Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1972)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

15. Februar 1966

Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Laufen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und in Abänderung des Dekretes vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1 Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Laufen aufgehoben.

§ 2 Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Ämter (Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsident) er weiter ausüben will. Für das frei werdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

§ 3 Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.

§ 4 Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 15. Februar 1966

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bircher*
Der Staatsschreiber: *Hof*

RRB Nr. 2137, vom 7. Juni 1972: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1973

18. Mai 1971

Dekret über den Steuerbezug in Raten

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Arikel 159bis des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG), in der Fassung vom 7. Juni 1970,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zahl der Raten

Art. 1 [1] Die wiederkehrend zu veranlagenden Staatssteuern (Art. 25–76 StG) werden in zwei bis vier Raten bezogen.

Fälligkeit der Raten

[2] Der Regierungsrat setzt die Zahl der Raten fest und bestimmt deren Fälligkeit.

Bemessung der Raten

Art. 2 [1] Für das erste Jahr der Veranlagungsperiode sind die Raten in der Regel so zu bemessen, dass sie insgesamt dem Steuerbetrag entsprechen, der gemäss Veranlagung oder provisorischer Steuerrechnung für das Vorjahr geschuldet war.

[2] Sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen, kann die Finanzdirektion anordnen, dass der Gesamtbetrag der Raten mehr oder weniger ausmachen soll als der Steuerbetrag, der für das Vorjahr geschuldet war.

[3] Für das zweite Jahr der Veranlagungsperiode sind die Raten nach dem für dieses Steuerjahr gemäss Veranlagung oder provisorischer Steuerrechnung geschuldeten Steuerbetrag zu bemessen.

[4] Steuerbeträge, die den von der Finanzdirektion festzusetzenden Mindestbetrag nicht erreichen, sind vom Steuerbezug in Raten ausgenommen.

Steuerrechnung und Schlussabrechnung

Art. 3 [1] Spätestens bis Ende März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres ist dem Steuerpflichtigen eine Steuerrechnung zuzustellen.

[2] Die Steuerrechnung gilt je nach dem Stand des Veranlagungsverfahrens als provisorische oder endgültige Schlussabrechnung (Art. 4 und 5).

Zahlungsaufforderung

Art. 4 Der Steuerpflichtige erhält für jede Rate sowie für den gemäss Schlussabrechnung geschuldeten Steuerbetrag eine Zahlungsaufforderung mit Einzahlungsschein zugestellt.

Zahlungsfrist

Art. 5 [1] Die einzelnen Raten und der gemäss Schlussabrechnung geschuldete Steuerbetrag sind binnen 30 Tagen seit ihrer Fälligkeit zu zahlen.

Verzugszins

[2] Für nicht oder verspätet bezahlte Raten und Steuerbeträge gemäss Schlussabrechnung wird vom einunddreissigsten Tage von der Fälligkeit an ein Verzugszins geschuldet (Art. 155 Abs. 1 StG).

Vergütungszins

[3] Zuviel bezahlte Steuerbeträge werden nach Zustellung der Schlussabrechnung mit Zins seit der Zahlung zurückerstattet (Art. 155 Abs. 2 StG).

[4] Die Finanzdirektion kann anordnen, dass Verzugszinsen, die den von ihr festzusetzenden Mindestbetrag nicht erreichen, nicht einzufordern sind.

Gemeindesteuern

Art. 6 Die Finanzdirektion setzt für Gemeinden, die sich für ihre Steuern dem Staatssteuerbezug in Raten anschliessen wollen, die Bedingungen und die zu leistende Vergütung fest ((Art. 156 Abs. 2 Buchst. *b* und Art. 159 Abs. 3 StG).

Art. 7 Die Vorschriften dieses Dekretes gelten auch für die Gemeindesteuern, wenn sie gemeinsam mit den Staatssteuern in Raten bezogen werden.

Inkrafttreten

Art. 8 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Bern, 18. Mai 1971

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Cattin*
Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB Nr. 1846 vom 9. Mai 1972: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1973

18. Mai 1971

Dekret über die Schaffung von zwei neuen Forstkreisen im Mittelland und Jura

---

Vom Bundesrat genehmigt am 15. Juli 1971
RRB Nr. 4454 vom 29. November 1972: Inkraftsetzung auf 1. Oktober 1971

12. September 1971

Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen

---

RRB Nr. 1577 vom 19. April 1972: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1973

9. November 1971

Dekret über die verfassungsmässigen Volksbegehren (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren wird wie folgt geändert:

Art. 8 Die Volksabstimmung kann verlangt werden über:

a Gesetze sowie Verträge mit andern Kantonen und dem Ausland nach Massgabe der Artikel 7 und 9 der Bundesverfassung, insofern sie einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen;

b vom Grossen Rat beschlossene Erteilungen von Wasserkraftkonzessionen an öffentlichen Gewässern;

c bisheriger Buchstabe *b*.

Art. 9 [1] Die Staatskanzlei gibt die dem fakultativen Referendum unterliegenden Vorlagen und Beschlüsse des Grossen Rates spätestens 14 Tage nach Sessionsschluss öffentlich bekannt.

[2] Die Bekanntgabe erfolgt durch die einmalige und gleichzeitige Veröffentlichung der Vorlagen und Beschlüsse im Wortlaut in den kantonalen Amtsblättern. Die Veröffentlichung der Beschlüsse gemäss Artikel 8 Buchstaben *b* und *c* hat ferner in den Amtsanzeigern zu erfolgen; von den Vorlagen nach Buchstabe *a* sind darin nur die Titel zu veröffentlichen.

[3] Die Veröffentlichung muss ausserdem den ausdrücklichen Hinweis auf das Referendum unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Frist enthalten.

[4] Vorlagen nach Artikel 8 Buchstabe *a* sind, mit der Botschaft des Grossen Rates, innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung sämtlichen bernischen Haushaltungen zuzustellen. Die Staatskanzlei besorgt die Herstellung und Abgabe der Drucksachen an die Post.

Art. 10 Wird vom Referendumsrecht Gebrauch gemacht, so ist innerhalb der Frist von drei Monaten eine schriftliche Eingabe an den Regierungsrat zu richten, welche in den Fällen des Artikels 8 Buchstaben *a* und *c* von mindestens 5000 und im Falle des Artikels 8 Buchstabe *b* von mindestens 15000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein muss.

Art. 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Referendumsfrist beginnt am Tage der Veröffentlichung der Vorlagen und Beschlüsse in den beiden kantonalen Amtsblättern.

Art. 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Ist innerhalb der Frist kein Referendumsbegehren eingelangt oder stellt der Regierungsrat fest, dass ein eingelangtes Referendumsbegehren nicht rechtsgültig ist, setzt er das Gesetz, den Vertrag oder den Beschluss sofort oder auf den in diesen bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

II.

Der Regierungsrat setzt dieses Dekret in Kraft, sobald das Volk die Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums gutgeheissen hat.

Bern, 9. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB Nr. 966 vom 8. März 1972: Inkraftsetzung auf 1. April 1972

12. Dezember 1971

Staatsverfassung des Kantons Bern Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in kantonalen Angelegenheiten (Änderung von Art. 3 und Art. 13)

Von der Bundesversammung gewährleistet am 29. Juni 1972

5. Januar 1972

Verordnung über das Disziplinarwesen in den bernischen Jugendheimen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 [1] Die nachfolgenden Bestimmungen unterstützen die Heimleitungen in ihrer Erziehungsaufgabe.

[2] Die Disziplinarbestimmungen sind grundsätzlich erst anzuwenden, wenn mit den ordentlichen Erziehungsmitteln kein Erfolg zu verzeichnen ist.

Art. 2 Die Bestimmungen dieser Verordnung haben Gültigkeit für die Erziehungsheime «Prêles» und «Loryheim».

II. Verstösse gegen die Disziplin

Art. 3 [1] Disziplinarisch können alle ernst zu nehmenden Verstösse gegen die Heimordnung geahndet werden, namentlich:

1. Flucht und Fluchtversuch,
2. Verleitung zu Flucht und Fluchtversuch und Mithilfe dabei,
3. Störung des Arbeitsbetriebes und Arbeitsverweigerung,
4. Ungehorsam und Auflehnung gegen Beamte und Angestellte des Heimes,
5. Tätlichkeiten oder Drohungen gegen Mitzöglinge,
6. mutwillige Beschädigung von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen.

[2] Die strafrechtliche Verfolgung des Zöglings bleibt ausdrücklich vorbehalten.

III. Disziplinarische Sanktionen

Art. 4 Jede körperliche Züchtigung des Zöglings ist zu unterlassen.

Art. 5 Die disziplinarischen Sanktionen sind:
1. Schriftlicher Verweis,
2. Entzug von Vergünstigungen bis auf 2 Monate,
3. Zimmereinschluss bis auf 3 Wochen,
4. Arrest bis auf 6 Tage.

Art. 6 Mit der Verhängung von Zimmereinschluss und Arrest kann der Entzug von Vergünstigungen verbunden werden.

Art. 7 Die Dauer des Vergünstigungsentzuges, des Zimmereinschlusses und des Arrestes kann von der Heimleitung abgekürzt werden, wenn das Ziel der Disziplinierung erreicht worden ist.

Art. 8 Die Versetzung innerhalb der verschiedenen Zöglingsgruppen ist eine erzieherische Massnahme und nicht eine disziplinarische Sanktion.

IV. Zuständigkeit

Art. 9 [1] Die Polizeidirektion ist zuständig zum Erlass der disziplinarischen Sanktionen wegen der Verstösse, die sich direkt gegen den Heimleiter richten.

[2] Die Heimleitung verhängt in allen übrigen Fällen gemäss Artikel 3 die disziplinarischen Sanktionen.

V. Verfahren und Disziplinarverfügung

Art. 10 [1] Der Tatbestand ist durch den Heimleiter oder dessen Stellvertreter aufzunehmen.

[2] Dem betroffenen Zögling ist das rechtliche Gehör zu gewähren; seine Aussagen sind sinngemäss schriftlich festzuhalten.

[3] Der Heimleiter oder dessen Stellvertreter erlassen die Disziplinarverfügung, die dem Betroffenen zu eröffnen ist, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

VI. Vollzug von Zimmereinschluss und Arrest

Art. 11 Der Zimmereinschluss wird ausserhalb der Arbeitszeit in der persönlichen Unterkunft vollzogen.

Art. 12 [1] Der Arrest wird in einem Arrestraum vollzogen. Dieser hat über Tag eine genügende natürliche Belichtung aufzuweisen. Als Schlafstelle dient mindestens ein Matratzenlager mit zwei Wolldecken.

[2] Die Verköstigung des Arrestanten soll einfach und ausreichend sein.

Art. 13 Dem Arrestanten ist täglich die nötige Bewegung zu verschaffen.

Art. 14 Während des Arrestvollzuges ist der Zögling zu betreuen.

VII. Verjährung

Art. 15 [1] Die Verfolgung eines disziplinarischen Verstosses verjährt in drei Monaten seit dessen Begehung.

[2] Die Verjährung ruht, solange der Betroffene vom Heim abwesend ist.

[3] Nach Ablauf von zwei Jahren tritt die absolute Verjährung ein.

Art. 16 Der Vollzug einer disziplinarischen Sanktion verjährt in drei Monaten.

VIII. Schutzmassnahmen

Art. 17 [1] Aufgeregte, störrische Zöglinge können bei normaler Kost in einen seinem Zweck entsprechend eingerichteten Besinnungsraum verbracht werden.

[2] Ändert sich ihr Verhalten nicht, ist der Arzt beizuziehen.

Art. 18 Tobende, gewalttätige oder sich selbst gefährdende Zöglinge werden in einen Sicherheitsraum verbracht unter Benachrichtigung des Arztes, der die Heimleitung berät und ihr Vorschläge über das weitere Vorgehen unterbreitet.

IX. Kontrolle

Art. 19 Über die getroffenen disziplinarischen Sanktionen und die angeordneten Schutzmassnahmen ist eine Kontrolle zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Datum des Vorfalls,
2. Verstoss gegen die Disziplin (Art. 3), Sachverhalt (Art. 17/18),
3. Datum der Disziplinarverfügung und ausgesprochene Sanktion bzw. angeordnete Schutzmassnahme,
4. Zeitpunkt des Vollzuges,
5. allfällige besondere Anordnungen der Heimleitung, des Arztes oder der Polizeidirektion.

Art. 20 Die Kontrolle ist den Mitgliedern der Aufsichtskommission und den für den Vollzug zuständigen Beamten der Polizeidirektion auf Verlangen vorzuweisen.

X. Beschwerderecht

Art. 21 [1] Der Entscheid der Heimleitung im Disziplinarverfahren kann durch den Betroffenen innert drei Tagen mit einer Beschwerde an die Polizeidirektion weitergezogen werden.

[2] Die Beschwerde hemmt den Vollzug nur auf ausdrückliche Anordnung der Polizeidirektion.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 5. Januar 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

5. Januar 1972

Verordnung über die gewerbsmässige Ehevermittlung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11 Buchstabe f, 12 und 82 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz),

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Bewilligungspflicht

Art. 1 Zur gewerbsmässigen Ehevermittlung im Sinne von Artikel 11 Buchstabe *f* des Gewerbegesetzes bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion, welche die Aufsicht über die Ehevermittler ausübt.

Gesuchsverfahren

Art. 2 [1] Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die gewerbsmässige Ehevermittlung ist für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern bei der zuständigen Gemeindebehörde des Wohnortes und für ausserhalb des Kantons wohnhafte Bewerber am Ort des vorgesehenen Geschäftssitzes einzureichen.

[2] Dem Gesuch sind beizulegen:

- Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister;
- Leumundszeugnis;
- Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister;
- detaillierter Tarif über die Honorarberechnung.

[3] Die Gemeindebehörde begutachtet das Gesuch und leitet es an das zuständige Regierungsstatthalteramt weiter. Dasselbe übermittelt das Gesuch mit seinem Antrag der kantonalen Polizeidirektion.

Bewilligungsträger

Art. 3 Die Bewilligungen lauten auf den Namen einer natürlichen Person und sind nicht übertragbar. Bei juristischen Personen und Personengemeinschaften wird die Bewilligung dem Betriebsleiter erteilt, der für die Einhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften unmittelbar verantwortlich ist.

Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

Art. 4 Die Bewilligung wird nur Personen erteilt, die

a im Kanton Bern Wohnsitz haben oder daselbst ein Geschäftsdomizil verzeichnen. Ein solches ist auch erforderlich für vorübergehende Tätigkeit ausserkantonaler Ehevermittler;

b nicht durch einen andern Kanton in der Ausübung dieser Tätigkeit ganz oder teilweise eingestellt sind;

c in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen;

d voll handlungsfähig sind und nach Vorleben und Vorbildung für eine einwandfreie Geschäftsführung Gewähr bieten;

e sich über einen guten Leumund ausweisen.

Ausschliessungsgründe

Art. 5 [1] Die Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt:

a Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten;

b Personen, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuches zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt wurden, gegen welche eine schwerwiegende Erziehungs- oder Vorsorgungsmassnahme angeordnet werden musste oder die wiederholt gewerbepolizeiliche Vorschriften missachtet haben.

[2] Hat der Gesuchsteller eine solche Strafe oder Massnahme erstanden, so wird die Frist vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet.

Kautionspflicht

Art. 6 [1] Wer die Tätigkeit der gewerbsmässigen Ehevermittlung betreibt, hat eine Kaution von 3000 Franken in Form einer Bürgschafts- oder Bankgarantie zu leisten.

[2] Bei Geschäftsaufgabe wird die Kaution freigegeben, soweit keine hängigen Prozesse und Betreibungen bestehen, die mit dem Geschäftsbetrieb in Zusammenhang stehen.

Berufsbezeichnung

Art. 7 Der Bewilligungsinhaber darf in seinen Geschäftsanschriften, Geschäftsempfehlungen usw. ausschliesslich die Bezeichnungen «Ehevermittler» bzw. «Heiratsvermittler» oder «Heiratsvermittlungsbüro» bzw. «Ehevermittlungsbüro» führen. Verboten sind Beifügungen wie «diplomiert», «staatlich anerkannt» oder dergleichen und überhaupt die Verwendung irreführender Bezeichnungen in Anschriften, Empfehlungen und Ausweisen.

Reklame

Art. 8 Ausserkantonale Ehevermittler dürfen auf dem Gebiete des Kantons Bern für ihr Gewerbe nur dann Reklame machen, wenn sie im Besitze einer bernischen oder ausserkantonalen Bewilligung zur Ausübung der gewerbsmässigen Ehevermittlung sind.

Register- und Geschäftsbücher

Art. 9 [1] Der Ehevermittler hat über seine Geschäfte ein Register und eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen.

2 Das Register muss folgende Einträge enthalten:
a die laufende Nummer des Geschäftes;
b das Datum der Anmeldung des Kunden;
c die Angaben des Kunden über seine persönlichen Verhältnisse (Familien- und Vorname, Heimatort, Wohnadresse, Alter, Beruf, Zivilstand, Einkommens- und Vermögensverhältnisse);
d die Einschreibegebühr;
e die Zahl und Dauer der Besprechungen mit dem Bewerber, nebst Datum;
f die Personalien der dem Kunden als Heiratsbewerber empfohlenen oder vorgestellten Personen, nebst Datum der Empfehlung oder Vorstellung;
g die Bezeichnung der von den Parteien eingelegten Aktenstücke, Fotografien, ärztlichen Zeugnisse usw.;
h die bezogenen Gebühren.

3 Register und Geschäftsbücher sind zehn Jahre aufzubewahren.

Tarif

Art. 10 1 Der von der Bewilligungsbehörde genehmigte Tarif für Einschreibegebühren, Vermittlungstaxen usw. darf nicht überschritten werden.

2 Barauslagen dürfen besonders verrechnet werden, Auslagen für Geschäftsreisen jedoch nur dann, wenn ein diesbezüglicher schriftlicher Auftrag vorliegt.

3 Bei Entgegennahme eines Auftrages ist dem Auftraggeber der Honorartarif auszuhändigen.

Berufspflichten

Art. 11 1 Dem Kunden dürfen nur solche Heiratsbewerber angegeben werden, die dem Ehevermittler einen schriftlichen Auftrag erteilt haben.

2 Bei minderjährigen Personen muss ausserdem die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Vormundes vorliegen.

3 Der Heiratsvermittlungsauftrag sowie jede Zahlung sind sofort zu verbuchen. Für Zahlungen und Entgegennahme von Zeugnissen, Ausweisschriften, Fotografien usw. sind unaufgefordert Empfangsbestätigungen auszustellen. Auf Verlangen sind diese Unterlagen gegen Rückgabe des Empfangsscheines unverzüglich und kostenfrei zurückzugeben.

Aufsicht

Art. 12 Die Ehevermittler sind verpflichtet, den mit der Aufsicht betrauten Polizeiorganen jederzeit den Eintritt in ihre Geschäftsräume zu gestatten und ihnen die Geschäftsbücher vorzulegen.

Art. 13 Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, der Polizei Personen zu melden, die auf Heiratsschwindel ausgehen oder Aufträge

unsittlicher Natur erteilen oder damit strafbare Handlungen begehen oder dazu anstiften wollen.

Gebührenpflicht und Bewilligungsdauer

Art. 14 [1] Die Bewilligung zur Führung eines Ehevermittlungsbüros wird erteilt gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von 100 bis 500 Franken.

[2] Die Gemeinde ist berechtigt, ihrerseits eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu erheben.

[3] Die Bewilligung ist alle zwei Jahre erneuern zu lassen.

Entzug der Bewilligung

Art. 15 [1] Die Bewilligung kann entzogen werden:

a bei wiederholten Widerhandlungen gegen diese Verordnung;
b wenn der Tarif trotz Mahnung nicht eingehalten wird.

[2] Die Bewilligung ist zu entziehen:

a wenn der Ehevermittler den Kunden betrügerischerweise Adressen von Personen angibt, die nicht existieren oder nicht als Heiratsbewerber in Betracht fallen oder ihnen die vorhandenen Heiratsaussichten vorenthält;
b wenn er wissentlich trotz Ehehindernissen (Art. 100–104 ZGB), Ehenichtigkeits- oder Eheanfechtbarkeitsgründen (Art. 120, 123–126, 128 ZGB) Ehen vermittelt;
c wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind;
d wenn die Bewilligungsgebühr nicht bezahlt wird.

Strafbestimmungen

Art. 16 Unter dem Vorbehalt besonderer gesetzlicher Strafbestimmungen werden Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen gemäss Artikel 75 ff des Gewerbegesetzes bestraft.

Übergangsbestimmungen

Art. 17 Die bereits im Kantonsgebiet tätigen Ehevermittler haben innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Gemeindebehörde ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit eines gewerbsmässigen Ehevermittlers einzureichen oder aber ihre Tätigkeit aufzugeben.

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

Bern, 5. Januar 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

5. Januar 1972

Verordnung über die Bestattungs- und Leichenbitterunternehmen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 11 Buchstabe *h*, 12 und 82 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz),

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Bewilligungsgebühr

Art. 1 Wer im Kanton Bern ein Bestattungs- oder Leichenbitterunternehmen führen will, bedarf einer Bewilligung der Polizeidirektion des Kantons Bern.

Gesuchsverfahren

Art. 2 [1] Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Führung eines Bestattungs- oder Leichenbitterunternehmens ist für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern bei der zuständigen Gemeindebehörde des Wohnortes und für ausserhalb des Kantons Bern wohnhafte Bewerber am Ort des vorgesehenen Geschäftssitzes einzureichen.

[2] Dem Gesuch sind beizulegen:
Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister;
Leumundszeugnis;
Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister;
Gebührentarif.

[3] Die Gemeindebehörde begutachtet das Gesuch und leitet es an das zuständige Regierungsstatthalteramt weiter. Dasselbe übermittelt das Gesuch mit seinem Antrag der kantonalen Polizeidirektion.

Bewilligungsträger

Art. 3 Die Bewilligungen lauten auf den Namen einer natürlichen Person und sind nicht übertragbar. Bei juristischen Personen und Personengemeinschaften wird die Bewilligung dem Betriebsleiter erteilt, der für die Einhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften unmittelbar verantwortlich ist.

Persönliche Voraussetzungen

Art. 4 Die Bewilligung wird nur Personen erteilt, die

a in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen;
b voll handlungsfähig sind;
c nach Vorleben und Vorbildung für eine einwandfreie Geschäftsführung Gewähr bieten;
d sich über eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Monaten in einem Bestattungs- oder Leichenbitterunternehmen ausweisen können.

Ausschliessungsgründe

Art. 5 [1] Die Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt

a Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten;
b Personen, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuches zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt wurden, gegen welche eine schwerwiegende Erziehungs- oder Versorgungsmassnahme angeordnet werden musste oder die wiederholt gewerbepolizeiliche Vorschriften missachtet haben.

[2] Hat der Gesuchsteller eine solche Strafe oder Massnahme erstanden, so wird die Frist vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet.

Bewilligungsdauer und Gebührenpflicht

Art. 6 [1] Die Bewilligung zur Führung eines Bestattungs- oder Leichenbitterunternehmens wird erteilt gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr in der Höhe von 50 bis 500 Franken.

[2] Die Gemeinde ist berechtigt, ihrerseits eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu beziehen.

[3] Die Bewilligung ist alle zwei Jahre erneuern zu lassen.

Tarif

Art. 7 [1] Jedes Bestattungs- und Leichenbitterunternehmen hat einen Rahmentarif zu erstellen, in welchem insbesondere der Preis für die Benutzung des Leichenbestattungswagens und anderer Fahrzeuge (Kilometerentschädigung) und die Entschädigung für die aufgewendete Arbeitszeit (Stundenlohn) für Geschäftsleiter, ausgebildete Angestellte in der Funktion eines Dienstchefs und für Hilfskräfte festzusetzen sind.

[2] Der Tarif ist von der Bewilligungsbehörde zu genehmigen.

[3] Der genehmigte Tarif darf nicht überschritten werden.

[4] Bei Entgegennahme eines Auftrages sind dem Auftraggeber der Gebührentarif auszuhändigen und die Kosten für Särge, Kissen usw. bekanntzugeben.

Beschaffenheit der Fahrzeuge

Art. 8 Motorfahrzeuge und Fahrzeuge mit Pferdezug dürfen für jeden Leichentransport nur verwendet werden, wenn sie dafür besonders eingerichtet sind; ausgenommen ist der Transport ab der Unfallstelle.

Beschaffenheit der Lokalitäten

Art. 9 [1] Die Bestattungs- und Leichenbitterunternehmen haben sich über zweckdienliche Räume auszuweisen. Särge und Bestattungszubehör dürfen nicht in den für die Einstellung von Fahrzeugen bestimmten Räumen aufbewahrt werden.

[2] Bei gemischten Betrieben (z. B. Schreinerei und Bestattungsunternehmung) müssen für jedes Gewerbe besondere Räume mit separaten Eingängen vorhanden sein.

Obliegenheiten und Pflichten

Art. 10 [1] Die Gemeinden haben ein Reglement über die Obliegenheiten und Pflichten der Bestattungs- und Leichenbitterunternehmen zu erlassen. Zu diesen Obliegenheiten und Pflichten gehören insbesondere:

a Orientierung der Angehörigen der verstorbenen Person über die Bestattungsvorschriften und bezüglich der Pflicht zur Anmeldung des Todes binnen zwei Tagen beim Zivilstandsamt;
b Anordnung einer Desinfektion, wenn bei der Einsargung, beim Transport oder bei der Aufbahrung Infektionsgefahr besteht;
c die Verpflichtung, nichts vorzukehren, was die Sicherstellung des Nachlasses beeinträchtigt oder erschwert;
d Orientierung der Auftraggeber über eine allfällige mögliche unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung.

[2] Das Reglement ist der Polizeidirektion des Kantons Bern zur Genehmigung zu unterbreiten.

Entzug der Bewilligung

Art. 11 [1] Die Bewilligung kann entzogen werden:

a bei wiederholten Widerhandlungen gegen diese Verordnung;
b wenn der Tarif trotz Mahnung nicht eingehalten wird.

[2] Die Bewilligung ist dem Bewilligungsinhaber zu entziehen:

a wenn er die persönlichen Voraussetzungen im Sinne von Artikel 4 dieser Verordnung nicht mehr erfüllt;
b wenn er wiederholt die Regeln eines lauteren Geschäftsgebarens oder lauteren Wettbewerbes übertritt;
c wenn die jährliche Bewilligungsgebühr trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

[3] Die Bewilligung ist in der Regel zu entziehen, wenn ein Ausschliessungsgrund im Sinne von Artikel 5 dieser Verordnung eintritt.

Aufsicht

Art. 12 [1] Bestattungs- und Leichenbitterunternehmen unterstehen der Aufsicht der kantonalen Polizeidirektion.

[2] Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, den mit der Aufsicht betrauten Personen jederzeit den Eintritt in ihre Geschäftsräume zu gestatten und ihnen auf Verlangen die Geschäftsbücher vorzulegen.

Straf-bestimmungen

Art. 13 Unter dem Vorbehalt besonderer gesetzlicher Strafbestimmungen werden Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen gemäss Artikel 75 ff. des Gewerbegesetzes bestraft.

Übergangs-bestimmungen

Art. 14 Die bereits im Kanton Bern bestehenden Bestattungs- und Leichenbitterunternehmen haben innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Gemeindebehörde ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Führung eines Bestattungs- oder Leichenbitterunternehmens einzureichen oder aber ihre Tätigkeit aufzugeben.

Inkraftsetzung

Art. 15 Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

Bern, 5. Januar 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

5. Januar 1972

Verordnung betreffend die Privatdetekteien und Auskunfteien

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11 Buchstabe *g*, Artikel 12 und Artikel 82 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz),

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Begriffsumschreibung

Art. 1 Wer gewerbsmässig die persönlichen Angelegenheiten und Verhältnisse Dritter auskundschaftet, deren Tun und Treiben überwacht und diesbezüglich Auskünfte erteilt, führt eine Privatdetektei oder Auskunftei im Sinne von Artikel 11 Buchstabe *g* des Gewerbegesetzes.

Bewilligungspflicht

Art. 2 [1] Zur Führung einer Privatdetektei oder Auskunftei bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion.

[2] Die Bewilligungspflicht gilt auch für die als Privatdetektive tätigen Angestellten oder Beauftragten von Privatdetektivbüros.

Gesuchsverfahren

Art. 3 [1] Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Führung einer Privatdetektei oder Auskunftei ist für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern bei der zuständigen Gemeindebehörde des Wohnortes und für ausserhalb des Kantons Bern wohnhafte Bewerber am Ort des vorgesehenen Geschäftssitzes einzureichen.

[2] Dem Gesuch sind beizulegen:
Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister;
Leumundszeugnis;
Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister;
detaillierter Tarif über die Honorarberechnung.

[3] Die Gemeindebehörde begutachtet das Gesuch und leitet es an das zuständige Regierungsstatthalteramt weiter. Dasselbe übermittelt das Gesuch mit seinem Antrag der kantonalen Polizeidirektion.

Bewilligungsträger

Art. 4 Die Bewilligungen lauten auf den Namen einer natürlichen Person und sind nicht übertragbar. Bei juristischen Personen und Personengemeinschaften wird die Bewilligung dem Betriebsleiter erteilt, der für die Einhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften unmittelbar verantwortlich ist.

Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

Art. 5 [1] Die Bewilligung wird nur Personen erteilt, die

a im Kanton Bern Wohnsitz haben oder ein Geschäftsdomizil verzeigen;
b nicht durch einen andern Kanton in der Ausübung dieser Tätigkeit ganz oder teilweise eingestellt sind;
c in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen;
d voll handlungsfähig sind und nach Vorleben und Vorbildung für eine einwandfreie Geschäftsführung Gewähr bieten;
e sich über einen guten Leumund ausweisen.

[2] Ein Geschäftsdomizil ist auch erforderlich für vorübergehende Tätigkeit ausserkantonaler Privatdetekteien und Auskunfteien.

Ausschliessungsgründe

Art. 6 [1] Die Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt

a Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten;
b Personen, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuches zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt wurden, gegen welche eine schwerwiegende Erziehungs- oder Versorgungsmassnahme angeordnet werden musste oder die wiederholt gewerbepolizeiliche Vorschriften missachtet haben.

[2] Hat der Gesuchsteller eine solche Strafe oder Massnahme erstanden, so wird die Frist vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet.

Kautionspflicht

Art. 7 [1] Wer eine Privatdetektei oder Auskunftei betreibt, hat eine Kaution von 3000 Franken in Form einer Bürgschafts- oder Bankgarantie zu leisten.

[2] Bei Geschäftsaufgabe wird die Kaution freigegeben, soweit keine hängigen Prozesse und Betreibungen bestehen, die mit dem Geschäftsbetrieb in Zusammenhang stehen.

Berufsbezeichnung

Art. 8 Der Bewilligungsinhaber muss in seinen Geschäftsanschriften, Geschäftsempfehlungen usw. ausschliesslich die Bezeichnung «Privatdetektivbüro», «Detektivbüro» oder «Auskunftei» verwenden. Verboten sind Beifügungen wie «diplomiert», «staatlich anerkannt» oder dergleichen und überhaupt die Verwendung irreführender Bezeichnungen in Anschriften, Empfehlungen und Ausweisen.

Aufsicht

Art. 9 [1] Privatdetekteien und Auskunfteien werden der Aufsicht der Polizeidirektion des Kantons Bern unterstellt.

[2] Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, den mit der Aufsicht betrauten Personen jederzeit den Eintritt in ihre Geschäftsräume zu gestatten und ihnen die Geschäftsbücher vorzulegen.

Gebührenpflicht

Art. 10 [1] Die Bewilligung zur Führung einer Detektei oder Auskunftei wird erteilt gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von 100 bis 500 Franken.

[2] Die Gemeinde ist berechtigt, ihrerseits eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu beziehen.

[3] Die Bewilligung ist alle zwei Jahre erneuern zu lassen.

Eintragung im Handelsregister

Art. 11 Wer eine Privatdetektei oder Auskunftei führen will, hat sich im Handelsregister eintragen zu lassen.

Tarif

Art. 12 [1] Der von der Bewilligungsbehörde genehmigte Tarif für berufliche Verrichtungen darf nicht überschritten werden.

[2] Barauslagen dürfen besonders verrechnet werden, Auslagen für Geschäftsreisen jedoch nur dann, wenn ein diesbezüglicher schriftlicher Auftrag vorliegt.

[3] Bei der Entgegennahme eines Auftrages ist dem Auftraggeber der Gebührentarif auszuhändigen.

Entzug der Bewilligung

Art. 13 [1] Die Bewilligung kann entzogen werden:

a bei wiederholten Widerhandlungen gegen diese Verordnung;
b wenn der Tarif trotz Mahnung nicht eingehalten wird.

[2] Die Bewilligung ist dem Bewilligungsinhaber zu entziehen

a wenn er die persönliche Voraussetzung zur Führung einer Detektei oder Auskunftei nicht mehr erfüllt;
b wenn er wiederholt die Regeln eines lauteren Geschäftsgebarens oder lauteren Wettbewerbes übertritt;
c wenn die jährliche Bewilligungsgebühr trotz Mahnung nicht bezahlt wird;
d wenn er sich einer strafbaren Handlung im Sinne der Artikel 173 bis 179^{septies} des Schweizerischen Strafgesetzbuches schuldig macht.

Strafbestimmungen

Art. 14 Unter dem Vorbehalt besonderer gesetzlicher Strafbestimmungen werden Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen gemäss Artikel 75 ff. des Gewerbegesetzes bestraft.

Übergangsbestimmungen

Art. 15 Die bereits im Kantonsgebiet tätigen Privatdetektive und Auskunftsbüros haben innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Gemeindebehörde ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Führung einer Privatdetektei oder Auskunftei einzureichen oder aber ihre Tätigkeit aufzugeben.

Inkraftsetzung

Art. 16 Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

Bern, 5. Januar 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

5. Januar 1972

Reglement über das Aufnahmeverfahren an den deutschsprachigen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren des Kantons Bern

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 des Gesetzes vom 17. April 1966/26. Oktober 1969 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Anwendung

Art. 1 Das Reglement über das Aufnahmeverfahren an den deutschsprachigen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren ist verbindlich für die öffentlichen deutschsprachigen Primarlehrer- und Primarlehrerinnenseminare des Kantons Bern.

II. Das ordentliche Aufnahmeverfahren

Ausschreibung neuer Kurse

Art. 2 Die neuen Kurse an den Seminaren werden zu Beginn des zweiten Semesters des vorangehenden Schuljahres ausgeschrieben.

Anmeldung

Art. 3 [1] Bewerber, welche die obligatorische Schulzeit von neun Jahren bei Ausbildungsbeginn erfüllt haben werden, richten ihre Anmeldungen an die Direktion des Seminars, in das sie einzutreten wünschen.

[2] Der selbstverfassten, handgeschriebenen Anmeldung mit Lebenslauf sind beizulegen:

a das ausgefüllte Anmeldeformular für höhere Mittelschulen, mitunterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter;

b Bericht des gesetzlichen Vertreters über den Gesundheitszustand des Bewerbers;

c Abschrift der Schulzeugnisse der beiden letzten Schuljahre (drei Semesterzeugnisse);

d einen Bericht der gegenwärtig besuchten Schule über Leistungsvermögen und charakterliche Anlagen des Bewerbers. Ferner soll dieser Bericht eine von der Lehrerkonferenz beschlossene Beurteilung nach den Abstufungen «unbedingt empfohlen», «empfoh-

len», «bedingt empfohlen» oder «nicht empfohlen» enthalten; diese Empfehlung stützt sich auf die Leistungen des Bewerbers, seine Intelligenz, seine Arbeitsweise, seinen Willen, seinen Charakter und seine voraussichtliche Eignung für den Lehrerberuf.

3 Bereits schulentlassene Bewerber haben, soweit möglich, einen Bericht der zuletzt besuchten Schule, jedenfalls aber die Ausweise über ihre bisherige Tätigkeit mit Zeugnissen und Referenzenliste beizulegen.

4 Der Bericht der Schule ist verschlossen einzureichen.

Experten

Art. 4 1 Das Aufnahmeverfahren wird vom Seminardirektor geleitet und von der Seminarlehrerschaft, allfällig unter Beizug von weiteren Experten, durchgeführt.

2 Seminardirektor, Hauptlehrerschaft und allfällige weitere Experten bilden die Aufnahmekonferenz.

Verzicht auf Schulprüfung

Art. 5 1 Für Bewerber, die wenigstens entsprechend dem Pensum des neunten Schuljahres nach dem Lehrplan für bernische Sekundarschulen unterrichtet und von ihrer Schule unbedingt empfohlen worden sind, wird, sofern sie die weiteren Aufnahmebedingungen erfüllen, der Seminardirektor nach Anhören der Seminarlehrerschaft in der Regel eine Aufnahme ohne Schulprüfung beantragen.

2 Es steht dem Seminar frei, die Eignung solcher Bewerber vorgängig weiter abzuklären (Gespräch, Testverfahren, besondere Eignungsabklärung beim Umgang mit Kindern).

Schulprüfung

Art. 6 1 Alle übrigen Bewerber werden zu einer Schulprüfung aufgeboten. Der mündliche Teil der Prüfung ist öffentlich.

2 Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Pensum des neunten Schuljahres der Sekundarschule des Kantons Bern. Die Prüfungsfächer werden von der Erziehungsdirektion auf Antrag der Seminardirektoren einheitlich festgelegt. Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten 6, 5½, 5, ..., 1 bewertet.

3 Die Aufnahmekonferenz stellt nach den Prüfungen die Ergebnisse fest und äussert sich aufgrund sämtlicher Unterlagen zum Aufnahmeantrag für den einzelnen Bewerber. Der Seminardirektor stellt, gestützt auf die Meinungsäusserung der Aufnahmekonferenz, der Erziehungsdirektion (beim Seminar Marzili der Schulkommission) Antrag zum Aufnahmeentscheid.

Ergänzende Gutachten

Art. 7 Soweit notwendig kann der Seminardirektor vom Bewerber auf dessen Kosten einen ausführlichen ärztlichen Bericht über seinen Gesundheitszustand sowie ein Gutachten einer Erziehungs- oder Berufsberatungsstelle über seine Eignung zum Lehrerberuf verlangen.

III. Das ausserordentliche Aufnahmeverfahren

Grundsatz

Art. 8 [1] In begründeten Fällen können sich Bewerber auch für den Eintritt in eine bestehende Seminarklasse melden. Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf Beginn eines Schuljahres.

[2] Für das ausserordentliche Aufnahmeverfahren gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen und Voraussetzungen wie beim ordentlichen Aufnahmeverfahren, soweit hienach für die einzelnen Anforderungen nichts anderes bestimmt ist; die Vorbildung des Bewerbers muss grundsätzlich dem Stand der Klasse, in die er einzutreten wünscht, entsprechen.

Übertritt aus einer anerkannten schweizerischen Lehrerausbildungsstätte

Art. 9 [1] Schüler eines bernischen Lehrer- und Lehrerinnenseminars können in begründeten Fällen in ein anderes öffentliches bernisches Lehrer- und Lehrerinnenseminar übertreten. Der Seminardirektor hat in der Regel eine Aufnahme ohne Prüfung und entsprechend dem vom Bewerber am bisher besuchten Seminar innegehabten Status zu beantragen.

[2] Schüler anderer anerkannter schweizerischer Lehrer- und Lehrerinnenausbildungsstätten können in begründeten Fällen ebenfalls in ein öffentliches bernisches Lehrer- und Lehrerinnenseminar übertreten. Eine prüfungsfreie Aufnahme in eine ihren Vorkenntnissen entsprechenden Klasse kann der Seminardirektor nach Anhören der Fachlehrer beantragen, wenn der Bewerber die Anforderungen der bisher besuchten Schule durchwegs erfüllt hat.

Verfahren beim Übertritt aus einer anerkannten schweizerischen Mittelschule

Art. 10 Schüler anderer anerkannter schweizerischer Mittelschulen (Gymnasium, Handelsschule mit Diplomabschluss usw.) können in öffentliche bernische Seminare übertreten. Sie haben, soweit sie keinen Abschluss dieser Schule besitzen, vor der Zulassung zur Patentierung mindestens zwei volle Jahre das Seminar zu besuchen. Allenfalls fehlende Pensen sind nachzuarbeiten.

Verfahren bei der Aufnahme anderer Kandidaten

Art. 11 [1] In besonderen Fällen können auch andere Bewerber in eine bestehende Seminarklasse eintreten. Sie haben eine stufengemässe Prüfung abzulegen. Genügt ein Bewerber, der sich für den Eintritt in eine höhere Klasse angemeldet hat, den Anforderungen dieser Stufe nicht, wohl aber, in Verbindung mit den übrigen Voraussetzungen, denjenigen einer unteren Klasse, kann die Aufnahme in einen unteren Kurs beantragt werden.

[2] Für Hospitanten kann, nachdem sie mindestens ein Semester den Seminarunterricht besucht haben und ihre Leistungen, ihre Eignung und ihr Verhalten dies rechtfertigen, eine Aufnahme ins Seminar ohne Prüfung beantragt werden.

Verfahren bei Wiedereintritt

Art. 12 Schüler, die während der Ausbildung aus dem Seminar ausgetreten oder entlassen worden sind, haben die Möglichkeit

des Wiedereintrittes, sofern die Gründe, die zum Austritt oder zur Entlassung geführt haben, nicht weiter bestehen. Sie haben, soweit Leistungsgründe zum Austritt oder zur Entlassung geführt haben, eine Prüfung abzulegen.

IV. Die Aufnahme

Entscheid

Art. 13 [1] Die Erziehungsdirektion (beim Seminar Marzili die Schulkommission) entscheidet auf Antrag des Seminardirektors über die Aufnahme ins Seminar. Für eine Aufnahme sollen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Erfüllte obligatorische Schulzeit von neun Jahren bzw. für den Eintritt in eine bestehende Seminarklasse entsprechender Ausbildungsstand.
- Bestandene Prüfung bzw. Vorliegen eines Antrages des Seminardirektors auf Prüfungsbefreiung.
- Keine körperlichen oder geistigen Gebrechen und Krankheiten, die eine zukünftige Tätigkeit im Schuldienst in Frage stellen könnten.
- Gute Prognose für die Eignung zum Beruf als Lehrer.

[2] Falls es angezeigt erscheint, kann die Erziehungsdirektion (beim Seminar Marzili die Schulkommission), soweit dies nicht bereits durch den Seminardirektor erfolgt ist, auf Kosten des Bewerbers einen ärztlichen Bericht über seinen Gesundheitszustand sowie ein Gutachten einer Erziehungs- oder Berufsberatungsstelle über seine Berufseignung verlangen.

[3] Der Entscheid über die Aufnahme oder Abweisung ist dem Bewerber schriftlich durch den Seminardirektor mitzuteilen; eine Abweisung ist zu begründen.

Zuweisung an die einzelnen Seminare

Art. 14 Die Erziehungsdirektion behält sich vor, zum Ausgleich der Klassenbestände Bewerber einem anderen öffentlichen Seminar als demjenigen, in welches sie einzutreten wünschten, zuzuweisen. Ein solcher Ausgleich erfolgt auf Antrag der beteiligten Seminardirektoren, die vorgängig mit dem Bewerber bzw. dessen gesetzlichen Vertreter Rücksprache nehmen.

Probezeit

Art. 15 [1] Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich vorerst auf eine Probezeit von einem Semester. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Erziehungsdirektion (beim Seminar Marzili die Schulkommission) auf Antrag des Seminardirektors, ob der Bewerber definitiv aufgenommen oder entlassen wird; ausnahmsweise kann die Probezeit verlängert werden.

[2] Beim prüfungsfreien Übertritt von einem Seminar des Kantons Bern in ein anderes wird grundsätzlich auf eine Probezeit verzichtet; Ausnahmefälle bleiben vorbehalten.

V. Das Hospitium

Hospitanten

Art. 16 [1] Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Erziehungsdirektion nach Anhören des Seminardirektors und auf Antrag des Präsidenten der Patentprüfungskommission (für das Seminar Marzili die Schulkommission nach Anhören des Seminardirektors und im Einverständnis mit dem Präsidenten der Patentprüfungskommission) einem geeigneten Bewerber die Möglichkeit einräumen, als Hospitant dem Unterricht im Seminar zu folgen mit dem Zweck, die für die ausserordentliche Patentprüfung nötigen Kenntnisse zu erlangen.

[2] Es ist auch ein Hospitium in einzelnen Fächern möglich.

Stellung des Hospitanten

Art. 17 [1] Der Hospitant ist der Schulordnung des Seminars, dem er zugeteilt ist, unterstellt.

[2] Wird der Hospitant als für den Lehrerberuf ungeeignet erachtet, lassen sein Verhalten oder seine Leistungen zu wünschen übrig, kann ihm die Erziehungsdirektion auf Antrag des Seminardirektors nach Anhören des Präsidenten der Patentprüfungskommission die Bewilligung zum Unterrichtsbesuch entziehen.

VI. Besondere Kurse

Aufnahmebestimmungen

Art. 18 Die Aufnahmebestimmungen für besondere Kurse gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen ordnet die Erziehungsdirektion laut Artikel 12 des genannten Gesetzes.

VII. Rechtspflege

Einsprache und Beschwerde

Art. 19 [1] Gegen Entscheide der Erziehungsdirektion kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der gleichen Behörde Einsprache erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide der Erziehungsdirektion kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

[2] Gegen Entscheide der Schulkommission des Seminars Marzili kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden. Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion können innert 30 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

[3] Für die Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das verwaltungsinterne Verfahren und die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20 [1] Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1972 in Kraft; vorbehalten bleibt die für die Seminare Bern und Hofwil versuchsweise bestehende Aufnahmeregelung, die für die Neuaufnahmen 1972 beibehalten wird.

[2] Die Aufnahmebestimmungen des Reglementes vom 28. Dezember 1951/6. September 1955/8. März 1957/16. Oktober 1964 für das deutschsprachige Lehrerseminar des Kantons Bern und des Reglementes vom 23. April 1923/17. Januar 1930/16. Oktober 1964 für das deutschsprachige Lehrerinnenseminar des Kantons Bern werden aufgehoben.

Bern, 5. Januar 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

2. Februar 1972

Verordnung über die Organisation der Militärdirektion (Änderung)

Die Verordnung über die Organisation der Militärdirektion vom 27. März 1956 mit Änderung vom 26. November 1968 wird wie folgt geändert:

I. Neuer Ingress:

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 21 des Dekretes vom 10. November 1971 über die Organisation der Militärdirektion,

beschliesst:

II. Absatz 2 d von § 7 erhält folgenden Wortlaut:

d) Eine Tagesentschädigung von 25 Franken (Halbtagsentschädigung 12.50 Franken) für die von der Militärverwaltung veranlassten Amtshandlungen wie: Rekrutenaushebungen, Ausrüstungsinspektionen, Taxationen und Rapporte usw.

III. Vorliegende Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, 2. Februar 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber: *Josi*

8. Februar 1972

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 26 Ziffer 19 der Staatsverfassung

erlässt folgende Geschäftsordnung:

I. Sessionen und Konstituierung

Sessionen

Art. 1 [1] Der Grosse Rat tagt in Bern. Es finden jährlich vier Sessionen in den Monaten Februar, Mai, September und November statt. Sie beginnen in der Regel am ersten Montag des betreffenden Monates. Deren Dauer wird zu Beginn durch die Präsidentenkonferenz festgelegt. Sie soll drei Wochen nicht überschreiten.

[2] Nach einer ordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates wird die Maisession durch eine konstituierende Session ersetzt, die am ersten Montag des Monats Juni beginnt.

Ausserordentliche Sessionen

Art. 2 [1] Ausserordentliche Sessionen werden anberaumt, wenn sie vom Grossratspräsidenten oder vom Regierungsrat für notwendig erachtet, von 20 Ratsmitgliedern schriftlich anbegehrt (Art. 32 StV) oder vom Grossen Rat beschlossen werden.

[2] Spätestens drei Wochen nach einer ausserordentlichen Gesamterneuerung ist der Grosse Rat zu einer konstituierenden Session einzuberufen.

Konstituierung

Art. 3 [1] Nach jeder Gesamterneuerung schreitet der Grosse Rat zu seiner Konstituierung. Dabei leitet das älteste Mitglied, oder wenn dieses ablehnt oder verhindert ist, das im Altersrang nachfolgende die Verhandlungen bis nach erfolgter Wahl eines Präsidenten.

[2] Der Alterspräsident bezeichnet provisorische Stimmenzähler.

Art. 4 [1] Die Regierung erstattet Bericht über die Wahlen. Über die Gültigkeit von angefochtenen Wahlen entscheidet der Grosse Rat (Art. 26 Ziff. 15 StV), auf Antrag der bisherigen Wahlprüfungskommission.

[2] Der Rat bestellt sodann sein Büro und die Wahlprüfungskommission.

[3] Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, begibt sich während der Verhandlung über die betreffende Wahleinsprache in Ausstand.

[4] Der Präsident beeidigt die neugewählten Ratsmitglieder. Der nach einer Gesamterneuerung gewählte Präsident wird vom Alterspräsidenten beeidigt. Die zu beeidigenden Ratsmitglieder haben in dunkler Kleidung zu erscheinen.

[5] Ein Mitglied, das den Eid oder das Gelübde verweigert, darf an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

II. Allgemeine Bestimmungen

Öffentlichkeit

Art. 5 [1] Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich (Art. 31 StV).

Beschlussfähigkeit

[2] Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich (Art. 28 StV).

Regierungsrat

Art. 6 [1] Der Regierungsrat wohnt den Sitzungen des Grossen Rates bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er zur Behandlung bringt, oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge auf Beratung jeden Gegenstandes zu stellen.

[2] Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede des Regierungsrates zu.

[3] Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, sooft der Grosse Rat es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrates aus (Art. 42 StV).

Obergericht

Art. 7 Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Grossen Rates bei, um an der Beratung von Gesetzen teilzunehmen, sooft dieser sie dazu einlädt (Art. 55 StV).

Einberufung

Art. 8 [1] Nach einer Gesamterneuerung des Grossen Rates erfolgt die Einberufung zur ersten Session durch den Regierungsrat; in allen andern Fällen lädt der Grossratspräsident zu den Sessionen ein (Art. 32 StV).

[2] Der Grosse Rat vertagt und hebt seine Sitzungen auf nach eigenem Gutfinden (Art. 32 Abs. 3 StV).

[3] Der Präsident des Grossen Rates kann während einer Session die abwesenden Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen dringend auffordern.

Einladung

Art. 9 [1] Das Einladungsschreiben zu den Sessionen muss spätestens zehn Tage vor Sessionsbeginn an die Mitglieder abgehen. Die Einladung soll sämtliche im Augenblick des Erlasses bekannten Verhandlungsgegenstände der Session aufführen.

[2] Alle für den Grossen Rat bestimmten gedruckten Vorlagen sind gleichzeitig mit der Einladung an die Mitglieder zu versenden.

Fraktionen

Art. 10 [1] Zur Bildung einer Fraktion bedarf es mindestens fünf Mitglieder. Die Fraktionen haben ihre Bildung dem Grossratspräsidenten zuhanden des Rates mitzuteilen.

[2] Die Fraktionen erörtern die Verhandlungsgegenstände und bereiten die Wahlgeschäfte des Grossen Rates vor, beides im Bestreben, für die möglichst zweckmässige und rationelle Behandlung der Geschäfte im Plenum zu sorgen.

Präsidentenkonferenz

Art. 11 [1] Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten des Grossen Rates, den Fraktionspräsidenten sowie dem Präsidenten der Jurassischen Deputation. Den Vorsitz führt der Präsident des Grossen Rates. Der Präsident des Regierungsrates nimmt mit beratender Stimme teil.

[2] Die Präsidentenkonferenz stellt den Kontakt zwischen den Fraktionen und dem Regierungsrat her. Sie bespricht die Verhandlungsbereitschaft der für die Session vorgesehenen Geschäfte, entscheidet, welche Geschäfte vorweg zu behandeln sind und welche auf eine spätere Session verschoben werden können, bestimmt die Reihenfolge für deren Behandlung und kann beim Regierungsrat die Aufnahme von hängigen Geschäften beantragen. Wird für die Vorberatung von Geschäften die Einsetzung von Kommissionen beantragt, so bestimmt sie deren Mitgliederzahl. Sie hat darüber zu wachen, dass hängige Vorstösse vom Regierungsrat bis zur übernächsten Session behandelt werden.

[3] Der Grosse Rat kann der Präsidentenkonferenz noch weitere Fragen zur Berichterstattung und Antragstellung überweisen.

[4] Die Beschlüsse und Vorschläge der Präsidentenkonferenz werden vom Grossratspräsidenten in der ersten Sitzung einer Session einleitend bekanntgegeben.

[5] Der Präsident des Grossen Rates beruft die Präsidentenkonferenz vor jeder Session ein. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.

[6] Bei ausserordentlichen Sessionen, die für die Behandlung besonderer Geschäfte einberufen werden, kann auf die Präsidentenkonferenz verzichtet werden.

Sitzungsbeginn und Sitzungsdauer

Art. 12 [1] Der Grosse Rat tagt von Montag nachmittag bis Donnerstag mittag. Er kann am Donnerstagnachmittag der zweiten oder dritten Sessionswoche eine zusätzliche Sitzung abhalten, sofern damit voraussichtlich die Session geschlossen werden kann. Der Dienstagnachmittag der ersten Sessionswoche ist für Fraktionssitzungen vorgesehen.

[2] Die Vormittagssitzungen beginnen um 09.00 Uhr und dauern bis 12.00 Uhr, die Nachmittagssitzungen dauern von 14.00 bis 16.45 Uhr.

Verpflichtung zur Teilnahme

Art. 13 [1] Die Mitglieder sind zu regelmässigem Sitzungsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind dem Büro bekanntzugeben.

[2] Die Ratsmitglieder tragen sich persönlich in eine durch die Stimmenzähler geführte Präsenzliste ein. Die Mitglieder, deren Name ohne entschuldbaren Grund in dieser Liste eine halbe Stunde nach Eröffnung der Sitzung nicht enthalten ist, haben weder auf das Sitzungsgeld noch auf die Reiseentschädigung Anrecht. In Streitfällen entscheidet das Büro.

[3] Der Präsident hat sich über die Beschlussfähigkeit zu vergewissern. Im Zweifelsfall kann er einen Namensaufruf ergehen lassen.

Disziplin

Art. 14 [1] Bei allen Verhandlungen sollen die Redner ohne Abschweifungen, unter Beobachtung des parlamentarischen Anstandes, sprechen.

[2] Zwischenrufe sind untersagt.

Sprache

Art. 15 Die Ratsmitglieder und die Sprecher des Regierungsrates können sich auf deutsch (Mundart oder schriftdeutsch) oder auf französisch äussern.

Redezeit

Art. 16 [1] Für die ersten Voten der Vertreter der vorberatenden Behörden sowie der Motionäre, Postulanten, Interpellanten und Antragsteller beträgt die Redezeit höchstens 15 Minuten.

[2] Ein Diskussionsredner darf nicht länger als zehn Minuten sprechen.

[3] Eine längere Redezeit bedarf der Einwilligung des Grossen Rates.

[4] Die Teilung einer Rede zum nämlichen Gegenstand in mehrere Voten ist unzulässig.

Art. 17 Bei Eintretensdebatten kann der Rat auf Antrag des Präsidenten oder eines Ratsmitgliedes die Redezeit weiter verkürzen oder die Zahl der Redner für jede Fraktion festsetzen.

Art. 18 [1] Redner, die sich gegenüber dem Rate oder gegenüber einzelnen Mitgliedern beleidigende Äusserungen zuschulden kommen lassen, sowie Mitglieder, die durch Zwischenrufe, Lärm und dergleichen die Ordnung stören, werden vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Bei fortgesetzter Verletzung der parlamentarischen Ordnung entzieht der Präsident dem fehlbaren Redner das Wort.

[2] Im Falle der Einsprache gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion durch Abstimmung. Bestätigt er den Entscheid des Präsidenten, so ist der Beschluss zu Protokoll zu nehmen.

Art. 19 Bei Ruhestörungen kündigt der Präsident an, dass er im Falle der Fortsetzung die Sitzung aufheben werde. Dauert die Störung fort, kann der Präsident die Sitzung für die Dauer einer Stunde unterbrechen.

Zuhörer

Art. 20 [1] Den Zuhörern wird die Galerie des Saales zur Verfügung gestellt. Äusserungen des Beifalls oder der Missbilligung sind ihnen untersagt. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann vom Präsidenten weggewiesen werden.

[2] Sache des Präsidenten ist es, nötigenfalls die Zuhörer zur Ruhe zu weisen. Bleibt die Mahnung fruchtlos, so lässt der Präsident die Galerie räumen und schliessen. Bis der Befehl hierzu vollzogen ist, wird die Sitzung unterbrochen.

[3] Kantonalen Beamten, Delegierten und Fachexperten ist die Anwesenheit im Ratssaal während der Sitzung gestattet, wenn der zuständige Direktionsvorsteher ihre Anwesenheit verlangt.

Presse

Art. 21 [1] Den Pressevertretern wird eine Tribüne sowie ein Büro zur Verfügung gestellt, dessen Einrichtungen es gestatten, den Grossratsverhandlungen zu folgen.

[2] Das Photographieren während der Sessionen des Rates ist im Sitzungssaal nur mit schriftlicher Erlaubnis des Präsidenten gestattet.

[3] Nach Rücksprache mit Radio und Fernsehen bestimmt die Präsidentenkonferenz den Grundsatz und den Zeitpunkt von Direktsendungen.

III. Büro

Zusammensetzung und Amtsdauer

Art. 22 [1] Das Büro des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs Stimmenzählern.

[2] Das Büro wird in jeder Frühjahrssession auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtsdauer seiner Mitglieder beginnt am 1. Juni.

[3] Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtsdauer für das nächste Jahr nicht wieder wählbar.

[4] Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates scheiden die zwei Stimmenzähler, welche am längsten im Amte stehen, für eine Amtsdauer aus; hierüber entscheidet das Los, wenn mehr als zwei Stimmenzähler die gleiche Amtsdauer aufweisen.

[5] Das Büro trifft die ihm übertragenen Kommissionsernennungen.

[6] Die Fraktionen sollen im Büro angemessen vertreten sein.

Präsident

Art. 23 [1] Der Präsident wacht über die genaue Befolgung der Geschäftsordnung. Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Tagesordnung, die aber vom Rate abgeändert werden kann. Am Schlusse einer Sitzung teilt er die Tagesordnung der folgenden mit und sorgt für ihren Anschlag im Vorraum zum Grossratssaal.

[2] Der Präsident unterschreibt die vom Grossen Rat ausgehenden Erlasse.

Art. 24 Der Präsident des Grossen Rates ist befugt, jederzeit von den Verhandlungen des Regierungsrates Einsicht zu nehmen (Art. 25 StV).

Vizepräsidenten

Art. 25 Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den ersten, oder wenn dieser verhindert ist, durch den zweiten Vizepräsidenten vertreten. Ist auch der zweite Vizepräsident verhindert, übernimmt der letzte Präsident oder einer seiner Vorgänger die Leitung.

Stimmenzähler

Art. 26 [1] Gestützt auf die Meldungen der Stimmenzähler stellt der Präsident bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit fest. Im Zweifelsfall oder auf Verlangen eines Ratsmitgliedes werden die Stimmen gezählt. Bei Schlussabstimmungen über Gesetzestexte werden sie regelmässig gezählt.

[2] Die Stimmen werden durch die Stimmenzähler unter Aufsicht des Präsidenten gezählt.

[3] Die Stimmenzähler besorgen alles Nötige für die geheimen Abstimmungen.

[4] Ist ein Stimmenzähler verhindert, lässt der Präsident durch den Grossen Rat einen Stellvertreter bezeichnen.

[5] Bei den Wahlen kann der Rat das Büro verstärken durch die Ernennung ausserordentlicher Stimmenzähler gemäss dem unverbindlichen Vorschlag des Präsidenten.

IV. Kanzlei

Kanzlei

Art. 27 Die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates werden durch die Staatskanzlei besorgt.

Protokoll

Art. 28 [1] Der Staatsschreiber oder der Vize-Staatsschreiber führen und unterzeichnen das Protokoll des Grossen Rates. Sie haben auch das Sekretariat des Büros zu besorgen.

[2] Sind sie verhindert, so bezeichnet der Präsident, vorbehältlich der Bestätigung durch den Grossen Rat, einen Protokollführer.

Art. 29 [1] Das Protokoll gibt an

a den Namen des Vorsitzenden und die Präsenzstärke des Rates;

b die Verhandlungsgegenstände, die zur Abstimmung kommenden Anträge (die vollinhaltlich wiederzugeben sind), das Ergebnis der Abstimmungen (mit Beifügung der Stimmenzahlen, sofern Zählung stattfand).

[2] Die der Beratung unterliegenden gedruckten Entwürfe sowie sämtliche Erlasse des Rates sind dem Protokoll beizuheften.

[3] Das Protokoll ist erst nach der Genehmigung gültig. Bevor diese erfolgt ist, sind Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge nicht zulässig.

Art. 30 [1] Der Vorsitzende und ein Stimmenzähler haben das Protokoll zu prüfen und mitzuunterzeichnen. In der nächsten Sitzung liegt es auf dem Kanzleitisch zur Einsicht auf. Werden bis zum Schluss dieser Sitzung keine Berichtigungen verlangt, so gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt.

[2] Begehren um Berichtigung des Protokolls sind beim Präsidenten anzubringen, der dem Rate davon Kenntnis gibt und sodann über die Genehmigung des Protokolls förmlich Beschluss fassen lässt. Die Berichtigungen können sich beziehen auf die Redaktion oder auf Irrtümer der Darstellung. Niemals aber dürfen auf dem Wege einer Berichtigung des Protokolls Beschlüsse des Rates abgeändert werden.

Übersetzungsdienst

Art. 31 [1] Die im Verlauf der Verhandlungen gestellten Anträge werden durch den Übersetzungsdienst der Staatskanzlei vom Deutschen ins Französische und vom Französischen ins Deutsche übersetzt.

[2] Drei durch den Regierungsrat angestellte Übersetzer besorgen die vollständige Simultanübersetzung der Verhandlungen vom Deutschen ins Französische und vom Französischen ins Deutsche. Hiefür steht ihnen ein Arbeitsraum zur Verfügung.

[3] Für alle Sitzungen ständiger und nichtständiger Kommissionen wird von der Staatskanzlei die Simultanübersetzung organisiert. Als Übersetzer können Angestellte und Beamte der entsprechenden Direktion beigezogen werden.

Tagblatt des Grossen Rates

Art. 32 [1] Sämtliche Verhandlungen werden sowohl stenographisch als auch auf Tonband festgehalten und im Tagblatt des Grossen Rates veröffentlicht. Die Tonbänder sind nach der nächsten Session zu löschen. Jede Rede wird in derjenigen Sprache wiedergegeben, in welcher sie gehalten wurde. Die Verhandlungen über Strafnachlassgesuche und Einbürgerungsanträge werden im Tagblatt nicht veröffentlicht. Die Staatskanzlei bewahrt als Beilage zum Tagblatt zwei Exemplare der in Maschinenschrift vervielfältigten Ausführungen auf.

[2] Dem französischen Amtsblatt ist ein summarisches Protokoll der Grossratsverhandlungen in französischer Sprache beizugeben. Dieses Protokoll enthält die Traktanden, die Namen der Redner und den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse.

[3] Ausser den Verhandlungen des Grossen Rates werden der Voranschlag, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifiziertem Auszug veröffentlicht (Art. 31 Abs. 2 StV); ferner die Gesetzesentwürfe, wie sie aus der ersten Beratung im Grossen Rat hervorgegangen sind sowie überhaupt alle Vorträge des Regierungsrates und der Kommissionen, die dem Grossen Rat gedruckt eingereicht werden.

Aktenverlesung

Art. 33 Alle Akten, die nicht im Drucke ausgeteilt wurden, Vorschläge, Bittschriften usw., werden auf Begehren im Rate verlesen. Hievon ausgenommen sind die Kommissionsberichte, die von den Berichterstattern mündlich vorgetragen werden.

Weibel

Art. 34 Die Staatskanzlei sorgt für die erforderliche Zahl von Weibeln zur Bedienung des Grossen Rates, seines Büros und seiner Kommissionen.

V. Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 35 [1] Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates wählt dieser aus seiner Mitte unmittelbar nach der Bürobestellung folgende ständige Kommissionen, deren Amtsdauer mit derjenigen des Grossen Rates zusammenfällt:

a eine Wahlprüfungskommission,

b eine paritätische Kommission,

c eine Justizkommission,

d eine Staatswirtschaftskommission,

e eine Kantonalbankkommission,

f eine Verkehrskommission.

[2] Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Zur ersten Sitzung wird jede durch das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied einberufen. In der paritätischen Kommission wechselt das Präsidium jedes Jahr zwischen den Mitgliedern des alten Kantonsteils und des Jura.

Wahlprüfungskommission

Art. 36 Die Wahlprüfungskommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie prüft die Wahlbeschwerden anhand der Akten und des regierungsrätlichen Berichtes und stellt dem Grossen Rat hierüber Anträge.

Paritätische Kommission

Art. 37 [1] Die paritätische Kommission besteht aus 20 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus je zehn Abgeordneten des alten Kantonsteils und des Jura. Grossräte französischer Zunge des Amtsbezirkes Biel werden den Abgeordneten des Jura zugezählt.

[2] Die Verteilung der Sitze erfolgt für den alten Kantonsteil und den Jura getrennt gemäss der Stärke der Fraktionen in den beiden Landesteilen.

[3] Die paritätische Kommission begutachtet Fragen von allgemeiner Bedeutung, welche die Beziehungen zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura berühren.

[4] Sie tritt zusammen:

a auf Verlangen der Hälfte aller jurassischen Grossräte,

b auf Beschluss des Regierungsrates oder der Präsidentenkonferenz.

[5] Die Zuständigkeit der ordentlicherweise zur Vorberatung der Geschäfte, gemäss Abschnitt V der Geschäftsordnung eingesetzten Kommissionen bleibt gewahrt.

Justizkommission

Art. 38 Die Justizkommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie begutachtet die beim Grossen Rat einlangenden Strafnachlassgesuche, Einbürgerungsanträge und Beschwerden, prüft die Geschäftsführung des Obergerichtes, des Generalprokurators und des Verwaltungsgerichtes und stellt dem Grossen Rat Anträge. Dieser kann ihr auch andere Geschäfte überweisen.

Staatswirtschaftskommission

Art. 39 Die Staatswirtschaftskommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie prüft die Staatsrechnung, den Voranschlag, Nachkreditbegehren, Anleihensvorlagen, Anträge für Ausgaben, sofern dafür

nicht eine andere Kommission eingesetzt wird, Vorlagen, die ihr von der Regierung im Einverständnis mit der Präsidentenkonferenz zugewiesen werden, den Staatsverwaltungsbericht und die Geschäftsführung der Regierungsdirektionen und erstattet hierüber dem Grossen Rat Bericht. Sie wacht über die Verwendung und Einhaltung der bewilligten Kredite. Bemerkt die Kommission Mängel oder Missbräuche in der Staatsverwaltung, so stellt sie zu deren Beseitigung dem Grossen Rat Anträge.

Kantonalbankkommission

Art. 40 Die Kantonalbankkommission besteht aus den fünf Mitgliedern der Aufsichtskommission der Kantonalbank, die dem Grossen Rat angehören. Sie hat die Geschäfte der Kantonalbank, für die der Grosse Rat zuständig ist, vorzuberaten (Art. 8 des Kantonalbankgesetzes).

Verkehrskommission

Art. 41 [1] Die Verkehrskommission besteht aus 23 Mitgliedern.

[2] Sie prüft die dem Grossen Rat vorzulegenden Geschäfte auf dem Gebiete des Verkehrs hinsichtlich Gesamtkonzeption, Planung und Dringlichkeit und stellt ihm Anträge.

[3] Reine Finanzierungsgeschäfte sind durch die Staatswirtschaftskommission zu behandeln, die dem Grossen Rat Antrag stellt. Sie kann einen Mitbericht der Verkehrskommission einholen.

Art. 42 Kein Mitglied des Grossen Rates darf mehr als zwei Amtsperioden nacheinander Mitglied der nämlichen ständigen Kommission sein. Diese Bestimmung gilt nicht für die Kantonalbankkommission.

Besondere Kommissionen

Art. 43 [1] Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen kann der Grosse Rat besondere Kommissionen bestellen. Hierüber ist jeweilen bei Bereinigung der Geschäftsliste einer Session sowie bei Eingang neuer Geschäfte Beschluss zu fassen.

[2] Die Präsidentenkonferenz bestimmt die Anzahl der Mitglieder einer Kommission. Das Büro trifft die Wahl der Mitglieder, vorbehältlich der Artikel 45 und 46.

[3] Bei Bestellung von Kommissionen sind vorab solche Mitglieder zu berücksichtigen, welche seit längerer Zeit keiner Kommission mehr angehörten. Kein Mitglied des Grossen Rates darf in der Regel gleichzeitig mehr als zwei nichtständigen Kommissionen angehören.

[4] Die Wahlbehörde bezeichnet den Präsidenten und Vizepräsidenten einer Kommission.

[5] Das zum Präsidenten gewählte Mitglied beruft die Kommission ein und ist verantworlich für die rechtzeitige Erfüllung ihrer Aufgabe. In der Regel führt der Präsident während der Session, in der die Kommission bestellt wird, eine kurze orientierende Sitzung durch, um im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern und dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates die Sitzungsdaten festzulegen.

[6] Die Amtsdauer der Kommissionen erlischt mit der Erledigung ihrer Aufgabe, immer aber mit Ablauf der Amtsdauer des Grossen Rates.

Ersatz

Art. 44 [1] In eine nichtständige Kommission gewählte Mitglieder können nur in Ausnahmefällen ersetzt werden (Krankheit, Militärdienst usw.).

[2] Der Präsident oder der Sekretär der Fraktion geben dem Staatsschreiber den Ersatzmann bekannt. Dieser teilt die Ersatzwahl schriftlich dem Grossrats- und dem Kommissionspräsidenten sowie der zuständigen Direktion mit.

[3] Ein Mitglied, das sich ersetzen liess, kann nicht mehr in die gleiche Kommission gewählt werden.

Befugnisse der Kommissionen

Art. 45 Die Kommissionen sind befugt, von sämtlichen einschlägigen Protokollen und Akten des Regierungsrates und seiner Direktionen Einsicht zu nehmen. Sie können an ihre Sitzungen die Mitglieder des Regierungsrates zur Auskunfterteilung einladen. Der Sekretär der Kommission stellt jedem Mitglied das Protokoll über die Verhandlungen zu.

Annahme der Wahl in Kommissionen

Art. 46 Ein Mitglied des Grossen Rates kann die Wahl in eine Kommission nur dann ablehnen, wenn es bereits zwei andern Kommissionen angehört.

Vertretung der Fraktionen

Art. 47 Bei Bestellung von Kommissionen ist für angemessene Vertretung der Fraktionen zu sorgen (Art. 26 Ziff. 19 StV).

Art. 48 In dringenden Fällen kann der Grossratspräsident Geschäfte einer ständigen oder schon bestehenden Kommission sowie dem Büro zur Vorbereitung zuweisen.

VI. Beratung

Antragsrecht

Art. 49 Der Grosse Rat behandelt die in seinen Geschäftskreis fallenden Gegenstände, und zwar auf Grund

a von Vorlagen und Anträgen des Regierungsrates oder grossrätlicher Kommissionen,

b von Anträgen aus der Mitte des Grossen Rates selber.

Staatsrechnung, Verwaltungsbericht, Voranschlag

Art. 50 [1] Staatsrechnung und Verwaltungsbericht für das verflossene Jahr werden in der Herbstsession und der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres in der Novembersession behandelt.

[2] Staatsrechnung und Verwaltungsbericht sind vom Regierungsrat vor dem 1. Juli (Art. 31 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938) dem Grossen Rat zu unterbreiten; soweit sich der Bericht auf öffentliche Unterrichtsanstalten bezieht, hat er jeweilen das verflossene Schuljahr zu umfassen.

[3] Der Voranschlag ist den Mitgliedern des Grossen Rates im Drucke ebenfalls so rechtzeitig zuzustellen, dass ihnen eine gründliche Prüfung möglich ist.

Gesetze und Dekrete

Art. 51 [1] Gesetze und Dekrete werden auf Grund der regierungsrätlichen Entwürfe beraten. Die zuständige Grossratskommission kann Abänderungsanträge stellen oder einen Gegenentwurf einbringen.

[2] Der Regierungsrat erstattet über diese Entwürfe in einem gedruckten Vortrag Bericht. Für Dekrete kann die Drucklegung des Vortrages wegfallen.

Form der Beratung

Art. 52 [1] Die Beratung eines Gegenstandes beginnt in der Regel mit der Berichterstattung des Sprechers der vorberatenden Kommission, der die Meinung der Kommissionsmehrheit vertritt.

[2] Das Wort steht hierauf dem Sprecher der Kommissionsminderheit und alsdann den Fraktionssprechern zu. Hierauf steht die Aussprache für Mitglieder der vorberatenden Kommission offen, sofern sie einen in der Kommission gestellten Antrag wieder aufnehmen. Alsdann wird die allgemeine Umfrage eröffnet, nach welcher dem Sprecher der Kommission und dem Vertreter des Regierungsrates das Wort erteilt wird.

[3] Liegt über einen Entwurf kein gedruckter Vortrag vor oder bestehen dazu besondere Gründe, so beginnt die Beratung mit der Berichterstattung der Behörde, welche die Vorlage eingebracht hat. Im Zweifelsfall entscheidet der Grossratspräsident, wer beginnt.

[4] In wichtigen Angelegenheiten kann die Berichterstattung der Kommission in beiden Landessprachen erfolgen (Art. 17 StV).

[5] Bei einfacheren Geschäften kann die Kommission, wenn sie es

einstimmig beschliesst, den mündlichen durch einen schriftlichen Bericht ersetzen.

Redner

Art. 53 [1] Wer das Wort wünscht, hat sich beim Präsidenten zu melden und erst dann zu sprechen, wenn ihm das Wort erteilt worden ist.

[2] Die Ratsmitglieder sprechen vom Rednerpult aus.

[3] Kein Mitglied des Rates soll über denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Dem Berichterstatter der Regierung oder der Kommission ist zu Berichtigungen jederzeit das Wort zu gewähren. Der Präsident kann für die Sprecher der Fraktionen Ausnahmen gestatten.

[4] Ist ein Mitglied des Rates persönlich angegriffen worden, so hat es das Recht auf eine kurze Erwiderung (persönliche Erklärung), die sich auf den erfolgten Angriff zu beschränken hat. Das gleiche Recht steht sinngemäss den Fraktionen zu.

Reihenfolge der Redner

Art. 54 [1] Der Präsident merkt diejenigen vor, welche sich zum Wort melden, und erteilt es in der Reihenfolge der Anmeldung. Die Einschreibung kann erst nach Eröffnung der Beratung stattfinden.

[2] Mitglieder, die über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen haben, sollen den Vorzug erhalten vor solchen, die sich bereits geäussert haben.

Präsident als Redner

Art. 55 Wünscht der Präsident in die Beratung sachlich einzugreifen, so tritt er den Vorsitz an den Vizepräsidenten ab und lässt sich von diesem das Wort erteilen.

Anträge

Art. 56 [1] Anträge sind formuliert und auf Verlangen des Präsidenten schriftlich einzureichen.

[2] Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen, werden von der Beratung ausgeschieden und nach dem Verfahren über Motionen oder Postulate weiterbehandelt.

Ordnungsmotion

Art. 57 Wird während der Beratung eine Ordnungsmotion gestellt (z. B. auf Verschiebung des Geschäftes oder Überweisung an eine Kommission), so wird zunächst diese Ordnungsmotion beraten und entschieden und inzwischen die Beratung der Hauptfrage eingestellt.

Schluss der Beratung

Art. 58 [1] Wird Schluss der Beratung beantragt, so ist über diesen Antrag ohne weiteres abzustimmen. Erhält er die Mehrheit, so kommen nur noch Mitglieder zum Wort, welche es vor dieser Abstimmung verlangt hatten.

[2] Der Rat kann jedoch beschliessen, dass nur noch je einem Redner von jeder Fraktion sowie den Vertretern der vorberatenden Behörden das Wort erteilt wird.

[3] Wird jedoch, nachdem der Schluss erkannt ist, vor der Abstimmung ein neuer Antrag eingebracht, so muss die Aussprache wieder eröffnet werden, die sich aber lediglich auf diesen Antrag zu beschränken hat.

Art. 59 Verlangt niemand mehr das Wort, so erklärt der Präsident die Beratung als geschlossen.

Parlamentarisches Referendum

Art. 59bis Auf Anordnung des Grossen Rates unterliegen Gesetze sowie Verträge mit andern Kantonen und dem Ausland gemäss Artikel 6 Ziffer 2 der Staatsverfassung der Volksabstimmung (Art. 6quater der Staatsverfassung).

Zurückkommen

Art. 60 Bei einer aus mehreren Artikeln bestehenden Vorlage kann nach Schluss der artikelweisen Beratung Zurückkommen auf einzelne Artikel beantragt werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Rat ohne Aussprache. Wird er angenommen, so werden die betreffenden Artikel nochmals in Beratung gezogen.

Redaktionskommission

Art. 61 [1] Nach der ersten Lesung einer Vorlage werden – sofern der Rat nicht anders beschliesst – Verfassungsänderungen und Gesetzesentwürfe einer Redaktionskommission überwiesen. Diese Kommission hat den deutschen und französischen Wortlaut in Übereinstimmung zu bringen. Sie hat die Entwürfe auch auf Widersprüche mit der Verfassung oder bestehenden Gesetzen zu prüfen und Antrag zu stellen. Zu sachlichen Änderungen an den Entwürfen ist sie nicht befugt.

[2] Nach der zweiten Lesung entscheidet der Grosse Rat, ob die Vorlage vor der Schlussabstimmung nochmals der Redaktionskommission zu unterbreiten ist.

[3] Die Präsidentenkonferenz kann der Redaktionskommission auch umfangreichere Dekrete zur redaktionellen Überprüfung zuweisen.

[4] Die Redaktionskommission wird gebildet aus dem Staatsschreiber, dem Dozenten für bernisches Verwaltungsrecht an der Universität Bern, einem vom Regierungsrat zu bezeichnenden Mitglied des bernischen Obergerichtes französischer Muttersprache und einem ebenfalls vom Regierungsrat zu bezeichnenden Direktionssekretär. Der Staatsschreiber führt den Vorsitz und bezeichnet nötigenfalls Ersatzmitglieder. Als nichtständiges Mitglied mit beratender Stimme gehört ihr überdies der jeweilige Präsident der grossrätlichen Kommission an.

5 Die Kommission kann im Einverständnis mit dem Regierungsrat Experten deutscher oder französischer Sprache beiziehen. Im übrigen ordnet sie ihren Geschäftsgang selbst.

6 Der Regierungsrat bestimmt je auf Ende eines Geschäftsjahres die Entschädigung für die Kommissionsmitglieder.

VII. Parlamentarische Eingänge

Motionen und Postulate

Art. 62 1 Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen und Postulate) auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen (Art. 30 StV).

2 Motionen sind selbständige Anträge, durch die der Regierungsrat beauftragt wird, einen Entwurf zu einem Gesetz, Dekret, oder einen Grossratsbeschluss vorzulegen, oder die ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder zu stellende Anträge erteilen.

3 Postulate sind selbständige Anträge, durch die der Regierungsrat beauftragt wird, die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzureichen.

Art. 63 1 Motionen und Postulate sind beim Präsidenten einzureichen, der dem Rat davon Kenntnis gibt.

2 Nach Bekanntgabe sind sie 24 Stunden im Ratssaal zur Einsicht aufzulegen. Sie werden spätestens in der übernächsten Session behandelt. Der Grosse Rat kann diese Frist verlängern.

Art. 64 Stehen Motionen oder Postulate mit einem beim Rat anhängigen Beratungsgegenstand im Zusammenhang, können sie mit diesem erledigt werden.

Art. 65 1 Die Beratung von Motionen und Postulaten beginnt mit der Begründung durch einen Unterzeichner. Nachdem sich der Sprecher des Regierungsrates geäussert hat, ist die Aussprache für die Mitunterzeichner und die übrigen Ratsmitglieder offen. Am Schluss ist über die Erheblicherklärung abzustimmen.

2 Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden, falls der Motionär oder Postulant mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

Schriftliche Behandlung von Postulaten

Art. 66 1 Postulate können mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Der Regierungsrat nimmt in solchen Fällen schriftlich zum Postulat Stellung.

2 Postulate mit Begründung und Stellungnahme des Regierungsrates werden den Ratsmitgliedern möglichst bald zugestellt. Wird

ein solches Postulat weder vom Regierungsrat noch von einem Mitglied des Rates bekämpft, so kann das Wort hiezu nur ergriffen werden, sofern der Rat Diskussion beschliesst.

3 Über die Erheblicherklärung ist in jedem Fall abzustimmen.

Art. 67 Wird eine Motion oder ein Postulat weder vom Regierungsrat noch von einem Mitglied des Rates bekämpft, so dürfen nur ein Unterzeichner und der Sprecher des Regierungsrates dazu das Wort ergreifen, sofern der Rat nicht Diskussion beschliesst.

Art. 68 1 Wird eine Motion oder ein Postulat erheblich erklärt, so gehen sie zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat oder an eine Kommission.

2 Über die weitere Behandlung erheblich erklärter, aber noch nicht ausgeführter Motionen und Postulate ist jeweilen im Staatsverwaltungsbericht Mitteilung zu machen.

Interpellationen und Schriftliche Anfragen

Art. 69 1 Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, durch eine Interpellation oder Schriftliche Anfrage zu verlangen, dass über irgendeinen Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft im Rat erteilt werde (Art. 30 StV).

2 Interpellationen und Schriftliche Anfragen sind dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rat zur Kenntnis bringt. Sie werden spätestens in der übernächsten Session behandelt, sofern der Regierungsrat nicht die sofortige Beantwortung vorzieht.

3 In dringenden Angelegenheiten kann eine Interpellation mündlich gestellt werden. In diesem Falle kann sie der Regierungsrat entweder sogleich beantworten oder verlangen, dass für die Beantwortung ein bestimmter Tag festgesetzt werde.

Behandlung a) Interpellationen

Art. 70 1 Kommt die Interpellation zur Behandlung, so wird sie vom Interpellanten begründet; hierauf wird sie vom Regierungsrat beantwortet.

2 Der Interpellant ist berechtigt, die Erklärung abzugeben, ob er von der Auskunft befriedigt sei oder nicht.

3 Eine weitere Aussprache findet nur statt, wenn der Rat es beschliesst.

b) Schriftliche Anfragen

Art. 71 1 Eine mündliche Begründung der Schriftlichen Anfrage findet nicht statt; der Regierungsrat antwortet mündlich oder lässt eine schriftliche Antwort austeilen. Die Antworten auf die Schriftlichen Anfragen sind den Mitgliedern des Grossen Rates in der Regel jeweils zu Beginn der Session auszuteilen. Eine allgemeine Umfrage findet nicht statt.

[2] Auf Schriftliche Anfragen findet Artikel 70 Absatz 2 ebenfalls Anwendung.

Art. 72 [1] Die Antwort auf eine Interpellation kann im Einverständnis mit dem betreffenden Ratsmitglied schriftlich erfolgen. In einem solchen Fall wird die schriftliche Antwort allen Ratsmitgliedern rechtzeitig zugestellt. Artikel 70 Absätze 2 und 3 finden sinngemäss Anwendung.

[2] Der Regierungsrat kann der Präsidentenkonferenz beantragen, dass parlamentarische Vorstösse vorweg begründet und erst in der darauffolgenden Session behandelt werden.

[3] Der Staatsschreiber teilt der Präsidentenkonferenz und den Erstunterzeichnern unter Angabe der Gründe mit, welche Vorstösse in der nächsten Session nicht behandelt werden.

Dringlichkeit parlamentarischer Eingänge

Art. 73 Über die dringliche Behandlung parlamentarischer Eingänge entscheidet der Regierungsrat im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz.

VIII. Abstimmung

Fragestellung

Art. 74 [1] Vor jeder Abstimmung legt der Präsident dem Rate die Fragestellung vor.

[2] Wird von einem Mitglied das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, so entscheidet hierüber der Rat.

Abstimmungsregeln

Art. 75 [1] Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen, letztere sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

[2] Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden diese alle nebeneinander in Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Erhält keiner das absolute Mehr, so wird abgestimmt, welcher von zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise verfahren, bis einer der Anträge das absolute Mehr erhalten hat.

[3] Handelt es sich um Zahlen, so wird mit der höchsten oder mit der niedrigsten angefangen, je nachdem die eine oder die andere von der vorberatenden Behörde beantragt ist oder dem Antrag dieser Behörde am nächsten kommt.

Art. 76 [1] Stimmt ein Mitglied zu einem Unterabänderungsantrag, so verpflichtet es sich dadurch noch nicht, auch den Abänderungs-

antrag anzunehmen; ebensowenig bedingt die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag die Zustimmung zum Hauptantrag.

2 Bei teilbaren Abstimmungsfragen kann jedes Mitglied getrennte Abstimmung verlangen. Über zusammengesetzte Anträge soll immer getrennt abgestimmt werden.

Art. 77 Jedes Mitglied hat das Recht, sich der Stimmabgabe zu enthalten.

Offene und geheime Abstimmung

Art. 78 1 Für die Abstimmung haben sich die Mitglieder auf ihre Plätze zu begeben; sie erfolgt durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

2 Bei jeder Abstimmung ist auf Verlangen das Gegenmehr festzustellen.

3 Bleibt ein Antrag unbestritten, so gilt er als stillschweigend angenommen.

4 Verlangt ein Mitglied Abstimmung unter Namensaufruf und wird diesem Begehren von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder zugestimmt, so ist ihm zu entsprechen. Die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder wird in diesem Falle protokolliert.

5 In geheimer Abstimmung wird entschieden über Einbürgerungsgesuche; ferner über Strafnachlassgesuche, soweit es sich um die endgültige Abstimmung handelt, wenn die Anträge der vorberatenden Behörden auseinandergehen oder abweichende Anträge aus der Mitte des Rates gestellt werden.

6 Bei einer Abstimmung über Strafnachlassgesuche stimmen mit «Ja» Mitglieder, die eine Begnadigung oder einen Antrag auf weitergehendes Entgegenkommen befürworten, mit «Nein» Mitglieder, die dies ablehnen.

Einfaches Mehr und Zweidrittelsmehr

Art. 79 1 Zu einem gültigen Beschluss bedarf es

a einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder, wenn es sich um eine Vorlage betreffend Revision der Staatsverfassung handelt, die einzig vom Grossen Rate ausgeht (Schlussabstimmung sowohl in erster als in zweiter Beratung, Art. 102 Abs. 2 StV);

b der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Rates, wenn es sich um eine Verminderung des Staatsvermögens (Art. 26 Ziffer 10 StV) handelt.

2 In allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Stimmgebung des Vorsitzenden a) im Grossen Rate

Art. 80 [1] Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident, wenn die einfache Mehrheit der Stimmenden entscheidet, nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid, den er begründen kann.

[2] Bei geheimen Abstimmungen gilt bei Stimmengleichheit der Abänderungsantrag als verworfen.

b) in den Kommissionen

Art. 81 Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt der Vorsitzende mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

IX. Wahlen

Verfahren

Art. 82 [1] Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln; sie werden durch die Stimmenzähler ausgeteilt. Bei Entscheiden, welche die Bedeutung einer Auswahl haben, kann ebenfalls geheime Abstimmung beschlossen werden.

[2] Die Stimmenzähler oder die Weibel sammeln die ausgefüllten Stimmzettel ein. Die Zählung geschieht durch die Stimmenzähler. Sind mehr Stimmzettel vorhanden, als ausgeteilt wurden, so ist der Wahlakt ungültig, und es wird eine neue Wahl vorgenommen. Sind gleichviel oder weniger Stimmzettel eingelangt, als ausgeteilt wurden, so wird das Ergebnis ermittelt.

Gültigkeit der Wahlzettel

Art. 83 Für die Ermittlung des Ergebnisses gelten folgende Regeln:

a Wahlzettel, deren mangelhafte Ausfüllung begründete Zweifel zulässt, welchen Personen die Stimme gelte, sind, soweit diese Zweifel bestehen, ungültig;

b Wahlzettel mit allgemeinen Bezeichnungen, wie: «die Alten», «die Bisherigen» usw., sind gültig;

c stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen, als Wahlen zu treffen sind, so fallen die überschüssigen Namen ausser Betracht; mit der Streichung wird am Ende des Wahlzettels begonnen;

d steht auf dem gleichen Wahlzettel der nämliche Name mehrmals für die gleiche Stelle, so wird dieser Name nur einmal gezählt;

e Wahlzettel mit weniger Namen, als Wahlen zu treffen sind, sind gültig.

Art. 84 [1] Im ersten Wahlgang gilt das absolute, nachher das relative Mehr.

[2] Das Mehr wird berechnet von der Gesamtzahl der eingegangenen gültigen Wahlzettel. Leere Wahlzettel fallen nicht in Berechnung.

[3] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Bewerber in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen. Haben für die letzte Bewerberstelle mehrere Kandidaten gleichviel Stimmen, so bleiben alle in der Wahl.

[4] Haben beim zweiten Wahlgang zwei oder mehr Bewerber gleichviel Stimmen erreicht, so entscheidet das Los, das sofort vom Präsidenten zu ziehen ist.

Art. 85 [1] Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erlangt, als Stellen zu besetzen sind, so fallen die mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

[2] Werden zwei oder mehr Personen gewählt, die aus irgendeinem gesetzlichen Grunde nicht nebeneinander wählbar sind, so gilt, freie Verständigung der Betreffenden vorbehalten, derjenige von ihnen als gewählt, der die meisten Stimmen hatte; die übrigen fallen aus der Wahl.

Anfechtung einer Wahl

Art. 86 [1] Nach Beeidigung eines Gewählten oder nach Schluss der Sitzung oder nachdem der Rat bereits zu einem andern Geschäft übergegangen ist, ist es nicht mehr statthaft, auf Grund begangener Formfehler eine Wahl anzufechten.

[2] Die eingelangten Wahlzettel sind unmittelbar nach der Sitzung zu vernichten.

Bekanntgabe des Ergebnisses

Art. 87 Der Präsident eröffnet dem Rate das Ergebnis jeder Wahlverhandlung.

X. Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse

Beschwerden

Art. 88 Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse werden, sofern der Grosse Rat im besondern Falle nicht andere Verfügungen trifft, durch die Regierung beantwortet.

XI. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen und Beiträge an die Fraktionssekretariate

Art. 89 [1] Das Sitzungsgeld für ein Mitglied des Grossen Rates beträgt 90 Franken; für die Tage mit Doppelsitzungen zusätzlich 50 Franken.

[2] Die Fraktionssitzungen werden analog entschädigt. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, beziehen für Vorbesprechungen pro Session ein zusätzliches, einfaches Sitzungsgeld.

3 Für das Aktenstudium wird keine besondere Entschädigung ausbezahlt.

Art. 90 1 Der Präsident des Grossen Rates bezieht eine Entschädigung von 4500 Franken, der erste Vizepräsident eine solche von 1500 Franken. In diesen Entschädigungen sind die Delegationskosten, jedoch nicht das Sitzungsgeld als Mitglied des Grossen Rates inbegriffen.

2 Bei Abordnungen durch den Grossen Rat beziehen der zweite Vizepräsident und die übrigen Ratsmitglieder das ordentliche Grossrats-Taggeld.

Art. 91 Der zweite Vizepräsident sowie die übrigen Mitglieder des Büros und der Präsidentenkonferenz beziehen eine Zulage von 10 Franken pro Sitzungstag.

Art. 92 Die Reiseentschädigung (Reise- und Übernachtungsspesen) der Mitglieder des Grossen Rates beträgt 50 Rappen pro Kilometer.

Art. 93 1 Für Kommissionssitzungen werden die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen ausgerichtet wie für die Grossratssitzungen. Artikel 84 Absatz 2 ist ebenfalls anwendbar.

2 Sitzungsort der Kommissionen ist in der Regel Bern. Für mehrtägige Kommissionssitzungen kann der Kommissionspräsident im Einverständnis mit dem Präsidenten des Grossen Rates einen andern Tagungsort bestimmen.

3 Werden einzelnen oder sämtlichen Kommissionsmitgliedern besondere Arbeiten übertragen, so kann die Kommission hierüber besondere Entschädigungen festsetzen.

Beiträge an die Fraktionssekretariate

Art. 94 1 Die Fraktionen erhalten an die Kosten ihrer Sekretariate einen jährlichen Beitrag.

2 Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus:

a einem für alle Fraktionen gleich hohen Grundbeitrag von 3000 Franken pro Jahr,

b einem Zusatzbeitrag von 300 Franken pro Jahr je Fraktionsmitglied.

3 Der Regierungsrat wird ermächtigt, für das Sekretariat der Jurassischen Deputation eine besondere Regelung zu treffen.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 95 Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Art. 96 [1] Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern vom 12. November 1940 und die seitherigen Abänderungen sind aufgehoben.

[2] Ferner werden aufgehoben alle mit dieser Geschäftsordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Dekrete vom 5. März 1832 über die Ausschreibung von Stellen und vom 25. November 1880 betreffend die Bekanntmachung der Verhandlungen des Grossen Rates.

Bern, 8. Februar 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

8. Februar 1972

Naturschutzverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf

Artikel 18–24 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz,
Artikel 23–27 der Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966 zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz,
Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches,
Artikel 47, 48, 50 und 51 des Gesetzes vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz,
Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches,

beschliesst:

I. Schutzbereich

Grundsatz und Begriffe

Art. 1 [1] Der Staat trifft besondere Schutzmassnahmen für
a Naturschutzgebiete
b Naturdenkmäler
c Pflanzenarten
e Tierarten

[2] Naturschutzgebiete sind Landschaften oder Landschaftsteile, die wegen ihrer natürlichen Werte oder als Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder aus naturgeschichtlichen Gründen erhaltenswürdig sind.

[3] Naturdenkmäler sind botanische und geologische Objekte, soweit sie nicht im Rahmen von Naturschutzgebieten gesichert sind.

[4] Als botanische Objekte gelten u. a. Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Hecken, Feldgehölze; mit Feldgehölz werden Bestockungen bezeichnet, die nicht Wald im Sinne der Forstgesetzgebung sind.

[5] Als geologische Objekte gelten u. a. erratische Blöcke, Moränen, Gletscherschliffe, Gletschermühlen, bemerkenswerte geologische Aufschlüsse, aussergewöhnliche Fundstellen von Mineralien[1] und Versteinerungen, Höhlen, Quellen von besonderem wissenschaftlichem Interesse.

[1] Das Suchen und Ausbeuten von Mineralien (Strahlertätigkeit) ist Gegenstand besonderer Regelung.

II. Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler

Kantonales Verzeichnis der Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler

Art. 2 Die Naturschutzgebiete und die geschützten Naturdenkmäler werden in ein kantonales Verzeichnis eingetragen, das von der Forstdirektion geführt wird. Es umfasst folgende Reihen:

N I Durch Beschluss des Regierungsrates geschaffene Naturschutzgebiete

N II Durch Verfügung der Forstdirektion geschaffene Naturschutzgebiete (Kleinreservate, Schulreservate)

B I Durch Beschluss des Regierungsrates geschützte botanische Objekte

B II Durch Verfügung der Forstdirektion geschützte botanische Objekte

G I Durch Beschluss des Regierungsrates geschützte geologische Objekte

G II Durch Verfügung der Forstdirektion geschützte geologische Objekte

Zuständige Behörde

Art. 3 [1] Die zum Schutz der Naturschutzgebiete und der Naturdenkmäler erforderlichen Massnahmen werden durch einen Beschluss des Regierungsrates oder eine Verfügung der Forstdirektion getroffen.

[2] Der Regierungsrat ist zuständig,

a wenn die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer nicht vorliegt,

b wenn die erforderlichen finanziellen Aufwendungen die Ausgabenbefugnis der Forstdirektion übersteigen,

c wenn die Bedeutung des Falles oder besondere Umstände es rechtfertigen.

[3] Für die übrigen Unterschutzstellungen ist die Forstdirektion zuständig.

Anträge

Art. 4 [1] Die Unterschutzstellung wird entweder von Amtes wegen oder auf Antrag angeordnet.

[2] Antragsberechtigt sind die Gemeinden und die Regionalplanungsorganisationen für ihr Gebiet sowie der Naturschutzverband des Kantons Bern und weitere private Organisationen, die sich mit dem Naturschutz befassen.

[3] Die Anträge sind bei der Forstdirektion einzureichen.

[4] Wünsche und Anregungen können von jedermann eingereicht werden beim Naturschutzinspektorat, das ein Verzeichnis der schützenswerten Gebiete und Objekte führt.

Ordentliches Verfahren

Art. 5 [1] Die Anordnungen sind so zu treffen, dass die Rechte der Eigentümer und allfälliger Drittpersonen nicht mehr als erforderlich beschränkt werden.

[2] Vor dem Beschluss über die Schutzmassnahmen sind die Betroffenen anzuhören, sofern nicht das in Artikel 6 Absatz 1 oder Artikel 7 Absatz 1 vorgesehene Verfahren angewendet wird.

Ausserordentliches Verfahren (vorläufiger Schutz)

Art. 6 [1] Wenn die Umstände eine Anhörung aller Betroffenen nicht erlauben, kann der Regierungsrat vorläufige Schutzmassnahmen treffen. Vorgängig sind die Gemeinderäte der Gemeinden anzuhören, auf deren Boden sich das Naturschutzgebiet oder das Naturdenkmal befindet.

[2] Der vorläufige Schutzbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und samt Plänen in den Gemeindeschreibereien des betreffenden Gebiets aufzulegen. Sämtlichen Betroffenen steht das Recht zu, sich innert drei Monaten zum Beschluss zu äussern und gegebenenfalls Einsprache zu erheben.

[3] Nach Prüfung der Eingaben und Anhörung der Einsprecher erlässt der Regierungsrat den endgültigen Beschluss.

Sofortiger Schutz

Art. 7 [1] Ist ein erhaltenswertes Gebiet oder Naturdenkmal in seinem Fortbestand unmittelbar bedroht, so kann die Forstdirektion die Unterschutzstellung sofort verfügen und vorläufige Massnahmen treffen. Solche Verfügungen sind den Betroffenen zu eröffnen.

[2] Die Forstdirektion hat die von ihr erlassenen sofortigen Verfügungen innert 30 Tagen dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

[3] Anschliessend ist das ordentliche Verfahren durchzuführen. Dieses ist innert Jahresfrist zu beenden, ansonst die sofortige Unterschutzstellung dahinfällt. Diese Frist kann vom Regierungsrat verlängert werden.

Entschädigungen

Art. 8 [1] Allfällige Ansprüche der Grundeigentümer auf Entschädigung sind durch Vereinbarung zu regeln. In Streitfällen kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Enteignung zur Anwendung.

[2] Wenn die Unterschutzstellung im vorwiegenden Interesse einer Gemeinde, einer Korporation oder Dritter liegt, so sollen sich diese angemessen an den Kosten beteiligen.

Zwangsenteignung

Art. 9 Soweit erforderlich kann gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ein Naturschutzgebiet oder ein Naturdenkmal auf dem Wege der Zwangsenteignung erworben oder mit Dienstbarkeiten belastet werden.

Veröffentlichung

Art. 10 [1] Die Beschlüsse des Regierungsrates und die Verfügungen der Forstdirektion gemäss Artikel 5 sind den Betroffenen zu eröffnen und im Amtsblatt sowie in den in Betracht fallenden Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

[2] Vorläufige Schutzbeschlüsse sind gemäss Artikel 6 bekanntzumachen; die endgültigen Beschlüsse sind zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Anmerkung im Grundbuch

Art. 11 Die Beschränkungen, die ein Grundstück zufolge der durch Beschluss des Regierungsrates oder Verfügung der Forstdirektion gemäss Artikel 5 getroffenen Schutzmassnahmen erleidet, sind im Grundbuch anzumerken.

Aufhebung des Schutzes

Art. 12 [1] Fallen die Gründe weg, die für den Schutz eines Gebiets oder eines Naturdenkmals massgebend waren, so kann die Behörde, die den Schutz verfügt hat, diesen aufheben und die Streichung im kantonalen Verzeichnis anordnen.

[2] Die Aufhebung erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag.

[3] Mit der Aufhebung fallen die angeordneten Beschränkungen des Grundeigentums dahin; die Anmerkung im Grundbuch ist zu löschen.

III. Allgemeiner Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt

Erhaltung der Lebensräume

Art. 13 [1] Um dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken, sind die ihnen als Lebensraum, Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Biotope wie Tümpel, Sumpfgebiete, Riede, Hecken und Feldgehölze nach Möglichkeit zu erhalten.

[2] Soweit diese Lebensräume nicht im Rahmen von Naturschutzgebieten gemäss Artikel 1 geschützt sind, sorgen Staat und Gemeinden auf öffentlichem Boden für ihre Erhaltung.

[3] Die Wiederherstellung oder Neuanlage von Teichen, Hecken und Feldgehölzen sowie die Schaffung von Inseln ist zu fördern.

Ufervegetation, Schilf

Art. 14 [1] Die Ufervegetation der öffentlichen Gewässer darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden[1].

[2] Die Forstdirektion kann die Beseitigung der Ufervegetation bewilligen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Gegen den Ent-

[1] Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, Artikel 21

scheid über das Bewilligungsgesuch ist die Beschwerde an den Bundesrat zulässig[1].

3 Schilfbestände auf Grundeigentum des Staates sind zu erhalten und, wenn dies zufolge einer Bewilligung gemäss Absatz 2 nicht möglich ist, soweit tunlich neu anzulegen.

4 Sofern es im Interesse der Hege begründet oder zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken erforderlich ist, kann die Forstdirektion den Schilfschnitt bewilligen. Solche Bewilligungen sind nach Ort, Zeit und Menge zu begrenzen, wobei auf die im Schilf lebende Tierwelt besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Abbrennen von Pflanzenwuchs

Art. 15 1 Jedes Abbrennen von Pflanzenwuchs, insbesondere auf Bahn-, Strassen- und andern Böschungen ist verboten[2].

2 In ausserordentlichen Fällen kann die Forstdirektion begrenzte Ausnahmen bewilligen.

Verwenden von Giftstoffen

Art. 16 1 In Naturschutzgebieten ist die Verwendung von Giftstoffen, welche die dort besonders geschützte Tier- und Pflanzenwelt gefährden, untersagt.

2 Im übrigen gelten die Vorschriften über Schädlingsbekämpfung und Verwendung von Giftstoffen.

Pflanzensammeln und Tierfang zu gewerblichen Zwecken

Art. 17 1 Das Sammeln wildwachsender Pflanzen und das Fangen freilebender Tiere zu Erwerbszwecken bedürfen einer Bewilligung der Forstdirektion.

2 Von dieser Bewilligungspflicht sind ausgenommen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie das Sammeln von Pilzen, Beeren, Tee- und Heilkräutern im ortsüblichen Umfang, soweit es sich nicht um geschützte Arten handelt.

Ansiedeln fremder Tier- und Pflanzenarten

Art. 18 1 Das Ansiedeln landes- und standortsfremder Tier- und Pflanzenarten bedarf – soweit es nicht Gehege, Gärten und Parkanlagen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft betrifft – einer Bewilligung des Bundesrates.

2 Gesuche um solche Bewilligungen sind bei der Forstdirektion einzureichen, die sie an das Eidgenössische Departement des Innern weiterleitet.

[1] Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, Artikel 22 Absatz 2.
[2] Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz, Artikel 47 Absatz 3.

IV. Schutz der einheimischen Pflanzen

Unbedingt geschützte Pflanzen[1]

Art. 19. [1] Im ganzen Kanton sind folgende Pflanzen unbedingt geschützt; es ist verboten,

a diese Pflanzen ganz oder teilweise zu pflücken, auszugraben, auszureissen oder zu schädigen,

b diese Pflanzen oder Teile davon mitzuführen, zu versenden, feilzubieten, zu verkaufen oder zu kaufen.

1.	Phyllitis scolopendrium *	Hirschzunge
2.	Polystichum setiferum *	Borstiger Schildfarn
3.	Polystichum braunii *	Braunscher Schildfarn
4.	Stipa pennata	Feder-Pfriemengras
5.	Lilium martagon *	Türkenbundlilie
6.	Lilium bulbiferum *	Feuerlilie
7.	Fritillaria meleagris *	Schachblume
8.	Tulipa silvestris *	Wilde Tulpe
9.	Leucoium aestivum *	Sommer-Knotenblume, Sommerglöckchen, Maiglöckchen
10.	Iris sibirica *	Sibirische Schwertlilie
11.	Orchidaceae, alle Arten *	Orchideen (Knabenkräuter, Frauenschuh, Männertreu/Bränderli usw.)
12.	Dianthus gratianopolitanus *	Grenobler Nelke
13.	Nymphaea alba *	Weisse Seerose
14.	Nuphar lutea *	Gelbe Seerose, Teichrose
15.	Aquilegia alpina *	Alpen-Akelei
16.	Delphinium elatum *	Hoher Rittersporn
17.	Clematis alpina	Alpenrebe, Alpen-Waldrebe
18.	Papaver alpinum *	Alpenmohn
19.	Cochlearia officinalis	Löffelkraut
20.	Drosera, alle Arten	Sonnentau, alle Arten
21.	Daphne alpina *	Alpen-Seidelbast
22.	Daphne cneorum *	Fluhröschen, Flaumiger Seidelbast
23.	Daphne laureola	Lorbeer-Seidelbast
24.	Eryngium alpinum *	Alpen-Mannsstreu
25.	Androsace, alle Arten *	Mannsschild, alle Arten
26.	Hottonia palustris	Wasserfeder
27.	Cyclamen purpurascens	Zyklamen, Alpenveilchen
28.	Armeria alpina *	Alpen-Grasnelke
29.	Eritrichium nanum *	Himmelsherold
30.	Lithospermum purpureo-coeruleum	Blauer Steinsame
31.	Dracocephalum ruyschiana *	Berg-Drachenkopf, Nordischer Drachenkopf
32.	Leontopodium alpinum	Edelweiss
33.	Artemisia mutellina *	Echte Edelraute, Berg-Wermuth
34.	Artemisia genipi *	Schwarze Edelraute
35.	Scorzonera austriaca	Österreichische Schwarzwurzel

* Gemäss Artikel 23 der Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966 zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz in der ganzen Schweiz vollständig geschützt.

[1] Siehe das alphabetische Verzeichnis der deutschen Pflanzennamen im Anhang.

[2] Ausserhalb der Alpen (Linie längs Nordfuss von Hohgant, Sigriswilergrat und Stockhornkette) sind zudem folgende Pflanzen unbedingt geschützt:

36.	Pulsatilla alpina	Alpen-Anemone
37.	Dianthus silvester	Stein-Nelke
38.	Saxifraga, alle Arten	Steinbrech, alle Arten
39.	Sempervivum tectorum	Dach-Hauswurz
40.	Daphne mezereum	Seidelbast, Kellerhals, «Zylang»
41.	Rhododendron ferrugineum	Rostblättrige Alpenrose
42.	Rhododendron hirsutum	Bewimperte Alpenrose, Steinröseli
43.	Primula farinosa	Mehlprimel
44.	Gentiana kochiana und clusii	Grosser, stengelloser Enzian

Bedingt geschützte Pflanzen[1]

Art. 20 Die folgenden Pflanzen dürfen weder ausgegraben, noch ausgerissen oder geschädigt werden; sofern die Art am betreffenden Standort nicht gefährdet wird, ist jedoch das sorgfältige Pflücken von höchstens 5 Blühtrieben, 5 Fruchttrieben oder 5 Zweigen gestattet:

45.	Typha, alle Arten	Rohrkolben, «Kanonenputzer»
46.	Butomus umbellatus	Schwanenblume, Wasserviole, Wasserliesch
47.	Eriophorum, alle Arten	Wollgras, alle Arten
48.	Paradisea liliastrum	Paradieslilie, Trichterlilie
49.	Anthericum liliago und ramosum	Graslilie
50.	Scilla bifolia	Szilla, Blaustern
51.	Convallaria maialis	Maiglöckchen, «Meieriesli»
52.	Galanthus nivalis (wildwachsende)	Schneeglöckchen (wildwachsende)
53.	Leucoium vernum (wildwachsende)	Frühlings-Knotenblume, Grosses Schneeglöckchen, Märzglöckchen
54.	Iris pseudacorus	Gelbe Schwertlilie
55.	Salix, blühend	Weidenkätzchen
56.	Dianthus carthusianorum	Kartäuser-Nelke
57.	Dianthus superbus	Pracht-Nelke
58.	Aquilegia vulgaris	Gewöhnliche Akelei, «Schwyzerhose»
59.	Hepatica nobilis	Leberblümchen
60.	Pulsatilla alpina und sulphurea, soweit nicht ausserhalb der Alpen absolut geschützt	Alpen-Anemone und Schwefel-Anemone, soweit nicht ausserhalb der Alpen absolut geschützt
61.	Pulsatilla vernalis	Pelz-Anemone, Frühlings-Anemone
62.	Ilex aquifolium	Stechpalme, Palmdorn
63.	Evonymus, beide Arten	Pfaffenhütchen, Spindelstrauch
64.	Primula auricula	Flühblume, Aurikel
65.	Primula vulgaris	Schaftlose Schlüsselblume
66.	Swertia perennis	Moorenzian
67.	Menyanthes trifoliata	Fieberklee, Bitterklee
68.	Centaurium umbellatum	Tausendgüldenkraut
69.	Gentiana, alle Arten, soweit nicht ausserhalb der Alpen absolut geschützt	alle Enzian-Arten, soweit nicht ausserhalb der Alpen absolut geschützt
70.	Carlina acaulis	Silberdistel, Stengellose Eberwurz

[1] Siehe das alphabetische Verzeichnis der deutschen Pflanzennamen im Anhang.

Übrige Pflanzen

Art. 21 [1] Bei allen übrigen Pflanzen ist das massenhafte Pflücken verboten, so namentlich für folgende Arten:

71. Narcissus angustifolius	Narzissen, Sternblumen
72. Narcissus pseudonarcissus	Aprilglocken, Osterglocken
73. Rhododendron, beide Arten	Alpenrosen
74. Primula-Arten	Schlüsselblumen
75. Trollius europaeus	Trollblumen, «Ankebälli»

[2] Die gleiche Person darf keinen grösseren Strauss pflücken, als sie ohne Hilfsmittel in einer Hand halten kann.

[3] Das Ausgraben oder Ausreissen von Alpen-, Moor- und Wasserpflanzen ist allgemein verboten.

Gezüchtete und eingeführte Pflanzen

Art. 22 [1] Auf Pflanzen, die nachweisbar aus Kulturen oder aus Gebieten ausserhalb des Kantons stammen, ist diese Verordnung nicht anwendbar.

[2] Die Schutzbestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

Besondere Pflanzenschutzzonen

Art. 23 Zusätzlich zu den Naturschutzgebieten können der Regierungsrat oder die Forstdirektion für bestimmt umgrenzte Zonen ein allgemeines Verbot des Pflückens, Ausgrabens, Ausreissens oder Schädigens aller Pflanzen oder einzelner Arten verfügen.

Ausnahmebestimmungen

Art. 24 [1] Die Forstdirektion kann auf schriftliches Gesuch hin bestimmte Ausnahmen bewilligen zum Sammeln oder Ausgraben von geschützten Pflanzen zu wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken.

[2] Solche Bewilligungen sind nach Ort, Zeit und Menge zu begrenzen und dürfen nur erteilt werden, wenn der Fortbestand der Art in der betreffenden Gegend gesichert bleibt.

[3] Den Lehrkräften an öffentlichen und privaten Schulen sowie Fachstudenten der Biologie ist unter dem in Absatz 2 genannten Vorbehalt das Gewinnen einzelner Exemplare geschützter Pflanzen zu Unterrichts- und Studienzwecken ohne besondere Bewilligung gestattet.

V. Schutz der einheimischen Tiere

Geschützte Tiere

Art. 25 [1] Bundesrechtlich sind folgende Tierarten geschützt[1]:

das Steinwild;
Hirschkälber, Reh- und Gemskitzen, Frischlinge (solange sie gesäugt werden) und die sie begleitenden Muttertiere;

[1] Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962, Artikel 2–4; Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966 zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, Artikel 24; Bundesratsbeschluss vom 2. Juni 1971 (Schutz des Auerhahns auf fünf Jahre beschränkt).

Murmeltierkätzchen;
Bären, Luchse, Wildkatzen, Fischotter, Biber und Igel;
sämtliche in der Schweiz frei vorkommenden Vogelarten, die nicht jagdbar sind[1];
alle Fledermäuse;
alle Kriechtiere (Schlangen, Eidechsen, Blindschleichen, Sumpfschildkröten);
alle Lurche (Frösche, Unken, Kröten, Molche, Salamander);
die rote Waldameise (Formica rufa).

2 Im Kanton Bern sind zusätzlich geschützt[2]:
Hirsch;
Wildkaninchen;
Auerhahn;
Schnee- und Steinhühner;
sämtliche Seetaucher- und Steissfussarten;
die Kormorane;
ferner werden durch die alljährliche Jagdordnung bestimmte Tiere im ganzen Kanton oder in gewissen Gebieten geschützt.

3 Teilweise geschützt auf Grund dieser Verordnung ist die Weinbergschnecke (Helix pomatia).

Schutzbestimmungen

Art. 26 1 Die in Artikel 25 Absatz 1 und 2 genannten Tiere sind unbedingt geschützt. Ohne eine besondere Bewilligung gemäss Artikel 28 ist es verboten,

a diese Tiere zu töten oder zu fangen,

b ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen,

c diese Tiere und ihre Eier, Larven oder Puppen mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, zu erwerben oder sonstwie in Gewahrsam zu nehmen.

2 Das gewerbsmässige oder organisierte Sammeln der Weinbergschnecke (Helix pomatia) ist verboten, desgleichen die Werbung zu solchem Sammeln.

[1] Jagdbare Vogelarten sind: Birkhühner, Rackelhühner, Schneehühner, Steinhühner, Rebhühner, Wachteln, Fasane;
Ringel-, Hohl- und Türkentauben, Haus- und Feldsperlinge;
Wilde Gänse, wilde Enten (mit Ausnahme der Kolbenente), Sägetaucher, Waldschnepfen, Doppelschnepfen, Bekassinen, sämtliche Seetaucher- und Steissfussarten, Blässhühner, Kormorane;
Kolkraben, Raben, Saat- und Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher.

[2] Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1967 zum Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz, § 49.

Gezüchtete oder eingeführte Tiere

Art. 27 [1] Auf Tiere oder deren Eier, Larven oder Puppen, die nachweisbar aus Zuchtbetrieben oder aus Gebieten ausserhalb des Kantons stammen, sind diese Schutzbestimmungen nicht anwendbar.

[2] Die Schutzbestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

Ausnahmebestimmungen

Art. 28 [1] Die Forstdirektion kann für bestimmte Gebiete das Fangen, Halten, Töten, Ausstopfen oder Präparieren von Tieren zu wissenschaftlichen sowie Lehr- und Heilzwecken ausnahmsweise bewilligen.

[2] Zu Unterrichts- und Studienzwecken ist den Lehrkräften an öffentlichen und privaten Schulen sowie Fachstudenten der Biologie unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen ohne besondere Bewilligung gestattet:

a der Fang und die vorübergehende Haltung einzelner Amphibien und Reptilien,

b die Entnahme einer geringen Menge von Amphibienlaich.

[3] Die in Absatz 2 vorgesehene Befreiung von der Bewilligungspflicht gilt nur unter folgenden Bedingungen:

a Durch den Fang und die Entnahme darf der Bestand am betreffenden Fundort nicht gefährdet werden.

b Die Haltung muss sachgerecht erfolgen.

c Die Tiere müssen wieder am Fangort ausgesetzt werden.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Förderung des Naturschutzes

Art. 29 [1] Die Forstdirektion trifft die Massnahmen, die zur Ausführung der vorliegenden Verordnung und zur Förderung des Naturschutzes dienlich sind.

[2] Im Einvernehmen mit den beteiligten andern Direktionen und auf Grund der gesetzlichen Erlasse und der Vorschriften über die Koordination fördert sie insbesondere

a die Erforschung der naturwissenschaftlichen Grundlagen,

b die Erziehung zum Naturschutz in den Schulen aller Stufen durch einen Unterricht, der zu vertieftem Wissen um die gefährdete Natur und zu verantwortungsbewusstem Handeln führt,

c die Anlage von Amphibienteichen bei Schulhäusern und die Schaffung von Schulreservaten,

d die Berücksichtigung des Naturschutzes bei der Projektierung und Ausführung von Bauten, Anlagen und Werken,

e die Aufklärung der Öffentlichkeit.

Aufsicht und Betreuung

Art. 30 [1] Die Forstdirektion ordnet durch ihr Naturschutzinspektorat die Beaufsichtigung und Betreuung der Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler und sorgt für deren Kennzeichnung.

[2] Sie wacht in Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen des Staates und der Gemeinden darüber, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

[3] Zur Mithilfe bei der Aufsicht ernennt die Forstdirektion freiwillige Naturschutzaufseher, deren Befugnisse in einem Pflichtenheft geregelt werden.

Widerhandlungen

Art. 31 [1] Widerhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die auf Grund derselben getroffenen Schutzmassnahmen werden mit Busse oder Haft bestraft.

[2] Widerrechtlich gesammelte, feilgebotene oder angeeignete Pflanzen und Tiere können von den Aufsichtsorganen behändigt werden.

[3] Ausserdem kann der Regierungsrat anordnen, dass widerrechtlich geschaffene Veränderungen in Naturschutzgebieten oder an Naturdenkmälern auf Kosten der Verursacher beseitigt werden und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

Schlussbestimmungen

Art. 32 [1] Durch die vorliegende Verordnung werden ersetzt und ausser Kraft gesetzt:

a Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern

b Verordnung vom 7. Juli 1933 über den Pflanzenschutz

c Verordnung vom 28. Februar 1958 über den Schutz der Schilfbestände.

[2] Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in sämtlichen amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 8. Februar 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

Vom Bundesrat genehmigt am 23. März 1972

Anhang

Alphabetisches Verzeichnis der deutschen Pflanzennamen

Akelei Gewöhnliche 58
Akelei Alpen- 15
Alpenmohn 18
Alpenrebe 17
Alpenrose Bewimperte 42, 73
Alpenrose Rostblättrige 41, 73
Alpenveilchen 27
Anemone Alpen- 36, 60
Anemone Frühlings- 61
Anemone Pelz- 61
Anemone Schwefel- 60
Ankebälli 75
Aprilglocken 72
Aurikel 64

Bitterklee 67
Blaustern 50
Bränderli 11

Drachenkopf Berg- 31
Drachenkopf Nordischer 31

Eberwurz Stengellose 70
Edelraute Echte 33
Edelraute Schwarze 34
Edelweiss 32
Enzian, alle Arten 69
Enzian Grosser Stengelloser 44
(Enzian) Moorenzian 66

Feder-Pfriemengras 4
Feuerlilie 6
Fieberklee 67
Flühblume 64
Fluhröschen 22
Frauenschuh 11

Graslilie 49
Grasnelke Alpen- 28

Hauswurz Dach- 39
Himmelsherold 29
Hirschzunge 1

Kanonenputzer 45
Kellerhals 40
Knabenkräuter 11
Knotenblume Frühlings- 53
Knotenblume Sommer- 9

Leberblümchen 59
Löffelkraut 19

Märzglöckchen 53
Maiglöckchen 51, 9
Männertreu 11
Mannsschild 25
Mannsstreu Alpen- 24
Mehlprimel 43
Meieriesli 51
Mohn Alpen- 18
Moorenzian 66

Narzissen 71
Nelke Grenobler- 12
Nelke Kartäuser- 56
Nelke Pracht- 57
Nelke Stein- 37

Orchideen 11
Osterglocken 72

Palmdorn 62
Paradieslilie 48
Pfaffenhütchen 63

Rittersporn Hoher 16
Rohrkolben 45

Schachblume 7
Schildfarn Borstiger 2
Schildfarn Braunscher 3
Schlüsselblumen 74
Schlüsselblume Schaftlose 65
Schneeglöckchen 52
Schneeglöckchen Grosses 53
Schwanenblume 46
Schwarzwurzel Österreichische 35
Schwertlilie Gelbe 54
Schwertlilie Sibirische 10
Schwyzerhose 58
Seerose Gelbe 14
Seerose Weisse 13
Seidelbast Gewöhnlicher- 40
Seidelbast Alpen- 21
Seidelbast Flaumiger 22
Seidelbast Lorbeer- 23
Silberdistel 70
Sommerglöckchen 9

Sonnentau 20
Spindelstrauch 63
Stechpalme 62
Steinbrech 38
Steinröseli 42, 73
Steinsame Blauer 30
Sternblumen 71
Szilla 50

Tausendgüldenkraut 68
Teichrose 14
Trichterlilie 48
Trollblumen 75
Türkenbundlilie 5
Tulpe Wilde 8

Waldrebe Alpen- 17
Wasserfeder 26
Wasserliesch 46
Wasserviole 46
Weidenkätzchen 55
Wermuth Berg- 33
Wollgras 47

Zyklamen 27
Zylang 40

10. Februar 1972

Dekret über das Turninspektorat

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 94 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 über die Primarschule und auf Artikel 74 des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963 über die Mittelschulen,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Staatsaufsicht

Art. 1 [1] Die staatliche Aufsicht über den Turnunterricht an den Primar- und den Sekundarschulen wird durch die Turninspektoren ausgeübt. Ihnen obliegen die Förderung der Leibeserziehung und weitere Aufgaben im Rahmen des Schulturnwesens, insbesondere auch solche, die ihnen durch die Bundesgesetzgebung zugewiesen werden. Die einzelnen Aufgaben werden durch den Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt.

[2] Die Turninspektoren arbeiten mit den Schulinspektoren und anderen Fachinstanzen, insbesondere mit dem «Amt für Jugend und Sport», zusammen.

Turninspektoratskreise

Art. 2 [1] Das Kantonsgebiet wird in drei Turninspektoratskreise eingeteilt, nämlich:
Turninspektoratskreis I:
Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Obersimmental, Niedersimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Seftigen, Bern-Land, Bern-Stadt, Laupen
Turninspektoratskreis II:
Konolfingen, Signau, Trachselwald, Wangen, Aarberg, Büren, Erlach, Burgdorf, Fraubrunnen, Biel (deutschsprachige Klassen), Nidau, Aarwangen, Laufen
Turninspektoratskreis III:
Biel (französischsprachige Klassen), Neuenstadt, Courtelary, Münster, Freiberge, Delsberg, Pruntrut

[2] Der Regierungsrat kann, entsprechend Artikel 92 Absatz 2 des Primarschulgesetzes, vorübergehende Veränderungen in der Kreiseinteilung vornehmen.

Wahl der Turninspektoren

Art. 3 [1] Der Regierungsrat wählt drei Turninspektoren von denen einer französischer Muttersprache sein muss, und teilt ihnen die Kreise zu.

[2] Die Turninspektoren müssen im Besitz eines kantonal-bernischen Lehrerpatentes und des eidgenössischen Turn- und Sportlehrer-

diploms sein oder anderer, von der Erziehungsdirektion als gleichwertig bezeichneter Ausweise.

Inkrafttreten

Art. 4 [1] Dieses Dekret tritt nach seiner Genehmigung durch den Grossen Rat auf den 1. April 1972 in Kraft.

[2] Der Grossratsbeschluss vom 11. Mai 1943 betreffend die Schaffung der Stelle eines kantonalen Turninspektors wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Bern, 10. Februar 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

10. Februar 1972

Dekret über die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 19 bis 24 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen (in der Fassung von Art. 10 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Änderung von Beitrags- und Abgabevorschriften),
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Das Dekret vom 15. Februar 1968/18. September 1968/12. November 1970 über die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen wird wie folgt geändert:

Art. 7 Absatz 2. Als Steuerkraft bzw. Gesamtsteueranlage einer Gemeinde gilt der Mittelwert der Jahre 1966 bis 1969. Der anzurechnende Mittelwert der Steueranlage hat jedoch mindestens 1,0 zu betragen.

Absatz 3. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen geschieht wie folgt:

Tragfähigkeitsfaktor je Schulklasse	Besoldungsbeitragsklasse	Gemeindeanteil je Lehrstelle Primarschule	Sekundarschule
		Fr.	Fr.
bis 1 420	1	7 428	9 540
1 421– 1 740	2	7 716	9 864
1 741– 2 060	3	7 992	10 200
2 061– 2 380	4	8 268	10 536
2 381– 2 740	5	8 556	10 860
2 741– 3 100	6	8 844	11 196
3 101– 3 460	7	9 120	11 520
3 461– 3 820	8	9 408	11 856
3 821– 4 180	9	9 684	12 180
4 181– 4 540	10	9 972	12 516
4 541– 4 900	11	10 260	12 840

Tragfähigkeitsfaktor je Schulklasse	Besoldungs-beitragsklasse	Gemeindeanteil je Lehrstelle Primarschule	Sekundarschule
		Fr.	Fr.
4 901– 5 260	12	10 548	13 164
5 261– 5 620	13	10 824	13 500
5 621– 5 980	14	11 100	13 824
5 981– 6 380	15	11 376	14 160
6 381– 6 780	16	11 664	14 484
6 781– 7 180	17	11 940	14 820
7 181– 7 580	18	12 228	15 144
7 581– 7 980	19	12 516	15 480
7 981– 8 380	20	12 792	15 804
8 381– 8 780	21	13 080	16 128
8 781– 9 180	22	13 368	16 452
9 181– 9 580	23	13 644	16 788
9 581– 9 980	24	13 920	17 124
9 981–10 380	25	14 196	17 448
10 381–10 780	26	14 484	17 784
10 781–11 180	27	14 760	18 108
11 181–11 580	28	15 048	18 432
11 581–11 980	29	15 336	18 756
11 981–12 460	30	15 612	19 092
12 461–12 940	31	15 900	19 416
12 941–13 420	32	16 188	19 752
13 421–13 900	33	16 464	20 088
13 901–14 380	34	16 740	20 412
14 381–15 180	35	17 016	20 736
15 181–15 980	36	17 304	21 060
15 981–16 780	37	17 592	21 060/21 540*
16 781–17 580	38	17 880	21 060/22 008*
17 581–19 000	39	17 880/18 348*	21 060/22 476*
mehr als 19 000	40	17 880/18 816*	21 060/22 944*
Lehrerin/Lehrer*			

II. Diese Abänderung tritt auf den 1. April 1972 in Kraft.

Bern, 10. Februar 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

15. Februar 1972

Honorartarif für Tierärzte (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 9 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865,
nach Vorschlag des Vorstandes des Vereins bernischer Tierärzte,
auf Antrag der Direktionen der Landwirtschaft, der Finanzen und der Gesundheit,

beschliesst:

I.

Der Honorartarif für Tierärzte vom 27. November 1962/22. Juli 1966 wird wie folgt geändert:

Art. 2 (veterinärpolizeiliche Verrichtungen)

A. Wegvergütung	Fr.
Für jeden zurückgelegten Wegkilometer	—.70
Bei unbefahrbaren Wegen wird pro Marschviertelstunde vergütet	5.—

B. Maul- und Klauenseuche

a Seuchendienst

1. Vergütung pro Arbeitsstunde (bis maximal 300 Franken pro Arbeitstag)	40.—
2. Für jeden zurückgelegten Wegkilometer	—.70

b Prophylaktische, grossflächige Impfungen

1. Grundtaxe: pro Bestand	7.—
2. Flachland: pro geimpftes Tier	1.50
3. Berggebiet: pro geimpftes Tier (keine Wegentschädigung)	2.—

C. Untersuchung lebender Tiere

1. In Seuchenfällen (Maul- und Klauenseuche)	
Für das erste Stück	10.—
Für jedes weitere Stück	2.50
2. In Seuchenverdachtsfällen (Maul- und Klauenseuche)	
Für das erste Stück	10.—
Für jedes weitere Stück	1.50
Wegvergütung: für jeden zurückgelegten Wegkilometer	—.70

H. Instruktionskurse

Honorar der Kursleiter	Fr.
a Für ganztägige Kurse	100.—
b für halbtägige Kurse	50.—
Wegvergütung: für jeden zurückgelegten Wegkilometer	—.70

Für die Beschaffung von Demonstrationsmaterial usw. haben die Kursleiter Anrecht auf Rückvergütung ihrer Auslagen.

II.

Die mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Der Tarif tritt auf 1. Februar 1972 in Kraft.

Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, 15. Februar 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

22. Februar 1972

Verordnung über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatspersonals (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. § 2 der Verordnung vom 30. April 1954 über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatspersonals in der Fassung gemäss Änderung vom 2. Februar 1971, wird wie folgt geändert:

   § 2 [1] Die Feriendauer des ständigen Personals beträgt in jedem Kalenderjahr mit voller Arbeitsleistung:

   3 Wochen, Mindestanspruch

   4 Wochen nach dem 40. Altersjahr oder nach 19 Dienstjahren sowie für Beamte der Besoldungsklassen 4 und höher vom 1. Dienstjahr an

   5 Wochen nach dem 55. Altersjahr bei mindestens 5 Dienstjahren

   [2] Der erhöhte Ferienanspruch entsteht jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die verlangte Zahl an Alters- oder Staatsdienstjahren voll zurückgelegt wurde.

2. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, 22. Februar 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

1. März 1972

Verordnung betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Direktionen der Justiz und der Landwirtschaft,

beschliesst:

I. Die Verordnung vom 29. Dezember 1953 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 [1] Der Obmann bezieht eine Vergütung von 104 Franken für den ganzen und 52 Franken für den halben Tag, die übrigen Kommissionsmitglieder eine solche von 94 Franken für den ganzen und 47 Franken für den halben Tag. Werden die Besoldungen des Staatspersonals erhöht oder herabgesetzt, so ist die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Landwirtschaftsdirektion ermächtigt, die Ansätze entsprechend anzupassen.

[2] Ausserdem erhalten die sämtlichen Kommissionsmitglieder:

a Ersatz der Bahnauslagen 2. Klasse oder 40 Rappen für jeden gefahrenen Kilometer, sofern die Benützung des eigenen Fahrzeuges im Interesse einer beförderlichen Arbeitserledigung geboten ist;

b Ersatz der wirklichen Auslagen für Telephongespräche und Porti.

[3] Die Entschädigung für die Abfassung und Ausfertigung des Protokolls beträgt 30 Franken; sie kann durch Kommissionsbeschluss bis auf 70 Franken erhöht werden, wenn besondere Umstände, wie grosse Anzahl von Parzellen, umfangreiches Inventar u. a., es rechtfertigen.

II. Die Änderung tritt auf den 1. März 1972 in Kraft.

Bern, 1. März 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber: *Josi*

1. März 1972

Reglement über die Entschädigung an Lehrlingskommissionen (Änderung)

In Anwendung von Artikel 17 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung wird das Reglement vom 18. Mai 1965/6. November 1968 über die Entschädigung an Lehrlingskommissionen wie folgt geändert:

Ziff. 1. Sitzungen der Lehrlingskommissionen

	Fr.
a Hauptsitzungen	
Mitglieder	30.—
Präsident und nebenamtlicher Sekretär	60.—
b Ausschusssitzungen für die Behandlung von Streitfällen	
für Sitzungen bis zu zwei Stunden	
Mitglieder	15.—
Präsident und nebenamtlicher Sekretär	30.—
für halbtägige Sitzungen	
Mitglieder	30.—
Präsident und nebenamtlicher Sekretär	60.—
c Bürositzungen	
Mitglieder	15.—
Präsident und nebenamtlicher Sekretär	30.—
Kilometerentschädigung bei der Verwendung eines eigenen Motorfahrzeuges (auch Ziff. 2, Betriebsbesuche) je Kilometer	—.35

Ziff. 2. Betriebsbesuche

Halbe Tage (vier Stunden)	30.—
Ganze Tage (acht Stunden)	60.—

Ziff. 3a. Vergütung an die nebenamtlichen Sekretäre

	Fr.
Pauschalvergütung je Lehrvertrag	
in gewerblichen Berufen	11.—
in kaufmännischen Berufen	10.—

Der nebenamtliche Sekretär kann überdies für die Benützung seiner eigenen Schreibmaschine und für das Telephonabonnement eine jährliche Vergütung von je 80 Franken in Rechnung stellen.

Ziff. 3b. Vergütung an die hauptamtlichen Sekretäre

Finden die Haupt- und Ausschusssitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit statt, so haben die Sekretäre Anspruch auf das Sitzungsgeld von	15.—

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, 1. März 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber: *Josi*

1. März 1972

Reglement über die Entschädigung der Lehrabschlussprüfungskommissionen und Experten

(Änderung)

In Anwendung von Artikel 55 Absatz 8 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung wird das Reglement vom 21. Februar 1962/6. November 1968 über die Entschädigung der Lehrabschlussprüfungskommissionen und Experten wie folgt geändert:

Ziff. 1. Pauschalvergütung für die Präsidenten der Kreisprüfungskommissionen

	Fr.
bei Prüfungen bis zu 200 Prüflingen	200.—
bei Prüfungen von 200–350 Prüflingen	300.—
bei Prüfungen von 350–500 Prüflingen	400.—
bei Prüfungen mit mehr als 500 Prüflingen	500.—

Ziff. 2. Mitglieder der Kreisprüfungskommissionen

Sitzungsgeld: halbes Taggeld	30.—
Inspektion der Prüfungen: Taggeld	
am Prüfungsort wohnhaft	60.—
auswärts wohnhaft	66.—

Ziff. 3a. Nebenamtliche Sekretäre/Prüfungsleiter

Pauschalvergütung	
für jeden gewerblichen Prüfling	8.—
für jeden kaufmännischen Prüfling	6.50

Ziff. 3b. Hauptamtliche Sekretäre/Prüfungsleiter

Finden die Sitzungen und Konferenzen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit statt, so haben die Sekretäre/Prüfungsleiter Anspruch auf das Sitzungsgeld von	15.—

Vergütung für Überzeitarbeit		
Prüfungskreis Bern-Mittelland	bis	1200.—
Prüfungskreis Seeland	bis	600.—

Ziff. 4. Fachexperten

Taggelder

	Fr.
ganzer Prüfungstag:	
für Experten, am Prüfungsort wohnend	60.—
für Experten, auswärts wohnend	66.—
halber Prüfungstag	
für Experten, am Prüfungsort wohnend	30.—
für Experten, auswärts wohnend	33.—
Stundenentschädigung	9.—

Ziff. 6. Obmänner für die allgemeinbildenden Fächer und das Fachzeichnen

a	Obmann für die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern *und* für die Zeichenprüfung, je nach Prüflingszahl	200.—	bis	300.—
b	Obmann für die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern *oder* für die Zeichenprüfung	150.—	bis	250.—
c	Kreis Bern-Mittelland	Frühling		Herbst
	Obmann für die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern	600.—		400.—
	Stellvertreter	400.—		300.—
	Obmann für die Zeichenprüfung	550.—		400.—
	Stellvertreter	400.—		300.—

Ziff. 7. Konferenzen an der gewerblichen Lehrabschlussprüfung zwischen Schulobmännern und Schulexperten oder zwischen Fachobmännern und Fachexperten

Vergütung an die Teilnehmer	
für Sitzungen bis zu zwei Stunden	15.—
für Sitzungen über zwei Stunden	30.—

Ziff. 11. (auch 1–7). Kilometerentschädigung bei der Verwendung eines eigenen Motorfahrzeuges, je Kilometer ... —.35

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, 1. März 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber: *Josi*

1. März 1972

Reglement für die Sekundarlehrerprüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 27 Absatz 6 des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963 über die Mittelschulen, Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. April 1966/26. Oktober 1969 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen und § 3 des Dekretes vom 7. Februar 1966/16. September 1970 über die Ausbildung von Sekundarlehrern und Sekundarlehrerinnen des deutschsprachigen Kantonsteils,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Das Reglement vom 29. März 1968/17. Oktober 1969 für die Sekundarlehrerprüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. **Art. 14 Abs. 4 und 5** Die Prüfungen in Neben- und Ergänzungsfächern müssen in der Regel vor Beginn des fünften Semesters absolviert werden.
   Vor Beginn der beruflichen Ausbildung muss der Kandidat in allen Zentral-, Neben- und Ergänzungsfächern zur Prüfung angetreten sein.

2. **Art. 19** Für die wissenschaftliche Prüfung haben die Kandidaten der Anmeldung beizulegen:

   A. Für die erste Prüfung (Neben- oder Ergänzungsfach):

      1. Geburtsschein.
      2. Zeugnisse über eine ausreichende allgemeine Vorbildung:
         a die eidgenössisch anerkannte oder die ausserordentliche bernische Maturität der Typen A, B, C; die eidgenössische Maturität dieser drei Typen; die von der Erziehungsdirektion anerkannten Handelsmaturitäten (neuer Typus Wirtschaftsgymnasium); Ausweis über die geforderten Anschlusskurse;

b das bernische Primarlehrerpatent mit Ausweis über den Primarschuldienst und die geforderten Anschlusskurse;

c wenn andere Ausweise vorgelegt werden, entscheidet die Erziehungsdirektion auf Grund eines Gutachtens der Prüfungskommission, ob sie als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien.

3. Testatheft der Universität Bern und Studienheft (Studienausweise) des Sekundarlehramtes, aus denen hervorgehen soll, dass

a der Kandidat die geforderte Anzahl Semester an der Universität Bern verbracht hat und von den einzelnen Fachdozenten zur Prüfung zugelassen wird,

b der Kandidat für alle Semester in das Register des Sekundarlehramtes eingetragen war,

c von den Kandidaten der philosophisch-naturwissenschaftlichen Richtung die stilkritischen Übungen besucht worden sind.

4. Vor der Nebenfachprüfung in einer modernen Fremdsprache (Französisch, Englisch, Italienisch) sind auch die Ausweise über die hier geforderten Aufenthalte im einschlägigen Sprachgebiet vorzulegen.

5. Postquittung über die an die Kantonsbuchhalterei Bern (Konto 30 – 406) entrichtete Prüfungsgebühr. Die Gebühr für die wissenschaftliche Prüfung beträgt 100 Franken (inkl. Gebühr für die Turnprüfung), im Wiederholungsfall 50 Franken. Bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung ist die gesamte Gebühr für die wissenschaftliche Prüfung zu bezahlen.
Bei Prüfungen für Fachpatente, Ergänzungspatente und Fachzeugnisse betragen die Gebühren je 50 Franken, im Wiederholungsfall 25 Franken.

B. Für die letzte Prüfung (Zentralfächer):

1. Leumundszeugnis.

2. Testat- und Studienheft, aus denen hervorgehen soll, dass

a die Zwischenprüfungen bestanden sind,

b der Kandidat für alle Semester in das Register des Sekundarlehramtes eingetragen war,

c die vorgeschriebene sanitarische Untersuchung stattgefunden hat,

d von den Kandidaten der philosophisch-historischen Richtung die Aufenthalte im französischen, englischen und italienischen Sprachgebiet auch für die Zentralfächer ordnungsgemäss absolviert worden sind,

e von den Kandidaten der philosophisch-naturwissenschaftlichen Richtung der geforderte Fremdsprachaufenthalt absolviert wurde.

3. **Art. 20 Ziff. 1** wird angefügt:

a unverändert;

b unverändert;

c von den Kandidaten der philosophisch-naturwissenschaftlichen Richtung der Kurs für Technisches Zeichnen besucht worden ist.

II. Diese Änderungen und Ergänzungen treten sofort in Kraft.

Bern, 1. März 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber: *Josi*

5. März 1972

Staatsverfassung des Kantons Bern Fakultatives Gesetzesreferendum (Änderung von Art. 6 Ziff. 2 und Ergänzung durch Art. 6^{quater})

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Artikel 6 der Staatsverfassung wird wie folgt geändert:

Ziff. 2 Gesetze sowie Verträge mit andern Kantonen und dem Ausland gemäss Artikel 7 und 9 der Bundesverfassung, die einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen, wenn das Referendum (Art. 6^{quater}) zustande kommt. In jedem Gesetz sind diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, deren nähere Ausführung einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten wird.

II. Die Staatsverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 6^{quater} Auf das Begehren von 5000 Stimmberechtigten oder auf Anordnung des Grossen Rates unterliegen der Volksabstimmung Gesetze sowie Verträge mit andern Kantonen und dem Ausland gemäss Artikel 6 Ziffer 2. Das Volksbegehren ist innert drei Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes oder des Vertrages im kantonalen Amtsblatt einzureichen.

III. Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 9. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 5. März 1972,

beschliesst:

Das fakultative Gesetzesreferendum (Abänderung von Art. 6 Ziff. 2 und Ergänzung durch Art. 6^{quater} der Staatsverfassung des Kantons Bern) ist mit 94 291 gegen 69 947 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Die Änderung und Ergänzung der Staatsverfassung ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 22. März 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Durch die Bundesversammlung gewährleistet am 11. Dezember 1972

5. März 1972

Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen

Gestützt auf Artikel 6 Ziffer 5 der Staatsverfassung wird der Regierungsrat ermächtigt, zur Finanzierung staatlicher Hoch- und Tiefbauten sowie zur Ausrichtung von Investitionsbeiträgen Anleihen bis zum Betrage von 200 Millionen Franken aufzunehmen. Er setzt den Zeitpunkt, das Ausmass und die Bedingungen der einzelnen Anleihenstranchen fest.

Bern, 17. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 5. März 1972,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend die Aufnahme von Anleihen ist mit 98 464 gegen 64 277 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 22. März 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

5. März 1972

Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Artikel 2 Ziffern 2 und 3, 4 Absatz 1, 5 Buchstabe *a*, 69 Absatz 1, 82 Absatz 4, 118, 156 Absatz 2, 203 Absatz 2, 294 Absatz 2, 296 Absatz 3, 298 Absatz 1 und 2, 299, 305, 335 Absatz 1, 336 und 402 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern werden aufgehoben oder durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 2 Ziff. 2 Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 2000 Franken nicht erreicht.

Art. 2 Ziff. 3 Er beurteilt die nachgenannten Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren, und zwar endgültig, wenn der Streitgegenstand den Wert von 2000 Franken nicht erreicht, sonst unter Vorbehalt der Appellation: ...

Art. 4 Abs. 1 Die Arbeitsgerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten unter 2000 Franken zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis.

Art. 5 Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz:

a alle im Sinne der Artikel 72 und 73 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht mit Ausnahme derjenigen aus dem Grundstückverkehr sowie die Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb, welche der Berufung an das Bundesgericht unterliegen,

b unverändert,

c Klagen wegen unzulässiger Wettbewerbsbehinderung und gleichzeitig geltend gemachte andere zivilrechtliche Ansprüche (Art. 7 und 14 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1962 über die Kartelle und ähnliche Organisationen).

Art. 69 Abs. 1 In Fällen, wo die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre, kann gegen die Verfügung eines Gerichtspräsidenten appelliert werden, wenn der ursprüngliche Belauf der Kostenforderung mindestens 2000 Franken beträgt.

Art. 82 Abs. 4 Über das Vorhandensein hinreichenden Vermögens oder Einkommens entscheidet im Streitfalle der Gerichtspräsident des Wohnsitzes der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei im summarischen Verfahren. Beträgt die Kostenforderung mindestens 2000 Franken, so kann gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten nach den für das summarische Verfahren geltenden Vorschriften appelliert werden. Tritt der Staat als Partei auf, so wird er durch die Justizdirektion vertreten.

Art. 118 Gerichtsferien sind:

1. unverändert
2. die Zeit vom 1. Juli bis 1. September.

Art. 156 Abs. 2 Hievon ausgenommen sind die der endgültigen Beurteilung des Gerichtspräsidenten unterliegenden Streitfälle sowie diejenigen aus Artikel 183, 184 und 187 ZGB und alle aus dem Arbeitsverhältnis, deren Streitwert 5000 Franken nicht übersteigt. In diesen Fällen wird die Sache ohne vorgängigen Schriftenwechsel gemäss Artikel 294 ff. verhandelt.

Art. 203 Abs. 2 Gegen die Kostenverfügung kann appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und der ursprüngliche Belauf der in Frage stehenden Kostenforderung mindestens 2000 Franken beträgt. Der Appellationshof entscheidet ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Blutuntersuchung und anthropologisch-erbbiologische Begutachtung

Art. 264bis [1] Bei Vaterschaftsklagen sowie bei Klagen auf Anfechtung der Ehelichkeit oder andern Klagen auf Feststellung des Familienstandes können als Beweismittel die Blutuntersuchung und die anthropologisch-erbbiologische Begutachtung herangezogen werden.

[2] Die Parteien und die als Zeugen angerufenen Dritten haben die vom Richter verfügte Untersuchung zu dulden, sofern nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass diese ihre Gesundheit schädigen könnte.

3 Der Richter würdigt die Rechtsfolgen des Verweigerns der Untersuchung nach freiem Ermessen.

4 Er kann bei unbegründeter Weigerung Zwang verfügen und insbesondere den sich Weigernden zur Untersuchung vorführen lassen. Seine Verfügung wird, sofern der sich Weigernde es innert zehn Tagen seit der Eröffnung verlangt, vom Appellationshof überprüft. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach Artikel 248.

5 Vorbehalten bleiben die Straffolgen des Artikels 292 StGB und die Ersatzpflicht des sich Weigernden für den Schaden, den er der beweisbelasteten Partei verursacht.

Art. 294 Abs. 2 Dringliche Streitsachen sind ausser der Reihe möglichst rasch zu behandeln und zu beurteilen. Die Vorschriften über die Ladungsfristen (Art. 104) und die Gerichtsferien (Art. 119) finden keine Anwendung.

Art. 296 Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 298 Abs. 1 Wenn einer Partei Kosten auferlegt werden, sind sie sogleich mit dem Urteil festzusetzen (zweiter Satz aufheben).

Art. 298 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. Ehescheidung Vorsorgliche Massregeln

Art. 299 Werden von den Parteien nach Einreichung einer Klage auf Scheidung der Ehe oder auf Trennung der Ehegatten vorsorgliche Massregeln nach Artikel 145 des Zivilgesetzbuches oder die Festsetzung des vom Ehemann zu leistenden Kostenvorschusses verlangt, so entscheidet hierüber der Gerichtspräsident nach Einvernahme der Gegenpartei und Prüfung der einschlägigen Verhältnisse im Vorbereitungsverfahren. Andernfalls wird hierüber vom Gericht in der Hauptverhandlung entschieden.

Das Gericht kann die von ihm, vom Präsidenten oder vom Appellationshof auf Appellation hin erlassenen Verfügungen ergänzen oder abändern. Wird in der Hauptsache appelliert, so steht die gleiche Befugnis sowie der Erlass neuer Verfügungen dem Appellationshofe zu.

5. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

Art. 304bis 1 Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden, sofern der Streitwert 5000 Franken (Art. 343 OR) nicht übersteigt, im Verfahren nach Artikel 294 ff. entschieden.

2 Sie sind als dringlich zu verhandeln (Art. 294 Abs. 2).

3 Der Richter ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen.

4 Entscheidet der Gerichtspräsident endgültig, so kann sich die am persönlichen Erscheinen verhinderte Partei durch einen erwachse-

nen Familiengenossen, ausserdem der Arbeitgeber durch einen leitenden Angestellten seiner Unternehmung und der Arbeitnehmer durch einen Berufsgenossen vertreten lassen.

[5] Den Parteien dürfen weder Gebühren noch Auslagen des Gerichts auferlegt werden. Bei mutwilliger Prozessführung kann der Richter gegen die fehlbare Partei Bussen aussprechen und ihr Gebühren und Auslagen des Gerichts ganz oder teilweise auferlegen.

Art. 305 Das summarische Verfahren ist anzuwenden in allen Rechtssachen dieses Abschnittes sowie dort, wo besondere Gesetzesbestimmungen es ausdrücklich vorschreiben.

Art. 322 Abs. 2 Gleiches gilt:

- für Gesuche gestützt auf Artikel 226*k* OR,
- für richterliche Verfügungen gemäss Artikel 9 Absatz 3, 10, 22 Absatz 3, 28 Absatz 1 Buchstabe *a* und 54 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.

Art. 335 Abs. 1 Die Appellation ist zulässig gegenüber Endurteilen des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Streitwert mindestens 2000 Franken beträgt oder nicht geschätzt werden kann, oder die durch besondere Gesetzesvorschrift als weiterziehbar erklärt sind.

Art. 336 [1] Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sind die in Artikel 317 unter Ziffern 1 bis 4, 8, 11 und 15 aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffern 1 bis 3 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens 2000 Franken beträgt.

[2] Gegen Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag kann in den Fällen der Artikel 45 Absatz 1, 167 Absatz 2, 246 Absatz 2, 604 Absatz 2, 712*c* Absatz 3, 811, 977 des Zivilgesetzbuches, der Artikel 583 Absatz 2, 697 Absatz 3, 741 des Obligationenrechtes, des Artikels 148 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie der Artikel 9, 10, 22, 28 und 54 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds appelliert werden.

[3] Einstweilige Verfügungen (Art. 326 ff.) sind nur weiterziehbar, wenn sie von einem Gerichtspräsidenten ausgehen, der nicht als Instruktionsrichter handelt (Art. 327 Abs. 2), und überdies der Streitwert der Hauptsache nicht geschätzt werden kann oder mindestens 2000 Franken beträgt. Die Weiterziehung hat keine aufschiebende Wirkung, solange sie nicht vom Präsidenten des Appellationshofes verfügt wird. Dieser ist auch berechtigt, Verfügungen im Sinne von Artikel 328 zu treffen.

Art. 336 Abs. 4 Die richterliche Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses (Art. 332bis) ist weiterziehbar, wenn der Streitwert mindestens 2000 Franken beträgt. Die Appellation kann schriftlich begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung; eine vorläufige Verlängerung des Vertrages gemäss Artikel 332septies verfügt der Präsident des Appellationshofes.

Appellationen gegen Entscheide gemäss Artikel 145 sowie 169 Absatz 2 und 170 Absatz 3 ZGB.

Art. 355bis 1 Entscheide gemäss Artikel 145 sowie 169 Absatz 2 und 170 Absatz 3 ZGB sind durch Appellation weiterziehbar, sofern der Streitwert mindestens 2000 Franken beträgt oder nicht geschätzt werden kann.

2 Die Frist beträgt zehn Tage. Die Appellation hat die Anträge und die Begründung zu enthalten; sie hat keine aufschiebende Wirkung, solange sie nicht vom Präsidenten des Appellationshofes verfügt wird.

3 Der Gerichtspräsident teilt die Appellationsschrift der Gegenpartei mit, unter Ansetzung einer zehntägigen Beantwortungsfrist. Nach Ablauf dieser Frist sendet er die Akten der oberen Instanz ein, welche in der Regel ohne Parteiverhandlung entscheidet. Der Appellationshof ordnet, wenn nötig, Beweisergänzungen an. Im übrigen ist Artikel 355 Absatz 3 anwendbar.

Art. 402 Abs. 2 Der Vollstreckungsrichter entscheidet im summarischen Verfahren endgültig über alle in der Vollstreckung sich ergebenden Streitigkeiten und bestimmt die Höhe des gemäss den nachfolgenden Artikeln verlangten Schadenersatzes. Eine Appellation ist nur zulässig, wenn gegen die Vollstreckung selbst nach Artikel 409 Einspruch erhoben wird und die Hauptsache appellabel war oder wenn der streitige Schadenersatz den Betrag von 2000 Franken erreicht.

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

I. Die Artikel 3 Absatz 1, 18, 41, 54 Absatz 3, 55, 57 Absatz 1, 59 Absatz 2 und 3, 61 Absatz 1 und 2, 62 Absatz 2, 63, 67 Absatz 2 und 72 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden werden aufgehoben oder durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 3 Abs. 1 Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht eingesetzt, welches aus mindestens achtzehn und höchstens dreiundzwanzig Mitgliedern und zehn Ersatzmännern besteht (Art. 9).

Art. 18 Zur Wählbarkeit als Obergerichts- oder Kammerschreiber ist die Kenntnis beider Landessprachen erforderlich sowie in der Regel der Besitz des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes. Das Obergericht kann auch eine andere abgeschlossene

juristische Ausbildung an einer Universität als genügend anerkennen.

Art. 41 Die Gerichtsschreiber werden durch den Regierungsrat gewählt. Zur Wählbarkeit ist in der Regel der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich. Der Regierungsrat kann auch eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität als genügend anerkennen.

Art. 54 Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 55 Zuständig ist ein Arbeitsgericht dann, wenn der Beklagte in dessen Bezirk wohnt oder sich der Betrieb oder Haushalt, für den der Arbeitnehmer Arbeit leistet, darin befindet. Unter mehreren zuständigen Arbeitsgerichten hat der Kläger die Wahl.

Art. 57 Abs. 1 Der Beschluss, Arbeitsgerichte zu bilden, erfolgt durch die Einwohnergemeinde.

Art. 59 Abs. 2 Die Obmänner und ihre Stellvertreter müssen das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen oder eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität haben.

Art. 61 Abs. 1 Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne Arbeitsgericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und vier, beziehungsweise zwei Beisitzern, je nachdem der Streitwert 1000 Franken übersteigt oder nicht.

Art. 62 Abs. 2 Die Verbeiständung der Parteien durch Anwälte wird im Dekret geregelt.

Art. 63 [1] Die Kosten des Arbeitsgerichts, einschliesslich der Entschädigungen der unentgeltlich beigeordneten Anwälte, werden je zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von der Gemeinde getragen.

[2] Von den Parteien bezahlte Bussen, Gebühren und Auslagen werden als Beitrag an diese Kosten verwendet.

[3] Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung eines Arbeitsgerichts oder schliesst sich eine Gemeinde dem Arbeitsgericht einer andern Gemeinde an, so tragen die beteiligten Gemeinden ihren Kostenanteil in dem Verhältnis, wie ihre Einwohner das Arbeitsgericht beanspruchen, sofern die Gemeinden nicht eine andere Kostenteilung beschliessen.

Art. 67 Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 72 Abs. 1 Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz alle handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Obligationenrecht

und Mobiliarsachenrecht, die der Berufung an das Bundesgericht unterliegen.

II. In Artikel 1 Ziffer 5 und in Titel E (Art. 54 bis 64) des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird die Bezeichnung Gewerbegericht durch Arbeitsgericht ersetzt, ferner Gewerberichter durch Arbeitsrichter, Gewerbegerichtsbezirk durch Arbeitsgerichtsbezirk, Gewerbegerichtskreis durch Arbeitsgerichtskreis und Arbeiter durch Arbeitnehmer.

III. In den Artikeln 24, 36 Absatz 3, 59 Absatz 1 und 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird die Wendung «welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben» gestrichen und in Artikel 86 die Wendung «das 25. Altersjahr sowie». Artikel 80 Absatz 2 desselben Gesetzes erhält folgenden Wortlaut:
Zur Wählbarkeit ist der Besitz des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.

Änderung des Einführungsgesetzes zum ZGB

Artikel 139 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

[1] In jedem Amtsbezirk wird durch den Gerichtsschreiber ein Handelsregister geführt.

[2] Durch Dekret des Grossen Rates kann die Führung des Handelsregisters einem besonderen Beamten übertragen werden. Sein Stellvertreter wird durch die Justizdirektion bezeichnet.

[3] Wird das Handelsregister durch den Gerichtsschreiber geführt und ist diese Stelle vakant, kann die Justizdirektion einen ausserordentlichen Stellvertreter einsetzen.

[4] Der Registerführer hat von Amtes wegen darauf zu achten, dass alle Beteiligten seines Bezirkes, die dazu gesetzlich verpflichtet sind, die Eintragung rechtzeitig vornehmen lassen.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 9. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 5. März 1972,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (Änderung) ist mit 126757 gegen 35084 Stimmen angenommen worden.
Demnach wird verfügt:
Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 22. März 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB Nr. 965 vom 8. März 1972: Inkraftsetzung auf 1. April 1972

8. März 1972

Tarif für die Bergführer des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 11 Buchstabe *e* des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) und § 28 des Reglementes vom 6. Juli 1948 für die Bergführer und Träger des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Geltungsbereich

Das Entgelt, das der Tourist seinem Bergführer für die Führung zu entrichten hat, wird durch diesen Tarif bestimmt. Für die weder in diesem Tarif noch in andern kantonalen Tarifen aufgeführten Touren vereinbaren die Parteien das Entgelt vor dem Antritt der Tour. Für dessen Höhe ist der Tarifsatz gleichartiger Touren wegleitend.

Art. 2. Obligatorische Tariftaxen

Die Bergführer sind verpflichtet, die im Tarif aufgeführten Taxen einzuhalten.

Jede Tour, welche ein Übernachten bedingt, ist ohne Rücksicht auf den Tarifansatz mit 160 Franken zu berechnen. Tagestouren und Voralpentouren sind, sofern nicht ein besonderer Tarifansatz besteht, mit 120 Franken zu berechnen.

Art. 3. Zuschläge

a Winterzuschlag

Für Touren, die in der Zeit vom 1. November bis 31. Mai ausgeführt werden, kann auf dem Tarif ein Zuschlag von 25 Prozent verlangt werden.

Für ausgesprochene Skitouren findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Zuschläge bei grösserer Anzahl Touristen

Entfallen bei einer Tour mehr als drei Touristen auf einen Bergführer, muss für jede weitere Person ein Zuschlag von 5 Prozent, gesamthaft höchstens 30 Prozent der Grundtaxe berechnet werden.

Der Bergführer ist verpflichtet, die Teilnehmerzahl dem Schwierigkeitsgrad der Tour anzupassen.

c Zuschlag für Heimreise

Benötigt der Bergführer nach Vollendung der Tour noch einen weitern Tag für die Heimreise, hat er Anspruch auf einen Zuschlag von 60 Franken. Dies gilt insbesondere auch für Reisen von einer Station zur andern. Wenn die Rückreise zu Fuss nicht angängig ist, sind ihm auch die Transportkosten zu vergüten. Für Touren, denen im Tarif «und zurück» beigefügt ist, findet diese Bestimmung unter normalen Verhältnissen keine Anwendung.

d Zuschlag für Ruhetage

Für Ruhetage, die im Engagement mit Tourentarif entweder auf Verlangen des Touristen eingeschaltet werden oder durch die Witterung bedingt sind, kann der Bergführer eine Entschädigung von 60 Franken beanspruchen.

Art. 4. Tragen von Gepäck

Der Bergführer trägt neben seiner Ausrüstung höchstens sechs Kilo Gepäck der Touristen; zusätzliches Gewicht wird nach Übereinkunft berechnet.

Weist die Tour besondere Schwierigkeiten auf, hat der Bergführer das Recht, jedes Tragen von Gepäck der Touristen abzulehnen. Er muss jedoch die Touristen vor Beginn der Tour darauf aufmerksam machen.

Art. 5. Verpflegung und Unterkunft

Verpflegung und Unterkunft des Bergführers gehen zu Lasten des Touristen; eine andere Abmachung bleibt vorbehalten.

Art. 6. Taggeldvereinbarung

Erstreckt sich das Anstellungsverhältnis zwischen Bergführer und Tourist auf drei oder mehr Tage, kann anstelle der Tourentarife ein Taggeld vereinbart werden. Dieses beträgt mindestens 120 Franken.

Art. 7. Kurse

Verpflichtet sich der Bergführer zur Leitung alpintechnischer Kurse, hat er, je nach Teilnehmerzahl, Anforderungen und Jahreszeit, Anspruch auf ein Taggeld von mindestens 120 Franken.

Art. 8. Rücktritt des Touristen vom Vertrag

Tritt ein Tourist von einer Abmachung zurück, hat der Bergführer Anspruch auf eine Entschädigung von 60 Franken pro Tag. Dem entgangenen Verdienst ist angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 9. Taxe für Bergführerkandidaten

Der mit der amtlichen Karte ausgewiesene Bergführerkandidat hat für seine Dienste unter der Leitung eines Bergführers Anspruch auf 75 Prozent der Bergführertaxen.

II. Tourentarife

Art. 10. Talschaft Saanenland, Gstaad, Gsteig, Lauenen, Saanen

	Fr.
Capucin, von Grubenberghütte	120. —
Diablerets	120. —
Gastlosen, traversieren	150. —
Gastlosen, traversieren, mit Eckturm	200. —
Grand Grenadier, normal	160. —
Katz, über Grosse Schnur	140. —
Oldenhorn	160. —
Oldenhorn, über Nordgrat	160. —
Oldenhorn, über Sanetschhorn und Sanetschgrat	200. —
Pucelles, traversieren Ost–West	180. —
Pucelles, traversieren West–Ost	240. —
Sattelspitzen, traversieren, Grosse	160. —
Sattelspitzen, traversieren, Kleine	210. —
Wildhorn, über Geltenhütte	190. —
Wildhorn, über Katzengraben–Wildgrat	220. —
Wildhorn, von Geltenhütte über Katzengraben–Germannrippe–Wildgrat	250. —

Art. 11. Talschaft Obersimmental, Lenk, Zweisimmen

Spillgerten	160. —
Wildhorn, über Wildhornhütte	180. —

	Fr.
Wildhorn, über Wildgrat	200. —
Wildhorn, von Wildhornhütte über Germannrippe	220. —
Wildstrubel	200. —
Wildstrubel, über Gemmi–Kandersteg	210. —
Wildstrubel, nach Montana	210. —
Wildstrubel, über Westgrat	220. —

Art. 12. Adelboden

Gross-Lohner, über Westgrat	160. —
Gross-Lohner, über Nordgrat	180. —
Gross-Lohner, über Nordgrat, Abstieg Mittelgrat	200. —
Gross-Lohner, über Ostgrat	170. —
Klein-Lohner, traversieren	120. —
Mittaghorn, über Westwand	150. —
Tschingellochtighorn	120. —
1. Gipfel	120. —
1. und 2. Gipfel	130. —
1., 2. und 3. Gipfel	150. —
Westwand	130. —
Uegigrat	130. —
Wildstrubel	160. —
Wildstrubel, nach Montana	180. —
Wildstrubel, über Ostgrat	170. —
Wildstrubel, mit Steghorn	180. —
Wildstrubel, über Westgrat	180. —
Wildstrubel, über Gemmi nach Kandersteg	200. —

Art. 13. Talschaft Kandersteg

Aermighorn, über Südwestgrat	160. —
Altels, über Tatlishorn oder Lärchi	180. —
Balmhorn, von Schwarenbach	170. —
Balmhorn, von Wildelsigen	200. —
Balmhorn, von Gitzifurgge	220. —
Zuschlag für Grat nach Altels	30. —
Blümlisalp	180. —
Blümlisalp, von Fründenhütte	190. —
Blümlisalp Nordwand	Taxe nach Vereinbarung
Morgenhorn bis Weisse Frau	190. —
Weisse Frau bis Blümlisalp	200. —
Morgenhorn bis Blümlisalp	240. —
Morgenhorn bis Fründenhütte	260. —
Blümlisalp von Fründenhütte mit Oeschinenhorn	200. —

	Fr.
Birre, durch die Felsen	120. —
Birre bis Zahlershorn	130. —
Birre bis drei Eidgenossen	140. —
Birre bis Hohtürli	180. —
Breithorn	270. —
Daubenhorn	160. —
Doldenhorn, Gross	180. —
Doldenhorn, Gross, über Galletgrat	230. —
Doldenhorn, Gross, über Ostgrat oder Südgrat	350. —
Doldenhorn, Gross, Gross und Klein	190. —
Doldenhorn, Gross, Gross und Klein, über Sparren	190. —
Doldenstock, über Westgrat bis Gross Doldenhorn	230. —
Fisistöck, über Sparren	120. —
Fisistöck, Abstieg nach Gastern	120. —
Fründenjoch, Abstieg nach Gastern	160. —
Fründenhorn	160. —
Fründenhorn, über Westgrat oder Ostgrat	200. —
Fründenhorn, traversieren West–Ost	220. —
Gelliwand	120. —
Hockenhorn, über Westgrat	160. —
Kandergletscher, mit Übergang Kiental, Lauterbrunnen oder Lötschental	240. —
Klein-Lohner, traversieren	120. —
Morgenhorn	170. —
Morgenhorn, über Ostgrat	270. —
Oeschinenhorn, über Westgrat	260. —
Rinderhorn	160. —
Rinderhorn, traversieren von Sagigrat	200. —
Rinderhorn, Abstieg über Westgrat	170. —
Rinderhorn, Gross und Klein	180. —
Steghorn, Ostgrat	170. —
Traversierung Hockenhorn bis Petersgrat	200. —
Tschingelhorn	250. —
Tschingellochtighorn	
1. Gipfel	120. —
1. und 2. Gipfel	130. —
1., 2. und 3. Gipfel	150. —
Weisse Frau	170. —
Wilde Frau	160. —
Wildstrubel	200. —

Art. 14. Talschaft Kiental

Aermighorn, Ostgrat	140. —
Aermighorn, Nordgrat	140. —

	Fr.
Aermighorn, Südwestgrat	160.—
Blümlisalphorn	180.—
Breithorn	270.—
Büttlassen, über Südgrat	160.—
Büttlassen, über Westgrat	180.—
Dündenhorn, über Nordgrat	200.—
Gspaltenhorn	180.—
Gspaltenhorn, über Rote Zähne	300.—
Morgenhorn, von Blümlisalphütte	170.—
Morgenhorn, bis Weisse Frau	190.—
Morgenhorn, bis Blümlisalphorn	240.—
Morgenhorn, über Ostgrat	270.—
Morgenhorn, über Nordwandrippe–Ostgrat	300.—
Tschingelhorn	250.—
Weisse Frau, von Blümlisalphütte	170.—
Weisse Frau, bis Blümlisalphorn	200.—
Weisse Frau, bis Fründenhütte	250.—
Weisse Frau, bis Morgenhorn	190.—
Wilde Frau	160.—

Art. 15. Talschaft Lauterbrunnen, Lauterbrunnen, Mürren, Stechelberg, Wengen

Breithorn	270.—
Breithorn, von Schmadri über Ostgrat	300.—
Breithorn, Nordrippe	Taxe nach Vereinbarung
Büttlassen, über Hirtligletscher-Südgrat	200.—
Ebnefluh, von Rottal	280.—
Eiger, von Eigergletscher und zurück	240.—
Eiger, von Eigergletscher, zurück über Eigerjoch oder umgekehrt	260.—
Grosshorn, von Schmadrihütte über Schmadrijoch	280.—
Grosshorn, von Schmadrihütte über Nordwestrippe	300.—
Sefinenfurke–Gspaltenhorn–Büttlassen–Südgrat–Sefinenfurke	250.—
Gspaltenhorn, über Rote Zähne	300.—
Jungfrau, Auf- und Abstieg Rottal	280.—
Jungfrau, von Rottal nach Jungfraujoch	260.—
Jungfrau, von Rottal, Abstieg Guggi	300.—
Jungfrau, von Rottal, Abstieg Silberhornhütte	300.—
Jungfrau, von Silberhornhütte nach Jungfraujoch	280.—
Jungfrau, von Guggihütte nach Jungfraujoch	300.—
Lobhorn, Gross	150.—
Lobhörner, traversieren	190.—
Mönch, über Nollen	260.—

	Fr.
Schwarz Mönchbüffel	150. —
Tschingelspitz, traversieren Ostgrat	280. —
Tschingelhorn, und zurück	250. —

Art. 16. Von Jungfraujoch

Aletschhorn, Gross, über Haslerrippe und zurück	300. —
Aletschhorn, Gross, über Sattelhorn und zurück	300. —
Aletschhorn, Gross, über Haslerrippe, zurück Sattelhorn	300. —
Ebnefluh, nach Goppenstein	240. —
Eiger, über Eigerjoch nach Eigergletscher	260. —
Fiescherhorn, Gross	240. —
Fiescherhorn, Gross, traversieren	260. —
Finsteraarhorn	300. —
Gletscherhorn	240. —
Grünhorn, Gross	240. —
Jungfrau	180. —
Jungfrau, Abstieg Rottal	260. —
Jungfrau, Ostgrat	280. —
Jungfrau, Ostgrat, Abstieg Rotbrettgrat	350. —
Jungfraujoch, Abstieg nach Fiesch	200. —
Mönch, über Südgrat	140. —
Mönch, über Westgrat	160. —
Trugberg	240. —
Mit Ski: Lötschenlücke | Riederfurka	130. —
über Galmilücke oder nach Grimsel	260. —

Art. 17. Talschaft Grindelwald

Berglistock	240. —
Eiger, von Eigergletscher und zurück	240. —
Eiger, von Eigergletscher und zurück über Eigerjoch oder umgekehrt	260. —
Eiger von Alpiglen über Hörnli–Mittellegi, Abstieg Eigergletscher	Taxe nach Vereinbarung
Eiger, von Eismeer–Mittellegi–Eigergletscher	280. —
Eiger, von Eismeer–Mittellegi–Eigerjoch–Jungfraujoch	280. —
Eiger, Lauperroute	Taxe nach Vereinbarung
Fiescherhorn, Klein (Ochs), von Strahlegghütte und zurück oder nach Jungfraujoch	280. —
Finsteraarhorn, von Strahlegghütte über Agassizjoch und zurück	300. —

	Fr.
Finsteraarhorn, Ostwand von Strahlegghütte	Taxe nach Vereinbarung
Finsteraarjoch, von Strahlegghütte nach Grimsel	240. —
Jungfrau, von Guggihütte nach Jungfraujoch	300. —
Krinnenhorn	160. —
Lauteraarhorn, Normalroute	240. —
Lauteraarhorn, über Schrecksattel	300. —
Lauteraarhorn, über Südgrat	300. —
Lauteraarhorn, von Strahlegg nach Grimsel	300. —
Lauteraarhorn, von Strahlegg, zurück über Westgrat	300. —
Lauteraarsattel, Gleckstein–Grimsel	240. —
Mettenberg, traversieren von Gleckstein oder Strahlegg	180. —
Mittelhorn, von Gleckstein	200. —
Mittelhorn und Wetterhorn	240. —
Mittelhorn, mit Wetterhorn und Rosenhorn	300. —
Mönch, über Nollen	260. —
Mönch, Lauperroute	Taxe nach Vereinbarung
Pfaffenstöckli	160. —
Rosenhorn, von Gleckstein und zurück	240. —
Rosenhorn und Mittelhorn	240. —
Rosenhorn, von Gleckstein nach Dossen	240. —
Schreckhorn, Normalroute und zurück	240. —
Schreckhorn, über Andersongrat	300. —
Schreckhorn, über Südgrat–Schrecksattel	280. —
Schreckhorn, traversieren nach Gleckstein	300. —
Schreckhorn, Klein, von Gleckstein oder Schwarzegg	220. —
Schreckhorn, Klein, traversieren	240. —
Strahlegghorn	200. —
Wetterhorn, von Gleckstein und zurück	200. —
Wetterhorn, traversieren über Nordgrat	300. —
Wetterhorn, traversieren von Grosser Scheidegg über Nordwand	Taxe nach Vereinbarung
Wetterhorn, Südwestgrat	300. —

Art. 18. Talschaft Haslital

Ankenbälli, Südgrat	250. —
Ankenbälli, über Dossen oder Gauli	240. —
Bächlistock, von Lauteraarhütte	160. —
Bächlistock, Südgrat	180. —
Bächlistock, Ostgrat	220. —
Bächlistock, traversieren	240. —
Bächlistock, von Gauli	200. —
Berglistock, von Dossen	240. —
Berglistock, traversieren, Abstieg Gleckstein	280. —
Brandlammhorn	160. —

	Fr.
Brandlammhorn, Ost- und Westgipfel	180. —
Brandlammhorn, Südgrat	240. —
Brandlammhorn, traversieren mit Brunberg	240. —
Dammastock, von Trift und zurück	240. —
Dammastock, von Grimsel	200. —
Dammastock, Eggstock–Schneestock	240. —
Diamantstock, Gross, von Gauli und zurück	240. —
Diamantstock, Gross, von Gauli nach Handegg	240. —
Diamantstock, Gross, Ostflanke	180. —
Diamantstock, Gross, Ostgrat	250. —
Diamantstock, Gross, Nordgrat	230. —
Diamantstock, Klein	150. —
Diamantstock, Klein, Nordgrat, traversieren	200. —
Diechterhörner, von Gelmer	180. —
Diechterhörner, von Trift	240. —
Diechterhörner, traversieren Gwächtenhorn–Strahlhorn	240. —
Diechterlimmi	150. —
Diechterlimmi, Triftlimmi–Nägelisgrätli	240. —
Dossenhorn	150. —
Dossenhorn, mit Renfenhorn, bis Gauli	200. —
Eggstock	240. —
Eggstock, traversieren bis Rhonestock	210. —
Ewigschneehorn, von Gauli	240. —
Ewigschneehorn, von Lauteraar	240. —
Finsteraarhorn, von Grimsel	300. —
Finsteraarhorn, über Ostwand	Taxe nach Vereinbarung
Finsteraarjoch	240. —
Fünffingerstock, Abstieg Sustlihütte	150. —
Fünffingerstock, Traversierung Unter-/Oberthal	180. —
Galenstock	170. —
Gelmerhorn, Klein	170. —
Gelmerhorn, Gross, traversieren	150. —
Gelmerhorn, Klein und Gross, traversieren	190. —
Gelmerspitzen, traversieren, 7, 6, 5	250. —
Gelmerspitzen, 4 und 3	150. —
Gelmerspitzen, 2 und 1	150. —
Gelmerhörner, Hintere	150. —
Gerstenhörner	140. —
Golegghorn	150. —
Grassen, nach Sustli	160. —
Grunerhorn, von Grimsel	240. —
Gwächtenhorn, von Steinalp	150. —
Hangendgletscherhorn	200. —
Hühnerstock, von Lauteraar, Westgipfel	200. —
Hühnerstock, von Lauteraar, Ostgipfel	220. —
Hühnerstock, von Lauteraar, traversieren, Ostgrat	240. —

	Fr.
Hühnerstock, von Lauteraar, Südgrat	240. —
Hühnerstock, von Gauli, Westgipfel	240. —
Hühnerstock, von Gauli, traversieren	240. —
Hühnertälihorn, von Gauli	240. —
Hühnertälihorn, von Gauli, traversieren nach Gruben	240. —
Hühnertälihorn, Ostgrat	250. —
Hühnertälihorn, über Gruben	180. —
Hühnertälijoch, Lauteraar–Gauli oder umgekehrt	240. —
Kilchlistock, von Windegg oder Guttannen	170. —
Lauteraarhorn, Vordere Ostwandrippe	280. —
Lauteraarhorn, Ostwandrippe	320. —
Lauteraarhorn, von Grimsel	280. —
Lauteraarhorn, Klein	240. —
Lauteraarsattel, Grimsel–Gleckstein	240. —
Lauteraarsattel, Grimsel–Dossen oder umgekehrt	260. —
Mässplangstock	240. —
Mittelhorn, von Dossen und zurück	200. —
Mittelhorn und Wetterhorn	240. —
Mittelhorn, von Dossen nach Gleckstein	240. —
Nässihorn	240. —
Oberaarhorn, von Grimsel	180. —
Oberaarjoch, von Grimsel nach Fiesch	200. —
Oberaarjoch, von Grimsel nach Goppenstein oder Jungfraujoch	260. —
Oberaarrothorn	220. —
Ofenhorn	150. —
Reissend Nollen	150. —
Renfenhorn, von Gauli oder Dossen	200. —
Renfenhorn, mit Dossenhorn	200. —
Rhonestock	170. —
Ritzlihorn, über Aerlengrat	300. —
Ritzlihorn	240. —
Rosenhorn, von Dossen und zurück	190. —
Rosenhorn und Mittelhorn	240. —
Rosenhorn, mit Mittelhorn und Wetterhorn	300. —
Rosenhorn, von Dossen nach Gleckstein	200. —
Scheuchzerhorn, von Oberaar	150. —
Scheuchzerhorn, von Lauteraar	180. —
Schreckhorn, von Lauteraar	300. —
Steinhaushorn	170. —
Strahlegg, von Grimsel nach Grindelwald	240. —
Studerhorn, Nordwand	300. —
Studerhorn und Altmann, über Oberaarjoch	190. —
Sustenhorn, Gross, von Tierberglihütte und zurück	170. —
Sustenhorn, nach Voralphütte	240. —
Sustenlimmi, Sustenhorn–Kehlenalphütte	220. —

	Fr.
Tällistock	
über Naht	170.—
über Westaufschwung	250.—
über Westkante	280.—
über Inwiler-Route	Taxe nach Vereinbarung
über Pfeiler	Taxe nach Vereinbarung
Tierberg, Vorder	150.—
Tierberglimmi, nach Windegghütte	150.—
Tierberg, Hinter	240.—
Tierälplistock, von Trift	240.—
Tierälplistock, von Gelmer	200.—
Titlis, von Engstlenalp	170.—
Titlis, Südwand	250.—
Titlis, über Gletscherli-Engstlenalp	190.—
Triftlimmi, über Tiefensattel–Albert-Heim-Hütte	240.—
Wannehorn, Gross, von Grimsel oder Münster	240.—
Wellhorn, Gross	190.—
Wellhorn, Klein	140.—
Wellhorn, Klein, Ostwand	280.—
Wellhorn, Klein und Gross, bis Wellsattel, Südgrat	280.—
Wellhorn, Klein und Gross, traversieren nach Dossen	240.—
Wendenjoch, nach Engelberg	160.—
Wendenjoch, Obertaljoch–Engelberg	170.—
Wendenstock, Gross	150.—
Wendenstock, Klein	150.—
Wetterhorn, von Dossen und zurück	220.—
Wetterhorn, mit Mittelhorn und Rosenhorn	300.—
Wetterhorn und Mittelhorn	240.—
Wetterhorn, von Dossen nach Gleckstein	240.—
Zinkenstock, Hinterer, von Grimsel	120.—

Art. 19. Engelhörner

Engelhorn, Klein, über Gemsenspitze	170.—
Engelhorn, Gross, über Gemsensattel	170.—
Engelhorn, Gross, über Niklausspitz–Haubenstock von Ochsental	220.—
Engelhorn, Gross, über Niklausspitz, Haubenstock von Mittagsplatte	200.—
Engelhorn, Gross, von Teufelsjoch–Froschkopf–Niklausspitz–Haubenstock	250.—
Engelhorn, Gross, Sagizähne–Gr. Gstellihorn, Abstieg über Augstgumm	190.—
Engelhorn, Gross, Sagizähne–Gr. Gstellihorn über Gstelliburgsattel	240.—

	Fr.
Froschkopf	170.—
Froschkopf, über Teufelsjoch	190.—
Froschkopf, über Prinzen	220.—
Gemsenspitze	130.—
Gertrudspitze	140.—
Gstelliburg	140.—
Gstellihorn, über Augstgumm	170.—
Gstellihorn, Gross, über Gstelliburgsattel	230.—
Gstellihorn, Gross, Westwand	350.—
Gstellihorn, Klein, mit Südgruppe und Gstelliburg	240.—
Hohjägiburg	130.—
Hohjägiburg, über Tennhorn, Abstieg Simelisattel oder umgekehrt	140.—
Hohjägiburg, über Nordgrat	160.—
Kastor und Pollux	140.—
Kingspitz, über Ochsensattel	150.—
Kingspitz, über Westgrat	170.—
Kingspitz, über Südwand	170.—
Kingspitz, über Teufelsjoch–Südostgrat	180.—
Kingspitz, über Teufelsjoch vom Ochsental	190.—
Kingspitz, über Nordwand	280.—
Kingspitz, über Pollux–Westkante und Kastor	200.—
Mittelgruppe, traversieren	190.—
Pollux, über Westkante	190.—
Rosenlauistock, über Westkante	140.—
Rosenlauistock, über Westflanke	190.—
Simelistock, Gross, über Egg	140.—
Simelistock, Gross, über Macdonald	160.—
Simelistock, Gross, über Südwand	140.—
Simelistock, Gross, über Nordwestwand (über Kl. Simeli)	190.—
Simelistock, Gross, und Kl. Simeli, traversieren	150.—
Simelistock, Klein, Südwand	130.—
Tannenspitze	130.—
Tannenspitze, Südwand	150.—
Tennhorn, über Burgalp	150.—
Ulrichspitze, über Westwand	220.—
Urbachengelhorn, über Gemsensattel	160.—
Vorderspitze, über Simelisattel	130.—
Vorderspitze, über Westkante	250.—
Westgruppe, traversieren	170.—
Westgruppe, traversieren über Rosenlauistock–Westkante	190.—

III. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 20. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Tarifes werden mit Busse bis 200 Franken bestraft.

Art. 21. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt sofort in Kraft. Dadurch wird der Tarif vom 7. März 1969 aufgehoben.

Bern, 8. März 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber: *Josi*

8. März 1972

Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern (Ergänzung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. § **2** des Reglementes vom 14. Februar 1936, 30. August 1949, 4. August 1967, 24. Februar 1971 wird wie folgt ergänzt:

Für einzelne Studienrichtungen oder Prüfungsfächer kann das Rektorat auf Antrag einer Fakultät und im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion beschliessen, dass Studienanfänger nur im Wintersemester zugelassen werden.

II. Die Ergänzung tritt auf den 1. April 1972 in Kraft.

Bern, 8. März 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber: *Josi*

8. März 1972

Reglement betreffend die Aufstellung von Normalien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen im Kanton Bern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Ziffer 26 des Abschnittes II des Reglementes vom 6. Juni 1961, 5. Januar 1965, 23. Februar 1965 erhält folgenden Wortlaut:

Lage und Besonnung

26. Die Orientierung der Unterrichtsräume ist grundsätzlich freigestellt.
Klassenzimmer, insbesondere die der Unter- und der Mittelstufe, sind so zu orientieren, dass eine genügende Besonnung gewährleistet ist und die Wirkungen allfälliger Immissionen (Lärm, Geruch, Staub usw.) möglichst gering sind.

II. Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 8. März 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber: *Josi*

15. März 1972

Reglement für die Sekundarlehrerprüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 6 des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963 über die Mittelschulen, Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. April 1966/26. Oktober 1969 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen und § 3 des Dekretes vom 7. Februar 1966/16. September 1970 über die Ausbildung von Sekundarlehrern und Sekundarlehrerinnen des deutschsprachigen Kantonsteils, auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Das Reglement vom 29. März 1968/17. Oktober 1969/1. März 1972 für die Sekundarlehrerprüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 9 Die wissenschaftliche Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

a in der philosophisch-historischen Richtung,
auf 2 Zentralfächer zu 5 Semestern,
2 Nebenfächer zu 4 Semestern Studiendauer.

Es können gewählt werden als
Zentralfächer: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Latein, Geschichte, Zeichnen, Musik, Religion;

Nebenfächer: Französisch, Italienisch, Englisch, Latein, Geschichte, Geographie, Zeichnen, Musik, Religion; Griechisch; Turnen.

Deutsch ist obligatorisches Zentralfach; Französisch muss als Zentral- oder Nebenfach gewählt werden.

b in der philosophisch-naturwissenschaftlichen Richtung,
auf 1 Zentralfach zu 5 Semestern,
3 Nebenfächer zu 3–4 Semestern,
1 Ergänzungsfach zu 2–4 Semestern Studiendauer.

Es können gewählt werden als

Zentralfach:	Mathematik, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Geologie, Geographie, Zeichnen, Musik, Religion;
Nebenfächer:	Mathematik, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Geologie, Geographie, Zeichnen, Musik, Religion, Turnen;
Ergänzungsfach:	Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Biologie, Geologie, Zeichnen.

Mathematik muss als Zentral- oder Nebenfach gewählt werden.
Mindestens eines der Fächer Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Biologie, Geologie muss gewählt werden.
Das Ergänzungsfach Biologie führt sowohl in zoologische als auch in botanische Fragen ein; es kann deshalb nur von Kandidaten belegt werden, die weder Zoologie noch Botanik als Zentral- oder Nebenfach gewählt haben.
Ist Zoologie Ergänzungsfach, so muss Botanik als Zentral- oder Nebenfach gewählt werden.
Ist Botanik Ergänzungsfach, so muss Zoologie als Zentral- oder Nebenfach gewählt werden.
Ist Geographie Zentralfach, so kann Geschichte als Nebenfach gewählt werden.
Die Kombination von Geographie und Geologie ist ausgeschlossen.
Obligatorisch ist eine Prüfung des schriftlichen Ausdrucks in der deutschen Muttersprache (Aufsatz).

Art. 11 Die Prüfung im Turnen umfasst persönliche Turnfertigkeit, Schwimmen und eine Lehrprobe.

II. Diese Änderungen treten auf den 1. Oktober 1972 in Kraft.

Bern, 15. März 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber: *Josi*

22. März 1972

Verordnung über Einstellräume und Reparaturwerkstätten für Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren, Motorboote und Flugzeuge (Garageverordnung)

---

§ **13**[2] der Verordnung über Einstellräume und Reparaturwerkstätten für Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren, Motorboote und Flugzeuge (Garageverordnung) vom 9. März 1962 erhält folgenden neuen Wortlaut:

«In eingeschossigen Schuppen aus beliebigen Baustoffen, aber mit Hartdach und von höchstens 30 m² Grundfläche dürfen, sofern die Schuppen wenigstens 10 m Abstand vom nächsten Gebäude aufweisen, Motorfahrzeuge sowie Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren eingestellt werden. Diese Schuppen dürfen keinem andern Zweck dienen.»

Bern, 22. März 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG), Artikel 53 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen, Artikel 80 und 81 der eidgenössischen Verordnung vom 31. Mai 1963 über die Strassensignalisation (SSV), Artikel 702 ZGB, Artikel 83 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum ZGB, Artikel 55 Absatz 2, Artikeln 72 und 86 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über den Bau und Unterhalt der Strassen, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6, Artikel 17, Artikel 29, Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe *a* des Baugesetzes vom 7. Juni 1970, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 35 der Vollziehungsverordnung vom 26. November 1970 zum Baugesetz, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. März 1937 sowie der Verordnung über die Gebühren der Polizeidirektion des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

A. Zweck und Geltungsbereich der Verordnung

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung bezweckt einerseits den Schutz von Ortschafts-, Landschafts- und Strassenbildern sowie von Einzelobjekten und anderseits die Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Geltungsbereich

Art. 2 [1] Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Reklamen jeder Art auf dem ganzen Kantonsgebiet. Soweit nicht für bestimmte Zonen und Verkehrsräume oder für bestimmte Reklamearten besondere Vorschriften aufgestellt sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung.

[2] Für Reklamen an Motorfahrzeugen gelten die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung vom 27. August 1969 über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge. Bewilligungsbehörde ist das kantonale Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen.

[3] Auf Hinweistafeln für abseits gelegene oder schwer auffindbare Industrieunternehmen, Gewerbebetriebe, Messen, Stationen von Stand- und Luftseilbahnen, Ski- und Sesselliften, Sportstadien,

Aussichtspunkte, Kunstdenkmäler, historische Stätten sowie für die besondere Signalisation in Fremdenverkehrszentren usw. finden die Richtlinien der interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr betreffend Signalisierung von Betrieben Anwendung.

Vorbehalt der Bau- und Strassengesetzgebung

Art. 3 Reklameeinrichtungen, die den Bestimmungen der Bau- oder der Strassenbaugesetzgebung unterstellt sind, bedürfen zusätzlich der dort vorgesehenen Baubewilligung. Dies gilt insbesondere für Reklamen, die längs öffentlicher Strassen von Fassaden in die Bauverbotszone vorspringen sowie für Reklametürme und freistehende Reklamen.

B. Begriffsumschreibungen

Reklamen

Art. 4 [1] Reklamen im Sinne dieser Verordnung sind alle im Freien sichtbaren oder hörbaren, durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Licht, Bild oder sonstige Mittel der Werbung oder Propaganda in irgendeiner Form dienenden Einrichtungen und Ankündigungen.

[2] Als Reklamen gelten auch Vorrichtungen ohne direkten Aussagewert (z. B. Fahnen und Wimpel, die der Werbung dienen, figürliche Darstellungen, Konturenbeleuchtungen, Anstrahlungen usw.), wenn sie die Aufmerksamkeit der Strassenbenützer auf sich ziehen oder geeignet sind, das Ortschafts-, Landschafts- oder Strassenbild zu beeinträchtigen.

Eigenreklamen

Art. 5 Eigenreklamen sind die eigenen Firmenbezeichnungen durch Name, Signet und Geschäftsbranche, die sich auf das am Standort der Reklame befindliche Geschäftsunternehmen beziehen.

Warenreklamen

Art. 6 Warenreklamen beziehen sich auf Produkte, die am Standort der Reklame erzeugt, vermittelt oder vertrieben werden.

Fremdreklamen

Art. 7 Fremdreklamen sind Reklamen für Betriebe, die sich nicht am Ort der Reklame befinden, und für Produkte, die dort weder vertrieben, erzeugt oder vermittelt werden. Massgebend ist dabei die eigentliche Betriebsstätte; Eigentums- oder Besitzesverhältnisse am Grundstück oder dessen Verwendung als Lagerplatz oder Nebengebäude begründen in der Regel keinen Anspruch auf Reklame.

Temporäre Reklamen

Art. 8 Temporäre Reklamen sind kurzfristige Reklamen für

a örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw.,

b besondere Verkaufsangebote.

Baureklamen

Art. 9 Baureklamen orientieren auf der Baustelle über Neu- und Umbauten und die am Bau beteiligten Firmen.

Plakatanschlagstellen

Art. 10 Plakatanschlagstellen sind permanente Einrichtungen zum wechselweisen Anschlag von Fremdreklamen auf öffentlichem oder privatem Grund.

Leuchtreklamen

Art. 11 [1] Unter den Begriff Leuchtreklamen fallen selbstleuchtende und angeleuchtete Reklamen.

[2] Selbstleuchtende Reklamen sind Vorrichtungen, die eine eigene eingebaute Lichtquelle besitzen und direkt Licht ausstrahlen.

[3] Angeleuchtete Reklamen sind Vorrichtungen, die durch eine ausserhalb stehende Lichtquelle beleuchtet werden.

[4] Betreffend Leuchtreklamen bleibt ein allfällig von der Schweizerischen Beleuchtungskommission auszuarbeitender technischer Anhang vorbehalten.

Dachreklamen

Art. 12 Unter Dachreklamen fallen alle Reklamen, die in der Dachfläche angebracht werden, und solche, die über den Dachfirst, bei Flachdächern über die Brüstung herausragen. Ausgenommen sind Reklamen auf eingeschossigen Geschäftstrakten und auf oder an Vordächern.

Freistehende Reklamen

Art. 13 Unter freistehenden Reklamen sind solche zu verstehen, die nicht am Geschäftsgebäude angebracht, sondern auf Vorplätzen, Gartenmauern und -türen usw., auf betriebseigenem Terrain aufgestellt sind.

Projizierte Reklamen

Art. 14 Projizierte Reklamen sind solche, die mittels Projektions- und Filmapparaten auf Fassaden und dergleichen gestrahlt werden.

Öffentliche Strassen

Art. 15 Öffentliche Strassen sind die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benützten Verkehrsflächen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen.

Innerorts

Art. 16 Innerorts im Sinne dieser Verordnung ist der Verkehrsraum innerhalb der signalisierten oder gesetzlich umschriebenen Innerorts-Geschwindigkeitsbeschränkung.

Ausserorts

Art. 17 Ausserorts sind alle übrigen Verkehrsräume mit Ausnahme der Autobahnen und Autostrassen.

Autobahnen und Autostrassen

Art. 18 [1] Autobahnen und Autostrassen sind die dem Motorfahrzeugverkehr vorbehaltenen Strassen, die mit den Signalen 301 (Autobahn) oder 303 (Autostrasse) gekennzeichnet sind.

[2] Zu- und Ausfahrtsrampen bilden einen Bestandteil der Autobahnen und Autostrassen.

Fahrbahn

Art. 19 Fahrbahn ist der dem Fahrverkehr dienende Teil der Strasse.

Bereich

Art. 20 Reklamen liegen im Bereich öffentlicher Strassen, wenn ihre Wirkung sich offentsichtlich an die Benützer dieser Strassen richtet. Dies gilt auch für Reklamen in grösserer Distanz, wenn sie durch Grösse, Aufmachung, Lichtintensität usw. eine Fernwirkung auf die Strassenbenützer ausüben.

Touristische Betriebe

Art. 21 Touristische Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind Garagen und Tankstellen sowie Gastwirtschaftsbetriebe gemäss Artikel 3 Ziffer 1–3, 7 und 8 des Gesetzes vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken, insbesondere auch Hotels und Motels.

C. Allgemeine Bestimmungen

Bewilligungspflicht

Art. 22 Alle Reklamen, ihre Versetzung, Änderung hinsichtlich Format, Farbe, Schrift oder Art bedürfen einer Bewilligung, sofern sie nach dieser Verordnung nicht bewilligungsfrei sind.

Ausnahmen

Art. 23 [1] Keiner Bewilligung bedürfen:

a Reklamen im Innern von Schaufenstern und Schaukästen,

b unbeleuchtete Eigenreklamen in der Form von an der Fassade angebrachten Einzelbuchstaben von maximal 50 cm Höhe oder Schilder und Tafeln von höchstens 0,50 m² Fläche,

c pro Betrieb eine unbeleuchtete Angebotstafel gemäss Artikel 37 Buchstabe *b*,

d das Anbringen von Plakaten auf den von der Behörde bewilligten Anschlagstellen.

[2] Die Wiederholung von Eigenreklamen an der Fassade oder von Reklamen auf quer von ihr abstehenden Tafeln und Schildern sowie die Verwendung von mehr als einer Angebotstafel bedürfen einer Bewilligung.

Unzulässige Reklamen

Art. 24 [1] Im Interesse des Ortschafts- und Landschaftsschutzes sind Reklamen untersagt, die

I. Im Interesse des Ortschafts- und Landschaftsschutzes

a infolge ihrer Grösse, Ausführung, Farbe, Wirkung und Häufung in keinem tragbaren Verhältnis zur Örtlichkeit ihres Standortes stehen,

b den besonderen Charakter einer Liegenschaft oder deren Umgebung verändern oder zu einem dominierenden Akzent des Landschafts- oder Ortschaftsbildes oder eines Teiles desselben werden,

c sich nicht dem Gesamtbild von Altstadtzonen, Bauten von historischer und künstlerischer Bedeutung, Aussichtspunkten, Passgebieten, See- und Flussufern unterordnen.

2 Ferner sind untersagt:

d Reklamen an Brücken, Kandelabern, Hochkaminen, Masten und Strassenüberführungen sowie auf Parkanlagen und Grünflächen,

e Fremdreklamen, soweit sie durch diese Verordnung nicht ausdrücklich zulässig erklärt werden,

f Plakatanschlagstellen ausserorts.

II. Im Interesse der Sittlichkeit und des öffentlichen Wohls

Art. 25 Im Interesse der Sittlichkeit und des öffentlichen Wohls sind Ankündigungen untersagt, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit zu gefährden.

III. Im Interesse der Verkehrssicherheit

Art. 26 Im Interesse der Verkehrssicherheit sind Reklamen untersagt, die

a im Innern von Schaufenstern angebracht sind, soweit sie verkehrsstörend wirken,

b mit Signalen verbunden oder in deren unmittelbarer Nähe aufgestellt sind, mit Ausnahme von Reklamen am Ständer von Leuchtwegweisern, die deutlich von den Wegweiserarmen getrennt sind, nur touristischen Zwecken dienen und höchstens je 0,70 m^2 messen; ferner mit Ausnahme von Reklamen unter der Hinweistafel «Telephon» auf Passstrassen, sofern sie höchstens einen Drittel der Signalfläche messen,

c die Wirkung, vor allem die Erkennbarkeit von Signalen in Frage stellen oder beeinträchtigen,

d durch Bewegung oder durch wechselnde Lichteffekte wirken (ausgenommen in der Reklamezone),

e mit reflektierenden, fluoreszierenden oder lumineszierenden Farben ausgestattet sind,

f über die Fahrbahn gespannt (Transparente, Wimpel, Girlanden usw.) oder auf Brücken oder Überführungen angebracht sind oder in den Luftraum der Fahrbahn hineinragen, unter Vorbehalt

von Ausnahmebewilligungen von Weihnachtsdekorationen, besonderen Anlässen usw.,

g auf der Fahrbahn aufgetragen werden,

h blenden oder durch grosse Lichtintensität den Strassenbenützer behindern,

i in Wiederholung als Wegweisung zu einem bestimmten Fahrziel dienen (Kettenreklame),

k durch akustische Mittel (Lautsprecher, Musik, Glockenspiel usw.) wirken,

l von stehenden oder fahrenden Fahrzeugen oder an Fahrzeuge im Verkehr verteilt werden,

m aus der Luft geworfen werden sowie Reklamen im Luftraum mit Flugzeugen, Ballonen, Drachen, Himmelschriften usw., wenn der Flug vorwiegend Werbezwecken dient. Vorbehalten bleiben Ausnahmebewilligungen des eidgenössischen Luftamtes.

2 Ferner sind untersagt:

n Hinweistafeln (Art. 36 Abs. 2 SSV),

o Reklamen im Bereich von Kurven, Kuppen, Engpässen, Verzweigungen und Bahnübergängen,

p Reklamen an Fahrzeugen, die im Verkehrsbereich abgestellt sind, soweit es sich nicht um Reklamen handelt, die aufgrund der eidgenössischen Verordnung vom 27. August 1969 über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge bewilligt wurden.

Minimalabstand vom Fahrbahnrand

Art. 27 Der Abstand vom Fahrbahnrand zum äussern Rand der Reklame muss innerorts mindestens 0,50 m und ausserorts mindestens 3 m betragen.

Mindesthöhe

Art. 28 1 Der untere Rand von Reklamen, die von einer Fassade abstehen, muss mindestens 2,50 m über dem Trottoir liegen. Befindet sich vor dem Gebäude kein Trottoir, so ist die Mindesthöhe des Reklamerandes vom Strassenscheitel zu messen.

2 Diese Mindesthöhe gilt auch für Reklamen, die flach an der Fassade angebracht sind, sofern diese quer zur Strasse steht.

3 Für Reklamen innerhalb von Lauben und solche, die an der Unterseite von Vordächern angebracht werden, können die Gemeinden besondere Mindestabstände festlegen.

Ausladung

Art. 29 1 Die Ausladung quer abstehender Reklamen darf in der Reklamezone nicht mehr als 1,60 m und in den übrigen Zonen

nicht mehr als 1,25 m, gemessen von der Gebäudeflucht, betragen.

2 Der waagrechte Abstand zwischen solchen Anlagen soll mindestens 2,50 m betragen.

3 Bei eingeschossigen Geschäftstrakten und an Vordächern richtet sich die maximale Ausladung nach den örtlichen Verhältnissen.

Grösse der Reklame

Art. 30 Die Grösse der Reklame muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grösse und zur Architektur der Fassade oder der baulichen Anlage stehen.

Regelung bei Einkaufszentren und Hochhäusern

Art. 31 Bei Einkaufszentren und Hochhäusern, in denen sich eine Vielzahl von Betrieben befindet, können die Reklamen für das ganze Zentrum in geeigneter Form (Reklameturm, Symbol usw.) zusammengefasst werden, wenn die Anbringung der Eigenreklamen an den Fassaden zu einer unästhetisch wirkenden Überladung führen würde.

D. Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Reklamearten

Eigenreklamen innerorts

Art. 32 1 Innerorts können folgende Eigenreklamen bewilligt werden:

a Flach an der Fassade

- eine unbeleuchtete Reklame oder eine Leuchtreklame pro Betrieb und Fassade,
- Wiederholung von unbeleuchteten, in besondern Fällen, sofern die Grösse des Gebäudes dies rechtfertigt, von Leuchtreklamen.

b Quer zur Fassade

- eine unbeleuchtete Reklame oder eine Leuchtreklame pro Betrieb, die quer von der Fassade absteht,
- mehrere querstehende Reklamen in Lauben oder unterhalb Vordächern, sofern sie nicht über die Gebäudeflucht oder Vordachkante herausragen.

2 Freistehende Reklamen auf dem Betriebsareal können in der Regel nur für touristische Betriebe bewilligt werden. Für andere Betriebe können sie nur bewilligt werden:

a wenn keine sichtbare Firmenkennzeichnungsmöglichkeit am Gebäude besteht,

b wenn die Anbringung der Reklame am Geschäftsgebäude aus technischen, ästhetischen oder andern triftigen Gründen nicht angezeigt erscheint.

3 Dachreklamen sind ausschliesslich in den von den Gemeinden bezeichneten Industriezonen und den besonders ausgeschiedenen Reklamezonen gestattet. Die Bewilligung einer Dachreklame schliesst das Anbringen zusätzlicher Eigenreklamen am betreffenden Gebäude nicht aus.

Eigenreklamen ausserorts

Art. 33 1 Ausserorts können folgende Eigenreklamen bewilligt werden:

a Flach an der Fassade

- eine unbeleuchtete Reklame oder Leuchtreklame pro Betrieb, auch wenn sich im betreffenden Gebäude mehrere Betriebe befinden,
- mehrere unbeleuchtete Reklamen oder Leuchtreklamen pro Betrieb an verschiedenen Fassaden, sofern jede nur aus einer Fahrrichtung gesehen werden kann.

b Quer von der Fassade abstehend
eine unbeleuchtete Reklame oder Leuchtreklame pro Betrieb von höchstens 1,50 m² Fläche.

c Dachreklamen
eine unbeleuchtete Reklame oder Leuchtreklame pro Betrieb in der besonders ausgeschiedenen Industriezone.

2 Trägt das Gebäude einen Geschäftsnamen, so kann dieser zusätzlich zu den Eigenreklamen flach an der Fassade angebracht werden.

Eigenreklamen an Autobahnen und Autostrassen

Art. 34 1 Im Bereich von Autobahnen oder Autostrassen können lediglich einfache Firmenbezeichnungen (Name, Branche) bewilligt werden, die weder durch ihre Grösse noch durch Gestaltung aussergewöhnliche Blickpunkte abgeben.

2 Aus jeder Fahrrichtung darf nur ein Firmenname pro Betrieb ersichtlich sein.

3 Quer von der Fassade abstehende Reklamen sind unzulässig.

Warenreklamen innerorts

Art. 35 1 Innerorts können folgende Warenreklamen bewilligt werden:

a Flach an der Fassade

- eine unbeleuchtete Reklame oder Leuchtreklame pro Betrieb,
- unbeleuchtete Tafeln flach an der Geschäftshauptfassade, die an die Schaufensterfläche angrenzen und diese höchstens um

60 cm erweitern sowie an bestehenden Sonnenstoren in Form von Volants von maximal 35 cm Höhe.

b Quer zur Fassade

- eine unbeleuchtete Reklame oder Leuchtreklame pro Betrieb, die quer von der Fassade absteht, sofern nicht bereits eine querstehende Eigenreklame besteht,
- querstehende Reklamen in Lauben oder unterhalb Vordächern, sofern sie nicht über die Gebäudeflucht oder Vordachhaube herausragen.

2 Eine Textkombination von Eigen- und Warenreklame ist zulässig.

3 Für freistehende Reklamen und Dachreklamen gelten folgende Bestimmungen:

a Freistehende Warenreklamen sind nicht zulässig, mit Ausnahme der Markenzeichen bei Garagen und Tankstellen.

b Warenreklamen auf Dächern sind ausschliesslich in den von Gemeinden ausgeschiedenen Reklamezonen zulässig.

Fremdreklamen innerorts

Art. 36 Innerorts sind Fremdreklamen zulässig:

a flach an den Fassaden von Stationsgebäuden der Bahnen und andern Verkehrsbetriebe sowie an Sportstadien,

b flach an und quer zu den Fassaden von Gebäuden, die in der ausgeschiedenen Reklamezone liegen,

c auf Dächern von Gebäuden, die in der Reklamezone liegen,

d an den behördlich bewilligten Anschlagstellen.

Temporäre Reklamen innerorts

Art. 37 Innerorts sind temporäre Reklamen wie folgt zulässig:

a *Für örtliche Veranstaltungen* von mindestens regionaler Bedeutung unbeleuchtete, freistehende Tafeln bei den Ortseingängen, quer zur Strasse bis höchstens 3,50 m² Fläche. Sie dürfen in der Regel höchstens 14 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden.
Für eidgenössische oder kantonale Grossveranstaltungen kann von diesen Vorschriften abgewichen werden.
Gewerbsmässige Veranstalter temporärer Anlässe haben der Bewilligungsbehörde ein detailliertes Routenprogramm zu unterbreiten.
Die Veranstalter temporärer Anlässe sind verpflichtet, die verwendeten Werbemittel jeweils nach Durchführung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Nicht entfernte Reklamen werden amtlich auf Kosten des Veranstalters entfernt.

b Tafeln usw. für besondere Verkaufsangebote dürfen parallel zum Geschäft in einem Abstand von höchstens 50 cm von der Fassade aufgestellt werden. Der Flächeninhalt darf 1,20 m² nicht übersteigen. Die anzahlmässige Beschränkung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Die Tafeln usw. dürfen den Fussgängerverkehr in keiner Weise behindern.

Baureklamen innerorts

Art. 38 [1] Innerorts können Baureklamen auf der Baustelle, in der Regel parallel zur Hauptstrasse als unbeleuchtete Sammel- oder Einzeltafel bewilligt werden. Grösse und Anzahl richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

[2] Reklamen für Waren, Marken usw. und für am Bau nicht beteiligte Firmen sind nur auf den an Bauabschrankungen bewilligten Plakatanschlagstellen zulässig. Die Reklamen dürfen die Bauwand nicht überragen.

Baureklamen ausserorts

Art. 39 [1] Ausserorts kann als Baureklame eine Tafel auf dem Bauplatz von Neu- und Umbauten von Gebäuden, freistehend, in der Regel parallel zur Strasse stehend, bis zu einer Fläche von 6 m², bewilligt werden.

[2] Nicht bewilligt werden Reklametafeln einzelner Firmen oder Produkte.

Plakatanschlagstellen

Art. 40 [1] Das Anschlagen von Plakaten ist nur auf den von den Gemeinden bezeichneten und von der kantonalen Polizeidirektion genehmigten Plakatanschlagstellen gestattet.

[2] Innerorts können beleuchtete oder unbeleuchtete Plakatanschlagstellen an Gebäuden oder freistehend bewilligt werden. Sie sind in der Regel parallel zu den Strassen anzubringen. Bei der Festsetzung des Umfanges einer Anschlagstelle ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustellen.

Projizierte Reklamen

Art. 41 Projizierte Reklamen sind nur in Form von Einzelbildern (Diapositive) in der Reklamezone zulässig. Das Projizieren von Filmen an Fassaden und dergleichen ist verboten.

E. Bestimmungen für Garagen und Tankstellen

Garagen und Tankstellen

Art. 42 [1] Die nachstehende Regelung gilt für alle Reklamen bei Garagen, Tankstellen und den dazugehörenden Reparaturanlagen, Kioske und dergleichen. Ausgenommen sind Garagen und Tankstellen an Autobahnen und Autostrassen, für welche die besonderen eidgenössischen Vorschriften gelten.

2 Eigenreklamen werden gemäss Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe *a* bewilligt.

3 Bei Garagen und Tankstellen oder auf deren Dächern dürfen folgende für den fliessenden Verkehr erkennbare oder lesbare Reklamen verwendet werden:

a 2 Markenzeichen beleuchtet oder unbeleuchtet von je maximal 1,50 m² Fläche,

b 1 Tafel mit der wahlweisen Aufschrift «offen», «geschlossen», «Automat», «Preisangabe» oder dergleichen, in der Grösse von 0,40 m², unbeleuchtet oder beleuchtet.

4 Zusätzliche Reklamen wie unbeleuchtete Warenreklamen oder Ankündigungstafeln weiterer Dienste dürfen nur auf dem Garage- oder Tankstellenareal lesbar sein, auch wenn sie nur kurzfristige Werbefunktionen erfüllen (z. B. Aktionen usw.).

5 Ausschmückungen wie Wimpel, Girlanden, Reklameflaggen, mobile Tafeln und andere als Blickfang dienende Vorrichtungen dürfen nicht verwendet werden.

F. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Zonen

Zonenausscheidung im allgemeinen

Art. 43 1 Die Gemeinden haben durch Erlass eines Reklamereglementes, den örtlichen Verhältnissen entsprechend reklamerechtliche Schutz- und Reklamezonen auszuscheiden. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung der kantonalen Polizeidirektion.

2 Die Umschreibung und Abgrenzung der übrigen Zonen richtet sich nach der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde.

Schutzzone

Art. 44 1 In Gebieten, denen auf Grund ihrer Lage, Bedeutung oder Beschaffenheit eine besondere Schutzwürdigkeit im Sinne von Absatz 2 zukommt, sind alle Reklamen untersagt. Soweit sich eine unbeleuchtete Eigenreklame oder eine Orientierungstafel rechtfertigen lässt, kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden.

2 Den verstärkten Schutz geniessen:

a Landschaften und Landschaftsteile, Orts- und Strassenbilder sowie Siedlungen mit besonderem Schönheitswert oder wissenschaftlicher Bedeutung,

b historisch oder kulturgeschichtlich wertvolle Bauten und Stätten, Naturdenkmäler und Naturschutzgebiete,

c schöne Baumbestände und Alleen,

d bedeutende öffentliche Aussichtspunkte,

e See- und Flussufer,

f Grünflächen und Erholungsgebiete

g alle weitern durch die kantonale Denkmalpflege in die Inventare gemäss Artikel 7 der Bauordnung vom 26. November 1970 aufgenommenen Objekte.

Reklamezonen

Art. 45 [1] In Gebieten städtischen Charakters, in denen eine dichte Folge von Geschäftsbetrieben, Läden, Schaufenstern usw. dem Beobachter eine derartige Häufung von Reklamen vermittelt, dass der einzelnen Reklame keine dominierende Wirkung zukommt, sind alle Reklamearten zulässig.

[2] Insbesondere können in diesen Reklamezonen bewilligt werden:

a Dachreklamen,

b unbeschränkte Wiederholungen,

c Fremdreklamen,

d projizierte Reklamen,

e Reklamen, die durch Bewegung oder durch wechselnde Lichteffekte wirken,

sofern sie sich nicht nachteilig auf benachbarte Zonen auswirken.

[3] Die allgemeinen Bestimmungen betreffend Blendung, Abstand vom Fahrbahnrand, Mindesthöhe zur Unterkante der Reklame haben auch in der Reklamezone Gültigkeit.

Wohnzone

Art. 46 [1] In ausgesprochenen Wohnzonen können grundsätzlich nur unbeleuchtete, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse beleuchtete Eigenreklamen oder unbeleuchtete Warenreklamen bewilligt werden.

[2] Die Gemeinden sind ermächtigt, für Leuchtreklamen den Zeitpunkt der Abschaltung festzusetzen.

Gemischte Zone

Art. 47 In der gemischten Zone müssen Grösse und Intensität der Reklame auf benachbarte Wohngebäude Rücksicht nehmen. Waren-Leuchtreklamen können nur ausnahmsweise in Verbindung mit einer Eigenreklame bewilligt werden.

Industriezone

Art. 48 In der Industriezone ist eine gelockerte Bewilligungspraxis zu üben. Es sind insbesondere auch Dachreklamen zulässig, sofern sie mit den übrigen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen.

G. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde

Art. 49 [1] Bewilligungsbehörde für das ganze Kantonsgebiet ist die kantonale Polizeidirektion. Diese kann grösseren Gemeinden das Recht zur Erteilung von Bewilligungen übertragen, wenn sie über ein der kantonalen Reklameverordnung angepasstes und von der Polizeidirektion genehmigtes Reklamereglement sowie über die nötigen Fachorgane verfügen.

[2] Die zur Erteilung von Bewilligungen ermächtigten Gemeinden sind verpflichtet, der kantonalen Polizeidirektion von jeder erteilten Bewilligung eine Kopie zuzustellen.

[3] Die Bewilligungskompetenz kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Gemeinde die Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Reklameerlasse missachtet oder keine Gewähr für eine einheitliche Bewilligungspraxis im Kanton Bern bietet.

Bewilligungsverfahren

Art. 50 [1] Das Gesuch um Erteilung einer Reklamebewilligung ist vor dem Erstellen und Anbringen der Reklame auf besonderem Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeinde einzureichen, auf deren Gebiet sich der vorgesehene Standort der Reklame befindet.

[2] Ist der Gesuchsteller nicht Eigentümer der Liegenschaft, an der die Reklame angebracht werden soll, ist dem Gesuch eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers beizulegen.

[3] Den Gesuchen ist eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Einzelangaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text und Anbringungsort der Reklame beizulegen sowie ein Situationsplan 1:1000. Anstelle eines Situationsplanes können Fotoaufnahmen beigefügt werden, aus denen der vorgesehene Standort der Reklame und die betreffende Liegenschaft vollständig ersichtlich sind.

Begutachtung der Gemeinde

Art. 51 Die Gemeinden, die nicht zur Erteilung von Reklamebewilligungen ermächtigt wurden, begutachten die eingehenden Gesuche hinsichtlich der Verkehrssicherheit und des Schutzes der Ortschafts-, Landschafts- und Strassenbilder und vermerken auf dem Gesuch, in welche Zone die Reklame zu stehen käme; sie leiten die vollständigen Unterlagen mit ihrem Antrag an die Polizeidirektion des Kantons Bern weiter.

Kantonale Reklamekommission

Art. 52 [1] Der Regierungsrat ernennt auf den Vorschlag der Polizeidirektion eine «Kantonale Reklamekommission» von sieben Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern auf eine Amtsdauer von vier

Jahren. Der Präsident wird vom Regierungsrat bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

2 Die Reklamekommission hat zuhanden der Polizeidirektion Grenz- und Zweifelsfälle zu begutachten.

H. Inhalt und Gültigkeitsdauer der Bewilligung

Inhalt der Bewilligung

Art. 53 In der Bewilligung sind insbesondere Ausgestaltung der Reklame und deren Standort festzulegen.

Gültigkeitsdauer

Art. 54 1 Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung beträgt fünf Jahre; sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht 60 Tage vor Ablauf von der Behörde widerrufen wird oder der Berechtigte ausdrücklich darauf verzichtet.

2 Für temporäre Reklamen und Baureklamen wird die Gültigkeitsdauer in der Bewilligung festgesetzt.

Widerruf und Verfall

Art. 55 1 Die Behörde kann die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen dahinfallen oder die Reklame nicht ordnungsgemäss unterhalten wird (Art. 57).

2 Der Widerruf gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Bewilligungsgebühr.

3 Die Bewilligung verfällt, wenn die bewilligte Reklame innerhalb von zwei Jahren nicht angebracht ist. Die Polizeidirektion kann diese Frist bei triftigen Gründen verlängern.

I. Gebühren und Kosten

Gebühr

Art. 56 1 Für die Erteilung der Bewilligung wird im Rahmen der Verordnung über die Gebühren der Polizeidirektion eine einmalige Gebühr erhoben.

Der Gesuchsteller hat zudem die Kosten ausserordentlicher Prüfungsaufwendungen zu tragen.

2 Die Gemeinden sind berechtigt, für die Vorprüfung der Gesuche und den Entscheid über diese, wenn er ihnen zusteht, eine angemessene Gebühr zu erheben. Der Gebührentarif unterliegt der Genehmigung durch die Polizeidirektion.

3 Vorbehalten bleiben Entschädigungen für die Inanspruchnahme von staatlichem oder kommunalem Eigentum (einschliesslich Luftraum) durch die Reklamen.

K. Unterhalt und Entfernung

Unterhalt

Art. 57 Die Reklame ist vom Berechtigten ordnungsgemäss zu unterhalten. Allfällige Schäden sind ohne Verzug zu beheben.

Entfernung gefährlicher Reklamen

Art. 58 Wird durch eine Reklame die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigt, so ist die kantonale Polizeidirektion befugt, ihre sofortige Entfernung zu veranlassen.

L. Rechtsmittel

Rechtsmittel

Art. 59 [1] Gegen Verfügungen, die in Anwendung der vorstehenden Vorschriften durch die Polizeidirektion erlassen wurden, kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich und begründet bei der Polizeidirektion einzureichen.

[2] Das Einspracheverfahren bildet Voraussetzung für ein nachfolgendes Beschwerdeverfahren beim Regierungsrat des Kantons Bern gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

[3] Verfügungen von Gemeinden können innert 30 Tagen seit Eröffnung durch Gemeindebeschwerde gemäss dem Gesetz über das Gemeindewesen beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

M. Strafbestimmung

Widerhandlungen

Art. 60 Unter dem Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen werden Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen mit Haft oder Busse bestraft.

N. Übergangsbestimmungen

Anpassung bestehender Reklamen

Art. 61 [1] Reklamen, für die aufgrund des bisherigen Rechtes eine Bewilligung ausgestellt wurde, die jedoch gestützt auf die Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr bewilligt werden können, sind innert fünf Jahren seit Inkraftsetzung dieser Verordnung abzuändern oder anzupassen.

[2] Für nicht bewilligte Reklamen ist innert zwei Jahren seit Inkraftsetzung dieser Verordnung ein Gesuch einzureichen. Können die Reklamen aufgrund dieser Verordnung bewilligt werden, ist nachträglich eine Bewilligung zu erteilen.

Entfernung bestehender Reklamen

Art. 62 [1] Können bestehende Reklamen aufgrund dieser Verordnung nicht bewilligt werden, so ist der Verantwortliche unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des Artikels 292 Strafgesetzbuch aufzufordern, sie innert angemessener Frist zu entfernen. Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so ist Anzeige zu erstatten und die Reklame amtlich zu beseitigen, unter Auferlegung der Kosten an den Betroffenen.

[2] Fremdreklamen, Warenreklamen und Plakatanschlagstellen, die offensichtlich und eindeutig im Widerspruch zu vorstehenden Vorschriften stehen, sind ohne Verzug spätestens innert Jahresfrist seit Inkrafttreten dieser Verordnung zu entfernen.

O. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Art. 63 Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

P. Aufhebung bisheriger Erlasse

Aufhebung bisheriger Erlasse

Art. 64 Mit dem Inkrafttreten dieser Verodnung werden aufgehoben:

a die Verordnung vom 30. Juni 1939 über die Aussen- und Strassenreklame im Kanton Bern,

b der Beschluss Nr. 9050 des Regierungsrates des Kantons Bern vom 31. Dezember 1963 betreffend Verbindlicherklärung der SNV-Normblätter 40.625 A und 40.626,

c sämtliche ihr widersprechenden Gemeindevorschriften.

Bern, 29. März 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber: *Josi*

5. April 1972

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 82 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (im folgenden Gesetz genannt),
auf Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft und der Polizei,

beschliesst:

A. Bekanntgabe der Firma

Firmenanschrift

Art. 1 [1] Die Firmenanschrift an Verkaufswagen, Buden, Marktständen und andern Verkaufsstellen muss gut lesbar sein und eine Mindestgrösse von 20×30 cm aufweisen.

[2] Unter Bude ist jede Art von Schaustellerbetrieb zu verstehen.

B. Bewilligungspflichtige Gewerbe und Bewilligungsverfahren

Besondere Gewerbebewilligung, Bewilligungspflichtige Gewerbe

Art. 2 Einer besondern Gewerbebewilligung bedürfen mit Rücksicht auf ihre Einrichtungen oder ihren Standort (Art. 10 des Gesetzes) namentlich nachstehende Betriebe:

Baugewerbe

Betonaufbereitungsanlagen, Keramikbetriebe, Kiesaufbereitungsanlagen, Kunststein- und Elementbau, Steinmühlen, Teer- und Bitumenaufbereitungsanlagen, Vorspannwerke, Zement-, Kalk- und Gipswerke, Zementwarenherstellungsbetriebe, Ziegeleien.

Chemische Produkte

Apotheken, chemische Kleiderreinigungsbetriebe, Feuerwerkherstellungsbetriebe, elektrochemische Produktionsbetriebe, Glashütten, Herstellungsbetriebe verschiedener Gase, Lack- und Farbenherstellung, Mineralölraffinerien, Pharmazeutikaproduktion, Salz-, Säure- und Düngerherstellung, Sprengstoffherstellung und -lager, Zündholzherstellung.

Fahrzeuge

Autospritzwerke, Autoreparaturwerkstätten, Autoverwertung, Bootswerften, Fahrrad- und Kinderwagenherstellung, Karosserie- und Fahrzeugbau, Reparaturwerkstätten für Landmaschinen.

Holz

Alle mechanischen Holzbearbeitungsbetriebe.

Kunststoff

Kunststoffbetriebe, welche mit Styrol und anderen Lösungsmitteln arbeiten, Skiherstellung.

Lebens- und Genussmittel

Bierbrauereien, Brennereien, Drogerien, Essig-, Mineralwasser- und Schachtelkäseherstellung, Grossbäckereien, Grossmolkereien, Kaffeeröstereien, Lagerhäuser für Grossverteiler, Metzgereien (Fleischverkaufslokale), Mühlen, Sauerkraut- und Konservenherstellung, Schlachthöfe, Tabakbearbeitung, Weinkeltereien.

Metall

Blechemballagen- und Blechdosenherstellung, Giessereien, Hammerschmieden, Kesselbau, Metallbau, Metallveredlungsbetriebe, Sandstrahlbetriebe, Schlossereien, Schloss- und Beschlägebetriebe, Schmieden, Tankbau, Walzwerke.

Textilien und Leder

Bleichereien, Gerbereien, Rosshaarspinnereien, Schuhherstellung, Schweineborstenverarbeitung, Spinnereien, synthetische Textilfaserherstellung, Webereien.

Verschiedene

Abwasserreinigungsanlagen, Altstoffverwertung, Brennstofftanklager, Gasbehälter, Getreide- und Grastrocknungsanlagen, Kehrichtverbrennungsanlagen, Papier- und Kartonherstellung, Gummi- und Pneuwerke, Tankstellen, Verwertungsanlagen tierischer Abfälle, Waffen- und Munitionsherstellung.

Verfahren, Bewilligungsbehörde

Art. 3 [1] Das Verfahren für die Erteilung von Gewerbebewilligungen für die in Artikel 2 hievor erwähnten Betriebsarten richtet sich nach den Vorschriften des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren.

[2] Bewilligungsbehörde ist, unter Vorbehalt der Artikel 11 und 12 des Gesetzes, der Regierungsstatthalter.

3 In Zweifelsfällen unterbreitet der Regierungsstatthalter die Gesuchsakten dem kantonalen Industrie- und Gewerbeinspektorat zur Begutachtung.

4 Eine gewerbliche Bewilligung für bauliche Anlagen entbindet nicht von der Pflicht zur Einholung einer Baubewilligung nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung. Für das Verfahren gilt Artikel 4.

Publikation, Einsprache verfahren

Art. 4 1 Die Verfahren für die Erlangung einer Gewerbebewilligung und einer Baubewilligung für gewerbliche Anlagen werden unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 hienach getrennt durchgeführt.

2 Bewilligungsgesuche für Vorhaben, die sowohl einer Gewerbebewilligung wie auch einer Baubewilligung bedürfen, sind mit einer für beide Verfahren geltenden Bau- und Gewerbepublikation bekanntzumachen.

3 Die gewerbepolizeilichen und die baupolizeilichen Einspracheverhandlungen können, soweit dies als zweckmässig erscheint, zusammengelegt werden.

Zonenbeschränkung

Art. 5 1 Die in Artikel 2 genannten gewerblichen und industriellen Betriebe sind in Wohnzonen und in der Nachbarschaft (Nähe) von Spitälern, Heimen, Schulen und dergleichen nur nach Massgabe der Bestimmungen der Artikel 86 und 87 der Bauverordnung vom 26. November 1970 zulässig.

2 Die Gemeinden können ihren Bedürfnissen entsprechende, weitergehende Vorschriften aufstellen.

Gebühren

Art. 6 1 Die Gebühren der Gewerbebewilligungen für bauliche Anlagen werden nach dem Kubikmeterinhalt des umbauten Raumes berechnet und betragen für

1–	500 m³	Fr. 50.–
501–	1 000 m³	Fr. 80.–
1 001–	2 000 m³	Fr. 100.–
2 001–	4 000 m³	Fr. 120.–
4 001–	6 000 m³	Fr. 140.–
6 001–	8 000 m³	Fr. 160.–
8 001–	10 000 m³	Fr. 200.–
10 001–	15 000 m³	Fr. 250.–
darüber		Fr. 300.– bis Fr. 500.–

2 Für die Bewilligung von Dampfkesseln, Druckbehältern, Azetylenapparaten und dergleichen sowie für andere technische und maschinelle Einrichtungen beträgt die Gebühr je nach der Bedeutung der Anlage 30 bis 300 Franken.

C. Demonstrationsveranstaltungen

Gesuche

Art. 7 [1] Gesuche für eine Veranstaltung im Sinne von Artikel 21 des Gesetzes sind bei derjenigen Gemeinde einzureichen, auf deren Gebiet sie stattfindet. Die Gemeinde begutachtet das Gesuch und leitet es an den Regierungsstatthalter weiter.

[2] Finden in verschiedenen Amtsbezirken Veranstaltungen derselben Firma statt, so ist in jedem eine Bewilligung einzuholen.

[3] Sollen Waren direkt verkauft und dem Käufer übergeben oder aufgehoben werden, so unterbreitet der Regierungsstatthalter das Gesuch der Polizeidirektion, die entscheidet, ob ein Wanderlagerpatent oder ein Verkaufspatent nach Artikel 41 Absatz 3 des Gesetzes zu lösen ist.

[4] Die Bewilligungsgebühr beträgt für jeden Veranstaltungstag 20 bis 200 Franken.

D. Marktverkehr

Marktverkauf

Art. 8 [1] Auf dem Markt ist im Rahmen der Artikel 35 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes der Verkauf nachstehender Waren gestattet:

1. Teppiche, ausgenommen Orientteppiche, unter der Bedingung, dass in eindeutiger Weise aus einer für jeden Marktbesucher gut sichtbaren Anschrift klargestellt ist, dass am Marktstand keine echten Orientteppiche feilgeboten werden.
2. Nachahmungen von echtem Schmuck und Perlen, unechter Modeschmuck sowie Ersatzwaren unter der Bedingung, dass diese in eindeutiger Weise als solche gekennzeichnet werden.
3. Uhren, ausgenommen solche aus Edelmetallegierungen und Pendulen, was aus einer geeigneten Kennzeichnung in eindeutiger Weise für jeden Marktbesucher hervorgehen muss. Ferner ist in zweckmässiger Weise für die Erfüllung der Garantiepflichten zu sorgen.

[2] Vorstehende Vorschriften sind auch anwendbar beim Verkauf von Waren auf Marktständen an traditionellen Volksfesten.

E. Wandergewerbe

Ausländer

Art. 9 Patente zur Ausübung eines Wandergewerbes können auch Ausländern erteilt werden, wenn sie in der Schweiz niedergelassen sind oder ihr Heimatstaat Gegenrecht hält.

Verfahren, Patente

Art.10 [1] Für das Gesuchsverfahren gelten folgende Vorschriften:

1. Hausierpatente

Gesuche sind mit Leumundszeugnis, Strafregisterauszug und zwei neueren Passphotos bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Diese begutachtet das Gesuch und leitet es mit ihrem Antrag an die Polizeidirektion weiter.

2. Betriebspatente (Verkaufswagen)

Gesuche sind unter Beilage der in Artikel 46 des Gesetzes vorgesehenen Unterlagen bei der Polizeidirektion einzureichen.

3. Wanderlagerpatente

Gesuche sind unter Angabe des vorgesehenen Standortes, des Umfanges, Beginns und der Dauer des Verkaufes sowie unter Bezeichnung der zu verkaufenden Waren bei derjenigen Gemeinde einzureichen, in der das Wanderlager errichtet werden soll.

4. Veranstalterpatente

Gesuche sind unter Angabe der Art der Veranstaltung, des Beginns und der Dauer derselben, der vorgesehenen Durchführungsorte sowie der genauen Personalien der mitwirkenden Personen bei der Polizeidirektion einzureichen.

[2] Das Patent hat zu enthalten:
Vor- und Familiennamen, Alter, Zivilstand, Heimat- und Wohnort sowie die Photographie des Patentinhabers, die Gültigkeitsdauer, die Art der Waren, die er mit sich zu führen oder einzukaufen, bzw. des Gewerbes, das er auszuüben berechtigt ist, sowie die Vorschriften, denen er nachzuleben hat.

Ausnahmen

Art.11 Die Polizeidirektion kann zugunsten der Inhaber von kurzfristigen Hausierpatenten für Messen, Feste und andere Anlässe Ausnahmen vom Hausierverbot an öffentlichen Feiertagen bewilligen.

Jugendliche

Art.12 Werden Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind, zu Hilfshandlungen beim Hausieren beigezogen, so sind ihre Personalien der Polizeidirektion zwecks Vermerk im Patent des Arbeitgebers zu melden.

Begriff Reparaturaufträge

Art.13 Unter den Begriff des Einsammelns von Reparaturaufträgen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe *e* des Gesetzes fällt auch das Einsammeln von Dienstleistungsaufträgen aller Art

(Kleider und Bettwaren zu Reinigungszwecken, Kunstgegenstände zur Auffrischung und dergleichen).

Wanderlagerpatent, Dauer

Art.14 [1] Das Wanderlagerpatent kann auch für zehn nicht aufeinanderfolgende Tage ausgestellt werden.

[2] In begründeten Fällen ist die Ausstellung eines neuen Patentes, dessen Gültigkeitsdauer derjenigen des vorangehenden unmittelbar folgt, zulässig.

F. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Aufhebung von Erlassen

Art.15 [1] Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind.

[2] Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in üblicher Weise bekanntzumachen.

Bern, 5. April 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber: *Josi*

12. April 1972

Verordnung über die Entschädigung der Hilfslehrkräfte an Sekundarschulen (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldung der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Artikel 1 Buchstabe *a* der Verordnung vom 10. März 1970 über die Entschädigung der Hilfslehrkräfte an Sekundarschulen erhält folgenden Wortlaut:

a keine volle Lehrstelle innehaben,
entspricht die Entschädigung pro wöchentliche Jahresstunde bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 50. Altersjahr zurückgelegt hat, 3,6 Prozent der Besoldung eines Sekundarlehrers, dann 3,8 Prozent der Besoldung eines Sekundarlehrers, unter Anrechnung der Alterszulagen und des Besoldungszuschlages.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. April 1972 in Kraft.

Bern, 12. April 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber: *Josi*

19. April 1972

Beschluss des Regierungsrates über die Umbenennung der staatlichen und der vom Staat subventionierten Erziehungsheime

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 140 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, auf Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

beschliesst:

1. Die staatlichen Erziehungsheime erhalten folgende Bezeichnung:

a das Erziehungsheim Oberbipp: «Sonderschulheim für Knaben Oberbipp»;

b das Erziehungsheim Brüttelen: «Aebiheim, Schulheim für Mädchen Brüttelen»;

c das Erziehungsheim «Viktoria» Richigen: «Viktoria-Stiftung Richigen, Schulheim für Mädchen»;

d die übrigen staatlichen Erziehungsheime:
«Schulheim» (für Knaben in Aarwangen, Schloss Erlach und Landorf-Köniz; für Mädchen in Kehrsatz).

2. Der neue Titel der Verordnung vom 6. April 1934 betreffend die staatlichen und die vom Staat subventionierten Erziehungsheime des Kantons Bern lautet: «Verordnung über die staatlichen Schulheime und die vom Staat unterstützten Kinder- und Schulheime des Kantons Bern».
Im Text und in den Abschnittstiteln der Verordnung wird der Ausdruck «Erziehungsheim» durch «Heim» ersetzt.

3. Der neue Titel des Reglements vom 17. April 1963 für das Erziehungsheim «Viktoria» in Richigen lautet:
«Reglement für die Viktoria-Stiftung Richigen, Schulheim für Mädchen».
Im Ingress und im Text des Reglements wird der Ausdruck «Erziehungsheim» durch «Schulheim» ersetzt.

4. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Er tritt sofort in Kraft.

Bern, 19. April 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber: *Josi*

9. Mai 1972

Reglement über die Mittelschulen (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

I. Das Reglement vom 5. März 1965 über die Mittelschulen wird wie folgt geändert:

1. **§ 29** [1] Es werden jährlich zwei Zeugnisse ausgestellt.
[2] Die Ausstellung der Zeugnisse und allfälliger Zwischenberichte sowie die Beförderung der Schüler erfolgen gemäss Weisungen der Erziehungsdirektion (Zeugnisverfügung).
[3] Das Zeugnisheft als amtliches Dokument darf nur die vorgesehenen Einträge der Lehrer und der Lehrerkonferenz sowie die Unterschrift der Eltern als Bestätigung der Kenntnisnahme enthalten.

2. § 41 wird ein neuer Absatz angefügt:
§ 41 [2] Die Schulkommission konstituiert sich selbst.

II. Diese Abänderungen treten rückwirkend auf den 1. April 1972 in Kraft.

Bern, 9. Mai 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

10. Mai 1972

Dekret über die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge sowie Artikel 1 Ziffer 3 und Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zuständigkeit

Art. 1 Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide des Strassenverkehrsamtes gegenüber Fahrzeugführern sowie über Beschwerden gegen Verfügungen in Strassenverkehrssachen, soweit im SVG eine verwaltungsunabhängige Rekursinstanz vorgeschrieben ist.

Zusammensetzung

Art. 2 Die Rekurskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern und fünf bis sieben Ersatzmitgliedern zusammen. Die Mehrzahl der Mitglieder, Präsident und Vizepräsident inbegriffen, sowie die Mehrzahl der Ersatzmitglieder müssen über eine abgeschlossene juristische Bildung verfügen.

Wählbarkeit

Art. 3 [1] Wählbar ist jede stimmberechtigte Person schweizerischer Nationalität mit Wohnsitz im Kanton Bern.

[2] Die Mitglieder haben sowohl der deutschen als auch der französischen Sprache mächtig zu sein und besondere Kenntnisse in Fragen des Strassenverkehrs zu besitzen. Der Kommission dürfen nicht angehören die Mitglieder des Regierungsrates sowie die Beamten und Angestellten der Polizeidirektion.

Amtsdauer und Wahlbehörde

Art. 4 Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrates den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie die Mitglieder und Ersatz-

mitglieder der Kommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Alle sind wiederwählbar.

Sekretariat

Art. 5 [1] Zur rechtsgültigen Besetzung der Kommission gehört die Anwesenheit eines Sekretärs, der über eine abgeschlossene juristische Bildung verfügen muss. Er wird durch den Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist wiederwählbar.

[2] Der Sekretär bearbeitet nach Anordnung des Präsidenten die Geschäfte und führt das Protokoll in den Sitzungen, bei Einvernahmen und Augenscheinen. Er ist nicht Mitglied der Kommission und hat kein Stimmrecht.

Verfahren

Art. 6 [1] Die Kommission hat ihre Entscheide in der Regel innert einem Monat seit Eingang der Beschwerde beim Präsidenten zu treffen.

[2] Der Präsident entscheidet sofort über Begehren um aufschiebende Wirkung und trifft nötigenfalls vorsorgliche Massnahmen.

[3] Im übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege.

Abstimmungen

Art. 7 Die Rekurskommission fällt ihre Entscheide mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit.

Geschäftsreglement

Art. 8 Die Rekurskommission erlässt zur Ordnung des internen Verfahrens und zur Umschreibung der Aufgaben ihrer Organe im Rahmen dieses Dekretes ein Geschäftsreglement.

Kosten

Art. 9 [1] Für einen Beschwerdeentscheid ist eine Gebühr bis 1000 Franken zu entrichten.

[2] Diese Gebühr wird zusammen mit den übrigen Kosten nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhoben.
Das Dekret über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei findet sinngemäss Anwendung.

Entschädigungen

Art. 10 § 3 des Dekretes vom 12. November 1962 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung wird durch einen neuen Absatz 7 wie folgt ergänzt:

[7] Gleich zu entschädigen wie die nichtständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes sind Präsident, Vizepräsident, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern. Die Entschädigung des Sekretärs wird von der Polizeidirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

Inkrafttreten

Art. 11 Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 10. Mai 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

10. Mai 1972

Dekret über die Finanzierung der staatlichen Massnahmen zur Beseitigung von Altfahrzeugen und Altreifen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 14 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Umweltschutzabgabe

Art. 1 [1] Für jedes im Kanton Bern im Verkehr stehende oder neu zum Verkehr zugelassene Strassenfahrzeug ist vom Halter eine einmalige Abgabe zu entrichten.

[2] Die Abgabe beträgt höchstens:

	Fr.
für Motorwagen und ihre Anhänger	50.—
für Kleinmotor- und Motorräder	20.—

[3] Der Regierungsrat setzt die Höhe der Abgabe im Rahmen der finanziellen Erfordernisse fest.

Zweck

Art. 2 Die Abgabe ist ausschliesslich für die Finanzierung der Beseitigung von Altfahrzeugen und Altreifen zu verwenden.

ausserkantonale Fahrzeuge

Art. 3 Für Fahrzeuge, die an einen bernischen Sammelplatz geliefert werden und nicht im Kanton Bern immatrikuliert waren, ist die Abgabe bei der Ablieferung zu entrichten.

Ausführungsvorschriften

Art. 4 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Art und den Rahmen der Finanzierung der Altfahrzeugbeseitigung und über deren Beaufsichtigung.

Inkrafttreten

Art. 5 Das Dekret ist vom Regierungsrat in Kraft zu setzen, sobald dem Kanton finanzielle Verpflichtungen aus der Beseitigung von Altfahrzeugen und Altreifen gemäss Baugesetzgebung erwachsen.

Bern, 10. Mai 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

10. Mai 1972

Dekret über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 9 und 11 des Gesetzes vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Steuerpflicht

Art. 1 [1] Für jedes Motorfahrzeug und jeden Motorfahrzeuganhänger mit Standort im Kanton Bern, die nach Bundesrecht mit Fahrzeug- bzw. Anhängerausweis versehen sein müssen, ist eine Steuer zu entrichten.

[2] Der Fahrzeughalter schuldet die Fahrzeugsteuer.

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 2 [1] Von der Steuerpflicht sind ausgenommen:

a Die Eidgenossenschaft, der Staat Bern, die Einwohner- und die gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen, die Kirchgemeinden und die Gemeindeverbände.

b Das Inselspital, das Frauenspital sowie die Regional- und Bezirksspitäler.

c Postautohalter und konzessionierte Automobilunternehmungen für Fahrzeuge, die ausschliesslich im Linienverkehr verwendet werden.

d Exterritoriale Personen nach Massgabe der internationalen Gegenrechtsverhältnisse.

e Eingelöste landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, welche für den Wehrdienst im Übungs- und Ernstfall als Zugfahrzeuge eingesetzt werden.

[2] Landwirtschaftliche Motoreinachser und landwirtschaftliche Anhänger sind steuerfrei.

Steuerperiode

Art. 3 Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

Bemessungsgrundlage

Art. 4 [1] Die Steuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht in Kilogramm des Fahrzeugs gemäss Fahrzeug- bzw. Anhängerausweis sowie nach der Zahl der Tage der Verkehrszulassung.

[2] Für Händler- und Versuchsschilder gelten besondere Ansätze.

Normalsteuer

Art. 5 Die Normalsteuer beträgt 215 Franken für die ersten 1000 Kilogramm; für je weitere 1000 Kilogramm ermässigt sich die Steuer um 14 Prozent des vorangehenden Steuersatzes.

Steuer für besondere Fahrzeugarten

Art. 6 [1] Die Hälfte der Normalsteuer wird erhoben für:

a Sachentransportanhänger
b Personentransportanhänger
c Wohnmotorwagen
d Wohnanhänger
e Sportgeräteanhänger

[2] Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für:

a gewerbliche Motorkarren
b gewerbliche Motoreinachser

[3] Ein Achtel der Normalsteuer wird erhoben für:

a landwirtschaftliche Motorfahrzeuge
b Arbeitskarren
c Arbeitsmaschinen
d Arbeitsanhänger
e Anhänger an Arbeitsmaschinen
f Schaustelleranhänger

Händler- und Versuchsschilder

Art. 7 [1] Die Jahressteuer für Händlerschilder beträgt bei:

	Fr.
Motorwagen	400.—
Motorräder	75.—
Kleinmotorräder	24.—
Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	145.—
Arbeitsmotorfahrzeuge	145.—
Anhänger	220.—

[2] Die Jahressteuer für Versuchsschilder beträgt bei:

	Fr.
Motorwagen	200.—
Motorräder	32.—

	Fr.
Kleinmotorräder	18.—
Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	48.—
Arbeitsmotorfahrzeuge	48.—
Anhänger	80.—

Auswechselbare Karosserie

Art. 8 Für Fahrzeuge mit auswechselbarer Karosserie gilt der Ansatz derjenigen Fahrzeugart, welche die höchste Jahressteuer ergibt.

Wechselschild

Art. 9 Wird von zwei oder mehreren unter Wechselschild immatrikulierten Fahrzeugen gleichzeitig nur ein Fahrzeug des gleichen Halters in Verkehr gesetzt, so ist die Steuer für das Fahrzeug mit der höchsten Jahressteuer zu entrichten.

Ersatzfahrzeug

Art. 10 Nimmt der Halter ein Ersatzfahrzeug im Sinne der eidgenössischen Vorschriften in Betrieb, so ist die für das ersetzte Fahrzeug veranlagte Steuer weiter zu entrichten. Eine Veranlagung des Ersatzfahrzeuges erfolgt nicht.

Meldepflicht

Art. 11 Der Halter eines Fahrzeugs hat die für den Eintritt der Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeugs dem Strassenverkehrsamt zu melden. Unterlässt der Steuerpflichtige die vorgeschriebene Meldung, so wird die Steuer nach Ermessen veranlagt.

Steuerveranlagung

Art. 12 Die Steuer wird für die Steuerperiode veranlagt. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen kann die Veranlagung für das Kalenderhalbjahr erfolgen. Wird ein Fahrzeug im Verlaufe der Steuerperiode zum Verkehr zugelassen, so wird die Steuer vom Tag der Ausgabe des Kontrollschildes bis zum Ende der Steuerperiode oder bis zum Ende des Kalenderhalbjahres veranlagt.

Revision der Veranlagung

Art. 13 Werden die Kontrollschilder vor Ablauf der Steuerperiode hinterlegt, so werden die bezahlten Steuern von dem der Hinterlegung folgenden Tag an gutgeschrieben oder auf Verlangen zurückerstattet.

Steuernachforderung

Art. 14 Ist die Steuer nicht oder zu tief veranlagt worden, so kann sie für die letzten fünf Jahre nachgefordert werden.

Steuerbusse

Art. 15 Wer die Meldepflicht gemäss Artikel 11 unterlässt, schuldet eine Steuerbusse. Sie beträgt das Doppelte der nachgeforderten Steuer, mindestens aber ein Steuerbetreffnis für 60 Tage.

Steuerrückerstattung

Art. 16 [1] Der Steuerpflichtige kann eine Steuerrückerstattung verlangen,

a wenn er eine irrtümlich veranlagte Steuer ganz oder teilweise bezahlt hat;

b wenn die Steuerpflicht im Verlaufe einer Steuerperiode wegfällt.

[2] Die Steuerrückforderung verjährt nach Ablauf von fünf Jahren.

Steuerermässigung

Art. 17 Auf Gesuch hin kann die Steuer ermässigt werden:

1. wenn der Halter das Fahrzeug für gemeinnützige Zwecke verwendet,

2. wenn der Halter das Fahrzeug im Interesse einer Körperschaft gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* verwendet,

3. wenn der Halter oder eine mit ihm im gleichen Haushalt lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist,

4. wenn der Halter das Fahrzeug nur ausnahmsweise oder nur auf kurzer Strecke auf öffentlichen Strassen in Verkehr setzt.

Steuererlass

Art. 18 Rechtskräftige Forderungen aus diesem Dekret können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einforderung für den Steuerpflichtigen eine grosse Härte bedeutet.

Zuständigkeit

Art. 19 [1] Der Regierungsrat ist zuständig für generelle Steuerermässigungen und Entscheide über Gesuche um Steuererlass.

[2] Die Polizeidirektion ist zuständig für Entscheide über Gesuche um Steuerermässigung in Einzelfällen.

[3] Das Strassenverkehrsamt ist zuständig für alle übrigen in diesem Dekret vorgesehenen Verfügungen.

Verfahren

Art. 20 Die Steuer wird zum voraus erhoben. Die Steuerforderung ist mit der Eröffnung der Veranlagung (Zustellung der Steuer-

rechnung) fällig. Das Strassenverkehrsamt kann eine Zahlungsfrist von 30 Tagen einräumen.

Rechtsmittel

Art. 21 Gegen Verfügungen des Strassenverkehrsamtes kann der Steuerpflichtige binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung schriftlich bei der Polizeidirektion Beschwerde erheben. Der Entscheid der Polizeidirektion kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Rechtsöffnung

Art. 22 Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Instanzen über die in diesem Dekret und seinen Ausführungserlassen begründeten Steuerforderungen einschliesslich Steuernachforderungen und Steuerbussen sind den vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gemäss der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 23 Durch dieses Dekret wird das Dekret vom 10. Mai 1967 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 24 [1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugs- und Übergangsbestimmungen namentlich für die Umstellung auf elektronische Datenverarbeitung.

[2] Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets.

Bern, 10. Mai 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

10. Mai 1972

Dekret über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 Ziffer 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine jährliche Grundbesoldung von 95000 Franken. Ein Anspruch auf Sozialzulagen besteht nicht.

Art. 2 Der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von 6000 Franken im Jahr.

Art. 3 Die Repräsentationsentschädigung beträgt für jedes Mitglied des Regierungsrates jährlich 10000 Franken.

Art. 4 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1973 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 12. November 1970 über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates aufgehoben.

Bern, 10. Mai 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

10. Mai 1972

Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 Ziffer 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zusammensetzung der Besoldungen

Art. 1 [1] Die Besoldungen der Behördemitglieder und des Staatspersonals setzen sich zusammen aus:

a der Grundbesoldung (Art. 2 und 3);
b der Ortszulage (Art. 6);
c der Familienzulage (Art. 7);
d der Kinderzulage (Art. 8).

Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet.

Besoldungsanspruch

[2] Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tage des Dienstantrittes und erlischt mit dem Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Besoldungsnachgenuss.

Besoldung der Oberrichter usw.

Art. 2 [1] Die Grundbesoldung der Mitglieder des Obergerichts, der vollamtlichen Mitglieder des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts, des Präsidenten der Rekurskommission sowie des Generalprokurators und des Staatsschreibers entspricht dem Maximum der Klasse A^7 (28). Der Präsident des Obergerichts erhält eine Zulage von 4000 Franken im Jahr, der Präsident des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts eine solche von 2000 Franken.

[2] Der Vizestaatsschreiber wird nach den Klassen A^4 bis A^6 (25 bis 27) besoldet.

Besoldungsklassen des Staatspersonals

Art. 3 [1] Für die Grundbesoldung des Staatspersonals bestehen folgende Besoldungsklassen:

Klassen bisher	neu	Fr.
(A^7)	28	61 350–79 120
(A^6)	27	58 011–74 549
(A^5)	26	54 801–70 209
(A^4)	25	51 720–66 100
(A^3)	24	48 766–62 223
(A^2)	23	45 942–58 473
(A^1)	22	43 245–55 007
A^0	21	40 677–51 874
B	20	38 238–49 023
1	19	35 926–46 301
2	18	33 744–43 707
3	17	31 689–41 242
4	16	29 763–38 905
5	15	27 966–36 697
6	14	26 296–34 617
7	13	24 756–32 665
8	12	23 279–30 777
9	11	21 931–29 018
10	10	20 711–27 388
11	9	19 620–25 885
12	8	18 657–24 460
13	7	17 822–23 163
14	6	17 052–21 854
15	5	16 392–20 634
16	4	15 792–19 388
17	3	15 252–18 284
18	2	14 772–17 292
19	1	14 352–16 608

2 Die Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen ist im Anhang geordnet.

Festsetzung von Besoldungen durch den Regierungsrat

Art. 4 1 Der Regierungsrat reiht die Stellen, deren Besoldung nicht vom Grossen Rat bestimmt ist, in die in Artikel 3 festgesetzten Klassen ein.

2 Über die Besoldungsverhältnisse des nicht vollamtlichen, des aushilfsweise und zu Lernzwecken angestellten, des haus- und landwirtschaftlichen Hilfspersonals sowie der mitarbeitenden Ehefrauen stellt der Regierungsrat Richtlinien auf.

3 Dem landwirtschaftlichen Personal, dem anderweitige bundesrechtliche oder kantonale Familien- und Kinderzulagen zustehen, werden diese Zulagen auf der Besoldung angerechnet.

Dienstalterszulagen

Art. 5 [1] Bis zur Erreichung der Höchstbesoldung werden nach Ablauf jeden Dienstjahres auf Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahres Dienstalterszulagen ausgerichtet. Eine Dienstalterszulage entspricht in den Klassen 28 bis 5 in der Regel einem Achtel des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung. In den neuen Klassen 4, 3, 2 und 1 entspricht eine Dienstalterszulage einem Siebentel, einem Sechstel, einem Fünftel und einem Viertel des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung.

[2] Der Regierungsrat kann die in gleicher oder ähnlicher Stellung geleisteten Dienstjahre teilweise oder ganz anrechnen.

Ortszulagen

Art. 6 [1] Die Ortszulagen betragen im Jahr:

In der Ortsklasse	Für Ledige Fr.	Für Verheiratete Fr.
1	80.—	120.—
2	160.—	240.—
3	240.—	360.—
4	320.—	480.—
5	400.—	600.—

[2] An Orten, die nicht in eine Ortszulagenklasse eingereiht sind, werden keine Ortszulagen ausgerichtet.

[3] Der Regierungsrat ordnet die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen sowie die Gewährung von Ortszulagen an verheiratete Frauen und Bezüger von Naturalleistungen; dabei ist den Bedürfnissen der Verwaltung und besondern Verhältnissen Rechnung zu tragen.

[4] Für die Höhe der Ortszulage ist in der Regel die Einreihung des Arbeitsortes massgebend.

Familienzulage

Art. 7 [1] Verheiratetes männliches Personal erhält eine Familienzulage von 900 Franken im Jahr. Verheiratetes weibliches Personal erhält die Familienzulage, wenn sich der Ehemann in einem Studium, in beruflicher Aus- bzw. Weiterbildung oder Umschulung mit Lohnausfall befindet, oder wenn er erwerbsunfähig ist.

[2] Ledige, Verwitwete und Geschiedene, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern, Geschwistern oder Kindern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage. Verwitweten und Geschiedenen mit eigenem Haushalt wird die Ortszulage für Verheiratete ausgerichtet.

Kinderzulage

Art. 8 [1] Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von 600 Franken. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 25. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies dem Personalamt auf dem Dienstweg sofort zu melden.

[2] Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann im Dienste des Staates steht.

[3] Die Ausrichtung der Orts-, Familien- und Kinderzulagen an Teilbeschäftigte wird durch den Regierungsrat geordnet.

[4] Zulageberechtigte, die gerichtlich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet sind, haben die Kinderzulage zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu entrichten, sofern der Richter keine andere Verfügung trifft.

Änderungen des Wohn- oder Arbeitsortes, des Zivilstandes usw.

Art. 9 [1] Herauf- und Herabsetzungen der Besoldung, herrührend aus einer Änderung des Wohn- und Arbeitsortes, des Zivilstandes oder der Zahl der Kinder, treten auf Beginn des der Änderung folgenden Monats in Wirksamkeit.

[2] Änderungen des Wohnortes, des Zivilstandes oder der Zahl der Kinder sind dem Personalamt auf dem Dienstweg schriftlich zu melden. Sind infolge Unterlassung dieser Meldung zu hohe Zulagenbeträge ausbezahlt worden, so ist der zuviel ausbezahlte Betrag zurückzuerstatten. Ein Anspruch auf Zulagen aus solchen Änderungen besteht erst vom Beginn des der Meldung folgenden Monats hinweg.

Beförderung

Art. 10 [1] Bei Beförderungen um eine Besoldungsklasse werden in der neuen Besoldungsklasse gleichviel Dienstalterszulagen gewährt wie in der bisherigen.

[2] Bei Beförderungen um mehr als eine Besoldungsklasse werden zu der bisherigen versicherten Grundbesoldung zwei Dienstalterszulagen der neuen Klasse ausgerichtet. Sofern der auf diese Weise ermittelte Betrag mit keiner Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsklasse übereinstimmt, wird auf die nächsthöhere Stufe, jedoch wenigstens auf das Minimum, aber höchstens auf das Maximum der neuen Klasse aufgerundet.

Anerkennung tüchtiger Leistungen, Stellvertretung

Art. 11 [1] Tüchtige Leistungen, besondere Fähigkeiten sowie die Übertragung zusätzlicher Aufgaben oder der ständigen Stellvertretung des Vorgesetzten können vom Regierungsrat berücksichtigt werden durch:

a Anrechnung von Dienstjahren;
b eine Zulage bis zu zwei Dienstalterszulagen;
c Beförderung in die nächsthöhere Besoldungsklasse.

[2] Diese Besoldungserhöhungen sind teilweise oder gänzlich rückgängig zu machen, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung nicht mehr voll gegeben oder weggefallen sind.

Erhaltung und Gewinnung tüchtiger Beamter

[3] Um der Staatsverwaltung einen besonders fähigen Beamten zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Regierungsrat ausnahmsweise die Grundbesoldung bis zu einem Drittel ihres Höchstbetrages erhöhen. Wertvolle Anregungen zu Verbesserungen organisatorischer oder technischer Art können durch einmalige Zuwendungen belohnt werden.

Dienstaltersgeschenk

Art. 12 [1] Dem Personal des Staates wird bei zufriedenstellender Leistung nach 20, 25, 30, 35, 40 und 45 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Für das vollbeschäftigte Personal beträgt das Dienstaltersgeschenk eine Monatsbesoldung zuzüglich die im Zeitpunkt der Fälligkeit bestehende ordentliche Teuerungszulage, jedoch ohne Sozialzulagen.

[2] Bei 25 und 40 Dienstjahren wird eine Urkunde überreicht.

[3] Dem Personal, das infolge von Alter, Invalidität oder Tod aus dem Staatsdienst ausscheidet, wird bei zufriedenstellender Leistung nach Vollendung von zwanzig Dienstjahren für jedes volle Jahr seit der Ausrichtung eines Dienstaltersgeschenkes ein Teilbetrag im Wert des Fünftels einer Monatsbesoldung gewährt werden.

[4] Im Todesfall steht das Teildienstaltersgeschenk dem Ehegatten oder den minderjährigen Kindern zu.

[5] Für das nicht vollbeschäftigte Personal wird das Geschenk auf Grund des Beschäftigungsgrades durch die Finanzdirektion festgesetzt. Ein Dienstaltersgeschenk wird nur gewährt, wenn der Beschäftigungsgrad beim Staat mindestens 15 Prozent beträgt.

Naturalien

Art. 13 Von der Besoldung wird der Wert der Naturalbezüge (Wohnung, Verpflegung, Heizung, Licht usw.) in Abzug gebracht. Der Wert der Naturalbezüge wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Überzeit- und andere Entschädigungen

Art. 14 Überzeitentschädigungen sowie Wohnungs-, Kleiderentschädigungen usw. ordnet der Regierungsrat.

Festsetzung der Besoldung bei Krankheit, Militärdienst usw.

Art. 15 Der Besoldungsanspruch bei Dienstausfällen infolge von Krankheit, Militärdienst, Urlaub oder andern Gründen wird vom Regierungsrat geordnet.

Besoldungsnachgenuss für Familienangehörige

Art. 16 [1] Im Todesfall haben die Familienangehörigen, deren Versorger der Verstorbene war, vom Todestag an noch Anspruch auf die Besoldung für drei Monate. In besondern Fällen kann der Regierungsrat den Familienangehörigen einen Besoldungsnachgenuss für höchstens drei Monate gewähren, auch wenn der Verstorbene nicht ihr Versorger war.

[2] Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäss den Bestimmungen des Versicherungskassendekretes gegenüber der Versicherungskasse des Staatspersonals zusteht, kann der Regierungsrat bei besonderer Bedürftigkeit den Besoldungsnachgenuss um höchstens sechs weitere Monate ausdehnen.

[3] Als Familienangehörige werden betrachtet: der Witwer, die Witwe, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

[4] Dem Staat steht es frei, an Stelle von Naturalleistungen Barentschädigungen auszurichten.

Streitigkeiten über Besoldungsansprüche

Art. 17 [1] Streitigkeiten über die Anwendung dieses Dekretes entscheidet das Verwaltungsgericht, mit Ausnahme der Fälle, für deren Regelung der Regierungsrat zuständig ist.

[2] Begehren sind innerhalb von sechs Monaten seit Eröffnung des ablehnenden Entscheides beim Regierungsrat geltend zu machen.

[3] Die Klage an das Verwaltungsgericht kann erst nach Abweisung des Anspruchs durch den Regierungsrat erhoben werden. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzureichen.

[4] Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

Geistliche

Art. 18 Die Besoldungen der Geistlichen werden durch ein besonderes Dekret geordnet.

Übergangsbestimmungen

Art. 19 [1] Die Neueinreihung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a In der Regel wird die bisherige Besoldung samt allfälligen Zulagen gemäss Artikel 12 des bisherigen Besoldungsdekretes um die Differenz zur nächsthöheren Besoldungsklasse erhöht und auf die nächstobere Alterszulage aufgerundet.

b Durch die in Buchstabe *a* umschriebene Umrechnung darf das Besoldungsmaximum der im Anhang vorgesehenen höchsten Einreihungsklasse der betreffenden Stelle nicht überschritten werden.

c Wenn die Neuordnung des Anhangs die Höhereinreihung um mehr als eine Klasse zulässt, so ist die bisherige Besoldung auf den 1. Januar 1973 gemäss Buchstabe *a* zu erhöhen, mindestens jedoch in die unterste für diese Stelle vorgesehene Besoldungsklasse. Eine Höhereinreihung im Rahmen der neuen Besoldungsordnung erfolgt in den kommenden Jahren auf dem ordentlichen Beförderungsweg.

[2] Die im Artikel 2 Absatz 1 genannten Personalkategorien erreichen das Besoldungsmaximum in zwei gleichmässigen Raten auf den 1. Januar 1973 und den 1. Januar 1974.

[3] Die Neueinreihung erfolgt im Einzelfall durch die Finanzdirektion gestützt auf Anträge der Direktionen, wobei die einzelnen Funktionen nach Pflichtenheft neu überprüft und festgelegt werden.

[4] Alle bisherigen versicherten und unversicherten Zulagen werden angerechnet und gelten in der neuen Besoldung als integriert. Ein Anspruch auf Weitergewährung dieser Zulagen besteht nicht.

[5] Der Besitzstand bleibt bezüglich der Besoldung, nicht aber in bezug auf die Funktionsbezeichnung (Neueinreihung) gewahrt.

[6] Für einen allfällig erhöhten versicherten Verdienst haben Personal und Staat die nach den Bestimmungen des Versicherungskassendekretes vorgesehenen Monatsbetreffnisse zu leisten. Vorbehalten bleibt eine Neuregelung der Versicherungsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der achten AHV-Revision.

[7] Wer mit seiner Neueinreihung auf den 1. Januar 1973 nicht einverstanden ist, kann innert Monatsfrist auf dem Gesuchsweg die Überprüfung seiner Stelleneinreihung durch die Personalkommission verlangen. Diese unterbreitet ihren Antrag dem Regierungsrat zum Entscheid.

Aufhebungen

Art. 20 Das Dekret vom 29. November 1961 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung samt Anhang sowie die Bestimmungen über die Besoldungen der Professoren im Dekret vom 9. September 1963 (Art. 2) werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 21 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1973 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Bern, 10. Mai 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang zum Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen

---

Klasse A^7 (28)

Klinikdirektor – Ordentlicher Professor
Ordentlicher Professor

Klasse A^6 (27)

Direktionssekretär Ia
Vorsteher Ia
Steuerverwalter
Kantonsbaumeister
Kantonsoberingenieur
Oberingenieur des Autobahnamtes
Klinikdirektor – Ordentlicher Professor
Ordentlicher Professor

Klasse A^5 (26)

Direktionssekretär Ia
Vorsteher Ia
Steuerverwalter
Polizeikommandant
Stellvertreter des Generalprokurators
Kantonsbaumeister
Kantonsoberingenieur
Oberingenieur des Autobahnamtes
Klinikdirektor – Chefarzt

Klasse A^4 (25)

Direktionssekretär Ia
Vorsteher Ia
Steuerverwalter
Polizeikommandant
Stellvertreter des Generalprokurators
Kantonsbaumeister
Kantonsoberingenieur
Oberingenieur des Autobahnamtes
Klinikdirektor – Chefarzt

Klasse A^3 (24)

Direktionssekretär I
Vorsteher I
Polizeikommandant
Gerichtspräsident Ia
Stellvertreter des Generalprokurators
Regierungsstatthalter Ia
Inspektoren Ia der Justizdirektion
Bezirksprokurator Ia
Jugendgerichtspräsident Ia
Jugendstaatsanwalt Ia
Obergerichtsschreiber
Kreisoberingenieur Ia
Chefingenieur des Autobahnamtes Ia
Medizinische Abteilungsleiter
Vizedirektoren von Kliniken
Chefarztstellvertreter

Forstmeister Ia
Direktoren Ia von staatlichen Anstalten
Rektoren Ia und Direktoren Ia von staatlichen Schulen
Ausserordentlicher Professor

Klasse A^2 (23)

Direktionssekretär I
Vorsteher I
Polizeikommandant – Stellvertreter
Gerichtspräsident I
Regierungsstatthalter Ia
Inspektoren I der Justizdirektion
1. Sekretär Steuerrekurskommission Ia
Bezirksprokurator I
Jugendgerichtspräsident I
Jugendstaatsanwalt I
Obergerichtsschreiber
Verwaltungsgerichtsschreiber Ia
Kreisoberingenieur I
Chefingenieur des Autobahnamtes I
Medizinische Abteilungsleiter
Vizedirektoren von Kliniken
Chefarztstellvertreter
Forstmeister I
Direktoren I von staatlichen Anstalten
Rektoren I und Direktoren I von staatlichen Schulen
Ausserordentlicher Professor

Klasse A^1 (22)

Direktionssekretär I
Vorsteher I
Adjunkte Ia
Chefexperten der Steuerverwaltung
Polizeikommandant-Stellvertreter
Polizeimajor
Gerichtspräsident I
Regierungsstatthalter I
Inspektoren I der Justizdirektion
1. Sekretär Steuerrekurskommission I
Bezirksprokurator I
Jugendgerichtspräsident I
Jugendstaatsanwalt I
Bezirksbeamte Ia
Obergerichtsschreiber
Verwaltungsgerichtsschreiber I
Kammerschreiber Ia
Kreisoberingenieur I
Chefingenieur des Autobahnamtes I
Oberarzt I – Stationsleiter
Forstmeister I
Direktoren I von staatlichen Anstalten
Rektoren I und Direktoren I von staatlichen Schulen
Vizedirektoren von staatlichen Schulen Ia
Oberassistent-Privatdozent
Leiter Erziehungsberatungsstelle I
Sekundarschulinspektoren
Berufsschulinspektoren

Klasse A^0 (21)

Direktionssekretär II
Vorsteher II
Adjunkte Ia
Wissenschaftliche Beamte Ia
Chefexperten der Steuerverwaltung
Polizeimajor
Gerichtspräsident II
Regierungsstatthalter I
Inspektoren II der Justizdirektion

1. Sekretär Steuerrekurskommission I
Bezirksprokurator II
Jugendgerichtspräsident II
Jugendstaatsanwalt II
Bezirksbeamte I
Verwaltungsgerichtsschreiber I
Kammerschreiber I
Juristische Sekretäre Ia
Kreisoberingenieur II
Chefingenieur des Autobahnamtes II
Technische Beamte Ia mit Hochschulbildung
Oberarzt I – Stationsleiter
Kreisoberförster I
Direktoren II von staatlichen Anstalten
Rektoren II und Direktoren II von staatlichen Schulen
Vizedirektoren von staatlichen Schulen I
Oberassistent-Privatdozent
Oberassistent-Lektor mit Gymnasiallehrerpatent
Leiter Erziehungsberatungsstelle I
Erziehungsberater und akademischer Berufsberater Ia
Sekundarschulinspektoren
Berufsschulinspektoren
Lehrer an höheren Mittelschulen

Klasse B (20)

Direktionssekretär II
Vorsteher II
Adjunkte I
Wissenschaftliche Beamte I
Inspektoren I der Gemeindedirektion
Experten Ia der Steuerverwaltung
Kreiskommandanten I
Polizeihauptmann
Gerichtspräsident II
Regierungsstatthalter II
Inspektoren II der Justizdirektion
1. Sekretär Steuerrekurskommission II
Bezirksprokurator II
Jugendgerichtspräsident II
Jugendstaatsanwalt II
Bezirksbeamte I
Verwaltungsgerichtsschreiber II
Kammerschreiber I
Juristische Sekretäre I
Kreisoberingenieur II
Chefingenieur des Autobahnamtes II
Technische Beamte I mit Hochschulbildung
Oberarzt II
Kreisoberförster II
Direktoren II von staatlichen Anstalten
Rektoren II und Direktoren II von staatlichen Schulen
Vizedirektoren von staatlichen Schulen I
Verwalter von Kliniken I
Oberassistent-Lektor
Oberassistent-Lektor mit Gymnasiallehrerpatent
Leiter Erziehungsberatungsstelle II
Erziehungsberater und akademischer Berufsberater I
Sekundarschulinspektoren
Berufsschulinspektoren
Turninspektoren
Primarschulinspektoren
Lehrer an höheren Mittelschulen

Klasse 1 (19)

Direktionssekretär II
Vorsteher II

Adjunkte I
Wissenschaftliche Beamte I
Inspektoren I der Gemeindedirektion
Experten Ia der Steuerverwaltung
Kreiskommandant I
Polizeihauptmann
Regierungsstatthalter II
1. Sekretär Steuerrekurskommission II
Bezirksbeamte II
Verwaltungsgerichtsschreiber II
Kammerschreiber II
Juristische Sekretäre I
Technische Beamte I mit Hochschulbildung
Oberarzt II
Lebensmittelinspektoren I
Kreisoberförster II
Direktoren II von staatlichen Anstalten
Rektoren II und Direktoren II von staatlichen Schulen
Vizedirektoren von staatlichen Schulen II
Verwalter von Kliniken I
Vorsteher von Heimen
Oberassistent-Lektor
Leiter Erziehungsberatungsstelle II
Erziehungsberater und akademischer Berufsberater I
Turninspektoren
Primarschulinspektoren
Lehrer an höheren Mittelschulen

Klasse 2 (18)

Vorsteher III
Adjunkte II
Wissenschaftliche Beamte II
Verwalter von Abteilungen, Schulen und Anstalten I
Chefbibliothekare
Inspektoren II der Gemeindedirektion
Experten I der Steuerverwaltung
Kreiskommandanten II
Polizeioberleutnant
Bezirksbeamte II
Kammerschreiber II
Juristische Sekretäre II
Zivilstandsbeamte von Bern
Technische Beamte II mit Hochschulbildung
Techniker Ia und technische Beamte Ia
Lebensmittelinspektoren I
Forstadjunkte
Vizedirektoren von staatlichen Schulen II
Verwalter von Kliniken II
Vorsteher von Heimen
Oberassistenten
Erziehungsberater und akademischer Berufsberater II
Primarschulinspektoren
Turninspektoren
Lehrer an höheren Mittelschulen
Lehrer am Progymnasium Pruntrut

Klasse 3 (17)

Vorsteher III
Adjunkte II
Wissenschaftliche Beamte II
Verwalter von Abteilungen, Schulen und Anstalten I
Chefbibliothekare
Inspektoren II der Gemeindedirektion
Experten I der Steuerverwaltung
Kreisexperten I der Militärpflichtersatzverwaltung
Revisoren I

Übersetzer Ia
Kreiskommandanten II
Polizeioberleutnant
Juristische Sekretäre II
Zivilstandsbeamte von Bern
Zivilschutz-Chefinstruktoren I
Technische Beamte II mit Hochschulbildung
Techniker Ia und technische Beamte Ia
Chefexperten für das Motorfahrzeugwesen
Strasseninspektoren Ia
Lebensmittelinspektoren II
Assistenzarzt
Forstadjunkte
Verwalter von Kliniken II
Vorsteher von Heimen
Oberassistenten
Erziehungsberater und akademische Berufsberater II
Lehrer am Progymnasium Pruntrut
Fachlehrer mit besonderer Ausbildung
Lehrerinnen an Arbeitslehrerinnenseminarien
Lehrerinnen an Haushaltungslehrerinnenseminarien
Cheforthophonisten

Klasse 4 (16)

Vorsteher III
Adjunkte III
Sekretäre Ia
Dienstchefs Ia
Fachbeamte I
Verwalter von Abteilungen, Schulen und Anstalten II
Wissenschaftliche Bibliotheksassistenten I
Experten II der Steuerverwaltung
Kreisexperten I der Militärpflichtersatzverwaltung
Revisoren I
Übersetzer Ia
Standesweibel I
Organisatoren I
Programmierer mit besonderen Funktionen I
Polizeileutnant
Zivilstandsbeamte von Bern
Zivilschutz-Chefinstruktoren I
Techniker I und technische Beamte I
Chefexperten für das Motorfahrzeugwesen
Strasseninspektoren Ia
Lebensmittelinspektoren II
Assistenzarzt
Agrotechniker Ia
Ökonomen I
Käsereiinspektoren I
Assistenten
Lehrer am Progymnasium Pruntrut
Fachlehrer mit besonderer Ausbildung
Lehrerinnen an Arbeitslehrerinnenseminarien
Lehrerinnen an Haushaltungslehrerinnenseminarien
Lehrerinnen an Kindergärtnerinnenseminarien
Cheforthophonisten
Sprachheillehrer I und Orthophonisten I
Dipl. Psychologen I

Klasse 5 (15)

Adjunkte III
Sekretäre I
Dienstchefs I
Fachbeamte I

Verwalter von Abteilungen, Schulen und Anstalten II
Wissenschaftliche Bibliotheksassistenten I
Experten II der Steuerverwaltung
Kreisexperten II der Militärpflichtersatzverwaltung
Revisoren II
Übersetzer I
Standesweibel I
Organisatoren I
Chefoperateure
Programmierer mit besonderen Funktionen I
Polizeileutnant
Zivilschutz-Chefinstruktoren II
Techniker I und technische Beamte I
Vermessungstechniker I
Experten Ia für das Motorfahrzeugwesen
Strasseninspektoren I
Werkhofchefs I
Assistenzarzt
Agrotechniker I
Ökonomen I
Käsereiinspektoren I
Assistenten
Lehrer am Progymnasium Pruntrut
Fachlehrer I
Anstaltslehrer mit Sonderausbildung
Lehrerinnen an Arbeitslehrerinnenseminarien
Lehrerinnen an Haushaltungslehrerinnenseminarien
Lehrerinnen an Kindergärtnerinnenseminarien
Sprachheillehrer I und Orthophonisten I
Dipl. Psychologen I

Klasse 6 (14)

Sekretäre I
Dienstchefs I
Fachbeamte II
Wissenschaftliche Bibliotheksassistenten II
Experten III der Steuerverwaltung
Kreisexperten II der Militärpflichtersatzverwaltung
Revisoren II
Übersetzer I
Standesweibel II
Organisatoren II
Chefoperateure
Programmierer mit besonderen Funktionen II
Adjutant-Unteroffizier des Polizeikorps
Zivilschutz-Chefinstruktoren II
Obergerichtsweibel I
Techniker II und technische Beamte II
Vermessungstechniker I
Experten Ia für das Motorfahrzeugwesen
Strasseninspektoren I
Werkhofchefs I
Werkstättechefs I
Maschinenmeister I
Assistenzarzt
Oberschwestern, Oberpfleger
Agrotechniker I
Ökonomen II
Käsereiinspektoren II
Assistenten
Fachlehrer I
Anstaltslehrer
Anstaltslehrer mit Sonderausbildung
Lehrerinnen an Arbeitslehrerinnenseminarien
Lehrerinnen an Haushaltungslehrerinnenseminarien

Lehrerinnen an Kindergärtnerinnenseminarien
Sprachheillehrer II und Orthophonisten II
Dipl. Psychologen II

Klasse 7 (13)

Sekretäre II
Dienstchefs II
Fachbeamte II
Wissenschaftliche Bibliotheksassistenten II
Bibliothekssekretäre I
Experten III der Steuerverwaltung
Kreisexperten III der Militärpflichtersatzverwaltung
Revisoren III
Standesweibel II
Organisatoren II
Operateure mit besonderen Funktionen I
Programmierer mit besonderen Funktionen II
Übersetzer II
Feldweibel und Fourier des Polizeikorps
Zivilschutz-Instruktoren I
Obergerichtsweibel I
Techniker II und technische Beamte II
Vermessungstechniker II
Experten I für das Motorfahrzeugwesen
Strasseninspektoren II
Werkhofchefs II
Werkstättechefs II
Maschinenmeister II
Oberschwestern, Oberpfleger
Agrotechniker II
Ökonomen II
Käsereiinspektoren II
Oberwerkführer mit besonderen Funktionen
Assistenten
Fachlehrer II
Anstaltslehrer mit Sonderausbildung
Anstaltslehrer Hauswirtschaftslehrerinnen
Lehrerinnen an Kindergärtnerinnenseminarien
Sprachheillehrer II und Orthophonisten II
Dipl. Psychologen II
Dipl. Erzieher mit besonderen Funktionen
Dipl. Sozialarbeiter mit besonderen Funktionen
Anstaltsbeamte Ia
Küchenchefs Ia

Klasse 8 (12)

Sekretäre II
Dienstchefs II
Bibliothekssekretäre I
Kreisexperten III der Militärpflichtersatzverwaltung
Revisoren III
Übersetzer II
Operateure mit besonderen Funktionen I
Programmierer I
Wachtmeister des Polizeikorps
Zivilschutz-Instruktoren I
Obergerichtsweibel II
Betreibungsweibel I
Vermessungstechniker II
Experten I für das Motorfahrzeugwesen
Strasseninspektoren II
Werkhofchefs II
Meister I
Technische Angestellte mit besonderen Funktionen
Vizeoberschwestern, Vizeoberpfleger
Cheflaboranten I

Chefpräparatoren I
Förster mit besonderen Funktionen
Agrotechniker II
Oberwerkführer
Werkführer mit Lehrauftrag
Fischereiaufseher mit besonderen Funktionen
Fachlehrer II
Anstaltslehrer
Hauswirtschaftslehrerinnen
Dipl. Arbeitslehrerinnen
Dipl. Erzieher mit besonderen Funktionen
Dipl. Sozialarbeiter mit besonderen Funktionen
Anstaltsbeamte I
Dipl. Hausbeamtinnen mit besonderen Funktionen
Küchenchefs I

Klasse 9 (11)

Verwaltungsbeamte I
Bibliothekssekretäre II
Übersetzer III
Operateure mit besonderen Funktionen II
Programmierer I
Korporale des Polizeikorps
Zivilschutz-Instruktoren II
Obergerichtsweibel II
Betreibungsweibel I
Experten II für das Motorfahrzeugwesen
Werkhofchefs III
Meister II
Zeichner und Kartographen mit besonderen Funktionen
Technische Angestellte mit besonderen Funktionen
Vizeoberschwestern, Vizeoberpfleger
Cheflaboranten I
Chefpräparatoren I
Zahntechniker mit besonderen Funktionen
Förster mit besonderen Funktionen
Oberwerkführer
Werkführer mit Lehrauftrag
Landwirtschaftliche Berater mit besonderen Funktionen
Fischereiaufseher mit besonderen Funktionen
Hauswirtschaftslehrerinnen
Dipl. Arbeitslehrerinnen
Logopäden I
Dipl. Erzieher I
Dipl. Sozialarbeiter I
Anstaltsbeamte I
Dipl. Hausbeamtinnen mit besonderen Funktionen
Küchenchefs I

Klasse 10 (10)

Verwaltungsbeamte II
Bibliothekssekretäre II
Übersetzer III
Operateure mit besonderen Funktionen II
Programmierer II
Gefreite des Polizeikorps
Zivilschutz-Instruktoren III
Betreibungsweibel II
Experten II für das Motorfahrzeugwesen
Werkhofchefs III
Meister III
Strasseninspektor-Stellvertreter
Vorarbeiter I
Spezialhandwerker I
Zeichner und Kartographen mit besonderen Funktionen
Technische Angestellte I
Hauswarte mit besonderen Funktionen
Stationsschwestern, Stationspfleger

Abteilungsschwestern, Abteilungspfleger
Cheflaboranten II
Chefpräparatoren II
Zahntechniker I
Physiotherapeutinnen mit besonderen Funktionen
Röntgenassistentinnen mit besonderen Funktionen
Ergotherapeutinnen mit besonderen Funktionen
Diätassistentinnen in leitender Stellung
Förster I
Werkführer mit besonderen Funktionen
Landwirtschaftliche Berater mit besonderen Funktionen
Fischereiaufseher I
Wildhüter mit besonderen Funktionen
Dipl. Arbeitslehrerinnen
Logopäden I
Dipl. Erzieher I
Dipl. Sozialarbeiter I
Anstaltsbeamte II
Dipl. Hausbeamtinnen I
Küchenchefs II

Klasse 11 (9)

Verwaltungsbeamte II
Bibliotheksbeamte I
Operateure I
Programmierer II
Kantonspolizisten
Zivilschutz-Instruktoren III
Betreibungsweibel II
Experten III für das Motorfahrzeugwesen
Strasseninspektor-Stellvertreter
Vorabeiter II
Spezialhandwerker II
Zeichner I und Kartographen I
Technische Angestellte I
Hauswarte mit besonderen Funktionen
Stationsschwestern, Stationspfleger
Abteilungsschwestern, Abteilungspfleger
Cheflaboranten II
Chefpräparatoren II
Zahntechniker I
Laboranten mit besonderen Funktionen
Präparatoren mit besonderen Funktionen
Physiotherapeutinnen mit besonderen Funktionen
Röntgenassistentinnen mit besonderen Funktionen
Ergotherapeutinnen mit besonderen Funktionen
Diätassistentinnen in leitender Stellung
Zahnhygienikerinnen I
Dipl. Krankenschwestern, -pfleger mit Zusatzausbildung und besonderen Funktionen (wie z. B. Operations-, Narkose-, Intensivpflegeschwestern)
Förster I
Werkführer mit besonderen Funktionen
Landwirtschaftliche Berater I
Fischereiaufseher I
Wildhüter mit besonderen Funktionen
Dipl. Kindergärtnerinnen
Logopäden II
Dipl. Erzieher II
Dipl. Sozialarbeiter II
Anstaltsbeamte II
Dipl. Hausbeamtinnen I
Küchenchefs II

Klasse 12 (8)

Verwaltungsbeamte III
Bibliotheksbeamte I
Operateure I
Programmierer III
Kantonspolizisten
Zivilschutz-Instruktoren III
Experten III für das Motorfahrzeugwesen
Strassenmeister-Gruppenführer
Strassenmeister mit besonderen Funktionen
Magazinvorarbeiter
Berufsarbeiter I
Zeichner I und Kartographen I
Technische Angestellte II
Hauswarte I
Laboranten I
Präparatoren I
Zahntechniker II
Dipl. Krankenschwestern, -pfleger I
Physiotherapeutinnen I
Röntgenassistentinnen I
Ergotherapeutinnen I
Diätassistentinnen I
Zahnhygienikerinnen I
Tierpfleger mit besonderen Funktionen
Förster II
Werkführer
Landwirtschaftliche Berater I
Fischereiaufseher II
Wildhüter I
Forstwarte I
Dipl. Kindergärtnerinnen
Logopäden II
Dipl. Erzieher II
Dipl. Sozialarbeiter II
Erzieher I
Anstaltsangestellte I
Dipl. Hausbeamtinnen II
Köche I

Klasse 13 (7)

Verwaltungsbeamte III
Bibliotheksbeamte II
Operateure II
Programmierer III
Strassenmeister I
Magaziner I
Berufsarbeiter I
Zeichner II und Kartographen II
Technische Angestellte II
Hauswarte I
Laboranten I
Präparatoren I
Zahntechniker II
Dipl. Krankenschwestern, -pfleger I
Physiotherapeutinnen I
Röntgenassistentinnen I
Ergotherapeutinnen I
Diätassistentinnen I
Zahnhygienikerinnen II
Tierpfleger mit besonderen Funktionen
Förster II
Werkführer
Landwirtschaftliche Berater II
Fischereiaufseher II
Wildhüter I
Forstwarte I
Landwirtschaftliche Berufsarbeiter I
Dipl. Kindergärtnerinnen
Erzieher I
Anstaltsangestellte I
Dipl. Hausbeamtinnen II
Köche I
Cheflingèren

Klasse 14 (6)

Verwaltungsbeamte IV
Bibliotheksbeamte II
Operateure II
Strassenmeister II

Magaziner I
Berufsarbeiter II
Zeichner II und Kartographen II
Hauswarte II
Laboranten II
Präparatoren II
Dipl. Krankenschwestern, -pfleger II
Pfleger I FA SRK
Physiotherapeutinnen II
Röntgenassistentinnen II
Ergotherapeutinnen II
Diätassistentinnen II
Zahnhygienikerinnen II
Arztgehilfinnen I
Zahnarztgehilfinnen I
Tierpfleger
Landwirtschaftliche Berater II
Fischereiaufseher III
Wildhüter II
Forstwarte II
Landwirtschaftliche Berufsarbeiter I
Erzieher II
Anstaltsangestellte II
Haushälterinnen mit besonderen Funktionen
Köche II
Oberwäscherinnen
Cheflingèren
Schneiderinnen mit besonderen Funktionen

Klasse 15 (5)

Verwaltungsbeamte IV
Operateure III
Locherinnen I
Strassenmeister II
Magaziner II
Berufsarbeiter II
Hilfshandwerker
Hilfszeichner und Kopisten
Hauswarte II
Laboranten II
Präparatoren II
Hilfslaboranten I
Pfleger I FA SRK
Physiotherapeutinnen II
Röntgenassistentinnen II
Ergotherapeutinnen II
Diätassistentinnen II
Arztgehilfinnen I
Zahnarztgehilfinnen I
Tierpfleger
Fischereiaufseher III
Wildhüter II
Forstwarte II
Staatsbannwarte I
Landwirtschaftliche Berufsarbeiter II
Erzieher II
Anstaltsangestellte II
Anstaltsgehilfen I
Haushälterinnen mit besonderen Funktionen
Köche II
Hilfsköche I
Oberwäscherinnen
Schneiderinnen I

Klasse 16 (4)

Verwaltungsangestellte
Operateure III
Locherinnen I
Strassenmeister III
Magaziner II
Hilfshandwerker
Hilfszeichner und Kopisten
Hilfslaboranten I
Pfleger II FA SRK
Lernpfleger
Arztgehilfinnen II
Zahnarztgehilfinnen II
Tierwärter
Fischereiaufsehergehilfen
Staatsbannwarte I
Nebenamtliche Wildhüter

Landwirtschaftliche Berufsarbeiter II
Erziehergehilfen
Anstaltsgehilfen I
Haushälterinnen I
Hilfsköche I
Schneiderinnen I
Lingèren I
Glätterinnen I
Wäscherinnen I

Klasse 17 (3)

Verwaltungsangestellte
Hilfsoperateure
Locherinnen II
Strassenmeister III
Hilfsarbeiter
Hilfslaboranten II
Pfleger II FA SRK
Lernpfleger
Arztgehilfinnen II
Zahnarztgehilfinnen II
Tierwärter
Fischereiaufsehergehilfen
Staatsbannwarte II
Nebenamtliche Wildhüter
Landwirtschaftliche Hilfsarbeiter mit besonderen Funktionen
Erziehergehilfen
Anstaltsgehilfen II
Haushälterinnen I
Hilfsköche II
Schneiderinnen II
Lingèren I
Glätterinnen I
Wäscherinnen I

Klasse 18 (2)

Hilfsoperateure
Locherinnen II
Hilfsarbeiter
Hilfslaboranten II
Spitalgehilfen mit besonderen Aufgaben
Staatsbannwarte II
Landwirtschaftliche Hilfsarbeiter
Anstaltsgehilfen II
Haushälterinnen II
Hilfsköche II
Schneiderinnen II
Lingèren II
Glätterinnen II
Wäscherinnen II

Klasse 19 (1)

Spitalgehilfen mit besonderen Aufgaben
Landwirtschaftliche Hilfsarbeiter
Haushälterinnen II
Lingèren II
Glätterinnen II
Wäscherinnen II

15. Mai 1972

Dekret betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 26. Oktober 1969,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Kinderzulage gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes wird neu auf mindestens 40 Franken im Monat festgesetzt.

Art. 2 Dieses Dekret tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bern, 15. Mai 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

17. Mai 1972

Dekret über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgabenkreis und Gliederung der Direktion

1. Aufgabenkreis

Art.1 [1] Die Landwirtschaftsdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates alle Aufgaben, die der Förderung der Landwirtschaft und der Erhaltung des Bauernstandes dienen, soweit sie nicht eidgenössischen Behörden oder andern Direktionen des Regierungsrates zugewiesen sind.

[2] Der Landwirtschaftsdirektor entscheidet in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Grossen Rat, dem Regierungsrat oder einer andern Instanz übertragen sind.

2. Gliederung *a* Verwaltung

Art. 2 Die Landwirtschaftsdirektion umfasst folgende Abteilungen:

1. Sekretariat und Rechtsabteilung,
2. Veterinäramt,
3. Meliorationsamt.

b Zentralstelle für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst

Art. 3 [1] Die Zentralstelle für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst behandelt die ihr durch die Gesetzgebung des Bundes und die ergänzenden kantonalen Erlasse zugewiesenen Aufgaben.

[2] Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Obliegenheiten, die Befugnisse, die Organisation und die Eingliederung der Zentralstelle.

c Schulen

Art. 4 [1] Der Oberaufsicht der Landwirtschaftsdirektion sind die im Einführungsgesetz vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz und in den entsprechenden Dekreten genannten land- und hauswirtschaftlichen Fachschulen und die Spezialschulen unterstellt.

[2] Vorbehalten bleiben die besonderen Befugnisse des Regierungsrates.

[3] Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Aufgaben dieser Schulen durch Verordnung.

[4] Der landwirtschaftlichen Schule Ins wird die Zentralstelle für Gemüsebau untergeordnet.

d Konsultative Organe

Art. 5 [1] Der Landwirtschaftsdirektion werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende ständige Kommissionen beigegeben:

1. die Aufsichtskommission der land- und hauswirtschaftlichen Fachschulen und der Spezialschulen,
2. die Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung,
3. die Weinbaukommission,
4. die Aufsichtskommission der Zentralstelle für Obstbau,
5. die Kommission für Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht,
6. die Aufsichtskommission für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst,
7. die Pachtzinskommission,
8. die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums,
9. die Kommission für Bauernhausforschung.

[2] Der Regierungsrat ordnet die Obliegenheiten, die Befugnisse, die Organisation, die Zusammensetzung und die Wahl dieser Kommissionen.

[3] Er kann bei Bedarf die Landwirtschaftsdirektion zum Beizug weiterer Kommissionen ermächtigen.

II. Organisation der Arbeitsbereiche

1a Das Sekretariat

1. Aufgaben im allgemeinen

Art. 6 [1] Das Sekretariat besorgt den Verkehr mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei.

[2] Es bearbeitet das Rechnungs- und Personalwesen.

3 Das Sekretariat übt die allgemeine Aufsicht aus, befasst sich mit der Organisation innerhalb der Direktion und koordiniert die Arbeit der einzelnen Verwaltungsstellen.

4 Es behandelt alle Geschäfte, welche nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung oder Dienststelle fallen.

2. Angeschlossene Stellen
a Administrative Beiordnung

Art. 7 Dem Sekretariat sind administrativ zugeordnet:

a die Zentralstelle für Acker- und Rebbau,

b die Zentralstelle für Tierzucht,

c die Zentralstelle für Pflanzenschutz,

d die Zentralstelle für Obstbau.

b Fachliche und administrative Beiordnung

Art. 8 Dem Sekretariat gehören fachlich und administrativ an:

a das Inspektorat für die landwirtschaftlichen Berufsschulen,

b das Bodenamt,

c die Stelle für das landwirtschaftliche Beratungswesen,

d die Stelle für Bauern- und Dorfkultur,

e die Stelle für landwirtschaftliche Planungsfragen.

3. Aufgaben der angeschlossenen Stellen
a Zentralstelle für Acker- und Rebbau

Art. 9 1 Die Zentralstelle für Acker- und Rebbau befasst sich mit Massnahmen zur Förderung der pflanzlichen Produktion.

2 Zur fachtechnischen Zusammenarbeit in Fragen des Obst- und Gemüsebaus stehen ihr die Zentralstelle für Obstbau, die Zentralstelle für Gemüsebau und die Zentralstelle für Pflanzenschutz zur Verfügung.

b Zentralstelle für Tierzucht

Art. 10 1 Die Zentralstelle für Tierzucht fördert und betreut die Belange der Tierzucht und Tierhaltung.

2 Sie besorgt die Sekretariate der Fachkommissionen für Tierzucht.

c Zentralstelle für Pflanzenschutz

Art. 11 1 Die Zentralstelle für Pflanzenschutz trifft Vorkehren zum Schutz der Kulturen vor Krankheiten und Schädlingen.

2 Sie überwacht die vorschriftsgemässe und vorsichtige Anwendung der Schädlingsbekämpfungsmittel, im Bestreben die Umwelt und die Verbraucher vor unerwünschten Nebenwirkungen zu schützen.

d Zentralstelle für Obstbau

Art. 12 Die Zentralstelle für Obstbau befasst sich mit der Förderung des Obstbaus.

e Inspektorat für die landwirtschaftlichen Berufsschulen

Art. 13 [1] Das Inspektorat für die landwirtschaftlichen Berufsschulen behandelt die Aufgaben, welche ihm im Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule zugewiesen sind.

[2] Es befasst sich mit dem Lehrlingswesen und der Berufsprüfung (Fähigkeitsprüfung).

f Bodenamt

Art. 14 [1] Das Bodenamt vollzieht und trifft im Rahmen des landwirtschaftlichen Bodenrechts und des Entschuldungsgesetzes die Massnahmen zum Schutze des bäuerlichen Grundbesitzes.

[2] Es übt die Pachtzinskontrolle aus.

g Stelle für das landwirtschaftliche Beratungswesen

Art. 15 Die Stelle für das landwirtschaftliche Beratungswesen organisiert und fördert die Beratung in der Landwirtschaft.

h Stelle für Bauern- und Dorfkultur

Art. 16 Die Stelle für Bauern- und Dorfkultur erforscht und pflegt die ländliche Kultur.

i Stelle für landwirtschaftliche Planungsfragen

Art. 17 [1] Die Stelle für landwirtschaftliche Planungsfragen bearbeitet, in Verbindung mit dem Meliorationsamt und den übrigen Organen der Planung, Planungsfragen im Gebiet der Landwirtschaft.

[2] Sie befasst sich ebenfalls mit Sonderfragen der Entwicklung und Förderung der Berglandwirtschaft.

4. Organisation Beamte

Art. 18 Die Beamten des Sekretariates sind:

a der erste Direktionssekretär als Leiter des Sekretariates; er soll landwirtschaftliche Hochschulbildung besitzen;

b die Vorsteher der in den Artikeln 9 bis 12 genannten Zentralstellen;

c ein Inspektor für die landwirtschaftlichen Berufsschulen und vier Adjunkte als Leiter der in den Artikeln 14 bis 17 genannten Dienststellen.

1b Die Rechtsabteilung

1. Aufgaben

Art. 19 [1] Die Rechtsabteilung berät den Landwirtschaftsdirektor und die Abteilungen in Rechtsfragen.

[2] Sie bearbeitet die in den Aufgabenbereich der Landwirtschaftsdirektion fallende Gesetzgebung.

[3] Ihr obliegt die Vorprüfung der Beschlüsse rechtlicher Natur, welche von der Landwirtschaftsdirektion dem Regierungsrat unterbreitet werden.

[4] Sie befasst sich mit Beschwerden gegen Verfügungen der Abteilungen und der nachgeordneten Stellen.

[5] Sie besorgt alle übrigen Geschäfte rechtlicher Natur und kann mit Prozessvertretungen betraut werden.

2. Organisation Beamte

Art. 20 Die Rechtsabteilung wird von einem weitern Direktionssekretär geleitet, welcher über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügt.

2. Das Veterinäramt

1. Aufgabenbereich Befugnisse

Art. 21 [1] Dem Veterinäramt werden alle Geschäfte übertragen, die sich auf die Tierseuchenpolizei und Zoonosenbekämpfung, die Tierversicherung, die Fleischhygiene, den Viehhandel, den Hufbeschlag und die Klauenpflege beziehen.

[2] Es befasst sich mit weiteren Fragen der Tiergesundheit und dem Tierschutz.

2. Organisation Beamte

Art. 22 [1] Das Veterinäramt wird vom Kantonstierarzt geleitet.

[2] Ihm werden als Beamte ein bis zwei tierärztliche Adjunkte zugeteilt.

[3] Der Kantonstierarzt ist von Amtes wegen Mitglied der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums.

3. Das Meliorationsamt

1. Aufgaben

Art. 23 Das Meliorationsamt

- bearbeitet alle Geschäfte, die sich aus dem Vollzug des Gesetzes über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten ergeben,
- sichert die amtliche Mitwirkung gemäss Meliorationsgesetz zu,
- prüft und begutachtet die Subventionsprojekte für die verschiedenen Meliorationen (Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten) in technischer, finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht,

- meldet die gesetzlich vorgeschriebenen Anmerkungen beim Grundbuch an,
- beaufsichtigt alle in Ausführung begriffenen Meliorationen sowie den Unterhalt der vom Kanton subventionierten Unternehmen,
- plant und führt Meliorationen im Auftrag von finanziell schwachen Gesuchstellern durch,
- plant und führt Meliorationen durch, die im Interesse der kantonalen oder regionalen Planung liegen,
- leitet im Einvernehmen mit der Baudirektion und anderen interessierten Stellen, Landumlegungen bei der Neuanlage oder beim Ausbau öffentlicher Strassen und bei der Korrektion öffentlicher Gewässer,
- befasst sich nötigenfalls mit der Planung und Ausführung der oben erwähnten Landumlegungen und Korrektionen,
- bewilligt Rechtsänderungen und tatsächliche Änderungen im alten Bestand bei der Durchführung von Gesamtmeliorationen,
- begutachtet Gesuche über Zerstückelungen und Zweckentfremdungen sowie die damit zusammenhängende Rückerstattungspflicht,
- arbeitet mit anderen Dienststellen der Landes-, Regional- und Ortsplanung, des Natur- und Gewässerschutzes, der Grundbuchvermessung sowie dem land- und hauswirtschaftlichen Beratungsdienst zusammen,
- begutachtet Fragen des Verkehrswesens, der Wasser- und Abwasserverhältnisse.

2. Gliederung

Art. 24 Das Meliorationsamt umfasst folgende Unterabteilungen:

- fünf bis sieben Ingenieurkreise,
- eine Unterabteilung für landwirtschaftlichen Hochbau.

3. Organisation Beamte

Art. 25 [1] Das Meliorationsamt wird vom Oberingenieur geleitet.

[2] Ihm werden als Beamte zugeteilt:

- fünf bis sieben Kreisingenieure als Leiter der Ingenieurkreise, ein Kreisingenieur ist zugleich Stellvertreter des Oberingenieurs,
- ein Ingenieur, Architekt oder Techniker als Leiter der Unterabteilung für landwirtschaftlichen Hochbau.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuweisung weiterer Aufgaben

Art. 26 Der Regierungsrat kann der Landwirtschaftsdirektion weitere Aufgaben zuweisen.

2. Geschäftsverteilung

Art. 27 [1] Die Zusammenarbeit und die Geschäftsverteilung unter den Abteilungen wird durch den Landwirtschaftsdirektor geordnet.

[2] Die Geschäftsverteilung innerhalb der Abteilungen erfolgt durch die Vorsteher.

[3] Vorbehalten bleiben abweichende Weisungen des Landwirtschaftsdirektors.

IV. Schlussbestimmungen

1. Aufhebung bisheriger Erlasse

Art. 28 Mit Inkrafttreten dieses Dekretes sind die damit im Widerspruch stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 11. November 1965 betreffend die Organisation der Direktion der Landwirtschaft.

2. Inkraftsetzung

Art. 29 Dieses Dekret tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Bern, 17. Mai 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

17. Mai 1972

Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 71, 104, 107, 138 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers (WNG) in der Fassung von Artikel 31 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Das Dekret vom 2. September 1968 über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) wird wie folgt geändert:

Art. 24 *b* Fischzuchtanlagen im öffentlichen Interesse

Dienen Fischzuchtanlagen vorwiegend der Aufzucht von Besatzfischen, welche für den Einsatz in öffentliche Fischgewässer bestimmt sind, so kann nach Anhörung der Forstdirektion eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Zinspflicht gewährt werden.

Art. 25 *c* Grundwasseranreicherung und Notwasserversorgung

Absatz 1: Für Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern zum Zwecke der Grundwasseranreicherung wird kein Wasserzins erhoben.

Absatz 2: Für Wasserentnahmen, die nur in Notfällen erfolgen, wie zum Zwecke der Brandbekämpfung oder des Zivilschutzes, wird kein Wasserzins erhoben.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, 17. Mai 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

18. Mai 1972

Dekret über die Organisation der Jugendrechtspflege

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 76bis, 76ter Absätze 2 und 6 GOG sowie die Artikel 17 Absatz 2 und 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Jugendgerichtskreise

Art. 1 [1] Das Kantonsgebiet wird in folgende Jugendgerichtskreise eingeteilt:

1. *Oberland* mit Gerichtssitz in Spiez, umfassend die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen und Thun;

2. *Mittelland* mit Gerichtssitz in Bern, umfassend den Grossratswahlkreis Bern-Land und die Amtsbezirke Konolfingen, Schwarzenburg und Seftigen;

3. *Stadt Bern* mit Gerichtssitz in Bern, umfassend die Einwohnergemeinde Bern;

4. *Emmental – Oberaargau* mit Gerichtssitz in Burgdorf, umfassend die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen;

5. *Seeland* mit Gerichtssitz in Biel, umfassend die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Laufen, Laupen und Nidau;

6. *Jura* mit Gerichtssitz in Münster, umfassend die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freiberge, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

[2] Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Sitz der Jugendgerichte vom Regierungsrat verlegt werden.

Organisation der Jugendgerichte

Art. 2 [1] Jedem Jugendgericht wird ein Adjunkt beigeordnet.

[2] Die Zahl der Fachrichter wird für den Jugendgerichtskreis Seeland auf sechs erhöht.

Wählbarkeitsvorraussetzungen *a* Jugendgerichtspräsident

Art. 3 [1] Wählbar als Jugendgerichtspräsident ist, wer im Besitze eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes ist, oder der stimmberechtigte Schweizer Bürger, der sich über eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität ausweist. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 24. September 1972 betreffend die Abänderung des GOG.

[2] Wenn die besonderen Verhältnisse dazu zwingen, kann ausnahmsweise auf die Voraussetzung der juristischen Ausbildung verzichtet werden. Wählbar ist in diesem Falle, wer sich über eine lange und erfolgreiche Tätigkeit in der Jugendrechtspflege ausweist.

b Fachrichter

Art. 4 [1] Wählbar als Fachrichter ist der im Gerichtskreis wohnhafte stimmberechtigte Schweizer Bürger, der sich über eine hinreichende Ausbildung oder erfolgreiche Tätigkeit in der Jugendrechtspflege oder der Jugenderziehung und -fürsorge (psychiatrische, psychologisch-pädagogische oder soziologische Ausbildung, Erziehungs- und Berufsberater, Sozialarbeiter u. dgl.) ausweist.

[2] Ein Fachrichter des Jugendgerichtskreises Seeland muss französischer Muttersprache sein; ein zweiter Fachrichter dieses Kreises muss im Amtsbezirk Laufen Wohnsitz haben.

c Adjunkt

Art.5 Wählbar als Adjunkt des Jugendgerichts ist der stimmberechtigte Schweizer Bürger, der sich über eine längere erfolgreiche Ausbildung oder Tätigkeit in der Jugendrechtspflege oder der Jugenderziehung und -fürsorge ausweist.

Wahlvorbereitung

Art. 6 [1] Die Wahl der Jugendgerichtspräsidenten, der Fachrichter, der Adjunkten des Jugendgerichts und der Jugendstaatsanwälte wird von der Justizdirektion zuhanden der zuständigen Wahlbehörde vorbereitet. Die Stellen sind öffentlich zur Besetzung auszuschreiben. Die Anmeldung von Fachrichterkandidaten durch Organisationen des Jugendschutzes oder der Jugenderziehung ist zulässig.

[2] Die Justizdirektion unterbreitet der zuständigen Wahlbehörde die vollständige Liste der Angemeldeten mit ihren unverbindlichen Wahlvorschlägen. Ist der Grosse Rat Wahlbehörde, macht der Regierungsrat die Wahlvorschläge.

Zuständiges Amtsgericht

Art. 7 [1] Bestehen in einem Amtsbezirk mehrere Amtsgerichte, so sind der Präsident des in Strafsachen zuständigen Amtsgerichts und der von diesem Gericht aus seiner Mitte zu wählende Amtsrichter Mitglieder des Jugendgerichts.

[2] Die Wahl eines Amtsrichters als Mitglied des Jugendgerichts ist vom Amtsgericht zu Beginn der Amtsperiode vorzunehmen. Das Amtsgericht kann gleichzeitig aus seiner Mitte einen ordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

Dienstort der Jugendstaatsanwälte

Art. 8 Das Obergericht bestimmt den Dienstort der Jugendstaatsanwälte.

Abänderung des Dekretes betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung

II. Das Dekret vom 12. November 1962/9. November 1971 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

§ 6bis [1] Das Taggeld der Fachrichter, des Präsidenten und des Mitglieds des Amtsgerichts als Jugendrichter für die Teilnahme an den Sitzungen des Kollegialgerichts beträgt 70 Franken; dauert die Sitzung länger als fünf Stunden, so beträgt es 86 Franken.

[2] Für das Aktenstudium wird den Fachrichtern, dem Präsidenten und dem Mitglied des Amtsgerichts eine Entschädigung von 16 Franken pro Sitzungstag ausgerichtet.

[3] In umfangreichen oder schwierigen Fällen kann der Jugendgerichtspräsident die Entschädigung für das Aktenstudium nach Massgabe der geleisteten Arbeit bis zum dreifachen Betrag erhöhen. Eine weitergehende Erhöhung kann nur mit Zustimmung der Justizdirektion erfolgen.

[4] Für die Inanspruchnahme der Fachrichter im Rechtshilfe-, Untersuchungs- und Vollzugsverfahren (Art. 8 Abs. 3, Art. 28 Ziff. 1 Abs. 2 und Art. 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege) wird eine vom Jugendgerichtspräsidenten zu bestimmende Entschädigung von 50 bis 100 Franken ausgerichtet. Eine Erhöhung ist nur mit Zustimmung der Justizdirektion zulässig.
[5] Dem gerichtlichen Beistand (Art. 17 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege) werden die für die Gerichtsmitglieder festgesetzten Taggelder und Entschädigungen ausgerichtet.

§ 8 Abs. 1 Die in den §§ 1–6bis genannten Behördemitglieder und die gesetzlichen Stellvertreter der Bezirksbeamten erhalten als Reiseentschädigung (Fahrkosten und Unterhalt) 40 Rappen für den Kilometer der Hin- und Rückreise. Die Strecke wird einfach berechnet; es ist der amtliche Distanzenzeiger massgebend.

Übergangsbestimmungen

III. [1]Verändern sich die örtlichen Zuständigkeiten in einer Sache zufolge der von den Jugendanwaltschaftskreisen abweichenden Umschreibung der Jugendgerichtskreise, so gelten für Jugendrechtsverfahren, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes über die Jugendrechtspflege hängig sind, vorbehältlich dessen Artikel 84, folgende Bestimmungen:

a bei der Jugendanwaltschaft eingereichte Anzeigen werden dem örtlich zuständigen Jugendgericht überwiesen;

b beim Jugendanwalt hängige Untersuchungen gegen Kinder und Jugendliche werden zu ihrer Fortführung dem örtlich zuständigen Jugendgerichtspräsidenten überwiesen;

c beim Jugendanwalt hängige Verfahren zum Vollzug von Urteilen und Entscheiden der zuständigen Behörde werden vom Jugendgericht des bisher örtlich zuständigen Kreises weitergeführt; gleiches gilt für den Vollzug von Urteilen und Entscheiden in Verfahren, die im genannten Zeitpunkte im Rechtsmittelverfahren standen;

d ergibt sich während des Massnahmenvollzuges die Notwendigkeit zur Änderung der Massnahme oder zur Modifikation ihres Vollzuges, so ist das vollziehende Jugendgericht zum Entscheid zuständig.

[2] Wo besondere Verhältnisse bestehen, kann mit Zustimmung des Jugendstaatsanwaltes anders beschlossen werden.

Inkrafttreten

IV. Dieses Dekret tritt nach Annahme durch den Grossen Rat mit dem Gesetz vom 24. September 1972 über die Jugendrechtspflege und betreffend die Abänderung des GOG in Kraft.

Bern, 18. Mai 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 7. Dezember 1972

24. Mai 1972

Verordnung zum Vollzug des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung im Kanton Bern

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 des Bundesbeschlusses vom 17. März 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung, Artikel 112 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970, Artikel 54 des Dekretes vom 10. Februar 1970 über das Baubewilligungsverfahren,

beschliesst:

I. Allgemeines

Vollzug des Bundesbeschlusses im allgemeinen

Art. 1 [1] Dem Vollzug des Bundesbeschlusses im Kanton Bern dienen folgende kantonale Massnahmen:

a der Landschaftsrichtplan (Art. 2–5);

b der Plan der provisorischen Schutzgebiete (Art. 6–8);

c die vorsorgliche Unterschutzstellung (Art. 9).

[2] Die Bauzonen im Sinne dieser Verordnung (Art. 3) werden als Bauzonen nach Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung bezeichnet.

II. Kantonaler Landschaftsrichtplan

1. Gegenstand *a* im allgemeinen

Art. 2 [1] Der kantonale Landschaftsrichtplan ist ein Teil des kantonalen Gesamtrichtplans.

[2] Der kantonale Landschaftsrichtplan stellt dar:

a die als Bauzonen ausgeschiedenen Gebietsteile (Art. 3);

b die Landschaften und Objekte, die im Interesse der Raumplanung besonders zu schützen sind (Fluss- und Seeufer; Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart; Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler oder regionaler Bedeutung; Erholungsräume in der näheren und weiteren Umgebung der Siedlungen);

c die Gebiete, die wegen ihrer Gefährdung durch Naturgewalten nicht, nur beschränkt oder nur nach sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen;

d die landwirtschaftlichen Kerngebiete;

e die Aufforstungsgebiete.

b Bauzonen

Art. 3 [1] Als Bauzonen im Sinne dieser Verordnung gelten:

a die in den kommunalen Zonen- oder Überbauungsplänen rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen, vorbehältlich Absatz 2;

b die mit kommunalen Überbauungsplänen rechtskräftig festgelegten Ferienhauszonen;

c die von der kantonalen Baudirektion gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 des Baugesetzes und Artikel 114 Absatz 2 der Bauverordnung provisorisch abgegrenzten Bauzonen und Ferienhauszonen.

[2] In Gemeinden, die auf Grund früheren Rechts ein überdimensioniertes Baugebiet ausgeschieden haben, gilt als Bauzone nur das Gebiet, das nach dem Erschliessungsetappenplan der Gemeinde (Art. 71 Abs. 2 des Baugesetzes; Art. 118 Abs. 2 der Bauverordnung) in den nächsten 15 Jahren erschlossen werden soll. Die kantonale Baudirektion kann Gemeinden ohne Erschliessungsetappenplan Frist zu seiner Aufstellung setzen und bis dahin provisorisch das Gebiet der ersten 15jährigen Erschliessungsetappe bezeichnen.

[3] Die kommunalen Erschliessungsetappenpläne bedürfen der Genehmigung der kantonalen Baudirektion. Artikel 44 des Baugesetzes ist sinngemäss anwendbar.

2. Rechtswirkungen

Art. 4 [1] Der Landschaftsrichtplan hat verwaltungsanweisende Kraft. Er bildet die Grundlage für den Plan der provisorischen Schutzgebiete.

[2] Es dürfen keine Nutzungsvorschriften erlassen, Sonderbauvorschriften beschlossen oder Ausnahmebewilligungen erteilt werden, die dem Planungszweck des Landschaftsrichtplans widersprechen würden.

3. Verfahren

Art. 5 [1] Der Landschaftsrichtplan wird nach den Bestimmungen des Baugesetzes und der Bauverordnung über die kantonalen Richtpläne erlassen.

[2] Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde.

III. Plan der provisorischen Schutzgebiete

1. Gegenstand

Art. 6 [1] Der Plan der provisorischen Schutzgebiete bezeichnet jene Teile der ausgeschiedenen Bauzonen und des übrigen Kantonsgebietes, die auf Grund des Bundesbeschlusses zusätzlichen Baubeschränkungen oder Bauverboten zu unterwerfen sind.

[2] Der Plan kann durch Vorschriften ergänzt werden, welche Art und Grad der zusätzlichen Baubeschränkungen oder Bauverbote umschreiben.

2. Rechtswirkungen

Art. 7 [1] Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist allgemeinverbindlich. Bauten und Anlagen, die den Bestimmungen des Plans widersprechen würden, dürfen nicht bewilligt werden. In Zweifelsfällen hat die Baubewilligungsbehörde im Sinne von Artikel 29 des Baubewilligungsdekretes den Entscheid der kantonalen Baudirektion einzuholen.

[2] Bereits erteilte, aber noch nicht ausgenützte Baubewilligungen sind von der Bewilligungsbehörde sofort zu widerrufen, wenn die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens den Zweck des Plans erheblich beeinträchtigen könnte. Vorbehalten bleiben Verfügungen gemäss Artikel 64 des Baugesetzes. Die Widerrufsverfügung kann durch Beschwerde gemäss Artikel 57 Absatz 2 des Baugesetzes beim Regierungsrat angefochten werden. Der Regierungsrat entscheidet als einzige kantonale Instanz.

[3] Auf Grund einer rechtskräftigen Baubewilligung bereits angefangene Bauvorhaben können sofort eingestellt und die Bewilligung widerrufen werden, wenn sie den Zweck des Plans in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigen würden. Im übrigen gilt Absatz 2.

[4] Ausnahmen von den Bestimmungen über die provisorischen Schutzgebiete können nur von der kantonalen Baudirektion erteilt werden. Sie holt in den Fällen gemäss Artikel 4 Absatz 3 des Bundesbeschlusses zuvor die Stellungnahme des zuständigen Bundesorgans ein. Beschwerden gegen die Ausnahmeentscheide der kantonalen Baudirektion beurteilt der Regierungsrat als einzige kantonale Instanz.

3. Verfahren

Art. 8 [1] Der Plan der provisorischen Schutzgebiete wird – vorbehältlich der nachfolgenden Vorschriften – nach den für den kantonalen Überbauungsplan geltenden Verfahrensbestimmungen erlassen.

2 Die kantonale Baudirektion legt den vom Regierungsrat beschlossenen und vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigten Plan mit den allenfalls vom Bundesrat verfügten Änderungen öffentlich auf. Sie entscheidet über die eingelangten Einsprachen.

3 Die Einspracheentscheide der kantonalen Baudirektion sind mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechtbar. Die Weiterziehung an den Grossen Rat ist ausgeschlossen.

IV. Vorsorgliche Unterschutzstellung

Vorsorgliche Unterschutzstellung

Art. 9 1 Der Regierungsrat kann als vorsorgliche Massnahme bestimmt zu bezeichnende Gebiete schon vor der Auflage des Plans über die provisorischen Schutzgebiete oder zur Sicherung einer notwendigen Ergänzung dieses Plans mit den Rechtswirkungen gemäss Artikel 7 unter Schutz stellen, wenn sonst wesentliche Interessen der Raumplanung gefährdet wären.

2 Die provisorische Massnahme ist zu befristen. Sie wird mit ihrer Publikation im kantonalen Amtsblatt rechtswirksam und ist ausserdem ordnungshalber in den Amtsanzeigern der betroffenen Gebiete bekanntzumachen. Sind nur wenige Grundeigentümer berührt, so kann ihnen die Massnahme anstelle und mit den Rechtswirkungen der Publikation mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

3 Gegen die provisorische Unterschutzstellung ist keine Einsprache oder Beschwerde gegeben. Vorbehalten bleiben die Beschwerden gemäss Artikel 7 gegen den Widerruf erteilter Baubewilligungen oder die Verweigerung nachgesuchter Ausnahmebewilligungen.

V. Schlussbestimmungen

Geltungsdauer; Vollzug

Art. 10 1 Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft und gilt – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gegen den dringlichen Bundesbeschluss – bis zum 31. Dezember 1975. Sie ist nach erfolgter Genehmigung in den kantonalen Amtsblättern bekanntzumachen und in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

2 Die kantonale Baudirektion trifft unter der Oberaufsicht des Regierungsrates alle weiteren zum Vollzug des Bundesbeschlusses und dieser Verordnung im Kanton Bern notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere:

a im Einvernehmen mit der kantonalen Finanzdirektion das zum Vollzug notwendige technische und administrative Personal einstellen;

b Dritte mit vorbereitenden Arbeiten betrauen;

c die entstehenden Kosten dem kantonalen Planungsfonds belasten.

Bern, 24. Mai 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

Vom Bundesrat genehmigt am 10. Juli 1972

31. Mai 1972

Reglement für die Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der Staat unterhält im Rahmen der Universität Zahnmedizinische Kliniken für alle wichtigen Fachgebiete der Zahnmedizin. Sie dienen der Aus- und Fortbildung von Zahnärzten, der Forschung, konsiliarisch-klinischen Aufgaben, der Versorgung von Notfällen sowie der allgemeinen Patientenbehandlung, soweit diese für Lehrbedürfnisse nötig ist.

II. Organisation

Art. 2 [1] Die Zahnmedizinischen Kliniken umfassen:

eine Klinik für Kiefer- und Gesichtschirurgie,
eine Klinik für Zahnerhaltung,
eine Klinik für zahnärztliche Prothetik,
eine Klinik für Kieferorthopädie,
eine Klinik für Kronen-Brückenprothetik.

[2] Nach Massgabe von Unterrichts- oder andern Aufgaben können auf Antrag der Medizinischen Fakultät und im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion weitere Kliniken geschaffen oder Abteilungen im Rahmen der bestehenden Kliniken oder unter der Verantwortung des geschäftsführenden Direktors der Zahnmedizinischen Kliniken gebildet werden.

Art. 3 Jede Klinik steht unter der Leitung eines Klinikdirektors, dem die zur Erfüllung seiner Aufgabe nötigen Räume und Apparate und das entsprechende Personal zugeteilt sind. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter geführt, der dem zuständigen Direktor unterstellt ist und von diesem Räume, Apparate und Personal zugeteilt erhält.

Art. 4 Die Zahnmedizinischen Kliniken werden vom Kollegium der Klinikdirektoren geleitet.

Art. 5 [1] Der geschäftsführende Direktor vertritt die Zahnmedizinischen Kliniken nach aussen; er präsidiert die Sitzungen des Kollegiums der Klinikdirektoren und führt deren Beschlüsse aus. Er beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit der Universitätsverwaltung die Geschäfte der Zahnmedizinischen Kliniken entsprechend den Grundsätzen und Bestimmungen des Verwaltungsreglementes der Universität.
[2] Der geschäftsführende Direktor der Zahnmedizinischen Kliniken wird nach Vorschlag der Medizinischen Fakultät auf Antrag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrat im Turnus aus den Klinikdirektoren auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt.

III. Die Studierenden

Art. 6 Für die Studierenden der Zahnmedizin gelten die gleichen Immatrikulationsbedingungen wie für die Studierenden der Medizin. Für Auskultanten gelten die betreffenden Vorschriften der Universität.

Art. 7 Der Unterricht erfolgt nach einem von der Medizinischen Fakultät genehmigten Studienplan, der die Bestimmungen des eidgenössischen Reglements für die Medizinalprüfungen erfüllt.

Art. 8 Zu den praktischen Kursen an den Zahnmedizinischen Kliniken werden Studierende erst zugelassen, wenn sie die anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte oder Zahnärzte bestanden haben. Studierende, die nicht das eidgenössische Staatsexamen ablegen, können in die praktischen Kurse nur aufgenommen werden, wenn sie sich über eine der eidgenössischen anatomisch-physiologischen Prüfung gleichwertige Vorbildung ausweisen. Kandidaten, die die «Besondere Fachprüfung für Auslandschweizer und eingebürgerte Schweizer» abzulegen wünschen, haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz für die Praktika.

Art. 9 [1] Die Praktikanten der Kurse beschaffen ihr Instrumentarium gemäss jeweils gültiger Liste z. T. selbst, z. T. wird dieses von den Kliniken zur Verfügung gestellt.
[2] Studierenden, die in der Benützung der ihnen zugewiesenen Arbeitsplätze und Instrumentarien nachlässig sind, kann der Klinikdirektor das Benützungsrecht entziehen. Durch Verschulden des Kandidaten verlorene oder beschädigte Instrumente und Einrichtungsgegenstände sind zu Lasten des Schuldigen zu ersetzen.

Art. 10 [1] Die Praktikanten sind im Interesse eines geregelten Unterrichtes und mit Rücksicht auf die zu behandelnden Patienten verpflichtet, die Kursstunden pünktlich einzuhalten. Im Verhinderungsfall haben sie den Kursleiter rechtzeitig zu benachrichtigen.

[2] Einem Studierenden, der ohne triftigen Grund das für das Semester vorgeschriebene Arbeitspensum nicht erfüllt, wird das Schlusstestat verweigert.
[3] Die Studierenden dürfen nur solche Patienten behandeln, die ihnen von zuständiger Stelle zugewiesen werden.
[4] Die Behandlung darf nur zu den durch den Stundenplan festgesetzten Zeiten und nur in Anwesenheit der zuständigen Aufsicht vorgenommen werden.
[5] Die Studierenden sind nach Artikel 321 des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 an die Berufsgeheimhaltungspflicht gebunden. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Studien strafbar.

IV. Der Lehrkörper

Art. 11 Der Unterricht in Zahnmedizin wird durch die Dozenten und deren Unterrichtsstab erteilt.

Art. 12 Die Pflichten der Dozenten (Pflichtstundenzahl, Umschreibung des Lehrauftrages) und ihre Rechte (Titel, Besoldung) werden vom Regierungsrat auf Antrag der Fakultät gemäss den Artikeln 20, 21 und 28 des Universitätsgesetzes durch die Wahlurkunde festgelegt.

Art. 13 Den Klinikdirektoren ist die Ausübung der privaten Praxis in den Räumen der Zahnmedizinischen Kliniken gemäss vertraglicher Regelung mit der Erziehungsdirektion gestattet. Abteilungsleitern kann sie im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion unter denselben vertraglichen Bedingungen gestattet werden, falls die räumlichen und personellen Gegebenheiten der einschlägigen Klinik dies erlauben.

V. Patientenbehandlung

Art. 14 In den Zahnmedizinischen Kliniken werden Patienten angenommen, deren Diagnostik oder Therapie besondere Schwierigkeiten bietet, die kiefer-/gesichtschirurgische Notfälle darstellen oder die zu Lehrzwecken behandelt werden; in diesem Fall werden in erster Linie soziale Rücksichten genommen.

Art. 15 Die Zahnmedizinischen Kliniken können nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Personals und der weiteren erforderlichen Mittel mit Sozialaufgaben zahnärztlicher oder kiefer- und gesichtschirurgischer Richtung in öffentlichen Spitälern und Anstalten betreut werden. In jedem einzelnen Fall erfolgt eine vertragliche Regelung mit den interessierten Stellen.

Art. 16 Der Behandlungstarif wird vom Kollegium der Klinikdirektoren aufgestellt; er ist von der Erziehungsdirektion zu genehmigen. Patienten, die für bestimmte Leistungen eine Krankenkasse oder eine Unfall- oder Invalidenversicherung beanspruchen, unterstehen den entsprechenden Tarifen.

Art. 17 Patienten, die sich der Anordnungen der Klinikdirektoren nicht unterziehen, können von der Behandlung ausgeschlossen werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Dieses Reglement ersetzt das Reglement für das Zahnärztliche Institut der Universität Bern vom 24. Juli 1959 und tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

Bern, 31. Mai 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schneider*
Der Staatsschreiber: *Josi*

4. Juni 1972

Staatsverfassung des Kantons Bern Aufhebung von Art. 61 Abs. 2

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung wird aufgehoben.

II. Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 21. Februar 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Juni 1972,

beurkundet:

Die Aufhebung von Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung des Kantons Bern ist mit 110 645 gegen 31 906 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Diese Verfassungsänderung ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 21. Juni 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Durch die Bundesversammlung gewährleistet am 11. Dezember 1972

4. Juni 1972

Staatsverfassung des Kantons Bern Änderung von Art. 10 Abs. 2 und Ergänzung durch Art. 61bis

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Artikel 10 Absatz 2 der Staatsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2 Vorbehalten bleiben Artikel 45 Absatz 2 und Artikel 49 sowie die Gesetzgebung über die Jugendrechtspflege.

II. Die Staatsverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 61bis Für die Jugendrechtspflege werden Jugendgerichte eingesetzt.

III. Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 21. Februar 1972

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Juni 1972,

beurkundet:

Die Änderung von Artikel 10 Absatz 2 und Ergänzung durch Artikel 61bis der Staatsverfassung des Kantons Bern ist mit 108741 gegen 33112 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Die Änderung und Ergänzung der Staatsverfassung ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 21. Juni 1972

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Durch die Bundesversammlung gewährleistet am 11. Dezember 1972

4. Juni 1972

Volksbeschluss betreffend die Erstellung von Bauten für ein deutschsprachiges und ein französischsprachiges Seminar auf dem Areal «Linde» in Biel

---

Für den Neubau einer gemeinsamen deutschsprachigen und französischsprachigen Seminarschulanlage in Biel (SSB/ENB) werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 25, Biel, Seminar (Neu- und Umbauten)	32 835 000.—
– der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2026 770 11, Biel, Seminar (Anschaffung von Mobilien)	2 245 000.—
Total	35 080 000.—

Der Regierungsrat wird nötigenfalls ermächtigt, zur Finanzierung der Ausgaben, Anleihen aufzunehmen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen, und der hierfür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 14. Februar 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Juni 1972,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend die Erstellung von Bauten für ein deutschsprachiges und ein französischsprachiges Seminar auf dem Areal «Linde» in Biel ist mit 98488 gegen 48828 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 21. Juni 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

5. Juni 1972

Verordnung betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer (Änderung)

Beschluss der Baudirektion

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer wird die Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend die Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer wie folgt geändert:

Die Eintragung in der Verordnung vom 15. Mai 1970, Seite 35, *«Langeten, ihre Seitenbäche in der Gemeinde Langenthal»* wird gestrichen und ersetzt durch:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Abflusskanal der Langeten vom Gemeindehaus bis in den Unterhardwald	Versickerung im Unterhardwald	Langenthal	Aarwangen

Die Langeten und der Abflusskanal fallen damit ausschliesslich unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Artikel 7, 31 und 32 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970 sowie die Artikel 20, 42 und 47 des Dekretes vom 10. Februar 1970 über das Baubewilligungsverfahren.

Die hiezu nach dem Bachpolizei-Reglement für die Gemeinde Langenthal vom 17. Dezember 1864/30. Juni 1865 im Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben. Ferner werden alle übrigen in § 1 des vorerwähnten Bachpolizei-Reglementes aufgeführten Gewässer aus der öffentlichen Aufsicht entlassen.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 5. Juni 1972 — Der Baudirektor: *Schneider*

21. Juni 1972

Verordnung über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben

(Änderung bzw. Ergänzung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Direktionen der Erziehung und des Militärs,

beschliesst:

I. Die Verordnung vom 21. Mai 1946/1. April 1947/31. August 1951/15. Januar 1954/18. April 1958 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 1 Buchst. a, letzte Zeile

der Militärdirektion 4%

§ 1 Buchst. c

Der Erziehungsdirektion zur Verwendung gemäss § 3 Buchstabe f 2%

§ 3 Buchst. d

Militärdirektion: Beiträge zur Förderung des ausserdienstlichen Wehrsportes und des freiwilligen Schiesswesens.

§ 3 Buchst. f

Erziehungsdirektion: Beiträge für besondere Massnahmen zur Förderung von Jugend und Sport.

II. Diese Änderungen und Ergänzungen treten rückwirkend auf 1. Januar 1972 in Kraft. Die Änderung vom 31. August 1951 ist damit aufgehoben.

III. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 21. Juni 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

21. Juni 1972

Reglement über die Organisation und die Verwaltung der Stiftung «Bernisches Hilfswerk»

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses vom 6. März 1953/23. September 1969 über die Errichtung einer Stiftung «Bernisches Hilfswerk» sowie der Ziffern 1 und 3–5 der Stiftungsurkunde vom 11. Juni 1953/20. Februar 1970,

auf Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

beschliesst:

I. Obliegenheiten der Stiftungsorgane

Art. 1 Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere:

a die oberste Leitung der Stiftung und die Überwachung ihrer Tätigkeit;

b die Wahl des Vizepräsidenten des Stiftungsrates sowie die Bezeichnung des Protokollführers;

c die Wahl des Arbeitsausschusses und seines Präsidenten sowie die Bezeichnung einer Kontrollstelle;

d die Beschlussfassung über alle die Stiftung berührenden grundsätzlichen Fragen und allfällige Beschlussfassung über die Äufnung des Stiftungsvermögens;

e die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle;

f die Genehmigung von Beschlüssen gemäss Artikel 18 Absatz 2.

Art. 2 [1] Der Stiftungsrat tritt zusammen, sooft die Geschäfte es erfordern oder wenn wenigstens fünf Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen, wenigstens aber einmal im Jahr.

[2] Er wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben.

[3] Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwe-

senden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugestellt und ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 3 Dem Arbeitsausschuss, dessen Mitglieder für dieselbe Amtsdauer wie die Mitglieder des Stiftungsrates gewählt werden, obliegen insbesondere:

a die Verwaltung der Stiftung;

b die Vertretung der Stiftung nach aussen;

c die Vorbereitung der Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Stiftungsrates fallen;

d die Bezeichnung des Stellvertreters des Präsidenten des Arbeitsausschusses sowie des Protokollführers;

e die Behandlung aller Geschäfte, für die nicht der Stiftungsrat zuständig ist; namentlich die Bewilligung von Beiträgen, unter Vorbehalt von Artikel 4 sowie der Artikel 18 Absatz 2 und 20;

f die Bezeichnung einer Geschäftsstelle, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stiftungsrat;

g die Beaufsichtigung der Geschäftsstelle (Art. 9);

h die Erstattung des Jahresberichtes und die Ablage der Jahresrechnung an den Stiftungsrat.

Art. 4 In dringenden Fällen kann der Präsident des Arbeitsausschusses, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, Beiträge bis zum Betrage von 500 Franken bewilligen. Dem Arbeitsausschuss ist in der folgenden Sitzung davon Kenntnis zu geben.

Art. 5 1 Der Arbeitsausschuss versammelt sich, sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr.

2 Er wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn sie von wenigstens drei Mitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

3 Der Arbeitsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

4 Der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, zeichnet kollektiv mit einem der übrigen Mitglieder des Ausschusses rechtsverbindlich für die Stiftung. Vorbehalten bleibt die Un-

terzeichnung von Beitragsanweisungen gemäss Artikel 23 Absatz 3, für welche die Einzelunterschrift genügt.

5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Arbeitsausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrates zugestellt und ist an der nächsten Sitzung des Ausschusses zu genehmigen.

Art. 6 Für die Behandlung besonderer Sachfragen kann der Arbeitsausschuss von Fall zu Fall Personen beiziehen, die ihm nicht angehören; diese haben im Arbeitsausschuss kein Stimmrecht.

Art. 7 1 Die Entschädigungen der Mitglieder des Stiftungsrates und des Arbeitsausschusses richten sich nach den Vorschriften über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

2 Für die Ausrichtung der Entschädigungen gilt sinngemäss Artikel 23 Absatz 3.

Art. 8 Die Mitglieder der Stiftungsorgane treten auf Ende des Jahres zurück, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden.

II. Geschäftsführung

Art. 9 Mit der Geschäftsführung der Stiftung wird eine besondere Geschäftsstelle beauftragt. Diese ist dem Arbeitsausschuss unterstellt.

Art. 10 Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere:

a die Entgegennahme der Beitragsgesuche (Art. 21 und 22);
b die Antragstellung an den Arbeitsausschuss betreffend die Beitragsgesuche;
c die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und des Arbeitsausschusses, namentlich die Ausrichtung der bewilligten Beiträge;
d die Rechnungsführung;
e die Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden des Arbeitsausschusses und des Stiftungsrates.

Art. 11 Das Geschäftsjahr der Stiftung schliesst auf den 31. Dezember ab.

III. Unterstützungsgrundsätze, Bedingungen für Beitragsleistungen und Gesuchsverfahren

1. Beiträge an Einzelpersonen

Art. 12 Beiträge können erhalten bedürftige körperlich oder geistig Behinderte, die nicht bereits regelmässig von der Armenfür-

sorge unterstützt werden, sowie Personen, die zufolge schwerer Erkrankung ohne ihr Verschulden vorübergehend in eine Notlage geraten sind.

Art. 13 Die Begünstigten müssen in der Regel seit mindestens einem Jahr ununterbrochen im Kanton Bern wohnen. Ausnahmsweise können auch solche mit kürzerer Wohndauer im Kanton Bern sowie ausserhalb desselben wohnende bernische Kantonsangehörige berücksichtigt werden.

Art. 14 Den genannten Personen werden Beiträge ausgerichtet

a an die Kosten ihrer Ausbildung und zur Schaffung oder Verbesserung einer wirtschaftlichen Existenz,

b zur Anschaffung von Hilfsmitteln,

c für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen sowie für ärztlich verordnete Erholungsurlaube,

d an Sozialversicherungsprämien, jedoch nur in besonderen Fällen und während einer beschränkten Zeit.

Art. 15 Der Beitrag darf für ein und dieselbe Person innerhalb von drei Jahren 3000 Franken nicht übersteigen.

2. Beiträge an Einrichtungen

Art. 16 Beiträge können ferner gemeinnützigen privaten Einrichtungen gewährt werden, die statutarisch unmittelbar der Volksgesundheit im Sinne der Hilfe für körperlich oder geistig Behinderte dienen oder für die Fürsorge und Erziehung verwahrloster und schwachbegabter Jugendlicher tätig sind, sofern sie ihre Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend im Kanton Bern ausüben.

Art. 17 Als Jugendliche (Art. 16) gelten Personen von der Entlassung aus der Schulpflicht an bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder bis zum Abschluss einer vorher begonnenen beruflichen Ausbildung.

Art. 18 [1] Für die Höhe der Beiträge sind die Bedeutung und die finanzielle Lage der Einrichtung massgebend.

[2] Beiträge, die den Betrag von 15000 Franken im Einzelfall übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Stiftungsrates.

3. Gemeinsame Bedingungen und Verfahren

Art. 19 Auf die Beiträge gemäss Artikel 12 und 16 besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 20 Für besondere Härtefälle ist der Stiftungsrat zuständig.

Art. 21 [1]Natürliche Personen stellen ihre Beitragsgesuche bei den zuständigen Hilfsstellen oder bei der Geschäftsstelle. Diese verlangt die ihr notwendig erscheinenden Ergänzungen. Der Arbeitsausschuss sucht zu diesem Zwecke die Mitarbeit privater Fürsorgestellen zu gewinnen.

[2] Die Hilfsstellen prüfen die dort eingereichten Gesuche in der bei ihnen üblichen Weise und leiten sie, wenn sie sich nicht zum vorneherein als unbegründet erweisen oder nicht von einem privaten Hilfswerk berücksichtigt werden können, mit ihrer Stellungnahme an die Geschäftsstelle weiter. Diese holt wenn nötig einen Bericht der Wohnbehörde über die wirtschaftlichen und die Familienverhältnisse des Gesuchstellers sowie über verwandtschaftliche Hilfsmöglichkeiten ein und nimmt die erforderlichen weitern Erhebungen vor.

Art. 22 Gesuche von gemeinnützigen privaten Einrichtungen, die für sich einen Beitrag beanspruchen, sind an die Geschäftsstelle zu richten. Dem Gesuch ist ein Tätigkeitsausweis beizulegen (Tätigkeitsbericht oder -programm und letzte Jahresrechnung oder Voranschlag).

Art. 23 [1] Die Geschäftsstelle unterbreitet das Gesuch mit ihrem Antrag dem Arbeitsausschuss, welcher darüber unter Vorbehalt der Artikel 4, 18 Absatz 2 und 20 endgültig entscheidet.

[2] Die Entscheide werden von der Geschäftsstelle vollzogen. Diese kann wenn nötig zur Gewährleistung zweckmässiger Verwendung des Beitrages eine geeignete Drittperson (z. B. Einrichtung für Behindertenhilfe) mit dessen Verwaltung beauftragen.

[3] Für jeden bewilligten Beitrag stellt die Geschäftsstelle zu Lasten der Stiftungsmittel auf die Hypothekarkasse des Kantons Bern eine Zahlungsanweisung zugunsten des Berechtigten aus; zu deren Unterzeichnung ist der Präsident des Arbeitsausschusses, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, berechtigt. Die Hypothekarkasse gibt vom Anweisungsvollzug der Geschäftsstelle Kenntnis.

IV. Kontrollstelle

Art. 24 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Sie legt dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

V. Vermögensverwaltung

Art. 25 Das Stiftungsvermögen ist bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend anzulegen; vorbehalten bleibt die Be-

schlussfassung des Stiftungsrates über die anderweitige sichere Anlage eines Teils des Stiftungsvermögens (z. B. in erstrangigen Hypotheken).

Art. 26 Zur Erfüllung des Stiftungszweckes sind in erster Linie die Erträgnisse des Stiftungsvermögens zu verwenden. Die im Geschäftsjahr nicht verwendeten Erträgnisse dienen zur Äufnung des Stiftungsvermögens.

VI. Schlussbestimmung

Art. 27 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 1972 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 3. Dezember 1954 mit den Abänderungen vom 21. November 1958 und 5. Juni 1970.

Bern, 21. Juni 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

5. Juli 1972

Verordnung über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die im Anhang genannten Erlasse,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Anerkannte Ausbildungen

Art. 1 [1] Der Kanton richtet Ausbildungsbeiträge aus

a Primarschülern für die Fortbildung über die obligatorische Schulpflicht hinaus:

b Sekundarschülern im schulpflichtigen Alter;

c Schülern der Gymnasien und der öffentlichen Handelsschulen;

d Schülern von Lehrerbildungsanstalten;

e Lehrlingen im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung bzw. des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei;

f Schülern der höheren kaufmännischen Schulen, der Techniken und der angegliederten Schulen;

g Berufsleuten für die Weiterbildung in anerkannten Schulen und Kursen;

h Schülern von Landwirtschafts- und Försterschulen;

i Schülern von Ausbildungsstätten für Pflegepersonal und medizinisches Hilfspersonal;

k Schülern von Schulen für Sozialarbeit;

l Berufsschülern von Konservatorien, Musikhochschulen und dergleichen Ausbildungen;

m Schülern von Kunst- und Schauspielschulen sowie ausnahmsweise Personen in freier künstlerischer Ausbildung;

n angehenden Bibliothekaren;

o Personen, die sich auf eine Berufsbildung, eine Maturität oder eine Zulassungsprüfung an einer höheren Schule oder Universität vorbereiten;

p Absolventen einer besonderen theologischen Ausbildung;

q angehenden Berufsberatern sowie angehenden Berufsschullehrern;

r Studenten von Universitäten, Handelshochschulen und technischen Hochschulen.

[2] Für den Druck von Dissertationen und für Studienreisen im Zusammenhang mit einer Aus- oder Weiterbildung können Darlehen gewährt werden.

Berechtigte Personen

Art. 2 [1] Ausbildungsbeiträge sind bestimmt für

a Schweizer Bürger, die im Kanton Bern zivilrechtlichen Wohnsitz haben; die Wohnsitznahme im Kanton Bern allein zu Studienzwecken gibt in der Regel keinen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.

b im Kanton Bern wohnhafte Ausländer, die im Besitze der bernischen Niederlassungsbewilligung sind, oder Personen, die unter die Bestimmungen der internationalen Abkommen über die Flüchtlinge fallen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben.

[2] Wo es angezeigt erscheint, kann vom Bewerber eine angemessene Dauer des Wohnsitzes im Kanton Bern vor der Aufnahme der Ausbildung verlangt werden.

[3] Ausbildungsbeiträge können auch bernischen Kantonsbürgern, die zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland haben, gewährt werden.

Voraussetzungen

Art. 3 [1] Ausbildungsbeiträge werden gewährt, wenn der Bewerber oder seine Eltern die Ausbildungskosten nicht allein aufbringen können.

[2] Der Empfänger eines Beitrages hat sich durch seine Leistungen als beitragswürdig zu erweisen.

Beitragsarten

Art. 4 Ausbildungsbeiträge werden als Stipendien oder als Darlehen ausgerichtet. Beide Formen können miteinander verbunden werden.

Stipendien

Art. 5 [1] Die jährlichen Höchstbeträge für Stipendien werden wie folgt festgelegt:

	Fr.
a Kantonsanteil für Primar- und Sekundarschüler	1000.—
b Kantonsanteil für Lehrlinge	2500.—
c Kantonsanteil für Technikumsschüler und berufliche Weiterbildungen im Sinne des Bundesgesetzes	3300.—

	Fr.
d für Hochschulstudien	6000.—
e für alle anderen Ausbildungen (Seminare, Gymnasien, Sozialarbeiter, Künstler, med. Hilfspersonal)	4500.—

2 Für Schul- und Studienstipendien sollen die vom Bundesrat festgelegten Mindestbeiträge nicht unterschritten werden.

3 Sind die Ausbildungskosten oder die Belastung durch ein Studium ausserordentlich hoch, so können die Ansätze gemäss Absatz 1 um höchstens 20 Prozent überschritten werden.

4 Die Höchstansätze und von diesen Vorschriften abweichende Bestimmungen für Bewerber des zweiten Bildungsweges werden vom Regierungsrat besonders festgelegt.

5 Bundesbeiträge sind in den Ansätzen vom Absatz 1 inbegriffen, soweit nicht ausdrücklich vermerkt ist, dass es sich nur um den Kantonsanteil handelt. Rückerstattungen des Bundes sind dem Kanton gutzuschreiben.

Darlehen

Art. 6 1 Darlehen können zusätzlich zu Stipendien oder für sich allein gewährt werden. Massgebend ist die finanzielle Lage des Bewerbers und seiner Angehörigen sowie die ausgewiesenen Kosten. Bewerbern aus der Primarschule, der Sekundarschule und aus den Gymnasien werden keine Darlehen gewährt. Ausländer müssen ein Darlehen durch einen Schweizer Bürger verbürgen lassen.

2 Darlehen sind während der ganzen Ausbildungszeit und nach Ausbildungsabschluss oder Aufgabe des Studiums (Erhalt des Diploms oder dergleichen) weitere fünf Jahre zinsfrei. Vom sechsten Jahre an nach Ausbildungsabschluss oder Aufgabe des Studiums müssen Darlehen zum Zinsfuss einer ersten Hypothek der Hypothekarkasse des Kantons Bern verzinst werden.

3 Spätestens bis zum Ende des 15. Jahres nach Ausbildungsabschluss oder Aufgabe des Studiums sind Darlehen vollständig zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung kann verlangt werden:

a wenn sich die Tatbestände von Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben *a* bis *d* ergeben;

b wenn die Vermögenslage des Bewerbers und seiner Angehörigen eine vorzeitige Rückzahlung zumutbar erscheinen lässt.

In den Darlehensvertrag können weitere Bedingungen aufgenommen werden.

4 Bei unverschuldeter Notlage oder beim Tod des Darlehensempfängers kann ein Darlehen nachträglich in ein Stipendium umgewandelt werden. Eine Umwandlung ist ferner möglich, wenn ein

Darlehen als Überbrückung gewährt wurde. Ein eventueller Bundesbeitrag nach Umwandlung eines Darlehens in ein Stipendium ist dem Kanton gutzuschreiben.

5 Darlehen und Stipendien zusammen sollen die jährlichen Höchstbeträge für Stipendien nicht übersteigen.

Bemessungsgrundlagen

Art. 7 1 Massgebend für die Festsetzung der Ausbildungsbeiträge sind die Kosten der Aus- oder Weiterbildung sowie die finanziellen und die familiären Verhältnisse des Gesuchstellers. Dem Bewerber und seinen Eltern wird eine angemessene Eigenleistung zugemutet.

2 Für alle Ausbildungen bemisst sich der Ausbildungsbeitrag nach einem Punktsystem, bei dem Einkommen und Vermögen der Eltern und des Bewerbers gemäss Steuerausweis, die Kinderzahl sowie die aus der Entfernung des Wohnortes vom Ausbildungsort entstehenden Kosten als Grundlage dienen.

3 In keinem Fall darf der Beitrag den nicht gedeckten und im Gesuch auszuweisenden Fehlbetrag übersteigen.

4 Bei auswärtiger oder privater Ausbildung erfolgt die Beitragsberechnung, als ob die vergleichbare nächstgelegene Ausbildungsstätte besucht würde.

5 Beim Wechsel der Ausbildungsrichtung vor einem Abschluss werden die bereits ausbezahlten Ausbildungsbeiträge voll angerechnet.

Zuständige Stelle; Aufgabe

Art. 8 1 Sämtliche Entscheide in Ausbildungsbeitragsfragen erfolgen durch die Erziehungsdirektion.

2 Die Sachbearbeitung bei der Erziehungsdirektion wird der Dienststelle für das Stipendienwesen übertragen. Dieser Dienststelle sind insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

a Entgegennahme und Prüfung der Gesuche, Ausarbeitung der Verfügung, Vorlage an den Erziehungsdirektor und Vollzug der getroffenen Verfügung. Verwaltung der verfügbaren finanziellen Mittel;

b Aufklärung der Öffentlichkeit, der Ausbildungsstätten und weiterer interessierter Kreise über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten;

c Einzelberatung von Interessenten;

d Koordination der kantonalen Tätigkeit mit derjenigen der Eidgenossenschaft, anderer Kantone, der Gemeinden sowie privater Institutionen;

e Ausarbeitung von Vorschlägen an die Oberbehörden für die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, den Erlass der Ausführungsbestimmungen, die Bewilligung der nötigen Kredite und die Regelung von Härtefällen.

3 In strittigen und schwierigen Beitragsfällen kann die Erziehungsdirektion zur Vorbereitung der Gesuche eine Kommission von drei Mitgliedern beiziehen. Die Kommissionsmitglieder sollen zur Ausbildungsrichtung des Bewerbers in enger Beziehung stehen. Ein Reglement der Erziehungsdirektion ordnet alles Nähere.

Finanzielle Mittel

Art. 9 Für die Ausrichtung von Stipendien und Darlehen werden der Erziehungsdirektion im Staatsvoranschlag die entsprechenden Kredite eingeräumt.

Verfahren und Bewilligung

Art. 10 1 Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind bis spätestens zu den jeweils bekanntgegebenen Daten an die Stipendienstelle bei der Erziehungsdirektion zu richten.

2 Die Bewilligung eines Beitrages erfolgt für ein Jahr oder Teile davon.

3 Die rückwirkende Gewährung von Beiträgen ist in der Regel ausgeschlossen.

Rückerstattungen

Art. 11 1 Die Rückzahlung von Darlehen richtet sich nach Artikel 6 hievor und dem Darlehensvertrag. In Streitfällen entscheidet der Zivilrichter.

2 Stipendien sind grundsätzlich nicht zurückzuerstatten. Die Rückerstattung kann jedoch verlangt werden,

a wenn der Empfänger oder sein Vertreter wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat;

b wenn der Empfänger die Ausbildung ohne wichtigen Grund aufgibt;

c wenn der Empfänger die bewilligten Beiträge nicht für die im Gesuch genannte Ausbildung verwendet;

d wenn die Ausbildung weniger als ein Jahr dauert.

Einsprache und Beschwerde

Art. 12 1 Bewerber um Ausbildungsbeiträge oder ihre gesetzlichen Vertreter können gegen alle Beitragsverfügungen der Erziehungsdirektion innert 30 Tagen bei der Erziehungsdirektion schriftlich und begründet Einsprache erheben.

2 Gegen den Einspracheentscheid der Erziehungsdirektion kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

[3] Sobald die gesetzlichen Grundlagen es erlauben, wird das Verwaltungsgericht des Kantons Bern als Beschwerdeinstanz über Verfügungen der Erziehungsdirektion eingesetzt.

Ausführungsbestimmungen

Art. 13 Die Erziehungsdirektion erlässt im Einvernehmen mit den interessierten Direktionen die näheren Ausführungsbestimmungen.

Aufgehobene Erlasse

Art. 14 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- die Verordnung vom 18. Juli 1969 über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen);
- die Verordnung vom 1. Oktober 1965 über die Stipendien für Mittelschulen mit Ergänzung vom 14. März 1967;
- §§ 5 bis 7 (Abschnitt II) der Verordnung vom 29. Juli 1966 über die Förderung der Ausbildung von Sozialarbeitern;
- die Verordnung vom 15. November 1961 über die Beiträge (Stipendien) zur Förderung der Berufsbildung;
- das Reglement vom 7. Februar 1967 betreffend Schulkostenbeiträge für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen;
- Artikel 25 des Reglements vom 20. März 1959 für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern;
- das Reglement vom 16. Februar 1967 über die Stipendien- und Darlehenskasse der Universität Bern;
- das Reglement vom 22. August 1967 über die Gewährung von Stipendien, Darlehen und Freiplätzen an Schüler der höheren technischen Lehranstalten des Kantons Bern;
- der Regierungsratsbeschluss Nr. 891 vom 7. Februar 1967 betreffend Stipendien für den Besuch der Berufsschulen von Konservatorien und Musikhochschulen;
- der Regierungsratsbeschluss Nr. 3492 vom 20. Mai 1966 betreffend Stipendien für bildende Künstler;
- der Regierungsratsbeschluss Nr. 5662 vom 15. September 1966 betreffend Darlehen des Amtes für Berufsberatung.

Inkrafttreten

Art. 15 Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1972 in Kraft.

Bern, 5. Juli 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

Anhang

Massgebende Erlasse:

- Artikel 28bis des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule mit Abänderung vom 27. September 1964 und Artikel 5 des Dekretes vom 18. September 1968 über die Weiterbildungsklassen;
- Artikel 82 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Mittelschulen vom 3. März 1957 mit Abänderung vom 10. Februar 1963;
- Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen;
- Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität;
- Artikel 67 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsausbildung;
- Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen und Artikel 3 Absatz 2 des Dekretes vom 16. November 1927/14. Februar 1967 betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen;
- Artikel 5 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz;
- Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Art. 25 Ziff. 2 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung).

5. Juli 1972

Reglement über den Eintritt in die Universität Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 [1] Wer an der Universität Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika usw.) besuchen will, muss zugelassen sein als:

- ordentlicher Studierender,
- Gaststudierender,
- Auskultant.

[2] Zulassungsgesuche sind bei der Rektoratskanzlei einzureichen, wo die hiefür erforderlichen Unterlagen zu beziehen sind.

Art. 2 [1] Die Zulassungsgesuche sind für das

- Wintersemester vom 15. September bis 31. Oktober,
- Sommersemester vom 1. April bis 15. Mai

zu stellen.

[2] Gesuchsteller, die nicht im Besitz der schweizerischen Niederlassungsbewilligung sind, haben sich voranzumelden, und zwar für das

- Wintersemester bis zum vorausgehenden 31. Juli,
- Sommersemester bis zum vorausgehenden 31. Januar.

[3] Für einzelne Studienrichtungen oder Prüfungsfächer kann das Rektorat auf Antrag einer Fakultät und im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion beschliessen, dass Studienanfänger nur im Wintersemester zugelassen werden.
[4] Auf Antrag einer Fakultät und im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion kann das Rektorat für bestimmte Fach- oder Studienrichtungen einen Voranmeldetermin einführen, der für Bewerber um Zulassung zu diesen Richtungen verbindlich ist.

Art. 3 [1]Von den weiter unten aufgeführten Belegen hat das Zulassungsgesuch zu enthalten:

bei einer Bewerbung um Aufnahme als:

- ordentlicher Studierender: *a* bis *i*,
- Gaststudierender: *a* bis *i*,
- Auskultant: *g*, *k*, *l*, *q*.

Ausser den Belegen *a* bis *i* sind einzureichen von Bewerbern um die Zulassung zur:

- deutschsprachigen Sekundarlehrerausbildung: *m*, *n*, *p*,
- Erziehungsberater-Ausbildung: *n*, *p*,
- Ausbildung von Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften: *n*, *p*,
- Logopädenausbildung: *p*,
- Turnlehrerausbildung: *o*, *p*,
- Zeichenlehrerausbildung: *n*, *p*.

Die oben angeführten Buchstaben bedeuten:

a den vollständig ausgefüllten Immatrikulationsfragebogen;

b Vorbildungs- und Studienausweise;

c ein Leumundszeugnis;

d das Abgangszeugnis (Exmatrikel) einer andern Hochschule, falls der Bewerber bereits an einer solchen studiert hat;

e 2 Passphotos;

f den von der Post abgestempelten Einzahlungsschein-Coupon als Quittung für die bezahlte Immatrikulationsgebühr;

g den von der Post abgestempelten Einzahlungsschein-Coupon als Quittung für die bezahlte Kollegiengeldpauschale;

h den von der Post abgestempelten Einzahlungsschein-Coupon als Quittung für die einbezahlte AHV-Gebühr oder eine Bestätigung des Arbeitgebers über die geleisteten Beiträge (gilt nur für AHV-Beitragspflichtige und nur für die Herbstzulassung);

i die ausgefüllte rote Studenten-AHV-Karte (gilt nur für AHV-Beitragspflichtige und nur für die Herbstzulassung);

k die ausgefüllte Anmeldung zum Bezug eines Auskultantenscheines;

l den ausgefüllten Ausweis für Auskultanten;

m den Ausweis über den erfolgreichen Besuch der Anschlusskurse;

n den Ausweis über den geforderten Schuldienst bzw. die verlangte pädagogische Tätigkeit;

o den Ausweis über die bestandene Eintrittsprüfung in der Turnfertigkeit;

p den Zulassungsantrag des Direktors der deutschsprachigen Sekundarlehrerausbildung bzw. des Präsidenten der Prüfungskommission für Erziehungsberater bzw. des Präsidenten der Patentprüfungskommission für Lehrer und Sachverständige der Erziehungs- und Bildungswissenschaften bzw. des Präsidenten der Prüfungskommission für Zeichenlehrer bzw. des Direktors des Instituts für Logopädie bzw. des Leiters des Instituts für Leibeserziehung;

q einen amtlichen Ausweis über das zurückgelegte 17. Lebensjahr.

r Das Rektorat kann vom Gesuchsteller weitere zur Gesuchsbehandlung erforderliche Auskünfte verlangen.

2 Wer früher in Bern immatrikuliert war und mit Exmatrikel abgegangen ist, wird bei Rückkehr innert zwei Jahren vom Entrichten der unter *e* genannten Immatrikulationsgebühr befreit.

3 Die Vorbildungs- und Studienausweise sind im Original zuzüglich einer Abschrift (Photokopie) einzureichen. Während dem Bewerber nach erfolgter Zulassung das Original zurückgegeben wird, verbleibt die Abschrift bei der Universität. Zu Vorbildungs- und Studienausweisen, die nicht in lateinischer, deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung in eine der genannten Sprachen beizulegen.

Art. 4 1 Die Immatrikulationskommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter pro Fakultät, der Kantonalen Maturitätskommission, der Erziehungsdirektion und des akademischen Mittelbaus sowie zwei Vertretern der Studentenschaft; ferner sind der Rektor der Universität und der Universitätssekretär von Amtes wegen Mitglieder.

2 Die Wahl der Mitglieder, soweit sie nicht von Amtes wegen der Immatrikulationskommission angehören, sowie die des Präsidenten erfolgt durch die Erziehungsdirektion und für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Universitätsvertreter werden der Wahlbehörde durch den Akademischen Senat der Universität vorgeschlagen.

3 Die Geschäftsführung der Immatrikulationskommission besorgt das Universitätssekretariat.

B. Voraussetzungen für die Zulassung

I. Zulassung als ordentlicher Studierender

Art. 5 Voraussetzung für die Zulassung als ordentlicher Studierender ist eine ausreichende Vorbildung.

Art. 6 Folgende schweizerische Vorbildungs- und Studienausweise gelten als ausreichend, um zugelassen zu werden:

a Zum Studium an allen Fakultäten und für alle Studienrichtungen:

- Maturitätszeugnis, das von der Eidgenössischen Maturitätskommission auf Grund der von ihr veranstalteten eidgenössischen Maturitätsprüfungen ausgestellt ist;
- Maturitätszeugnis, das von einer kantonalen Schulbehörde ausgestellt und vom Bund auf Grund der Maturitäts-Anerkennungsverordnung anerkannt ist.

b Zum Studium an der Evangelisch-theologischen, Christkatholisch-theologischen, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen, Philosophisch-historischen und Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät:

- Maturitätszeugnis der Berner kantonalen Maturitätskommission;
- Maturitätszeugnis der bernischen kantonalen Wirtschaftsgymnasien;
- nicht eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis einer von der Immatrikulationskommission anerkannten Mittelschule;
- teilweise anerkannte Handelsmaturitätszeugnisse nach einer vor der kantonalen Maturitätskommission bestandenen Aufnahmeprüfung in Deutsch, Englisch oder Italienisch, Geschichte, Mathematik und Biologie;
- ein in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes Primarlehrerpatent nach einer vor der kantonalen Maturitätskommission bestandenen Aufnahmeprüfung in Deutsch oder Französisch und in Englisch oder Italienisch (jedoch nicht in der Muttersprache), in Mathematik, Physik und Biologie.
  Für das Studium ausschliesslich an der Evangelisch-theologischen und der Christkatholisch-theologischen Fakultät entfällt die Aufnahmeprüfung.
- Diplom einer Höhern Technischen Lehranstalt (HTL) nach einer vor der kantonalen Maturitätskommission bestandenen Aufnahmeprüfung in Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Geschichte, Geographie und Biologie.
  Für das Studium ausschliesslich an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät können Inhaber eines HTL-Diploms mit einem Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 5,0 vor Ablegung einer reduzierten Aufnahmeprüfung immatrikuliert werden. Diese erstreckt sich auf die Fächer Muttersprache, Fremdsprache, Geschichte oder Geographie, Biologie; sie ist vor der kantonalen Maturitätskommission abzulegen, und zwar vor der Zulassung zur ersten Nebenfachprüfung bzw. zur zweiten Vordiplomprüfung.

- Ausweis über den erfolgreich abgelegten wissenschaftlichen Prüfungsteil des Sekundar- bzw. Bezirkslehrerpatentes philosophisch-historischer Richtung nach einer vor der kantonalen Maturitätskommission bestandenen Aufnahmeprüfung in Mathematik und Biologie.
  Für das Weiterstudium an der Evangelisch-theologischen, Christkatholisch-theologischen und an der Philosophisch-historischen Fakultät sowie für die Ausbildung zum Erziehungsberater, zum Lehrer und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften, zum Zeichen- oder Turnlehrer entfällt die Aufnahmeprüfung.
- Ausweis über den erfolgreich abgelegten wissenschaftlichen Prüfungsteil des Sekundar- bzw. Bezirkslehrerpatentes philosophisch-naturwissenschaftlicher Richtung nach einer vor der kantonalen Maturitätskommission bestandenen Aufnahmeprüfung in Englisch und Geschichte.
  Für das Weiterstudium an der Evangelisch-theologischen, Christkatholisch-theologischen und an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sowie für die Ausbildung zum Erziehungsberater, zum Lehrer und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften, zum Zeichen- oder Turnlehrer entfällt die Aufnahmeprüfung.

c Zum Studium an der Evangelisch-theologischen und der Christkatholisch-theologischen Fakultät:

- ein auf Grund der Maturitätsprüfung für das Theologiestudium ausgestellter Maturitätsausweis;
- die unter Buchstabe *a* und Buchstabe *b* angeführten Vorbildungs- und Studienausweise.

d Zum Studium für einzelne Studienrichtungen:

- Lizentiats- und gleichwertige Hochschuldiplome (unabhängig vom Vorbildungsausweis), jedoch nur für die bisherige Studienrichtung.

e Zur Sekundarlehrerausbildung:

- ein in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes Primarlehrerpatent;
- die unter Buchstabe *a* und Buchstabe *b* angeführten Vorbildungs- und Studienausweise.

Die Bewerber um die Zulassung zur deutschsprachigen Sekundarlehrerausbildung haben zusätzlich den Ausweis über den erfolgreichen Besuch der geforderten Anschlusskurse bzw. deren Erlass zu erbringen; Inhaber eines Primarlehrerpatentes haben sich zudem über den verlangten Schuldienst auszuweisen.

f Zur Erziehungsberaterausbildung:

- ein in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes Primarlehrerpatent;
- die unter Buchstabe *a* und Buchstabe *b* angeführten Vorbildungs- und Studienausweise.
  Zusätzlich ist der Nachweis über die verlangte pädagogische Tätigkeit zu erbringen.

g Zur Ausbildung von Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften:

- ein Sekundar-, Gymnasial- oder ein in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes Primarlehrerpatent; zusätzlich ist der Nachweis über die verlangte Lehrtätigkeit zu erbringen;
- die unter Buchstabe *a* und Buchstabe *b* angeführten Vorbildungs- und Studienausweise; zusätzlich ist der Nachweis über eine Lehrerfahrung zu erbringen, die der in Absatz 1 genannten Lehrtätigkeit gleichwertig ist.

h Zur Logopädenausbildung:

- die unter Buchstabe *a* und Buchstabe *b* angeführten Vorbildungs- und Studienausweise.

i Zur Turnlehrerausbildung:

- ein in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes Primarlehrerpatent;
- die unter Buchstabe *a* und Buchstabe *b* angeführten Vorbildungs- und Studienausweise.
  Zusätzlich ist der Ausweis über die bestandene Eintrittsprüfung in der Turnfertigkeit zu erbringen.

k Zur Zeichenlehrerausbildung:

- ein in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes Primarlehrerpatent;
- die unter Buchstabe *a* und Buchstabe *b* angeführten Vorbildungs- und Studienausweise.
  Zusätzlich ist von Inhabern eines Primarlehrerpatentes der Ausweis über den geforderten Schuldienst zu erbringen.

l Über Ausnahmefälle (z. B. Autodidakten mit bemerkenswerten wissenschaftlichen Leistungen) entscheidet die Immatrikulationskommission auf Empfehlung der betreffenden Fakultät.

Art. 7 Über die generelle Anerkennung ausserkantonaler und nicht eidgenössisch anerkannter Maturitätszeugnisse entscheidet die Immatrikulationskommission endgültig.

Art. 8 Über die generelle Anerkennung von Zeugnissen über die an einer andern schweizerischen Hochschule bestandene Aufnahmeprüfung entscheidet die Immatrikulationskommission endgültig.

Art. 9 Über die generelle Anerkennung neuer schweizerischer Maturitätstypen entscheidet die Immatrikulationskommission endgültig.

Art. 10 Zur Anerkennung ausländischer Vorbildungsausweise erlässt die Immatrikulationskommission Richtlinien.

Art. 11 [1] Schweizer und in der Schweiz niedergelassene Ausländer, die im Ausland ein dort amtlich anerkanntes Reifezeugnis erworben haben, können sich zum Zweck der Zulassung als ordentlicher Studierender beim Rektorat um die Anerkennung ihres Maturitätsausweises bewerben.

[2] Auf Antrag der Immatrikulationskommission kann das Rektorat die Zulassung von Inhabern eines ausländischen Vorbildungsausweises vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig machen.

Art. 12 Sehen die Reglemente über die Zulassung zu einem Staatsexamen oder über den Erwerb eines akademischen Grades Ergänzungsprüfungen in einzelnen Fächern (z. B. in alten Sprachen) vor, so wird die Zulassung zum Studium nicht vom vorgängigen Bestehen dieser Ergänzungsprüfungen abhängig gemacht.

II. Zulassung als Gaststudierender

Art. 13 Voraussetzung für die Zulassung als Gaststudierender ist eine ausreichende Vorbildung.

Art. 14 Hinsichtlich der Vorbildung gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Studierende. Vorbehalten bleibt Artikel 15.

Art. 15 Wird ein Vorbildungsausweis von der Universität Bern nicht als für die Zulassung ausreichend anerkannt, so berechtigt dessen Inhaber ein Abgangszeugnis (Exmatrikel) einer anderen Hochschule zur Zulassung als Gaststudierender, sofern er an der betreffenden Hochschule mindestens zwei volle Semester immatrikuliert war. Die Zulassung beschränkt sich auf die bisherige Studienrichtung.

Art. 16 Die Dauer des Gaststudiums beträgt in der Regel höchstens zwei Semester. Auf begründetes Gesuch hin kann das Rektorat die Zulassungsdauer bis auf vier Gastsemester verlängern.

Art. 17 [1] Die Zulassung als Gaststudierender berechtigt nicht zur Ablegung von reglementarischen Prüfungen an der Universität Bern.

[2] Vorbehalten bleibt die Zulassung zu Zwischenprüfungen, propädeutischen Prüfungen, Klausuren, schriftlichen Arbeiten und dergleichen, sofern dies vorgesehen wird von Vereinbarungen, die zwischen Fakultäten verschiedener Hochschulen abgeschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind.

III. Zulassung als Auskultant

Art. 18 Für die Zulassung als Auskultant müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- vollendetes 17. Lebensjahr,
- Zustimmung des für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen, sofern diese im Vorlesungsverzeichnis nicht ausdrücklich als allgemein zugänglich bezeichnet worden ist.

C. Die Zulassung

Art. 19 [1] Das Rektorat entscheidet über die Zulassung im Rahmen der in den Artikeln 5 bis 18 enthaltenen Bestimmungen.

[2] In unklaren Fällen werden die Akten der Immatrikulationskommission zur Antragstellung zugewiesen.

[3] Der Entscheid ist an die Erziehungsdirektion weiterziehbar. Diese entscheidet endgültig.

Art. 20 Bei positivem Zulassungsentscheid werden dem ordentlichen Studierenden und dem Gaststudierenden das Testatheft, die Legitimationskarte und die vom Rektorat nicht mehr benötigten Gesuchsunterlagen, dem Auskultanten der Ausweis für Auskultanten zugestellt. Bei negativem Zulassungsentscheid erhält der Bewerber die von ihm eingereichten Originaldokumente sowie die von ihm einbezahlten Gebühren zurück.

Art. 21 Die Zulassung zum Studium schliesst nicht die Berechtigung in sich, zu reglementarischen Prüfungen und zum Doktorat zugelassen zu werden. Die Zulassung zu diesen ist durch die Promotionsordnungen und die Reglemente über Fach-, Patent- und Diplomprüfungen geregelt sowie gegebenenfalls durch Vereinbarungen, die zwischen Fakultäten verschiedener Hochschulen abgeschlossen und vom Regierungsrat genehmigt sind.

Art. 22 Für den Übertritt von einer Fakultät in eine andere oder für den Wechsel von einer zu einem bestimmten Studienziel führenden Ausbildung auf eine solche, die auf ein anderes Studienziel hin vorbereitet, sind die gleichen Vorbildungs- und Studienausweise vorzulegen, wie sie für die Neuimmatrikulation für diese letztere vorgeschrieben sind.

D. Zulassungsbeschränkungen

Art. 23 Der Regierungsrat kann auf Antrag des Rektorates die Zulassung ordentlicher Studierender und Gaststudierender beschränken, sofern die Aufnahmefähigkeit für eine Studienrichtung erschöpft ist.

Art. 24 Bei Platzmangel kann das Rektorat die Zulassung von Auskultanten beschränken.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 [1] Für das Wintersemester 1972 kann auf Gesuch hin noch zugelassen werden, wer über einen Vorbildungsausweis verfügt, der nach den Bestimmungen des Reglements vom 14. Februar 1936 über den Eintritt in die Hochschule Bern genügt.

[2] Inhaber eines Ausweises über das Bestehen der Zulassungsprüfung der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind letztmals im Herbst 1974 zuzulassen; vorbehalten bleiben die nachfolgenden Abschnitte 3 und 4 sowie für Herbst 1975 § 7 des Reglements vom 11. Dezember 1962 über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation an der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

[3] Studierende, die auf Grund des Reglements vom 14. Februar 1936 über den Eintritt in die Hochschule Bern zugelassen worden sind und ihr Studium unterbrochen haben oder beim Inkrafttreten des vorliegenden Reglements zum Verbringen von Gastsemestern vorübergehend an einer andern Universität immatrikuliert sind, werden zur Fortsetzung ihres Studiums an der Universität Bern erneut zugelassen, sofern ihre Rückkehr vor Ablauf des Immatrikulationstermins Herbst 1974 erfolgt.

[4] Wer auf Grund des Reglements vom 14. Februar 1936 über den Eintritt in die Hochschule Bern immatrikuliert ist und die Universität Bern mit Exmatrikel verlässt, wird bei einer Rückkehr innert zwei Jahren für seine bisherige Studienrichtung erneut zugelassen.

Art. 26 [1] Dieses Reglement tritt am 1. August 1972 in Kraft.

[2] Das Reglement vom 14. Februar 1936 über den Eintritt in die Hochschule Bern wird mit allen Ergänzungen und Abänderungen aufgehoben.

Bern, 5. Juli 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

5. Juli 1972

Verordnung betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer (Änderung)

Beschluss der Baudirektion

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) wird, in Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer, das folgende Gewässer aus der öffentlichen Aufsicht entlassen:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Moosfangbächlein	Saane	Saanen	Saanen

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 5. Juli 1972

Der Baudirektor: *Schneider*

12. Juli 1972

Verordnung betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bezüglich des Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Justizdirektion,
gestützt auf Artikel 37 des Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen vom 30. Juni 1972,

beschliesst:

Art. 1 [1] Gemeinden, in denen Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen im Sinne des Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen herrscht, sind gehalten, ein Mietamt zu errichten.

[2] Hinsichtlich Schaffung, Bestellung und Zusammensetzung der Mietämter ist die Verordnung vom 18. August 1971 über die Mietämter sinngemäss anwendbar.

Art. 2 [1] Das Mietamt ist die Schlichtungsstelle im Sinne des Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen.

[2] Der Regierungsrat kann die in Rahmenmietverträgen oder ähnlichen Abkommen vorgesehenen paritätischen Organe als Schlichtungsstellen anerkennen (Art. 25 des Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen).

Art. 3 Hinsichtlich des Verfahrens ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen die Verordnung vom 18. August 1971 über die Mietämter sinngemäss anwendbar.

Art. 4 [1] Das Verfahren ist in der Regel kostenlos. In Fällen leichtsinnigen oder mutwilligen Vorgehens können der unterliegenden Partei Kosten auferlegt werden.

[2] Es dürfen keine Parteientschädigungen gesprochen werden.

Art. 5 Der Gerichtspräsident ist die richterliche Behörde im Sinne des Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen. Hinsichtlich des Verfahrens sind die Artikel 332^{bis}–332^{octies} sowie Artikel 336 Absatz 4 ZPO sinngemäss anwendbar.

Art. 6 [1] Die Gemeinden oder Gemeindeverbände sind befugt, vor Ablauf der laufenden Amtsdauer die erforderlichen personellen Umstellungen und Erweiterungen in ihren Mietämtern vorzunehmen.

[2] Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 18. August 1971 über die Mietämter wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Die Beisitzer und ihre Ersatzleute werden zu gleichen Teilen den stimmberechtigten Mietern und Vermietern von Wohnungen entnommen. Soweit Vermieter- und Mieterverbände oder andere Organisationen bestehen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, sind sie vor der Wahl der Beisitzer und ihrer Ersatzleute anzuhören.

[3] Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1972 in Kraft.

Bern, 12. Juli 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

12. Juli 1972

Verordnung über Entschädigungen an die Organe von «Jugend und Sport»

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 39 bis 51 der Verordnung vom 1. Juli 1972 des EMD über «Jugend und Sport»,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Die kantonalen Organe von «Jugend und Sport» werden wie folgt entschädigt:

1. *Mitglieder der kantonalen Kommission für «Jugend und Sport»*

Ihre Entschädigung richtet sich nach der jeweils geltenden Verordnung des Regierungsrates über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

2. *Chefexperten J+S*

2.1. Die Entschädigung an die Chefexperten für administrative Arbeiten, Besprechungen und Besuche, soweit sie nicht durch Artikel 45 der Verordnung des EMD über J+S geregelt sind, beträgt:

2.1.1. 10 Franken pro Stunde, höchstens aber 60 Franken pro Tag.

2.1.2. Effektive Spesen für Telephon und Porto.

2.1.3. Reisekosten zweiter Klasse zum halben Fahrpreis. Wo Einsparungen an Kosten und Zeit dies rechtfertigen, können private Motorfahrzeuge benützt werden. Für solche Fahrten wird eine Entschädigung von 30 Rappen pro gefahrenen Kilometer ausgerichtet. Die Distanz wird in der Regel nach der kürzesten Strecke berechnet.
Der Kanton kann für allenfalls entstehende Sach- und Haftpflichtschäden nicht haftbar gemacht werden.

2.1.4. Für auswärtige Übernachtungen 27 Franken.

2.2. Für die Tätigkeit als Betreuer einzelner Organisationen und Leiter werden die Chefexperten wie die übrigen Experten gemäss Artikel 45 der erwähnten Verordnung des EMD entschädigt.

2.3. Für die Tätigkeit als Kursleiter gilt Artikel 4 dieser Verordnung.

3. *Experten-Betreuer*

Die Experten-Betreuer werden durch den Bund entschädigt gemäss Artikel 45 der Verordnung des EMD über «Jugend und Sport».

4. *Kursleiter von kantonalen Kursen*

Die Kursleiter der kantonalen Leiterkurse, Einführungskurse, Wiederholungskurse und Sportfachkurse werden im Taggeld entschädigt:
Dieses beträgt:

4.1. Pro Tag 60 Franken.

4.2. Bei weniger als drei Stunden dauernder Beanspruchung (Reise inbegriffen) wird ein halbes Taggeld ausgerichtet.

4.3. Für die Vorbereitung kann das Amt für «Jugend und Sport» ein halbes oder ganzes Taggeld bewilligen.

4.4. In den Kursen für Bergsteigen, Skitouren, Skifahren und Skilanglauf wird ausserdem pro Tag eine einheitliche Materialentschädigung von 7 Franken ausgerichtet.

4.5. Dazu kommt die Vergütung der Reisespesen gemäss Ziffer 2.1.3. dieser Verordnung.

5. *Klassenlehrer und Instruktionspersonal*

Das Taggeld in kantonalen Kursen (Leiterkurse, Einführungskurse, Wiederholungskurse und Sportfachkurse) beträgt:

5.1. Bergführer: Gemäss Artikel 50 VO EMD.

5.2. Leiter 3: 50 Franken.

5.3. Leiter 2: 40 Franken.

5.4. Leiter 1: 30 Franken.

5.5. In allen Kursen für Bergsteigen, Skitouren, Skifahren und Skilanglauf wird ausserdem pro Tag eine einheitliche Materialentschädigung von 7 Franken ausgerichtet.

5.6. Dazu kommt die Vergütung der Reisespesen gemäss Ziffer 2.1.3. dieser Verordnung.

6. *Administratives Personal*

Das Taggeld in kantonalen Kursen beträgt:

6.1. Pro Tag 50 Franken.

6.2. Bei weniger als drei Stunden dauernder Beanspruchung (Reise inbegriffen) wird ein halbes Taggeld ausgerichtet.

6.3. In den Kursen für Bergsteigen, Skitouren, Skifahren und Skilanglauf wird ausserdem pro Tag eine einheitliche Materialentschädigung von 7 Franken ausgerichtet.

6.4. Dazu kommt die Vergütung der Reisespesen gemäss Ziffer 2.1.3. dieser Verordnung.

7. *Hilfspersonal*

Die Entschädigung für das Hilfspersonal in kantonalen Kursen wird durch Richtlinien der Erziehungsdirektion geregelt.

8. *Kursärzte*

Das Taggeld in kantonalen Kursen beträgt:

8.1. Pro Tag 50 Franken.

8.2. In den Kursen für Bergsteigen, Skitouren, Skifahren und Skilanglauf wird ausserdem pro Tag eine einheitliche Materialentschädigung von 7 Franken ausgerichtet.

8.3. Dazu kommt die Vergütung der Reisespesen gemäss Ziffer 2.1.3. dieser Verordnung.

9. *Beamte und Angestellte der Erziehungsdirektion*

9.1. Beamte und Angestellte der Erziehungsdirektion beziehen für auswärtige Verrichtungen im «Jugend und Sport» während der ordentlichen Arbeitszeit Taggeld, Nachtlager- und Reiseentschädigung gemäss Verordnung über die Spesenvergütung der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung.

9.2. Für Verrichtungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit wird eine Entschädigung von 7 Franken pro Stunde, höchstens aber 50 Franken pro Tag, ausgerichtet.

9.3. In kantonalen Kursen wird das Personal der Erziehungsdirektion grundsätzlich im Taggeld gemäss seiner Funktion entsprechend Artikel 4 bis 9 dieser Verordnung entschädigt. Dabei reduziert sich die Entschädigung an ordentlichen Arbeitstagen auf die Hälfte. Im Taggeld ist die Vergütung für die Verpflichtungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (18.00 bis 22.00 Uhr) eingeschlossen.

9.4. Dazu kommt die Vergütung der Reisespesen gemäss Ziffer 2.1.3. dieser Verordnung.

10. *J+S-Leiter und J+S-Organisationen*

10.1. Die J+S-Leiter und J+S-Organisationen werden für Sportfachkurse und Leistungsprüfungen gemäss den Artikeln 47 und 48 der VO des EMD durch den Bund entschädigt.

10.2. In Einzelfällen – wo kein Bundesbeitrag in Frage kommt – kann das Amt für «Jugend und Sport» Beiträge aus kantonalen Mitteln gewähren.

10.3 Die Teilnehmer an kantonalen Leiterkursen, Wiederholungskursen und Einführungskursen werden gemäss Artikel 42 der VO des EMD entschädigt.

11. *Verpflegungskosten*

Die Verpflegungskosten in kantonalen Leiter- und Sportfachkursen fallen grundsätzlich zu Lasten des Kurses. Das Amt für «Jugend und Sport» legt die Ansätze von Fall zu Fall fest. Es wird keine Barentschädigung an die Teilnehmer ausgerichtet.

II. Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1972 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird das Reglement vom 12. Juni 1970 über die Entschädigungen an die Organe des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts aufgehoben.

Bern, 12. Juli 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber i.V.: *Häusler*

12. Juli 1972

Verordnung zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule und Artikel 25 des Dekretes zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule,

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Die Gemeindeverbände und Schulkreise

A Schulkreise Konstituierung der Gemeindeverbände

Art. 1 [1] Die Schulkreise werden von der Landwirtschaftsdirektion, nach Anhören der Gemeinden, unter Berücksichtigung der geographischen Gegebenheiten und der bestehenden Beratungskreise, nach Massgabe der durchschnittlichen Schülerzahl, bezeichnet.

[2] Die zur Organisation des Verbandes erforderliche erste Delegiertenversammlung wird von der Landwirtschaftsdirektion einberufen und vom Vertreter der Landwirtschaftsdirektion geleitet.

[3] Die Einladungen gehen an die Gemeinden, mit der Aufforderung, je einen Delegierten zu entsenden.

[4] Der Einladung ist ein Reglementsentwurf beizulegen.

[5] Die Delegiertenversammlung beschliesst, mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, das zur Organisation des Verbandes notwendige Reglement.

B Veränderungen der Schulkreise, Auflösung der Gemeindeverbände 1. Grundsatz

Art. 2 [1] Die Auflösung bestehender Gemeindeverbände ist nur bei erheblichen Veränderungen in der Umschreibung der Schulkreise zulässig.

[2] Sämtliche Gemeinden des aufgelösten Gemeindeverbandes haben sich, den neuen Schulkreisen entsprechend, einem andern Gemeindeverband anzuschliessen.

[3] Bei kleinen Änderungen in der Umschreibung der Schulkreise treten die betroffenen Gemeinden in den für sie neu zuständigen Gemeindeverband über.

2. Vermögensanteile und Schuldentilgung

Art. 3 [1] Besitzt der bisherige Verband beim Übertritt einer Gemeinde oder bei seiner Auflösung einen Vermögensüberschuss, so hat er der Gemeinde den auf sie entfallenden Anteil auszuhändigen.

[2] Der Vermögensanteil wird auf Grund der durchschnittlichen Beitragsleistungen der Gemeinde an die nicht beitragsberechtigten Kosten in den letzten drei Jahren berechnet.

[3] Ist der bisherige Gemeindeverband überschuldet, so hat die austretende Gemeinde nach der gleichen Berechnungsweise (Abs. 2) ihren Beitrag an die Schuldentilgung zu leisten.

3. Eintrittsbeitrag

Art. 4 [1] Die übertretende Gemeinde hat dem aufnehmenden Gemeindeverband einen Eintrittsbeitrag nach Massgabe seines vorhandenen Vermögens zu leisten.

[2] Durch den Eintrittsbeitrag soll das Vermögen des aufnehmenden Gemeindeverbandes im Verhältnis der bisherigen Vermögensanteile der bereits angeschlossenen Gemeinden erhöht werden.

[3] Als Berechnungsgrundlage dienen, neben dem bisherigen Vermögen, die mutmasslichen Beiträge der übertretenden Gemeinde an die nicht beitragsberechtigten Kosten, in dem auf den Übertritt folgenden Jahr.

[4] Ist der aufnehmende Gemeindeverband überschuldet, so hat sich die übertretende Gemeinde an dem bei ihrem Übertritt bestehenden Fehlbetrag nicht zu beteiligen.

4 Streitigkeiten

Art. 5 Über Streitigkeiten, welche sich aus Artikel 3 oder 4 ergeben, entscheidet das Verwaltungsgericht gemäss Artikel 17 Ziffer 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz.

5. Reglemente

Art. 6 [1] Die Reglemente der Gemeindeverbände bedürfen der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

[2] Neben den im Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule (Art. 7 Abs. 2) erwähnten Angelegenheiten ordnet das Reglement insbesondere die Haftung für Verbandsschulden, die Beitragspflicht der Gemeinden zur Tilgung eines Schuldenüberschusses und die Behandlung eines Vermögens- oder Schuldenüberschusses im Falle der Verbandsauflösung.

II. Aufsicht

Art. 7 [1] Die Landwirtschaftsdirektion beaufsichtigt mit Hilfe ihrer Organe die Tätigkeit der Gemeindeverbände.

2 Die von der Landwirtschaftsdirektion bestimmten Organe sind berechtigt, in die Akten der Gemeindeverbände Einsicht zu nehmen und Auskunft zu verlangen.

III. Der Inspektor für die landwirtschaftliche Berufsschule

A Unterstellung

Art. 8 Der Inspektor für die landwirtschaftliche Berufsschule, nachstehend Inspektor genannt, ist der Landwirtschaftsdirektion nach Massgabe ihres Organisationsdekretes unterstellt.

B Aufgaben
1. Im allgemeinen

Art. 9 1 Der Inspektor beaufsichtigt

a alle landwirtschaftlichen Berufsschulen im Kanton,

b die beruflichen Aus- und Weiterbildungskurse für Lehrer an landwirtschaftlichen Berufsschulen.

2 Der Inspektor wacht darüber, dass die Schule die Aufgaben erfüllt, welche ihr durch die einschlägigen Erlasse übertragen sind.

2. Im besonderen

Art. 10 1 Der Inspektor beaufsichtigt den Unterricht in methodisch-pädagogischer Hinsicht, bespricht mit den Lehrern ihre Unterrichtsweise und nimmt Einblick in die Arbeiten der Schüler.

2 Er sorgt für einen zeitgemässen Unterricht.

3 Er überprüft die Berichte der Schulen, die Lehr- und Stundenpläne, den allgemeinen Stand der Lehrmittel, die Ausstellung der Zeugnisse sowie die Einhaltung der Unterrichtszeit und die Absenzenordnung.

4 Der Inspektor berät die Gemeindeverbände in Schul-, Organisations- und Verwaltungsfragen.

5 Materialien, deren Anschaffung gemäss Artikel 17 des Dekretes zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule einer Bewilligung bedarf, werden von ihm hinsichtlich ihrer Eignung für den Unterricht begutachtet.

6 Bei Unstimmigkeiten zwischen Schülern und Lehrern oder dem Gemeindeverband, die vom Leitenden Ausschuss nicht beigelegt werden können, greift der Inspektor vermittelnd ein.

7 Vorbehalten bleibt das Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 43 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule.

8 Er strebt die Übereinstimmung der Schule und der Lehre an sowie die Koordination zwischen den Berufsschulen und den Fachschulen.

3. Antragsrecht

Art. 11 Im Rahmen des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule stellt der Inspektor der Landwirtschaftsdirektion unter anderem Antrag über

- die Genehmigung der von den Leitenden Ausschüssen im Einvernehmen mit der Konferenz der Gemeindeverbände und den betroffenen Gemeinden bestimmten Schulorte,
- die Anzahl Schulklassen, welche jeder Landwirtschaftslehrer zu unterrichten hat,
- Neu- und Erweiterungsbauten, Renovationen,
- die Dispensationsgesuche gemäss Artikel 17 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule,
- wesentliche Einrichtungen und Anschaffungen der Schule.

C Recht zur Einsichtnahme Weisungsrecht

Art. 12 [1] Der Inspektor ist in seinem Aufgabenbereich befugt, in Akten Einsicht zu nehmen und Auskunft zu verlangen.

[2] Er hat jederzeit Zutritt zum Unterricht sowie zu den Aus- und Weiterbildungskursen für Lehrer.

[3] In seinem Aufgabenbereich trifft der Inspektor die nötigen Anordnungen.

D Untersuchung von Amtes wegen

Art. 13 Stellt er in der Schulleitung oder im Unterricht Unregelmässigkeiten fest, so hat er, auch wenn keine Beschwerde vorliegt, die Angelegenheit von Amtes wegen zu untersuchen.

E Weiterbildung

Art. 14 Der Inspektor ist gehalten, sich weiterzubilden und die Entwicklung des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens laufend zu verfolgen.

IV. Schullokale

A Beschaffung

Art. 15 [1] Der Gemeindeverband hat dafür zu sorgen, dass die Schulortsgemeinden den notwendigen Unterrichtsraum zur Verfügung stellen.

[2] Er vereinbart die Entschädigungen.

[3] Die Landwirtschaftsdirektion kann Weisungen erteilen.

[4] Sind Spezialräume notwendig, so veranlasst der Gemeindeverband bei der Schulortsgemeinde den Bau oder die Einrichtung.

[5] Er sucht um die Staatsbeiträge nach und verteilt die restlichen Kosten auf die dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden.

[6] Der Gemeindeverband verhandelt mit den landwirtschaftlichen Fachschulen über die Benützung ihrer Einrichtungen und Spezialräume.

B Einrichtung

Art. 16 [1] Die Unterrichtszimmer sollen zeitgemäss eingerichtet sein und wenn möglich verdunkelt werden können.

[2] Für Boden- und Futteruntersuchungen sowie andere Versuche sollen fliessendes Wasser und ein geeigneter Spültrog im Schulzimmer vorhanden sein.

V. Anmeldung der Schüler

Art. 17 Die Lehrmeister sowie die Eltern der Heimlehrlinge melden den Lehrling innert drei Wochen seit Beginn der Lehre dem zuständigen Landwirtschaftslehrer zum Schulbesuch an.
Die in der Landwirtschaft tätigen schulpflichtigen Jünglinge ohne Lehrvertrag sind durch die Gemeinden jeweilen bis zum 30. September dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses des Gemeindeverbandes zu melden.

VI. Befreiung vom Unterricht

Art. 18 [1] Vom Unterricht sind insbesondere zu befreien (Art. 17 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule)

a Schulpflichtige, die vorgängig der Lehre die landwirtschaftliche Berufsschule während zwei Jahren besucht haben,

b Austauschlehrlinge, die ein drittes Lehrjahr durchlaufen müssen,

c Schulpflichtige, die dem Unterricht in der landwirtschaftlichen Berufsschule wegen geistiger Gebrechen nicht zu folgen vermögen.

[2] Der Antrag kann vom gesetzlichen Vertreter des Schulpflichtigen oder von den handlungsfähigen Schülern (Art. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) selbst gestellt werden.

[3] Die Befreiung geistig behinderter Schüler kann überdies vom Lehrer vorgeschlagen werden.

[4] Geistig behinderte Schüler sind vorgängig der Befreiung durch die Erziehungsberatung zu begutachten.

VII. Abwesenheit und Schulordnung

A Entschuldigte Abwesenheit und Urlaub, Nachholung
1. Grundsätze

Art. 19 [1] Die Schüler sind berechtigt, dem Unterricht fernzubleiben,

- solange ihnen der Schulbesuch wegen Krankheit oder Unfalls unmöglich ist,
- während den auf einen Todesfall in der eigenen Familie, der Familie des Lehrmeisters oder des Arbeitgebers folgenden fünf Tagen.

2 Ferner kann der Leitende Ausschuss einen Schüler vorübergehend vom Schulbesuch beurlauben,

- sofern er als Lehrling an Berufsbildungskursen teilnimmt, die nicht an schulfreien Tagen durchgeführt werden können,
- in besonderen Fällen auf schriftliches Gesuch.

3 Über das Vorliegen besonderer Fälle entscheidet der Leitende Ausschuss nach seinem Ermessen.

4 Vorbehalten bleiben die Anordnungen des Inspektors.

5 Unentschuldigt versäumte Schulstunden sind nachzuholen.

2. Verfahren

Art. 20 1 Für jede Abwesenheit ist innert 14 Tagen nach Wiederaufnahme des Schulbesuches ein schriftliches und begründetes Entschuldigungsgesuch einzureichen, welches vom Schüler und Lehrmeister, gegebenenfalls vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder vom Arbeitgeber zu unterzeichnen ist.

2 Während einer länger dauernden Abwesenheit kann der zuständige Landwirtschaftslehrer jederzeit ein vorläufiges Entschuldigungsgesuch verlangen.

3 Der Leitende Ausschuss kann in allen Fällen überdies ein Arztzeugnis einfordern.

4 Über die Ablehnung eines Entschuldigungsgesuches entscheidet der Leitende Ausschuss.

5 Gesuche um vorübergehende Befreiung vom Unterricht gemäss Artikel 18 Absatz 2 sind dem Leitenden Ausschuss rechtzeitig vor dem beabsichtigten Urlaub vorzulegen.

6 Kann der Leitende Ausschuss, ohne Verschulden des Schülers, das Gesuch vor der nachgesuchten Dispensation nicht mehr behandeln, so ist sein Präsident zum Entscheid befugt.

7 Ein Urlaub darf, dringende Fälle vorbehalten, erst angetreten werden, wenn er bewilligt ist.

8 Andernfalls gelten die nicht besuchten Schulstunden als unentschuldigt.

3. Aushilfestellen und Verschiebung des Unterrichtes

Art. 21 1 Befindet sich der Schüler in einer Aushilfestelle, so hat er die dortige landwirtschaftliche Berufsschule zu besuchen und eine Bestätigung über den Schulbesuch beizubringen.

2 Sind besonders dringende landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten, so kann der Schulbesuch ausnahmsweise verschoben werden.

3 Über die Verschiebung entscheidet der Lehrer, dessen Unterricht versäumt wird.

4 Wenn möglich ist der Entscheid des Lehrers vor den zu verschiebenden Unterrichtsstunden einzuholen.

4. Abwesenheitskontrolle

Art. 22 1 Die Lehrer führen ein Schülerverzeichnis (Rodel) auf amtlichem Formular.

2 An jedem Schulort ist durch die Lehrer eine Abwesenheitskontrolle zu führen, die vom Leitenden Ausschuss in regelmässigen Abständen überprüft wird.

3 Entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheiten sind in die Zeugnisse einzutragen.

4 Der Rodel ist bis 31. Oktober dem Inspektor einzusenden.

B Schul- und Hausordnung

Art. 23 1 Die Berufsschulen sind gehalten, Schulordnungen und, soweit nötig, Hausordnungen zu erlassen.

2 Die Schüler haben die Anordnungen und Massnahmen der Schulbehörden und der Lehrerschaft zu befolgen.

3 Jeder Schüler hat im Unterricht fleissig und gewissenhaft mitzuarbeiten und sich den Schulbehörden, Lehrern, Mitschülern und Dritten gegenüber anständig zu verhalten.

VIII. Unfallversicherung und schulärztlicher Dienst

A Unfallversicherung

Art. 24 1 Die Unfallversicherung der Schüler richtet sich nach den Vorschriften der Primarschulgesetzgebung über die Versicherung der Fortbildungsschüler.

2 Die Gemeinden (Art. 14 des Dekretes zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule) sind verpflichtet, die von ihnen entsandten Schüler zu versichern.

3 Sie sind befugt, bei Lehrlingen die Lehrmeister, bei Jünglingen, die ohne Lehrvertrag in der Landwirtschaft tätig sind, die Eltern zur Bezahlung eines Beitrages an die Kosten beizuziehen.

4 Der Beitrag darf einen Drittel der Prämien nicht übersteigen.

5 Die Lehrer sind vom Gemeindeverband wie die Lehrer an kantonalen landwirtschaftlichen Fachschulen gegen Unfall zu versichern.

B Schulärztlicher Dienst

Art. 25 1 Für den schulärztlichen Dienst gilt die kantonale Verordnung über den schulärztlichen Dienst.

2 Als Schulbehörde im Sinne der Verordnung über den schulärztlichen Dienst amtiert der Leitende Ausschuss.

3 Alle Schüler haben sich im zweiten Schuljahr einer Untersuchung durch den Schularzt zu unterziehen.

IX. Unterricht, Lehrplan, Zeugnisse

A Lehrplan Stundenzahl

Art. 26 [1] Die Klassen umfassen mindestens zehn und höchstens 24 Schüler.

[2] Lehrplan und Stundenzahl richten sich nach folgenden Normen:

Programm A		*Programm B*	
Beginn in den ungeraden Jahren		Beginn in den geraden Jahren	
Stundenzahl	= 180	Stundenzahl	= 180
davon mindestens im Sommerhalbjahr	20	davon mindestens im Sommerhalbjahr	20
Allgemeine Fächer		*Allgemeine Fächer*	
Muttersprache	30	Muttersprache	30
Rechnen	20	Rechnen	20
Staats- und Wirtschaftskunde	30	Geschäftskunde inkl. Staats- und Wirtschaftskunde	30
Total	80	Total	80
Berufskundliche Fächer		*Berufskundliche Fächer*	
Boden, Düngung, Pflanzen		Tierhaltung, Füttern, Milchwirtschaft	
Maschinen der Aussenwirtschaft (inkl. Betriebsheft)		Maschinen der Innenwirtschaft (inkl. Betriebsheft)	
insgesamt	100	insgesamt	100

[3] Die Gemeindeverbände sind befugt, die Stundenzahl zu erhöhen.

B Zeugnisse Austrittsausweise

Art. 27 [1] Die Zeugnisse sind den Schülern jährlich einmal abzugeben.

[2] Sie sind vom Lehrmeister, bei Schülern ohne Lehrvertrag vom Inhaber der elterlichen Gewalt einzusehen und zu unterzeichnen.

[3] Nach Beendigung des obligatorischen Berufsschulunterrichtes (Art. 16 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule) erhält jeder Schüler vom Gemeindeverband einen Austrittsausweis.

[4] Die Kosten der Zeugnisformulare und der Austrittsausweise gehen zu Lasten des Gemeindeverbandes.

X. Lehrer

A Wahlerfordernisse

Art. 28 [1] Als Lehrer für die beruflichen Hauptfächer (Pflanzenbau, Tierhaltung) sind die Inhaber folgender Diplome wählbar:

- Ingenieure der Abteilung Landwirtschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich;
- Agrotechniker eines landwirtschaftlichen Technikums.

[2] Die Wahlerfordernisse für nebenamtliche Lehrer sind vom Gemeindeverband im Einvernehmen mit dem Inspektor im Einzelfall festzusetzen, entsprechend den Anforderungen des Unterrichtsfaches.

B Entschädigungen

Art. 29 [1] Die Entschädigungen für Reisespesen und auswärtige Verpflegung der hauptamtlichen Lehrer werden auf Grund der Beitragsvorschriften des Bundes und besonderer Weisungen der Landwirtschaftsdirektion vom Gemeindeverband pauschal bestimmt.

[2] Die nebenamtlichen Lehrer werden nach den Ansätzen für externe Lehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen entschädigt.

C Weiterbildungskurse

Art. 30 Die Landwirtschaftsdirektion erlässt nach Bedarf Weisungen über den Besuch freiwilliger und obligatorischer Weiterbildungskurse für Lehrer.

XI. Rechnungsverfahren

A Rechnungsabschluss, Rechnungsprüfung, Fristen

Art. 31 [1] Die Jahresrechnung ist auf den 31. Oktober abzuschliessen, durch die Rechnungsrevisoren des Verbandes zu prüfen und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

[2] Sie ist bis Ende Februar des folgenden Jahres dem zuständigen Regierungsstatthalter zur Passation zu übergeben.

[3] Der Regierungsstatthalter leitet die Rechnung bis Ende März mit seinem Passationsvermerk an die Landwirtschaftsdirektion weiter.

[4] Die Gemeindeverbände haben der Landwirtschaftsdirektion eine auf den 1. Februar als Stichtag abgeschlossene Aufstellung zuzusenden, aus welcher die für die Kostenverteilung massgebenden Schülerzahlen ersichtlich sind.

B Beitragsberechtigte Kosten 1. Verteilung

Art. 32 [1] Die Landwirtschaftsdirektion prüft die Rechnung, sucht um den Bundesbeitrag nach und setzt den Kantonsbeitrag fest.

[2] Zusammen mit dem Statistischen Büro des Kantons Bern verteilt sie die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge ungedeckten beitragsberechtigten Kosten auf die Gesamtheit der bernischen Gemeinden.

2. Kostenverteilungsverfügung

Art. 33 [1] Die Landwirtschaftsdirektion erlässt eine umfassende Kostenverteilungsverfügung nach den Grundsätzen des Artikels 12 des Dekretes zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule und legt diese auf.

[2] Den Gemeindeverbänden und den Gemeinden eröffnet die Landwirtschaftsdirektion einen Auszug aus der umfassenden Kostenverteilungsverfügung, unter Hinweis auf das Einspracheverfahren und die Möglichkeit der Beschwerdeführung beim Verwaltungsgericht.

[3] Vorgängig der Beschwerde ist das Einspracheverfahren durchzuführen nach dem Gesetz vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates (Delegationsgesetz).

[4] Die Einsprachefrist läuft von der Eröffnung des Auszuges (Abs. 2) hinweg.

[5] Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Eröffnung des Einspracheentscheides.

3. Inhalt der Verfügung und des Auszuges, Auflage

Art. 34 [1] Die umfassende Kostenverteilungsverfügung hat für jeden Gemeindeverband einzeln und für alle zusammen die beitragsberechtigten Kosten, die Höhe der Bundes- und Kantonsbeiträge, die zu Lasten der Gesamtheit aller Gemeinden verbleibenden beitragsberechtigten Kosten, die Zahl der von den einzelnen Gemeinden entsandten Schüler, die Angabe über die absolute Steuerkraft der Gemeinden, die Einwohnerzahlen der Gemeinden, die Verteilungsschlüssel und die einzelnen Beiträge der Gemeinden an die beitragsberechtigten Kosten zu enthalten.

[2] Die umfassende Kostenverteilungsverfügung ist während der ganzen Einsprachefrist bei dem für die Rechnungspassation zuständigen Regierungsstatthalteramt zur Einsichtnahme durch die Gemeinden und Verbände aufzulegen.

[3] Der den Gemeindeverbänden und Gemeinden zuzustellende Auszug enthält die Zahlenangaben der umfassenden Verfügung, welche den Empfänger im besonderen betreffen.

C Nicht beitragsberechtigte Kosten
1. Verteilung

Art. 35 [1] Auf den gleichen Zeitpunkt (Art. 33 Abs. 1) hat der Leitende Ausschuss die nicht beitragsberechtigten Kosten des Verbandes auf die dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden zu verteilen (Art. 12 Dekret zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule).

[2] Die kantonale Landwirtschaftsdirektion stellt den Gemeindeverbänden, im Einvernehmen mit dem Statistischen Büro des Kantons Bern, rechtzeitig vor Erlass der kantonalen Kostenverteilungsverfü-

gung (Art. 33), die erforderlichen vorläufigen Berechnungsgrundlagen zur Verfügung.

3 Sie ist den Gemeindeverbänden bei der Verteilung der nicht beitragsberechtigten Kosten behilflich.

2. Kostenverteilungsplan

Art. 36 1 Die Kostenverteilung erfolgt mit Hilfe der vorläufigen Berechnungsgrundlagen (Art. 35 Abs. 2) in einem Kostenverteilungsplan, unter Vorbehalt der Ausgleichung im folgenden Jahr, falls die massgebenden Zahlenangaben in der rechtskräftigen Kostenverteilungsverfügung (Art. 33) abweichen.

2 Der Kostenverteilungsplan hat die nicht beitragsberechtigten Kosten, die für jede Gemeinde massgebenden Schlüsselzahlen und die Beiträge der einzelnen Gemeinden zu enthalten.

3 Er ist bei den Regierungsstatthalterämtern aller Amtsbezirke, die vom Gemeindeverband berührt werden, während 30 Tagen zur Einsichtnahme durch die Gemeinden aufzulegen.

4 Gleichzeitig hat der Leitende Ausschuss jeder Gemeinde ihre Veranlagung schriftlich zu eröffnen.

5 Während der Auflagefrist können die Gemeinden, unter Angabe ihrer Gründe, schriftlich die Überprüfung ihrer Veranlagung verlangen.

6 Das Ergebnis der Überprüfung ist den Gemeinden vom Gemeindeverband schriftlich zu eröffnen.

3. Geltendmachung der nicht beitragsberechtigten Kosten

Art. 37 Verweigert die Gemeinde die Zahlung des ihr belasteten Beitrages an die nicht beitragsberechtigten Kosten oder bestreitet sie die Richtigkeit der Beitragsbelastung, so hat der Gemeindeverband seine Ansprüche durch Klage gemäss Artikel 24 Verwaltungsrechtspflegegesetz geltend zu machen.

D Beitragseinzug

Art. 38 1 Der Gemeindeverband zieht die Beiträge der Gemeinde an die beitragsberechtigten und nicht beitragsberechtigten Kosten ein.

2 Die Gemeindeleistungen an die beitragsberechtigten Kosten überweist er der Landwirtschaftsdirektion.

3 Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit allfälligen Ansprüchen des Gemeindeverbandes, nach Weisung der Landwirtschaftsdirektion.

E Voranschlag

Art. 39 Die Gemeindeverbände haben jeweilen bis zum 31. März der Landwirtschaftsdirektion einen Voranschlag über die beitragsberechtigten Kosten einzureichen.

XII. Disziplinarmassnahmen, Bussenrahmen

A Disziplinarbefugnisse
1. Des Leitenden Ausschusses
a Bei unentschuldigter Abwesenheit

Art. 40 [1] Disziplinarstrafen bei unentschuldigter Abwesenheit sind:

1. die schriftliche Verwarnung,
2. die Vorladung vor den Leitenden Ausschuss und die Erteilung eines Verweises.

[2] Die Art der Nachholung der versäumten Stunden bestimmt der Lehrer.

[3] Insbesondere bezeichnet der Lehrer den Schulort innerhalb des Gemeindeverbandes, an welchem die nachzuholenden Stunden zu besuchen sind.

[4] Die Reisekosten gehen zu Lasten des Schülers.

[5] Werden Nachholstunden schuldhaft nicht besucht, so gilt die Säumnis als erneutes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht im Sinne von Artikel 36 Absatz 3 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule.

b Wegen anderen Verstössen

Art. 41 [1] Wegen anderer Verstösse gegen die Schulordnung können die Schüler vom Leitenden Ausschuss disziplinarisch mit einer schriftlichen Verwarnung, einem Verweis oder mit einer Geldbusse bis zu 20 Franken bestraft werden.

[2] Wird eine Busse ausgesprochen, so sind die einschlägigen Vorschriften über die Bussenverfügungen der Gemeinden anzuwenden.

2. Des Lehrers

Art. 42 Den Lehrern stehen folgende Disziplinarbefugnisse zu:

1. die Rüge,
2. die Anordnung, zusätzliche Aufgaben aus dem Unterrichtsstoff zu bearbeiten,
3. die Mitteilung an den Leitenden Ausschuss mit dem Antrag auf Bestrafung gemäss Artikel 41.

3. Zusätzliche Massnahmen

Art. 43 [1] Der Leitende Ausschuss kann, unabhängig von der disziplinarischen Bestrafung eines Lehrlings, die kantonale Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung verständigen, falls die Erreichung des Lehrzieles als gefährdet erscheint (Art.26 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule).

[2] Der Lehrmeister, bei Schülern ohne Lehrvertrag der Inhaber der elterlichen Gewalt, ist durch den Leitenden Ausschuss von der ausgesprochenen Disziplinarstrafe in Kenntnis zu setzen.

[3] Desgleichen ist der Inspektor zu verständigen.

B Strafverfolgung

Art. 44 [1] Ein gemäss Artikel 36 Absatz 3 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule der zuständigen Strafverfolgungsbehörde überwiesener Schüler wird mit Busse bis zu 100 Franken bestraft.

[2] Bei erneuter Bestrafung im gleichen Schuljahr kann die Busse auf 200 Franken erhöht werden.

[3] Wer einen Schulpflichtigen, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt oder vom Schulbesuch abhält, wird vom Richter mit Busse bis zu 300 Franken bestraft.

XIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

A Aufhebung bisheriger Erlasse

Art. 45 Mit dieser Verordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen sind aufgehoben.

B Inkrafttreten

Art. 46 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat rückwirkend auf den 1. Juli 1972 in Kraft.

Bern, 12. Juli 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber i.V.: *Häusler*

Vom Bundesrat genehmigt am 22. September 1972

12. Juli 1972

Verordnung über den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor gemeingefährlichen, schädigenden pflanzlichen und tierischen Lebewesen (Verordnung über den Kulturpflanzenschutz)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 60 ff. des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) sowie der eidgenössischen Verordnung vom 5. März 1962 über Pflanzenschutz,
gestützt auf Artikel 4, 40, 41 und 52 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz sowie Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie,
auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Organisation

A Zielsetzung

Art. 1 [1] Die landwirtschaftlichen Kulturen sind im Rahmen der Bundesvorschriften und dieser Verordnung vor gemeingefährlichen Krankheiten und Schädlingen zu schützen.
[2] Als Schädlinge gelten die durch Vorschriften des Bundes oder des Kantones als solche bezeichneten, schädigenden pflanzlichen und tierischen Lebewesen mit Einschluss der Unkräuter.

B Organe

Art. 2 [1] Der Schutz der Kulturen vor gemeingefährlichen Krankheiten und Schädlingen obliegt

a dem Regierungsrat,
b der Landwirtschaftsdirektion,
c der Zentralstelle für Pflanzenschutz,
d der Pflanzenschutzkommission der Ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern,
e den landwirtschaftlichen Schulen, der Zentralstelle für Obstbau, der Zentralstelle für Gemüsebau, der Zentralstelle für Weinbau,
f weiteren, von der Landwirtschaftsdirektion beauftragten Personen oder Firmen sowie öffentlichen oder privaten Organisationen, Institutionen und Beratungsstellen.

2 Die Gemeinden sind im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie der Weisungen der Landwirtschaftsdirektion zur Mitwirkung im Pflanzenschutzdienst verpflichtet.

3 Die Zentralstelle arbeitet in Fragen des Kulturpflanzenschutzes mit regionalen Beratungsstellen zusammen und ist befugt, diese zur Mitarbeit beizuziehen.

C Aufgaben
1. Oberaufsicht Regierungsrat

Art. 3 1 Der Regierungsrat ist obere Aufsichtsbehörde.
2 Er beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Landwirtschaftsdirektion.

2. Landwirtschaftsdirektion

Art. 4 1 Die Landwirtschaftsdirektion vollzieht die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Kulturpflanzenschutz.

2 Sie ist befugt, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Weisungen, Reglemente und Richtlinien zu erlassen.

3 Die Entschädigungen der Beauftragten (Art. 2 Abs. 1 Buchst. *f*) werden von der Landwirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

4 Die Landwirtschaftsdirektion ist untere Aufsichtsbehörde und beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide ihr nachgeordneter Stellen (Art. 2 Abs. 1 Buchst. *c* bis *f*).

5 Sie befindet nach Massgabe ihrer finanziellen Zuständigkeit über Abfindungsbegehren im Sinne von Artikel 41 ff.

3. Zentralstelle für Pflanzenschutz

Art. 5 1 Die Zentralstelle für Pflanzenschutz befasst sich, innerhalb der Landwirtschaftsdirektion, leitend und koordinierend insbesondere mit:

a der Organisation des Kulturpflanzenschutzes,
b der Ausbildung,
c der Beratung,
d der Überwachung des Gesundheitszustandes der Kulturen, den Bekämpfungsmassnahmen gegen Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter, den Schutzvorkehren sowie den gewerblichen Desinfektions- und Bekämpfungsbetrieben,
e der Anordnung der Vernichtung von Infektionsherden,
f der Durchführung von Untersuchungen und Begutachtungen,
g der Antragstellung in den ihr unterbreiteten Fällen,
h der Aufsicht über die Pflanzenschutzgenossenschaften,
i dem Aufbau einer Dokumentations- und Informationsstelle.

2 Der Direktor der Landwirtschaft kann der Zentralstelle für Pflanzenschutz weitere Aufgaben zuweisen.

4. Pflanzenschutzkommission

Art. 6 Die Pflanzenschutzkommission der Ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern behandelt die ihr von der Landwirtschaftsdirektion unterbreiteten Fragen und berät sie in Angelegenheiten des Kulturpflanzenschutzes.

5. Landwirtschaftliche Schulen Betriebsberatung

Art. 7 [1] Die landwirtschaftlichen Schulen und Organe der Betriebsberatung stehen der Zentralstelle für Pflanzenschutz zur Erfüllung der in Artikel 5 erwähnten Aufgaben zur Verfügung.

[2] Die Zentralstelle für Obstbau, die Zentralstelle für Gemüsebau und die Zentralstelle für Weinbau unterstützen die Zentralstelle für Pflanzenschutz in fachtechnischen Belangen.

[3] Die Zentralstelle für Pflanzenschutz zieht in allen Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Instanzen oder Institutionen fallen, diese zur Mithilfe bei.

II. Allgemeine Grundsätze

A Schutz- und Bekämpfungsmassnahmen Grundsätze

Art. 8 [1] Massnahmen zum Schutze der Kulturen vor gemeingefährlichen Krankheiten und Schädlingen sind unter möglichster Wahrung des biologischen Gleichgewichtes durchzuführen.

[2] Die nicht schädigende Fauna und Flora sind tunlichst zu schonen.

[3] Den allgemeinen Interessen der Umwelt, der Fischerei, der Jagd und der Bienenzucht, dem Naturschutz und dem Schutz der Vögel ist Rechnung zu tragen.

[4] Auf die Anliegen der Nahrungsmittelhygiene ist Rücksicht zu nehmen.

[5] Die biologische und indirekte Schädlingsbekämpfung ist zu fördern.

[6] Der Kanton unterstützt die Bestrebungen auf dem Gebiete des integrierten Pflanzenschutzes.

B Meldepflicht, Meldewesen

Art. 9 [1] Wer auf den von ihm bewirtschafteten Grundstücken oder in deren Nähe Krankheiten oder Schädlinge feststellt, die nach den Vorschriften des Bundes oder des Kantones meldepflichtig sind, hat unverzüglich entweder die Zentralstelle für Pflanzenschutz, die nächstgelegene landwirtschaftliche Schule oder die Ortspolizeibehörden zu unterrichten.

[2] Die landwirtschaftlichen Schulen und die Ortspolizeibehörden leiten eintreffende Meldungen umgehend an die Zentralstelle für Pflanzenschutz weiter.

[3] In dringenden Fällen haben sie sofort Weisungen über die zu treffenden vorsorglichen Massnahmen einzuholen.

1. Obligatorische Bekämpfung

Art. 10 Massnahmen gegen bestimmte Schädlinge und Krankheiten können durch Verfügung der Landwirtschaftsdirektion für das ganze Kantonsgebiet oder einzelne Regionen obligatorisch erklärt werden.

2. Infektionsherde

Art. 11 Die Zentralstelle für Pflanzenschutz kann zur wirksamen Bekämpfung und zur Verhinderung der Verbreitung gefährlicher Schädlinge und Krankheiten die Vernichtung von Infektionsherden anordnen.

C Instruktionskurse

Art. 12 [1] Lehrer an landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie Betriebsberater, an deren Besoldung der Staat direkt oder indirekt Beiträge leistet, können zu Instruktionskursen aufgeboten werden.

[2] Diese Bestimmung gilt auch für weitere Organe des Kulturpflanzenschutzes, die für ihre Mitarbeit vom Staat eine Entschädigung erhalten.

III. Gewerbsmässige Schädlingsbekämpfung

A Gewerbsmässige Schädlingsbekämpfung

Art. 13 [1] Die gewerbsmässige Durchführung von Desinfektionen und Behandlungsverfahren bedarf einer Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion.

[2] Bei Inkrafttreten der Verordnung bereits bestehende Betriebe haben die Bewilligung innert einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Verordnung einzuholen.

B Bewilligung 1. Voraussetzung

Art. 14 [1] Die Bewilligung wird erteilt an Betriebe, die Gewähr für eine sachgemässe Durchführung von Behandlungs- und Desinfektionsverfahren bieten.

[2] Namentlich sollen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a Die mit der Durchführung von Behandlungs- oder Desinfektionsverfahren betrauten Personen müssen den in Artikel 18 umschriebenen Fähigkeitsausweis besitzen.

b Es sollen die notwendigen Einrichtungen und Gerätschaften vorhanden sein, um zum Schutze der Arbeitenden, weiterer Personen sowie der Umwelt alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stande der Technik anwendbar und den Verhältnissen angemessen sind.

c Es sind sämtliche Vorkehren zu treffen, um die zuverlässige Einhaltung der Vorschriften über die Gifte, den Gewässerschutz sowie weiterer Erlasse, namentlich in bezug auf die Aufbewahrung und Verwendung giftiger Stoffe, sicherzustellen.

d Es ist eine Bestätigung vorzulegen über den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung.

3 Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

2. Kontrolle und Versicherung

Art. 15 1 Die Zentralstelle für Pflanzenschutz ist jederzeit befugt, die gewerblichen Behandlungs- und Desinfektionsbetriebe zu inspizieren.

2 Die Landwirtschaftsdirektion kann die Betriebe unter Androhung des Bewilligungsentzuges auffordern, festgestellte Mängel innert der von ihr bestimmten Frist zu beheben.

3 Bei Bedarf ordnet die Landwirtschaftsdirektion die Anpassung der Versicherungssumme an den jeweiligen Geldwert an.

3. Entzug

Art. 16 1 Der Entzug der Bewilligung erfolgt nach den Vorschriften des Gewerbegesetzes durch die Landwirtschaftsdirektion.

2 Die sachgemässe Durchführung der Behandlungs- und Desinfektionsverfahren ist insbesondere nicht gewährleistet bei wiederholter oder schwerer Schädigung oder Gefährdung der Arbeitenden, weiterer Personen oder der Umwelt infolge vorschriftswidriger oder nicht fachgerechter Arbeitsausführung.

3 Anstelle des Bewilligungsentzuges kann die Bewilligung eingeschränkt oder mit ergänzenden Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

4. Ausserkantonale Betriebe

Art. 17 Betriebe, die ihren Sitz nicht im Kanton Bern haben, benötigen für die gewerbsmässige Durchführung der Schädlingsbekämpfung im Kantonsgebiet die gleiche Bewilligung wie die bernischen Betriebe.

C Fähigkeitsausweis
1. Erwerb

Art. 18 1 Personen, welche die Schädlingsbekämpfung gewerbsmässig oder als Beruf betreiben, bedürfen eines Fähigkeitsausweises.

2 Die Bewerber müssen die sachgemässe Durchführung von Desinfektions- und Behandlungsverfahren beherrschen.

3 Sie müssen sich über die Kenntnisse ausweisen, welche die Gesetzgebung über die Gifte fordert, und die Befolgung der einschlägigen Vorschriften gewährleisten.

4 Um den Fähigkeitsausweis zu erlangen, haben sie die von der Landwirtschaftsdirektion veranstalteten oder vorgeschriebenen Kurse zu besuchen.

5 Die Landwirtschaftsdirektion kann andere, mindestens gleichwertige Lehrgänge anstelle der in Absatz 4 genannten Kurse ganz oder teilweise anrechnen.

6 Die Bewerber weisen sich in einer Prüfung über die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse aus.

7 Der Regierungsrat erlässt ein Prüfungsreglement.

8 Der Fähigkeitsausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission von der Landwirtschaftsdirektion verliehen.

2. Übergangsbestimmungen

Art. 19 [1] Personen, welche die Schädlingsbekämpfung gewerbsmässig oder als Beruf bei Inkrafttreten dieser Verordnung betreiben, haben sich von diesem Zeitpunkt hinweg innert sechs Monaten bei der Landwirtschaftsdirektion um Erteilung eines provisorischen Fähigkeitsausweises zu bewerben oder ihre Tätigkeit aufzugeben.

[2] Der provisorische Fähigkeitsausweis kann verweigert werden, wenn der Bewerber offensichtlich nicht Gewähr für eine sachgemässe und verantwortungsbewusste Arbeitsweise bietet, insbesondere wenn er in seiner bisherigen Arbeit zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben, wiederholt Schaden verursacht, Mitarbeiter, weitere Personen oder die Umwelt gefährdet hat.

[3] Die Inhaber des provisorischen Fähigkeitsausweises haben innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung die Fähigkeitsprüfung abzulegen und den definitiven Ausweis zu erwerben.

[4] Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erlischt der provisorische Fähigkeitsausweis.

[5] Die Landwirtschaftsdirektion ist befugt, diese Frist um ein Jahr zu erstrecken, sofern der Bewerber wesentliche Gründe hiefür geltend machen kann.

[6] Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung während mindestens drei Jahren die Schädlingsbekämpfung gewerbsmässig oder als Beruf betrieben und zu keinen wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben, sind von der Pflicht zur Ablegung der Fähigkeitsprüfung befreit, sofern, namentlich in Anbetracht ihrer bisherigen Arbeitsweise, auch weiterhin Gewähr für die zuverlässige und vorschriftsgemässe Berufsausübung besteht.

[7] Diese Bewerber haben jedoch innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung um die Erteilung des definitiven Fähigkeitsausweises nachzusuchen.

[8] Nach Ablauf der Frist fällt der Anspruch auf Prüfungsbefreiung dahin.

[9] Über die Prüfungsbefreiung entscheidet die Landwirtschaftsdirektion.

[10] In allen Gesuchen sind die bisherige Tätigkeit und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu belegen.

[11] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gifte.

3. Kosten

Art. 20 Die Bewerber tragen die Kosten der Kurse und der Prüfung.

4. Weiterbildung

Art. 21 [1] Die Inhaber des Fähigkeitsausweises können zu Weiterbildungskursen eingeladen werden.

[2] Wird der Einladung ohne ausreichende Begründung keine Folge geleistet, so kann zu einer ergänzenden Prüfung über das Stoffgebiet des Weiterbildungskurses aufgeboten werden.

[3] Das Nichtbestehen der Ergänzungsprüfung bewirkt den Entzug des Fähigkeitsausweises.

[4] Ungenügend begründetes Nichterscheinen zur Prüfung gilt als Nichtbestehen.

[5] Über die Anerkennung der Entschuldigungsgründe entscheidet die Landwirtschaftsdirektion.

5. Entzug

Art. 22 [1] Der Fähigkeitsausweis ist zu entziehen, wenn der Inhaber nicht mehr Gewähr für die sachgemässe und verantwortungsbewusste Durchführung von Behandlungs- und Desinfektionsverfahren bietet, sowie im Falle des Artikels 21 Absatz 3 und 4.

[2] Der Entzug wird durch die Landwirtschaftsdirektion verfügt.

6. Ausserkantonale Fähigkeitsausweise

Art. 23 [1] Ausserkantonale Fähigkeitsausweise sind den bernischen gleichgestellt, sofern die Anforderungen zur Erlangung des Ausweises im ausstellenden Kanton gleichwertig sind.

[2] Der bernische Fähigkeitsausweis kann zu den gleichen Bedingungen auch von Bewerbern, die ausserhalb des Kantons wohnen, für ihre Tätigkeit innerhalb des Kantonsgebietes erworben werden.

IV. Pflanzenschutzgenossenschaften

A Gründung
1. Pflanzenschutzgenossenschaften

Art. 24 Pflanzenschutzgenossenschaften zur Bekämpfung gemeingefährlicher Schädlinge und Krankheiten können gestützt auf Artikel 703 ZGB gegründet werden (Art. 5 der eidgenössischen Verordnung vom 5. März 1962 über Pflanzenschutz).

2. Amtliche Mitwirkung

Art. 25 Erweist sich das geplante Unternehmen nach vorläufiger Prüfung im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften als zweckmässig, so sichert die Landwirtschaftsdirektion, auf Antrag der kantonalen Zentralstelle für Pflanzenschutz, die amtliche Mitwirkung zu.

3. Zuständige Amtsstelle

Art. 26 [1] Zuständig zur Überwachung der Massnahmen und Anordnungen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion.

[2] Die Aufsicht wird innerhalb der Landwirtschaftsdirektion durch die Zentralstelle für Pflanzenschutz ausgeübt.

[3] Diese hilft mit bei der Gründung und Durchführung des Unternehmens.

4 Die Zentralstelle hat rechtzeitig die Zusammenarbeit mit den andern interessierten Stellen des Kantons und des Bundes sowie mit privaten Organisationen in die Wege zu leiten.

B Durchführung
1. Anwendbares Recht

Art. 27 1 Die Gründung und Organisation öffentlich-rechtlicher Pflanzenschutzgenossenschaften erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des kantonalen Meliorationsgesetzes.

2 Die Anmerkung im Grundbuch unterbleibt.

3 Das Bekämpfungsverfahren richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

4 Als ergänzendes Verfahrensrecht gelten die Vorschriften des kantonalen Meliorationsgesetzes.

2. Vorstand
Befugnisse

Art. 28 1 Der Vorstand leitet die Bekämpfungsmassnahmen und trifft die erforderlichen Anordnungen.

2 Vorbehalten bleiben Weisungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion, der Zentralstelle und der zuständigen Forschungsanstalt.

3. Kostenverteilung

Art. 29 1 Die Kostenverteilung richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Meliorationsrechtes.

2 Der Kostenverteilungsplan wird von einer hiefür bestellten dreigliedrigen Schätzungskommission ausgearbeitet.

3 Einsprachen unterliegen der Beurteilung durch die kantonale Bodenverbesserungskommission.

4 Ihr Entscheid kann im Rahmen von Artikel 69 des Meliorationsgesetzes durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

C Auflösung

Art. 30 1 Der Beschluss zur Auflösung einer Pflanzenschutzgenossenschaft wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

2 Der Auflösungsantrag sowie die Vorschläge über die Durchführung der Liquidation sind den Mitgliedern mit der Einladung zur beschlussfassenden Versammlung bekanntzugeben.

3 Die Auflösung wird, nach erfolgter Liquidation, mit der Genehmigung durch den Regierungsrat rechtskräftig.

4 Die Genehmigung kann namentlich verweigert werden, wenn die Weiterführung des gemeinschaftlichen Unternehmens und der Fortbestand der Genossenschaft notwendig sind, überdies wenn die Genossenschaft nicht alle ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat oder der Unterhalt von gemeinschaftlichen Anlagen nicht sichergestellt ist.

D Rechtsmittel

Art. 31 [1] Gegen Anordnungen des Vorstandes ist die Beschwerde an die kantonale Landwirtschaftsdirektion zulässig.

[2] Gegen Durchführungsmassnahmen und Anordnungen von Personen, die seitens der Pflanzenschutzgenossenschaft mit bestimmten Aufgaben betraut worden sind, kann beim Vorstand Einsprache erhoben werden.

[3] Dieser entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an die Landwirtschaftsdirektion.

V. Beiträge

A Beiträge
1. Grundsatz

Art. 32 Werden Bundesbeiträge nur unter der Bedingung von Kantonsbeiträgen erbracht, so gewährt der Kanton die von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Leistungen.

2. Kantonsbeiträge an Dritte:
a Einrichtungen

Art. 33 [1] An gemeinschaftliche Einrichtungen und gemeinsam angeschaffte Geräte im Talgebiet werden Kantonsbeiträge von 20 Prozent, höchstens aber von 2000 Franken, ausgerichtet.

[2] Ausgenommen sind Rückenspritzen und Rückensprühgeräte.

[3] Die Beitragsleistung im Berggebiet richtet sich auch bei den Kantonsbeiträgen nach den Vorschriften der allgemeinen Landwirtschaftsverordnung und des Bundesgesetzes betreffend die Einzelanschaffung landwirtschaftlicher Maschinen im Berggebiet.

[4] Die Einrichtungen und Geräte dürfen erst angeschafft werden, wenn die kantonale Landwirtschaftsdirektion die Anschaffung bewilligt hat.

b Schädlingsbekämpfungsaktionen

Art. 34 [1] An die Kosten von Schädlingsbekämpfungsaktionen kann der Kanton Beiträge leisten, wenn:

a die Massnahme besonders hohe Aufwendungen verursacht oder
b besonders kostspielige gemeinschaftliche Unternehmen zur Ausführung gelangen oder
c biologische oder integrierte Pflanzenschutzmassnahmen auf Veranlassung des Kantons durchgeführt werden.

[2] Die Bekämpfungsaktionen sind durch die kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz zu überwachen.

3. Kantonsbeiträge an Kurse

Art. 35 An die Honorare, Taggelder und Reisespesen der Referenten, an die Materialkosten und Lokalmieten bei Aus- und Weiterbildungskursen werden Beiträge von 50 Prozent geleistet.

4. Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Art. 36 Vorbehalten bleiben die in besonderen Erlassen vorgesehenen Beiträge.

B Verfahren
1. Beitragsgesuche

Art. 37 [1] Begehren um Ausrichtung von Beiträgen sind der kantonalen Zentralstelle für Pflanzenschutz vor der Durchführung der Massnahmen einzureichen.

[2] Die Beiträge werden von der nach der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates zuständigen Behörde nach den gegebenen Umständen im Einzelfall festgesetzt.

2. Bedingungen Auflagen Auszahlung

Art. 38 [1] Die Beiträge können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

[2] Sie werden erst nach Vorweisung der Zahlungsbelege ausgerichtet.

C Beitragsrückerstattung

Art. 39 [1] Der Staat kann ausgerichtete Beiträge zurückfordern und Beitragszusicherung widerrufen, wenn:

a die Zweckbestimmung, die Beitragsvorschriften, Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden,
b die Einrichtungen oder Geräte vor Erteilung der Bewilligung angeschafft worden sind,
c die Vorschriften und besonderen Weisungen über die Durchführung der Bekämpfung oder Desinfektion nicht befolgt werden,
d Beiträge auf Grund unwahrer oder täuschender Angaben erwirkt worden sind,
e die Beitragsrückforderung sonstwie durch das Bundesrecht vorgeschrieben ist.

[2] Die Landwirtschaftsdirektion verfügt die Rückforderung ausgerichteter Beiträge oder den Widerruf der Beitragszusicherung.

[3] Die Verfügungen der Landwirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VI. Beschlagnahme, Abfindung

A Beschlagnahme

Art. 40 [1] Die Landwirtschaftsdirektion ist zuständig zur Anordnung der Beschlagnahme im Sinne der eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung.

[2] In dringenden Fällen kann die Beschlagnahme unter sofortiger Anzeige an die Landwirtschaftsdirektion durch die kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz verfügt werden.

[3] Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet über die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme.

B Abfindung
1. Voraussetzungen

Art. 41 [1] Wenn Gegenstände infolge behördlich angeordneter Abwehrmassnahmen oder durch Desinfektion oder ähnliche Vorkehren in ihrem Wert verringert oder vernichtet werden, kann dem Eigentümer eine Abfindung nach Billigkeit ausgerichtet werden.

[2] Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Behördemitglieder und Beamten.

[3] Eine Entschädigung wird nicht ausgerichtet
a im Umfange des durch Dritte zu verantwortenden Schadens,
b wenn die Massnahme notwendig geworden ist, weil der Betroffene Vorschriften oder Anordnungen nicht befolgt hat.

2. Begehren

Art. 42 [1] Das Begehren ist an die kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz zu richten.

[2] Es ist sofort nach Feststellung der Schädigung, spätestens aber innert Jahresfrist seit Durchführung der schädigenden Massnahmen einzureichen und zu begründen.

3. Zuständige Behörde, Beschwerde

Art. 43 [1] Über Abfindungsbegehren befindet die nach der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates zuständige Behörde.

[2] Gegen Entscheide der Landwirtschaftsdirektion kann, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

[3] Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

VII. Strafbestimmungen

Widerhandlungen
Anwendbares Recht

Art. 44 [1] Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen der eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung bestraft.

[2] Strafbar ist namentlich die Durchführung von Schädlingsbekämpfungsmassnahmen, ohne im Besitze der erforderlichen Bewilligung (Art. 13) oder des Fähigkeitsausweises (Art. 18) zu sein.

[3] Vorbehalten bleiben Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 19.

VIII. Schlussbestimmungen

A Abänderung geltender Erlasse

Art. 45 Artikel 12 der Verordnung vom 7. April 1970 über die Gebühren der Landwirtschaftsdirektion wird wie folgt ergänzt:

	Fr.
– Bewilligung zur gewerbsmässigen Durchführung von Desinfektionen und Behandlungsverfahren	100.—
– Fähigkeitsausweis für Schädlingsbekämpfung	50.—

Die Kosten der vorbereitenden Kurse und der Prüfung werden von der Landwirtschaftsdirektion bestimmt und sind gesondert zu bezahlen.

B Inkrafttreten, Aufhebung geltender Erlasse

Art. 46 [1] Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Bern, 12. Juli 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat

19. Juli 1972

Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931/8. Oktober 1948 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, Artikel 69 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1940, Bundesratsbeschluss vom 20. Januar 1971 über die Meldung wegziehender Ausländer und Artikel 12 des Dekretes vom 3. Februar 1971 über die Organisation der Polizeidirektion,
auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

I. Behördenorganisation und Zuständigkeit

Kantonale Fremdenpolizei

Art. 1 [1] Die kantonale Fremdenpolizei, als Abteilung der Polizeidirektion, ist für alle fremdenpolizeilichen Obliegenheiten, eingeschlossen die Ausweisungen, zuständig.

[2] Sie übt die Aufsicht über die Fremdenkontrollen der Gemeinden aus.

[3] Sie erlässt die notwendigen Weisungen.

Kompetenzdelegation

Art. 2 [1] Die kantonale Fremdenpolizei kann ausnahmsweise und unter Vorbehalt der bundesrätlichen Genehmigung grösseren Stadtgemeinden mit eigenen, von der Volkswirtschaftsdirektion für die arbeitsmarktliche Begutachtung zuständig erklärten Arbeitsämtern die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen in bestimmten Fällen sowie die Verlängerung der Kontrollfrist für Niederlassungsbewilligungen übertragen. Sie kann die Fremdenkontrollen der Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen auch ermächtigen, ausländischen Arbeitskräften die erste Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, sofern eine von ihr ausgestellte Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung vorliegt.

[2] Für verweigernde Entscheide und solche, die der eidgenössischen Zustimmung bedürfen, ist die kantonale Fremdenpolizei allein zuständig.

Vernehmlassungs- und Antragsrecht der Gemeinden

Art. 3 Bevor die kantonale Fremdenpolizei in einem Bewilligungsverfahren einen Entscheid fällt, hat sie die Vernehmlassung der Aufenthaltsgemeinde des Gesuchstellers einzuholen. Dieser steht ein Antragsrecht zu. Die kantonale Fremdenpolizei ist aber nicht an den Antrag der Vorinstanz gebunden.

Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern

Art. 4 [1] Die Prüfung der Lage des Arbeitsmarktes und der wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Stellenantritt von Ausländern ist Aufgabe des zuständigen Arbeitsamtes. Dessen Gutachten und Anträge sind für die Fremdenpolizei verbindlich, soweit nicht andere als wirtschaftliche Erwägungen einen davon abweichenden Entscheid nahelegen.

[2] Das Verfahren regeln die beiden Amtsstellen im gegenseitigen Einvernehmen.

Aufgaben der Gemeinden

Art. 5 [1] Die Gemeinden haben folgende Aufgaben:

a Sie unterstützen die kantonale Fremdenpolizei in ihren Aufgaben und befolgen deren Anordnungen. Ihnen obliegt die Durchführung der Ausländerkontrolle auf ihrem Gebiet.

b Sie bezeichnen hierfür eine Amtsstelle (Fremdenkontrolle) mit einem verantwortlichen Leiter und dessen Stellvertreter.

c Sie wachen darüber, dass jeder in der Gemeinde wohnhafte Ausländer über eine in jeder Hinsicht einwandfreie Unterkunft verfügt. Massgebend ist einerseits die Vollziehungsverordnung zum Baugesetz vom 7. Juni 1970, Artikel 104 bis 108, und anderseits das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 25. Oktober 1960 an die Regierungsstatthalterämter zuhanden der Gemeindebehörden betreffend Unterkunftsverhältnisse der ausländischen Arbeitskräfte.

[2] Die Fremdenkontrolle
- überwacht die An- und Abmeldung der Ausländer,
- überprüft die Meldepflicht der Logisgeber,
- überwacht das rechtzeitige Einreichen der Verlängerungsgesuche durch die Ausländer,
- bewahrt die hinterlegten Schriften an einem sicheren und zweckmässigen Ort auf und veranlasst deren rechtzeitige Erneuerung,
- führt ein Verzeichnis der sich auf ihrem Gebiet aufhaltenden Ausländer, die einer fremdenpolizeilichen Bewilligung bedürfen,
- meldet jede Änderung der Verhältnisse bei einem Ausländer und jede Mutation im Ausländerbestand (z. B. Heirat, Geburt eines Kindes, Scheidung, Tod) unverzüglich der kantonalen Fremdenpolizei,
- überwacht die Befolgung der Anordnungen und Verfügungen der kantonalen Fremdenpolizei,

– überweist der kantonalen Fremdenpolizei raschmöglichst alle bei ihr eingehenden Gesuche, unter gleichzeitiger Schilderung aller Umstände, die für den Entscheid massgebend sein können.

Haftung

Art. 6 Die Gemeinden sind für alle aus einer nachlässigen Kontrollführung entstehenden Schäden verantwortlich, insbesondere auch für den Verlust oder die Beschädigung der heimatlichen Ausweisschriften der Ausländer. Im Falle von Unregelmässigkeiten bei den Gemeinden gelangen die Bestimmungen des Gesetzes über das Gemeindewesen zur Anwendung.

Dienstweg

Art. 7 [1] Der Verkehr zwischen der kantonalen Fremdenpolizei und den Ausländern erfolgt in der Regel über die zuständigen Gemeindestellen.

[2] Verfügungen werden in der Sprache des zuständigen örtlichen Amtsbezirkes erlassen. Bei besonderen Umständen können sie in der Sprache des Arbeitgebers oder des Ausländers erfolgen.

Behördliche Mitteilungspflicht

Art. 8 [1] Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, der kantonalen Fremdenpolizei von Tatsachen Kenntnis zu geben, welche die Anwesenheit eines Ausländers als unerwünscht oder den fremdenpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufend erscheinen lassen.

[2] Die Strafgerichte melden der kantonalen Fremdenpolizei:
– alle Strafurteile und Massnahmen, die ausländische Staatsangehörige betreffen;
– Strafurteile gegen Schweizer Bürger wegen Zuwiderhandlungen gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften und Verfügungen.

[3] Die Administrativbehörden melden alle gegenüber Ausländern auf Grund des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen oder gestützt auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bzw. Zivilgesetzbuches erlassenen Massnahmen sowie auch bedingte Entlassungen, Stellung unter Schutzaufsicht usw.

Art. 9 Die Zivilstandsämter sind gehalten, der Fremdenkontrolle der Gemeinde innerhalb acht Tagen sämtliche Zivilstandsänderungen eines Ausländers zu melden.

Schulbesuch

Art. 10 [1] Die örtliche Fremdenkontrolle ist berechtigt, von den Schulbehörden periodisch ein Verzeichnis der ihre Schulen besuchenden ausländischen Kinder zu verlangen und fordert jeweils auf Beginn eines Schulsemesters ein solches an. Kinder, deren Aufenthaltsverhältnis nicht geregelt ist, meldet sie unverzüglich der kantonalen Fremdenpolizei.

2 Die Fremdenkontrolle meldet zudem fortlaufend alle zur Anmeldung gelangenden ausländischen schulpflichtigen Kinder den Schulbehörden.

II. An- und Abmeldung, Meldepflicht

Anmeldung

Art. 11 1 Beim Zuzug hat sich der Ausländer bei der Fremdenkontrolle seines Wohnortes anzumelden.

2 Erfolgt der Zuzug aus dem Ausland, hat die Anmeldung unter Abgabe des Passes zu erfolgen; beim Zuzug aus einem andern Kanton hat der Ausländer den Pass und den Ausländerausweis abzugeben.

Fristen

3 Der Ausländer hat sich vor Ablauf des dritten Monats seiner Anwesenheit in der Schweiz anzumelden. Ist er zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zur Übersiedlung eingereist, hat er diese Anmeldung binnen acht Tagen, auf jeden Fall vor Antritt einer Stelle, vorzunehmen.

4 Bei Wohnortswechsel innerhalb des Kantons hat die Anmeldung innert acht Tagen zu erfolgen. Für den Domizilwechsel innerhalb der gleichen Gemeinde gelten die Gemeindevorschriften.

5 Die kantonale Fremdenpolizei kann einen Ausländer veranlassen, sich vor Ablauf der massgebenden Frist anzumelden.

Abmeldung

Art. 12 Der Ausländer, der seinen Wohnort aufgibt, hat sich spätestens am Tage des Wegzuges bei der örtlichen Fremdenkontrolle abzumelden.

Meldepflicht

Art. 13 Drittpersonen, die Ausländer beherbergen, unterstehen den eidgenössischen Vorschriften über die Meldepflicht und der kantonalen Verordnung vom 11. März 1916 über die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften.

Meldepflicht für Arbeit- und Logisgeber

Art. 14 Die Arbeit- und Logisgeber sind verpflichtet, die Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit einer ausländischen Arbeitskraft, bzw. den Wegzug eines Ausländers, der Fremdenkontrolle der Gemeinde zu melden. Es wird diesbezüglich auf die kantonale Verordnung vom 3. März 1971 über die Meldung wegziehender Ausländer verwiesen.

III. Besondere Bestimmungen

Sicherheitsleistung

Art. 15 Schriften- und staatenlose sowie tolerierte Ausländer haben Sicherheit zu leisten. Art und Umfang der Sicherheitslei-

stung ist durch die kantonale Verordnung vom 21. Januar 1958 über die Kautionen der Ausländer geregelt.

Gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Bewilligungen

Art. 16 [1] Die fremdenpolizeiliche Bewilligung zur Anwesenheit mit Erwerbstätigkeit kann nicht durch eine Bewilligung einer andern Behörde ersetzt werden. Gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Bewilligungen und ähnliche Ermächtigungen zur Berufsausübung an Ausländer, die nicht im Besitze der Niederlassungsbewilligung sind, sind nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der fremdenpolizeilichen Bewilligung zu erteilen. Dieser Vorbehalt gilt auch in bezug auf die Genehmigung von Lehrverträgen.

[2] Die kantonale Fremdenpolizei regelt das Verfahren im Einvernehmen mit den für die Erteilung der obgenannten Bewilligung zuständigen Stellen und dem kantonalen Arbeitsamt.

Grenzgänger

Art. 17 Grenzgänger sind Ausländer, welche ihren ausländischen Wohnsitz beibehalten, regelmässig täglich dorthin zurückkehren und in dem zur Grenzzone gehörenden Kantonsgebiet einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Für die Ausübung dieser Tätigkeit benötigen sie eine Grenzgängerbewilligung.

Vorladung

Art. 18 Zur Auskunftserteilung können die Fremdenpolizeibehörden Ausländer und allenfalls mitinteressierte Schweizer einladen.

Rechtsmittel Einsprache

Art. 19 [1] Gegen Verfügungen der kantonalen Fremdenpolizei kann Einsprache erhoben werden. Diese ist innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Fremdenpolizei einzureichen. Das Einspracheverfahren bildet Voraussetzung für ein nachfolgendes Beschwerdeverfahren.

Beschwerde

[2] Einspracheentscheide können innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Regierungsrat durch Beschwerde angefochten werden.

Inhalt der Einsprache und Beschwerde

[3] Einsprachen und Beschwerden sind im Doppel einzureichen und haben das Rechtsbegehren, die Begründung und Nennung allfälliger Beweismittel zu enthalten.

Legitimation

Art. 20 Zur Einspracheerhebung und zur Beschwerdeführung sind ausser dem Ausländer auch andere Mitbeteiligte befugt. Behörden und Verbänden steht ein Einsprache- oder Beschwerderecht nur zu, wenn sie unmittelbar als Arbeitgeber auftreten. Gemeinden sind zur Einspracheerhebung oder Beschwerdeführung nur berechtigt, wenn sie ein eigenes schutzwürdiges öffentlichrechtliches Interesse an einer Bewilligung oder Verweigerung geltend machen.

Suspensiveffekt

Art. 21 Einsprache und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch in der Verfügung selbst oder von der Einsprache- oder Beschwerdeinstanz entzogen werden.

Akteneinsicht

Art. 22 Im Einsprache- und Beschwerdeverfahren besteht das Recht auf Akteneinsicht. Diese kann ausnahmsweise im Interesse einer hängigen amtlichen Untersuchung oder zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen verweigert werden.

Vertretung

Art. 23 Die Befugnis, für andere als Rechtsbeistand zu handeln, wird durch die Zivilprozessordnung und die Vorschriften über die Anwälte umschrieben.

V. Strafbestimmungen

Strafverfolgung

Art. 24 Zuwiderhandlungen gegen die vorliegende Verordnung und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden gemäss Artikel 23 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung der fremdenpolizeilichen Vergehen gemäss Artikel 23 Absatz 1 des genannten Gesetzes sowie des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Verzeigung

Art. 25 Die Fremdenpolizeibehörden haben die Ausländer und Schweizer, welche sich eine Übertretung oder ein Vergehen gegen die fremdenpolizeilichen Vorschriften zuschulden kommen lassen, dem Richter zu verzeigen. Wenn gegen die Ausländer besondere fremdenpolizeiliche Massnahmen ergriffen werden, kann auf deren Verzeigung verzichtet werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 12. Mai 1959 und tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 19. Juli 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 3. August 1972

19. Juli 1972

Verordnung zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) und der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 23. Dezember 1971 (VVo),
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Behörden

Art. 1 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion vollzieht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates das Giftgesetz.

[2] Sie beauftragt das kantonal-chemische Laboratorium (Kantonschemiker) mit der Erteilung der Bewilligungen und mit der Kontrolle der Schutzmassnahmen (Art. 89 Abs. 12 VVo).

II. Giftliste: Anmeldepflicht

Art. 2 Wer ein Gift in den Verkehr zu bringen beabsichtigt, hat es beim Eidgenössischen Gesundheitsamt anzumelden.

III. Verkehrsbewilligungen

Allgemeine Bewilligungen; Sonderbewilligungen

Art. 3 [1] Die allgemeinen Bewilligungen A–D sowie die Sonderbewilligungen zur Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Gasen oder Nebeln werden auf Gesuch hin vom Kantonschemiker erteilt.

[2] Mit den Berufsausübungsbewilligungen für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie mit den Betriebsbewilligungen zur Führung einer Apotheke wird ohne besonderes Gesuch durch die zuständige Direktion gleichzeitig die allgemeine Bewilligung A erteilt. Die Gesundheitsdirektion erteilt gleichzeitig mit den Betriebsbewilligungen zur Führung einer Drogerie die allgemeine Bewilligung B.

3 Die allgemeinen Bewilligungen werden innerhalb der Kategorie A–D fortlaufend numeriert. Keine Numerierung erfolgt bei den Bewilligungen nach Absatz 2.

Bezugsbewilligungen

Art. 4 1 Die Giftbücher und Giftscheine werden auf Gesuch hin vom Kantonschemiker ausgestellt.

2 Die Volkswirtschaftsdirektion kann je nach den örtlichen Verhältnissen geeignete Stellen bezeichnen, die zur Ausstellung von Giftscheinen für Gift der Klasse 2 befugt sind. Sie sorgt für eine wirksame Überwachung und veranlasst insbesondere die notwendigen Meldungen.

Formulare

Art. 5 Der Kantonschemiker ordnet die Abgabe der Formulare an die zuständigen Stellen (Giftscheine) und die Betriebe und Einzelpersonen (Gesuche, Empfangsbestätigungen).

Verfahren

Art. 6 1 Der Kantonschemiker prüft die Voraussetzungen für die Erteilung von allgemeinen Bewilligungen, Sonderbewilligungen und Bezugsbewilligungen.

2 Die Volkswirtschaftsdirektion sorgt für die Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen, die für den Gewässer- und Umweltschutz, das Heilmittelwesen, die Lebensmittelkontrolle, den Arbeitnehmerschutz und den Pflanzenschutz zuständig sind.

Meldung von Änderungen

Art. 7 Jede Änderung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung von Verkehrsbewilligungen ist vom Bewilligungsinhaber dem Kantonschemiker zu melden.

IV. Schutzmassnahmen und Kontrollen

Grundsatz

Art. 8 Wer mit Giften verkehrt, hat die nach dem Giftgesetz (Art. 14–17) und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung (Art. 45–74 VVo) notwendigen Schutzmassnahmen zu treffen und den zuständigen Kontrollorganen Auskunft, Einsicht und Zutritt zu gewähren.

Kontrollen

Art. 9 Die zuständigen Kontrollorgane sind jederzeit berechtigt, Inspektionen vorzunehmen. Sie haben dem kontrollierten Betrieb vom Ergebnis der Inspektion Kenntnis zu geben und Anordnungen von erheblicher Bedeutung schriftlich zu bestätigen.

Unschädlichmachung

Art. 10 1 Die Unschädlichmachung der Gifte obliegt grundsätzlich ihrem Besitzer. Er hat dabei alle Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Verunreinigung von Wasser, Luft und Boden zu verunmöglichen (Art. 63 VVo).

2 Im Kleinverkauf bezogene Gifte sind vom Abgeber unentgeltlich zurückzunehmen.

3 Der Kantonschemiker bezeichnet Annahmestellen für Gifte, zu deren Unschädlichmachung der Besitzer nicht imstande ist, und sorgt für die Unschädlichmachung der Gifte.

Beratung; Kurse

Art. 11 1 Der Kantonschemiker und die Lebensmittelinspektoren beraten die Betriebsinhaber bei der Anwendung des Giftgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen.

2 Die Volkswirtschaftsdirektion fördert die Durchführung von Kursen zur Vermittlung der für den Verkehr mit Giften erforderlichen Kenntnisse (Art. 33 VVo).

V. Gebühren

Art. 12 Für die Unschädlichmachung von Giften werden kostendeckende Gebühren erhoben. Im Kleinverkauf bezogene Gifte werden unentgeltlich unschädlich gemacht. Die übrigen Gebühren bemessen sich nach dem Reglement des Eidgenössischen Departements des Innern.

VI. Vollzugsmassnahmen und Rechtspflege

Vollzugsmassnahmen

Art. 13 1 Die Volkswirtschaftsdirektion trifft die für die Durchsetzung der Giftgesetzgebung nötigen Verfügungen (Art. 30 Giftgesetz). Die zuständigen Kontrollorgane können vorsorglich Beschlagnahmen anordnen und zu deren Durchführung die Hilfe der Ortspolizei in Anspruch nehmen (Art. 36 Abs. 2 Giftgesetz).

2 Vorbehalten bleiben Strafverfolgung und richterliche Massnahmen (Art. 32, 33, 35 und 36 Abs. 1 Giftgesetz). Strafentscheide sind der Bundesanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen (Art. 90 VVo).

Rechtspflege

Art. 14 1 Verfügungen der Volkswirtschaftsdirektion und anderer Verwaltungsstellen können nach den Gesetzen über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens und über die Verwaltungsrechtspflege bis an den Regierungsrat weitergezogen werden. Gegen dessen Entscheid steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen.

2 Für die Rechtspflege in Strafsachen gilt das Gesetz über das Strafverfahren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesstrafrechtspflege.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Fristen

Art. 15 1 Giftige Erzeugnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht in der Giftliste aufgeführt sind, müssen bis

1. Oktober 1972 beim Eidgenössischen Gesundheitsamt angemeldet werden.

2 Wer eine Sonderbewilligung zum Bezug von Giften der Klasse 1 zur Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Gasen oder Nebeln benötigt, hat bis 1. Oktober 1972 beim Kantonschemiker darum nachzusuchen.

3 Wer sonst mit Giften verkehren will, hat bis spätestens 1. April 1973 beim Kantonschemiker mit dem offiziellen Formular um die Bewilligung nachzusuchen.

4 Im Ausland hergestellte Erzeugnisse sind bis 1. April 1973 mit der Adressangabe des Importeurs, des Schweizer Vertreters oder der Schweizer Vertriebsfirma zu versehen.

5 Die Aufbewahrung von Giften muss ab 1. April 1973 den bundesrechtlichen Anforderungen entsprechen (Art. 54–57 VVo). Bis zu diesem Datum sind Gifte, deren Form zu Verwechslungen führen kann, den neuen Bestimmungen anzupassen (Art. 74 VVo).

6 Die Schutzmassnahmen in den Betrieben sind bis 1. April 1974 zu treffen. Gifte dürfen von diesem Datum an nur noch in Verpakkungen und Behältern abgegeben werden, die den Bestimmungen des Bundesrechts entsprechen. Soweit Gifte der Klassen 1–3 zu vergällen, mit einer Warnfarbe zu kennzeichnen oder mit einem Warngeruch zu versehen sind, müssen diese Schutzmassnahmen bis 1. April 1974 erfolgt sein (Art. 46–53 VVo).

7 Die Namen der Publikumsprodukte mit verschiedenen Grundstoffen, deren Unterscheidung nicht deutlich genug ist (Art. 73 VVo), müssen bis 1. April 1974 geändert und dem Eidgenössischen Gesundheitsamt gemeldet werden.

Aufgehobene Vorschriften

Art. 16 Die der Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Giften und dieser Verordnung nicht mehr entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften sind aufgehoben.

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Art. 17 Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ist auch in den Amtsanzeigern zu publizieren und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 19. Juli 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 27. Dezember 1972

2. August 1972

Reglement über die Allgemeine Fortbildungsschule für Jünglinge

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern, .

in Ausführung von Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für junglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Januar 1945 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Schulpflicht

Art. 1 [1] Fortbildungsschulpflichtig sind alle Jünglinge nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht, die nicht eine gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche Berufs- oder Fachschule oder eine höhere Mittelschule besuchen.

[2] Dieser Grundsatz gilt auch für Ausländer, welche die drei letzten Jahre ihrer obligatorischen Schulpflicht in der Schweiz erfüllt haben.

[3] Jünglinge, die nach Artikel 72 des Gesetzes über die Primarschule vom Besuch der öffentlichen Schule befreit wurden, sind nicht fortbildungsschulpflichtig.

[4] Die Primarschulkommission des Aufenthaltsortes der Schüler ist für die Erfassung der Schulpflichtigen und die Kontrolle des Schulbesuches sowie für die Ahndung der Schulversäumnisse verantwortlich.

Dauer

Art. 2 [1] Die Fortbildungsschule umfasst zwei Jahreskurse zu je mindestens 60 Stunden.

[2] Die Schüler haben die Möglichkeit, freiwillig und unentgeltlich einen dritten Kurs zu besuchen. Melden sich dafür mindestens sechs Schüler, ist für sie eine eigene Klasse zu führen.

Befreiung

Art. 3 [1] Wer betriebseigene, berufsbezogene oder andere den Fortbildungsschulkursen gleichwertige Kurse von mindestens 60

Stunden Dauer innerhalb eines Jahres besucht, wird durch den Schulinspektor jeweils vom obligatorischen Jahreskurs befreit. Das Gesuch mit Kursprogramm ist vom Schüler der Schulkommission zuhanden des Schulinspektors einzureichen; die Kontrolle des Kursbesuches obliegt der Schulkommission.

2 Über Dispensationen aus besonderen Gründen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Lehrplan

Art. 4 Die Erziehungsdirektion legt in einem Lehrplan den Lehrstoff fest. Der Lehrplan enthält ferner Bestimmungen über die Ansetzung der Unterrichtszeit, über den Arbeitsplan der Lehrer und die Rodelführung.

Ausweis

Art. 5 Den Schülern ist nach jedem abgeschlossenen Jahreskurs durch die zuständige Schulkommission der amtliche Ausweis über den Kursbesuch auszustellen.

Lehrkräfte

Art. 6 An die Fortbildungsschule sind grundsätzlich Lehrer öffentlicher Schulen zu wählen. Der Primarlehrer ist auf Grund der Anstellungsbedingungen zum Erteilen von Fortbildungsschulunterricht verpflichtet. Es können auch Lehrer aus angeschlossenen Gemeinden für den Unterricht zugezogen werden.

Lehrerwahl

Art. 7 Die Wahl der Fortbildungsschullehrer erfolgt durch die Primarschulkommission des Schulortes beziehungsweise durch die Aufsichtskommission des Verbandes.

Lehrerfortbildung

Art. 8 Für Fortbildungsschullehrer gelten ebenfalls die Bestimmungen des Dekretes über die Fortbildung der Lehrerschaft.

Zusammenschluss

Art. 9 1 Schliessen sich nach Artikel 3 Absatz 3 des Fortbildungsschulgesetzes mehrere Gemeinden vertraglich zur Erteilung des Unterrichts zusammen, führt die Trägergemeinde den Betrieb der Schule.

2 Wird zu diesem Zwecke ein Gemeindeverband gegründet, so ist die im Verbandsreglement vorzusehende Aufsichtskommission für den Betrieb verantwortlich.

Aufsicht

Art. 10 1 Die Primarschulkommission des Schulortes beziehungsweise die Aufsichtskommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Fortbildungsschule. Für ihre

Rechte und Pflichten gelten die Bestimmungen der Primarschulgesetzgebung sinngemäss.

[2] Die Oberaufsicht obliegt der Erziehungsdirektion und ihren Organen.

Inkrafttreten

Art. 11 Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 1972 in Kraft; es ersetzt das Reglement vom 9. Oktober 1945 über die Fortbildungsschule für Jünglinge.

Bern, 2. August 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

7. August 1972

Reglement über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes Biel

---

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekretes vom 19. Februar 1947 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel,

beschliesst:

Art. 1 Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Biel werden eingeteilt in folgende Gruppen:

A. Dem **Gerichtspräsidenten I** liegen ob:

1. die Funktionen des Instruktionsrichters und Vorsitzenden des Amtsgerichts in Zivilsachen (Art. 3 ZPO);
2. die Durchführung der Aussöhnungsversuche;
3. die Behandlung und Beurteilung von Zivilstreitsachen mit Schriftenwechsel (Art. 156 Abs. 1 ZPO);
4. die Behandlung der Gesuche um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung, ausgenommen in Streitsachen, die in die Zuständigkeit der Gerichtspräsidenten III und IV fallen;
5. die Behandlung der Rechtshilfegesuche in Zivilsachen.

B. Dem **Gerichtspräsidenten II** liegen ob:

1. die Leitung des Amtsgerichtes in Strafsachen und Jugendstrafsachen;
2. die Ausübung der Funktionen des Einzelrichters in Strafsachen für die Hälfte der anfallenden Geschäfte (alle deutschsprachig);

C. Dem **Gerichtspräsidenten III** liegen ob:

1. die Ausübung der Funktion des Einzelrichters in Strafsachen, soweit nicht dem Gerichtspräsidenten II übertragen, und in Jugendstrafsachen in den nicht deutschsprachigen Geschäften;
2. die Voruntersuchung in Strafsachen für die Hälfte der anfallenden Geschäfte;

3. die Behandlung aller SchKG-Sachen, nämlich:

a die Funktion als Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen und als Nachlassbehörde;

b die Behandlung und Beurteilung der in Artikel 2 Ziffer 3 und 317 ZPO erwähnten Geschäfte.

D. Dem **Gerichtspräsidenten IV** liegen ob:

1. die Behandlung der in den Artikeln 2 und 3 EGzZGB aufgezählten Geschäfte und die Behandlung der Gesuche nach Artikel 145 ZGB;
2. die Behandlung der in Artikel 2 Ziffer 2 und 4 bis 7 ZPO angeführten Rechtssachen;
3. die Entgegennahme der Strafanzeigen;
4. die Voruntersuchung in Strafsachen für die Hälfte der Geschäfte;
5. die Rechtshilfe in Strafsachen.

E. Dem **Gerichtspräsidenten II von Nidau** als a.o. Gerichtspräsidenten von Biel liegt ob:

die Ausübung der Funktionen des Einzelrichters in Strafsachen deutscher Sprache und in Jugendstrafsachen deutscher Sprache die der Gerichtspräsident III abgibt.

Art. 2 [1] Die Gerichtspräsidenten vertreten sich gegenseitig gemäss Weisung des geschäftsleitenden Gerichtspräsidenten. Die Bestimmungen des Artikel 50 GOG bleiben vorbehalten.

[2] Anstände erledigt der Präsident des Obergerichts.

Art. 3 [1] Die Verteilung der einlangenden Geschäfte gemäss Artikel 1 Buchstabe B Ziffer 2, Buchstabe C Ziffer 1 und 2 und Buchstabe D Ziffer 2 erfolgt gemäss Weisung des geschäftsleitenden Gerichtspräsidenten.

[2] Jeder Gerichtspräsident ist verpflichtet, auf Weisung des Geschäftsleiters (Art. 5 hiernach) auch Geschäfte einer anderen Gruppe zu übernehmen und mit seinem Personal zu bearbeiten.

[3] Der Geschäftsleiter ordnet nach Bedarf im Einzelfall solche Abweichungen von der Gruppeneinteilung an, insbesondere zum Ausgleich unterschiedlicher Arbeitslast oder aus sprachlichen Gründen.

[4] Anstände erledigt der Präsident des Obergerichts.

Art. 4 Ausserhalb der ordentlichen Amtsstunden steht jederzeit einer der Untersuchungsrichter mit einem Aktuar zur Verfügung, um in dringlichen Fällen zu amtieren. Die Untersuchungsrichter übernehmen im Turnus diesen Pikettdienst.

Art. 5 Der dienstälteste Gerichtspräsident ist Geschäftsleiter und trägt als solcher die Verantwortung für:

1. die Ordnung der Stellvertretungen unter den Gerichtspräsidenten (Art. 2 hiervor);
2. die von der normalen Gruppeneinteilung abweichende Zuteilung von Geschäften (Art. 3 hiervor);
3. die Aufstellung eines Ferienplanes für Gerichtspräsidenten.

Art. 6 [1] Das Amtsgericht arbeitet in zwei Abteilungen, bestehend aus je einem Gerichtspräsidenten und vier Richtern. Die eine Abteilung besorgt in der Regel die Zivilsachen, die andere die Strafsachen.

[2] Die Amtsgerichte konstituieren sich selbst.

[3] Anstände erledigt der Präsident des Obergerichts.

Art. 7 Dieses Reglement tritt mit seiner Zustellung an die Gerichtspräsidenten in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 19. Mai 1952.

Bern, 7. August 1972

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident: *Albrecht*
Die Obergerichtsschreiberin: *Furler*

7. August 1972

Reglement über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Nidau

---

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekretes vom 9. November 1971 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Nidau,

beschliesst:

Art. 1 Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Nidau werden eingeteilt wie folgt:

A. Dem Gerichtspräsidenten I liegen ob:

1. die Behandlung und Beurteilung aller streitigen und nicht streitigen Rechtssachen, die Artikel 2 ZPO dem Gerichtspräsidenten zuweist, mit Ausnahme:
   a der Aussöhnungsversuche (Art. 2 Ziff. 1 ZPO),
   b der summarischen Rechtssachen (Art. 2 Ziff. 5 ZPO),
   c der Eheschutzsachen (Art. 169 ff. ZGB);
2. die Behandlung der Rechtshilfegesuche in Zivilsachen;
3. die Funktionen der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen (§§ 18 ff. EG zum SchKG) und der Nachlassbehörde (§ 30 EG zum SchKG);
4. die Leitung des Amtsgerichtes in Strafsachen;
5. die Funktionen des Einzelrichters in Strafsachen;
6. die Behandlung aller derjenigen übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Gerichtspräsidenten II zugeteilt sind.

B. Dem Gerichtspräsidenten II liegen ob:

1. die Funktionen des Instruktionsrichters und Vorsitzenden des Amtsgerichtes in Zivilsachen, Bevogtungs- und Entvogtungssachen (Art. 3 ZPO);
2. die Leitung der Aussöhnungsversuche;
3. die Behandlung der Eheschutzsachen (Art. 169 ff. ZGB);
4. die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung;

5. die Funktionen des Untersuchungsrichters;
6. die Rechtshilfe in Strafsachen;
7. die Jugendgerichtsbarkeit;
8. die Funktionen des Einzelrichters in Strafsachen deutscher Sprache und die Jugendstrafsachen in deutscher Sprache, die der Gerichtspräsident III von Biel abgibt.

Art. 2 Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bern, 7. August 1972

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident i. V.: *Reusser*
Die Obergerichtsschreiberin: *Furler*

9. August 1972

Reglement für die kantonale Ölwehrkommission

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 18 des Dekretes vom 5. Februar 1969 über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft und Artikel 2 der Ölwehrverordnung vom 30. Dezember 1969,

auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1 Zur Beratung der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft in allen Fragen der Organisation, Materialbeschaffung, Instruktion und Verwaltung der Ölwehr wird die kantonale Ölwehrkommission geschaffen.

Art. 2 [1] Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern folgender Stellen:

- kantonales Wasser- und Energiewirtschaftsamt (2)
- kantonale Finanzdirektion
- kantonales Polizeikommando
- Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Bern
- ständige Brandwache der Stadt Bern

[2] Den Vorsitz führt von Amtes wegen der Vorsteher des kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

[3] Im übrigen werden die Mitglieder von den zuständigen Direktionen bzw. übrigen Stellen ernannt.

Art. 3 [1] Der Vorsitzende sorgt für die Einladung der Mitglieder und Führung eines Beschlussprotokolls.

[2] Er kann seine Befugnisse von Fall zu Fall dem für die Ölwehr verantwortlichen Adjunkten des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes übertragen.

Art. 4 Die Kommissionsmitglieder und andere an den Sitzungen allfällig teilnehmende Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Art. 5 Wer an einem vorgelegten Geschäft direkt oder indirekt beteiligt oder interessiert ist, hat dabei den Ausstand zu nehmen.

Art. 6 Die Kommission kann zur Lösung besonderer Fragen Sachverständige beiziehen.

Art. 7 Die Entschädigung an jene Kommissionsmitglieder, die nicht kantonale Beamte sind, richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Art. 8 Dieses Reglement tritt auf 1. August 1972 in Kraft; der Regierungsratsbeschluss vom 25. Februar 1966 wird damit aufgehoben.

Bern, 9. August 1972

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

16. August 1972

Verordnung über die steuerliche Behandlung von Fürsorgeeinrichtungen (Ergänzungen)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, in der Fassung vom 12. Dezember 1971,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I

Die Verordnung vom 1. Dezember 1964/23. November 1965 über die steuerliche Behandlung von Fürsorgeeinrichtungen wird wie folgt ergänzt:

§ **3** Absatz 1 unverändert.

Neuer Absatz 2: Die Stiftung darf Leistungen im Sinne der Artikel 331 *a*, *b* und *c*, Artikel 338 und Artikel 339 *b*, *c* und *d* des Obligationenrechts erbringen.

Absatz 2 bisher wird neu Absatz 3.

§ **8bis** Der Ehegatte des Arbeitgebers kann der Stiftung weder als Arbeitnehmer noch als Arbeitgeber angehören.

II

Die Ergänzungen treten sofort in Kraft. Sie gelten auch für Stiftungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung vom 1. Dezember 1964/23. November 1965 oder nach der früheren Verordnung vom 27. Juli 1945 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht und die Steuerfreiheit von Zuwendungen an Fürsorgeeinrichtungen befreit worden sind.

Bern, 16. August 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Tarif für ärztliche Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung von § 9 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Für die Honorierung der nachgenannten ärztlichen Leistungen durch Fürsorgebehörden gilt, vorbehältlich der in Artikel 7 hienach festgesetzten Abzüge, folgender Tarif:

A. Grundleistungen

	Fr.
1. *a Erste Konsultation*[1] (Untersuchung, Beratung und Behandlung)	10.80
b Für *besondere oder zeitraubende Untersuchungen* anlässlich der ersten [1] Konsultation kann der Spezialarzt FMH einen Zuschlag hinzurechnen von	8.80
2. *Weitere Konsultationen* (Untersuchung, Beratung und Behandlung)	8.35
3. Konsultationen durch Drittpersonen, schriftlich oder per Telephon	2.70
4. *Besuch* auf 1 km Distanz (Untersuchung, Beratung und Behandlung):	
a erster Besuch[1]	13.50
b weitere Besuche	11.05

[1]) Die betreffende Position gilt nur, wenn die Behandlung mit einer Konsultation bzw. mit einem Besuch beginnt. Wenn bei langdauernden Behandlungen des gleichen Leidens seit der letzten Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe drei Monate verstrichen sind, können wieder die Taxen für die erste Konsultation bzw. den ersten Besuch berechnet werden.

Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer beisammen wohnender Glieder derselben Familie dürfen nur eine einmalige Besuchstaxe und eine einmalige Wegentschädigung berechnet werden. Für die übrigen Familienglieder ist die Konsultationstaxe zu berechnen.

	Fr.
5. *Wegentschädigung* für jeden angefangenen weitern Kilometer Distanz	1.60
Für die Berechnung der Wegentschädigung ist die Distanz massgebend; es wird also nur der einfache Weg, nicht auch der Rückweg berechnet.	
Bei nicht fahrbaren Wegen pro Marschviertelstunde ..	5.40

Besondere Fälle

a *Wegentschädigung bei Filialpraxis:* Erteilt der Arzt ausserhalb seines Wohnortes in einer andern Ortschaft während des ganzen oder eines Teils des Jahres regelmässig Beratungen, so ist an den betreffenden Tagen eine Berechnung der Wegentschädigung, respektive der Zeitversäumnis, für die Zurücklegung des Weges von seiner Wohnung bis zu diesem Ort nicht gestattet; somit kommen nur die Taxen für Beratungen und Extraleistungen in Betracht. Müssen in dieser Ortschaft Besuche gemacht werden, so ist die Wegentschädigung für Besuche, die rechtzeitig verlangt werden, so zu berechnen, als ob der Arzt in der Ortschaft, in der er Beratungen erteilt, wohnhaft wäre. Wenn dagegen ein anderer Arzt in diesem Ort einen Besuch macht, so hat er Anrecht auf die volle Entschädigung.

b *Mehrere gleichzeitige Besuche in derselben Ortschaft:* Bei mehreren gleichzeitigen Besuchen in derselben Ortschaft, die nicht Wohnsitz des Arztes ist, können die Kilometerzuschläge (nach der Distanz) gegenüber ein und derselben Fürsorgebehörde nur für den ersten Besuch, nicht aber für die folgenden Besuche berechnet werden. Bei wiederholten Besuchen sind die Patienten abwechslungsweise zu belasten.

c *Herbeiziehung eines entfernteren Arztes:* Bei Herbeiziehung eines entfernteren Arztes ohne Zustimmung der Fürsorgebehörde hat die Behörde nur die Kosten bis auf 2 km Mehrdistanz gegenüber dem nächstwohnenden Arzt zu bezahlen. Dem Arzt steht das Recht zu, für die Mehrkosten dem Patienten Rechnung zu stellen.

Ein Arzt, der gemäss Buchstabe *a* auswärtige Sprechstunden abhält, gilt an diesen Sprechstundentagen nicht als «nächstwohnender Arzt» im Sinne der vorliegenden Bestimmung.

d *Transportauslagen:* Notwendige Transportauslagen (Eisenbahn, Dampfschiffe, Posten, Fuhrwerke) werden nur im Falle verlangter Expressbesuche sowie in Gebirgsgegenden vergütet. Sie sind in der Wegentschädigung nicht inbegriffen.

e *Rayonverträge:* Durch besondere Rayonverträge zwischen lokalen Organisationen der Ärzte und den Fürsorgebehörden können hinsichtlich der Wegentschädigung von diesem Tarif abweichende Bestimmungen aufgestellt werden. Diese Rayonverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Gesundheitsdirektion.

6. Werden Konsultationen oder Besuche *«express»* oder *sonntags* verlangt, so wird die Konsultations- beziehungsweise die Besuchstaxe verdoppelt und die Wegentschädigung um 50 Prozent erhöht.

   Konsultationen oder Besuche gelten als «express», wenn sie unverzüglich und unerwartet stattfinden müssen.

7. Werden Konsultationen oder Besuche *nachts,* das heisst zwischen 20.00 und 07.00 Uhr verlangt und ausgeführt, so wird die dreifache Konsultations- beziehungsweise Besuchstaxe berechnet und die Wegentschädigung verdoppelt.

7 bis *Entschädigung für vermehrten Zeitaufwand*

Dauert eine Konsultation oder ein Besuch mehr als eine halbe Stunde und ist der zusätzliche Zeitaufwand nicht bedingt durch Leistungen, die besonders honoriert werden, so wird für jede weitere angefangene halbe Stunde entschädigt:

	Fr.
tags	27.—
nachts	54.—

8. *Konsilium und konsiliarische Beratung*

Ein Konsilium liegt vor, wenn ein zweiter Arzt den Patienten zur Abklärung der Diagnose, zur Festsetzung der Therapie und zur Prognosestellung untersucht, beurteilt und den Fall mit dem anwesenden behandelnden Arzt bespricht.

Eine konsiliarische Beratung liegt vor, wenn die oben genannte Untersuchung in Abwesenheit des behandelnden Arztes erfolgt.

Nicht als Konsilium oder konsiliarische Beratung gelten, auch bei Anwesenheit des behandelnden Arztes,

- die erste Untersuchung eines von einem andern Arzte zum Zwecke der Übernahme der Behandlung oder zur Vornahme einer Operation zugewiesenen Patienten (dagegen ändert der Umstand, dass der Konsiliarius die weitere Behandlung übernimmt, an der Anwendbarkeit der nachfolgenden Taxen nichts),
- röntgenologische Untersuchungen,
- zusätzliche Untersuchungen zu ergänzender Abklärung durch einen Spezialarzt oder Beurteilung des gesamten Patienten,
- allfällige Nachkontrollen durch den Konsiliarius.

a Konsilium

Für den Konsiliarius setzt sich das Honorar zusammen aus
- Taxe für Konsultation (ohne 1 *b*) bzw. Besuch,
- 27 Franken,
- Entschädigung für allfälligen vermehrten Zeitaufwand, Position 7 bis,
- Entschädigung für allfällige Extraleistungen.

Ein allfälliger schriftlicher oder mündlicher Bericht ist in diesen Ansätzen inbegriffen.

Für den behandelnden Arzt ..... Fr. 13.50

b Konsiliarische Beratung

Für den Konsiliarius gleiche Entschädigung wie für das Konsilium; ein allfälliger mündlicher oder schriftlicher Bericht ist darin inbegriffen.

c Konsilium bzw. konsiliarische Beratung, wenn *nachts* verlangt und ausgeführt:

Für den Konsiliarius setzt sich das Honorar zusammen aus
- Taxe für Konsultation (ohne 1 *b*) bzw. für Besuch nachts (Pos. 7),
- 54 Franken,

– Entschädigung für allfälligen vermehrten Zeitaufwand nachts gemäss Position 7 bis,

– Entschädigung für allfällige Extraleistungen.

Ein allfälliger schriftlicher oder mündlicher Bericht ist in diesen Ansätzen inbegriffen.

Für den behandelnden Arzt (Konsilium): . . . . . Fr. 27.—

9. Für Konsilien ausserhalb des Praxisortes des Arztes können besondere Taxen vereinbart werden.

B. Extraleistungen

10. *Besondere diagnostische oder therapeutische Bemühungen,* als Zuschlag je nach Schwere und Umfang:

a 5.40 Franken, *b* 10.80 Franken, *c* 18.90 Franken, *d* 37.80 Franken.

10 bis Behandlung bei *Notfallsituationen* (z.B. Coma diabeticum; Lungenoedem und Myokardinfarkt bei schwerer Situation), als Zuschlag je nach Schwere und Umfang:

a 54 Franken, *b* 108 Franken.

Für die Positionen 11 *c* und *d* sowie für die folgenden Positionen fällt die besondere Berechnung der Konsultation weg; dagegen können Besuche verrechnet werden.

11. Erste Behandlung von *Luxationen* und *Frakturen* je nach Schwere usw., alles inbegriffen, jedoch exklusive Material über 3 Franken:

a 20.25 Franken, *b* 40.50 Franken, *c* 67.50 Franken, *d* 94.50 Franken.

12. *Operationen,* je nach Schwere, Dauer und Inanspruchnahme:

a 60.75 Franken; *b* 108 Franken, *c* 162 Franken, *d* 202.50 Franken, *e* 270 Franken, *f* 364.50 Franken, *g* 472.50 Franken.

13. *Assistenz* bei Operationen und Geburtshilfe:

Zu Pos. 12 *a* und *b* 33.75 Franken, zu 12 *c* *54* Franken, *zu 12 d* 67.50 Franken, zu 12 *e* 87.75 Franken, zu 12 *f* 121.50 Franken, zu 12 *g* 162 Franken; zu 15 *c* 54 Franken, zu 15 *d* 74.25 Franken.

14. *a Narkose* wie Assistenz.

b Die *allgemeine Narkose* durch einen speziell zugezogenen, in Anästhesie ausgebildeten Arzt wird mit 50 Prozent der Operationstaxe (Pos. 12 und 15) honoriert.

In diesem Ansatz sind inbegriffen: die vollständige Narkose (Inhalations-, intravenöse oder andere Methoden), die übliche prä- und postoperative Betreuung einschliesslich der intravasalen und Inhalationstherapie (Reanimation), ferner die zusätzlichen Lokalanästhesien jeder Art.

15. *Geburtshilfe,* je nach Schwere, Dauer und Inanspruchnahme, alle ärztlichen Leistungen inbegriffen:

a 67.50 Franken, *b* 108 Franken, *c* 162 Franken, *d* 229.50 Franken.

16. *Abortusbehandlung mit Eingriff,* je nach Schwere, Dauer und Inanspruchnahme:

a 40.50 Franken, *b* 67.50 Franken.

17. *Dammrissnaht* (wenn sonst bei demselben Fall keine geburtshilflichen Leistungen stattgefunden haben):

ersten Grades 27 Franken, zweiten Grades 40.50 Franken, dritten Grades 81 Franken.

18. *Zeugnisse:* Im Einvernehmen von Arzt und Fürsorgebehörde aufgestellte, im Laufe der Behandlung verlangte und abgegebene einfache Krankheits- An- und Abmeldezeugnisse, periodische Krankheitsbescheinigungen, einfache Zeugnisse zur Aufnahme in ein Spital, kurze Kurzeugnisse und kurze mündliche Auskünfte an Fürsorgebehörden sind unentgeltlich.

Von der Fürsorgebehörde verlangte oder für die Behandlung erforderliche Zeugnisse:

	Fr.
Einfache Zeugnisse	4.05
Eingehendere Zeugnisse	8.10
Gutachten, Minimum	16.20
Bei mehr als einer Seite Umfang, pro Mehrseite	8.10

19. *Spezielle psychiatrische Leistungen*

Psychotherapeutische und neuropsychiatrische Bemühungen werden honoriert mit der Konsultations- beziehungsweise Besuchstaxe und je nach Schwere und Umfang:

a 16.20 Franken für einfache,

b 32.40 Franken für mittlere,

c 48.60 Franken für schwierige und

d 64.80 für aussergewöhnlich schwierige psychodiagnostische oder psychotherapeutische Leistungen.

Die Anwendung der Positionen *c* und *d* ist zu begründen. Bei Anwendung der Positionen *a* und *b* kann von den Fürsorgebehörden eine Begründung verlangt werden.

Bei Anwendung des Tarifs für spezielle psychiatrische Leistungen ist die gleichzeitige Berechnung der Position 7 bis in der Regel nicht gestattet. Ausnahmefälle, z. B. in der Kinderpsychiatrie, sind zu begründen.

Wenn eine analytisch-tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie durchgeführt wird, macht der Arzt der Fürsorgebehörde Mitteilung, welche hierauf innert kurzer Frist bekanntgibt, ob und in welcher Höhe sie die Kosten übernehmen will.

Für die Einstufung der psychiatrischen Leistungen in die Tarifpositionen *a* bis *d* sowie für die Abgrenzung der analytisch-tiefenpsychologisch orientierten Psychotherapie sind die durch Vertrag zwischen der Ärztegesellschaft des Kantons Bern einerseits und den bernischen Krankenkassen anderseits, bzw. durch die von diesen Vertragsparteien eingesetzte Paritätische Vertrauenskommission, aufgestellten Richtlinien wegleitend.

Art. 2 *Medikamente:* Die von selbstdispensierenden Ärzten auf Kosten von Fürsorgebehörden an Patienten verabreichten Arzneien berechnen sich gemäss «Arzneimittelliste und -tarif für den Verkehr mit den Krankenkassen» (ALT) und «Spezialitätenliste der zur Rezeptur für die Krankenkassen zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten und konfektionierten Arzneimittel».

Art. 3 Für die Honorierung *röntgendiagnostischer Leistungen* auf Kosten der Fürsorgebehörden gelten, vorbehältlich der in Artikel 7 festgesetzten Abzüge, die nachstehenden Ansätze und Bestimmungen:

C. Röntgenaufnahmen

Position		1 Aufnahme Fr.	2 Aufnahmen Fr.
1	Finger, Zehen	10.80	16.20
2	Mittelhand, Handgelenk, Mittelfuss, Ferse	16.20	24.30
3	Ganze Hand, Vorderarm, Ellbogen, Oberarm, oberes Sprunggelenk, Unterschenkel, Teilstück	21.60	32.40
4	Schultergelenk, Schulterblatt, Schlüsselbein, ganzer Fuss mit oberem Sprunggelenk, Unterschenkel ganz, Kniegelenk, Oberschenkel	29.70	44.55
5	Hüftgelenk, Beckenteilaufnahme	32.40	48.60
6	Beckenübersichtsaufnahme	43.20	
7	Schädel ganz, Ventriculographie	35.10	52.65
8	Schädel Teilstück, Kiefer, Halsweichteile, Luftröhre, Kehlkopf	27.—	40.50
9	Zähne, skelettfreie Augenaufnahmen	13.50	20.25
10	Thoraxübersichtsaufnahme, Bronchographie (Kontrastmittel nicht inbegriffen)	37.80	56.70
11	Thoraxteilaufnahme, Sternum	27.—	40.50
12	Speiseröhre, Magen, Darm (Kontrastmittel inbegriffen)	43.20	64.80
	a Zwei gezielte Aufnahmen = eine Übersichtsaufnahme. Bei Durchleuchtungen vor gezielten Aufnahmen allein tritt keine Reduktion der Durchleuchtungstaxe ein (vorbehältlich der in Art. 7 festgesetzten Abzüge)		
13	Cholecystographie und Gallenblasenleeraufnahme (Kontrastmittel nicht inbegriffen)	37.80	56.70
14	Harnwege-Übersicht, Pyelographie retrograd oder intravenös (Kontrastmittel nicht inbegriffen)	37.80	56.70
15	Harnblase	27.—	40.50
16	Wirbelsäule, Myelographie (Kontrastmittel nicht inbegriffen)		

Position		1 Aufnahme Fr.	2 Aufnahmen Fr.
	a Halswirbelsäule	32.40	48.60
	b Teilstück der übrigen Wirbelsäule bis Steissbein	40.50	60.75
17	Hystero-Salpingographie (Kontrastmittel nicht inbegriffen)	35.10	52.65
18	Schwangerschaftsaufnahme	54.—	81.—

19 Gelenkaufnahmen mit Kontrastinjektion, wie das entsprechende Gelenk (Kontrastmittel nicht inbegriffen).

20 Arteriographie je nach Körperteil (Kontrastmittel nicht inbegriffen).

21 Kymographie wie eine Übersichtsaufnahme des betreffenden Organs.

22 Tomographie: Erste Schichtaufnahme wie die gewöhnliche Aufnahme des betreffenden Körperteils, ohne Reduktion (vorbehältlich Art. 7), auch wenn sie direkt nach vorheriger gewöhnlicher Aufnahme (Summations- bzw. Übersichtsaufnahme) hergestellt wird. Alle folgenden Schichtaufnahmen werden zu 50 Prozent der ersten Schichtaufnahme berechnet. Tomogramme vom Format 13×18 cm und kleiner sind wie gezielte Teilaufnahmen bei Magen-Darmuntersuchungen (Pos. 12*a*) zu berechnen, d.h. zwei Schichtaufnahmen solcher Formate entsprechen einer gewöhnlichen Aufnahme, sofern letztere auf einem Filmformat von mindestens 24×30 cm oder grösser hergestellt werden muss.

D. Durchleuchtungen

23 Verdauungskanal (Kontrastspeise und Schirmpausen inbegriffen):

		Fr.
	a ohne nachfolgende Aufnahme	16.20
	b mit nachfolgender Aufnahme plus volle Taxe für die Aufnahme	13.50
	c mehrere Durchleuchtungen (mindestens drei) im Verlaufe einer vollständigen Magen-Darm-Untersuchung (Kontrastspeise und Schirmpausen inbegriffen)	37.80

24 Thorax (Schirmpause inbegriffen) mit oder ohne nachfolgender Aufnahme:

	Fr.
erste Durchleuchtung	13.50
Kontrolldurchleuchtungen plus volle Taxe für eine eventuell nachfolgende Aufnahme	9.45

25 Orthodiagraphie 32.40

Besondere Bestimmungen

a Jede weitere Aufnahme des gleichen oder symmetrischen Körperteils am gleichen Tag wird mit 50 Prozent der ersten Aufnahme berechnet.

b Gleichzeitige Vergleichsaufnahmen zweier symmetrischer Körperteile (eine Aufnahme auf einem Film) werden als eine Aufnahme berechnet plus 20 Prozent Zuschlag.

c Bei gleichzeitigen Röntgenuntersuchungen zweier oder mehrerer verschiedener Körperteile wird der meist honorierte mit voller Taxe berechnet; für die zweite und weitere Untersuchungen erfolgt eine Reduktion von 25 Prozent auf dem Normaltarif (Beispiel: weitere Untersuchung drei Handgelenkaufnahmen 32.40 Fr. abzüglich 25%).

d Stereoskopische Aufnahmen mit Spezialapparaten werden wie zwei Aufnahmen berechnet (ohne Reduktion, also 200%).

e Für Kontrollröntgenaufnahmen, die zum Vergleich mit früher angefertigten dienen, erfolgt eine Reduktion von 30 Prozent auf dem Normaltarif, sofern sie vom gleichen Arzt innerhalb Jahresfrist, von der ersten Aufnahme an gerechnet, angefertigt werden. Solche Kontrollröntgen-Untersuchungen sollen, sofern die Umstände es gestatten, vom gleichen Arzt vorgenommen werden (Beispiel: drei Handgelenkaufnahmen, Kontrolle, 32.40 Fr. abzüglich 30%).

f Aufnahmen mit dem transportablen Apparat im Domizil des Patienten nach vorheriger Vereinbarung mit der Fürsorgebehörde.

g Bei Komplexuntersuchungen im Rahmen einer diagnostischen Abklärung innerhalb 30 Tagen werden die meisthonorierte Röntgenuntersuchung mit der vollen Taxe und die übrigen mit einer Reduktion von 25 Prozent auf den ersten zwei Aufnahmen des Normaltarifes berechnet; weitere Aufnahmen wie Buchstabe *a*.

h Im Tarif ist pro Aufnahme je eine Papierkopie zuhanden des behandelnden Arztes inbegriffen, sofern er es wünscht.

i Diapositiv und Mehrkopien nach Vereinbarung mit der Fürsorgebehörde zum Preise von 5.40 Franken.

k Ausschliesslich als Röntgenologen tätige Ärzte haben Anspruch auf eine zusätzliche Befundtaxe von 10.80 Franken für den ersten Befund und je 8.10 Franken für weitere Befunde im gleichen Fall. Dagegen dürfen sie keine Konsultationstaxe berechnen. Wenn im gleichen Bericht zwei verschiedene Organkomplexe befundet werden, so erhöht sich die Befundtaxe um 50 Prozent.

Von den andern Ärzten kann in Abständen von mindestens 28 Tagen die Konsultationstaxe am gleichen Tag neben den Taxen für röntgendiagnostische Bemühungen (Durchleuchtung, Aufnahme) berechnet werden. Die Berechnung der Position 10 des Artikel 1 hievor für besondere diagnostische oder therapeutische Bemühungen bleibt vorbehalten.

Die Fürsorgebehörde übernimmt die Kosten nur für technisch vollwertige, dem derzeitigen Stand der Radiologie entsprechende und für die Bemühung des Patienten notwendige Röntgenuntersuchungen.

Art. 4 Für die Durchführung der Strahlentherapie auf Kosten der Fürsorgebehörden gelten folgende Bestimmungen:

E. Strahlentherapie

Die Spezialärzte FMH für Radiologie oder Dermatologie haben für strahlentherapeutische Leistungen Anspruch auf folgende Entschädigungen:

Position	Tarif für Radiologen	Bestrahlungstaxen (pro Tag) Fr.
1	Oberflächentherapie:	
	a bei benignen Erkrankungen	14.20
	b bei malignen Erkrankungen	16.20
2	Konventionelle Bestrahlungen (Halbtiefen- und Tiefentherapie mit konventionellen Apparaturen)	20.25
3	Hochvolt-Bestrahlungen (Behandlungen mit ultraharten Strahlen, d.h. mit Caesium, Cobalt- und Betatronanlagen)	32.40

	Fr.
4 Zuschlag pro Bestrahlungssitzung bei einem oder mehreren zusätzlichen Feldern oder bei Bewegungsbestrahlung	8.10

5 Für die Ausarbeitung des Bestrahlungsplanes darf ein Betrag von 20.25 Franken bis 40.50 Franken berechnet werden; Ansätze über 40.50 Franken sind der Fürsorgebehörde kurz zu begründen. Die Taxe für den Bestrahlungsplan bei Oberflächentherapie wird jedoch auf 20.25 Franken festgelegt.

Konsilium, Konsultationen, Extraleistungen werden nach den in Artikel 1 festgesetzten Ansätzen berechnet.

Besondere Bestimmungen

a Bei längerer, täglich oder mehrmals wöchentlich notwendig werdender Behandlung sollen neben den Bestrahlungstaxen nur die Eingangs- und Ausgangskonsultationen sowie wöchentlich eine Kontrollkonsultation berechnet werden, sofern der Arzt selber bei der Behandlung tätig ist.

b Der Bestrahlungsplan darf bei jeder Bestrahlungsserie nur einmal berechnet werden. Bei einfacheren Bestrahlungen soll der niedrigere Ansatz, bei komplizierteren Bestrahlungen der höhere Ansatz zur Anwendung kommen.

Tarif für Dermatologen Position	Taxe für Oberflächenbestrahlung (pro Tag) Fr.
1 Bei benignen Erkrankungen	14.20
2 Bei malignen Erkrankungen	16.20

3 Zuschlag für jedes weitere Feld in der gleichen Sitzung: 50 Prozent des Ansatzes für das erste Feld, also 7.10 Franken bei benignen und 8.10 Franken bei malignen Erkrankungen.

Konsilium, Konsultationen, Extraleistungen werden nach den in Artikel 1 festgesetzten Ansätzen berechnet.
Es darf kein Betrag für den Bestrahlungsplan berechnet werden.

Besondere Bestimmungen

a Bei jeder Bestrahlungssitzung darf neben den Bestrahlungstaxen auch die Konsultationstaxe berechnet werden, sofern der Dermatologe die Bestrahlung persönlich ausführt.

b Es dürfen bei Bestrahlung mehrerer Felder in der gleichen Sitzung höchstens drei zusätzliche Felder (insgesamt also vier Felder) in Rechnung gestellt werden. Die Bestrahlung eines allfälligen fünften und weiterer Felder ist also in der Taxe für die ersten vier Felder inbegriffen.

Art. 5 Für die Durchführung der physikalischen Therapie haben die Ärzte Anspruch auf folgende Entschädigungen:

F. Physikalische Therapie

Position		Grundtarif (pro Sitzung) Fr.
1	Ultraviolett, Extension Halswirbelsäule, Priesnitzwickel . .	5.40
2	Infrarot, Heissluft, Kurzwellen, Radar, Aerosol	8.10
3	Iontophorese, Novodyn, Ultraschall, Extension Lendenwirbelsäule, stabile Galvanisationen und Faradisationen .	9.45
4	Grosse Packungen	12.15
5	Vierzellenbad, Galvanisationen und Faradisationen als gezielte Elektrostimulation bei Lähmungen	16.20
6	Synkardiale Therapie	20.25

Besondere Bestimmungen

a Werden in der gleichen Sitzung zwei verschiedene Behandlungen ausgeführt, so ist die höher bewertete Behandlung voll, die andere mit 50 Prozent des für sie geltenden Grundansatzes zu berechnen. Mehr als zwei Behandlungen pro Sitzung dürfen nicht berechnet werden.

b Sollten Behandlungen im oben aufgeführten Tarif nicht enthalten sein, so erfolgt die tarifliche Einstufung nach dem Vorschlag der von der Ärztegesellschaft des Kantons Bern einerseits und den bernischen Krankenkassen anderseits eingesetzten Paritätischen Kommission.

c Beschäftigt ein Arzt von ihm angestellte, unter seiner Verantwortung in seiner Praxis tätige diplomierte Masseure, Heilgymnasten oder Physiotherapeuten und erfüllen diese die Zulas-

sungsbedingungen im Sinne der Artikel 2, 3 und 4 der bundesrätlichen Verordnung VI über die Krankenversicherung (vom 11. März 1966), so bemisst sich die Entschädigung für die von diesen ausgeführten Verrichtungen nach dem Vertrag zwischen dem Schweizerischen Verband staatlich anerkannter Physiotherapeuten und den vom Konkordat der schweizerischen Krankenkassen vertretenen Kassenverbänden und Kassen. Im vertragslosen Zustand werden die Entschädigungen von der Gesundheitsdirektion festgesetzt.

Diese Regelung gilt jedoch nur für jene Verrichtungen, die nicht schon gemäss Positionen 1 bis 6 sowie Buchstaben *a* und *b* tarifiert sind.

d Bei längerer, täglich oder mehrmals wöchentlich notwendig werdender Behandlung sollen neben der Extraleistung im Sinne obiger Ansätze (Pos. 1 bis 6 Buchst. *a* und *b*) nur die Eingangs- und die Ausgangskonsultationen sowie eine Kontrollkonsultation pro Woche berechnet werden.

Werden ausser den zur Anordnung, Überwachung und Durchführung der physikalischen Therapie gehörenden Leistungen noch weitere ärztliche Leistungen (z. B. bei Behandlung eines zweiten Leidens) nötig, so gilt für diese in vollem Umfange der Tarif gemäss Abschnitt A bis E.

e Nimmt der behandelnde Arzt eine Behandlungsserie von mehr als 15 Sitzungen in Aussicht, so hat er der Fürsorgebehörde spätestens unmittelbar nach der fünfzehnten Sitzung eine kurze Begründung für die Fortsetzung der physikalischen Therapie mitzuteilen.

Art. 6 Für die Durchführung der Injektionstherapie auf Kosten von Fürsorgebehörden gelten die nachstehenden Bestimmungen:

G. Injektionstherapie

1. Eine Injektionstherapie soll nur bei streng wissenschaftlicher Indikation durchgeführt werden. Längerdauernde oder aussergewöhnlich kostspielige Serieninjektionen sind der Fürsorgebehörde vorgängig zu melden. Die Fürsorgebehörde ist berechtigt, in zweifelhaften Fällen diese Indikation durch einen von ihr bestimmten Arzt überprüfen zu lassen.
2. In der Honorierung wird ein Unterschied gemacht, je nachdem Einzelinjektionen oder serienmässig durchgeführte Injektionen stattfinden.

Als *Einzelinjektionen* gelten in allen Fällen die ersten zwei Injektionen, unabhängig, in welchem Abstand sie ausgeführt werden, und alle folgenden Injektionen, die durchschnittlich weniger als einmal pro Woche ausgeführt werden.

Als *Serieninjektionen* gelten alle Injektionen, die durchschnittlich ein oder mehrmals pro Woche ausgeführt werden (die ersten zwei ausgenommen).

3. Grundsätzlich wird festgestellt, dass jede vom Arzt in der Sprechstunde durchgeführte Injektion eine Konsultation darstellt. Da aber mit Rücksicht auf die erhöhten Grundtaxen des bernischen Vertragssystems auf den serienmässig durchgeführten Injektionen die ausnahmslose Anwendung der vollen Konsultationstaxe zu untragbaren Kosten führen würde, wird in den nachfolgend in Ziffer 1 Buchstabe *b* und Ziffer 2 Buchstabe *b aa* erwähnten Fällen die volle Konsultationstaxe nur für eine Injektion pro Woche berechnet. Für die weiteren Injektionen kommt die reduzierte Taxe für Serieninjektionen zur Anwendung.

   Für die Honorierung der Injektionen gilt folgender Tarif:

   Bei Durchführung der Injektionen *im Sprechzimmer des Arztes:*

1. *Subkutane und intramuskuläre* Injektionen:

   a Einzelinjektion: Konsultationstaxe

   b Serieninjektion: 2.70 Franken.

2. *Intravenöse Injektionen:*

   a Einzelinjektion: Konsultationstaxe plus 4.05 Franken.

   b Serieninjektionen:

      aa Injektion von Medikamenten, die keine besondere Komplikationsmöglichkeit darbieten (Calcium glycon., Theophyllin, Coffein u.a.): 4.05 Franken.

      bb Injektion von Medikamenten, die eine vermehrte ärztliche Inanspruchnahme verlangen, sowohl in der Ausführung

der Injektion, wie in der Notwendigkeit der ärztlichen Kontrolle der betreffenden Erkrankungen (Quecksilber-, Gold-, Strophantinpräparate und ähnliche, sowie sklerosierende Injektionen zur Varizenverödung): Konsultationstaxe plus 2.70 Franken.

Bei Durchführung der Injektionen *anlässlich von Besuchen:*

1. *Subkutane und intramuskuläre Injektionen:*

Einzel- und Serieninjektionen: Besuchstaxe.

Sobald es sich um häufig notwendige Injektionen handelt, sollen dieselben, soweit nicht gleichzeitig eine ärztliche Kontrolle notwendig ist, wenn irgend möglich durch Hilfspersonal (Krankenschwester) oder Familienangehörige ausgeführt werden (Betäubungsmittel bei Schmerzbekämpfung, Insulin, Hormonpräparate u.a.).

2. *Intravenöse Injektionen:*

a Einzelinjektion: Besuchstaxe plus 4.05 Franken.

b Serieninjektionen:

aa Medikamente ohne besondere Komplikationsmöglichkeiten (Calcium glycon., Theophyllin, Coffein u.a.): Besuchstaxe.

bb Quecksilber-, Gold-, Strophantin- und ähnliche Präparate, sowie sklerosierende Injektionen zur Varizenverödung: Besuchstaxe plus 2.70 Franken.

Art. 7 Auf den Tarifansätzen der Artikel 1 bis 5 sind den Fürsorgebehörden folgende Ermässigungen zu gewähren:

a 10 Prozent auf den Grundleistungen (Art. 1 A). Als Grundleistungen gelten auch die Befundtaxe der Röntgenologen (Art. 3 D *k*) sowie die reduzierten Konsultationstaxen für Serieninjektionen (Art. 6 G Ziff. 1 *b* und Ziff. 2 *b aa*).

b 30 Prozent auf den übrigen Leistungen.

Art. 8 Bei Anwendung dieses Tarifs sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Entschädigungen für die ärztlichen Leistungen bestimmen sich im Rahmen dieses Tarifs nach dem innern Wert der Leistungen.

2. Die Zuschlagspositionen gemäss Artikel 1 Ziffer 10*a–d* sollen nur ausnahmsweise, d.h. nur da zur Anwendung kommen, wo Extraleistungen ausgeführt werden, die infolge ihrer Wichtigkeit, Schwere oder ihres Zeitaufwandes eine Erhöhung der Konsultations- oder Besuchstaxe rechtfertigen.
3. Vorbehältlich der Laboruntersuchungen ist die gleichzeitige Berechnung mehrerer Zuschlagspositionen nicht statthaft.
4. Bei Anwendung von Artikel 1 Position 7 bis sowie 8 bis 17 ist neben der Positionsnummer eine stichwortartige Begründung anzugeben, mit Ausnahme der Positionen 10*a* und 10*b*.
5. Wurde der Arzt auf offenbar missbräuchliche Weise in Anspruch genommen, so soll er dies der Fürsorgebehörde besonders anzeigen; insbesondere die missbräuchliche Inanspruchnahme durch Express-, Nacht- und Sonntagskonsultationen und -besuche.

Art. 9 Für die Auslegung und Anwendung des Tarifs sind auch die «Richtlinien» der Paritätischen Vertrauenskommission für den Vertragstarif zu berücksichtigen, der zwischen den bernischen Krankenkassenverbänden und der Ärztegesellschaft des Kantons Bern jeweils in Kraft steht.

Art. 10 Die Rechnungen an die Fürsorgebehörden sind zu spezifizieren. Die Ärzte sollen ein von der Ärztegesellschaft des Kantons Bern im Einvernehmen mit der kantonalen Fürsorgedirektion aufgestelltes Rechnungsformular verwenden.

Art. 11 Die jeweils geltenden Vorschriften betreffend den Anspruch der Ärzte auf Honorierung durch die Fürsorgebehörden bleiben vorbehalten; desgleichen die Vorschriften betreffend die besondere Berechnung von Operationshonoraren, Operationsauslagen, Operationsmaterial und Arzneien für unterstützte Patienten von staatlich subventionierten Krankenanstalten.

Art 12 Der Tarif vom 26. Juni 1907 für die Verrichtungen der Medizinalpersonen wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz: «Für Verrichtungen der Ärzte auf Kosten von Fürsorgebehörden gilt ein besonderer Tarif.»
2. In § 3 wird das Wort «Armenbehörden» im ersten Satz gestrichen und im letzten Satz durch «Fürsorgebehörden» ersetzt.
3. In § 9 werden die Worte «im Auftrag von Behörden» ersetzt durch «im Auftrag von andern Behörden als Fürsorgebehörden».

Art. 13 Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifs werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Tarif für die Verrichtungen der Ärzte auf Kosten der Fürsorgebehörden vom 14. Mai 1968.

Art. 14 Dieser Tarif tritt auf den 1. Oktober 1972 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt geleisteten ärztlichen Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden. Er ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 16. August 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

30. August 1972

Reglement über die Vergütungen an die Mitglieder der Veranlagungsbehörden

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Die Mitglieder der Veranlagungsbehörden (Staats- und Gemeindevertreter) haben Anspruch auf:

1. ein Sitzungsgeld von:

10 Franken je Stunde bei einer Beanspruchung von weniger als einem halben Tag;
40 Franken für eine halbtägige Sitzung zuzüglich 10 Franken für jede weitere Stunde, höchstens aber von
80 Franken für eine ganztägige Sitzung.

2. Ersatz der Auslagen für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Billett 2. Kl.) und, wenn keines zur Verfügung steht, auf eine Entschädigung von 30 Rappen je km Wegstrecke;

3. eine Entschädigung von höchstens 18 Franken, wenn wegen der Sitzung eine Hauptmahlzeit auswärts eingenommen werden muss und vorausgesetzt, dass

a der Sitzungsort mehr als 10 km vom Wohnort des Mitgliedes entfernt ist oder
b das Mitglied wegen der Sitzungsdauer nicht in der Lage ist, das Mittagessen an seinem innerhalb des 10-km-Kreises liegenden Wohnort einzunehmen.

Dieses Reglement tritt am 1. September 1972 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 16. Juni 1967.

Bern, 30. August 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

30. August 1972

Gebührentarif für die Erstellung von Gemeindesteuer-Verteilungsplänen

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 11 Absatz 2 des Dekretes vom 13. November 1956/17. Februar 1965/17. November 1971 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden,
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Für die auf Antrag der Gemeinden von der kantonalen Steuerverwaltung errichteten Gemeindesteuer-Verteilungspläne ist eine Gebühr von mindestens 6 Franken je Teilungsfall zu entrichten.

Die Gebühr wird von der kantonalen Steuerverwaltung nach dem Arbeitsaufwand festgesetzt, unter Berücksichtigung der Anzahl der Plananfertigungen und der zu teilenden einfachen Steuer.

Art. 2 Die Gebühr ist von der Veranlagungsgemeinde zu zahlen. Sie kann in besondern Fällen unter die beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer einfachen Steueranteile verteilt werden.

Art. 3 Die Verfügungen der kantonalen Steuerverwaltung über die Gebührenfestsetzung können binnen 30 Tagen seit der Eröffnung an die kantonale Finanzdirektion weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Art. 4 Dieser Tarif tritt sofort in Kraft; er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Gebührentarif vom 20. November 1962 für die Erstellung von Gemeindesteuer-Verteilungsplänen wird aufgehoben.

Bern, 30. August 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

5. September 1972

Reglement für die kirchlich-theologischen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Universität vom 7. Februar 1954 und in weiterer Ausführung von Artikel 6 Buchstabe **c** des Reglements über den Eintritt in die Universität Bern vom 5. Juli 1972,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

A. Kirchlich-theologische Maturitätskommission

Art. 1 [1] Die Kirchlich-theologische Maturitätskommission (im weitern Kommission genannt) ist Prüfungsbehörde für die kirchlich-theologischen Maturitätsprüfungen, welche alle zwei Jahre im Herbst stattfinden.

[2] Die Kommission setzt sich aus vier von der Evangelisch-theologischen Fakultät vorzuschlagenden Vertretern sowie einem Staatsvertreter zusammen.

[3] Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Erziehungsdirektion und für eine Amtsdauer von vier Jahren.

[4] Die Kommission konstituiert sich selbst.

[5] Die Kommission kann für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfungen ihr nicht angehörende Experten und in Ausnahmefällen dem Lehrkörper der Kirchlich-theologischen Schule nicht angehörende Examinatoren beiziehen.

[6] Die Geschäftsführung der Kommission besorgt das Sekretariat der Evangelisch-theologischen Fakultät.

[7] Für die Mitwirkung an den Prüfungen erhalten die Mitglieder der Kommission, die nicht dem Lehrkörper der Kirchlich-theologischen Schule angehörenden Examinatoren und die Experten Entschädigungen, die auf Vorschlag der Kommission von der Erziehungsdirektion festgesetzt werden.

B. Zulassung der Prüfung

Art. 2 [1] Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Kirchlich-theologische Schule Bern besucht hat.

[2] Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen, und zwar innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten.

C. Die kirchlich-theologische Maturitätsprüfung

Art. 3 [1] Der Präsident der Kommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Rektor der Kirchlich-theologischen Schule Bern den Zeitpunkt der Prüfung, stellt den Prüfungsplan auf und trifft die für den ordentlichen Verlauf der Prüfung notwendigen Anordnungen.

[2] Examinatoren sind ordentlicherweise die Fachlehrer der Kirchlich-theologischen Schule.

[3] Der Examinator stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und bewertet die Prüfungsarbeiten gemeinsam mit dem Experten.

[4] Die mündliche Prüfung wird vom Examinator in Gegenwart eines Experten abgenommen.

Art. 4 [1] Die Prüfung soll ermitteln, ob der Kandidat die Reife für das Studium der Theologie erlangt hat.

[2] Die Prüfung erstreckt sich im wesentlichen auf den Stoff, der in der Kirchlich-theologischen Schule Bern unterrichtet wird.

Art. 5 [1] Als Maturitätsfächer gelten Deutsch, Französisch, Latein, Griechisch, Mathematik, Geschichte, Biologie, Zeichnen und Theologie.

[2] In den Fächern Deutsch, Französisch und Griechisch wird schriftlich und mündlich geprüft, in Mathematik schriftlich, in Geschichte mündlich.

[3] Für den Aufsatz und die Mathematik werden vier, für die übrigen schriftlichen Prüfungen (Französisch und Griechisch) werden zwei Stunden eingeräumt.

[4] In den mündlichen Prüfungen wird jeder Kandidat 20 Minuten geprüft.

Art. 6 [1] Die Maturitätsnote wird durch den Examinator und den Experten gemeinsam festgelegt.

[2] Die Leistungen in den unter Artikel 5 Ziffer 1 genannten Maturitätsfächern sind mit folgenden ganzen Noten zu bewerten:

6 = sehr gut
5 = gut
4 = genügend
3 = ungenügend
2 = schlecht
1 = sehr schlecht

Innerhalb dieser Skala können die Erfahrungsnoten und die Prüfungsnoten auch mit gebrochenen Zahlen (mit höchstens zwei Dezimalen) ausgedrückt werden.

3 Die Erfahrungsnote eines Faches ist das arithmetische Mittel der Zeugnisnoten der beiden letzten Semester.

4 Die Prüfungsnote ist die Gesamtbewertung der Leistung an der Prüfung in jedem Prüfungsfach; sie wird vom Examinator und vom Experten gemeinsam festgesetzt.

5 Die Maturitätsnote wird in den Prüfungsfächern durch Mitteln von Erfahrungsnote und Prüfungsnote und anschliessendes Runden auf die nächstliegende ganze Zahl bestimmt. Ergibt sich beim Mitteln eine halbzahlige Note, so wird aufgerundet.

6 In den Fächern Latein, Biologie, Zeichnen und Theologie wird die Erfahrungsnote der Kirchlich-theologischen Schule Bern als Maturitätsnote eingesetzt. Diese ist durch Runden der Erfahrungsnote auf die nächstliegende ganze Zahl zu bestimmen. Halbzahlige Erfahrungsnoten werden aufgerundet.

7 Bei Wiederholung der Prüfung entfällt diese in denjenigen Fächern, in welchen mindestens die Note 5 erreicht worden ist.

Art. 7 1 Die Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel aller Maturitätsnoten mindestens 4,0 beträgt und wenn

- keine Note 1
- höchstens eine Note 2
- neben einer Note 2 höchstens eine Note 3
- höchstens drei Noten 3

vorkommen.

2 Wenn ein Kandidat in der Griechischprüfung mit einer ungenügenden Note abschliesst, so hat er diese Prüfung zu wiederholen. Lag seine Erfahrungsnote unter 4, so wird sie bei der zweiten Prüfung nicht mehr angerechnet.

Art. 8 1 Eine Prüfung, die nicht angetreten oder nicht beendigt wird, gilt als nicht bestanden, sofern nicht innert 5 Tagen nach Prüfungsbeginn bzw. nach dem Rücktritt von der Prüfung schriftlich beim Sekretariat der Evangelisch-theologischen Fakultät zwin-

gende Gründe (wie Krankheit, Unfall, höhere Gewalt) nachgewiesen werden können. Über die Gutheissung bzw. Ablehnung der Begründung entscheidet die Kommission.

2 Unkorrektes Verhalten eines Kandidaten, besonders die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, sind dem Präsidenten der Maturitätskommission sofort zu melden. Er kann die Prüfung des fehlbaren Kandidaten einstellen.

Die Maturitätskommission kann in einem solchen Fall die ganze Prüfung als nicht bestanden erklären.

Art. 9 1 Die Prüfungsnoten werden je Fach und Kandidat schriftlich festgehalten. Examinator und Experte bestätigen unterschriftlich die Richtigkeit der Eintragung.

2 Die Kommission führt ein Prüfungsprotokoll, das jede je Fach und Kandidat erteilte Note enthält und welches vom Kommissionspräsidenten sowie vom Sekretär unterzeichnet wird.

D. Das kirchlich-theologische Maturitätszeugnis

Art. 10 1 Wer die Prüfung bestanden hat, enthält das kirchlich-theologische Maturitätszeugnis.

2 Das Zeugnis enthält:

a die Hauptaufschrift «Kanton Bern»;
darunter den Vermerk «Kirchlich-theologisches Maturitätszeugnis»;

b Name, Vorname, Heimatort (für Ausländer die Staatsangehörigkeit und den Geburtsort) und das Geburtsdatum;

c die Maturitätsnoten der einzelnen Fächer;

d die Bemerkung, dass das Zeugnis aufgrund des vom Regierungsrat des Kantons Bern erlassenen Reglements für die kirchlich-theologische Maturitätsprüfung vom 5. September 1972 ausgestellt worden ist und dass es ausschliesslich die Hochschulreife für das Studium der Theologie bescheinigt.

3 Das Zeugnis wird vom Erziehungsdirektor, dem Kommissionspräsidenten und dem Rektor der Kirchlich-theologischen Schule Bern unterschrieben.

4 Die Anerkennung der kirchlich-theologischen Maturität bleibt den Hochschulen vorbehalten.

E. Beschwerde

Art. 11 Gegen die Entscheide der Maturitätskommission kann wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften oder wegen Willkür gemäss den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Erziehungsdirektion als erster Instanz schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

F. Schlussbestimmungen

Art. 12 [1] Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 15. August 1972 in Kraft.

[2] Das Reglement über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern vom 20. August 1965 wird aufgehoben.

Bern, 5. September 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

6. September 1972

Gesetz über die Krankenversicherung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung erhält folgende Fassung:

[1] Der Staat leistet den Berechtigten, die sich im Kanton aufhalten und bei einer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes anerkannten Krankenkasse (Kasse) versichert sind, Beiträge an die Prämien nach folgenden Grundsätzen:

a Der Anspruch ist geltend zu machen und auszuweisen.

b Der Beitrag wird durch Vermittlung der Kasse frühestens vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches an ausgerichtet.

c Der Beitrag richtet sich nach den für den Berechtigten massgebenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen und beträgt jährlich:
- bei der Krankenpflegeversicherung 24 bis 72 Franken;
- bei der Krankengeldversicherung 12 bis 36 Franken. Dieser Betrag wird nach der Höhe des Taggeldes abgestuft.

d Berechtigte, die sich ausser für Krankenpflege oder Krankengeld für ein Spitaltaggeld von mindestens 12 Franken versichern, erhalten für diese Zusatzversicherung einen jährlichen Beitrag von 12 Franken bis 24 Franken. Dieser Beitrag wird auch ausgerichtet, wenn die Krankenpflegeversicherung ein Spitaltaggeld einschliesst, womit auf der allgemeinen Abteilung bernischer Krankenanstalten volle Deckung der Spitalkosten erreicht wird.

e Sehen die Kassenstatuten zur Förderung der Familienversicherung unter bestimmten Voraussetzungen Prämienfreiheit für einzelne Familienglieder vor, so hat die Kasse auch für diese Anspruch auf den staatlichen Prämienbeitrag für die entsprechende Versicherung.

[2] Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die nähern Vorschriften über die Beitragsberechtigung und die massgebenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sowie über die Höhe der Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben *c* und *d*.

II.
Der in Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung vorgesehene zusätzliche Staatsbeitrag (Stillgeld) wird von 25 auf 50 Franken erhöht.

III.
Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 6. September 1972 Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 10. Januar 1973

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum *Gesetz vom 6. September 1972 über die Krankenversicherung (Änderung)* innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Josi*

6. September 1972

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ergänzung vom 7. Juni 1970) wird wie folgt ergänzt:

Ferienordnung für Arbeitnehmer und Lehrlinge

Art. 137 [1] Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf wenigstens drei Wochen bezahlter Ferien pro Jahr.

[2] Jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 19. Altersjahr und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anspruch auf vier Wochen bezahlter Ferien pro Jahr.

[3] Durch Gesamtarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung getroffen werden, wenn sie für den Arbeitnehmer im ganzen mindestens gleichwertig ist.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 6. September 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 10. Januar 1973

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum *Gesetz vom 6. September 1972 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ergänzung)* innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

Dekret betreffend Ausrichtung eines einmaligen 13. Monatsbetreffnisses der Ergänzungsleistung im Jahre 1972

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 betreffend die 8. AHV-Revision und Artikel 8 des kantonalen Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Den Bezügern von Ergänzungsleistungen wird im Jahre 1972 ein einmaliges 13. Monatsbetreffnis der Ergänzungsleistung ausgerichtet.

Art. 2 Für die Auszahlung sind die bundesrechtlichen Vorschriften über die Subventionierung einer solchen zusätzlichen Ergänzungsleistung massgebend.

Art. 3 Der notwendige Nachkredit, der auf Ende des Jahres abzurechnen ist, wird bewilligt.

Art. 4 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, 6. September 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 17. Oktober 1972

6. September 1972

Dekret über die Ordnungsbussen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. September 1971 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zuständigkeit; Bussenliste; Formulare

Art. 1 [1] Durch uniformierte Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden können Ordnungsbussen für die in der Bussenliste gemäss Anhang zu diesem Dekret aufgeführten Übertretungen erhoben werden. Diese Bussenliste enthält auch die Bussenbeträge.

[2] Die Formulare im Ordnungsbussenverfahren werden durch den Regierungsrat bestimmt.

Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens

Art. 2 Die Polizeiorgane sehen in folgenden Fällen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten Anzeige:

a bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan selber beobachtet wurden;
b bei Widerhandlungen von Kindern;
c wenn dem Täter zusätzlich eine nicht in der Bussenliste aufgeführte Widerhandlung vorgeworfen wird;
d wenn die Summe mehrerer Bussenbeträge 100 Franken übersteigen würde.

Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

Art. 3 [1] Unter Vorbehalt von Artikel 2 können gleichzeitig mehrere Widerhandlungen eines Täters mit einer Ordnungsbusse geahndet werden;

[2] Lehnt der Täter das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren ihm vorgeworfenen Übertretungen ab, so findet auf alle Übertretungen das ordentliche Verfahren Anwendung.

Registrierung

Art. 4 Ordnungsbussen von 50 Franken und mehr sind der kantonalen Strafkontrolle zu melden.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 6. September 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang zum Ordnungsbussendekret (Bussenliste)

	Fr.
1. Veranstaltung lokaler Sammlungen und Verkäufe ohne Bewilligung (Art. 145 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961)	30.—
2. Nichtmitführen der Handelsreisendenkarte (Art. 15 Buchst. *b* des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden)	10.—
3. Nichtanschrift von Verkaufsständen und Schaustellergeschäften anlässlich von Märkten und Sonntagsanlässen (Art. 5 Abs. 2 des Gewerbegesetzes vom 4. Mai 1969)	10.—
Nichtmitführen des Patentes (Art. 38 Abs. 3 desselben Gesetzes)	10.—
Nichteinholen des Gemeindevisums für das Hausierpatent (Art. 44 Abs. 4 desselben Gesetzes)	10.—
Nichtmitführen des Betriebspatentes (Art. 50 Abs. 1 desselben Gesetzes)	10.—
Nichteinholen des Gemeindevisums bei Vorführungen und Schaustellungen (Art. 56 Abs. 3 desselben Gesetzes)	10.—
4. Nichtverlassen der Gastwirtschaft durch die Gäste trotz ordnungsgemäss gebotenem Feierabend (Art. 78 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 8. Mai 1938)	20.—
5. Leichte Fälle des unanständigen Benehmens (Art. 15 EG zum StGB),	
ohne Nachtruhestörung	20.—
mit Nachtruhestörung der Anwohner	40.—
6. Hotelfalschmeldung (§§ 2 und 3 der Verordnung vom 11. März 1916 über die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften)	20.—
7. Betreten eines Tanzbetriebes oder eines Spielsalons vor Erreichung des zutrittberechtigten Alters (§ 16 des Dekretes vom 14. Februar 1962 über das Tanzen, Art. 3 der Verordnung vom 15. Dezember 1967 betreffend Jugendtanzveranstaltungen, § 9 der Verordnung vom 30. Januar 1953/30. November 1954 über die gewerbsmässige Verwendung von Spielapparaten)	15.—
8. Nichtkennzeichnen von Tieren der Rindergattung im Alter von über 6 Monaten (Art. 10/1 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967)	10.—

	Fr.
9. Laufenlassen von Hunden ohne amtliche Kontrollmarke (Art. 10/2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967)	10.—
10. Nichtmitführen des Viehhändlerpatentes (§§ 20 und 26 Abs. 2 des Viehhandelskonkordates vom 13. September 1943)	10.—
11. Nichtmitführen des Ausweises über die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei in staatlichen Fischgewässern (Art. 18 und 34 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei)	10.—
12. Nichtmitführen des Jagdpatentes oder der Jagdbewilligung (Art. 32 und 56 des Gesetzes vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz)	10.—

6. September 1972

Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Handels- und Güterrechtsregisteramtes im Amtsbezirk Bern

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 169 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1972),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Führung des Handelsregisters im Amtsbezirk Bern wird einem besondern Beamten übertragen,

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1972 in Kraft.

Bern, 6. September 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

6. September 1972

Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung

(Änderung und Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Das Dekret vom 12. November 1962/9. November 1971 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung wird wie folgt abgeändert und ergänzt.

In **§ 3** Absätze 1 und 4 wird «Verwaltungsgericht» durch «Verwaltungs- und Versicherungsgericht» ersetzt.

§ 3 erhält folgenden neuen Absatz 7:

Werden Geschäfte auf dem Zirkulationswege erledigt, so wird für jedes Geschäft dem Referenten eine Entschädigung von 47 Franken, den übrigen Mitwirkenden eine solche von 16 Franken ausgerichtet.

§ 7 erhält folgenden neuen Absatz 2:

In besondern Fällen, namentlich bei länger dauernden Vertretungen, kann die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Entschädigung anders regeln.

Bisheriger Absatz 2 wird neu Absatz 3.

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die in den §§ 1 bis 6 genannten Behördemitglieder und die gesetzlichen Stellvertreter der Bezirksbeamten erhalten als Reiseentschädigung (Fahrkosten und Unterhalt) 30 Rappen für den Kilometer der Hin- und Rückreise. Der Berechnung ist der kürzeste Weg zugrunde zu legen.

Absatz 2 wird aufgehoben.

Bisheriger Absatz 3 wird neu Absatz 2 und Absatz 4 wird neu Absatz 3.

II. Diese Änderungen und Ergänzungen treten auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 6. September 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

6. September 1972

Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Delsberg

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Artikel 46 und 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Im Amtsbezirk Delsberg werden gemäss den gültigen Vorschriften zwei Gerichtspräsidenten gewählt.

Das Obergericht wird die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte durch ein Reglement in zwei Gruppen aufteilen. Vor der Aufteilung ihrer Befugnisse wird das Obergericht die beiden Präsidenten anhören.

Das Obergericht kann Geschäfte anderer Amtsbezirke ohne besondere Entschädigung einem der Gerichtspräsidenten zuteilen, in der Regel dem Dienstjüngern.

Art. 2 Die Gerichtspräsidenten vertreten sich gegenseitig.

Wenn beide verhindert sind, finden die Bestimmungen über die Organisation der Gerichtsbehörden betreffend die Vertretung der Gerichtspräsidenten (Art. 37 und 50 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden) Anwendung.

Alle Streitigkeiten betreffend die Zuteilung der Geschäfte und die Vertretung werden durch den Präsidenten des Obergerichts entschieden.

Art. 3 Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest. Es steht ihm insbesondere das Recht zu, dem Gerichtsschreiber nötigenfalls einen Sekretär beizuordnen (Art. 43 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden).

Art. 4 Der Regierungsrat wird das Datum der Inkraftsetzung dieses Dekretes festlegen.

Bern, 6. September 1972

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB Nr. 4468 vom 29. November 1972: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1973

Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden

Siehe Gesetzband 1973

6. September 1972

Verordnung über den schulärztlichen Dienst

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von

Artikel 75 und 76 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964,
Artikel 83 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957,
Artikel 9, 21 und 23 des Lehrerbildungsgesetzes vom 17. April 1966/26. Oktober 1969,
Artikel 39 des Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 1969,
Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 über Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose,
Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Berufsschule,
Artikel 11 ff. des eidgenössischen Epidemiengesetzes vom 18. Dezember 1970 sowie
Artikel 5 des Einführungsgesetzes vom 6. Oktober 1940 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch,
auf den Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft, der Gesundheit, der Erziehung und der Landwirtschaft,

beschliesst:

I. Begriffe

a Schulen

Art. 1 Als Schulen im Sinne dieser Verordnung gelten:

a die öffentlichen und privaten Schulen aller Stufen, in denen Minderjährige unterrichtet werden, mit Ausnahme der Universität;
b die im Kanton Bern abgehaltenen interkantonalen Fachkurse für Lehrlinge;
c die Schulheime und andere Internate mit eigener Schule sowie die von der Invalidenversicherung anerkannten Sonderschulheime;
d die Kindergärten.

b Schüler

Art. 2 Als Schüler gelten alle Kinder und Jugendlichen, die eine Schule im Sinne von Artikel 1 besuchen oder darin untergebracht sind.

c Schulbehörde

Art. 3 [1] Als Schulbehörde gilt:

a für die öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der Seminarien und der landwirtschaftlichen Berufsschulen, die Schulkommission;

b für die staatlichen Schulheime die Aufsichtskommission;
c für die Seminarien, die landwirtschaftlichen Berufsschulen und die übrigen Schulen im Sinne von Artikel 1 das zuständige leitende Organ.

2 Die Gemeinden und Gemeindeverbände können nach Anhören der Schulkommission in ihren Reglementen die nach dieser Verordnung der Schulkommission obliegenden Aufgaben einem andern Gemeindeorgan übertragen, welches in diesem Falle als Schulbehörde gilt.

II. Einrichtung und Aufgaben des schulärztlichen Dienstes

a Träger und zuständiges Organ

Art. 4 1 Der schulärztliche Dienst ist für jede Schule von der Schulbehörde gemäss dieser Verordnung zu organisieren und zu überwachen.

2 Die unter Artikel 1 lit. *a* fallenden Privatschulen sowie die in Artikel 1 lit. *b–d* genannten Schulen können sich vertraglich gegen angemessene Kostenbeteiligung dem schulärztlichen Dienst einer Gemeinde anschliessen.

b Aufgaben im allgemeinen

Art. 5 1 Der schulärztliche Dienst überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse in den Schulen, insbesondere den Gesundheitszustand der Schüler, der Lehrkräfte und des Verwaltungs-, Pflege- und Dienstpersonals.

2 Er veranlasst die vorgeschriebenen oder durch die Umstände gebotenen Vorbeugungs- und Bekämpfungsmassnahmen gegen übertragbare und andere Krankheiten sowie gegen weitere Gesundheitsschäden; er berät die Schulbehörde, die Schulleiter, die Lehrerschaft und die Eltern in Fragen des Gesundheitsunterrichts, der Sozial- und Präventivmedizin sowie der Behindertenfürsorge.

3 Er nimmt sich der Schüler an, bei denen Gesundheits-, Entwicklungs- oder Verhaltensstörungen auftreten (Art. 10).

4 Er setzt sich dafür ein, dass Schulanlagen, Heime und Kindergärten den Anforderungen der Hygiene entsprechen und ihre Benützer keinen schädlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt werden. Er soll bei der Planung solcher Anlagen angehört werden.

c Obligatorische Untersuchungen 1. Lehrerschaft und Personal

Art. 6 1 Neu in den Schuldienst eintretende Lehrkräfte (einschliesslich Stellvertreter) und Kindergärtnerinnen sowie das Verwaltungs-, Pflege- und Dienstpersonal der in Artikel 1 genannten Schulen, Heime und andern Einrichtungen müssen sich unmittelbar vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Schularzt oder einem andern Arzt auf übertragbare Krankheiten untersuchen lassen.

2 Diese Untersuchung muss mindestens alle drei Jahre wiederholt werden.

2. Schüler

Art. 7 Die Schüler müssen sich der Untersuchung durch den Schularzt wie folgt unterziehen:

a die Schüler des ersten Schuljahres im Laufe des ersten Schulquartals;
b die Schüler des vierten und des letzten oder vorletzten obligatorischen Schuljahres im Laufe dieser Schuljahre;
c die Schüler von Fortbildungsschulen, landwirtschaftlichen Berufsschulen, Handelsmittelschulen, Gymnasien und Seminarien nach den für diese Schulen geltenden besonderen Vorschriften; wo solche fehlen, in der Regel im Laufe des zweitletzten Schuljahres;
d die Lehrlinge in der Regel im Laufe des zweiten Lehrjahres;
e Kinder in Kindergärten zu Beginn des Jahres vor dem Schuleintritt.

3. Umfang der Untersuchungen

Art. 8 1 Die Gesundheitsdirektion erlässt nach Anhören der kantonalen Kommission (Art. 20) Weisungen über den Umfang der obligatorischen Untersuchungen.

2 Sie kann insbesondere regelmässige Röntgenuntersuchungen und andere Untersuchungen anordnen.

4. Mitwirkung der Schulorgane und der Lehrbetriebe

Art. 9 1 Die in Artikel 6 und 7 vorgeschriebenen und die gemäss Artikel 8 angeordneten Untersuchungen können während der Schul- oder Arbeitszeit stattfinden.

2 Die Schul- und Heimvorsteher, die Lehrerschaft und die Lehrbetriebe sind verpflichtet, den Schularzt bei der Vorbereitung und Durchführung der Untersuchungen zu unterstützen und den Schülern die erforderliche Zeit frei zu geben.

3 Die in Absatz 2 genannten Personen sind ferner verpflichtet, den Schularzt auf Gesundheitsschäden hinzuweisen, die sie bei einem Schüler wahrnehmen, insbesondere wenn eine Gefährdung weiterer Personen zu befürchten ist.

d Medizinische Massnahmen
1. Ärztliche oder andere Behandlung

Art. 10 1 Ergibt die Untersuchung, dass eine ärztliche oder andere Behandlung einer gemäss Artikel 6 bis 9 untersuchten Person notwendig ist, so empfiehlt der Schularzt ihr oder ihrem gesetzlichen Vertreter, die Behandlung vornehmen zu lassen.

2 Für die Behandlung besteht freie Arztwahl.

3 Die Lehrerschaft und die Lehrbetriebe sollen den Arzt auf Verlangen des Schularztes bei der Durchführung der Behandlung unterstützen.

2. Massnahmen gegen Haltungsschäden

Art. 11 Die Schulbehörde trifft im Einvernehmen mit dem Schularzt Massnahmen zur Vermeidung von Haltungsschäden.

3. Allgemeine Schutzmassnahmen

Art. 12 [1] Erweisen sich Massnahmen zum Schutze der Schüler und weiterer in der Schule tätiger Personen als notwendig, so teilt der Schularzt dies der Schulbehörde mit.

[2] Sind Massnahmen zum Schutze der übrigen im Lehrbetrieb tätigen Personen erforderlich, so benachrichtigt der Schularzt die Gesundheitspolizeibehörde der Gemeinde.

[3] Die Behörden treffen die vom Schularzt beantragten Massnahmen und überwachen deren Durchführung.

4. Weitere Anzeigen und Massnahmen

Art. 13 Massnahmen und Anzeigen, die in der Gesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vorgeschrieben sind, bleiben vorbehalten.

e Zusammenarbeit mit andern Gesundheitsdiensten

Art. 14 Die Gemeinden sorgen für die erforderliche Zusammenarbeit zwischen dem schulärztlichen Dienst und den übrigen lokalen und regionalen, öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens.

III. Organisation und Rechtspflege

a Schularzt
1. Ernennung und Amtsdauer

Art. 15 [1] Die Schulbehörde ernennt einen oder mehrere Schulärzte im Haupt- oder Nebenamt, die zur Ausübung des Arztberufes im Kanton Bern befugt sein müssen.

[2] Sie meldet die Namen der Schulärzte der Gesundheitsdirektion.

[3] Wenn das Gemeindereglement oder der Arbeitsvertrag nichts anderes bestimmen, ist die Amtsdauer der Schulärzte die gleiche wie jene der Schulbehörden.

2. Stellung; Arztgeheimnis

Art. 16 [1] Der Schularzt ist von der Schulbehörde beizuziehen und anzuhören, sooft Angelegenheiten zu behandeln sind, die in den Aufgabenkreis des schulärztlichen Dienstes fallen. Er ist berechtigt, Anträge zu stellen.

[2] Der Schularzt verkehrt in medizinischen Fragen direkt mit dem Kantonsarzt.

[3] Der Schularzt hat über seine Wahrnehmungen auch gegenüber der Schulbehörde sowie gegenüber den Schul- und Heimvorstehern und der Lehrerschaft Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht deren Benachrichtigung vorgeschrieben ist (Art. 10–12).

3. Pflichtenheft; Berichte

Art. 17 [1] Die Direktion des Gesundheitswesens erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Direktionen und nach Anhören der

kantonalen Kommission (Art. 20) ein Pflichtenheft für die Schulärzte, in welchem deren Aufgaben und Befugnisse im Rahmen dieser Verordnung näher umschrieben werden.

2 Über die Ergebnisse der obligatorischen Untersuchungen (Art. 6–8) erstattet der Schularzt vor Ablauf des Schuljahres der Schulbehörde sowie der Gesundheitsdirektion einen summarischen Bericht.

3 Die Gesundheitsdirektion gibt den mitbeteiligten Direktionen von dem Bericht Kenntnis.

b Schülerkarte

Art. 18 1 Der Schularzt führt für jeden Schüler eine von der Gesundheitsdirektion herausgegebene ärztliche Schülerkarte, in die er die Ergebnisse seiner Erhebungen und Untersuchungen einträgt.

2 Wechselt ein Schüler den Schulort, so verlangt der Schul- oder Heimvorsteher vom Schularzt die Schülerkarte. Er überweist sie in einem vom Schularzt verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift «Nur vom Schularzt zu öffnen» der Schulbehörde des neuen Schulortes.

3 Die Gesundheitsdirektion regelt die statistische Auswertung und die Archivierung der Schülerkarten.

c Aufsicht

Art. 19 1 Die zuständigen Direktionen wachen durch ihre Organe darüber, dass die Schulbehörden ihren Pflichten nachkommen.

2 Die Gesundheitsdirektion führt im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst.

d Kantonale Kommission für schulärztlichen Dienst

Art. 20 1 Der Regierungsrat bestellt als beratendes Organ eine der Gesundheitsdirektion unterstehende kantonale Kommission für den schulärztlichen Dienst von 5–7 Mitgliedern, in der die Erziehungsdirektion vertreten sein muss.

2 Die Kommission begutachtet Fragen des schulärztlichen Dienstes, die ihr von den Aufsichtsorganen (Art. 19) unterbreitet werden.

3 Sie kann von sich aus der zuständigen Direktion Massnahmen vorschlagen.

e Rechtspflege
1. Beschwerden

Art. 21 Gegen behördliche Beschlüsse und Verfügungen auf dem Gebiete des schulärztlichen Dienstes kann gemäss den für die Schule massgebenden Vorschriften und den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

2. Strafbestimmung

Art. 22 1 Wer sich einer gemäss dieser Verordnung angeordneten schulärztlichen Untersuchung widersetzt, wird mit Busse oder Haft

bestraft. Strafbar sind auch Eltern und Vormünder, die sich der Untersuchung eines Schülers widersetzen.

2 Die Strafanzeige ist von der Schulbehörde zu erstatten.

IV. Finanzielle Bestimmungen

a Entschädigung des Schularztes

Art. 23 Der nebenamtliche Schularzt hat gegenüber dem Träger der Schule Anspruch auf Entschädigung gemäss einem vom Regierungsrat erlassenen Tarif.

b Kostentragung

Art. 24 1 Die Kosten des schulärztlichen Dienstes, insbesondere die dem Schularzt gemäss Artikel 23 zu leistende Entschädigung, gehen zu Lasten des Trägers der Schule.

2 Sie sind im Schulkostenbeitrag, den die Wohnsitzgemeinde dem Träger der Schule für auswärtige Schüler zu leisten hat, inbegriffen.

c Staatsbeiträge

Art. 25 1 An die Kosten des schulärztlichen Dienstes leistet der Staat die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge.

2 Beitragsgesuche sind jedes Jahr bis zum 15. März auf den beim Lehrmittelverlag erhältlichen Formularen der zuständigen Direktion einzureichen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 1 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde am 1. Januar 1973 in Kraft.

2 Sie ersetzt

a die Verordnung vom 25. Mai 1948 über den schulärztlichen Dienst mit Abänderungen vom 7. September 1951, 10. Dezember 1954, 5. Oktober 1962 und 29. Oktober 1965,

b die Verordnung vom 17. Dezember 1948 über den schulärztlichen Dienst für Lehrtöchter und Lehrlinge an den Berufsschulen, mit Abänderung vom 21. Juli 1950.

Bern, 6. September 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

Vom Bundesrat genehmigt am 15. Februar 1973

13. September 1972

Dekret betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer (Änderung und Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 42ter, 94 Absätze 1 und 2, 152 Absätze 3 bis 5 und Artikel 203 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (abgekürzt StG) sowie Artikel 58 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 16. Mai 1967/11. Februar 1970 betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer wird wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 1 unverändert.

Ehegatten

Art. 2 [1] Ehegatten unterliegen getrennt dem Steuerbezug. Absatz 2 wird aufgehoben.

Änderungen des Zivilstandes

[2] Änderungen des Zivilstandes und der Zahl der Kinderabzüge sowie die Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch den Ehegatten sind vom nächsten Steuerabzug an zu berücksichtigen.

Art. 3 und **4** unverändert.

4. Steuertabellen

Art. 5 Absätze 1 und 2 unverändert.

[3] Die Steuerbeträge werden wie folgt berechnet:

a der mittlere Betrag jeder Einkommensklasse wird auf ein Bruttoeinkommen für zwölf Monate umgerechnet und zur Milderung der Auswirkungen der Gegenwartsbemessung um einen vom Regierungsrat festzusetzenden Abzug ermässigt (korrigiertes Jahreseinkommen);

b das korrigierte Jahreseinkommen ist in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen in Artikel 30 bis 40 StG und der entsprechenden Vorschriften im Wehrsteuerbeschluss um die gesetzlichen Abzüge zu kürzen;

c für die Prämien privater Versicherungen setzt der Regierungsrat einen Pauschalabzug in Prozenten des korrigierten Jahreseinkommens fest;

d für die Ermittlung des Steuersatzes wird das Erwerbseinkommen des Ehegatten, der in der Schweiz erwerbstätig ist, durch Zurechnung eines vom Regierungsrat festzusetzenden Einkommensbetrages mitberücksichtigt;

e massgebend sind die Einheitsansätze in Artikel 46 des Steuergesetzes sowie der Wehrsteuertarif;

f für die Staatssteuer gilt die nach Artikel 3 Absatz 2 des Steuergesetzes für das Steuerjahr beschlossene Steueranlage.
Die Steuer der Einwohner- und gemischten Gemeinden wird zum gewogenen Mittel der Steueranlagen der Gemeinden mit Quellensteuerpflichtigen erhoben. Das gewogene Mittel ist auf Grund der Gemeindesteueranlagen für das dem Steuerjahr vorausgegangene Kalenderjahr zu ermitteln;

g bisher *f)*; Wortlaut unverändert;

h bei monatlicher Lohnzahlung beträgt der Abzug ein Zwölftel und bei vierzehntäglicher Lohnzahlung ein Sechsundzwanzigstel der Jahressteuer.

Art. 6 bis und mit **12** unverändert.

Art. 13 Absätze 1 bis 4 unverändert.

5 Zuviel bezogene Steuern werden dem Steuerpflichtigen zurückerstattet.

Art. 14 unverändert.

b) durch die Gemeinde

Art. 15 1 Die Gemeinde liefert den Anteil des Staates, der Kirchgemeinden und des Bundes an den bei ihr eingegangenen Steuern der Amtsschaffnerei ab.

Absätze 2 und 3 unverändert.

c) für den Steuerausgleich

Art. 15bis 1 Einwohner- und gemischte Gemeinden, deren Steueranlage niedriger ist als das gewogene Mittel der Gemeindesteueranlagen (Art. 5 Buchstabe f), haben den auf die Anlagedifferenz entfallenden Mehrbetrag an Quellensteuern der kantonalen Steuerverwaltung zum Zwecke des Steuerausgleichs abzuliefern (Art. 29bis).

[2] Für die Berechnung des Mehrbetrages nach Absatz 1 ist die Gemeindesteueranlage zu berücksichtigen, die für das dem Steuerjahr vorausgegangene Kalenderjahr massgebend war.

Art. 16 und **17** unverändert.

2. Kirchensteuer

Art. 18 [1] Der Steuerpflichtige, der keiner Landeskirche angehört, kann die nach Artikel 5 Buchstabe g berechnete Kirchensteuer bis spätestens Ende März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der Gemeinde zurückfordern.
Absätze 2 und 3 unverändert.

Art. 19 und **20** unverändert.

2. Widerhandlungen

Art. 21 [1] Der Arbeitgeber, der den Vorschriften dieses Dekretes vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, haftet für die entstandenen Steuerausfälle.

Absätze 2 und 3 unverändert.

Art. 22 bis und mit **24** unverändert.

4. Anwendbares Recht

Art. 25 Absatz 1 unverändert.

[2] Die Steuer wird für jedes Steuerjahr auf Grund des Erwerbseinkommens dieses Jahres veranlagt (Art. 42 Abs. 1 StG). Das Bruttoeinkommen ist in sinngemässer Anwendung von Artikel 5 Buchstabe a zu ermässigen.

[3] Zuständig für die Veranlagung ist der Vorsteher der Veranlagungsbehörde.

[4] Die Steuer der Einwohner- oder gemischten Gemeinden ist zum gewogenen Mittel der Gemeindesteueranlagen zu erheben (Art. 5 Buchstabe f) und die Kirchensteuer zu dem vom Regierungsrat festgesetzten mittleren Satz (Art. 5 Buchstabe g).

Art. 26 bis und mit **28** unverändert.

7. Besondere Veranlagung für Vermögen und Vermögensertrag

Art. 29 [1] Für Vermögen und Vermögensertrag wird der Steuerpflichtige besonders veranlagt.

Absätze 2 und 3 unverändert.

[4] Die besonders veranlagten Steuern der Einwohner- und gemischten Gemeinden werden zu den für das Steuerjahr beschlossenen Gemeindesteueranlagen erhoben (Art. 197 Abs. 2 StG).

C. Steuerausgleich unter den Gemeinden

Art. 29bis [1] Einwohner- und gemischte Gemeinden, deren Steueranlage höher ist als das gewogene Mittel der Gemeindesteueranlagen (Art. 5 Buchstabe f), haben Anspruch auf Vergütung des auf die Anlagedifferenz entfallenden Mehrbetrages an Quellensteuern.

[2] Für die Berechnung des Mehrbetrages nach Absatz 1 ist die Gemeindesteueranlage zu berücksichtigen, die für das dem Steuerjahr vorausgegangene Kalenderjahr massgebend war.

[3] Für den Steuerausgleich werden die nach Artikel 15bis Absatz 1 abzuliefernden Quellensteuern verwendet.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 und **31** unverändert.

3. Vollziehungsvorschriften

Art. 32 Absatz 1 unverändert.

[2] Er ordnet insbesondere die Berechnung des gewogenen Mittels der Gemeindesteueranlagen (Art. 5 Buchstabe f) sowie den Steuerausgleich unter den Gemeinden (Art. 29bis).

[3] Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit andern Kantonen Vereinbarungen abzuschliessen... (Rest unverändert).

[4] Die Finanzdirektion ist ermächtigt, die Veranlagung ... (Rest unverändert).

Art. 33 und **34** unverändert.

II.

Inkrafttreten

Die geänderten und ergänzenden Dekretsbestimmungen treten auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 13. September 1972

In Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

14. September 1972

Dekret über die Ausrichtung einer 13. Monatsbesoldung an die Mitglieder des Regierungsrates, die Behördemitglieder, das Staatspersonal und die Lehrerschaft

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Den Mitgliedern des Regierungsrates, den Behördemitgliedern und dem Personal der Staatsverwaltung (nachstehend als Beamte bezeichnet) wird ab 1. Januar 1972 eine 13. Monatsbesoldung ausgerichtet.

Art. 2 Anspruch auf die 13. Monatsbesoldung haben diejenigen Beamten, die am 1. Juni bzw. 1. Dezember in der bernischen Staatsverwaltung in einem ungekündigten Dienstverhältnis stehen oder im Laufe des Semesters pensioniert wurden oder in den bernischen Schuldienst übergetreten sind. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat, wenn es im Interesse des Kantons liegt, eine sinngemäss andere Regelung vorsehen.

Art. 3 Die 13. Monatsbesoldung bemisst sich für die Beamten nach der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Bruttobesoldung, ohne Berücksichtigung allfälliger temporärer Zulagen, für die Rentenbezüger nach der im Zeitpunkt der Pensionierung geltenden Bruttobesoldung und berechnet sich nach der Dauer der im Semester besoldeten Tätigkeit. Der Minimalbetrag der 13. Monatsbesoldung soll dem Maximum der Klasse 17 (neu Klasse 3) entsprechen.

Art. 4 Die 13. Monatsbesoldung gelangt in zwei Teilen im Juni und im Dezember zur Ausrichtung.

Art. 5 [1] Die 13. Monatsbesoldung wird bei der Versicherungskasse gemäss deren Bestimmungen ab 1. Januar 1973 versichert.

[2] Bei der Lehrerschaft wird die 13. Monatsbesoldung gleichzeitig mit der nächsten Reallohnerhöhung in die Versicherung einbezogen; für die zwischen dem 1. Januar 1973 und diesem Datum ein-

tretenden Versicherungsfälle wird die versicherte Besoldung rückwirkend auf den 1. Januar 1973 angepasst, falls sie eine Erhöhung erfährt.

Art. 6 Gelangt auf Grund der Bestimmungen von Artikel 16 des Besoldungsdekretes vom 10. Mai 1972 ein Besoldungsnachgenuss zur Ausrichtung, so erstreckt sich dieser ab 1. Januar 1973 auch auf die 13. Monatsbesoldung.

Art. 7 Die Berechnung des Dienstaltersgeschenkes (Art. 12 des Besoldungsdekretes vom 10. Mai 1972) erfolgt ab 1. Januar 1973 unter Einschluss der 13. Monatsbesoldung.

Art. 8 [1] Im Jahre 1972 gelangt die 13. Monatsbesoldung (1. und 2. Teil zusammen) im Dezember zur Ausrichtung. Anspruchsberechtigt sind nur diejenigen Beamten, die am 1. Dezember 1972 in der bernischen Staatsverwaltung in einem ungekündigten Dienstverhältnis stehen oder im Laufe des Jahres pensioniert wurden oder in den bernischen Schuldienst übergetreten sind und am genannten Datum dort noch tätig sind.

[2] Der Regierungsrat wird ermächtigt, beim versicherten Personal im Dezember 1972 die Hälfte der 13. Monatsbesoldung pro 1972 zurückzubehalten und für die vom Personal im Jahre 1973 zu leistenden Monatsbetreffnisse für die Versicherungskasse zu verwenden. Reicht diese Hälfte nicht aus, so wird der Restbetrag der Monatsbetreffnisse vom 1. Januar 1973 hinweg in zwölf gleichen Raten von der Besoldung abgezogen. Betragen die auf den 1. Januar 1973 zu entrichtenden Monatsbetreffnisse weniger als die halbe 13. Monatsbesoldung, so wird der zuviel zurückbehaltene Betrag dem Versicherten im Januar 1973 nachbezahlt.

Art. 9 Der Lehrerschaft wird die 13. Monatsbesoldung unter den gleichen Voraussetzungen ausgerichtet. Diese wird von Staat und Gemeinden im Verhältnis der von ihnen zu leistenden Anteile an der gesetzlichen Besoldung gewährt.

Art. 10 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 14. September 1972 Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

18. September 1972

Dekret über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Besoldungsanspruch

Art. 1 Es haben Anspruch auf Staatsbesoldung:

a die Inhaber der vom Staat errichteten Pfarrstellen und Hilfspfarrstellen;

b die Bezirkshelfer, Krankheitsvikare und Verweser;

c die Inhaber von Pfarrstellen an den Staatsanstalten.

Zusammensetzung der Besoldung

Art. 2 [1] Die Staatsbesoldung setzt sich zusammen aus:

a der Grundbesoldung;

b der Ortszulage;

c der Familienzulage;

d der Kinderzulage;

e den Naturalbezügen, soweit ein Anspruch besteht, oder den entsprechenden durch die nach Gesetz von den zuständigen Amtsstellen festzusetzenden Geldleistungen.

(Die Ansätze Buchstaben a–d richten sich nach den Bestimmungen des Besoldungsdekretes für das Staatspersonal [allgemeines Besoldungsdekret].)

[2] Die in gleichen Funktionen nebenamtlich tätigen Geistlichen der staatlichen Anstalten erhalten eine von den zuständigen Amtsstellen festzusetzende Entschädigung.

Naturalleistungen von Kirchgemeinden und andern Korporationen

Art. 3 Naturalleistungen oder entsprechende Barentschädigungen von Kirchgemeinden und andern Korporationen, welche auf besonderem Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag, Pfrundabtretungsvertrag und dergleichen) beruhen, bleiben vorbehalten.

Wohnungsentschädigung

Art. 4 [1] Ist für einen Anspruchsberechtigten keine Amtswohnung vorhanden, so leistet der Staat oder die pflichtige Kirchgemeinde eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

Heizentschädigung

[2] In den Fällen, wo die Holzlieferungspflicht dem Staat obliegt, leistet dieser eine entsprechende von den zuständigen Amtsstellen festzusetzende Barentschädigung.

Anrechnung bisheriger Dienstzeit

Art. 5 Bisherige Dienstzeit in pfarramtlichen Funktionen oder kirchlicher Stellung im Kanton Bern wird in vollem Umfange angerechnet. Der Dienst in ausserkantonalen Diasporagemeinden wird ebenfalls in vollem Umfange angerechnet (Art. 77 Abs. 1 Kirchengesetz). Bisherige Tätigkeit in anderen Funktionen kann angemessen berücksichtigt werden.

Besoldungszulagen

Art. 6 [1] An Pfarrer in grossen, räumlich weitausgedehnten Kirchgemeinden, deren Betreuung angesichts ihrer geographischen und topographischen Lage und Beschaffenheit mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und wo an mehreren Orten Gottesdienst, Unterweisung und kirchlicher Unterricht abgehalten werden muss, können Besoldungszulagen ausgerichtet werden.

[2] Die Besoldungszulagen werden nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde durch die zuständigen Amtsstellen festgesetzt.

Besoldungsnachgenuss

Art. 7 Der Besoldungsnachgenuss von Familienangehörigen richtet sich nach den Bestimmungen des allgemeinen Besoldungsdekretes. Der Nachgenuss erstreckt sich auch auf Naturalbezüge oder entsprechende Barentschädigungen.

Zusätzliche Aufgaben

Art. 8 Die kirchliche Oberbehörde ist berechtigt, nach Anhören des Kirchgemeinderates und im Einvernehmen mit der Kirchendirektion einem Pfarrer bestimmte Arbeiten im Interesse der Landeskirche aufzutragen. Für solche Arbeiten besteht kein Anspruch auf Besoldung, die kirchliche Oberbehörde sorgt für den Ersatz der Auslagen.

Nichtwiederwahl, Abzugsfrist

Art. 9 Nichtwiedergewählten Geistlichen, wird die Besoldung bis zum Tage des Wegzuges, längstens jedoch während der Abzugsfrist von drei Monaten ausgerichtet (Art. 32 Abs. 3 des Kirchengesetzes). Während dieser Frist bleiben sie auch im Genuss

der Amtswohnung und der übrigen Naturalbezüge oder entsprechenden Geldleistungen.

Art. 10 Der Staat übernimmt in folgenden Fällen die Stellvertretungskosten:

Verweserschaft

[1] Wird eine Pfarrstelle vakant, so ist sie bis zur Neubesetzung durch einen Pfarrverweser zu besetzen. In Ausnahmefällen kann, unter Vorbehalt der Zustimmung der innerkirchlichen Oberbehörde, auf das Wahlfähigkeitszeugnis gemäss Artikel 26 des Kirchengesetzes verzichtet werden. Diese Ausnahmebestimmung gilt auch für Krankheitsvikariate.

Krankheitsvikar

[2] Kann ein Pfarrstelleninhaber aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend seine Amtsfunktionen nicht ausüben, so ist ein Krankheitsvikar mit der Stellvertretung zu beauftragen.

Militärdienst

[3] Stellvertretungskosten infolge Leistung ordentlichen Militärdienstes trägt der Staat. Für die Ausrichtung der Besoldung während des Militärdienstes gelten die besondern Vorschriften.

Ferienvertretung

Art. 11 Stellvertretungen infolge Ferien gehen zulasten der Kirchgemeinde.

Gegenseitige Vertretung

Art. 12 Wo zwei oder mehr Geistliche, einschliesslich Hilfsgeistliche und Vikare, amten, haben sie sich ordentlicherweise gegenseitig kostenlos zu vertreten.

II. Besondere Bestimmungen

A. Evangelisch-reformierte Pfarrer

Gemeindepfarrer

Art. 13 [1] Die Gemeindepfarrer werden in die Besoldungsklassen 2 (neu 18), 1 (neu 19) und B (neu 20) gemäss der allgemeinen Besoldungsordnung eingereiht.

[2] In die Klasse 2 (neu 18) werden die Pfarrer vom Diensteintritt an bis zum zurückgelegten 35. Altersjahr eingereiht. Die Einreihung in die Klasse 1 (neu 19) erfolgt nach zurückgelegtem 35. Altersjahr, diejenige in Klasse B (neu 20) ab 46. Altersjahr.

Naturalien, Anrechnungswert

[3] Für die gemäss Artikel 54 des Kirchengesetzes vom Staat oder der pflichtigen Kirchgemeinde für die Benützung zur Verfügung gestellte Amtswohnung (Garten, Pflanzland, Heizentschädigung inbegriffen), oder der Ausrichtung entsprechender Geldleistungen, wird mit Wirkung ab 1. Januar 1973 an die Barbesoldung ein Betrag von 6000 Franken in Anrechnung gebracht. Dieser Anrechnungswert ist vom Regierungsrat periodisch den allgemeinen Mietwertveränderungen anzupassen, wie sie für Mieten anderer

vom Staate abgegebenen Wohnungen in Anwendung gebracht werden.

Pfarrerwechsel

Art. 14 Für die Ordnung der Verhältnisse bei Pfrundwechsel bleiben die jeweiligen geltenden besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Bezirkshelfer

Art. 15 [1] Die Bezirkshelfer werden in die Besoldungsklassen 3 (neu 17), 2 (neu 18) und 1 (neu 19) gemäss der allgemeinen Besoldungsordnung eingereiht, und zwar gemäss der nämlichen Altersabstufung wie in Artikel 13 Ziffer 2 hievor enthalten.

[2] Die Bezirkshelfer haben zudem Anspruch auf Amtswohnung und Heizentschädigung oder entsprechende Geldleistung. Der Anrechnungswert entspricht den Bestimmungen von Artikel 13 Ziffer 3 hievor.

Entschädigung für Stellvertretungen

[3] Über die Vergütung von Stellvertretungs- und Reisekosten an die Bezirkshelfer und an andere Stellvertreter erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

Bezirkshelfer Kreis Büren–Solothurn

Art. 16 An die Barbesoldung des Bezirkshelfers des Kreises Büren-Solothurn leistet der Kanton Bern einen Beitrag und im gleichen Verhältnis ebenfalls einen Anteil an die Wohnungs- und Heizkosten (Art. 4 letzter Absatz der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 23. Dezember 1958). Diese Beiträge werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Pfarrverweser und Krankheitsvikare

Art. 17 [1] Pfarrverweser und Krankheitsvikare an Gemeindepfarrstellen beziehen eine Besoldung gemäss Klasse 2 (neu 18) minimum der allgemeinen Besoldungsordnung, wenn sie vollamtlich tätig sind, einen Bruttobetrag von 9120 Franken pro Jahr, wenn sie die Verweserei oder das Krankheitsvikariat nebenamtlich versehen.

[2] Vollamtliche Verweser und Krankheitsvikare an Hilfspfarrstellen erhalten die Minimalbesoldung eines Hilfspfarrers.

[3] Sofern vollamtliche Verweser die entsprechende Amtswohnung benützen, haben sie während der Heizperiode pro rata der Zeit Anspruch auf Heizentschädigung.

[4] Theologisch geschulte Personen (Missionare, Prediger usw.), die infolge Vakanz eine langfristige Verweserschaft übernehmen, werden entsprechend Ziffer 1 hievor besoldet, wobei Alterszulagen bis zum Besoldungsmaximum ausgerichtet werden können.

Hilfspfarrer

Art. 18 [1] Der Anteil des Staates an die Besoldung des Hilfspfarrers entspricht bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr der Besoldungsklasse 8 (neu 12), dann der Klasse 7 (neu 13). Naturalienanspruch besteht keiner.

[2] Beiträge der kirchlichen Zentralkasse und Leistungen der Kirchgemeinden an die Besoldung der Hilfspfarrer bleiben vorbehalten.

Gemeindevikariate, Beitrag des Staates

Art. 19 An den Kostenanteil der kirchlichen Zentralkasse für Gemeindevikariate kann der Staat einen angemessenen Beitrag leisten, dessen Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Besoldungsverhältnisse der gemischt bernisch-solothurnischen und bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden

Art. 20 Die Beiträge des Staates an die Pfarrer der gemischt bernisch-solothurnischen und bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden richten sich nach den Bestimmungen der Übereinkünfte vom 23. Dezember 1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn und vom 22. Jänner/6. Hornung 1889 zwischen den Ständen Bern und Freiburg. Die Beiträge werden im Einzelfall durch den Regierungsrat festgesetzt.

B. Römisch-katholische Geistliche

Pfarrer und Pfarrektoren

Art. 21 [1] Die Pfarrer und Pfarrektoren werden in folgende Besoldungsklassen eingereiht:
für Kirchgemeinden mit weniger als 500 Konfessionsangehörigen (laut Volkszählung): in die Klassen 6 (neu 14), 5 (neu 15) und 4 (neu 16);
für Kirchgemeinden mit mehr als 500 Konfessionsangehörigen: in die Klassen 4 (neu 16), 3 (neu 17) und 2 (neu 18).
Bis zum zurückgelegten 35. Altersjahr wird die Besoldung gemäss Klasse 6 (neu 14) sowie 4 (neu 16) ausgerichtet. Die nächst höhere Klasse wird nach zurückgelegtem 35. und nach zurückgelegtem 45. Altersjahr erreicht.

Naturalbezüge oder entsprechende Geldleistungen

[2] Unter Vorbehalt von Artikel 55 des Kirchengesetzes setzt der Regierungsrat die Wohnungs- und Heizentschädigungen fest.

[3] Anspruch auf staatliche Wohnungs- und Heizentschädigungen haben die Pfarrer der Kirchgemeinden Biel, Saint-Imier, Malleray-Bévilard, Moutier, Tavannes und die Pfarrer der durch Dekret vom 8. März 1939 und seither neu errichteten römisch-katholischen Kirchgemeinden. Ein Loskauf von diesen Pflichten bleibt vorbehalten.

Naturalien, Anrechnungswert

[4] Den Geistlichen, die naturalienberechtigt (freie Wohnung, Heizentschädigung) sind, wird mit Wirkung ab 1. Januar 1973 an die Barbesoldung ein Betrag von 5000 Franken pro Jahr in Anrechnung gebracht. Dieser Anrechnungswert ist vom Regierungsrat periodisch den allgemeinen Mietwertveränderungen anzupassen, wie sie für die Mieten anderer vom Staate abgegebenen Wohnungen in Anwendung gebracht werden.

Hilfsgeistliche

Art. 22 [1] Die Hilfsgeistlichen (Vikare) werden in die Besoldungsklassen 8 (neu 12) und 7 (neu 13) eingereiht, in Klasse 8 (neu 12) bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr, dann in Klasse 7 (neu 13). Ein Naturalienanspruch besteht nicht.

Pfarrverweser, Krankheitsvikare

[2] Vollamtliche Pfarrverweser und Krankheitsvikare beziehen in kleineren Kirchgemeinden (siehe Art. 21 Ziff. 1 hievor) die Anfangsbesoldung gemäss Klasse 6 (neu 14), in grösseren Kirchgemeinden die Anfangsbesoldung gemäss Klasse 4 (neu 16). An langfristige Pfarrverweser können zudem Dienstalterszulagen bis zum Besoldungsmaximum ausgerichtet werden.

[3] Nebenamtliche Pfarrverweser und Krankheitsvikare beziehen einen Bruttobetrag von 8400 Franken pro Jahr.

Einzelne Stellvertretungen

[4] Die Entschädigung für einzelne Stellvertretungen werden von den zuständigen Amtsstellen festgesetzt.

Domherren

Art. 23 [1] Der Beitrag des Staates an die Besoldung des residierenden Domherrn entspricht der Besoldungsklasse 1 (neu 19) maximum. Die Wohnungsentschädigung wird vom Regierungsrat festgesetzt.

[2] Die nichtresidierenden Domherren beziehen eine jährliche Entschädigung von 1000 Franken.

C. Christkatholische Geistliche

Gemeindepfarrer

Art. 24 [1] Die Gemeindepfarrer werden in die Besoldungsklassen 3 (neu 17), 2 (neu 18) und 1 (neu 19) eingereiht. Bis zum zurückgelegten 35. Altersjahr gilt Klasse 3 (neu 17), vom 36. bis zum zurückgelegten 45. Altersjahr Klasse 2 (neu 18), dann Klasse 1 (neu 19). Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Besoldungen der evangelisch-reformierten Pfarrer. Die Heizentschädigung wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Hilfspfarrer

[2] Die Hilfspfarrer beziehen die gleiche Besoldung wie die Hilfspfarrer der zwei andern Landeskirchen. Naturalienanspruch besteht keiner.

Stellvertretung

[3] Pfarrverweser und Krankheitsvikare beziehen eine Besoldung gemäss Klasse 3 (neu 17) der allgemeinen Besoldungsordnung, wenn sie vollamtlich tätig sind, einen Bruttobetrag von 8750 Franken pro Jahr, wenn sie die Verweserei oder das Krankheitsvikariat nebenamtlich versehen. Vollamtliche Vertreter an einer Hilfspfarrstelle beziehen die Minimalbesoldung eines Hilfspfarrers. Einzelne Stellvertretungen werden gemäss den für die evangelisch-reformierten Pfarrer geltenden Stellvertretungstarif entschädigt.

III. Streitigkeiten über Besoldungsansprüche

Streitigkeiten

Art. 25 [1] Streitigkeiten über die Anwendung dieses Dekretes entscheidet das Verwaltungsgericht, mit Ausnahme der Fälle, für deren Regelung der Regierungsrat zuständig ist.

[2] Begehren sind innerhalb von sechs Monaten seit Eröffnung des ablehnenden Entscheides beim Regierungsrat geltend zu machen.

[3] Die Klage an das Verwaltungsgericht kann erst nach Abweisung des Anspruchs durch den Regierungsrat erhoben werden. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzureichen.

[4] Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Einreihung

Art. 26 Die Einreihung in die neuen Besoldungsklassen erfolgt grundsätzlich nach dem Lebensalter. Auf den 1. Januar 1973 werden die Hälfte der bisherigen Dienstalterszulagen, um eine vermehrt, angerechnet, wobei sich ergebende halbe Dienstalterszulagen voll berücksichtigt werden.

Aufhebung

Art. 27 Das Dekret vom 16. Februar 1953 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 28 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1973 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Bern, 18. September 1972

In Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

24. September 1972

Gesetz über die Jugendrechtspflege und betreffend die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Gesetz über die Jugendrechtspflege

Allgemeiner Teil (Art. 1–24)

Titel I. Grundsätze

Ziel der Jugendrechtspflege

Art. 1 [1] Das Ziel der Jugendrechtspflege ist Erziehung und Fürsorge. Für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des Kindes oder Jugendlichen massgebend.

[2] Den Fehlbaren ist die Unrechtmässigkeit ihrer Handlung verständlich zu machen.

Kantonales Strafrecht

Art. 2 Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), insbesondere die Artikel 82 bis 99, finden auf die nach kantonalem Recht mit Strafe bedrohten Handlungen entsprechende Anwendung.

Anwendbarkeit des Strafverfahrens

Art. 3 [1] Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind für die Durchführung der Jugendrechtspflege die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren (StrV) sinngemäss anwendbar.

[2] An die Stelle der Staatsanwaltschaft (Generalprokurator, Bezirksprokurator) tritt der Jugendstaatsanwalt.

Titel II. Geltungsbereich, Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit

Persönlicher Geltungsbereich

Art. 4 [1] Dieses Gesetz findet Anwendung, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher im Sinne des Strafgesetzbuches eine Handlung begeht, die nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedroht ist.

[2] Begeht ein Minderjähriger sowohl vor als auch nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr ein Verbrechen oder Vergehen, so sind

die ordentlichen Gerichte zuständig, sofern nicht bereits ein jugendrechtliches Verfahren hängig ist. Die Anklagekammer kann eine abweichende Regelung treffen.

Jugendgerichtsbarkeit

Art. 5 [1] Beim Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 372 StGB unterliegen der bernischen Jugendgerichtsbarkeit

a alle Handlungen von Kindern und Jugendlichen, die nach bernischem Recht mit Strafe bedroht sind;

b die von der Bundesgesetzgebung der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellten, vom Bundesrecht mit Strafe bedrohten Handlungen;

c die von der Bundesbehörde den kantonalen Gerichten zur Beurteilung überwiesenen Bundesstrafsachen (Art. 18, 283, 322 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege).

[2] Ergeben sich im Falle von Absatz 1 lit. *b* im interkantonalen Verkehr unter den zuständigen Behörden Meinungsverschiedenheiten über die bernische Gerichtsbarkeit, so verhandelt und beschliesst der Jugendstaatsanwalt über die Anerkennung oder Ablehnung im Verfahren gemäss den Artikeln 9 ff. StrV.

Örtliche Zuständigkeit

Art. 6 Können sich die Jugendgerichte über die Zuständigkeit gemäss Artikel 372 StGB nicht einigen oder wird die örtliche Zuständigkeit bestritten, so entscheidet vor der Überweisung der Jugendstaatsanwalt und im Hauptverfahren die zuständige Strafkammer.

Wechsel des Wohnsitzes

Art. 7 [1] Der Wechsel des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes nach Einleitung des Jugendgerichtsverfahrens zieht in der Regel keinen Hinfall der bernischen Gerichtsbarkeit oder der örtlichen Zuständigkeit nach sich.

[2] Können sich die Untersuchungsbehörden nicht einigen, so ist das Verfahren nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 anwendbar.

Rechtshilfe

Art. 8 [1] Für die Gewährung der Rechtshilfe sind die Bestimmungen der Artikel 24 ff. StrV sinngemäss anwendbar.

[2] An die Stelle der Strafkammer tritt der Jugendstaatsanwalt.

[3] Der Jugendgerichtspräsident kann ein Mitglied des Gerichts oder einen Fachbeamten mit der Ausführung der Rechtshilfe betrauen.

Sachliche Zuständigkeit als urteilende Behörde

Art. 9 [1] Die Jugendrechtspflege wird durch die Jugendgerichte ausgeübt.

[2] Für die sachliche Zuständigkeit des Jugendgerichts als urteilende Behörde sind die nachfolgenden Bestimmungen massgebend.

Kollegialgericht

Art. 10 Das Kollegialgericht ist zuständig

A. als Dreierkammer:

1. für die Beurteilung von Strafsachen, in welchen nach den persönlichen Verhältnissen des Angeschuldigten die nachgenannten Massnahmen und Strafen als Rechtsfolge in Frage kommen:

a im Verfahren gegen Kinder

aa die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder einem Erziehungsheim (Art. 84 StGB);

b im Verfahren gegen Jugendliche

aa die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder einem Erziehungsheim (Art. 91 Ziff. 1 StGB);

bb die Anordnung einer besondern Behandlung, wenn diese voraussichtlich mit einer länger dauernden Freiheitsbeschränkung verbunden ist (Art. 92 Abs. 1 StGB);

cc die Einschliessung von mehr als drei Monaten (Art. 95 StGB);

2. im Falle der Änderung der Massnahme, wenn

a bei Kindern die Anordnung einer der unter A. 1.a) genannten Massnahmen in Frage kommt;

b bei Jugendlichen die Anordnung einer der unter A. 1.b) genannten Massnahmen in Frage kommt;

B. als Fünferkammer:

Im Verfahren gegen Jugendliche

1. wenn die Anwendung von Artikel 91 Ziffer 2 StGB in Frage kommt.

2. wenn die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens in Frage steht und bei der Beweisführung, der Beweiswürdigung oder der rechtlichen Würdigung der Tat besondere Schwierigkeiten zu erwarten sind.

Jugendgerichtspräsident

Art. 11 Der Jugendgerichtspräsident ist zuständig

a für die Beurteilung von Strafsachen, in denen dieses Gesetz nicht ausdrücklich das Kollegialgericht als zuständig erklärt;

b im Falle der Änderung der Massnahme, sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich die Dreierkammer als zuständig erklärt.

Urteilender Richter

Art. 12 Über den Widerruf des bedingten Strafvollzuges, das Abverdienen der Busse oder deren Umwandlung in Haft (Art. 95 Ziff. 2, 96 Ziff. 3 StG) entscheidet das urteilende Gericht. An die Stelle der Fünferkammer tritt die Dreierkammer.

Unfähigkeit, Ablehnbarkeit

Art. 13 [1] Die Bestimmungen des Strafverfahrens über die Unfähigkeit und Ablehnbarkeit von Gerichtspersonen (Art. 32 ff. StrV) sind entsprechend anwendbar.

[2] Ein Unfähigkeitsgrund im Sinne des Artikels 32 Ziffer 6 StrV besteht nicht, wenn im Verlaufe des Verfahrens ein Fachrichter als Sachverständiger beigezogen wurde oder eine Gerichtsperson für die weitere Gestaltung der Umweltsverhältnisse des Kindes oder Jugendlichen Rat erteilt hat.

Titel III. Die Parteien

Parteien

Art. 14 [1] Als Parteien im Verfahren werden anerkannt der Angeschuldigte sowie im Haupt-, Rechtsmittel- und vollzugsrichterlichen Verfahren der Jugendstaatsanwalt.

[2] Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, handelt der Angeschuldigte durch seinen gesetzlichen Vertreter.

[3] Der Angeschuldigte und sein gesetzlicher Vertreter sind auf ihre Verfahrensrechte und -pflichten aufmerksam zu machen.

Verteidigung Wahl des Verteidigers

Art. 15 [1] Die Verteidigung ist in jedem Stadium des Verfahrens zugelassen.

[2] Der gesetzliche Vertreter eines Kindes oder Jugendlichen ist berechtigt, aus der Zahl der im Kanton Bern zur Ausübung der Anwaltschaft berechtigten Personen einen Verteidiger zu wählen.

[3] Der urteilsfähige, schulentlassene Jugendliche ist zur selbständigen Bestellung eines Verteidigers befugt.

Notwendige und amtliche Verteidigung

Art. 16 [1] Die Verteidigung ist notwendig:

a im Hauptverfahren vor der Fünferkammer;

b im Hauptverfahren vor der Dreierkammer, wenn der Jugendstaatsanwalt persönlich an den Verhandlungen teilnimmt, oder wenn die Anordnung einer Massnahme in Frage steht und die genügende Wahrung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen durch ihren gesetzlichen Vertreter nach den Umständen nicht zu erwarten ist;

c im Rechtsmittelverfahren, sofern die Verteidigung im Hauptverfahren notwendig war.

[2] Für das Vorverfahren und das Überweisungsverfahren wird ein Verteidiger nur bestellt, wenn ein Hauptverfahren im Sinne von Absatz 1 mit Wahrscheinlichkeit bevorsteht: im vollzugsrichterlichen Verfahren unter den Voraussetzungen von Absatz 1 lit. *b*.

[3] Die Verteidigung ist ebenfalls notwendig, wenn die Untersuchungshaft länger als einen Monat gedauert hat. Die notwendige Verteidigung hört auf mit dem Ende der Untersuchungshaft, sofern sie nicht aus einem anderen Grunde weiterzuführen ist.

4 Wird kein Verteidiger bestellt oder lehnt der Bestellte ab, so bezeichnet der Jugendgerichtspräsident einen amtlichen Verteidiger aus der Zahl der im Kanton Bern praktizierenden Anwälte. Im übrigen ist Artikel 42 StrV anwendbar.

5 Die Kosten des amtlichen Verteidigers können den Eltern auferlegt werden, wenn diese über hinreichende Mittel verfügen.

Gerichtlicher Beistand

Art. 17 1 Ist Artikel 16 nicht anwendbar, so kann der Jugendgerichtspräsident, sofern die genügende Wahrung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen durch ihren gesetzlichen Vertreter nach den Umständen nicht zu erwarten ist, eine fachkundige Person als gerichtlichen Beistand einsetzen.

2 Ein Dekret des Grossen Rates bestimmt die dem gerichtlichen Beistand auszurichtende Entschädigung.

3 Die Kosten der Verbeiständung können unter den Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 5 den Eltern auferlegt werden.

Titel IV. Verfahrensbestimmungen

Vorladung und Vorführung Mitteilungen

Art. 18 1 Die formlose Einladung zum Erscheinen ist mit dem Einverständnis des Betroffenen gestattet. Sie ist aktenkundig zu machen.

2 Die Vorführung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch Beamte der Jugendrechtspflege oder der Jugendfürsorge. Gegebenenfalls können auch nichtuniformierte Polizeibeamte beauftragt werden. Der Inhaber der elterlichen Gewalt ist unverzüglich zu orientieren, wenn der Vorführungszweck es nicht verbietet.

3 Wo das Gesetz Mitteilungen an die Parteien vorsieht, haben diese in rechtsgenüglicher Form zu erfolgen. Sie sind unter Angabe ihres Inhalts, ihrer Form und der Zeit der Mitteilung aktenkundig zu machen.

Form der gerichtlichen Verhandlung

Art. 19 1 Die Bestimmungen der Artikel 59 ff. StrV sind sinngemäss anwendbar.

2 Das Protokoll der Verhandlung führt der von der Justizdirektion bezeichnete Beamte des Jugendgerichts, in geringfügigen Fällen ist die Beiziehung eines andern Beamten zulässig.

3 Die Protokolle der Untersuchung können vom Einvernehmenden geführt werden.

4 Gewichtige Fragen und Antworten sind im Protokoll festzuhalten.

Aktenaufbewahrung und Herausgabe

Art. 20 1 Die in Jugendgerichtsfällen erstellten Akten werden beim Gericht aufbewahrt.
Sie dürfen nur Gerichts- und Vormundschaftsbehörden, Vollzugsbehörden sowie Jugendschutzkommissionen und -sekretariaten des öffentlichen Rechts herausgegeben werden.

2 Wenn ein schutzwürdiges Interesse besteht, kann Behörden und Privaten in geeigneter Weise vom Ergebnis des Verfahrens Auskunft gegeben werden.

3 In Streitfällen entscheidet der Jugendstaatsanwalt.

Staatskosten und Entschädigungen

Art. 21 1 Für die Staatskosten und Entschädigungen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren.

2 Kosten aus besonderen Untersuchungshandlungen können den Eltern des Kinder oder Jugendlichen ganz oder teilweise mit ausschliesslicher oder solidarischer Haftbarkeit überbunden werden; sie sind den Eltern insbesondere aufzuerlegen, wenn diese offensichtlich pflichtwidrig gehandelt haben.

3 Wenn die besondern Umstände dies rechtfertigen, kann von der Auflage der Staatskosten an den Beurteilten ganz oder teilweise Umgang genommen werden.

4 Bei Änderung der Massnahme können die Staatskosten dem Beurteilten oder seinen Eltern auferlegt werden, wenn diese durch offensichtlich pflichtwidriges Verhalten zum Verfahren Anlass gegeben haben.

5 Der Regierungsrat setzt die in Jugendrechtssachen zu erhebenden Gebühren auf dem Verordnungswege fest.

Titel V. Vorsorgliche Massnahmen

Art. 22 1 In jedem Stadium des Verfahrens kann ein Angeschuldigter bei hinreichendem Verdacht, dass er eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, durch Beschluss der mit der Sache befassten Behörde oder ihres Vorsitzenden vorsorglich in einer geeigneten Familie, einem Heim, einer Klinik oder einer Anstalt untergebracht werden, wenn eine unmittelbare Gefährdung des Angeschuldigten eine solche Massnahme erfordert, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass sonst der Erfolg der voraussichtlich auszufällenden Massnahme vereitelt oder erheblich beeinträchtigt würde.

2 Im Rechtsmittelverfahren beschliesst der erstinstanzliche Richter.

3 Der Beschluss ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Angeschuldigten oder Beurteilten, seinem gesetzlichen Vertreter und dem Jugendstaatsanwalt schriftlich zu eröffnen.

4 Wenn die zuständige Behörde nichts anderes verfügt, bleibt die Massnahme bis zum Vollzug der rechtskräftig beschlossenen Massnahme in Kraft.

5 Der urteilsfähige, schulentlassene Betroffene, der gesetzliche Vertreter und der Jugendstaatsanwalt können den Massnahmebeschluss innert zehn Tagen an die zuständige Strafkammer weiterziehen.

6 Die Weiterziehung hat aufschiebende Wirkung, wenn die Strafkammer sie anordnet.

Titel VI. Die Beschwerde

Art. 23 1 Die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und Dritte können beim Vorliegen der in Artikel 64 StrV genannten Voraussetzungen bei der zuständigen Strafkammer Beschwerde führen.

2 Richtet sich die Beschwerde gegen ein amtliches Verhalten im Vollzug, so ist der Jugendstaatsanwalt zur Behandlung zuständig.

3 Der urteilsfähige, schulentlassene Jugendliche ist zur Beschwerdeführung berechtigt.

4 Die Beschwerde ist auch zulässig gegen amtliche Verrichtungen jugendgerichtlich beigezogener Personen.

Titel VII. Der Adjunkt des Jugendgerichtes

Art. 24 1 Durch Dekret des Grossen Rates können Adjunktenstellen der Jugendgerichte geschaffen werden.

2 Der Adjunkt ist anstelle des Jugendgerichtspräsidenten insbesondere in folgenden Fällen zuständig:

a Erlass vorsorglicher Massnahmen gemäss Artikel 22 bei länger dauernder Abwesenheit des Jugendgerichtspräsidenten;
b Überweisung der Anzeige an den örtlich zuständigen Richter (Art. 25 Abs. 3);
c Einleitung des Verfahrens (Art. 25 Abs. 4);
d Durchführung von Untersuchungshandlungen im Rahmen der Weisungen gemäss Absatz 3 und Absatz 4 hienach;
e Vollzug besonderer Untersuchungsmassnahmen (Art. 29 Abs. 3);
f Trennung und Vereinigung von Verfahren (Art. 33);
g Erledigung ohne Hauptverhandlung (Art. 38 bis 46);
h Erlass von Mahnungen gemäss Artikel 94 Ziffer 2, 95 Ziffer 5 und 96 Ziffer 3 StGB;
i Löschungen des Eintrages im Strafregister gemäss Artikel 94 Ziffer 3, 95 Ziffer 5 Absatz 2, 96 Ziffer 4 und 99 Ziffern 2 und 4 StGB.

3 Eine vom Jugendstaatsanwalt geleitete Konferenz der Jugendgerichtspräsidenten bestimmt die Untersuchungshandlungen und die weiteren Verrichtungen, die dem Adjunkten übertragen werden dürfen.

4 Die Weisungen unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Strafkammer.

Besonderer Teil (Art. 25–81)

1. Abschnitt: Das Vorverfahren (Art. 25–37)

Titel I. Einleitung des Verfahrens und Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung

Die Einleitung

Art. 25 [1] Die Anzeigen gegen Kinder und Jugendliche sind beim örtlich zuständigen Jugendgericht einzureichen (Art. 372 StGB).

[2] Das Busseneröffnungsverfahren gemäss dem Gemeindegesetz bleibt vorbehalten.

[3] Ist das Gericht unzuständig, so überweist der Jugendgerichtspräsident die Anzeige dem zuständigen Richter.

[4] Das Jugendgericht leitet selbst das Verfahren ein, wenn ihm die Begehung einer von Amtes wegen zu verfolgenden Handlung eines Kindes oder Jugendlichen amtlich zur Kenntnis gelangt.

Nichteröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung

Art. 26 [1] Findet der Jugendgerichtspräsident, eine mit Strafe bedrohte oder noch verfolgbare Tat liege nicht vor, so stellt er dem Jugendstaatsanwalt den Antrag auf Nichteröffnung der Strafverfolgung.

[2] Können sich die beiden nicht einigen, so entscheidet die zuständige Strafkammer.

[3] Artikel 79 Ziffern 1 und 2 bleiben vorbehalten.

Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung

Art. 27 Findet der Jugendgerichtspräsident, dass eine mit Strafe bedrohte und noch verfolgbare Tat vorliege, so eröffnet er die Strafverfolgung

a durch Einleitung einer Untersuchung in den Fällen, deren Beurteilung nach den Umständen in die Zuständigkeit des Kollegialgerichts fallen kann;

b durch Überweisung an den Jugendgerichtspräsidenten zum Vorgehen gemäss den Artikeln 38 ff. in allen übrigen Fällen; die Zustimmung des Jugendstaatsanwaltes ist nicht erforderlich.
Der Jugendgerichtspräsident führt auch in diesen Fällen eine Untersuchung durch, wenn dies zur Abklärung des Tatbestandes oder der persönlichen Verhältnisse notwendig erscheint.

Titel II. Die Untersuchung

Untersuchungsrichter

Art. 28 1.[1] Der Jugendgerichtspräsident führt die Untersuchung im Sinne der Artikel 83 und 90 StGB.

[2] Die Durchführung von Untersuchungshandlungen kann auch einem Fachbeamten des Jugendgerichtes übertragen werden. Spätestens in der Schlusseinvernahme hat der Jugendgerichtsprä-

sident das Kind oder den Jugendlichen und wenn möglich den gesetzlichen Vertreter persönlich anzuhören; in besonderen Fällen kann ein Fachrichter als Sachverständiger oder Berater beigezogen werden.

3 Der Jugendgerichtspräsident überwacht die Verrichtungen seiner Beauftragten und ist für diese mitverantwortlich.

2. 1 Eine vom Jugendstaatsanwalt geleitete Konferenz der Jugendgerichtspräsidenten bestimmt die Grundsätze, nach denen die Übertragung der Befugnisse erfolgen darf.

2 Die Weisungen unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Strafkammer.

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Art. 29 1 Zur Feststellung des Tatsachenverhaltes geht der Jugendgerichtspräsident nach den für den Untersuchungsrichter geltenden Bestimmungen (Art. 89 ff. StrV) vor, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

2 Die zur Beurteilung der Person des Angeschuldigten notwendigen Erhebungen erfolgen nach Ermessen des Jugendgerichtspräsidenten und in den von ihm bestimmten Formen. Er ist insbesondere befugt, die Dienste öffentlicher und privater Fürsorgestellen in Anspruch zu nehmen und von Behörden, Pfarrämtern, Lehrern und Ärzten Berichte einzufordern. Die Ersuchten sind zur sachdienlichen Berichterstattung verpflichtet. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und die Auskunftspflicht gegenüber Behörden.

3 Der Jugendgerichtspräsident ist befugt, zur Ermittlung der Lebens-, Familien- und Gesundheitsverhältnisse eines angeschuldigten Kindes oder Jugendlichen dessen Abholung, insbesondere für Einvernahmen, Arztvisiten, Gegenüberstellungen, Teilnahme an Augenscheinen und Hausbesuchen, sowie ärztliche Untersuchungen anzuordnen. Der Inhaber der elterlichen Gewalt ist unverzüglich zu orientieren, wenn der Untersuchungszweck es nicht verbietet. Zulässig sind ebenfalls vom Jugendgerichtspräsidenten angeordnete unangemeldete Hausbesuche, sofern die Betroffenen ihre Einwilligung erteilen.

Hilfspersonal, Polizei

Art. 30 1 Für amtliche Verrichtungen im Verkehr mit den Angeschuldigten und ihren Familien sind nach Möglichkeit Organe der Jugendrechtspflege und des Jugendschutzes in Anspruch zu nehmen.

2 Die uniformierte Polizei darf nur im Notfall eingesetzt werden oder auftreten.

Jugendstaatsanwalt

Art. 31 1 Der Jugendstaatsanwalt überwacht den Gang der Untersuchung. Er ist befugt, jederzeit die Akten einzusehen und An-

träge zu stellen. Nötigenfalls kann er den Untersuchungshandlungen beiwohnen und die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen anordnen.

2 Er sorgt für einen beschleunigten Gang des Verfahrens.

Beteiligung der Partei

Art. 32 1 Für die Beteiligung der Parteien gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren.

2 An die Stelle des schulpflichtigen oder nicht urteilsfähigen Angeschuldigten tritt dessen gesetzlicher Vertreter.

3 Die Akteneinsicht der Partei kann, nach Ermessen des Jugendgerichtspräsidenten, bezüglich der Ermittlungen zur Person beschränkt werden. Belastende Tatsachen sind der Partei in geeigneter Form mitzuteilen.

4 Ist ein Verteidiger oder anderer gerichterlicher Beistand bestellt worden, so steht das Recht auf Akteneinsicht nur diesen zu. Sie haben volle Akteneinsicht. Ermittlungen zur Person dürfen dem Angeschuldigten oder seinen gesetzlichen Vertreter nur in dem vom Jugendgerichtspräsidenten bewilligten Umfange bekannt gegeben werden.

Trennung und Vereinigung von Verfahren

Art. 33 1 Die Verfolgung von Kindern und Jugendlichen ist von der Strafverfolgung gegen Strafmündige zu trennen.

2 Hat ein Strafmündiger an der Tat des Kindes oder Jugendlichen teilgenommen, gibt der Jugendgerichtspräsident dem zuständigen Untersuchungsrichter hievon unverzüglich Kenntnis.

3 Sind an einer Tat mehrere Kinder oder Jugendliche beteiligt, so beschliesst der Jugendgerichtspräsident über die Trennung des Verfahrens, wenn die örtliche Zuständigkeit nicht für alle gegeben ist (Art. 372 StGB). Gegen den Beschluss kann der Entscheid des Jugendstaatsanwaltes angerufen werden.

4 Wird ein Kind oder ein Jugendlicher an verschiedenen Orten verfolgt, so sind die Verfahren tunlichst zu vereinigen.

Untersuchungshaft

Art. 34 1 Die Untersuchungshaft ist bei Kindern und Jugendlichen nur zulässig, wenn sie unter Wahrung der Interessen der Untersuchung nicht durch andere Massnahmen, wie die Unterbringung in einer geeigneten Familie, einem Heim oder einer Anstalt, vollzogen werden kann. Wird sie notwendig, so ist sie tunlichst in besonderen Räumen zu vollziehen.

2 Während der Untersuchungshaft dürfen Kinder und Jugendliche nicht mit erwachsenen Untersuchungsgefangenen im gleichen Raume untergebracht werden.

3 Die Haftbelassung während mehr als acht Tagen ist nur mit Zustimmung des Jugendstaatsanwaltes gestattet.

Einweisung zur Beobachtung

Art. 35 [1] Zur Anordnung der Beobachtung eines Kinder oder Jugendlichen in einer geeigneten Anstalt ist die Zustimmung des Jugendstaatsanwaltes nicht erforderlich.

[2] Die angeordnete Massnahme ist dem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen.

[3] Artikel 22 Absätze 3, 5 und 6 sind sinngemäss anwendbar.

Titel III. Die Aufhebung der Untersuchung und die Überweisung an das urteilende Gericht

Aufhebung

Art. 36 [1] Erachtet der Jugendgerichtspräsident nach Schluss der Untersuchung, eine mit Strafe bedrohte und noch verfolgbare Handlung liege nicht vor oder die Belastungstatsachen seien ungenügend, so legt er die Akten mit seinem begründeten Antrag dem Jugendstaatsanwalt vor.

[2] Stimmt der Jugendstaatsanwalt dem Antrag zu, ist er zum Beschluss erhoben. Stimmt er nicht zu und können sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet die zuständige Strafkammer.

[3] Der Jugendstaatsanwalt kann die Akten zur Vervollständigung an den Jugendgerichtspräsidenten zurückweisen.

Überweisung

Art. 37 [1] Hält der Jugendgerichtspräsident den Angeschuldigten der Begehung einer mit Strafe bedrohten und noch verfolgbaren Tat als hinreichend verdächtig, so stellt er dem Jugendstaatsanwalt den Antrag auf Überweisung an das urteilende Gericht.

[2] Artikel 36 Absätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar.

[3] Der Überweisungsbeschluss enthält insbesondere die Bestimmungen über die in Frage kommenden Massnahmen und Strafen.

2. Abschnitt: Das Hauptverfahren (Art. 38–56)

Titel I. Erledigung ohne Hauptverhandlung

A. Verfahren gegen Kinder

Disziplinarstrafe

Art. 38 [1] Wird das Kind einer Übertretung beschuldigt oder ergibt sich aus der Anzeige und allfälligen vorläufigen Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit, dass ein Kind weder einer Erziehungsmassnahme noch einer besondern Behandlung bedarf (Art. 87 StGB), so erteilt ihm der Jugendgerichtspräsident mündlich oder schriftlich einen Verweis.

[2] Die Arreststrafe und die Verpflichtung zur Arbeitsleistung sind mündlich aufzuerlegen.

[3] Der Entscheid ist dem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen (Art. 18 Abs. 3).

Absehen von Rechtsfolgen

Art. 39 Liegen die Voraussetzungen von Artikel 88 StGB und Artikel 38 Absatz 1 dieses Gesetzes vor, so eröffnet der Jugendgerichtspräsident seinen Beschluss dem gesetzlichen Vertreter.

Einsprache

Art. 40 [1] Der gesetzliche Vertreter des Kindes kann gegen den Disziplinarentscheid oder den Beschluss gemäss Artikel 39 innert zehn Tagen schriftlich Einsprache erheben.

[2] Wird Einsprache erhoben, so entscheidet der Jugendgerichtspräsident nach den Bestimmungen über die Hauptverhandlung.

[3] Unwidersprochene Entscheide und Beschlüsse sind dem Jugendstaatsanwalt unter Aktenvorlage umgehend mitzuteilen. Dieser kann innert zehn Tagen ebenfalls Einsprache erheben.

[4] Wenn die neue Aktenlage dies vor Eintritt der Rechtskraft rechtfertigt, eröffnet der Jugendgerichtspräsident von sich aus oder auf Verlangen des Jugendstaatsanwaltes die Untersuchung.

Kosten

Art. 41 Wird keine Einsprache erhoben oder wird sie zurückgezogen, so ist das Verfahren kostenlos.

B. Verfahren gegen Jugendliche

Strafmandat und mündliches Verfahren

Art. 42 [1] Wird der Jugendliche einer Übertretung beschuldigt oder ergibt sich aus der Anzeige und allfälligen weiteren vorläufigen Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit, dass als Rechtsfolge der Tat lediglich ein Verweis oder eine Busse in Frage kommt (Art. 95 StGB), so erlässt der Jugendgerichtspräsident ein Strafmandat.

[2] Unter den gleichen Voraussetzungen kann er den Jugendlichen mündlich zu einer Arbeitsleistung verpflichten.

[3] Das Strafmandat und die Verpflichtung zur Arbeitsleistung sind dem Jugendlichen und dem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen.

Absehen von Massnahmen und Strafen

Art. 43 Wird beim Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 98 StGB und Artikel 42 Absatz 1 dieses Gesetzes von einer Massnahme oder Strafe abgesehen, so teilt der Jugendgerichtspräsident seinen kurz begründeten Beschluss dem Jugendlichen und seinem gesetzlichen Vertreter mit.

Einsprache

Art. 44 [1] Der urteilsfähige, schulentlassene Jugendliche und der gesetzliche Vertreter sind berechtigt, innert zehn Tagen gegen das Strafmandat oder den Beschluss gemäss Artikel 42 Absatz 2 oder Artikel 43 schriftlich Einsprache zu erheben.

[2] Bleiben Strafmandat oder Beschluss unwidersprochen, so legt der Jugendgerichtspräsident die Akten umgehend dem Jugendstaatsanwalt vor. Dieser ist befugt, innert zehn Tagen seinerseits Einsprache zu erheben.

3 Wird Einsprache erhoben, so entscheidet der Jugendgerichtspräsident nach den Bestimmungen über die Hauptverhandlung.

Untersuchung

Art. 45 Wenn die neue Sachlage dies rechtfertigt oder der Jugendstaatsanwalt es vor Eintritt der Rechtskraft verlangt, eröffnet der Jugendgerichtspräsident die Untersuchung.

Kosten

Art. 46 Wird keine Einsprache erhoben oder diese zurückgezogen, so ist das Verfahren der Regel kostenlos.

Titel II. Die Hauptverhandlung

Vorbereitung der Hauptverhandlung

Art. 47 1 Ist die Sache dem Gericht überwiesen (Art. 27 lit. b und 37) und hat das Verfahren gemäss den Artikeln 38 ff. sowie 42 ff. nicht zur Erledigung der Sache geführt, so setzt der Jugendgerichtspräsident den Verhandlungstermin fest und trifft die zur Durchführung der Hauptverhandlung notwendigen Massnahmen.

2 Für die Beweisführung zur Person des Angeschuldigten sind Vorkehren nur insoweit zu treffen, als die Ermittlungsakten Lücken oder Widersprüche enthalten.

3 Die Akten sind bei den Mitgliedern des Gerichts in Zirkulation zu setzen.

4 Bezüglich der Akteneinsicht gilt Artikel 32.

5 In der Regel dürfen nur die Verhandlungen der Fünferkammer in den ordentlichen Gerichtsräumen stattfinden.

Öffentlichkeit Presseberichte

Art. 48 1 Die Verhandlungen vor dem Jugendgericht sind nicht öffentlich.

2 Beim Vorliegen schutzwürdiger Interessen kann der Jugendgerichtspräsident besimmten Personen auf deren Gesuch die Teilnahme gestatten.

3 Presseberichterstatter werden nicht zugelassen.

4 Wenn das öffentliche Interesse die Berichterstattung erfordert, erlässt der Jugendgerichtspräsident die sachdienlichen Mitteilungen.

Anwendbarkeit des Strafverfahrens

Art. 49 Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, sind für die Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht die Bestimmungen der Artikel 234 ff. StrV sinngemäss anwendbar.

Erscheinen der Parteien

Art. 50 1 Der Angeschuldigte hat persönlich zu erscheinen; sein gesetzlicher Vertreter immer dann, wenn nicht ausdrücklich anders verfügt wird.

2 Unentschuldigtes Ausbleiben kann mit Verweis, Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu 48 Stunden, bei Kindern bis zu vier Halbtagen, bestraft werden.

3 In Abwesenheit des Angeschuldigten darf nicht verhandelt werden. Kann dieser nicht sofort vorgeführt werden, so ist die Hauptverhandlung zu verschieben oder das Verfahren einzustellen.

4 Wird das Verfahren eingestellt, so werden die Akten zur Festnahme des Ausgebliebenen und zur Abklärung der Fluchtumstände an den Jugendgerichtspräsidenten gewiesen.

5 Wenn die ergänzte Untersuchung es erfordert, ist die Überweisung neu zu beschliessen.

6 Der Jugendstaatsanwalt nimmt an den Verhandlungen der Fünferkammer teil; an den Verhandlungen der Dreierkammer nur, wenn er als geboten erachtet.

7 In den übrigen Fällen kann er nach Ermessen schriftlich Antrag stellen.

Ausdehnung des Verfahrens

Art. 51 1 Die Ausdehnung des Verfahrens auf neu entdeckte, mit Strafe bedrohte Handlungen ist nur zulässig, wenn der Angeschuldigte ein umfassendes und glaubwürdiges Geständnis ablegt und die Ermittlungen zur Person nicht ergänzungsbedürftig sind.

2 Unterbleibt die Ausdehnung, so werden die Akten zur Ergänzung der Untersuchung an den Jugendgerichtspräsidenten zurückgewiesen.

Die Beweisaufnahme

Art. 52 1 Die Beweisaufnahme zur Sache erfolgt nach den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit (Art. 242 ff. StrV).

2 Über die persönlichen und Umweltsverhältnisse des Angeschuldigten ist eine Beweisaufnahme nur insofern erforderlich, als die Ermittlungen zur Person Lücken und Widersprüche enthalten.

Persönliche Einvernahme

Art. 53 1 Der Angeschuldigte und die anwesenden gesetzlichen Vertreter sind persönlich einzuvernehmen.

2 Der Angeschuldigte kann nach Ermessen des Richters von der Teilnahme an der Beweisaufnahme, der Erörterung bestimmter Fragen oder den Parteivorträgen ausgeschlossen werden.

3 Wird er von den Parteivorträgen ausgeschlossen, so sind ihm die Parteianträge in geeigneter Form mitzuteilen und ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4 Der Richter bestimmt über die allfällige Einvernahme des Angeschuldigten unter Ausschluss des gesetzlichen Vertreters. Diesem ist vom Ergebnis der Einvernahme Kenntnis zu geben.

Beweiswürdigung

Art. 54 Der Richter würdigt die Ergebnisse der Beweisaufnahme auf Grund der Hauptverhandlung und allfällig ergänzter Ermittlungen zur Person nach freiem Ermessen.

Inhalt des Urteils

Art. 55 [1] Das Urteil stellt fest, welche mit Strafe bedrohte Handlung der Angeschuldigte begangen hat. Es ordnet die gesetzliche Massnahme an oder verurteilt den Angeschuldigten zur angemessenen Strafe.

[2] Es erkennt, ob trotz nachgewiesener Tat der Entscheid über die Rechtsfolge aufgeschoben oder von der Anordnung einer solchen abgesehen wird.

[3] Wird der Angeschuldigte wegen Taten verfolgt, die er vor und nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr begangen hat, so spricht ihn das Urteil für die im Übergangsalter begangene Tat schuldig (Art. 4 Abs. 2).

[4] Das Urteil spricht den Angeschuldigten frei, wenn der Nachweis einer mit Strafe bedrohten Tat fehlt; es erkennt auf Nichtfolgegebung, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

Urteilseröffnung, Rechtsmittelbelehrung

Art. 56 [1] Das Urteil ist dem Kind oder Jugendlichen und seinem gesetzlichen Vertreter mündlich in der Verhandlung oder durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

[2] Mit der Eröffnung ist die Rechtsmittelbelehrung zu verbinden.

[3] War der Jugendstaatsanwalt an der Urteilsverhandlung nicht anwesend, so hat ihm der Jugendrichter nach Ablauf der Rechtsmittelfrist des Beurteilten und seines gesetzlichen Vertreters die Akten mit der Urteilsformel zuzustellen.

3. Abschnitt: Die Rechtsmittel (Art. 57–68)

Titel I: Die ordentlichen Rechtsmittel

Im allgemeinen

Art. 57 Ordentliche Rechtsmittel sind:
1. die Appellation;
2. die Nichtigkeitsklage.

Die Appellation
a Appellabilität

Art. 58 [1] Die Appellation an die zuständige Strafkammer ist zulässig gegen die Urteile des Kollegialgerichts (Dreier- und Fünferkammer).

[2] Gegen die Urteile des Jugendgerichtspräsidenten ist sie zulässig,

a wenn das Kind oder der Jugendliche wegen eines Verbrechens oder Vergehens beurteilt worden ist;
b wenn die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung bestritten oder geltend gemacht wird;
c wenn in den übrigen Fällen als Rechtsfolge der Tat die Erziehungshilfe oder eine besondere Behandlung angeordnet oder

auf Einschliessung oder eine Busse von mehr als 50 Franken erkannt worden ist, oder vom Jugendstaatsanwalt solche Massnahmen oder Strafen beantragt worden sind.

3 Die Beschränkung der Appellation auf die angeordnete Massnahme oder die erkannte Strafe ist zulässig. Das Rechtsmittel kann in diesem Falle nur im vollen Umfange der anfechtbaren Rechtsfolge erklärt werden.

4 Ist eine Sache apellabel, so ist es auch der nachträgliche Entscheid des urteilenden Richters über die Änderung der Massnahme (Art. 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 92 Abs. 2, 93 StGB), den Widerruf des bedingten Strafvollzuges (Art. 96 Ziff. 3 StGB) und über die Anordnung einer Massnahme oder Strafe nach Aufschub des Entscheides (Art. 97 Abs. 2 und 3 StGB).

b Appellation gegen Kostenentscheid

Art. 59 1 Werden die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen in appellablen Fällen mit Kosten beschwert (Art. 16 Abs. 5, 17 Abs. 3 und 21, Abs. 2 und 4) so sind sie zur selbständigen Appellation gegen den Kostenentscheid berechtigt.

2 Bezüglich der Entschädigung des Freigesprochenen gilt Artikel 305 Absatz 2 StrV.

c Anschlussappellation

Art. 60 Die Anschlussappellation ist ausgeschlossen.

d Persönliche Einvernahme

Art. 61 Artikel 53 ist im Appellationsverfahren sinngemäss anwendbar.

e Inhalt des Urteils

Art. 62 1 Stellt die Strafkammer fest, der jugendgerichtliche Freigesprochene habe eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, oder findet sie in den Fällen der Artikel 87, 88, 97 und 98 StGB, von der Anordnung einer Massnahme oder Strafe sei zu Unrecht abgesehen worden, so weist sie die Akten nach allfälliger Bestätigung oder Abänderung des Taturteils zur Bestimmung der Rechtsfolge an den Vorderrichter zurück.

2 In den übrigen Fällen befindet die Strafkammer selbst über die Tat und die anzuordnende Massnahme oder Strafe.

Die Nichtigkeitsklage

a Nichtigkeitsgründe

Art. 63 1 In nicht appellablen Fällen ist die Nichtigkeitsklage an die zuständige Strafkammer zulässig,

a wenn die in Artikel 327 Ziffern 1 bis 3 und 5 StrV genannten Gründe geltend gemacht werden. Die Rüge der örtlichen Unzuständigkeit kann nur erhoben werden, wenn sie schon vor dem erstinstanzlichen Jugendgericht angebracht wurde.

b wenn das Urteil eine unrichtige Anwendung des eidgenössischen oder kantonalen Strafrechts enthält.

2 Die Nichtigkeitsgründe sind innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu bezeichnen.

b Inhalt des Urteils

Art. 64 [1] Besteht ein Nichtigkeitsgrund nach Artikel 63 Absatz 1 lit. b, so entscheidet die Strafkammer nach Aufhebung des Urteils selbst in der Sache. Artikel 66 Absatz 1 wird vorbehalten.

[2] Bestehen andere Nichtigkeitsgründe, so weist die Strafkammer die Sache nach Aufhebung des Urteils und der vorausgehenden Hauptverhandlung zu neuer Verhandlung an den zuständigen Jugendrichter oder den Richter eines benachbarten Jugendgerichtskreises zurück.

Gemeinsame Bestimmungen

a Legitimation zur Rechtsmittelerklärung

Art. 65 Zur Einlegung der Rechtsmittels sind berechtigt:

1. der gesetzliche Vertreter;
2. der urteilsfähige, schulentlassene Jugendliche;
3. der bevollmächtigte Anwalt;
4. der amtliche Verteidiger oder der gerichtliche Beistand, auch gegen den Willen der Partei;
5. der Jugendstaatsanwalt.

b Beschränkte Aufhebung des Urteils

Art. 66 [1] Betrifft die festgestellte Prozessrechtsverletzung (Art. 323, 327 Ziff. 5 StrV) einzig die Ermittlungen zur Person des Minderjährigen (Art. 83, 90 StGB), so beschränkt sich die Aufhebung des Urteils auf den Entscheid über die Massnahme oder Strafe. Die Strafkammer weist die Sache zu ergänzender Untersuchung und neuer Anordnung der Massnahme oder Strafe an die Vorinstanz oder den Richter eines benachbarten Jugendgerichtskreises zurück.

[2] Der neu urteilende Richter ist an die Erwägungen der Strafkammer gebunden. Über die Massnahme oder Strafe entscheidet er nach pflichtgemässem Ermessen.

c Beschleunigung des Verfahrens

Art. 67 Jugendrechtsfälle sind von der zuständigen Strafkammer ausser der Reihe zu beurteilen.

Titel II. Die Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme

Art. 68 [1] Die Bestimmungen der Artikel 397 StGB sowie 347 ff. StrV sind im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche entsprechend anwendbar.

[2] Neue Tatsachen und Beweismittel, die nur für die Auswahl der Massnahmen erheblich sind, können nicht geltend gemacht werden.

[3] Gegen freisprechende Urteile ist die Wiederaufnahme nicht zulässig.

4. Abschnitt: Der Vollzug (Art. 69–78)

Zuständigkeit; im allgemeinen

Art. 69 [1] Der Vollzug der jugendgerichtlichen Urteile und Entscheidungen obliegt dem Jugendgericht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

[2] Der Jugendgerichtspräsident ist zuständig in allen Fällen, für die das Gesetz keine andere Behörde als zuständig erklärt.

Vollzugsrichter
a Kollegialgericht

Art. 70 Das Kollegialgericht als Dreierkammer ist zuständig:

1. Im Vollzugsverfahren gegen Kinder für die Anordnung von Massnahmen nach den Artikeln 91 bis 94 StGB, wenn das Kind das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt hat (Art. 86[bis] Abs. 2 StGB);
2. Im Vollzugsverfahren gegen Jugendliche für
   a die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt, ein Therapieheim oder eine Anstalt für Nacherziehung (Art. 93[bis] Abs. 2 und Art. 93[ter] StGB);
   b die Rückversetzung in ein Heim oder eine Anstalt (Art. 94 Ziff. 2 und Art. 94[bis] StGB).

b Jugendgerichtspräsident

Art. 71 [1] Der Jugendgerichtspräsident ist zuständig für:

a die nachträgliche Erteilung belastender Weisungen (Art. 91 Ziff. 1 Abs. 3, Art. 94 Ziff. 2 Abs. 1, und Art. 95 Ziff. 5 Abs. 1 StGB);
b die Verlängerung der Probezeit (Art. 94 Ziff. 2 Abs. 2 und Art. 95 Ziff. 5 Abs. 1 StGB);
c die Rückversetzung in die Einschliessung (Art. 95 Ziff. 5 Abs. 1 StGB);
d die bedingte Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug und die damit zusammenhängenden Verfügungen (Art. 94 Ziff. 1 und 4 Abs. 2, Art. 94[bis] und Art. 95 Ziff. 4 StGB);
e die Aufhebung einer Massnahme, einer Weisung und der Schutzaufsicht (Art. 86[bis] Abs. 3, Art. 94 Ziff. 4 und 5 und Art. 94[bis] StGB);
f die Löschung des Eintrags im Strafregister (Art. 94 Ziff. 3 und Art. 95 Ziff. 5 Abs. 2 StGB).

[2] Er überweist die Sache mit seinem Antrag dem Kollegialgericht, wenn eine in dessen Zuständigkeit fallende Änderung einer Massnahme als begründet erscheint.

Disziplinarbehörde

Art. 72 [1] Der Jugendgerichtspräsident ist zuständig zur vorübergehenden Einweisung eines Jugendlichen in eine Anstalt für Nacherziehung aus disziplinarischen Gründen; er bestimmt deren Dauer (Art. 93[ter] Abs. 2 StGB).

[2] Der Beschluss kann durch sofortige Erklärung des Jugendlichen an die Dreierkammer weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig. Die Weiterziehung hat keine aufschiebende Wirkung.

Leitung des Vollzuges

Art. 73 [1] Der Jugendgerichtspräsident leitet und überwacht den Vollzug der Urteile und Entscheidungen.

[2] Er kann nach seinem Ermessen die Fachrichter und Beamten des Jugendgerichtes beiziehen.

[3] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

[4] Der Jugendgerichtspräsident überweist insbesondere Bussen- und Kostenurteile zum Vollzug an die Amtsschaffnerei (Art. 48 StGB) und beschliesst über die Abtretung des Strafvollzuges oder der Schutzaufsicht an den neuen Wohnsitzkanton (Art. 379 Ziff. 2 Abs. 1 StGB).

Allgemeine Vollzugsbestimmungen

a Anstaltsversorgung

Art. 74 Wird die Unterbringung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen in einem Heim oder einer Anstalt angeordnet, so sollen sie in öffentlichen oder privaten Heimen und Anstalten erfolgen, deren Zweck und Reglemente den gesetzlichen Vollzugsvorschriften entsprechen (Art. 382 und 384 StGB).

b Überwachung

Art. 75 [1] Das Jugendgericht ist berechtigt, für die Überwachung des Vollzuges und zur Ausübung der Schutzaufsicht während der Probezeit nach Aufschub des Entscheides, bei bedingtem Strafvollzug oder bedingter Entlassung die Hilfe öffentlicher oder privater Jugendschutzorganisationen und Fürsorgestellen oder geeigneter Privatpersonen in Anspruch zu nehmen.

[2] Der Kanton fördert die Bildung regionaler Sozialsekretariate, die auch in der Jugendrechtspflege eingesetzt werden können.

c Vollzugskosten

Art. 76 [1] Die Kosten des Vollzuges der Einschliessungsstrafen trägt der Staat.

[2] Die Kosten des Vollzuges der Massnahmen trägt der Staat. Diese unterliegen als Fürsorgeleistungen, unter Vorbehalt des Konkordates über die Kosten des Strafvollzuges, der Lastenverteilung gemäss dem Gesetz über das Fürsorgewesen.

[3] Das Jugendgericht setzt bei Anordnung einer Massnahme diejenigen Kosten fest, welche der Beurteilte oder seine Eltern während der Dauer des Vollzuges zu entrichten haben, und bestimmt die Art der Bezahlung.

[4] Die Kosten sind nach Massgabe der finanziellen Verhältnisse der Pflichtigen zu bestimmen. Von einer Kostenbeteiligung ist abzusehen, wenn sie sich als unzumutbar erweist.

5 Die Kosten können im Laufe des Vollzuges den veränderten Verhältnissen angepasst und neu festgesetzt werden.

6 Der Entscheid über die Kostenfestsetzung ist innert 30 Tagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

7 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen näheren Anordnungen über die Vollzugskosten.

Verfahren vor dem Vollzugsrichter

a Anwendbares Recht; Staatskosten

Art. 77 1 Für das Verfahren vor dem Vollzugsrichter sind die Bestimmungen der Artikel 47 ff. sinngemäss anwendbar.

2 Der Richter ist indessen befugt, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen. In diesem Falle hat er dem gesetzlichen Vertreter und dem urteilsfähigen, schulentlassenen Jugendlichen spätestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

3 Wird gegen die Anordnung innert zehn Tagen Einspruch erhoben, so findet das ordentliche Verfahren statt.

4 Die Staatskosten des vollzugsrichterlichen Entscheides können dem Beurteilten oder seinen Eltern auferlegt werden, wenn sie durch pflichtwidriges Verhalten zu diesem Anlass gegeben haben.

b Rechtsmittel

Art. 78 Gegen Entscheide des Vollzugsrichters ist die Nichtigkeitsklage gemäss den Artikeln 63 ff. gegeben.

5. Abschnitt: Besondere Aufgaben (Art. 79–81)

Vormundschaftliche und Verwaltungsaufgaben

a Im allgemeinen

Art. 79 Dem Jugendgerichtspräsidenten liegen nachfolgende weitere Verrichtungen ob:

1. Er benachrichtigt die zuständige Vormundschaftsbehörde und stellt ihr Antrag, wenn einem Verfahren keine weitere Folge gegeben oder dieses aufgehoben wird oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen worden ist, und die Anwendung der Artikel 283 ff. ZGB in Frage kommt.
2. Er kann mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zur Person und Umwelt des Kindes oder Jugendlichen ermitteln, wenn ihm ein Fall der Gefährdung, Verwahrlosung oder der besonderen Behandlungsbedürftigkeit amtlich zur Kenntnis gelangt und gegen das Kind oder den Jugendlichen kein Jugendrechtsverfahren hängig ist.

b Ermittlungsmassnahmen; Überweisung

Art. 80 1 Der Jugendgerichtspräsident ist mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde befugt, bei Ermittlungen gemäss Artikel 79 Ziffer 2 die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen durchzu-

führen. Für seine Ermittlungstätigkeit stehen ihm die Befugnisse der Vormundschaftsbehörde zu. Die Untersuchungskosten trägt die zuständige Gemeinde.

2 Nach Abschluss der Ermittlungen überweist der Jugendgerichtspräsident, wenn erforderlich, die Akten mit Bericht und Antrag der zuständigen Vormundschaftsbehörde zur weitern Behandlung und Beschlussfassung.

c Beschluss der vormundschaftlichen Behörde

Art. 81 1 Die zuständige vormundschaftliche Behörde hat ihren Beschluss dem Jugendgerichtspräsidenten zu eröffnen.

2 Dem Jugendgerichtspräsidenten steht das Beschwerderecht zu (Art. 420 ZGB).

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung von Bestimmungen

Art. 82 Durch dieses Gesetz werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Artikel 30 bis 62 (Titel IV) des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG zum StGB).

Vollziehungsverordnungen

Art. 83 Ausser den im Gesetz genannten erlässt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege alle weitern zum Vollzuge des Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Übergangsbestimmungen

Art. 84 Für Jugendrechtsverfahren, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Verfahren gegen Kinder und schulpflichtige Jugendliche werden vom Jugendgerichtspräsidenten übernommen und nach neuem Recht zu Ende geführt, solange der Beschluss gemäss Artikel 47 EG zum StGB nicht gefasst ist.
   Rechtsmittelverfahren werden nach bisherigem Recht weitergeführt; ebenso hängige Änderungsverfahren.
   Für neue Änderungsverfahren tritt das Jugendgericht gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes an die Stelle des urteilenden Richters.
2. Im Verfahren gegen nicht mehr schulpflichtige Jugendliche wird die gemäss Artikel 49 Absatz 5 EG zum StGB beschlossene Untersuchung vom Jugendgerichtspräsidenten weitergeführt.
   Ist ein Antrag auf Aufhebung oder Überweisung an den Richter gestellt (Art. 50 EG zum StGB), wird das Verfahren nach bisherigem Recht fortgesetzt.
   Jugendrechtssachen, die in das Haupt- oder Rechtsmittelverfahren eingetreten sind, werden nach bisherigem Recht fortge-

führt; ebenso Verfahren, welche gemäss Artikel 323 StrV zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen werden. Gegen Urteile des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten können die Rechtsmittel nach bisherigem Recht eingelegt werden.
Hängige Änderungsverfahren werden nach bisherigem Recht fortgesetzt. Im neu eingeleiteten Änderungsverfahren tritt das Jugendgericht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an die Stelle des urteilenden Richters.
An die Stelle des Jugendanwaltes tritt der Jugendstaatsanwalt. Im Verfahren vor dem Einzelrichter kann er schriftlich Antrag stellen.

3. Für den Vollzug gilt in allen Fällen das neue Recht.

B. Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

I.

Art. 1 Ziffer 7. Die Jugendgerichte.

II.

Art. 11 [1] Die Aufgaben der Strafabteilungen werden durch das Gesetz über das Strafverfahren und das Gesetz über die Jugendrechtspflege bestimmt, diejenigen der Zivilkammern (Appelationshof) durch die Zivilprozessordnung.

[2] Das Obergericht bezeichnet die für die Rechtsprechung in Jugendrechtssachen und die Aufsicht über die Jugendgerichte zuständige Strafkammer.

III.

Neuer Titel nach Art. 76: G. Die Jugendgerichte.

Art. 76[bis] Zur Verwaltung der Jugendrechtspflege durch die Jugendgerichte wird der Kanton durch Dekret des Grossen Rates in Jugendgerichtskreise eingeteilt.

Art. 76[ter] [1] Das Jugendgericht besteht aus

a einem vollamtlichen Jugendgerichtspräsidenten;
b vier nebenamtlichen Fachrichtern;
c den Amtsgerichtspräsidenten und je einem Mitglied der Amtsgerichte des Jugendgerichtskreises.

2 Durch Dekret des Grossen Rates können Adjunktenstellen der Jugendgerichte geschaffen sowie die Zahl der Jugendgerichtspräsidenten und der Fachrichter erhöht werden.

3 Die Jugendgerichtspräsidenten und die Fachrichter werden auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates durch den Grossen Rat gewählt.

4 Die Adjunkten werden auf unverbindlichen Vorschlag der Justizdirektion durch den Regierungsrat gewählt.

5 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

6 Die Wahlerfordernisse und die den Fachrichtern, Amtsgerichtspräsidenten und Amtsgerichtsmitgliedern auszurichtenden Entschädigungen werden durch Dekret des Grossen Rates festgelegt.

7 Das Amtsgericht wählt aus seiner Mitte das Mitglied des Jugendgerichts.

Art. 76quater 1 Die Jugendgerichte üben die Rechtspflege in den Jugendgerichtskreisen aus durch:

a den Jugendgerichtspräsidenten;

b das Kollegialgericht

- als Dreierkammer, bestehend aus dem Jugendgerichtspräsidenten und zwei Fachrichtern;
- als Fünferkammer, bestehend aus der durch den Präsidenten und ein Mitglied des örtlich zuständigen Amtsgerichts (Art. 372 StGB) ergänzten Dreierkammer.

2 Das Gesetz über die Jugendrechtspflege bestimmt, welche Befugnisse des Jugendgerichtspräsidenten dem Adjunkten übertragen werden können.

3 Für die Beschlussfassung ist in den Kammern die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder notwendig. Kein Richter darf sich der Stimme enthalten; der Vorsitzende hat volles Stimmrecht.

4 Alle Fachrichter sind in der Regel gleichmässig heranzuziehen.

5 Im Verhinderungsfalle oder wenn sie den Ausstand zu nehmen haben, werden die nachgenannten Mitglieder des Jugendgerichtes wie folgt vertreten:

- der Jugendgerichtspräsident durch einen von der zuständigen Strafkammer bezeichneten Jugendgerichtspräsidenten;
- der Amtsgerichtspräsident durch einen von der zuständigen Strafkammer bezeichneten Amtsgerichtspräsidenten;
- der Amtsrichter durch einen vom Amtsgericht aus seiner Mitte bezeichneten Amtsrichter.

6 Im Interesse des Jugendschutzes können dem Jugendgericht und seinen Mitgliedern im Rahmen des Bundeszivilrechtes und der kantonalen Gesetzgebung vormundschaftliche und Verwaltungsaufgaben übertragen werden.

7 In ihrer richterlichen Tätigkeit unterstehen die Jugendgerichte der Aufsicht der zuständigen Strafkammer, in ihrer übrigen Tätigkeit derjenigen der Justizdirektion.

Art. 76 quinquies Den Jugendgerichten werden als Protokollführer geeignete Beamte und das erforderliche Kanzlei- und Fürsorgepersonal beigegeben.

IV.

Art. 84 Abs. 1 Ziff. 4 1 Ein hauptamtlicher Jugendstaatsanwalt deutscher Muttersprache und ein nebenamtlicher Jugendstaatsanwalt französicher Muttersprache.

2 unverändert

3 Der Regierungsrat ordnet die Geschäftsverteilung zwischen den beiden Jugendstaatsanwälten auf dem Verordnungswege.

V.

Art. 85 Abs. 1. Der Generalprokurator wird auf einen unverbindlichen doppelten Vorschlag des Obergerichts, welcher vom Regierungsrat ergänzt werden kann, durch den Grossen Rat gewählt. Die übrigen Prokuratoren wählt das Obergericht. Die Jugendstaatsanwälte werden auf unverbindlichen Vorschlag der Justizdirektion durch das Obergericht gewählt.

VI.

Art. 98 bis 1 Die Befugnisse und Pflichten der Jugendstaatsanwälte werden durch das Gesetz über die Jugendrechtspflege bestimmt.

2 In ihrer Tätigkeit als Organ der Jugendrechtspflege unterstehen sie der Aufsicht der zuständigen Strafkammer, in ihrer übrigen Tätigkeit derjenigen der Justizdirektion.

3 Sie erstatten dem Obergericht und der Justizdirektion jährlich Bericht über den Stand der Jugendrechtspflege.

4 Im Verhinderungsfalle oder wenn sie den Ausstand zu nehmen haben, wird die Stellvertretung durch die zuständige Strafkammer geordnet.

VII.

Art. 99 Abs. 1. Den Mitgliedern des Obergerichtes, dem Obergerichtsschreiber, den Staatsanwälten, den besondern Untersu-

chungsrichtern und den Kammerschreibern ist die Ausübung jedes andern Berufes oder Gewerbes untersagt; den Gerichtspräsidenten, Jugendgerichtspräsidenten, Adjunkten des Jugendgerichtes und Amtsgerichtsschreibern ist jede andere dauernde oder gewerbsmässige Erwerbstätigkeit nur mit ausdrücklicher, jederzeit widerruflicher Bewilligung des Obergerichtes gestattet.

VIII.

Art. 101 Abs. 4. Gerichtspräsidenten, die nicht bereits in ihrer Eigenschaft als Regierungsstatthalter beeidigt sind, ihre Stellvertreter, Mitglieder und ordentliche Ersatzmänner der Amtsgerichte werden in öffentlicher Sitzung des Gerichtes durch den Regierungsstatthalter beeidigt, Jugendgerichtspräsidenten, Jugendrichter und Adjunkten des Jugendgerichts in gleicher Weise durch den Regierungsstatthalter am Gerichtssitze; die Handelsrichter leisten den Eid vor dem Regierungsstatthalter ihres Wohnortes.

IX.

Übergangsbestimmung:
Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die amtierenden Jugendanwälte als zu Jugendgerichtspräsidenten gewählt.

C. Inkrafttreten:

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 18. Mai 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Mischler*
Der Staatschreiber: *Josi*

Vom Bundesrat genehmigt am 7. Dezember 1972

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 24. September 1972

beurkundet:

Das Gesetz über die Jugendrechtspflege und betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden ist mit 99 003 gegen 51 459 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 11. Oktober 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

27. September 1972

Kantonale Gewässerschutzverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, Artikel 138 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Artikel 10 Buchstabe e des Dekretes vom 5. Februar 1969 über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft,

auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD),

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Zweck und zuständige Organe

Zweck; nutzbare Gewässer

Art. 1 [1] Diese Verordnung bezweckt insbesondere den Schutz der Gewässer in Ausführung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sowie des kantonalen Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG).

[2] Als nutzbare Gewässer im Sinne des Gesetzes gelten namentlich die Wasservorkommen, die nach Menge und Qualität für die Versorgung einer grösseren Anzahl von Personen geeignet sind.

Quantitativer Schutz

Art. 2 [1] Dem öffentlich-rechtlichen Schutz wird auch die mengenmässige Erhaltung der ober- und unterirdischen Gewässer unterstellt.

[2] Die dauernde Ab- und Umleitung öffentlichen Grundwassers, welche die Nutzungsmöglichkeit beeinträchtigt, ist der Nutzung im Sinne von Artikel 3 des WNG gleichgestellt.

Zuständige Behörden

Art. 3 [1] Kantonale Fachstelle für Gewässerschutz und, soweit nichts anderes bestimmt wird, zuständige Behörde im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung, ist das Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA).

2 Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD) kann bestimmte hoheitliche Befugnisse der kantonalen Gewässerschutzbehörden an Gemeinden übertragen, die über die erforderliche Verwaltungsorganisation verfügen. Der Regierungsstatthalter ist vorher anzuhören.

3 Das Kantonale Laboratorium übt die Aufsicht gemäss Artikel 6 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Juni 1972 über die Abbaubarkeit von Wasch-, Spül- und Reinigungsmitteln aus.

Gemeindeverbindungen

Art. 4 1 Die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gemeindeverbindungen sind im Rahmen ihres Zweckes hinsichtlich der in dieser Verordnung aufgestellten Rechte und Pflichten den Gemeinden gleichgestellt.

2 Die Gemeinden können den Gemeindeverbindungen bestimmte hoheitliche Befugnisse übertragen.

3 Desgleichen kann ihnen die VEWD bestimmte hoheitliche Befugnisse der kantonalen Gewässerschutzbehörden übertragen.

4 Die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf privatrechtliche Gemeindeverbindungen bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Private Organisationen

Art. 5 1 Privatrechtliche Organisationen einschliesslich der dem kantonalen Recht unterstellten Körperschaften (Art. 20 EG z ZGB), die öffentliche Aufgaben auf dem Gebiete des Gewässerschutzes und der Trinkwasserversorgung versehen, sind den Gemeinden hinsichtlich der in dieser Verordnung aufgestellten Rechte und Pflichten gleichgestellt.

2 Die VEWD kann die Bildung von Genossenschaften nach vorheriger Anhörung der Betroffenen anordnen, wenn die Verwirklichung dringlicher Gewässerschutzmassnahmen es erfordert.

3 Innerhalb ihres Einzugsgebietes haben die Organisationen im Rahmen ihres Zweckes namentlich für die erforderliche Kontrolle sowie für Gleichbehandlung der Pflichtigen zu sorgen.

4 Das Einzugsgebiet sowie die Vorkehren, wie insbesondere Sanierungsmassnahmen, sind derart festzulegen, dass die Übereinstimmung mit öffentlichen oder privaten Gewässerschutzmassnahmen im verbleibenden Gemeindegebiet nicht erschwert ist; im Zweifel entscheidet das WEA.

5 Die Verträge, Reglemente und Statuten sind der VEWD zur Vorprüfung und zur Genehmigung einzureichen; die Vorschriften über die Genehmigung der Gemeindereglemente finden sinngemäss Anwendung.

Fachstellen der Gemeinden und Gemeindeverbindungen

Art. 6 [1] Die Gemeinden und Gemeindeverbindungen melden dem WEA ihre Fachstellen und Verwaltungsorgane, welche sich mit den verschiedenen Gewässerschutzaufgaben und der Wasserversorgung zu befassen haben.

[2] Die Gemeinden bezeichnen insbesondere die Stellen, die sich zu befassen haben mit:

- der Beseitigung der häuslichen und landwirtschaftlichen Abwässer;
- dem Kanalisationswesen und der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage;
- den Tankanlagen;
- der Kehrichtbeseitigung;
- der Beseitigung flüssiger Abfälle;
- der Wasserversorgung.

[3] Die von den Gemeinden und Gemeindeverbindungen gemeldeten Verwaltungsstellen gelten als Vollzugsorgane im Sinne von Artikel 6 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes; sie geniessen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs freien Zutritt zu den privaten Anlagen und Örtlichkeiten und unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

[4] Sie sind nach Richtlinien des WEA mit dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Material auszurüsten.

[5] Die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten, namentlich für die Anschaffung von Spezialeinrichtungen und die Anstellung von Fachleuten, zusammenschliessen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der VEWD.

Staatliche Organe, Anstalten und Betriebe

Art. 7 [1] Die Direktionen und Amtsstellen der Staatsverwaltung sowie die staatlichen Anstalten und Betriebe haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse die Bestimmungen über den Gewässerschutz zu befolgen.

[2] Den Gewässerschutzinteressen der Gemeinden und Gemeindeverbindungen ist Rechnung zu tragen.

[3] Der Mitbericht der VEWD ist rechtzeitig einzuholen für alle Projekte, Konzessionen, Bewilligungen, Subventionsvorlagen und weiteren Vorkehren, welche die Interessen des Gewässerschutzes berühren können.

Enteignung

Art. 8 Der zwangsweise Erwerb dinglicher Rechte kann sowohl nach kantonalem als auch nach eidgenössischem Recht (Art. 9 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes) erfolgen.

II. Gewässerschutzpolizei und -aufsicht

Gewässerschutzpolizei

Art. 9 [1] Die Gewässerschutzpolizei ist Aufgabe der ordentlichen Polizeiorgane sowie des mit der Aufsicht über die Gewässer betrauten Personals des Staates und der Gemeinden.

[2] Die VEWD sorgt im Einvernehmen mit den zuständigen Direktionen und den Gemeinden für die Instruktion und die Aufstellung von Materiallisten.

[3] Der Regierungsstatthalter vollzieht Vollstreckungsverfügungen staatlicher Behörden, in denen die polizeiliche Mitwirkung angeordnet wird.

Gemeinden

Art. 10 [1] Den Gemeinden obliegt, soweit das Gesetz nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt, die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Einzelverfügungen aller Instanzen.

[2] Insbesondere obliegt ihnen:

a die Baukontrolle;
b die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts und Betriebes
- der Hauskläranlagen (Schlammsammler, Klärgruben, Abwasserfaulräume, mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) einschliesslich der Schlammbeseitigung;
- der Kanalisationen und Pumpwerke;
- der landwirtschaftlichen Jauchegruben und Silos sowie der Jaucheausbreitung;
- der Tankanlagen; die Durchführung der Tankrevisionen jedoch nur, wenn die Gemeinde Bewilligungsbehörde ist;
- der Mineralölabscheider einschliesslich der Leerung und der Beseitigung der Ölschlämme;
- der industriellen und gewerblichen Anlagen (mechanisch-biologische und chemische Klärung, Abfälle);

c der Erlass von Verfügungen auf Beseitigung beziehungsweise Instandstellung
- der nicht bewilligten Ablagerungen (Kehricht, ausgediente Fahrzeuge und Geräte usw.);
- der nicht bewilligten Überläufe und Einleitungen;
- der nicht bewilligten Sickergruben;
- der defekten oder sanierungsbedürftigen Tankanlagen und deren Schutzbauwerke;
- der undichten Leitungen, Jauchegruben und Hauskläranlagen;

d der Erlass von Verfügungen auf Abhebung der provisorisch bewilligten Abwasserreinigung oder -ableitung, sobald die Voraussetzungen hierzu gegeben sind (Möglichkeit des Kanalisationsanschlusses, Sanierung gemäss Sanierungsplan usw.).

3 Die VEWD erlässt Vorschriften über die Ausübung der Aufsichtspflichten und die Kompetenzen der Gemeinden sowie die erforderliche Ausrüstung.

Verfügung und Ersatzvornahme

Art. 11 1 Bei Feststellung einer Missachtung vollstreckbarer Verfügungen oder anderer Vorschriftswidrigkeiten verfügt die Gemeinde die Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes.

2 Sie räumt hierfür eine angemessene Frist ein und droht die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen an, unter Hinweis auf die gesetzliche Beschwerdemöglichkeit.

3 Massnahmen, die innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss durchgeführt werden, lässt die Gemeinde, sobald ihre Verfügung vollstreckbar geworden ist, auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte vornehmen.

4 Die Gemeinde kann die Massnahmen etappenweise anordnen, insbesondere vorerst die Auftragserteilung für ein Projekt oder die Einreichung eines solchen verlangen.

5 Ist für die Durchführung von Ersatzvornahmen mit verhältnismässig hohen Kosten zu rechnen, so kann die Gemeinde den Pflichtigen vorerst zur angemessenen Sicherheitsleistung verhalten.

6 Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über Massnahmen bei Ölunfällen[1].

Unmittelbarer Zwang

Art. 12 1 Zur Abwehr einer bestehenden oder unmittelbar drohenden Gewässerverunreinigung hat die Gemeinde neben oder anstelle der Ersatzvornahme bis zur Behebung des Gefahrenzustandes die erforderlichen unmittelbaren Zwangsmassnahmen wie die Ausserbetriebnahme von Tank-, Fabrikations- oder Abwasseranlagen, die Entfernung defekter Einrichtungen, Boden- und andere Untersuchungen, notfalls ein Wohnverbot und dergleichen zu verfügen.

2 Dasselbe gilt, wenn die Gemeinde eine Ersatzvornahme aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht verwirklichen kann oder wenn der Pflichtige die verlangte Sicherheit nicht innert angemessener Frist leistet.

Pflichtige

Art. 13 1 Die Verfügung richtet sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen.

2 Mehrere Inhaber haften solidarisch für die Kosten; der Rückgriff nach Massgabe des Zivilrechts bleibt vorbehalten.

---

[1] Art. 9 ff. Ölwehrverordnung vom 30. Dez. 1969.

Kosten

Art. 14 [1] Für ihre Aufsichts- und Kontrolltätigkeit, einschliesslich der Ersatz- und Zwangsmassnahmen, kann die Gemeinde Gebühren erheben und den Ersatz der Auslagen verlangen.

[2] Die Gemeinden setzen die Gebühren in einem Reglement fest, welches von der zuständigen Direktion zu genehmigen ist. Bis zum Erlass des Reglements, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1974, können die Gemeinden den Gebührentarif der VEWD anwenden.

Meldepflicht

Art. 15 Die Gemeinden haben Verfügungen von gewässerschutztechnisch wesentlicher Bedeutung, namentlich solche, die wesentliche Änderungen an bewilligten Anlagen und Einrichtungen zur Folge haben (Anpassungen, Sanierungen usw.), dem WEA zu melden.

Weitere Aufgaben der Gemeinden

Art. 16 [1] Die Gemeinden überwachen und unterstützen die Tätigkeit der privatrechtlichen Organisationen, die öffentliche Aufgaben auf dem Gebiete des Gewässerschutzes und der Wasserversorgung versehen; sie erlassen an deren Stelle die erforderlichen Verfügungen gegenüber Nichtmitgliedern im Einzugsgebiet.

[2] Erfüllen die privatrechtlichen Organisationen ihre Aufgaben nicht oder mangelhaft, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung die erforderlichen Massnahmen auf deren Kosten treffen.

[3] Die VEWD kann den Gemeinden weitere, in deren Interessenbereich liegende Aufsichts- und Untersuchungspflichten auferlegen wie beispielsweise Probeentnahmen an Kläranlagen zuhanden des Gewässerschutzlabors, einfache Qualitätsuntersuchungen an lokalen Gewässern, statistische Erhebungen und dergleichen.

Wasser- und Energiewirtschaftsamt

Art. 17 [1] Das WEA übt die allgemeine Aufsicht über den Gewässerschutz im Kantonsgebiet und über die Erfüllung der den Gemeinden zukommenden Aufgaben aus.

[2] Zur Beratung der Gemeinden und zur allgemeinen Kontrolle werden ihm die erforderliche Anzahl technischer Beamter als Gewässerschutzinspektoren im Aussendienst beigegeben.

[3] Die Gewässerschutzinspektoren haben freien Zutritt zu allen dem Gewässerschutz dienenden Anlagen und Einrichtungen; sie können die Mithilfe der übrigen Gewässerschutzpolizeiorgane beanspruchen und stehen diesen ihrerseits zur Verfügung.

[4] Das WEA überwacht die Gewässer sowie die öffentlichen, dem Gewässerschutz dienenden Anlagen.

[5] Es kann den Gemeinden ja nach Schwierigkeitsgrad im Einzelfall Aufsichtspflichten abnehmen und an deren Stelle die erforder-

lichen Verfügungen erlassen; die Bestimmungen über die Ersatzvornahme, den unmittelbaren Zwang und die Kosten finden dabei sinngemäss Anwendung.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

Art. 18 [1] Die VEWD übt die Oberaufsicht aus, soweit das Gesetz hierfür nicht den Regierungsrat zuständig erklärt.

[2] Sie erlässt die erforderlichen technischen und organisatorischen Ausführungsvorschriften und Richtlinien im Rahmen dieser Verordnung sowie die ihr obliegenden Verfügungen und Beschlüsse[1].

[3] Sie kann anstelle einer Gemeinde, welche trotz Mahnung ihre gesetzlichen Aufsichtspflichten oder Aufgaben auf dem Gebiet des Gewässerschutzes vernachlässigt, die erforderlichen Massnahmen verfügen, sofern wesentliche öffentliche Interessen gefährdet sind. Für die Kosten haftet die Gemeinde, die ihrerseits nach den Bestimmungen über die Ersatzvornahme auf den Pflichtigen Rückgriff nehmen kann.

B. Öffentliche Aufgaben

I. Abwasserbeseitigung und Kanalisationsplanung

Kantonaler Sanierungsplan

Art. 19 [1] Der Regierungsrat erlässt auf den Antrag der VEWD nach Anhören der Finanzdirektion und der Baudirektion sowie der interessierten Gemeinden, Gemeindeverbände und Regionalplanungsorganisationen in Form eines kantonalen Richtplanes den kantonalen Sanierungsplan.

[2] Der kantonale Sanierungsplan bestimmt in den wesentlichen Zügen die Art und zeitliche Folge der auf dem ganzen Kantonsgebiet gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung zu treffenden Massnahmen.

[3] Die Gemeinden liefern der VEWD auf Aufforderung hin die erforderlichen Unterlagen.

[4] Der vom Eidgenössischen Amt für Umweltschutz genehmigte Sanierungsplan dient als Grundlage für die von den Gemeinden und Gemeindeverbindungen zu erlassenden Sanierungspläne, Verfügungen und Baubeschlüsse. Für die Grundeigentümer ist er nicht bindend.

[5] Kleinere Änderungen und Berichtigungen nimmt die VEWD vor. Namentlich kann sie im Einzelfall, sofern Missstände vorliegen, frühere und schärfere Massnahmen anordnen.

---

[1] Vgl. insbesondere Artikel 112 Absatz 4, 113, 119, 127, 130 Buchstabe *d* und 130 *a* WNG; Artikel 1 und 15 Organisationsdekret VEWD vom 5. Februar 1969

Kommunaler Sanierungsplan
a Grundsatz

Art. 20 [1] Auf Aufforderung des WEA hin, spätestens aber anlässlich der Aus- oder Überarbeitung des generellen Kanalisationsprojektes haben die Gemeinden in Form eines Richtplanes den kommunalen Sanierungsplan auszuarbeiten.

[2] Er ist nach Massgabe des kantonalen Sanierungsplanes und in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Planungsamt sowie den übrigen Planungsorganen aufzustellen.

[3] Der Plan bezeichnet, mit Zeitangabe, die Massnahmen für

a das im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzte Gebiet (GKP-Perimeter);
b das im Kanalisationsrichtplan abgegrenzte Gebiet (KRP-Perimeter);
c die von der Gemeinde durch eine eigene Kläranlage oder durch Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage zu sanierenden Ortsteile, Weiler und dergleichen (öffentliches Sanierungsgebiet);
d das von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu sanierende Gebiet (privates Sanierungsgebiet);
e Industrien und Gewerbe hinsichtlich der Vorreinigung oder -behandlung ihrer Abwässer;
f die Aufhebung oder Sanierung von Abfalldeponien;
g die Abtrennung des Schmutzwassers vom Sicker- und Drainagewasser (Flurleitungen);
h die vorgesehenen Kontrollen der landwirtschaftlichen Jauche- und Güllengruben.

[4] Das Einzugsgebiet der öffentlichen Leitungen innerhalb des GKP- und KRP-Perimeters und des öffentlichen Sanierungsgebietes ist deutlich zu kennzeichnen.

[5] Die VEWD bestimmt die Darstellungsweise in Übereinstimmung mit den Bundesvorschriften über den kantonalen Sanierungsplan.

b GKP-Perimeter

Art. 21 [1] Als durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenztes Gebiet (GKP-Perimeter) gelten von Gesetzes wegen

a die in kommunalen Zonen- oder Überbauungsplänen rechtskräftig ausgeschiedenen Bau- und Ferienhauszonen, soweit nicht Absatz 2 hiernach Anwendung findet;
b die von der kantonalen Baudirektion nach Artikel 15 Absatz 3 des Baugesetzes und Artikel 114 Absatz 2 der Bauverordnung provisorisch abgegrenzten Bau- und Ferienhauszonen und die im Einzelfall gemäss Artikel 15 des Baugesetzes von der Baudirektion bezeichneten Baugebiete.

[2] In Gemeinden, die auf Grund des vor dem 1. Januar 1971 gültigen Rechts ein überdimensioniertes Baugebiet ausgeschieden haben, gilt als GKP-Perimeter nur das Gebiet, das nach dem Er-

schliessungs-Etappenplan der Gemeinde (Art. 71 Abs. 2 des Baugesetzes, Art. 118 Abs. 2 der Bauverordnung) in den nächsten 15 Jahren erschlossen werden soll; fehlt der Etappenplan, so kann er von der Baudirektion im Einvernehmen mit der VEWD nach Anhören der Gemeinde provisorisch festgelegt werden.

3 In den übrigen Fällen bestimmt die VEWD nach Anhörung der Gemeinde im Einvernehmen mit der Baudirektion den GKP-Perimeter nach neuem Recht.

c KRP-Perimeter

Art. 22 1 Als durch den Kanalisationsrichtplan abgegrenztes Gebiet (KRP-Perimeter) gelten von Gesetzes wegen die über den GKP-Perimeter hinausgehenden, für eine erwartete Bauentwicklung von weiteren 15 Jahren reservierten Flächen.

2 Im Zweifel bestimmt die Baudirektion, im Einvernehmen mit der VEWD, den KRP-Perimeter.

d Öffentliches Sanierungsgebiet

Art. 23 1 Das öffentliche Sanierungsgebiet besteht aus den geschlossenen grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebieten, welche von der Gemeinde durch Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage oder Erstellung einer eigenen Kläranlage und der zugehörigen Basiserschliessungsanlagen zu sanieren sind.

2 Für die Gemeinde besteht keine Verpflichtung, nicht eingezonte Ortsteile, Weiler und Überbauungen, deren Wohnbevölkerung weniger als 30 Personen umfasst, auf ihre Kosten zu sanieren.

3 Desgleichen ist sie nicht verpflichtet zur Sanierung von Industrie- und Gewerbebetrieben samt zugehöriger Wohnsiedlung, von Ferienhauszonen sowie von Überbauungen, grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebieten, wenn

die öffentliche Erschliessung vertraglich ausgeschlossen worden ist,

oder die Bauten auf Grund von Sonderbauvorschriften bewilligt worden sind,

oder die Bauten nach dem 1. März 1958 auf dem der Land-, Forst- und Rebwirtschaft vorbehaltenen Gebiet (früheres Bauvorschriftengesetz vom 26. Januar 1958) errichtet worden sind.

e Privates Sanierungsgebiet

Art. 24 1 In dem zur privaten Sanierung vorgesehenen Gebiet scheidet die Gemeinde vorerst die überbauten Gebiete aus, deren Eigentümer gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet sind, direkt oder indirekt an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen.

2 Für die übrigen überbauten Grundstücke bestimmt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt die zu ergreifenden Massnahmen.

f Zuleitungen

Art. 25 Die Zuleitungen der Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Abwasserreinigungsanlagen gelten nicht als Erschliessungsleitungen.

g Bemessung der Leitungen

Art. 26 [1] Für die Bemessung der Basiserschliessungsleitungen sind neben dem GKP-Perimeter und dem KRP-Perimeter sowie den anzuschliessenden Sanierungsgebieten gegebenenfalls weitere, für eine spätere Besiedlung in Frage kommende Flächen (Reservegebiete) einzubeziehen.

[2] Von der Berücksichtigung der Reservegebiete ist bei der hydraulischen Berechnung abzusehen, sofern sich ergibt, dass die spätere Einführung des Trennsystems, der Bau einer Parallelleitung oder die Einschaltung von Rückhaltebecken wirtschaftlicher oder zweckmässiger sind.

h Verfahren

Art. 27 [1] Das Verfahren für die Festlegung des kommunalen Sanierungsplanes richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Baugesetzgebung über die kommunalen Richtpläne.

[2] Der Entwurf ist der VEWD in zwei Exemplaren zur Vorprüfung einzureichen mit folgenden Unterlagen:

a Übersichtsplan 1:5000 oder in einem andern geeigneten Massstab, enthaltend die Leitungsnetze des generellen Kanalisationsprojektes, des Kanalisationsrichtplanes und der anzuschliessenden Sanierungsgebiete; die einzelnen Perimeter sind darstellerisch zu unterscheiden; die Anschlussstellen der Reservegebiete werden mit einem Pfeil und die Kapazitätsreserve der Leitungen mengenmässig angedeutet;

b Situationsplan des GKP-Perimeters 1:1000 oder in einem andern geeigneten Massstab;

c Längenprofile der Sammelleitungen einschliesslich der Sanierungsgebiete;

d hydraulische Berechnung für die Perimeter des GKP, KRP, Sanierungs- und Reservegebietes;

e technischer Bericht;

f Kostenschätzung der Kanäle und Spezialbauwerke innerhalb der Perimeter des GKP, des KRP und des öffentlichen Sanierungsgebietes;

g Übersichtsplan 1:10000, enthaltend Angaben über
- Liegenschaften ohne Anschluss an öffentliches Kanalisationsnetz;
- Industrien und Gewerbe mit Abwasser-Vorbehandlung;
- Abfalldeponien, deren Aufhebung oder Sanierung;

h Zeitprogramm für die Sanierung.

[3] Für die Genehmigung sind die Sanierungspläne samt Unterlagen in drei Exemplaren, unter Beilage von weiteren drei Über-

sichtsplänen gemäss Absatz 2 Buchstaben *a* und *b* einzureichen; zugleich ist ein Exemplar der nachgetragenen Bauzonenpläne beizulegen.

4 Die VEWD überprüft die kommunalen Sanierungspläne im Einvernehmen mit der Baudirektion auf Übereinstimmung mit der Bau- und der Gewässerschutzgesetzgebung, auf Wirtschaftlichkeit und auf Zweckmässigkeit und genehmigt sie mit den allenfalls notwendigen Berichtigungen.

5 Spätere Änderungen und Berichtigungen sind dem WEA zur Genehmigung vorzulegen, das im Einzelfall, sofern Missstände vorliegen, frühere und schärfere Sanierungsmassnahmen anordnen kann.

6 Die Gemeinden haben den Sanierungsplan periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, der Bauentwicklung anzupassen.

Zweckverbände
a Grundsatz

Art. 28 1 Die Gemeinden zusammenhängender Gebiete haben die Abwasserreinigung gemeinsam durchzuführen.

2 Jede Gemeinde ist befugt, beim Regierungsrat das Gesuch um Anordnung eines Zweckverbandes, einschliesslich der Kostenteilung, zu stellen (Art. 130b WNG), sofern keine Aussicht auf eine rechtzeitige Einigung zwischen den in Frage kommenden Gemeinden besteht.

3 Die VEWD kann von sich aus das Verfahren für einen Zusammenschluss der Gemeinden einleiten und hierfür die erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Untersuchungen anstellen; ergeben sich daraus eine oder mehrere Gemeindeverbindungen, so sind die Kosten der Untersuchungen verhältnismässig an die Subventionen anzurechnen.

4 Von der Bildung regionaler Zusammenschlüsse ist nur dann abzusehen, wenn Einzelabwasserreinigungsanlagen finanziell unverhältnismässig günstiger und zugleich nicht weniger zweckmässig (Wirksamkeit, Betriebssicherheit, Vorflutverhältnisse, Hygiene und dergleichen) sind.

b Weitere Bestimmungen

Art. 29 1 Die Zweckverbände haben innerhalb ihres Einzugsgebietes, soweit technisch möglich, sämtliche zur Behandlung geeigneten Abwässer und sämtliche Faulschlämme und andere Rückstände aus privaten Klär- und Sammelanlagen zur Verarbeitung abzunehmen.

2 Die Zweckverbände sind verpflichtet, vertraglich angeschlossene Gemeinden oder Private gleich wie die Verbandsgemeinden und ihre Einwohner zu behandeln; über den Anschluss und die Kostenbeteiligung verfügt im Streitfall die VEWD.

Übrige Gemeindeverbindungen

Art. 30 Die Bestimmungen über die Zweckverbände sind sinngemäss anwendbar auf die übrigen Gemeindeverbindungen.

Leitungsanschlüsse über die Gemeindegrenze

Art. 31 [1] Sofern die Reglemente von Gemeinden oder Gemeindeverbindungen nichts anderes vorsehen, gelten für Anschlüsse aus einer Gemeinde an Leitungen einer andern folgende Regeln:

a Zuständig zur Anordnung interkommunaler Hausanschlüsse ist die Gemeinde der abwassererzeugenden Liegenschaft;

b vor Erlass der Verfügung hat sie die Zustimmung der interessierten Gemeinden oder Gemeindeverbindungen einzuholen;

c sie übt die Baukontrolle aus unter Beizug der übrigen Gemeinden oder Gemeindeverbindungen, soweit deren Interessen auf dem Spiel stehen;

d sie bezieht nach den Ansätzen ihres Reglementes die einmaligen und die wiederkehrenden Gebühren und Beiträge; sie liefert den übrigen Gemeinden oder Gemeindeverbindungen je nach Beanspruchung von deren Anlagen einen angemessenen Anteil ab; der Anteil, den sie selber einer Gemeindeverbindung zu bezahlen hat, ist vorher abzuziehen;

e sofern zwischen den Gemeinden und Gemeindeverbindungen über den Anschluss, die Ausführung und die Abgabenverteilung keine Einigung zustandekommt, entscheidet das WEA.

[2] Streitigkeiten über die Gebühren- und Abgabenpflicht werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, diejenigen über die Anschlusspflicht im Verfahren nach Artikel 118 Absatz 3 des Wassernutzungsgesetzes beurteilt.

Interkommunale Gewässer

Art. 32 [1] Berührt ein ober- oder unterirdisches Gewässer das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat jede Gemeinde diejenigen Massnahmen zu treffen, die zum Schutze dieses Gewässers und im Interesse der andern Gemeinden notwendig sind.

[2] Dasselbe gilt, im Rahmen des statutarischen oder vertraglichen Zweckes, für Gemeindeverbindungen unter sich sowie im Verhältnis zu deren eigenen sowie den übrigen Gemeinden.

[3] Über Anstände entscheidet der Regierungsrat.

Öffentliche Abwasseranlagen

Art. 33 [1] Über die Erstellung, die Betriebskontrolle und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen erlässt die VEWD bis zum Vorliegen einer bundesrechtlichen Regelung die erforderlichen Vorschriften.

[2] Das Gewässerschutzlaboratorium untersucht stichprobeweise zweimal jährlich den Wirkungsgrad der öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen; die Kosten trägt der Staat, sofern die Proben zu keinen Beanstandungen Anlass geben. Weitere vorgeschriebene Untersuchungen sind von den Eigentümern der Anlagen zu veranlassen.

3 Die Klärwärter haben Sonderkurse nach Richtlinien der VEWD zu besuchen.

Öffentliche Leitungen

Art. 34 1 Die Auflage von Leitungsplänen nach Artikel 130a WNG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen.

2 Das Verfahren nach Artikel 130a WNG ist auch anwendbar auf private Leitungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen; im Zweifel entscheidet die VEWD.

3 Bei der Durchquerung fremder Gemeindegebiete haben die Gemeinden entsprechend der Bedeutung ihrer Werke oder Projekte und der technischen Möglichkeiten aufeinander Rücksicht zu nehmen; dasselbe gilt für Gemeindeverbindungen unter sich und im Verhältnis zu ihren eigenen oder fremden Gemeinden.

Strassen und Wege

Art. 35 1 Das WEA wacht über die Einhaltung der Richtlinien[1] betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.

2 Die Anlegung neuer Strassen oder die wesentliche Veränderung bestehender Strassen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und -areale, Einzugsgebiete von Quellen) ist ihm zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

3 Unterlässt ein Strasseneigentümer die Schutzmassnahmen und gefährdet er dadurch ober- und unterirdische Gewässer, so hat die Strassenaufsichtsbehörde nach Mahnung die Ersatzvornahme zu verfügen.

II. Tankanlagen

Sanierung

Art. 36 1 Die VEWD erlässt Richtlinien über die Anpassung oder Ausserbetriebnahme der Alt-Anlagen, soweit keine abschliessende bundesrechtliche Regelung vorliegt.

2 Das WEA sorgt für die Erfassung und Anpassung der Alt-Anlagen; es kann dazu nebst den Gemeinden auch die Revisionsfirmen heranziehen.

3 Die Gemeinden haben das WEA bei der Erfassung der Alt-Anlagen zu unterstützen und die Sanierungsmassnahmen nach den Vorschriften über die Baukontrolle bei Gewässerschutzbewilligungen zu überwachen.

Fahrzeuge

Art. 37 1 Das Strassenverkehrsamt kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über die Ausgestaltung und Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung von wassergefährdenden Flüssigkeiten vor der Inbetriebnahme sowie anlässlich der wiederkehrenden Motorfahrzeugkontrollen.

[1] Des Eidgenössischen Departements des Innern vom 27. Mai 1968.

2 Die Strassenverkehrspolizei sorgt für die stichprobenweise Kontrolle beim rollenden Verkehr.

Kataster

Art. 38 1 Der bundesrechtlich vorgeschriebene Kataster über die bewilligungsbedürftigen Anlagen und Einrichtungen wird von der Bewilligungsbehörde geführt.

2 Die Gemeinden haben auf Aufforderung hin dem WEA die erforderlichen Angaben zu machen, soweit sie nicht selbst Bewilligungsbehörde sind; das WEA bestimmt das Verfahren.

Revision

Art. 39 1 Die Ansetzung und Durchführung der Revisionen wird von der Bewilligungsbehörde veranlasst und überwacht.

2 Wesentliche Mängel sind dem WEA zu melden, das die Instandstellung oder Anpassung verfügt.

3 Das WEA erstellt ein Verzeichnis der geringeren Mängel, deren Behebung die Revisionsfirmen beim Eigentümer ohne besondere Weisungen der Behörden zu veranlassen haben.

4 Es übt die Aufsicht über die Revisionsfirmen im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften aus.

5 Die Revisionsfirmen haben den Gemeinden eine Kopie des Revisionsrapportes zuzustellen.

III. Abfallbeseitigung

Feste Abfälle
a Sanierung

Art. 40 1 Innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes haben sämtliche Gemeinden die öffentlichen Deponien in und an Gewässern und im Gewässerschutzbereich A aufzuheben und der natürlichen Umgebung anzugleichen; das WEA kann im Einzelfall kürzere Fristen ansetzen oder auf Gesuch hin bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen gewähren.

2 In Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie im unmittelbaren Einzugsgebiet von Quellen sind Ansammlungen von Abfallstoffen wegzuschaffen, sofern eine ernsthafte Gefahr für Trinkwasser besteht.

3 Im übrigen können die Gemeinden die Deponien, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die regionale Abfallbeseitigung, als geordnete Deponien weiterführen, sofern eine Verunreinigung des Wassers ausgeschlossen ist.

b Regionale Abfallsammlung und -beseitigung

Art. 41 1 Hinsichtlich des Zusammenschlusses der Gemeinden gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Gemeindeverbindungen zum Zwecke der regionalen Abwasserbeseitigung.

2 Im Einzugsgebiet regionaler Abfallbeseitigungsanlagen haben sämtliche Gemeinden ihre Deponien mit Inbetriebnahme der Anlage aufzuheben und der natürlichen Umgebung anzugleichen.

3 Die Aufhebung der Deponien kann ausnahmsweise später erfolgen, wenn besondere Gründe wie Landschaftsgestaltung oder die Amortisation grösserer Investitionen dies rechtfertigen, die Gefahr einer Gewässerverschmutzung ausgeschlossen ist und die Gewähr für die Führung einer geordneten Deponie nach neuesten Grundsätzen besteht.

4 Das WEA setzt, wo das Einzugsgebiet regionaler Abfallbeseitigungsanlagen unbestimmt ist, die Grenzen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit fest; es kann hierfür Untersuchungen in Auftrag geben, deren Kosten den Interessen entsprechend auf die Subventionen einer oder mehrerer zentraler Anlagen anzurechnen sind.

5 Die Zweckverbände und übrigen Gemeindeverbindungen dürfen den nachträglichen Beitritt von Gemeinden ihres Einzugsgebietes nicht ungebührlich erschweren.

c Plangenehmigung für regionale Werke

Art. 42 1 Der Regierungsrat bestimmt auf Gesuch einer Gemeindeverbindung oder privaten Organisation den Standort, die Anlage und die Zufahrt von Abfallbeseitigungsanlagen, welche im Interesse einer grösseren Region erstellt werden sollen.

2 Er berücksichtigt dabei in erster Linie die Anforderungen an den Gewässer- und übrigen Umweltschutz sowie die Interessen der Standort- und Nachbargemeinden und im weitern die Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und der Verkehrsverhältnisse.
Bei Verbrennungsanlagen ist der Möglichkeit einer Wärmeverwertung Rechnung zu tragen.

3 Für das Verfahren und die Rechtswirkungen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Genehmigung regionaler Überbauungspläne nach Artikel 89 des Baugesetzes.

4 Der betroffene Grundeigentümer kann beim Regierungsrat die Aufhebung des Plangenehmigungsbeschlusses verlangen, sofern die Gemeindeverbindung oder private Organisation nicht innerhalb von fünf Jahren das Enteignungsverfahren nach Artikel 9 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes einleitet.

d Organisation

Art. 43 1 Die Gemeinden haben die öffentliche Abfallbeseitigung einschliesslich des Sammeldienstes für das gesamte Gemeindegebiet zu organisieren.

2 Sie können die Verwendung von Kübeln, Containern, Papiersäcken oder unschädlichen (z. B. halogenfreien) Plastiksäcken oder andern geeigneten Behältern für obligatorisch erklären.

3 Sie können bestimmte, für die ordentliche Kehrichtabfuhr nicht geeignete Abfälle ausschliessen; für die Sperrgutabfuhr ist eine Sonderregelung vorzusehen.

4 Die Gemeinden sorgen für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Plätzen, Aussichtspunkten und Waldrändern.

5 Die VEWD kann Vorschriften über die Ausscheidung und Wiedergewinnung bestimmter Kehrichtbestandteile erlassen.

Flüssige und schlammige Abfälle
a Sammlung

Art. 44 1 Die Gemeinden wachen über die regelmässige Entleerung von Öl- und Benzinabscheidern und über die Beseitigung privater, industrieller und gewerblicher flüssiger oder schlammiger Abfälle, welche nicht für Abwasserreinigungsanlagen geeignet sind.

2 Sie organisieren den Sammeldienst und errichten einzeln oder im Verband die Sammelstellen und Dekantieranlagen.

3 Sie können die Sammlung auf private Unternehmungen übertragen oder gemischtwirtschaftliche Unternehmungen hierfür gründen.

4 Die VEWD erlässt Richtlinien über den Sammeldienst und die Dekantieranlagen.

b Beseitigung

Art. 45 1 Die Gemeinden bilden für sich öffentliche oder im Verein mit den interessierten Industrien und Gewerben gemischtwirtschaftliche Unternehmen zwecks Erstellung und Betrieb von Beseitigungsanlagen für flüssige häusliche, industrielle und gewerbliche Abfälle und ölverseuchte Erde.

2 Die Erstellung der Anlagen bedarf der Bewilligung des WEA, welches nach Anhören der Regionalplanungsvereinigungen das Einzugsgebiet bestimmt.

3 Die Vereinbarungen oder Statuten sind der VEWD zur Genehmigung vorzulegen.

4 Auf Gesuch der Unternehmen bestimmt der Regierungsrat den Standort, die Anlage und die Zufahrt der Beseitigungsanlagen nach den Bestimmungen über die Plangenehmigung für regionale Werke der Abfallbeseitigung.

5 Die VEWD kann als vorläufige Massnahme zur Ermittlung des Anfalls an flüssigen Abfällen und zur Erprobung von Systemen einen oder mehrere Prototypen von Beseitigungsanlagen erstellen und hierfür bis zur Errichtung der definitiven Anlagen ein Benützungsreglement für die Gemeinden, Industrien und Gewerbe im Einzugsgebiet erlassen.

IV. Gewässerschutzbereiche

Gewässerschutzkarte
a Inhalt

Art. 46 [1] Die Gewässerschutzkarte enthält auf Landeskartenblättern 1:25000 oder 1:50000 die Eintragung der Gewässerschutzbereiche A, B und C sowie den Gewässerschutzbereich S, enthaltend die provisorisch oder definitiv festgelegten Grundwasserschutzzonen und -areale.

[2] Die Eintragung erfolgt auf Grund der vorhandenen hydrogeologischen Untersuchungsresultate und der wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Verhalten des Wassers und der Verschmutzungsfaktoren in und auf dem Boden.

b Verfahren

Art. 47 [1] Die Gewässerschutzkarte wird von der VEWD herausgegeben.

[2] Die Entwürfe sind den interessierten Amtsstellen zur Vernehmlassung zu unterbreiten sowie in den Gemeinden unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen öffentlich aufzulegen.

[3] Jeder in seinen Interessen Betroffene kann innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung Einwendungen gegen die vorgesehene Abgrenzung der Gewässerschutzbereiche geltend machen.

[4] Die Einwendungen sind schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und sollen die Änderungsvorschläge und die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten.

[5] Die Gemeinde überweist die Einwendungen mit ihrer Stellungnahme an die VEWD, welche sie nach freiem Ermessen berücksichtigt.

c Nachführung

Art. 48 [1] Die Gewässerschutzkarte ist laufend den neuen Kenntnissen anzupassen.

[2] Ergeben sich aus den Änderungen strengere Schutzmassnahmen, so sind die in ihren Interessen Betroffenen hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Anstelle der schriftlichen Mitteilung kann das Publikationsverfahren durchgeführt werden.

[3] Gegen die neue Abgrenzung können Einwendungen erhoben werden, wobei die Bestimmungen von Artikel 47 Anwendung finden.

d Wirkung

Art. 49 [1] Die genehmigte Gewässerschutzkarte ist jedermann zugänglich.

[2] Sie dient als Grundlage für die von den zuständigen Behörden im Einzelfall anzuordnenden Schutzmassnahmen.

[3] Wenn es die besonderen Umstände erfordern, können die Behörden in ihren Verfügungen strengere Massnahmen anordnen.

4 Andererseits kann jeder in seinen Interessen Betroffene im Verfahren auf Anordnung von Schutzmassnahmen auf Grund neuer hydrogeologischer Untersuchungsresultate den Beweis antreten, dass die in der Gewässerschutzkarte vorgenommene Abgrenzung der Gewässerschutzbereiche den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles nicht gerecht wird.

Schutzzonen

Art. 50 1 Die Gemeinden und die öffentlichen Wasserversorgungen haben für ihre Grundwasserfassungen und Quellen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung das gesetzliche Schutzzonenverfahren durchzuführen.

2 Versäumen sie diese Frist oder sehen sie eine den Anforderungen nicht genügende Schutzzone vor, so kann der Regierungsrat nach erfolgloser Mahnung auf ihre Kosten die erforderlichen Untersuchungen und die Errichtung der Schutzzone verfügen, wenn eine Grundwasserfassung oder Quelle von wesentlichem allgemeinem Interesse ist.

3 Gefährdet ein Vorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so kann deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigter Einsprache erheben und innerhalb von drei Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen.

4 Nach der öffentlichen Auflage eines Schutzzonengesuchs dürfen im vorgesehenen Bereiche bis zum abschliessenden Entscheid keine Vorkehren getroffen werden, welche die Verwirklichung der Schutzzone ganz oder teilweise vereiteln könnten.

5 Jeder in seinen Interessen Betroffene kann Beschwerde wegen Verzögerung eines eingeleiteten Schutzzonenverfahrens bei der VEWD erheben, welche die erforderlichen Verfügungen erlässt.

6 Über Schutzzonen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 30 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes erfüllen, entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Grundwasserschutzareale

Art. 51 1 Der Regierungsrat scheidet im Verfahren für die kantonalen Überbauungspläne die Areale aus, die für die künftige Nutzung und für die künftige künstliche Anreicherung von Grundwasser von Bedeutung sind.

2 Innerhalb der Areale sind die voraussichtlichen Bereiche der zukünftigen Fassungen und der Anreicherungsanlagen näher zu bezeichnen.

3 Das WEA führt die erforderlichen Untersuchungen von Amtes wegen durch. Den Gemeindeverbindungen, die die Erstellung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen bezwecken, sowie den Regionalplanungsvereinigungen steht ein Vorschlagsrecht zu.

Hydrogeologisches Kartenwerk
a Mitwirkung der Privaten

Art. 52 [1] Zuständig zur Anforderung von für das hydrogeologische Kartenwerk verwendbaren Dokumenten ist das WEA.

[2] Die privaten Geologen und Firmen, die im Rahmen der staatlichen Aufträge von privaten Dokumenten Kenntnis genommen haben, dürfen diese Kenntnisse nur mit Zustimmung des oder der Verfügungsberechtigten für weitere Aufträge verwenden oder an Dritte weitervermitteln.

[3] Kopien von Dokumenten, die das WEA auf Grund der gesetzlichen Herausgabepflicht ohne Leistung einer Entschädigung oder Mitfinanzierung des Staates erhalten hat, sind getrennt aufzubewahren und nur mit Zustimmung des oder der Verfügungsberechtigten zur Einsichtnahme freizugeben.

b Mitwirkung der Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden

Art. 53 [1] Die kantonalen Verwaltungsabteilungen, Anstalten und Betriebe achten darauf, dass bei den Aufträgen für Bodensondierungen, hydrogeologische Messungen und übrige verwendbare Untersuchungen, die vom Staat ganz oder teilweise finanziert werden, das freie Verfügungsrecht des Staates ausbedungen wird.

[2] Sie sorgen dafür, dass jeweils ein vollständiges Exemplar der Dokumentation gemäss Absatz 1 sowie der Dokumentation, in die dem Staat gemäss anderen Gesetzesbestimmungen Einsicht gewährt wird (Konzessionen, subventionierte Projekte usw.), ohne Aufforderung dem WEA zugestellt wird.

[3] Vor der Erteilung grösserer Aufträge holen sie beim WEA einen Mitbericht ein, worin insbesondere auch ergänzende Untersuchungen zu Lasten des Kredites für das hydrogeologische Kartenwerk vorgeschlagen werden können.

[4] Die Gemeinden haben dem WEA ohne Aufforderung ein Exemplar der Dokumentation über hydrogeologische Untersuchungen, die öffentliche ober- und unterirdische Gewässer betreffen, zur Einsicht zuzustellen.

Kataster

Art. 54 [1] Das WEA führt auf Karteikarten einen Kataster über Bodenuntersuchungen, der über den Umfang und die Art der Dokumentation sowie über den verfügungsberechtigten Inhaber der Dokumente Auskunft gibt.

[2] Der Kataster steht jedermann zur Einsicht offen.

[3] Die VEWD erlässt Vorschriften über die Benützerordnung, die zu erhebenden Gebühren sowie die Entschädigungen, die für die Einsichtnahme in die vom Staat mitfinanzierten Dokumente zu leisten sind.

Gewässerverbauungen, Meliorationen u. dgl.

Art. 55 [1] Bei Gewässerverbauungen, Meliorationen und dergleichen ist darauf zu achten, dass der Wasserhaushalt der Umgebung nicht erheblich gestört wird.

2 Projekte für wesentliche Änderungen an einem ober- oder unterirdischen Wasservorkommen (grössere Drainagen, Bachbettverbauungen und dergleichen) sind vorgängig dem WEA zum Mitbericht vorzulegen.

C. Private Pflichten

I. Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis

Art. 56 1 Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die dem Gewässerschutz dienen oder die zu einer Gewässerschädigung führen können, hat vorgängig um eine Bewilligung nachzusuchen.

2 Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen insbesondere die Erstellung und Erweiterung von:

a Gebäuden und Gebäudeteilen mit Abwasseranfall;

b anderen baulichen Anlagen wie
- Anlagen und Einrichtungen für das Lagern, den Umschlag, das Befördern sowie für das Herstellen, das Aufbereiten, den Gebrauch, das Verwerten und die Rückstandbeseitigung von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- Anlagen zur Reinigung, Sammlung oder Ableitung von Abwässern;
- Dünger- und Kehrichtgruben;
- Parkplätze mit Waschgelegenheit für Motorfahrzeuge;

c Materialentnahmestellen (Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben und dergleichen);

d Lagerplätzen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien;

e Ablagerungsplätzen für häuslichen Kehricht, landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Abfälle, Bauschutt sowie für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte jeder Art und Tierkadaver (Wasenplätze);

f Campingplätzen;

g Friedhofanlagen.

3 Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen ferner:

a Umbauten, d. h. gewässerschutztechnisch wesentliche Veränderungen an Bauten und Anlagen, namentlich solche, die eine Vergrösserung des Nutzraumes, eine Erhöhung der Anzahl Wohnungen oder eine andere Art des Gebrauchs oder der Nutzung bezwecken;

b das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr am gleichen Ort;
c jede Ablagerung von festen Stoffen in Gewässern;
d jede Art der Versickerung von Abwässern;
e jede Art der Einleitung von Abwässern in ein Gewässer.

4 Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen schliesslich, sofern in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und -areale, Einzugsgebiete von Quellen) geplant:

a Terrainveränderungen in Zone S (Auffüllungen und Abgrabungen) von mehr als 1,20 m Höhe;
b Bauten und Grabungen jeder Art, soweit sie mehr als zwei Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;
c die vorübergehende Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und wasserlöslichen Feststoffen;
d Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten im Boden (z. B. Imprägnieren von Gebäudefundamenten und dergleichen);
e der Bau und die wesentliche Änderung von gemeindeeigenen und privaten Strassen;
f Bach- und Flussverbauungen, welche auf den Wasserhaushalt der Umgebung Einfluss haben können (z. B. Infiltration).

5 Die VEWD kann bestimmen, dass kleinere Anlagen keiner Bewilligung bedürfen; im Zweifelsfall entscheidet sie, ob für eine Baute, Anlage oder Vorkehr eine Gewässerschutzbewilligung erforderlich ist.

Nachträgliche Bewilligung

Art. 57 1 Das WEA kann die nachträgliche Durchführung eines Bewilligungsverfahrens für Bauten, Anlagen und Vorkehren verfügen, die neu einer Gewässerschutzbewilligung nach dieser Verordnung bedürfen.

2 Das Verfahren hat zum Zweck, nähere Bedingungen zum Schutze der Gewässer festzulegen.

Verfahren, Pflichten der Baubewilligungsbehörden

Art. 58 1 Für das Gewässerschutzbewilligungsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren[1], soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder nach dieser Verordnung Abweichungen ergeben.

2 Die Baubewilligungsbehörden haben vor der Erteilung der Baubewilligung zu prüfen, ob die erforderlichen Gewässerschutzbewilligungen vorliegen; fehlen sie, so darf die Baubewilligung grundsätzlich nicht erteilt werden.

---

[1] Dekret vom 10. Februar 1970.

Hemmung des Bewilligungsverfahrens

Art. 59 [1] Fehlt ein Erschliessungs-Etappenplan für die vor dem 1. Januar 1971 genehmigten überdimensionierten Bauzonen, fehlt ein generelles Kanalisationsprojekt (GKP) oder stimmt dieses in wesentlichen Teilen nicht mit der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sowie dieser Verordnung überein, so kann die Gemeinde ein Gewässerschutzbewilligungsverfahren innerhalb der Einsprachefrist durch Einsprache hemmen, sofern ein Neu- oder Umbau wichtige öffentliche Interessen beeinträchtigen würde.

[2] Die Gemeinde hat innert sechs Monaten nach Scheitern der Einspracheverhandlung den Erschliessungs-Etappenplan oder das überarbeitete GKP und innert zwölf Monaten das bisher fehlende GKP der VEWD zur Genehmigung (GKP) oder zur Weiterleitung an die Baudirektion (Erschliessungs-Etappenplan) zu unterbreiten. Die zuständige Direktion kann die Fristen aus wichtigen Gründen um höchstens ihre einfache Dauer verlängern.

[3] Hält die Gemeinde die Fristen nicht ein oder wird das neue Projekt nicht genehmigt, so ist über das Gewässerschutzgesuch nach den bisherigen Verhältnissen zu entscheiden. Andernfalls sind der neue Erschliessungs-Etappenplan und das überarbeitete oder das neue GKP massgebend.

Gewässerschutzgesuch

Art. 60 [1] Das Gesuch um Erteilung der Gewässerschutzbewilligung ist bei der Gemeinde auf amtlichen Formularen einzureichen.

[2] Es hat alle für die Beurteilung der Abwasserbeseitigung und für den übrigen Gewässerschutz massgeblichen Angaben samt den zugehörigen Plänen zu enthalten, so insbesondere auch:

a bei Abwasseranlagen (Einzelreinigung, Speicherung, Neutralisation) sämtliche Grundlagen für die Dimensionierung der Anlagen sowie vollständige Angaben über die Funktionsweise und den vorgesehenen Wirkungsgrad der Anlagen sowie die Zusammensetzung der Abwässer und ihre Ableitung nach der Reinigung oder Ausbreitung nach der Speicherung (Jauchegruben);

b bei Kanalisationen ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit Angaben über Dimension, Gefälle und Anschlussstellen;

c bei Tankanlagen und zugehörigen Leitungsinstallationen, Umschlagplätzen und dergleichen namentlich die Art und Menge der Flüssigkeiten, den Ersteller der Anlage, den Hersteller des Tanks, die Erstellungs- und Betriebsweise, statische Berechnungen, die Sicherheitsmassnahmen und -ausrüstungen;

d in allen Fällen eine Standortbezeichnung derart, dass die Bestimmung auf der Gewässerschutzkarte leicht vorgenommen werden kann (Übersichtsplan, Ausschnitt Landeskarte 1:25000

oder vom Kreisgeometer oder von der Gemeinde eingetragene Militärkoordinaten auf der von ihm unterzeichneten Kopie des Grundbuchplanes).

3 Bei Bauten, bei deren Erweiterung oder bei deren Umbau ausserhalb des rechtsgültig ausgeschiedenen Baugebietes oder ausserhalb des nach neuem Recht gültigen GKP-Perimeters ist die sachliche Begründung für das Bedürfnis nach Artikel 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes beizubringen.

4 Bei direkten oder indirekten Kanalisationsanschlüssen an das öffentliche Netz ist die Zustimmung des Leitungseigentümers beizubringen.

5 Die Bewilligungsbehörde kann vom Gesuchsteller ergänzende Unterlagen wie Sondergutachten, hydraulische und chemische Analysen, hydrogeologische Untersuchungen, statische Berechnungen, Armierungspläne und dergleichen verlangen, soweit diese unentbehrlich für eine pflichtgemässe Beurteilung von Zulässigkeit und Sicherheit oder Wirksamkeit eines Vorhabens sind.

Generelles Gewässerschutzgesuch und Voranfragen

Art. 61 1 Für grössere Überbauungen, bei unklarer Rechtslage sowie insbesondere für kompliziertere Anlagen und Vorkehren in und am Rande von Grundwassergebieten kann vor dem eigentlichen Gewässerschutzgesuch ein generelles Gewässerschutzgesuch eingereicht werden, wobei sinngemäss die Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes über das generelle Baugesuch Anwendung finden.

2 Vorbescheide und generelle Gewässerschutzbewilligungen der zuständigen Behörde binden diese auf höchstens sechs Monate und auch nur insoweit, als der Vorbescheid und die generelle Gewässerschutzbewilligung auf den mit der Voranfrage bekanntgegebenen Tatsachen beruhen.

Publikation

Art. 62 1 Gewässerschutzgesuche für Vorhaben, die gemäss dem kantonalen Baubewilligungsdekret öffentlich bekanntzumachen sind, sind im Rahmen der Baupublikation unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen zu veröffentlichen.

2 Ferner sind zweimal, unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen, in ortsüblicher Weise die nachstehend aufgeführten Vorhaben zu veröffentlichen:

a – erdverlegte Tanks;
– Zapfsäulen für flüssige Treibstoffe;

b sofern sie in Grundwassergebiete (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und -areale, Einzugsgebiete von Quellen) fallen:

- jede Art von Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten, mit Ausnahme derjenigen für Hausbrandanlagen unter 50000 Litern;
- Abwasser-Einzelreinigungsanlagen aller Art;
- Schmutzwasser-Kanalisationen, sofern sie Grundwasserschutzzonen und -areale sowie Einzugsgebiete von Quellen berühren;
- die Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen;
- Bauten und Grabungen, die zwei Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;
- erdverlegte Leitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten;
- Strassenbauten der Gemeinden und Privater.

3 Von der Publikation kann bei kleineren Grundwasservorkommen und Quelleneinzugsgebieten abgesehen werden, sofern sämtliche Nachbarn, deren durch das öffentliche Recht geschützte Interessen berührt werden, ihre schriftliche Zustimmung zum Gewässerschutzgesuch gegeben oder innert der von der Gemeinde anzusetzenden Frist von 30 Tagen keine Einsprache erhoben haben.

4 Die VEWD entscheidet im Zweifelsfalle, ob eine Publikation erforderlich ist.

Einsprachegründe und -befugnis

Art. 63 Für die Einsprachegründe und -befugnis finden die Artikel 23 ff. des Baubewilligungsdekretes sinngemäss Anwendung.

Vorbereitung des Gewässerschutzentscheides

Art. 64 1 Die Gemeinde sorgt für Vollständigkeit der Gesuchsangaben und -unterlagen und prüft die Einhaltung der Verfahrens- und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

2 Sie führt die Einigungsverhandlungen durch und lädt hiefür, sofern die Schwierigkeit des Falles dies rechtfertigt, einen Vertreter der Bewilligungsbehörde zur Teilnahme ein.

3 Anschliessend leitet sie, falls sie nicht selber für die Bewilligung des Gesuchs zuständig ist, die Gesuchsakten samt dem Protokoll der Einspracheverhandlung und ihrem Mitbericht an die Bewilligungsbehörde weiter.

4 Ist jedoch ein geplanter Neu- oder Umbau ausserhalb des Baugebietes beziehungsweise des GKP-Perimeters gelegen, so leitet sie das Gesuch zusammen mit den Ausnahmebewilligungsakten nach Artikel 24 des Baugesetzes an den Regierungsstatthalter weiter, der sämtliche Akten mit seinem Mitbericht der Baudirektion zustellt.

5 Die Gemeinden haben von Amtes wegen zu prüfen, ob ein Gewässerschutzgesuch einen Neu- oder Umbau ausserhalb des rechtsgültig ausgeschiedenen Baugebietes (Art. 14 und 15 Abs. 3 Baugesetz und Art. 114 Bauverordnung) oder des nach

neuem Recht massgeblichen GKP-Perimeters betrifft; sie sind verpflichtet, die zuständigen Behörden gegebenenfalls auf den Ausnahmefall aufmerksam zu machen.

Bewilligungsbehörde

Art. 65 [1] Ordentliche Bewilligungsbehörde für Gewässerschutzgesuche ist, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, das WEA.

[2] Die VEWD entscheidet jedoch

a über die Verweigerung von Bewilligungen, für deren Erteilung das WEA oder eine andere Instanz zuständig ist;

b über Gesuche für Neu- und Umbauten ausserhalb des rechtsgültig ausgeschiedenen Baugebietes oder des nach neuem Recht massgeblichen GKP-Perimeters.

[3] Die VEWD kann die Zuständigkeit zur Erteilung bestimmter Bewilligungsarten unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs delegieren

a an Unterabteilungen des WEA sowie dessen Spezialabteilungen (z. B. die Tankkontrolle);

b an Gemeinden und Gemeindeverbindungen, nach Anhörung des zuständigen Regierungsstatthalters.

[4] Die Zuständigkeit der Gemeinden ist jedoch ausgeschlossen bei Gesuchen um Gewässerschutzbewilligungen für Neu- und Umbauten ausserhalb der Bauzonen oder des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes, für Bauten, Anlagen und Vorkehren in der Zone S, für Industrie- und Gewerbeanlagen mit besonderer Abwasserreinigung, für Grosstanks, für erdverlegte Tankanlagen und für gewerbliche Umschlagsplätze, für Versickerungen sowie bei Vorhaben, gegen die die Gemeinde selber Einsprache erhoben hat, die den Zwecken der Gemeinde dienen oder die auf andere Weise ein direktes Interesse der Gemeinde berühren.

[5] Die gemäss Absatz 3 für zuständig erklärte Instanz stellt die Akten in allen Fällen, in denen eine Verweigerung der Gewässerschutzbewilligung in Frage kommen könnte, der VEWD zu.

Gewässerschutzbewilligung

Art. 66 [1] Die Gewässerschutzbewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den vorschriftsgemässen Schutz der Gewässer gewährleistet und im übrigen dem vom Gesetz angestrebten Zweck nicht zuwiderläuft.

[2] Ungenügende Projekte sind, sofern dem Mangel abgeholfen werden kann, zur Verbesserung zurückzuweisen. Die Bewilligungsbehörde kann jedoch verhältnismässig geringe Mängel von Amtes wegen durch entsprechende Bedingungen und Auflagen in der Bewilligung beheben.

[3] Kann ein Mangel nicht beseitigt werden, so ist das Gesuch abzuweisen; Artikel 67 bleibt vorbehalten.

4 Die Verfügung der Bewilligungsbehörde enthält im weitern die notwendigen Zusatzvorschriften wie über Betrieb und Unterhalt der Anlagen und dergleichen, einen Entscheid über die Einsprachen und die Kostenpflicht, ferner gegebenenfalls die Begründung sowie die Rechtsmittelbelehrung.

Provisorische Bewilligung und Verzicht bei Abwasseranlagen

Art. 67 1 Bei Neu- und Umbauten, für welche keine Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage besteht, im übrigen aber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Gewässerschutzbewilligung erfüllt sind, ist in der Regel eine provisorische Gewässerschutzbewilligung zu erteilen, welche geeignete Ersatzmassnahmen bis zum Eintritt der Anschlussmöglichkeit vorsieht.

2 Grundsätzlich ist als Ersatzmassnahme eine mechanisch-biologische Kläranlage oder ein dreikammriger Abwasserfaulraum zu erstellen.

3 Die VEWD kann jedoch, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, die Anforderungen herabsetzen; sie umschreibt die näheren Voraussetzungen für einen solchen Verzicht. Vorbehalten bleiben Artikel 21 und 26 der eidgenössischen Allgemeinen Gewässerschutzverordnung.

4 Als Ausgleich für den Verzicht hat der Grundeigentümer oder Bauberechtigte der Gemeinde entsprechend der Kostenersparnis einen einmaligen Beitrag in einen Abwasserfonds zu entrichten, dessen Gelder ausschliesslich für die öffentlichen Abwasseranlagen zu verwenden sind.

5 Die Gemeinden regeln die Erhebung der Abwasserfondsbeiträge in einem besonderen Reglement; sie können die Beiträge von Gesetzes wegen auf höchstens zehn Jahre rückwirkend beziehen, sofern deren Erhebung gegenüber dem Pflichtigen oder seinen Rechtsvorgängern anlässlich einer Verzichterteilung in Aussicht gestellt worden ist.

Kaution

Art. 68 1 Ist eine Vorkehr zu bewilligen, welche vorübergehend einen Gefährdungszustand für die Gewässer bewirkt, so kann die Bewilligung von einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Wahrung oder Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes abhängig gemacht werden.

2 Die Bewilligungsbehörde kann nach erfolgter Mahnung die Verwendung der Sicherheitsleistung für die Wiederherstellung verfügen, wenn diese nicht innerhalb der vorgesehenen Frist und vorschriftsgemäss vorgenommen wird.

Eröffnung, Gebührenbezug

Art. 69 1 Die Gewässerschutzbewilligung ist durch die Gemeinde dem Gesuchsteller und den Einsprechern zu eröffnen.

[2] Steht die Bewilligung im Zusammenhang mit einem Baugesuch, so erfolgt die Eröffnung gemeinsam mit dem Bauentscheid.

[3] Die Gemeinde bezieht die festgesetzten Gebühren zuhanden der Bewilligungsbehörde.

Verfall und Widerruf einer Bewilligung

Art. 70 [1] Die Gewässerschutzbewilligung erlischt, sofern nicht innerhalb eines Jahres mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird; wurde sie im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren erteilt, so teilt sie das Schicksal der Baubewilligung für den gleichen Gegenstand.

[2] Für den Widerruf einer Gewässerschutzbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen der Baugesetzgebung[1]; eine Gewässerschutzbewilligung kann ausserdem vor Beginn der Ausführung des Vorhabens abgeändert werden, wenn sich nachträglich die Möglichkeit für gemeinsame Massnahmen gemäss den Bestimmungen des WNG[2] und dieser Verordnung eingestellt hat.

Gebühren und Kosten

Art. 71 Hinsichtlich der Gebühren und Kosten gelten Artikel 14 sowie sinngemäss die Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren.

Projektänderungen

Art. 72 [1] Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

[2] Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem bei Kläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderen Bau-, Isolier- und Auskleidungsmaterials oder anderer Maschinenteile sowie jeder andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Projektwechsel.

Baukontrolle

Art. 73 [1] Die Gemeinden kontrollieren während und nach der Durchführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung.

[2] Sie können hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des WEA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

[3] Die VEWD erlässt nähere Vorschriften über die Kontrollmassnahmen.

---

[1] Artikel 58 Baugesetz vom 7. Juni 1970.
[2] Artikel 130b Wassernutzungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1964.

4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere wird der Eigentümer oder Inhaber nicht befreit von der Pflicht, bei Ungenügen der Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Pflichten des Bewilligungsnehmers

Art. 74 1 Der Bewilligungsnehmer hat den zuständigen Gemeindeorganen den Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass diese die Kontrollen wirksam ausüben können.

2 Er hat die Anlagen und Einrichtungen vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

4 Über die Abnahme ist ein kurzes Protokoll auszufertigen.

5 Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

6 Im übrigen kann die Gemeinde nebst den Gebühren den Ersatz der Auslagen in Rechnung stellen.

II. Private Abwasserbeseitigung

Gruppenmassnahmen
a Grundsatz

Art. 75 1 Die Grundeigentümer haben gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen, soweit nicht unverhältnismässige Mehrkosten entstehen.

2 Die Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben und aus nicht ständig bewohnten Gebäuden wie Ferienhäusern sind mit regelmässig anfallenden häuslichen Abwässern zu mischen.

3 Die Inhaber bestehender privater Abwasseranlagen haben die Abwässer aus weitern Alt- und Neubauten im Rahmen der Kapazität ihrer Anlagen aufzunehmen; gegebenenfalls sind diese zu erweitern.

4 Die Ersteller neuer privater Abwasseranlagen können nach den Grundsätzen von Absatz 1 und 2 verpflichtet werden, die Anlagen im Hinblick auf eine Sanierung oder bevorstehende Überbauung auf die zu erwartenden Abwassermengen aus dem Einzugsgebiet auszurichten (Kapazitätsreserve oder Aussparungen für Erweiterungen).

5 Die Kosten für Gruppenanlagen sind auf die Grundeigentümer entsprechend ihrem Interesse zu verteilen; bei nachträglichen An-

schlüssen erfolgt eine Neuverteilung; für Kapazitätsreserven (Abs. 4) kann eine angemessene Verzinsung in Rechnung gestellt werden.

b Anordnung

Art. 76 [1] Die Gemeinden sorgen für die rechtzeitige Planung gemeinsamer privater Anlagen.

[2] Sie erlassen nötigenfalls die erforderlichen Verfügungen einschliesslich der Kostenverteilung, der Bestimmung der für die Anlagen verantwortlichen Personen und einer Regelung der technischen, administrativen und finanziellen Belange.

[3] Für das Verfahren finden die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Detailerschliessung sinngemäss Anwendung[1]. Der Plan und die zugehörigen Vorschriften sind von der VEWD zu genehmigen.

[4] Zuständig zur Anordnung von privaten Gruppenmassnahmen auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden ist das WEA; die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Schwergewicht der gemeinsamen Anlagen befindet, führt das Verfahren im Einvernehmen mit den übrigen interessierten Gemeinden durch.

Sanierung
a Hausanschlüsse

Art. 77 [1] Im Bereiche der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der Eigentümer im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

[2] Im Zweifel bestimmt die Gemeinde das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen.

[3] Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümer haben der Gemeinde spätestens im Zeitpunkt der Grabarbeiten für die Sammelleitung die erforderlichen Projektpläne vorzulegen. Die Gemeinde macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn aufmerksam.

[4] Im privaten Sanierungsgebiet ordnet die Gemeinde die Anschlüsse nach Massgabe des Sanierungsplanes an; bei Dringlichkeit oder auf Geheiss des WEA ist die Massnahme vor der Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes oder vor den darin vorgesehenen Fristen zu verfügen.

[5] Die Gemeinde wacht insbesondere über die Einhaltung der Bestimmungen für private Gruppenmassnahmen.

[6] Mit dem Anschluss sind, sofern die Abwässer in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden können, die Einzelkläranlagen auszuschalten.

[1] Artikel 73 bis 78 Baugesetz; Artikel 136 ff. Bauverordnung vom 26. November 1970.

b Übrige Sanierungsmassnahmen

Art. 78 [1] Besteht keine Möglichkeit zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage, so ordnet die Gemeinde gemäss dem Sanierungsplan und im Einvernehmen mit dem WEA die nach der Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Massnahmen an.

[2] Bei Dringlichkeit, insbesondere bei ungenügenden Vorflutverhältnissen, bei Versickerungen sowie in Grundwassergebieten ist die Verfügung vor Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes zu erlassen.

[3] Gleiche Regeln gelten für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Kanalisationsbereichs, für welche als Übergangslösung bis zum Anschluss ans Kanalisationsnetz geeignete Einzelreinigungsanlagen zu erstellen sind.

c Sanierung grösseren Ausmasses

Art. 79 [1] Bei grösseren privaten Sanierungsgebieten sowie bei Ferienhauszonen mit sanierungsbedürftigen Gebäuden hat die Gemeinde im Einvernehmen mit dem WEA von sich aus auf Kosten der Grundeigentümer die Sanierung (Basiserschliessung und Kläranlagen) durchzuführen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung seitens der Grundeigentümer nicht gewährleistet ist.

[2] Desgleichen hat sie unter den genannten Voraussetzungen den Betrieb und Unterhalt der Anlagen zu übernehmen.

d Bewilligung und Kontrolle

Art. 80 [1] Bei Sanierungsmassnahmen kann die Bewilligungsbehörde die Durchführung des ordentlichen Bewilligungsverfahrens anordnen, wenn kein direkter Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist.

[2] Die Gemeinde hat sämtliche privaten Sanierungsmassnahmen nach den Vorschriften über die Baukontrolle bei Gewässerschutzbewilligungen zu überwachen.

[3] Für den Pflichtigen gelten die Vorschriften über die Pflichten des Bewilligungsnehmers bei Gewässerschutzbewilligungen. Die Gemeinde soll ihn darauf aufmerksam machen.

[4] Der Eigentümer trägt die Kosten der Sanierung, sowie die amtlichen Kosten.

Neu- und Umbauten
a innerhalb der Bauzone oder des GKP

Art. 81 Gewässerschutzbewilligungen für Neu- und Umbauten innerhalb der Bauzonen oder des nach dieser Verordnung massgeblichen GKP-Perimeters ohne sofortigen Kanalisationsanschluss werden nur erteilt, sofern die Gemeinde den spätern Anschluss durch einen Kreditbeschluss für die zugehörige Basiserschliessungsleitung und ein Bauprogramm für drei Jahre sicherstellt oder sofern der Gesuchsteller selber Sicherheit für die Erstellung der Leitung innert drei Jahren leistet.

b ausserhalb der Bauzone oder des GKP

Art. 82 [1] Für Neu- und Umbauten ausserhalb der Bauzonen bzw. des nach dieser Verordnung massgeblichen GKP-Perimeters ist grundsätzlich der Hausanschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz anzuordnen; ist dies nicht zumutbar, so ist in der Regel eine mechanisch-biologische Reinigung vorzuschreiben, die einen den Vorschriften entsprechenden Reinigungsgrad gewährleistet.

[2] Die Errichtung von Wohnbauten, die nicht der bäuerlichen Bevölkerung und ihren Hilfskräften dienen (Art. 23 Baugesetz), sowie die Errichtung von Ferienhäusern gilt in der Regel nicht als sachlich begründetes Bedürfnis im Sinne von Artikel 27 der eidgenössischen Allgemeinen Gewässerschutzverordnung; die Frage, ob ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt, ist im Einvernehmen mit der Baudirektion zu beurteilen.

c Sanierung

Art. 83 In der Gewässerschutzbewilligung für Umbauten ist zugleich die Sanierung der bestehenden Abwasserverhältnisse vorzusehen.

Erstellung und Unterhalt von Abwasseranlagen
a Allgemeines

Art. 84 [1] Über die Erstellung, den Betrieb, die Kontrolle und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen erlässt die VEWD, soweit keine abschliessende bundesrechtliche Regelung vorliegt, die erforderlichen Vorschriften.

[2] Die Gemeinden können beschliessen, anstelle der Privaten den Unterhalt und die Wartung mechanisch-biologischer Kläranlagen und der Faulgruben gegen Deckung der Kosten durchzuführen.

b Abwasserableitung

Art. 85 [1] Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden; kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie vollständiges Abdecken, Druckprobe und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

[2] Das Sauberwasser (Dach-, Brunnen-, Gebäudesickerwasser, Vorplatzwasser, ausgenommen bei Abstellplätzen für Motorfahrzeuge, dauernde Grundwasserabsenkungen und dergleichen) ist vom Schmutzwasser vollständig zu trennen und versickern zu lassen; ist dies technisch nicht möglich, so ist es getrennt abzuleiten, sofern dabei nicht unverhältnismässige Kosten entstehen.

[3] Über die Ableitung und die allfällige Vorbehandlung landwirtschaftlicher Entwässerungen erlässt die VEWD Richtlinien; eine Versickerung ist nur mit Bewilligung des WEA zulässig.

4 Die Abwässer von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge sind in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten.

5 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation, der übrige Bassininhalt dagegen, soweit nicht unverhältnismässige Kosten entstehen, in den Vorfluter abzuleiten.

6 Das WEA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer; über allfällige Schadenersatzansprüche der Gewässereigentümer entscheidet der Zivilrichter.

c Versickerungen

Art. 86 1 Der Gesuchsteller, der eine Ausnahme vom Versickerungsverbot wünscht, hat die hydrogeologischen und die weiteren gegebenenfalls erforderlichen Beweise der Unschädlichkeit zu erbringen.

2 Das WEA kann zusätzliche Untersuchungen, namentlich Markierversuche samt dem mengenmässigen Nachweis des Verbleibens des Markierstoffes, verlangen.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 87 Das Waschen von Motorfahrzeugen aller Art mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keine Abwasserableitung in Abwasserreinigungsanlagen verfügen, ist verboten.

Sammeln von Abwasser, Faulschlämmen

Art. 88 1 Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlämme und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des WEA.

2 Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn Gewähr für eine den Vorschriften entsprechende Sammlung, Lagerung und Beseitigung der Abwässer und Schlämme besteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

3 Die VEWD regelt die Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen sowie das Verfahren für die Bewilligung.

4 Sie kann insbesondere vorsehen, dass die Bewilligung zu entziehen ist, wenn der Bewilligungsnehmer oder die Personen, für die er verantwortlich ist, trotz Mahnung wiederholt die Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung verletzen.

Abwasserreglemente
a Allgemeines

Art. 89 1 Die Gemeinden haben die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer auf dem Gebiete der kommunalen Abwasserreinigung in Abwasserreglementen zu regeln.

2 Die VEWD stellt als Richtlinie ein Musterreglement auf, das überdies, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Gebühren, als Normalreglement in allen Gemeinden unmittelbar Anwendung findet, die noch kein Abwasserreglement erlassen haben.

3 Die kommunalen Abwasserreglemente sehen die Erhebung einmaliger und jährlicher Gebühren vor, welche die gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung nach Abzug der Subventionen decken sollen.

4 Bei der Gebührenerhebung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren; die Gemeinde kann jedoch in Sonderfällen Zuschläge erheben, namentlich für besondere, örtlich bedingte Aufwendungen wie Quartierpumpwerke an Abhängen, getrennte Abwasserreinigungsanlagen und dergleichen, sowie zur Finanzierung der Entsorgung von Gebieten, zu deren Sanierung oder Erschliessung die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist.

b Einmalige Gebühren

Art. 90 1 Die Gemeinde erhebt eine einmalige Gebühr für die Gewährung des Rechts zur Benutzung des öffentlichen Abwasserleitungsnetzes samt Pumpwerken, Regenauslässen und dergleichen (einmalige Kanalisationsgebühr).

2 Die Gemeinde erhebt ferner eine einmalige Gebühr für die Gewährung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage und des zugehörigen Hauptzuleitungskanals (einmalige ARA-Gebühr).

Als Bemessungsgrundlage kommen namentlich in Frage

a – ein Prozentsatz vom amtlichen Wert von Gebäuden oder ein Prozentsatz vom Gebäudeversicherungswert;
– oder ein Frankenbetrag pro hydraulischer Einwohnergleichwert (Abwasser), verbunden mit einem Frankenbetrag pro Quadratmeter Gebäude- und Vorplatzfläche (Meteorwasser); die EGW berechnen sich auf den Wohn- und Aufenthaltsräumen ohne Bad, WC und Küche zusätzlich 1 EGW pro Wohnung; bei Industrien und Gewerben gelten die für die Bemessung der Abwasserreinigungsanlagen massgeblichen Richtlinien;

b zusätzlich ein Prozentsatz vom amtlichen Wert des Bodens oder ein Frankenbetrag pro Quadratmeter, wobei jeweils innerhalb des GKP-Perimeters die Gesamtparzelle, ausserhalb dagegen der Umschwung massgebend ist; bei Erhebung eines Frankenbetrages pro Quadratmeter kann dem Ausnützungswert im Sinne der Vorschriften über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten[1] oder der Distanz der Parzelle oder Teile davon gegenüber der nächsten Sammelleitung Rechnung getragen werden.

3 Die Frankenbeträge können mit einer Indexklausel (Berner Baukostenindex) verbunden werden.

---

[1] Artikel 108 Baugesetz sowie Artikel 12 und 13 Dekret vom 17. September 1970.

4 Leitet der Grundeigentümer auf eigene Kosten das Meteorwasser getrennt vom Schmutzwasser in ein öffentliches Gewässer ab oder versickert er es auf zulässige Weise, so ist ihm je nach dem Verhältnis zwischen Gebäudefläche und Abwasseranfall eine angemessene Gebührenreduktion auf den Gebäuden (Abs. 2 Bst. *a*) von 10 bis 50 Prozent zu gewähren.

5 Besteht bei Industrie- und Gewerbebetrieben bei Umrechnung auf Einwohnergleichwerte ein Missverhältnis zwischen den Gebühren und den Abwassermengen, so hat eine angemessene Herauf- oder Herabsetzung der Gebühren für die Gebäulichkeiten (Abwasser) zu erfolgen.

6 Die einmalige Kanalisationsgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses; zur Vorfinanzierung von Neu- oder Erweiterungsbauten kann die Gemeinde innerhalb des GKP-Perimeters im voraus Grundeigentümerbeiträge nach den Vorschriften über die Grundeigentümerbeiträge an die Strassenbaukosten erheben. Diese sind an die einmaligen Kanalisationsgebühren bis zur Höhe der letzteren anrechenbar. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Tragung der Kosten der Detailerschliessung.

7 Die einmalige ARA-Gebühr wird fällig mit der Inbetriebnahme der zentralen Abwasserreinigungsanlage und dem Anschluss an sie; zur Vorfinanzierung kann die Gemeinde im Reglement den ratenweisen Vorbezug der Gebühr von allen innerhalb des GKP-Perimeters befindlichen anschlusspflichtigen Gebäuden und Parzellen sowie von den im öffentlichen Sanierungsgebiet gelegenen, anschlusspflichtigen Liegenschaften zur Deckung bisheriger und laufender Ausgaben für die ARA und den Hauptzuleitungskanal beschliessen.

8 Das Reglement kann bestimmen, dass einmalige Gebühren auch von bereits angeschlossenen Liegenschaften unter Anrechnung früherer Abgaben derselben Art erhoben werden können.

c Jährliche Gebühren

Art. 91 1 Die jährlichen Benützungsgebühren werden von den Grundeigentümern, deren Grundstücke direkt oder indirekt der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, zur Deckung des Betriebsaufwandes des Abwassernetzes und der ARA, einschliesslich eines angemessenen Amortisationsbeitrages, erhoben.

2 Als Bemessungsgrundlagen dienen der gemessene Abwasseranfall oder der Frischwasserverbrauch oder die hydraulischen und biologischen Einwohnergleichwerte der Abwasser von Gebäuden und Anlagen.

3 Wird auf den Frischwasserverbrauch abgestellt, so kann bei besonderer Verschmutzung ein angemessener Zuschlag erhoben

werden; andererseits ist ein angemessener Abzug zu gewähren in Härtefällen, so wenn beispielsweise ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt (Gärtnereien, Kühlwasser mit direkter Ableitung in ein Gewässer).

4 Zur Deckung der festen Kosten kann die Gemeinde, gestützt auf den zu erwartenden durchschnittlichen Abwasseranfall, eine Grundgebühr erheben, welche auch bei Nichtbenützung eines vorhandenen Anschlusses geschuldet ist.

III. Tankanlagen

Sanierung

Art. 92 1 Für die Sanierung der Alt-Tankanlagen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Sanierung der privaten Abwasseranlagen; die Möglichkeit zum Anschluss an eine Heizzentrale ist zu prüfen.

2 Im Gewässerschutzbereich S sind erdverlegte Tankanlagen für Mineralölprodukte mit einem Flammpunkt über 55 °C in der Regel aufzuheben, sofern die wesentlichen Teile, namentlich die Schutzbauwerke, nicht mindestens den geltenden Vorschriften für den Gewässerschutzbereich A entsprechen.

Neuanlagen
a Gruppenmassnahmen, Zonen S und A

Art. 93 1 Vor der Erteilung einer Gewässerschutzbewilligung für Tankanlagen sowie bei der Detailerschliessungsplanung, insbesondere bei grösseren Überbauungen, haben die zuständigen Behörden die Möglichkeiten eines Anschlusses an ein Fernheizwerk oder der Erstellung eines zentralen Heizwerkes zu prüfen.

2 Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn ein Anschluss ohne unverhältnismässige Kosten möglich ist.

3 Desgleichen ist sie für Anlagen im Gewässerschutzbereich S zu verweigern, wenn ohne unverhältnismässige Kosten elektrische oder gasgespiesene Heizanlagen erstellt werden können.

4 Die Bestimmungen über Gruppenmassnahmen bei privaten Abwasseranlagen finden sinngemäss Anwendung.

5 Wer eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Juni 1972 zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten beansprucht, hat den Nachweis zu erbringen, dass der vorgesehene Standort der Anlagen nach Gesichtspunkten der geringsten Gefährdung des Grundwassergebietes gewählt wurde.

b Bau, Betrieb und Unterhalt

Art. 94 1 Die Gemeinden können mit Zustimmung des WEA die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskontrolle auf private Fachleute oder Organe der Feueraufsicht übertragen.

2 Sie sorgen nach vollzogener Baukontrolle für die Weiterleitung der Abnahmeprotokolle und der bereinigten Ausführungspläne an die Bewilligungsbehörde.

3 Zur Abnahme von Tankanlagen in den Gewässerschutzbereichen A und S sowie von Gross- und Stahlbetontanks ist stets ein Vertreter des WEA beizuziehen.

4 Die Kontrollorgane haben die vollen, nach Gesetz vorgeschriebenen Prüf- und Kontrollmassnahmen auf Kosten des Pflichtigen durchzuführen; sie können die Erfordernisse nur dann herabsetzen, wenn die Anlagen von einer Firma erstellt wurden, welche ein anerkanntes Gütezeichen oder Qualitätssignet führt oder eine gleichwertige Anerkennung des WEA aufweist.

5 Die VEWD erlässt Richtlinien über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskontrolle durch die Gemeinden.

IV. Abfallbeseitigung

Abfallreglement

Art. 95 1 Die Gemeinden haben die Rechte und Pflichten der Einwohner auf dem Gebiete der kommunalen Beseitigung fester und flüssiger Abfälle in einem Reglement zu regeln.

2 Im Reglement sind Gebühren vorzusehen, welche eine kostendeckende Abfallbeseitigung ermöglichen sollen.

3 Bemessungsgrundlagen sind die Einwohnergleichwerte oder die Anzahl Wohnungen, die abgelieferten Mengen und deren Art, die Anzahl bewilligter Gefässe mit Marken oder öffentlich abgegebene Säcke mit Gebührenzuschlag.

4 Für abgelegene Sammelgebiete oder für andere Sonderaufwendungen können angemessene Zuschläge erhoben werden.

Sanierung grösserer privater Ablagerungen

Art. 96 1 Die Grundeigentümer haben die privaten, auf ihrem Boden befindlichen grösseren Abfallablagerungsplätze entsprechend dem kommunalen Sanierungsplan auf ihre Kosten einzudecken und der natürlichen Umgebung anzupassen.

2 Das WEA kann in besonderen Fällen, namentlich im Gewässerschutzbereich S, die sofortige vollständige Entfernung der Abfallablagerungen anordnen, wenn die Gefahr einer Gewässerverunreinigung nicht auf eine andere Art behoben werden kann.

3 Vorbehalten bleiben die nach dem 1. Januar 1971 erteilten Bewilligungen für private Ablagerungsplätze; vorher erteilte Bewilligungen sind neu nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung zu erteilen.

4 Für die entstandenen Kosten können die pflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des Zivilrechts auf die Verantwortlichen Rückgriff nehmen.

Entfernung von Ablagerungen

Art. 97 1 Die Grundeigentümer haben auf Veranlassung der Gemeinden die Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und die ausgedienten Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen; vorbehalten bleibt der Rückgriff auf die Verantwortlichen nach Massgabe des Zivilrechts.

2 Die Gemeinden erlassen rechtzeitig die allgemeinen Aufforderungen oder die Verfügungen im Einzelfall.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 98 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art einschliesslich des Kleinkehrichts, der Fahrzeuge und Geräte ist verboten.

2 Ausgenommen sind das Ablagern auf den von der zuständigen Behörde bewilligten Ablagerungsplätzen sowie das Kompostieren von Garten- und Landwirtschaftsabfällen.

Flüssige und schlammige Abfälle
a Verbot

Art. 99 1 Es ist verboten, flüssige und schlammige, wassergefährdende Stoffe, welche für den Bestand, den Betrieb oder die Leistungsfähigkeit von Abwasseranlagen schädlich sein können, an Kanalisationen aller Art oder an Abwasserreinigungsanlagen abzugeben.

2 Verboten ist auch die dauernde Lagerung solcher Stoffe in Gebinden zwecks Beseitigung in oder über dem Boden.

3 Das WEA kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine Gefahr für ober- oder unterirdische Gewässer und eine Schädigung von Abwasseranlagen oder nutzbarem Boden ausgeschlossen sind.

b Pflichten der Betriebsinhaber

Art. 100 1 Die Inhaber industrieller und gewerblicher Betriebe, in denen wassergefährdende flüssige und schlammige, nicht für Abwasseranlagen geeignete Abfälle anfallen, haben für eine vorschriftsgemässe Beseitigung zu sorgen.

2 Über die Herkunft, die Mengen, die Art sowie die Beseitigung der Abfälle ist eine betriebsinterne Kontrolle zu führen.

3 Die VEWD erlässt Vorschriften über die Beseitigung und deren Kontrolle.

Abscheider

Art. 101 1 Bei Abscheidern für Mineralöle, Lösungsmittel und dergleichen sind der Sammelraum sowie der Schlammraum so frühzeitig zu leeren, dass der Ausfluss wassergefährdender Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.

2 Die Gemeinden können beschliessen, anstelle der Privaten den Unterhalt und die Wartung der Mineralölabscheider gegen Dekkung der Kosten durchzuführen.

d Private Sammlung

Art. 102 1 Wer Altöle und übrige flüssige oder schlammige, wassergefährdende Abfälle gewerbsmässig einsammelt, bedarf der Bewilligung des WEA.

2 Für die Bewilligung gelten die Bestimmungen über das gewerbsmässige Sammeln von Abwässern und dergleichen (Art. 88); das WEA kann ausserdem, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, mit der Bewilligung die Auflage verbinden, dass der Gesuchsteller bestimmte weitere flüssige und schlammige Abfälle im vorgesehenen Einzugsgebiet sammelt oder bestimmte Mengen von verwendbaren Altölen an regionale Beseitigungsanlagen abgibt.

e Private Beseitigung

Art. 103 1 Wer eigene oder fremde, flüssige oder schlammige, wassergefährdende, nicht für Abwasseranlagen geeignete Abfälle durch Verarbeitung, Verbrennung oder auf andere Weise selbst beseitigt, bedarf hierfür der Bewilligung des WEA.

2 Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien über den Gewässerschutz und die Lufthygiene besteht; im übrigen gelten die Bestimmungen über das gewerbsmässige Sammeln von Abwässern und dergleichen (Art. 88) sinngemäss.

3 Für bereits bestehende Beseitigungen ist nachträglich eine Bewilligung einzuholen.

4 Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Gifte und deren Beseitigung[1]. Vor seinem Entscheid holt das WEA, wenn die Umstände es erfordern, den Mitbericht des Kantonschemikers und der übrigen zuständigen Instanzen ein.

V. Weitere Bestimmungen

Schiffe

Art. 104 Die VEWD erlässt Vorschriften über die Gewässerschutzmassnahmen bei Schiffen und die Pflichten der Ufergemeinden zur Bereitstellung von Sammel- und Abgabestellen für feste und flüssige Abgänge.

Kiesausbeutungen und andere Materialentnahmen
a Grundsatz

Art. 105 1 Bei Materialentnahmen aller Art, einschliesslich der Kiesausbeutung, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern über dem höchsten Grundwasserspiegel einzuhalten.

---

[1] Eidgenössisches Giftgesetz vom 21. März 1969.

2 Das WEA kann hiervon Ausnahmen bewilligen, sofern keine schützenswerten Interessen des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes gefährdet werden.

3 In Grundwasserschutzzonen und -arealen sind Materialentnahmen jeglicher Art verboten, soweit nicht zwingende Gründe eine Ausnahmebewilligung des WEA rechtfertigen.

b Ausbeutungen

Art. 106 1 Kiesausbeutungen sind in bestimmten Etappen derart vorzunehmen, dass eine laufende Angleichung an die natürliche Umgebung in angemessenen Abständen möglich ist. Die Wiederauffüllung wird in der Gewässerschutzbewilligung näher geregelt.

2 Für bestehende Ausbeutungen ist das Bewilligungsverfahren auf Aufforderung des WEA nachträglich durchzuführen.

3 Bei bereits bewilligten Kiesausbeutungen hat das WEA für Anpassung der Ausbeutungsstellen und -weise an die eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzvorschriften zu sorgen.

4 Wer ohne Bewilligung oder in Missachtung einer solchen verbotenerweise Kies entnimmt, kann zur Wiederauffüllung mit gleichwertigem Material verhalten werden.

5 Die VEWD kann auf Grund einer Gesamtwasserwirtschaftsplanung Kieslagen in entbehrlichen Grundwasservorkommen gegen Entschädigung des Ausfalles an möglichen Nutzungsabgaben für die Ausbeutung freigeben; vor dem Entscheid sind die interessierten Gemeinden und Gemeindeverbindungen sowie weitere, allfällig interessierte Kreise anzuhören.

Treibgut

Art. 107 1 Die Eigentümer oder Inhaber von Stauanlagen wie Wasserkraftwerken und dergleichen haben das im gesamten Bereich ihrer Anlagen aufgestaute Treibgut laufend aus dem Gewässer herauszunehmen und in die öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen zu verbringen, soweit sie es mit Bewilligung des WEA nicht selber beseitigen.

2 Die Eigentümer öffentlicher Beseitigungsanlagen, in deren Einzugsgebiet die Stauanlage liegt, sind verpflichtet, das Treibgut im Rahmen der technischen Beseitigungsmöglichkeiten zu einem angemessenen Sondertarif entgegenzunehmen.

3 Der Tarif ist von der VEWD zu genehmigen; er hat der Herkunft des Treibgutes, dem Verursacherprinzip und dem Interesse der Öffentlichkeit an der Beseitigung Rechnung zu tragen.

4 Der Staat kann an die Beseitigungskosten bei Wasserkraftwerken, für welche gemäss Artikel 72 WNG Wasserzinse geleistet werden, angemessene Beiträge ausrichten.

5 Die Gemeinden, welche im Einzugsgebiet der Stauanlage liegen, haben dem Staat die Hälfte der geleisteten Beiträge nach einem angemessenen Kostenverteiler zurückzuerstatten.

Schutzzonen

Art. 108 1 Für die Errichtung der Schutzzonen um private Quell- und Grundwasserfassungen und für die Kostentragung gelten sinngemäss die Bestimmungen für öffentliche Schutzzonen (Art. 50).

2 Umfasst eine Schutzzone mehrere private oder öffentliche Fassungen zugleich, so haften deren Eigentümer und die nutzungsberechtigten Inhaber für die Kosten solidarisch nach aussen, unter sich aber nach Massgabe ihres Interesses und der Ergiebigkeit der Fassungen; im Streitfall entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz.

3 Zuständig zur Anordnung eines Schutzzonenverfahrens ist die VEWD; der Pflichtige kann sich der Anordnung entziehen, indem er die Enteignung verlangt.

D. Rechtsmittel, Strafen, Schlussbestimmungen

I. Rechtsmittel, Strafen

Rechtsmittel

Art. 109 1 Gegen Verfügungen der VEWD und des WEA kann nach Massgabe der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden, soweit das Gesetz nicht eine andere Instanz für zuständig erklärt oder die Beschwerdemöglichkeit ausschliesst.

2 Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden und Gemeindeverbindungen kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelung, die Gemeindebeschwerde gemäss dem Gemeindegesetz erhoben werden.

3 Verfügte eine Gemeindebehörde oder Gemeindeverbindung kraft Übertragung staatlicher Befugnisse gemäss den Artikeln 3 und 65 dieser Verordnung, so entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz.

4 Gegen Verfügungen der VEWD und des WEA kann vorgängig der Beschwerde Einsprache gemäss Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates bei der verfügenden Instanz erhoben werden, soweit nicht ein Bewilligungsentscheid vorliegt oder die Beschwerde ausgeschlossen ist.

5 Verfügungen auf Einstellung von Grabungen und Ablagerungen im Grundwasser sind ungeachtet allfälliger Beschwerden oder Einsprachen sofort vollstreckbar.

Übertretungen

Art. 110 [1] Wer widerrechtlich Abfälle aller Art einschliesslich des Kleinkehrichts, der Fahrzeuge und der Geräte wegwirft, ablagert oder zurücklässt,
wer flüssige oder schlammige, wassergefährdende Stoffe, welche für den Bestand, den Betrieb und die Leistungsfähigkeit von Abwasseranlagen schädlich sein können, an Kanalisationen aller Art oder an Abwasserreinigungsanlagen abgibt,
wer widerrechtlich wassergefährdende Stoffe zwecks Beseitigung in oder über dem Boden ablagert,
wer ohne die in dieser Verordnung vorgeschriebene Bewilligung mit der Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Bauten oder Einrichtungen beginnt oder andere bewilligungsbedürftige Vorkehren trifft,
wer unrichtige Angaben bei der Einreichung oder Ergänzung von Gewässerschutzgesuchen macht,
wer Anlagen oder Einrichtungen vor der Anmeldung zu der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Abnahmekontrolle in Gebrauch nimmt,
wer zum Waschen von Motorfahrzeugen aller Art Wasch-, Spül- oder Reinigungsmittel verwendet, ohne dass er nach den Umständen annehmen darf, dass das anfallende Abwasser einer Reinigungsanlage zugeleitet wird,
wer widerrechtlich Abwasseranlagen ausser Betrieb setzt oder auf andere Weise deren Betrieb stört,
wer den Unterhalt, die Wartung oder die Instandstellung von benutzten Anlagen und Einrichtungen zum Schutze von Gewässern pflichtwidrig vernachlässigt,
wer in anderer Weise die in dieser Verordnung und den zugehörigen Ausführungsvorschriften aufgestellten Pflichten vernachlässigt oder die Bedingungen und Auflagen einer Gewässerschutzbewilligung missachtet,
wird, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand der Artikel 37 bis 42 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches erfüllt, mit Haft oder Busse bestraft.

[2] Die Gehilfenschaft ist strafbar.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 111 [1] Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, welche die Tat verübt haben.

[2] Der Geschäftsherr, Arbeit- oder Auftraggeber oder Vertretene, der von der Widerhandlung Kenntnis hat oder nachträglich Kennt-

nis erhält und, obgleich es ihm möglich wäre, es unterlässt, sie abzuwenden oder ihre Wirkungen aufzuheben, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Täter.

3 Ist die Widerhandlung darauf zurückzuführen, dass der Geschäftsherr, Arbeit- oder Auftraggeber oder Vertretene seine Aufsichts- oder Sorgfaltspflichten verletzte, so untersteht er der gleichen Strafandrohung wie der Täter.

4 Ist der Geschäftsherr, Arbeit- oder Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma, Personengesamtheit ohne Rechtsfähigkeit, eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, so finden die Absätze 2 und 3 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

Strafurteile

Art. 112 1 Die Gerichte haben alle gestützt auf diese Verordnung und die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung ergangenen Strafurteile, samt den allfälligen Urteilserwägungen, der VEWD mitzuteilen.

2 Ausserdem sind Strafurteile und Einstellungsbeschlüsse, die auf Grund des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes ergangen sind, auch der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

II. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anmeldeverfahren

Art. 113 1 Über nicht bewilligte unmittelbare Einleitungen in Gewässer und Versickerungen, über Alt-Tankanlagen sowie über flüssige Abfälle und die nicht bewilligte Ableitung von Abwässern in Industrie- und Gewerbebetrieben ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen.

2 Die VEWD regelt die Durchführung des Verfahrens; sie kann für bestimmte Fälle Private wie insbesondere Tankrevisionsfirmen mit der Kontrolle beauftragen.

3 Die öffentliche Ankündigung und die Sammlung der Anmeldungen obliegt den Gemeinden.

Tankrevisionsfirmen

Art. 114 1 Bis zum 31. Dezember 1974 werden Bewilligungen gemäss Artikel 26 des eidgenössische Gewässerschutzgesetzes ohne den Nachweis, dass alle Equipenchefs den eidgenössischen Fähigkeitsausweis besitzen, erteilt, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2 Tankrevisionsfirmen, die von diesem Verzicht Gebrauch machen, haben den Nachweis bis zum 1. Juli 1975 nachzuholen;

bei Versäumnis kann das WEA die Bewilligung ändern oder zurückziehen.

3 Die VEWD erlässt Richtlinien über die Art der Arbeiten, die von Revisionsfirmen ohne eidgenössisch diplomierte Equipenchefs ausgeführt werden dürfen.

Alte Verzichte

Art. 115 Die gemäss § 87 der Verordnung vom 4. Januar 1952 über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen (VTA) vor dem 1. Januar 1968 erteilten generellen Verzichte sind von der VEWD neu zu beurteilen und, wenn die Voraussetzungen nach neuem Recht nicht mehr bestehen, abzuändern oder aufzuheben.

Aufhebung von Erlassen

Art. 116 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

a § 4 sowie §§ 29 bis 87 der Verordnung vom 4. Januar 1952 über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen (VTA);

b alle mit dieser Verordnung und der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Abwasser- und Kanalisationsreglemente der Gemeinden, die Gebührenbestimmungen jedoch erst ab 31. Dezember 1974;

c die Verordnung vom 30. Juli 1908 betreffend die Kehrichtanlagen

sowie alle übrigen mit der neuen Gewässerschutzgesetzgebung im Widerspruch stehenden Erlasse des Regierungsrates und der Direktionen.

Änderung und Ergänzung von Erlassen

Art. 117 1 Artikel 21 der kantonalen Ölwehrverordnung vom 30. Dezember 1969 erhält folgende Fassung:

Art. 21:

1 Für die Kosten der zur Verhinderung, Feststellung oder Behebung von Schädigungen unter- oder oberirdischer Gewässer erforderlichen Massnahmen wird gemäss Artikel 8 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes Rückgriff genommen.

2 Vorbehalten bleibt die Haftung für Schadenersatz aus Zivilrecht sowie Artikel 36 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes.

2 Die Verordnung vom 29. Dezember 1971 über die Gebühren der VEWD und ihrer Dienstabteilungen wird wie folgt ergänzt:

a Artikel 2 erhält folgenden Absatz 3:

3 Für die Änderung oder Verweigerung einer Bewilligung und für die Änderung einer Verfügung wird eine Gebühr erhoben, die in der Regel die Hälfte der Ansätze für neue Bewilligungen und Verfügungen nicht überschreiten soll.

b Artikel 3 erhält folgenden Buchstaben *f*:
f Übrige Bewilligungen gemäss der kantonalen Gewässerschutzverordnung ..... 100. – bis 1 000.–

Übergangsbestimmung

Art. 118 Gewässerschutzgesuche, welche vor dem 1. Juli 1972 eingereicht wurden, werden hinsichtlich der Zulassung eines Neu- oder Umbaues nach altem Recht beurteilt; im übrigen gilt neues Recht.

Inkrafttreten

Art. 119 Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1972 in Kraft.

Bern, 27. September 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

Vom Bundesrat genehmigt am 14. Mai 1973 mit Ausschluss des Artikels 118

18. Oktober 1972

Verordnung über die Pflegetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 24 des Dekretes vom 12. Mai 1936/11. Februar 1969 über die öffentlichen und privaten psychiatrischen Kliniken,

auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,

beschliesst:

1. Verpflegungsklassen

Art. 1 [1] Die Kliniken führen drei Verpflegungsklassen.

[2] Die Kranken der ersten Klasse haben Anspruch auf ein eigenes Zimmer, Kranke der zweiten Klasse auf ein Zweierzimmer, solange es ihr Gesundheitszustand erlaubt.

[3] Für die Aufnahme von Privatkranken setzt die Direktion des Gesundheitswesens die Bedingungen fest.

2. Pflegetaxe
a Begriff

Art. 2 [1] Für jeden Kranken ist eine Pflegetaxe zu entrichten.

[2] Die Pflegetaxe umfasst die Entschädigung für Unterkunft und Nahrung.

[3] Pflege und ärztliche Behandlung sind inbegriffen, soweit sie keinen ausserordentlichen Aufwand erfordern (Art. 6 und 9).

b Betrag im allgemeinen

Art. 3 [1] Vorbehältlich der Bestimmungen der Artikel 4 bis 7 beträgt die Pflegetaxe im Tage:

	Fr.
a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern:	
3. Klasse	32.—
2. Klasse	40.—
1. Klasse	60.—
b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern:	
3. Klasse	45.—
2. Klasse	55.—
1. Klasse	75.—

c Fürsorge- und Strafvollzugspatienten

Art. 4 Für alle Kranken, die auf Kosten bernischer Fürsorge- oder Strafvollzugsbehörden in der dritten Klasse verpflegt werden, beträgt die Pflegetaxe 32 Franken im Tage.

d Versicherungspatienten

Art. 5 [1] Die Pflegetaxe für Kranke, die auf Kosten einer öffentlichen oder privaten Versicherungseinrichtung verpflegt werden, ist soweit tunlich, durch Vertrag mit dem Versicherer festzusetzen.

[2] Dabei sind kostendeckende Ansätze anzustreben.

e Zuschlag für Bezüger von Hilflosenentschädigungen

Art. 6 Hat der Kranke nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung oder dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, so ist der Klinik ein Pflegetaxenzuschlag zu leisten, der in der Regel der Höhe der Hilflosenentschädigung entspricht; bei nachträglicher Zusprechung einer Hilflosenentschädigung ist der Zuschlag nachzuzahlen.

f Herabsetzung, Erhöhung

Art. 7 [1] In besondern Fällen kann die Aufsichtskommission den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen der zahlungspflichtigen Personen durch Herabsetzung oder Erhöhung der Pflegetaxe Rechnung tragen.

[2] Kranken, die für wenigstens drei aufeinanderfolgende Tage beur laubt werden, kann die Pflegetaxe für die Zeit ihrer Abwesenheit ermässigt werden.

[3] Für Kranke, die nur während des Tages oder der Nacht in der Klinik betreut werden, kann die Pflegetaxe ebenfalls ermässigt werden.

3. Bekleidungskosten

Art. 8 [1] Alle Kranken haben die vorgeschriebene Bekleidung mitzubringen.

[2] Was fehlt oder mangelhaft ist, wird von der Klinik ohne weitere Mahnung auf Kosten des Zahlungspflichtigen angeschafft oder ergänzt, wenn es einen Monat nach dem Eintritt nicht nachgeliefert ist.

[3] Unterhalt und Ersatz der Kleider fallen bei Fürsorgepatienten und bei minderbemittelten Selbstzahlern zu Lasten der Klinik.

[4] Verfügt ein Mittelloser beim Austritt aus der Klinik über keine ordentliche Bekleidung mehr, so wird er von der Klinik auf ihre Kosten mit dem Nötigen ausgestattet.

4. Andere Nebenkosten

Art. 9 Die zahlungspflichtige Person, Behörde oder Versicherungseinrichtung hat der Klinik neben der Pflegetaxe zu vergüten:

a notwendige ausserordentliche Leistungen für Behandlung, Pflege und Nahrung,

b notwendige Auslagen für teure Medikamente sowie für Untersuchungen und Behandlungen ausserhalb der Klinik,

c Aufwendungen für Reparatur und Ersatz von beschädigtem Klinikinventar,

d Bestattungskosten.

5. Weitere Leistungen

Art. 10 Andere als die in den Artikeln 3 bis 9 genannten Leistungen und Auslagen, namentlich solche, die nicht mit der psychiatrischen Behandlung in Zusammenhang stehen, hat die zahlungspflichtige Person, Behörde oder Versicherungseinrichtung nur zu vergüten, wenn sie der Leistung oder Auslage zugestimmt hat.

6. Bezahlung der Pflegekosten

Art. 11 [1] Die Pflegetaxe und die Nebenkosten sind monatlich oder vierteljährlich zu bezahlen.

[2] Für Kranke, die entlassen werden oder sterben, wird die Pflegetaxe marchzählig bis und mit dem Austritts- oder Todestage berechnet.

[3] Ein- und Austrittstage werden in der Regel als ganze Tage gezählt.

7. Rückzug von Gutsprachen

Art. 12 Eine Kostengutsprache, die nicht durch eine andere gültige Gutsprache ersetzt wird, kann nur zurückgezogen werden, wenn gleichzeitig der Kranke aus der Klinik zurückgenommen und in Verhältnisse versetzt wird, die hinreichende Sicherheit dafür bieten, dass er durch sein Verhalten weder sich selbst noch andere gefährdet.

8. Inkrafttreten

Art. 13 [1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

[2] Mit ihrem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 28. November 1969 über die Kostgelder in den kantonalen psychiatrischen Kliniken.

Bern, 18. Oktober 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

25. Oktober 1972

Verordnung betreffend den Abzug der Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken sowie der Liegenschaftsteuer bei der Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern

(Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 34 Buchstabe *e* des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 in der Fassung vom 12. Dezember 1971 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I.

Die §§ 6, 7 und 8 der Verordnung vom 28. September 1956 betreffend den Abzug der Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken sowie der Liegenschaftsteuer bei der Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern werden aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Allgemein

§ **6** Es können abgezogen werden die Liegenschaftsteuer, die Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung, die in der Bemessungsperiode erwachsen sind und die vom Grundeigentümer tatsächlich getragen wurden.

Die Kosten des Unterhalts der vom Steuerpflichtigen selber landwirtschaftlich genutzten Grundstücke werden ausschliesslich in den Nettorohertragsansätzen berücksichtigt, wenn das landwirtschaftliche Einkommen nicht durch Buchhaltung ausgewiesen ist.

Art des Abzuges

§ **7** Für Gebäude mit dem üblichen Umschwung, die nicht zu einem buchführenden Betrieb gehören, kann für jede Veranlagungsperiode zwischen zwei Arten von Abzug gewählt werden:

a Abzug der tatsächlich erwachsenen und durch Belege ausgewiesenen Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung;

b an Stelle der tatsächlichen Kosten nach Buchstabe *a* ein Pauschalabzug von:

1/10 des Bruttomietertrages oder Mietwertes, wenn das Gebäude zu Beginn der Veranlagungsperiode bis 10 Jahre alt war,
1/6 des Bruttomietertrages oder Mietwertes, wenn das Gebäude zu Beginn der Veranlagungsperiode über 10 Jahre alt war.

c Das Wahlrecht nach Buchstabe *a* und Buchstabe *b* ist für jedes einzelne Gebäude gegeben. Die gewählte Berechnungsart gilt für beide Jahre der Bemessungsperiode.

Verwaltungskosten

§ 8 Wird die Abzugsart nach § 7 Buchstabe *a* gewählt, so sind Verwaltungskosten voll auszuweisen, wenn der dafür beanspruchte Abzug 2 Prozent des Bruttomietertrages oder Mietwertes übersteigt.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1973 in Kraft. Sie werden erstmals angewendet für die Veranlagungsperiode 1973/74.

Bern, 25. Oktober 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

25. Oktober 1972

Verordnung über die Wählbarkeit als Lehrer für das Fach Singen und Musik an Sekundarschulen des deutschsprachigen Kantonsteils

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Reglement vom 29. März 1968 für die Sekundarlehrerprüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Wählbarkeitsausweis für das Fach Singen und Musik an Sekundarschulen des Kantons Bern

Art. 1 Voraussetzungen sind:

1. Berufsdiplom eines Konservatoriums;
2. Ausweis über abgeschlossene Ausbildung am Seminar für Schulgesang und Schulmusik in Zürich oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung.

Art. 2 Zusätzlich müssen folgende Lehrveranstaltungen besucht werden:

1. die Vorlesungen über Pädagogik und das pädagogische Proseminar während zweier Semester an der Universität Bern als Auskultant (Hörer);
2. ein Gesangspraktikum von gesamthaft 20 Stunden an einer bernischen Sekundarschule.

Art. 3 [1] Diese zusätzliche Ausbildung wird durch eine mündliche Prüfung in Pädagogik und eine Lehrprobe am Ende des Gesangspraktikums abgeschlossen.

[2] In diesen beiden Prüfungen muss mindestens die Note 4 = genügend erreicht werden.

Art. 4 [1] Die Prüfungskommission für Sekundarlehrer wird beauftragt, die Anmeldungen entgegenzunehmen und im Rahmen der Sekundarlehrerprüfungen eine besondere Auskultantenprüfung durchzuführen.

2 Sie stellt der Erziehungsdirektion Antrag auf Erteilung der Wählbarkeit.

3 Sie beurteilt im übrigen Fragen und Gesuche, die durch das vorliegende Reglement nicht voll geregelt sind.

II. Erwerb eines Fachpatentes für das Fach Singen und Musik an Sekundarschulen

Art. 5 Wenn Berufsschüler von Konservatorien die Immatrikulationsbedingungen erfüllen (anerkannte Maturität, Primarlehrerpatent), soll der reglementarische Weg zum Erwerb von Fachpatenten eingeschlagen werden.

Art. 6 1 Das Konservatorium klärt die Eignung ab und stellt fest, welche bisherigen Studien angerechnet werden können.

2 Der Antrag geht zum Entscheid an die Prüfungskommission.

3 Freiplätze sind nicht vorgesehen.

4 Die pädagogisch-didaktische Ausbildung erfolgt während oder nach der Ausbildung an der Berufsschule eines Konservatoriums.

Art. 7 1 Im übrigen gelten die Bestimmungen im Reglement vom 29. März 1968 für die Sekundarlehrerprüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern, Artikel 28 bis 35.

2 Erwerbern eines Fachpatentes für Singen und Musik wird im Hinblick auf die Anstellung im Schuldienst empfohlen, weitere Fachpatente zu erwerben.

III. Schlussbestimmung

Art. 8 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 1972 in Kraft.

Bern, 25. Oktober 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

1. November 1972

Reglement betreffend Beratende Kommission zur Förderung der Wirtschaft

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft (Gesetz),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Beratendes Organ für die Durchführung des Gesetzes ist eine aus neun bis elf Mitgliedern bestehende Kommission, in welcher die Förderungsgesellschaft, die Wirtschaft und die Wissenschaft vertreten sind (Art. 11 des Gesetzes).

Organisation

Art. 2 [1] Der Regierungsrat wählt den Präsidenten, die Mitglieder der Kommission und die Stellvertreter auf vier Jahre. Der Vizepräsident wird durch die Kommission bezeichnet.

[2] Das Sekretariat wird durch das Büro des Delegierten geführt (Art. 8 Abs. 4 des Dekrets vom 15. September 1971 über die Organisation der Wirtschaftsförderung, im folgenden Dekret genannt).

[3] Der Delegierte für die Wirtschaftsförderung (Delegierter) und der Adjunkt nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil (Art. 8 Abs. 3 des Dekrets).

Art. 3 [1] Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft, des Delegierten oder von mindestens drei Mitgliedern zusammen.

[2] Ist ein Mitglied verhindert, an einer Kommissionssitzung teilzunehmen, so hat es dies spätestens sieben Tage vor der Sitzung dem Sekretariat zu melden. Der Präsident bestimmt nach Massgabe der zu behandelnden Traktanden den Stellvertreter.

[3] Bei Bedarf können zusätzliche Stellvertreter zu den Sitzungen eingeladen werden; sie haben in diesem Fall nur beratende Stimme.

[4] Die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern und den Stellvertretern zugestellt.

[5] Die Kommission kann nötigenfalls auch auf dem Zirkulationsweg Beschluss fassen.

Ausschüsse

Art. 4 Es können für Spezialaufgaben Ausschüsse eingesetzt oder bei Bedarf einzelne Mitglieder oder Stellvertreter mit der Begutachtung von Geschäften betraut werden. Der Gesamtkommission ist Bericht zu erstatten.

Zusammenarbeit

Art. 5 Die Kommission erfüllt ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit der kantonalen Volkswirtschaftskommission, der kantonalen Planungskommission, dem Koordinationsausschuss für die Wirtschaftsförderung und andern staatlichen Organen (Art. 8 Abs. 2 des Dekretes).

Aufgaben

Art. 6 Der Kommission obliegen insbesondere:

a Stellungnahme zum Programm für die Förderung der Wirtschaft;

b Stellungnahme zu allen für die Wirtschaftspolitik des Kantons Bern entscheidenden Fragen;

c Begutachtung allgemeiner Fragen der Wirtschaft, die ihr von der Direktion der Volkswirtschaft, vom Delegierten, von der Förderungsgesellschaft oder vom Koordinationsausschuss unterbreitet werden.

d Begutachtung von Bürgschafts- und Zinsverbilligungsgesuchen sowie von Anträgen auf Landerwerb oder Landabgabe, sofern solchen Entscheiden grundsätzliche Bedeutung zukommt.

e Ausarbeitung von die Wirtschaftsförderung betreffenden Empfehlungen.

Entschädigungen

Art. 7 Die Mitglieder der Kommission, die Stellvertreter, der Delegierte und der Adjunkt werden nach den Ansätzen der Verordnung vom 22. April 1969 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

Inkraftsetzung

Art. 8 Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 1972 in Kraft.

Bern, 1. November 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

6. November 1972

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 6 Ziffer 2 und Artikel 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung

Art. 1 Der Kanton Bern tritt der interkantonalen Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel (IKV) bei, deren Wortlaut im Anhang zu diesem Gesetz wiedergegeben ist.

II. Verkehr mit Heilmitteln

1. Grundsatz

Art. 2 [1] Herstellung und Vertrieb von Heilmitteln, einschliesslich des Grosshandels mit solchen, unterstehen der Kontrolle und der Bewilligung.

[2] Der Verkehr mit Heilmitteln, welche den Anforderungen der IKV und ihrer Vollzugserlasse nicht entsprechen, ist untersagt.

2. Herstellungs- und Grosshandelsbewilligung

Art. 3 [1] Wer Arzneimittel herstellen oder mit solchen Grosshandel treiben will, bedarf einer Herstellungs- oder Grosshandelsbewilligung der Gesundheitsdirektion.

[2] Diese Bewilligungen werden erteilt, wenn eine gemäss den Richtlinien und Wegleitungen der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) vorgenommene Inspektion ergeben hat, dass das Unternehmen den Anforderungen dieser Kontrollstelle entspricht. Zusätzliche Anforderungen des kantonalen Rechts, insbesondere solche bau- oder gewerbepolizeilicher Natur, bleiben vorbehalten.

[3] Durch periodische Nachinspektionen wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungen weiterhin erfüllt sind.

4 Die Gesundheitsdirektion teilt der IKS Erteilung, Änderung, Verweigerung oder Rückzug der Bewilligungen mit und meldet ihr laufend die Ergebnisse kantonaler Betriebsinspektionen. Sie veranlasst im Einvernehmen mit der IKS nötig erscheinende Massnahmen.

3. Vertriebsbewilligungen

Art. 4 1 Heilmittel dürfen nur mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion vertrieben werden.

2 Soweit Heilmittel durch die IKS untersucht und registriert werden müssen, kann von der Erteilung einer besonderen Bewilligung abgesehen werden, wenn ein zustimmendes Gutachten dieser Kontrollstelle besteht. Das Gutachten ist in der Regel massgebend für die Zulässigkeit und die Art des Vertriebs.

3 Andere Heilmittel sind zum Vertrieb bei der Gesundheitsdirektion anzumelden und von ihr zu registrieren. Die Registrierung gilt als Bewilligung. Sie kann ebenfalls von Begutachtungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

4. Ergänzendes Recht; Delegation

Art. 5 1 Unter Vorbehalt des Bundesrechts und soweit die IKV oder ihre Vollzugserlasse nicht entgegenstehen, sind kantonale Vorschriften ergänzend anwendbar, insbesondere über:

a die Errichtung, Einrichtung und den Betrieb von öffentlichen und privaten Apotheken, von Spitalapotheken, von Drogerien und von Arzneimittelablagen;

b die Herstellung und den Vertrieb von Hausspezialitäten;

c die Zulassung von Spezialgeschäften für den Vertrieb von Heilvorrichtungen;

d die Abgabe von Tierarzneimitteln;

e die Publikumsreklame für Heilmittel;

f unzulässige Vertriebsformen von Heilmitteln;

g die Gebühren.

2 Soweit diese Gegenstände nicht in besonderen Gesetzen, insbesondere über das Gesundheitswesen, geordnet werden, erfolgt die nähere Ausführung von Absatz 1 sowie der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes durch Dekret des Grossen Rates.

3 Das Dekret räumt den auf Kantonsgebiet tätigen Herstellungs- und Grosshandelsunternehmen eine Anpassungsfrist von höchstens zwei Jahren seit seinem Inkrafttreten ein.

5. Strafen; Einziehung

Art. 6 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse werden mit Haft oder Busse bestraft.

2 Die Gesundheitsdirektion ist unabhängig von einem Strafverfahren befugt, die administrative Einziehung von Heilmitteln zu verfügen, die unrechtmässig in Verkehr gebracht wurden oder dazu bestimmt waren.

3 Soweit nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch Strafen ausgefällt werden oder die Einziehung verfügt wird, entfallen Bestrafung und Einziehung nach diesem Gesetz.

6. Rechtspflege

Art. 7 1 Die Verfügungen der Gesundheitsdirektion unterliegen der Einsprache und der Weiterziehung gemäss den Gesetzen über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens und über die Verwaltungsrechtspflege.

2 Für Streitsachen, welche der Nachprüfung durch das Verwaltungsgericht unterliegen, kann im Dekret des Grossen Rates die Verwaltungsgerichtsbeschwerde bereits gegen die Einspracheentscheide der Gesundheitsdirektion vorgesehen werden.

III. Schlussbestimmungen

Änderungen; Austritt

Art. 8 Der Grosse Rat ist ermächtigt, namens des Kantons Bern Änderungen der IKV zuzustimmen und weiteren Vereinbarungen über Heilmittel beizutreten. Er ist zuständig, Kündigung und Austritt zu beschliessen.

Inkrafttreten

Art. 9 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 6. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

RRB Nr. 945 vom 14. März 1973: Inkraftsetzung auf 1. Mai 1973.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 7. März 1973

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung vom 6. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber i. V.:
Häusler

Anhang
Interkantonale Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel (vom 3. Juni 1971)

Vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt am 23. Dezember 1971

Name, rechtliche Natur und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Interkantonale Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel» (Interkantonale Vereinigung) bilden die schweizerischen Kantone eine interkantonale Körperschaft des öffentlichen Rechts mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

Zweck

Art. 2 [1] Die Interkantonale Vereinigung bezweckt, die Kontrolle der in der Human- und Veterinärmedizin verwendeten Heilmittel zu vereinfachen, zu erleichtern und zu vereinheitlichen. Sie betreibt zu diesem Zweck die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (Interkantonale Kontrollstelle, IKS).

[2] Die Kontrolle der Heilmittel umfasst:

a die Untersuchung, Begutachtung und Registrierung der pharmazeutischen Spezialitäten und der ihnen gleichgestellten Arzneimittel sowie der für den Publikumsgebrauch bestimmten Heilvorrichtungen, nötigenfalls auch der für die Verabreichung eines Arzneimittels gebrauchten Hilfsmittel (z. Transfusionsbestecke);

b die Kontrolle der Betriebe und Unternehmen, die sich mit der Herstellung von oder dem Grosshandel mit Arzneimitteln befassen.

[3] Vorbehalten bleiben allfällige Kontrollen nach Bundesrecht.

[4] Für die Untersuchung und Herstellung der kontrollpflichtigen Arzneimittel gelten grundsätzlich die Bestimmungen der schweizerischen Pharmakopöe. Es können zusätzliche Anforderungen für die spezifischen Belange der Heilmittelkontrolle gestellt werden.

Herstellungs- und Grosshandelsbewilligung, Vertriebsbewilligung

Art. 3 [1] Die Kantone unterstellen die Herstellung von Arzneimitteln und den Grosshandel mit solchen der Bewilligungspflicht.

[2] Die Kantone lassen die in ihrem Gebiet tätigen Betriebe und Unternehmen durch entsprechend ausgebildete Inspektoren prüfen. Sie erteilen die Bewilligung erst, wenn auf Grund des Inspektionsberichtes feststeht, dass der Betrieb oder das Unternehmen den Anforderungen genügt, die in den Richtlinien der Interkantonalen Kontrollstelle für die Herstellung von Arzneimitteln und den Grosshandel mit solchen gestellt werden.

[3] Die Kantone prüfen periodisch durch Inspektionen nach, ob der Betrieb oder das Unternehmen die Voraussetzungen der Bewilligung noch erfüllt.

[4] Sie teilen der Interkantonalen Kontrollstelle die Erteilung, Änderung, Verweigerung oder den Rückzug einer Bewilligung mit.

5 Die Kantone unterstellen den Vertrieb von Heilmitteln gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe *a* der Bewilligungspflicht. Sie gestatten den Vertrieb eines bestimmten Heilmittels nur, wenn dieses von der Interkantonalen Kontrollstelle begutachtet und registriert wurde. Das Bewilligungsverfahren ist so einfach als möglich zu gestalten und für die Bewilligung lediglich eine Kanzleigebühr zu erheben.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder der Interkantonalen Vereinigung sind die schweizerischen Kantone, welche den Beitritt erklären.

Austritt

Art. 5 Der Austritt kann jederzeit auf das Ende des der Kündigung folgenden Kalenderjahres erklärt werden.

Organe

Art. 6 Die Organe der Interkantonalen Vereinigung sind:
a die Konferenz,
b der Vorstand,
c der Direktor,
d die Rechnungsrevisoren,
e die Rekurskommission.

Konferenz
1. Einberufung und Stimmrecht

Art. 7 1 Die Kantone delegieren Vertreter, welche sich in der Regel jedes Jahr zweimal zur Konferenz versammeln.

2 Die Konferenz wird vom Präsidenten des Vorstandes einberufen und geleitet. Sechs Kantone können eine ausserordentliche Konferenz verlangen.

3 Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Jeder Kanton hat eine Stimme; der Präsident hat den Stichentscheid.

2. Zuständigkeit

Art. 8 In die Zuständigkeit der Konferenz fallen:
a die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren und der Rekurskommission;
b der Erlass der Reglemente und Tarife, die Genehmigung der Richtlinien der Interkantonalen Kontrollstelle für die Begutachtung und Verkaufsabgrenzung der Heilmittel sowie für die Herstellung von Arzneimitteln und den Grosshandel mit solchen;
c die Aufstellung des Voranschlages, die Genehmigung der Rechnung und des Jahresberichtes;
d die Genehmigung wichtiger Verträge;
e die Schaffung von Fachkommissionen.

Vorstand
1. Zusammensetzung und Amtsdauer

Art. 9 1 Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Er bezeichnet zwei Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht.

2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

2. Zuständigkeit

Art. 10 Der Vorstand ist Aufsichtsbehörde über die Interkantonale Kontrollstelle. Er ist insbesondere zuständig für:

a die Vorbereitung der Geschäfte der Konferenz;

b die Wahl des Direktors, der Mitglieder der Begutachtungskollegien und Fachkommissionen sowie die Errichtung und Besetzung der Stellen der Interkantonalen Kontrollstelle;

c die Erledigung von Beschwerden gegen die Interkantonale Kontrollstelle, soweit dafür nicht die Rekurskommission zuständig ist.

Direktor

Art. 11 [1] Der Direktor leitet die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel und besorgt ihre Geschäfte. Er vertritt die Interkantonale Vereinigung, soweit nicht die Konferenz oder der Vorstand zuständig ist.

[2] Er nimmt an der Konferenz und den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung teil.

Interkantonale Kontrollstelle 1. Aufbau

Art. 12 Die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel hat ihren Sitz in Bern. Sie besteht aus der Verwaltung, dem Laboratorium und den Begutachtungskollegien.

2. Aufgaben

Art. 13 [1] Die Interkantonale Kontrollstelle untersucht, begutachtet und registriert die bewilligungspflichtigen Heilmittel. Die Untersuchung und Begutachtung kann periodisch wiederholt werden.

[2] Sie teilt den Kantonen den Befund mit und beantragt die zu bewilligende Verkaufsart oder die Abweisung des Heilmittels. Die Begutachtung bezieht sich auf Zusammensetzung, Art der Reklame und Preis.

[3] Sie koordiniert gesamtschweizerisch unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Praxis in den Kantonen die Belange der Herstellungskontrolle gemäss den Erlassen der Konferenz; zu diesem Zweck kann sie verlangen, dass eine Inspektion des Betriebes oder Unternehmens durchgeführt wird, wobei ihr die Möglichkeit einzuräumen ist, bei der Durchführung vertreten zu sein sowie ihr nötig erscheinende Massnahmen vorzuschlagen.

[4] Sie führt im Namen von Kantonen, die es verlangen, und auf deren Rechnung allgemein oder in einzelnen Fällen die Inspektionen von Betrieben oder Unternehmen durch und teilt ihren Befund darüber dem Kanton mit, der für die Durchführung allfälliger Massnahmen sorgt.

[5] Sie führt auf Verlangen eines Herstellers im Einvernehmen mit dem Bund und in Zusammenarbeit mit den für die Heilmittelkontrolle zuständigen kantonalen Behörden Inspektionen von Betrieben oder Unternehmen für fremde Staaten durch, welche solche Inspektionen als Bedingung für die Einfuhr vorschreiben. Massgebend sind dabei

grundsätzlich die in dieser Vereinbarung und in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgelegten Anforderungen.

6 Sie vertritt die Interessen der Kantone auf dem Gebiet der Heilmittelkontrolle gegenüber den Bundesbehörden.

7 Sie ist zuständige Behörde zur Erfüllung von Aufgaben, die den Kantonen der Interkantonalen Vereinigung aus internationalen Vereinbarungen erwachsen und die ihr von der Interkantonalen Vereinigung übertragen werden. Sie wirkt als Fachinstitution in nationalen und internationalen Organisationen mit.

3.Finanzhaushalt

Art. 14 1 Zur Kostendeckung erhebt die Interkantonale Kontrollstelle Kontrollgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Vignettengebühren, wobei die letzteren nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Heilmittels abgestuft sind.

2 Der Hersteller bzw. das Unternehmen hat die Kosten für die laut Artikel 13 Absatz 5 durchgeführten Betriebsinspektionen zu tragen. Die Konferenz erlässt den Gebührentarif, der für die Kostenberechnung der gemäss Artikel 13 Absatz 4 durchgeführten Inspektionen und Prüfungen massgebend ist.

3 Die Kantone leisten jährliche Beiträge, welche die Konferenz bei der Beratung des Voranschlages auf Grund der Einwohnerzahl der Kantone festsetzt.

Rechnungsrevisoren

Art. 15 1 Die Rechnung wird von zwei Vertretern der Kantone geprüft. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre und überschneidet sich um ein Jahr.

2 Die Rechnungsführung untersteht ausserdem der laufenden Kontrolle einer besonderen Prüfungsstelle.

Rekurskommission

Art. 16 1 Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen Befunde der Interkantonalen Kontrollstelle im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss Artikel 13 Absätze 1, 2 und 5.

2 Sie besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern sowie vier Ersatzmitgliedern. Ihr ist ein Sekretär beigegeben.

3 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen weder dem Vorstand noch den Fachkommissionen und Begutachtungskollegien angehören.

4 Bei der Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder ist darauf zu achten, dass die für die Begutachtung von Präparaten und für die Herstellungskontrolle massgebenden Fachrichtungen vertreten sind. Der Präsident und der Sekretär müssen Juristen sein.

5 Die Amtsdauer der Mitglieder, der Ersatzmitglieder und des Sekretärs beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

6 Bei Beratungen und Abstimmungen haben der Präsident und vier weitere Mitglieder mitzuwirken.

Kantonales Recht

Art. 17 [1] Die Kantone treffen die erforderlichen Massnahmen, um das Inverkehrbringen von Heilmitteln, welche dieser Vereinbarung nicht entsprechen, zu verhindern. Sie passen ihre kantonalen Erlasse an diese Vereinbarung und die Vollzugsbestimmungen an.

[2] Die Kantone räumen den in ihrem Gebiete tätigen Betrieben und Unternehmen eine angemessene Frist ein, innert welcher sie sich den Anforderungen anzupassen haben, die in den Richtlinien der Interkantonalen Kontrollstelle für die Herstellung von Arzneimitteln und den Grosshandel mit solchen gestellt werden. Die Frist soll jedoch zwei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden kantonalen Erlasse, nicht überschreiten. Erfüllt der Betrieb oder das Unternehmen die Bedingungen innert der ihm gesetzten Frist nicht, ist die Bewilligung teilweise oder ganz zu entziehen. Bei der Einräumung der Anpassungsfrist ist auf diese Folge aufmerksam zu machen.

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Vereinbarung tritt nach Annahme durch wenigstens zwölf Kantone in Kraft; sie ersetzt die Vereinbarung vom 16. Juni 1954.

Also beschlossen durch die Konferenz der Delegierten der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein am 3. Juni 1971 in Chur.

Der Präsident: *Hoby*
Der Sekretär: *Huber*

6. November 1972

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1972 und 1973 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung (nachstehend als Beamte bezeichnet) erhalten für das Jahr 1972 eine Nachteuerungszulage von 7 Prozent der Grundbesoldung. Die Nachteuerungszulage beträgt jedoch mindestens 1116 Franken (Minimalgarantie).

Art. 2 Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Beamten, die am 1. Dezember 1972 im Staatsdienst stehen oder im Laufe des Jahres zu den Rentenbezügern oder in den bernischen Schuldienst übergetreten sind.

Art. 3 Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die Beamten nach der am 1. Dezember 1972 geltenden Grundbesoldung, für die Rentenbezüger nach der im Zeitpunkt der Pensionierung bezogenen Grundbesoldung und berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1972 besoldeten Tätigkeit. Der Abzug für die vom Staate gelieferte Verpflegung wird um die Nachteuerungszulage erhöht.

Art. 4 Die Nachteuerungszulage pro 1972 wird im Dezember 1972 ausgerichtet.

Art. 5 Der gesamte für die Nachteuerungszulage 1972 benötigte Nachkredit wird bewilligt.

Art. 6 Ab 1. Januar 1973 wird den Beamten monatlich auf der Grundbesoldung eine Teuerungszulage von 7 Prozent ausgerichtet. Die Teuerungszulage beträgt mindestens 1281 Franken pro Jahr (Minimalgarantie). Für die vom Staate gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug.

Art. 7 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 6. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

6. November 1972

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1972 und 1973 an die Mitglieder des Regierungsrates

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1972 entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Nachteuerungszulage von 7 Prozent der Grundbesoldung.

Art. 2 Die Nachteuerungszulage pro 1972 wird im Dezember 1972 ausgerichtet.

Art. 3 Ab 1. Januar 1973 erhalten die Mitglieder des Regierungsrates monatlich auf der Grundbesoldung eine Teuerungszulage von 7 Prozent.

Art. 4 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 6. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatschreiber: *Josi*

6. November 1972

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1972 und 1973 an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldung der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Den Lehrern der Primar- und Mittelschulen wird für das Jahr 1972 eine Nachteuerungszulage von 7 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung gewährt.

Art. 2 Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Lehrer, die am 1. Dezember 1972 im bernischen Schuldienst stehen oder im Laufe des Jahres zu den Rentenbezügern oder in den Staatsdienst übergetreten sind.

Art. 3 Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die amtierenden Lehrer nach den am 1. Dezember 1972 und für die Rentenbezüger nach den im Zeitpunkt ihrer Pensionierung geltenden Besoldungsanteilen von Staat und Gemeinden. Er berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1972 besoldeten Tätigkeit.

Art. 4 Die Nachteuerungszulage pro 1972 wird im Dezember 1972 ausgerichtet.

Art. 5 [1] Ab 1. Januar 1973 wird den Lehrern der Primar- und Mittelschulen eine Teuerungszulage von 14 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung gewährt.

[2] Mit dem Inkrafttreten des neuen Besoldungsdekretes für die Lehrerschaft beträgt die Teuerungszulage noch 7 Prozent.

[3] Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.

Art. 6 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 6. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*

Der Staatsschreiber: *Josi*

6. November 1972

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1972 und 1973 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird für das Jahr 1972 im Dezember 1972 eine Nachteuerungszulage von 7 Prozent gewährt.

Art. 2 Massgebend für die Ausrichtung der Nachteuerungszulage ist der am 1. Dezember 1972 geltende Rentenanspruch.

Art. 3 Diese Nachteuerungszulage wird den Rentnern und Bezügern von Leibgedingen für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1972 gewährt.

Art. 4 Ab 1. Januar 1973 erhalten die vor dem 1. Januar 1973 pensionierten Rentenbezüger und die Bezüger von Leibgedingen sowie die vor dem 1. April 1973 pensionierten Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse auf den Renten eine Teuerungszulage von 14 Prozent. Für die nach dem 1. Januar 1973 pensionierten Rentenbezüger der Versicherungskasse und die Bezüger von Leibgedingen sowie die nach dem 1. April 1973 pensionierten Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse beträgt die Teuerungszulage vom Zeitpunkt der Pensionierung hinweg 7 Prozent.

Diese Teuerungszulagen werden nicht in die Renten eingebaut.

Art. 5 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 6. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

6. November 1972

Dekret betreffend die Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird je eine weitere (vollamtliche) Pfarrstelle errichtet:
In der Kirchgemeinde *Bolligen* eine siebente Pfarrstelle;
in der Kirchgemeinde *Frutigen* eine dritte Pfarrstelle durch Umwandlung der bestehenden Hilfspfarrstelle;
in der Kirchgemeinde *Jegenstorf* eine dritte Pfarrstelle;
in der Kirchgemeinde *Lyss* eine dritte Pfarrstelle;
in der Kirchgemeinde *Vechigen* eine zweite Pfarrstelle.

Art. 2 Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes, der frühestens auf den 1. Januar 1973 erfolgen kann und gegebenenfalls die Bezeichnung des Amtssitzes werden, nach Anhörung des Kirchgemeinderates, durch die Kirchendirektion festgesetzt.

Art. 3 [1] Die laut Errichtungsdekret vom 6. November 1968 für die Kirchgemeinden Vechigen und Worb gemeinsam errichtete Pfarrstelle wird auf den 1. Januar 1973 ganz der Kirchgemeinde Worb zugeteilt und als deren dritte Pfarrstelle bezeichnet.

[2] Der Inhaber dieser gemeinsamen Pfarrstelle steht indessen der Kirchgemeinde Vechigen bis zum Amtsantritt des zweiten Pfarrers dieser Kirchgemeinde noch im bisherigen Ausmass zur Verfügung.

[3] Der zwischen den Kirchgemeinden Vechigen und Worb am 28. Mai 1969 abgeschlossene Pastorationsvertrag wird mit Wirkung ab Amtsantritt des zweiten Pfarrers von Vechigen aufgehoben.

Art. 4 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 6. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

6. November 1972

Dekret über die Umwandlung römisch-katholischer Hilfsgeistlichenstellen in vollamtliche Pfarrstellen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 In den folgenden römisch-katholischen Kirchgemeinden werden je eine Hilfsgeistlichenstelle in vollamtliche Pfarrstellen umgewandelt:

In der St.-Antonius-Kirchgemeinde Bern das innerkirchlich konstituierte Pfarrektorat St. Mauritius;

in der Kirchgemeinde Seeland das staatlich anerkannte Pfarrektorat Ins.

Art. 2 Diese Pfarrstellen sind zur Besetzung nicht auszuschreiben. Die derzeitigen Stelleninhaber sind mit Wirkung ab 1. Januar 1973 auf eine Amtsdauer von sechs Jahren im Amte zu bestätigen.

Art. 3 Die in Artikel 1 hievor genannten Hilfsgeistlichenstellen werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Dekretes aufgehoben.

Art. 4 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 6. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

6. November 1972

Dekret betreffend die Aufteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Spiez

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung, der Artikel 8 Absatz 2 und 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Das bisherige Gebiet der Kirchgemeinde Spiez wird in drei selbständige Kirchgemeinden aufgeteilt:

a *Kirchgemeinde Spiez,* umfassend das Gebiet des Amtsbezirks Niedersimmental und vom Amtsbezirk Frutigen die Gebiete der Einwohnergemeinden Aeschi und Krattigen.

b *Kirchgemeinde Frutigen,* umfassend das Gebiet des Amtsbezirks Frutigen ohne die Einwohnergemeinden Aeschi und Krattigen.

c *Kirchgemeinde Gstaad,* umfassend die Gebiete des Amtsbezirks Obersimmental und Saanen.

Art. 2 [1] Die neugebildeten Kirchgemeinden haben sich in gesetzlicher Weise zu organisieren. Der derzeitige Kirchgemeinderat von Spiez ordnet zu gegebener Zeit die Wahlen der Kirchgemeinderäte der neuen Kirchgemeinden an und versieht bis zu deren Amtsantritte ihre Funktionen.

[2] Bis zum Inkrafttreten der eigenen Organisationsreglemente gelten für die neuen Kirchgemeinden sinngemäss die Bestimmungen des Reglementes von Spiez.

Art. 3 Zwischen der bisherigen Kirchgemeinde Spiez und den neuen Kirchgemeinden Frutigen und Gstaad sind die notwendig werdenden Vermögensausscheidungen vorzunehmen. Die Ausscheidungsverträge unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindedirektion.

Art. 4 Allfällig durch die Aufteilung sich ergebende Handänderungen von Grundstücken, gegebenenfalls auch mit Kultus- und Kirchenbauvereinen usw., sind im Sinne des Artikels 54 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen abgaben- und gebührenfrei im Grundbuch einzutragen.

Art. 5 [1] In den neu errichteten Kirchgemeinden werden durch Umwandlung bestehender Hilfsgeistlichenstellen (Pfarrektorate) je eine vollamtliche Pfarrstelle mit Sitz in Frutigen und Gstaad geschaffen.

[2] Diese Pfarrstellen sind zur Besetzung nicht auszuschreiben. Die derzeitigen Pfarrstelleninhaber sind mit Wirkung ab 1. Januar 1973 auf eine Amtsdauer von sechs Jahren im Amte zu bestätigen.

Art. 6 Die Hilfsgeistlichenstellen mit Sitz in Frutigen und Gstaad werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Dekretes aufgehoben.

Art. 7 Durch dieses Dekret wird § 3 Ziffer 14 des Dekretes vom 15. Februar 1966 betreffend die Umschreibung, Organisation und Errichtung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern aufgehoben.

Art. 8 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 6. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

6. November 1972

Verordnung betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer (Änderung)

Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) werden, in Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer, die folgenden Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Röteligraben	Kalte Sense	Guggisberg	Schwarzenburg
Studerligraben	Kalte Sense	Guggisberg	Schwarzenburg
Halbsackgraben	Kalte Sense	Guggisberg	Schwarzenburg
Burggraben	Kalte Sense	Guggisberg	Schwarzenburg
Rothenbach	Kalte Sense	Guggisberg und Rüschegg	Schwarzenburg
Lusergraben	Kalte Sense	Rüschegg	Schwarzenburg
Marchgraben	Kalte Sense	Guggisberg	Schwarzenburg

Auf Seite 3 der Verordnung vom 15. Mai 1970 wird der Lauf der Sense (öffentliches Gewässer) in Kalte Sense und Sense aufgeteilt. Die Kalte Sense erstreckt sich vom Zusammenfluss der Gantrischsense und der Hengstsense bis zum Zusammenfluss der Kalten mit der Warmen Sense beim Zollhaus. Die Sense erstreckt sich vom Zollhaus bis zur Saane bei Laupen.

Auf Seite 27 der Verordnung wird die Eintragung des Schwendibachgrabens oder Brunnenbach abgeändert in:
Schwendibachgraben oder Brunnenbach mit Seitenbächen.
Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 6. November 1972 Der Baudirektor: *Schneider*

7. November 1972

Verordnung über die Entschädigungen für Stellvertretungen bei pfarramtlichen Amtshandlungen (evangelisch-reformiert)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 1 Absatz 2 des Dekretes vom 17. November 1953 über die Organisation der Bezirkshelfereien,

auf Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschliesst:

Art. 1 Für pfarramtliche Funktionen, die stellvertretungsweise übernommen werden, gelten folgende Ansätze:

	Fr.
Predigt (mit Taufe oder Abendmahl)	75.—
Für einen zweiten Gottesdienst am gleichen Sonntag	30.—
Kinderlehre (Jugendgottesdienst)	30.—
Unterweisung pro Stunde	25.—
Trauung	40.—
Bestattung (inkl. Besuch im Trauerhaus)	50.—
Urnenbeisetzung	15.—

Art. 2 Der Staat entrichtet diese Entschädigungen für Stellvertretungen, verursacht durch Krankheit, Militärdienst oder andere zwingende Gründe (z. B. Vakanz). In Krankheitsfällen ist der Stellvertretungsrechnung ein Arztzeugnis beizulegen. Für Militärdienst gilt bei Rechnungstellung die Soldmeldekarte als Ausweis.

Art. 3 [1] Für die Stellvertretungen sind in erster Linie die Bezirkshelfer oder Pfarrer aus der näheren Umgebung einzusetzen.

[2] Die Bezirkshelfer sind ebenfalls berechtigt, die in diesem Tarif enthaltenen Entschädigungen in Rechnung zu bringen.

[3] Anspruch auf die Entschädigungen haben ebenfalls Kandidaten der Theologie, die zu Stellvertretungen ermächtigt sind (Fakultät, Kirchliche Oberbehörde) und Nicht-Theologen, die in besonderen Fällen für Stellvertretungen herangezogen werden müssen.

Art. 4 [1] Fahrkosten: Billett erster Klasse; bei Benützung des eigenen Motorfahrzeuges (Auto) 30 Rappen je Kilometer (kürze-

ster Weg). Die Kilometerzahl für die Dienstfahrt ist in der Abrechnung anzugeben. Bei längeren Strecken und guten Bahnverbindungen wird der Billetpreis vergütet.

[2] Wenn aus dienstlichen Gründen eine Hauptmahlzeit (Mittag- oder Nachtessen) eingenommen werden muss, besteht ein Anspruch auf 12 Franken je Mahlzeit. Der geltend gemachte Anspruch ist in der Abrechnung zu begründen. Nachtessen, Übernachten, Frühstück; zusammen 30 Franken (dieser Anspruch ist ebenfalls zu begründen).

Art. 5 In Kirchgemeinden mit zwei oder mehr Pfarrern, einschliesslich Hilfspfarrer und Gemeindevikar, haben sich diese ordentlicherweise gegenseitig kostenlos zu vertreten.

Art. 6 Der vorliegende Tarif tritt auf 1. Januar 1973 in Kraft. Er ersetzt den Tarif vom 20. Oktober 1967 für Stellvertretungen bei pfarramtlichen Amtshandlungen und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 7. November 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

7. November 1972

Dekret über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 39 und 40 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen mit Änderung vom 29. September 1968,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Verteilungsschlüssel

a Zu verteilende Summe

Art. 1 [1] Von der Summe der gemäss den Artikeln 32 bis 37 des Fürsorgegesetzes zu verteilenden Aufwendungen tragen gemäss Artikel 38 des Gesetzes alle Gemeinden zusammen vier Zehntel.

[2] Die vier Zehntel werden gemäss den nachfolgenden Vorschriften auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

b Kopfbeitrag

Art. 2 [1] Die Gemeinden leisten einen nach ihrer Einwohnerzahl abgestuften Kopfbeitrag, nämlich:

Beitragsklasse der Gemeinde	Einwohnerzahl der Gemeinde	Beitrag je Einwohner
		Fr.
a	bis zu 1 000	2.—
b	1 001– 2 000	3.—
c	2 001– 4 000	4.—
d	4 001– 6 000	5.—
e	6 001– 8 000	6.—
f	8 001–10 000	7.—
g	10 001–20 000	8.—
h	20 001–40 000	11.—
i	über 40 000	14.—

[2] Als Einwohnerzahl gilt die bei der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1970 ermittelte Wohnbevölkerungszahl ohne Anstaltsinsassen.

c Verteilung des Restes

Art. 3 [1] Den nicht durch die Kopfbeiträge gemäss Artikel 2 gedeckten Rest der zu verteilenden Summe tragen die Gemeinden im Verhältnis ihrer absoluten Steuerkraft im Sinne des Dekrets über den direkten und indirekten Finanzausgleich.

2 Extremwerte bei der Steuerkraft werden nicht berücksichtigt.

II. Verteilungsverfahren

a Fürsorgerechnungen

Art. 4 1 Die Gemeinden führen gemäss den Vorschriften über die Finanzverwaltung der Gemeinden Rechnung über das Fürsorgewesen.

2 Die Fürsorgedirektion erteilt im Einvernehmen mit der Gemeindedirektion die nötigen Weisungen für die Verbuchung der Aufwendungen und Einnahmen.

3 Die Weisungen gelten sinngemäss auch für die Rechnung über die Fürsorgeaufwendungen des Staates.

b Ermittlung der Lastenanteile

Art. 5 1 Nach der Passation sendet der Regierungsstatthalter die Fürsorgerechnungen der Gemeinden mit den Belegen der Fürsorgedirektion ein. Für grössere Gemeinden kann die Fürsorgedirektion abweichende Anordnungen treffen.

2 Die Fürsorgedirektion ermittelt auf Grund der Fürsorgerechnungen der Gemeinden und der vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung die Gesamtsumme der zu verteilenden Aufwendungen.

3 Sie ermittelt den vom Staat und den von jeder Gemeinde gemäss den Artikeln 1 bis 3 dieses Dekrets zu tragenden Lastenanteil und eröffnet ihre Verfügungen den Gemeinden.

c Ausgleich

Art. 6 1 Sind die zu verteilenden Aufwendungen einer Gemeinde grösser als der von ihr zu tragende Lastenanteil, so lässt die Fürsorgedirektion ihr den Mehrbetrag anweisen.

2 Sind die Aufwendungen einer Gemeinde kleiner als ihr Lastenanteil, so hat sie den Minderbetrag der Kantonsbuchhalterei zu überweisen.

3 Der Staat und die Gemeinden können die von ihnen zu leistenden Vergütungen mit Gegenforderungen verrechnen.

d Vorschüsse

Art. 7 1 Den Gemeinden, die voraussichtlich Vergütungen zu beanspruchen haben, wird im Frühjahr eine Anzahlung gewährt.

2 Die Anzahlung soll in der Regel nicht mehr als die Hälfte der letzten Vergütung betragen.

e Gemeindeverbände

Art. 8 1 Obliegt die Durchführung einer Fürsorgeaufgabe im Sinne von Artikel 1 des Fürsorgegesetzes einem Gemeindeverband, so tritt dieser für die Verteilung der Aufwendungen an die

Stelle der Verbandsgemeinden. Der Lastenanteil jeder Verbandsgemeinde wird so berechnet, wie wenn sie dem Gemeindeverband nicht angehörte.

2 Obliegt die Durchführung einer andern Fürsorgeaufgabe als den in Artikel 1 des Fürsorgegesetzes genannten einem Gemeindeverband, so verbuchen die Verbandsgemeinden die Beiträge, die sie dem Gemeindeverband für die Durchführung dieser Aufgabe entrichten, in ihrer Fürsorgerechnung.

III. Fürsorgestatistik

Art. 9 1 Die Gemeinden sind verpflichtet, der kantonalen Fürsorgedirektion bis zum 15. April jedes Jahres die statistischen Angaben über die Fürsorgefälle und die Fürsorgeaufwendungen des abgelaufenen Jahres zu liefern, die für die Abfassung des Staatsverwaltungsberichtes und der Berichte an eidgenössische Amtsstellen über die Verwendung von Bundesbeiträgen erforderlich sind.

2 Die Fürsorgedirektion stellt den Gemeinden die nötigen Erhebungsbogen zu.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 1 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

2 Es ersetzt das Dekret vom 19. Februar 1962 über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen.

3 Es findet erstmals auf die Fürsorgeaufwendungen von Staat und Gemeinden für das Jahr 1973 Anwendung.

Bern, 7. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

7. November 1972

Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Absätze 1 und 2 von Artikel 5 des Dekrets vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 5 [1] Zuschüsse werden nicht gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen folgende Beträge erreicht:

- 6600 Franken bei alleinstehenden Gesuchstellern;
- 9900 Franken bei Ehepaaren sowie bei nicht verheirateten oder getrennt lebenden Gesuchstellern, die mit unmündigen Kindern gemeinsam Haushalt führen.

[2] Für jedes im Haushalt der Eltern lebende unmündige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze für den Gesuchsteller um 2100 Franken; der Zuschlag entfällt jedoch für das erste Kind, wenn der Gesuchsteller unverheiratet ist oder vom Ehegatten getrennt lebt.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 7. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

7. November 1972

Dekret über einen ausserordentlichen Zuschuss für minderbemittelte Personen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 138bis des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961 (Art. 25 Ziff. 5 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Einziger Artikel Die Gemeinden richten den Bezügern regelmässiger Zuschüsse im Sinne des Dekrets vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen im Dezember 1972 ausser dem ordentlichen einen einmaligen ausserordentlichen Zuschuss im Betrage eines Monatsbetreffnisses aus.

Der ausserordentliche Zuschuss unterliegt wie die ordentlichen der Lastenverteilung gemäss dem Fürsorgegesetz.

Bern, 7. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

8. November 1972

Dekret über die Organisation der Wirtschaftsförderung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Artikel 3 Absatz 3 des Dekretes vom 15. September 1971 über die Organisation der Wirtschaftsförderung wird abgeändert wie folgt:

Der Regierungsrat wählt die Staatsvertreter der Verwaltung.

II. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, 8. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

8. November 1972

Grossratsbeschluss betreffend die Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4, 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft (Gesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft (Gesellschaft) ist eine Genossenschaft des öffentlichen Rechtes im Sinne von Artikel 829 des schweizerischen Obligationenrechtes mit Sitz in Bern.

2. Soweit weder im Gesetz, noch im Dekret vom 15. September 1971 über die Organisation der Wirtschaftsförderung, noch nachstehend, noch in den Statuten etwas anderes bestimmt wird, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes über die Genossenschaft des privaten Rechtes.

3. Die Statuten der Gesellschaft und Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

4. Die Höhe des Gesellschaftskapitals ist in den Statuten festzulegen.

5. Die Gesellschaft kann Kredite, deren Zweck sich nach dem Ziel des Gesetzes richtet, verbürgen.

6. Der Staat übernimmt die Garantie für Bürgschaftsverluste der Gesellschaft im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes.

Bern, 8. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Grossratsbeschluss betreffend den Fonds zur Förderung der bernischen Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsfonds)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft (Gesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Für die in Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehenen Zwecke wird als zweckgebundenes Vermögen der Fonds für die Förderung der bernischen Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsfonds) errichtet.

2. Über die Organisation des Fonds erlässt der Regierungsrat eine Verordnung (Art. 3 Abs. 4 des Dekretes vom 15. September 1971 über die Organisation der Wirtschaftsförderung).

3. Der Fonds wird zu Lasten des Kontos 1300 945 11 «Wirtschaftsförderung» der Staatsrechnung 1972 mit zwei Millionen Franken geäufnet.

Bern, 8. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

9. November 1972

Dekret über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die §§ 10, 11 und 15 Ziffer 3 des Dekretes vom 18. Februar 1959 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft werden wie folgt geändert:

§ **10** Das Kantonale Laboratorium für Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle besorgt diejenigen Aufgaben, die sich aus dem Vollzug der Gesetzgebung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie aus dem Vollzug der eidgenössischen Giftgesetzgebung ergeben.

§ **11** Die Beamten des Kantonalen Laboratoriums sind:

1. Der Kantonschemiker;
2. sein Adjunkt, zugleich Chemiker;
3. drei weitere Chemiker;
4. ein Trinkwasserspezialist;
5. ein Lebensmittelbakteriologe;
6. fünf Lebensmittel-Inspektoren;
7. ein wissenschaftlicher Beamter (Giftinspektor).

§ **15** Die Beamten des Amtes für Berufsbildung sind:

1. ...
2. ...
3. zwei Inspektoren für die Berufsschulen.

II. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 9. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

9. November 1972

Dekret betreffend die Anpassung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an die bundesrechtlichen Vorschriften

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (im folgenden Gesetz genannt) sowie das Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und damit im Zusammenhang stehender Gesetze (achte AHV-Revision),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die nachfolgenden Vorschriften des Gesetzes vom 17. April 1966 und des Anpassungsdekretes vom 11. November 1970 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 2 Im Kanton Bern wohnhafte Ausländer haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung verlangt wird, 15 Jahre lang ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Für Flüchtlinge und Staatenlose beträgt die Wartefrist fünf Jahre.

Art. 3 Abs. 1 [1] Ergänzungsleistungen werden gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Rentenbezügers folgende Grenzen nicht erreicht:

	Fr.
– bei Alleinstehenden und bei minderjährigen Bezügern einer Invalidenrente	6600.—
– bei Ehepaaren	9900.—
– bei Waisen	3300.—

Art. 6 Buchst. d der vom Ansprecher zu bezahlende jährliche Mietzins, soweit er bei Alleinstehenden den Betrag (Selbstbehalt) von 780 Franken und 1200 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern übersteigt; der den Selbstbehalt übersteigende Mietzinsabzug beträgt

jedoch höchstens 1500 Franken bei Alleinstehenden und 2100 Franken bei Ehepaaren oder Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern;

II. Dieses Dekret tritt mit dem Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und damit im Zusammenhang stehender Gesetze (achte AHV-Revision) am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 9. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt
am 28. Dezember 1972

13. November 1972

Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Das Dekret vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Buchst. *d* die Geistlichen der drei Landeskirchen

Art. 14 Abs. 1 Versichert im Sinne dieses Dekretes ist der anrechenbare Jahresverdienst. Er umfasst:

a 95 Prozent der Jahresgrundbesoldung einschliesslich 13. Monatslohn (Grundbesoldung), reduziert um einen einheitlichen Koordinationsabzug von 7800 Franken;

b 95 Prozent des Wertes der Naturalleistungen.

Art. 31 Buchst. *c* Mitglieder, die nach vier, aber vor Vollendung von 15 Beitragsjahren nicht wiedergewählt oder entlassen werden (einmalige Abfindung);
Buchst. *d* Mitglieder, die nach mindestens 15 Beitragsjahren nicht wiedergewählt oder entlassen werden (Sonderrenten);

Art. 35 Abs. 3 Bei eintretender voller Rentenberechtigung wird zur Teilrente eine gestützt auf den zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresverdienst und die Gesamtzahl der Versicherungsjahre berechnete Rente ausgerichtet.

Art. 38 Abs. 1 Eine Altersrente können beanspruchen:

a Männer, welche das 65. Altersjahr oder das 45. Versicherungsjahr vollendet haben;

b Frauen, welche das 60. Altersjahr oder das 40. Versicherungsjahr vollendet haben, mit Ausnahme derjenigen, die sich beim Einkauf nach § 23 Absatz 2 des Dekretes vom 1. März 1954 in der Fassung des Abänderungsdekretes vom 10. Mai 1960 für den Rücktritt mit dem 63. oder 65. Altersjahr entschieden haben;

c Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen auf das Ende eines Schulsemesters, in welchem sie altershalber zurücktreten können.

Abs. 2 Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht frühestens am ersten Tag des Monates, welcher der Vollendung der unter Buchstaben *a*, *b* und *c* verlangten Alters- und Versicherungsjahre folgt.

Art. 43 Abs. 1 Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine jährliche Rente von 40 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes. Der Anspruch auf eine Witwenrente entsteht nur, wenn die Ehe vor Vollendung des 65. Altersjahres und vor Eintritt der Rentenberechtigung des Versicherten geschlossen worden ist.

Art. 51 Abs. 1 Die einmalige Abfindung nach Artikel 31 Buchstabe *c* beträgt im fünften Beitragsjahr 150 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes. Für jedes weitere Beitragsjahr erhöht sich der Anspruch um fünf Prozent bis zu 200 Prozent im 15. Beitragsjahr. Eingekaufte Zeit fällt ausser Betracht. Vorbehalten bleibt Artikel 37.

Art. 53 Stirbt ein Mitglied der Kasse ohne rentenberechtigte Angehörige, so kann nach Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse an Verwandte, zu deren Lebensunterhalt der Verstorbene nachweisbar und während längerer Zeit wesentlich beigetragen hat, eine jährliche Unterstützung von höchstens 40 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes ausgerichtet werden.

Art. 62 Buchstabe *a* wird aufgehoben.
Buchstabe *b* wird neu Buchstabe *a*.
Buchstabe *c* wird neu Buchstabe *b*.

Art. 68 Abs. 3 Der Staat vergütet seine Leistung nach Artikel 65 Buchstabe *d* nach Abschluss der Jahresrechnung der Kasse.

II. Den Geistlichen, die bei Inkrafttreten dieses Dekretes im Dienste der römisch-katholischen Landeskirche stehen und das 35. Altersjahr überschritten, aber das 60. noch nicht vollendet haben, ist der Beitritt zur Versicherungskasse freigestellt. Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsvorschriften über den Beitritt und den Einkauf. Für die Geistlichen, die das 60. Altersjahr überschritten haben, und für diejenigen, die auf den Beitritt in die Versicherungskasse verzichten, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen weiterhin Anwendung.

III. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Dekretes laufenden Witwenrenten werden auf 40 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes aufgewertet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 44 des Dekretes.

IV. Falls die Erhöhung des Koordinationsabzuges durch die Neuordnung der versicherten Besoldungen per 1. Januar 1973 nicht kompensiert wird, ist für die Versicherung bis zu einer allfälligen Erhöhung der versicherten Besoldungen (Alterszulagen, Beförderungen, allgemeine Erhöhung der versicherten Besoldungen) der bisher anrechenbare Jahresverdienst massgebend. Die Gesamtbezüge (Rente und Teuerungszulage) eines im Laufe des Jahres 1973 Pensionierten sind mindestens diejenigen eines im Jahre 1972 zurückgetretenen Versicherten mit gleichen Besoldungs- und Versicherungsverhältnissen.

V. Diese Dekretsänderungen treten auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 13. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

13. November 1972

Dekret über die Gewährung einer einmaligen Zulage an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird für das Jahr 1972 im Dezember 1972 eine einmalige Zuwendung gewährt. Diese beträgt für

	Fr.
– Bezüger von Alters-, Invaliden- und Sonderrenten . .	280.—
– Bezügerinnen von Witwenrenten	200.—
– Bezüger von einfachen Waisenrenten	50.—
– Bezüger von Doppelwaisenrenten	100.—

Art. 2 Massgebend für die Festsetzung der Zulage ist der am 1. Dezember 1972 geltende Rentenanspruch.

Art. 3 Keinen Anspruch auf die einmalige Zulage haben diejenigen Rentenbezüger, welche im Jahre 1971 noch in den Genuss einer vollen Herbstzulage gemäss Grossratsbeschluss vom 18. November 1971 gelangten. Im Laufe des Jahres 1971 pensionierte oder verstorbene Rentenbezüger bzw. deren Hinterlassene erhalten eine reduzierte Zulage nach Massgabe der Zeit ihres Rentenbezuges im Jahre 1971.

Art. 4 Der benötigte Nachkredit von 1,15 Millionen Franken wird bewilligt.

Art. 5 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 13. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatschreiber: *Josi*

13. November 1972

Dekret betreffend die Kantonale Rekurskommission (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Das Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Kantonale Rekurskommission wird wie folgt geändert:

§ **42** [1] Die Mitglieder der Kantonalen Rekurskommission und die Ersatzleute erhalten als Reiseentschädigung (Fahrkosten und Unterhalt) 30 Rappen für den Kilometer der Hin- und Rückreise. Der Berechnung ist der kürzeste Weg zugrunde zu legen.

Absatz 2 wird aufgehoben.

Absatz 3 wird Absatz 2.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 13. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

14. November 1972

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Für die Jahre 1973/1976 werden die Höchstbeträge der jährlichen Zusicherungen für Baubeiträge sowie die Bemessung dieser Beiträge wie folgt geordnet:

1. Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen:
   a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 25 Millionen Franken;
   b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 17. September 1968 über die Bemessung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, wobei die sich aus diesem Dekret ergebenden Beträge in zweifachem Ausmass der Prozente nach Artikel 13 des Dekretes vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich gekürzt werden.

2. Baubeiträge an Schulhausbauten (inkl. Gymnasien):
   a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 25 Millionen Franken;
   b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret über die Schulhausbau-Subventionen vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969/24. November 1970.

3. Beiträge an die Kosten des Zivilschutzes:
   a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 9 Millionen Franken;
   b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und Beitragsskala 45 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968 (Art. 15).

4. Beiträge an Gemeindestrassen:
   a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 13 Millionen Franken;
   b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 12. September 1968 über die Bemessung der Beiträge des Staates an die Strassenbaukosten der Gemeinden und Beitragsskala 20 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968 (Art. 15).

5. Beiträge an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers und Kehrichts:
   a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 35 Millionen Franken;
   b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 11. Mai 1965/2. September 1968 betreffend die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle.

6. Baubeiträge an Berufsschulbauten:
   a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 3 Millionen Franken;
   b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 3. September 1969 über die Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden und die Kantonsbeiträge an die Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen sowie Beitragsskala 30 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968 (Art. 15).

7. Beiträge an Viehschauplätze:
   Die Höhe der Beiträge an Viehschauplätze bemisst sich nach der Beitragsskala 5 des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich vom 2. September 1968 (Art. 15).

Art. 2 Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1973 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 14. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber i. V.: *Ory*

14. November 1972

Verordnung über den Fonds für die Förderung der bernischen Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsfonds)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft (Gesetz), von Artikel 3 Absatz 4 des Dekretes vom 15. September 1971 über die Organisation der Wirtschaftsförderung (Dekret) und des Grossratsbeschlusses vom 8. November 1972,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Für die Finanzierung der staatlichen Massnahmen zur Förderung der bernischen Wirtschaft, namentlich für Strukturverbesserungen und Rationalisierungen, zur Erleichterung von Geschäftsübernahmen und -gründungen sowie zur Erhaltung volkswirtschaftlich wichtiger, entwicklungsfähiger bernischer Unternehmungen besteht als zweckgebundenes Vermögen der Fonds für die Förderung der bernischen Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsfonds).

Äufnung und Höhe des Fonds

Art. 2 [1] Äufnung und Höhe des Fonds richten sich nach den Beschlüssen des Grossen Rates.

[2] Der Fonds darf in seinem Bestand angegriffen werden.

[3] Die Zinsen sind dem Fonds gutzuschreiben.

Verwendung

Art. 3 Die Mittel des Fonds sind ausschliesslich zur Ausrichtung von Beiträgen bzw. zur Gewährung von Darlehen im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes zu verwenden.

Art. 4 Der Verwaltungsaufwand der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft (Gesellschaft) wird aus dem Fonds bestritten (Art. 3 Abs. 4 des Dekretes).

Zuständigkeit

Art. 5 Der Delegierte für die Wirtschaftsförderung unterbreitet nach Anhören der Gesellschaft dem Regierungsrat Anträge zu Beschlüssen, mit denen der Staat Beiträge ausrichtet bzw. Darlehen gewährt.

Verwaltung

Art. 6 Die Hypothekarkasse des Kantons Bern verwaltet den Fonds im Sinne von Artikel 38 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern.

Art. 7 Das Büro des Delegierten regelt mit der Volkswirtschaftsdirektion den Zahlungsverkehr.

Einreichung der Gesuche für die Erlangung einer Leistung

Art. 8 [1] Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen bzw. um Gewährung von Darlehen sind zusammen mit den Gesuchen für die Kreditverbürgung bei einer Bank, die Mitglied der Gesellschaft ist, einzureichen.

[2] Diese leitet das Gesuch an die Gesellschaft weiter.

Rechtsanspruch, Bedingungen und Auflagen

Art. 9 [1] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Beitrages bzw. eines Darlehens.

[2] Die Ausrichtung von Beiträgen und die Gewährung von Darlehen seitens des Staates können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Inkraftsetzung

Art. 10 Diese Verordnung tritt auf den 1. Dezember 1972 in Kraft.

Bern, 14. November 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

14. November 1972

Verordnung über den Fonds für Landerwerb und -erschliessung

Der Regierungsrat des Kantons Bern

in Ausführung von Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft (Gesetz) und von Artikel 2 des Dekretes vom 15. September 1971 über die Organisation der Wirtschaftsförderung (Dekret),

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Für die Finanzierung der staatlichen Massnahmen auf dem Gebiet der Bodenpolitik und der Erschliessung zum Zwecke der Förderung der Wirtschaft besteht als zweckgebundenes Vermögen der Fonds für Landerwerb und -erschliessung.

Äufnung und Höhe des Fonds

Art. 2 [1] Äufnung und Höhe des Fonds richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen des Grossen Rates.

[2] Der Bestand des Fonds darf angegriffen werden. Vom Fonds geleistete Beiträge sind ihm im nächstfolgenden Budgetjahr wieder zurückzuerstatten.

[3] Die Zinsen des Fonds fallen dem Staat zu.

Verwendung

Art. 3 Die Mittel sind ausschliesslich für die Bereitstellung von geeignetem Land und dessen Erschliessung für die gezielte Förderung der bernischen Wirtschaft im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes zu verwenden.

Zuständigkeit

Art. 4 [1] Der Delegierte für die Wirtschaftsförderung unterbreitet dem Regierungsrat Anträge zu Beschlüssen, mit denen der Staat zur Wirtschaftsförderung Land erwirbt, andere Rechte daran begründet, Land überträgt, seine Erschliessung überwacht oder sich daran beteiligt.

[2] Er trifft die vorbereitenden Massnahmen in Verbindung mit den zuständigen kantonalen Instanzen und den beteiligten Gemeindebehörden.

Verwaltung

Art. 5 Die Hypothekarkasse des Kantons Bern verwaltet den Fonds im Sinne von Artikel 38 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern.

Art. 6 Die Volkswirtschaftsdirektion regelt den Zahlungsverkehr.

Ausführende Stelle für Landerwerb und -überlassung

Art. 7 Ausführende Stelle sowohl für den Landerwerb als auch für die Landüberlassung ist die kantonale Liegenschaftsverwaltung.

Richtlinien für die Überlassung von Land

Art. 8 Bei Abgabe von Land ist der Preis in der Regel so anzusetzen, dass die Selbstkosten des Staates, d. h. sämtliche Erwerbs-, Erschliessungs- und Zinskosten, voll gedeckt werden können.

Art. 9 Die Liegenschaftsverwaltung sorgt auf geeignete Weise, wie z. B. durch entsprechende Eintragung im Grundbuch, dafür, dass im Falle der Zweckentfremdung oder -vereitelung das Land auf den Staat zurückübertragen wird.

Landerschliessung

Art. 10 [1] Die Erstellung der Basiserschliessungsanlagen (im Sinne der kantonalen Baugesetzgebung) ist Aufgabe der Gemeinden.

[2] Der Staat übernimmt die ausgewiesenen Kosten, soweit die Gemeinde sie nicht durch Grundeigentümerbeiträge gemäss Dekret vom 17. September 1970 über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden erheben kann; Subventionen sind ebenfalls anzurechnen. Der Staat kann laufende Abschlagszahlungen leisten.

[3] Die Vorschriften über die Subventionierung der Basiserschliessungsanlagen und die Überwachung durch die zuständigen kantonalen Behörden sind sinngemäss anwendbar.

Rechtsanspruch, Bedingungen und Auflagen

Art. 11 [1] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Land durch den Staat.

[2] Die Überlassung von Land seitens des Staates kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Rechenschaftsablage

Art. 12 Der Delegierte erstattet in Zusammenarbeit mit der Liegenschaftsverwaltung dem Regierungsrat jährlich über die Landtransaktions- und Erschliessungstätigkeit Bericht.

Inkraftsetzung

Art. 13 Diese Verordnung tritt auf den 1. Dezember 1972 in Kraft.

Bern, 14. November 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

15. November 1972

Dekret über die Lehrerbesoldungen

Siehe Gesetzband 1973

15. November 1972

Dekret über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität,

auf Antrag des Regierunsgrates,

beschliesst:

Art. 1 Für die Besoldungen der Professoren gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Dekrete über die Besoldung und Teuerungszulagen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung; vorbehalten bleiben die in diesem Dekret enthaltenen abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen.

Art. 2 Die Besoldung der nicht vollamtlichen ausserordentlichen Professoren und der Honorarprofessoren wird nach Anhören der zuständigen Fakultät in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt. Massgebend sind dabei die Bedeutung des Lehrauftrages, der Grad der Beanspruchung und die Qualifikation des betreffenden Dozenten. Die Besoldung entspricht in der Regel einem Bruchteil des Besoldungsrahmens des Vollamtes.

Art. 3 [1] Um der Hochschule hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, kann der Regierungsrat die Grundbesoldung ausnahmsweise erhöhen.

[2] Alle bisherigen versicherten und unversicherten Berufungs- und Erhaltungszulagen entfallen; sie sind gemäss Artikel 19 Absatz 4 des Dekrets vom 10. Mai 1972 über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung in der neuen Besoldung integriert.

[3] Über die Beibehaltung und die Höhe von bisherigen, speziellen Funktionszulagen entscheidet der Regierungsrat.

Art. 4 Der Regierungsrat setzt die Besoldung der vollamtlichen Lektoren sowie die Entschädigungen für Lehraufträge und Lektorate unter Berücksichtigung der Zahl der Pflichtstunden im Rahmen der kantonalen Besoldungsordnung fest.

Art. 5 [1] Alle Kolleggeldanteile der besoldeten Professoren und Dozenten sind in den neuen Besoldungsansätzen eingebaut.

[2] Die Kolleggeldanteile für die nichtbesoldeten Dozenten und der im Lehrbetrieb eingesetzten Assistenten werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 6 [1] Ein Lehrauftrag wird unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erteilt, dass die Vorlesung zustandekommt. Fällt eine Vorlesung mangels Hörern dahin, so wird das Honorar nicht ausgerichtet.

[2] Die Erziehungsdirektion kann jedoch, im Einverständnis mit der Finanzdirektion, für die Vorbereitungsarbeiten bis zu einem Drittel der Entschädigung gewähren.

[3] Werden Vorlesungen während zwei Semestern von weniger als sieben Hörern besucht, so haben die Fakultäten dies der Erziehungsdirektion zu melden und die Aufhebung oder die Reduktion des Lehrauftrages zu beantragen.

Art. 7 Der Regierungsrat kann auf Antrag der Erziehungsdirektion und im Einverständnis mit der Fakultät einem in den Ruhestand getretenen Professor oder Dozenten gestatten, ohne Anspruch auf ein staatliches Gehalt über ein bestimmtes Gebiet noch einzelne Vorlesungen zu halten.

Art. 8 Die jährliche Entschädigung für den Rektor, den Prorektor und den Rektor designatus wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 9 Nach jeweils sieben absolvierten Dienstjahren kann der Regierungsrat den vollamtlichen Professoren auf Gesuch hin ein wissenschaftliches Urlaubssemester einräumen. Nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr kann dieses Freisemester bereits nach vier Dienstjahren verlangt werden. Während des Urlaubs wird die Grundbesoldung um zehn Prozent reduziert.

Art. 10 [1] Im Sinne einer Übergangsbestimmung werden allen besoldeten Professoren und Dozenten, die am 1. Januar 1973 im Dienste des Staates stehen und bis zu diesem Datum Kolleggeldanteile bezogen haben, diese nur, sofern zehn Prozent der Grundbesoldung pro Jahr überschritten werden, zusätzlich zur Besoldung gemäss der bisherigen Berechnungsart ausgerichtet.

[2] Für diejenigen Professoren, die vor dem 1. Januar 1973 einen Urlaub angetreten haben, wird ferner nicht die Besoldung gekürzt, sondern es gelten die bisherigen Vorschriften über den Kolleggeldabzug.

Art. 11 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1973 in Kraft. Alle widersprüchlichen Bestimmungen, insbesondere das Dekret vom 9. September 1963/9. September 1964/6. November 1968/16. September 1970/12. November 1970 über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität werden unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen aufgehoben.

Bern, 15. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

16. November 1972

Dekret über die Einteilung des Kantons in Sekundarschulinspektoratskreise

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 71 des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963 über die Mittelschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Sekundarschulinspektoratskreise werden wie folgt umschrieben:

Inspektoratskreis I:

Amtsbezirke: Seftigen, Schwarzenburg, Bern, Büren, Nidau, Aarberg, Laupen, Erlach, Biel (deutschsprachige Klassen), Laufen.

Inspektoratskreis II:

Amtsbezirke: Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Saanen, Obersimmental, Niedersimmental, Thun, Konolfingen, Signau, Burgdorf, Trachselwald, Aarwangen, Wangen, Fraubrunnen.

Inspektoratskreis III:

Amtsbezirke: Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Moutier, La Neuveville, Porrentruy, Biel (französischsprachige Klassen).

Art. 2 Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 1972 in Kraft; das Dekret vom 12. Februar 1963 über die Einteilung der Inspektoratskreise für die Sekundarschule wird damit aufgehoben.

Bern, 16. November 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Vizestaatsschreiber: *Ory*

20. November 1972

Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung

Beschluss der Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion

---

Gestützt auf § 10 Absatz 3 des Dekretes vom 12. November 1962 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung, in der Fassung von Artikel 13 des Dekretes vom 11. Februar 1970 über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates, werden die Taggelder und sonstigen Entschädigungen mit Wirkung ab 1. Januar 1973 wie folgt neu festgesetzt:

	Fr.
1. Taggeld der Ersatzmänner des Obergerichts, der Handelsrichter, der nichtständigen Mitglieder des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts, der Mitglieder und Ersatzmänner der Anwalts- und Notariatskammer	107.—
Aktenstudium/Berichterstatter	54.—
Aktenstudium/übrige Mitglieder	18.—
2. Zirkulationsbeschlüsse beim Verwaltungs- und Versicherungsgericht (§ 3/7)	
Referent	54.—
Übrige Mitglieder	18.—
3. Taggeld der Geschwornen	81.—
4. Taggeld der Amtsrichter und Ersatzmänner	81.—
Dauert die Sitzung länger als fünf Stunden	98.—
5. Feste Entschädigung der Amtsrichter des Amtsbezirkes Bern	
– Strafabteilung	738.—
– Zivilabteilung	1230.—
6. Taggeld der gesetzlichen Stellvertreter der Bezirksbeamten, die nicht besoldete Beamte oder Angestellte des Staates sind:	
bei einer Inanspruchnahme bis zu drei Stunden	45.—
bei einer Inanspruchnahme bis zu fünf Stunden ...	81.—
Dauert die Inanspruchnahme länger als fünf Stunden.	98.—

7. In den Beträgen dieses Beschlusses sind die Teuerungszulagen, der 13. Monatslohn und die Änderung zufolge der Stellenneueinreihung beim Stand des Inkrafttretens inbegriffen.

8. Für Reiseentschädigungen (§ 8) wird auf die Abänderung vom 6. September 1972 hingewiesen.

9. Dieser Beschluss ersetzt den Bescheid vom 22. November 1971. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 20. November 1972

Der Finanzdirektor: *Moser*
Der Justizdirektor: *Jaberg*

29. November 1972

Verordnung über die «Viktoria-Stiftung Richigen, Schulheim für Mädchen»

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Erwägung,

dass Jakob Rudolf Schnell, von Burgdorf, dem Staate Bern durch letztwillige Verfügung im Jahre 1856 sein Vermögen mit der Auflage hinterlassen hat, daraus ein Erziehungsheim für Mädchen zu schaffen, welches zum Andenken an seine Gattin den Namen «Viktoria» tragen solle,
dass das Erziehungsheim im Jahre 1859 in Wabern bei Bern eröffnet und im Jahre 1961 nach Richigen bei Worb verlegt wurde,
dass es sich aufdrängt, die Organisation des Erziehungsheims und die Verwaltung des Vermögens im Rahmen der testamentarischen Vorschriften den heutigen Bedürfnissen anzupassen, und
dass dies nach dem Testament Sache des Regierungsrates ist,

auf Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

beschliesst:

a) Rechtliche Natur und Vermögen des Heims

Art. 1 [1] Die «Viktoria-Stiftung Richigen, Schulheim für Mädchen» ist eine unselbständige Stiftung des Staates Bern.

[2] Ihr Vermögen gehört zu den privatrechtlichen Zweckvermögen im Sinne von Artikel 11 Ziffer 1 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern.

[3] Soweit das Vermögen nicht in der Liegenschaft des Heims besteht, ist es möglichst günstig und wertbeständig anzulegen (Art. 4).

Art. 2 [1] Der Vermögensertrag ist für den Betrieb des Erziehungsheims zu verwenden.

[2] Nicht benötigte Gelder werden zum Kapital geschlagen, wenn der Regierungsrat nichts anderes anordnet.

b) Zweck

Art. 3 [1] In das Heim werden auf Verlangen des gesetzlichen Vertreters, der Vormundschaftsbehörde oder des Jugendanwaltes im

Sinne der Testamentsbestimmung verwaiste, gefährdete, verwahrloste oder schwer erziehbare Mädchen aufgenommen, die das sechste Altersjahr zurückgelegt haben und dem Primarschulunterricht oder dem Unterricht in einer Hilfsklasse folgen können.

2 Kinder aus minderbemittelten Familien sollen den Vorzug erhalten.

c) Organisation

Art. 4 1 Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das Heim aus.

2 Er ernennt die Direktion des Heims und die Hauseltern und bestimmt die Anlage des Vermögens.

Art. 5 Der Direktion des Fürsorgewesens obliegt die Vorbereitung der vom Regierungsrat zu fassenden Beschlüsse, die Aufsicht über das Heim gemäss den geltenden Vorschriften, die Genehmigung des Voranschlages, des Jahresberichtes und der Rechnung des Heims sowie die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Voranschlag vorgesehen sind.

Art. 6 1 Die Direktion des Heims besteht aus dem Präsidenten und sechs bis zehn Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

2 Der Präsident wird vom Regierungsrat bezeichnet. Im übrigen verteilt die Direktion die Ämter selber.

Art. 7 Die Direktion des Heims sorgt für einen geordneten Betrieb und die zweckmässige Verwendung der Mittel. Ihr obliegen insbesondere:

1. die Aufstellung des jährlichen Betriebsvoranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Direktion des Fürsorgewesens;
2. die Aufstellung eines Wahlvorschlages für die Hauseltern;
3. die Antragstellung an die kantonale Fürsorgedirektion in allen übrigen dem Regierungsrat vorzulegenden Geschäften;
4. die Beschlussfassung über Ausgaben von über 1000 Franken im Rahmen des Voranschlages (ausgenommen Kauf und Verkauf von Vieh);
5. die Wahl der Lehrkräfte.

Art. 8 1 Der Vorsteher und seine Ehefrau leiten als Hauseltern das Heim und die Erziehung der Kinder.

2 Der Vorsteher schlägt der Direktion des Heims die Wahl der Lehrkräfte vor. Er ernennt das von ihr bewilligte übrige Personal und teilt ihm seine Aufgabe zu.

3 Der Vorsteher entscheidet über die Aufnahme der Kinder. In besondern Fällen berät er sich mit dem Direktionspräsidenten und dem kantonalen Fürsorgeinspektor.

Art. 9 Die Hauseltern können im Rahmen des Voranschlages Ausgaben bis zum Betrage von 1000 Franken anordnen. Vieh wird vom Vorsteher nach Bedarf erworben und veräussert.

Art. 10 Die Rechnung des Heims wird zuhanden der Direktion des Fürsorgewesens von der kantonalen Finanzkontrolle geprüft.

d) Verschiedenes

Art. 11 1 Für die innere Organisation des Heims, die Erziehungs- und Unterrichtsmittel und die Entschädigung der Direktionsmitglieder ist die Verordnung vom 6. April 1934 über die staatlichen Schulheime und die vom Staat unterstützten Kinder- und Schulheime des Kantons Bern massgebend.

2 Für die Besoldung und die Versicherung des Personals gelten die gleichen Vorschriften wie für das Staatspersonal.

Art. 12 1 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

2 Sie ersetzt das Reglement vom 17. April 1969 für das Erziehungsheim «Viktoria» in Richigen und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 29. November 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

1. Dezember 1972

Verordnung zum Gesetz über die Enteignung

Beschluss der Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion

---

Die in Artikel 6 der Verordnung vom 2. September 1966 zum Gesetz über die Enteignung enthaltenen Taggelder und Entschädigungen für Aktenstudium werden mit Wirkung ab 1. Januar 1973 wie folgt neu festgesetzt:

	Fr.
Taggeld	107.—
Aktenstudium/Berichterstatter	54.—
Aktenstudium/übrige Mitglieder	18.—

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 1. Dezember 1972

Der Finanzdirektor: *Moser*
Der Justizdirektor: *Jaberg*

1. Dezember 1972

Verordnung betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken

Beschluss der Justizdirektion im Einvernehmen mit der Landwirtschaftdirektion

---

Die in § 18 Absatz 1 der Verordnung vom 29. Dezember 1953 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken enthaltenen Taggelder werden mit Wirkung ab 1. Januar 1973 wie folgt neu festgesetzt:

Die Vergütung des Obmannes beträgt:	Fr.
– für den ganzen Tag	117.—
– für den halben Tag	59.—

Die Vergütung für die übrigen Kommissionsmitglieder beträgt:	
– für den ganzen Tag	107.—
– für den halben Tag	54.—

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 1. Dezember 1972

Der Landwirtschaftsdirektor: *Blaser*
Der Justizdirektor: *Jaberg*

4. Dezember 1972

Gesetze über die Primarschule und die Mittelschulen (Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Dem Gesetz vom 2. Dezember 1951/27. September 1964/29. September 1968 über die Primarschule wird in Abschnitt VII. ein Artikel 100bis und
dem Gesetz vom 3. März 1957/10. Februar 1963/29. September 1968 über die Mittelschulen in Abschnitt E ein neuer Artikel 85bis mit folgendem gleichen Wortlaut beigefügt:

Sonderregelung Schulkoordination

[1] Der Grosse Rat ist ermächtigt, durch Dekret für die Schulen der Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg, Münster, Courtelary, Neuenstadt, Freiberge sowie für die Klassen mit Französisch als Unterrichtssprache des Amtsbezirks Biel für den Beginn des Schuljahres, das Schuleintrittsalter und die Schuldauer und die damit zusammenhängenden Vorschriften abweichende Regelungen zu treffen, sofern nur so die Koordination mit den Schulen der Nachbarregionen oder Nachbarkantone gewährleistet ist.

[2] Für die Schulen des Amtsbezirks Laufen sind die gleichen Bestimmungen anwendbar.

[3] Besondere Regelungen bleiben vorbehalten für:
a die zweisprachigen Schulen der Stadt Biel, eingeschlossen diejenigen, welche der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt sind;
b diejenigen Schulen, in welchen der Unterricht in einer andern Amtssprache als derjenigen des Amtsbezirks erteilt wird;
c Schulen in Grenzgebieten, bei denen die Koordinationsbestrebungen besondere Lösungen erfordern.

[4] Der Staat übernimmt die Kosten, welche der Stadt Biel durch die zusätzlichen Aufwendungen erwachsen. Diese Kosten müssen besonders ausgewiesen werden.

II.

Dieses Gesetz tritt auf den 1. April 1973 in Kraft.

Bern, 4. Dezember 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 21. März 1973

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zu den Gesetzen über die Primarschule und die Mittelschulen (Ergänzung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Die Gesetze sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Josi*

4. Dezember 1972

Dekret zu Artikel 100bis des Gesetzes über die Primarschule und Artikel 85bis des Gesetzes über die Mittelschule

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 100bis des Gesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964/29. September 1968/4. Dezember 1972 über die Primarschule und Artikel 85bis des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963/29. September 1968/4. Dezember 1972 über die Mittelschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Anwendungsbereich

1 Das vorliegende Dekret gilt für die vom Staat subventionierten Kindergärten, die Primarschulen, die Sekundarschulen, die Gymnasien und die Seminare des französischsprachigen Kantonsteils, sowie für die französischsprachige Schule in Bern.

2 Für die unter Artikel 100bis Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Primarschule und Artikel 85bis Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Mittelschule erwähnten Schulen bleiben abweichende Regelungen vorbehalten. Sie werden durch Verordnung des Regierungsrates festgelegt.

II. Abweichende Bestimmungen zum Gesetz über die Primarschule

Für die unter Ziffer I Absatz 1 genannten Schulen erhalten die Artikel 33bis, 34, 54, 55quater, 56 und 99 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964/29. September 1968/4. Dezember 1972 über die Primarschule folgende Fassung:

Amtsdauer

Art. 33bis 1 Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am 1. August.

2 Definitive Wahlen erfolgen auf den 1. August oder auf den 1. Februar. Wahlen, die innerhalb eines Monats nach diesen Terminen erfolgen, dürfen rückwirkend in Kraft erklärt werden.

3 Die Wiederwahl sämtlicher Lehrer erfolgt gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen.

Rücktritt

Art. 34 1 Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf sie ohne Zustimmung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf, besondere Umstände vorbehalten, nur auf den 31. Juli oder 31. Januar erfolgen.

2 Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat ihre Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

3 Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens Ende April oder Ende Oktober, bei Stellenwechsel spätestens Ende Mai oder Ende November der Schulkommission einzureichen.

Beginn der Schulpflicht

Art. 54 1 Die Schulpflicht beginnt am 15. August.

2 Jedes Kind, das vor dem 1. August das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, ist auf den 15. August schulpflichtig. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Erziehungsdirektion einen früheren Eintritt gestatten. Der Regierungsrat kann das Schuleintrittsalter anpassen, damit insbesondere die interkantonale Schulkoordination erleichtert wird.

Rückstellung

3 Körperlich oder geistig ungenügend entwickelte Kinder können von der Schulkommission auf begründeten Antrag der Eltern oder von Amtes wegen um ein Jahr zurückgestellt werden. Der Schularzt ist in jedem Falle anzuhören; in Zweifelsfällen ist ein Gutachten des Erziehungsberaters einzuholen.

4 Nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und des Schularztes kann die Schulkommission solche Kinder nach dem Schuleintritt, spätestens bis 31. Dezember um ein Jahr zurückstellen.

Jährliche Unterrichtszeit

Art. 55 quater 1 Die Unterrichtszeit beträgt im Jahre wenigstens 38 Wochen. Auf Gesuch hin kann die Erziehungsdirektion bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Unterrichtszeit ausnahmsweise bis auf 36 Wochen herabsetzen.

2 Die Erziehungsdirektion regelt im kantonalen Lehrplan für alle in Artikel 26, 27 und 27 bis aufgeführten Fächer die Unterrichtszeit, die Dauer der Lektionen und einen allfälligen abteilungsweisen Unterricht. Die Tages- und Wochenlektionenzahlen sind so anzusetzen, dass die Schüler nicht überlastet werden.

Ferienregelung

Art. 56 1 Über Weihnachten/Neujahr, über Ostern und im Herbst, ist wenigstens eine Woche Ferien anzusetzen.

2 Im Rahmen dieses Gesetzes und des Lehrplans sind die Schulkommissionen in der Verteilung der Schul- und Unterrichtszeit frei,

wobei die Ferienordnung den Interessen der Schüler entsprechen muss.

Kontrolle

Art. 99 [1] Die Inhaber von Privatschulen haben jährlich bis spätestens Ende Oktober der Schulkommission der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres der Kinder und der Namen der Eltern einzusenden.

[2] Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sie dies innert drei Tagen der betreffenden Schulkommission mitzuteilen.

[3] Die Inhaber der Privatschulen sind für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

III. Abweichende Bestimmungen zum Gesetz über die Mittelschulen

Für die unter Ziffer I Absatz 1 genannten Schulen erhalten die Artikel 8, 34, 50 und 51 des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963/29. September 1968/4. Dezember 1972 über die Mittelschulen folgenden Wortlaut:

Organisation

Art. 8 Der Aufbau des Gymnasiums im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Maturitätsschulen ist Sache der Schulgemeinde. In jedem Fall müssen über die Dauer der neunjährigen Schulpflicht hinaus noch mindestens drei Jahreskurse durchgeführt werden.

Beförderung

Art. 34 Die Schüler werden gemäss einer von der Erziehungsdirektion erlassenen Promotionsordnung in eine höhere Klasse befördert. Die Promotionsordnung regelt auch, unter welchen Bedingungen ein Schüler wegen ungenügender Leistungen im Laufe des Schuljahres in eine untere Klasse oder in die Primarschule zurückversetzt werden kann.

Amtsdauer

Art. 50 [1] Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am 1. August.

[2] Hilfslehrer der Mittelschulen mit einer reduzierten Zahl von Unterrichtsstunden werden in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt. Diese Wahlen bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Rücktritt

Art. 51 [1] Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf sie ohne Zustimmung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf, besondere Umstände vorbehalten, nur auf den 31. Juli und 31. Januar erfolgen.

[2] Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat ihre Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

[3] Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens Ende April oder Ende Oktober, bei Stellenwechsel spätestens Ende Mai oder Ende November der Schulkommission einzureichen.

IV. Übergangsbestimmungen

1. Die Verschiebung des Schuljahresbeginns auf den Spätsommer wird durch ein Langschuljahr vollzogen. Dieses wird am 1. April 1973 beginnen und am 31. Juli 1974 enden.

2. [1] Während des Langschuljahres beträgt die Unterrichtszeit an den Primarschulen und den staatlich subventionierten Kindergärten wenigstens 48 Wochen und an den Sekundar- und höheren Mittelschulen wenigstens 49 Wochen.

   [2] Auf Gesuch hin kann die Erziehungsdirektion bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Unterrichtszeit an Primarschulen auf wenigstens 46 Wochen herabsetzen.

3. [1] Die Unterrichtszeit, die Dauer der Lektionen, der Umfang des abteilungsweisen Unterrichts, die Tages- und Wochenlektionenzahl an den Primarschulen werden durch Weisungen der Erziehungsdirektion für alle in den Artikeln 26, 27 und 27[bis] des Primarschulgesetzes aufgeführten Fächer geregelt.

   [2] Die Unterrichtszeit der staatlich subventionierten Kindergärten wird durch eine Weisung der Erziehungsdirektion geregelt.

   [3] Im neunten Schuljahr werden die Schüler, welche den in Artikel 57 Absatz 1 des Primarschulgesetzes genannten kirchlichen Unterricht besuchen, wöchentlich durchschnittlich um zwei Unterrichtslektionen entlastet. Die Ansetzung der Entlastung richtet sich nach Artikel 57 des Primarschulgesetzes.

   [4] Die in Artikel 56 Absatz 1 des Primarschulgesetzes vorgesehene Bestimmung betreffend mindestens eine Woche Ferien im Herbst als Unterbruch der Schulzeit zwischen Schuljahresbeginn und Weihnachten tritt zwingend erst ab 15. August 1974 in Kraft.

4. Definitiv gewählte Lehrkräfte können nur auf den 31. Dezember 1973 und auf den 31. Juli 1974 zurücktreten; besondere Umstände bleiben vorbehalten.

5. Die laufende Amtszeit der definitiv gewählten Lehrer und Mitglieder der Mittelschulkommissionen wird vom 31. März 1974 bis zum 31. Juli 1974 verlängert.

6. Die Inhaber von Privatschulen haben die Meldungen gemäss Artikel 99 des Primarschulgesetzes im Langschuljahr den Schulkommissionen bis spätestens 31. Mai 1973 zuzustellen.

7. [1] Vom 1. April 1973 bis Spätsommer 1976 werden die Eintritte in das erste Schuljahr wie folgt festgelegt:

Geburtsdaten		Schuleintritt
1.4.1966 (evtl. 1.1.1966)	– 30.4.1967	1.4.1973
1.5.1967	– 31.5.1968	15.8.1974
1.6.1968	– 30.6.1969	15.8.1975
1.7.1969	– 31.7.1970	15.8.1976

[2] Um die Eröffnung neuer Klassen zu vermeiden, kann die Erziehungsdirektion eine weitergehende Staffelung der Schuleintritte anordnen.

[3] Die Möglichkeit der Rückstellung gemäss Artikel 54 Absatz 3 und 4 des Primarschulgesetzes wird durch Weisungen der Erziehungsdirektion geregelt.

8. Die Aufnahmeprüfungen für das Schuljahr 1974/75 in die Sekundarschule, Gymnasien und Seminare finden zwischen dem 1. Mai und den Sommerferien 1974 statt.

9. Für die Probezeiten im Langschuljahr gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

10. [1] Für alle Schüler der Primar- und Sekundarschulen, der Gymnasien und der Seminare gilt das Langschuljahr als ein Schuljahr.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion ordnet den Übertritt in die Berufslehre und Berufsschulen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Berufsbildungsgesetze.

11. Die Abschlussprüfungen an den höheren Mittelschulen finden zwischen Juni und September 1974 statt. Eine spezielle Regelung für die Seminare bleibt vorbehalten.

12. Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion erlassen Bestimmungen über den Zeitpunkt der Abgabe von Schulberichten und Zeugnissen. Die Promotionsordnungen, die Übertritts- und Abschlussprüfungen sowie die Selektionskriterien zur Einweisung in die besonderen Klassen haben der verlängerten Schulzeit voll Rechnung zu tragen.

13. Die Unterrichtspensen werden auf allen Stufen den verlängerten Schulzeiten angepasst. Die Erziehungsdirektion erlässt die nötigen Weisungen.

14. Den Lehrkräften wird für die Berechnung der Dienstalterszulagen, der Dienstaltersgeschenke das Langschuljahr als ein Schuljahr angerechnet.
15. Die Ausbildungsbeiträge, die Schul- und Kostgelder werden für das Langschuljahr auf 130 Prozent eines Jahresbetrages festgesetzt.
16. Die Staatsbeiträge an die Lehrmittel werden nicht erhöht.
17. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes an bis zum 14. August 1982 kann die Erziehungsdirektion von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen und Anordnungen treffen, insbesondere
    - verbindliche Schülerzahlen pro Klasse festlegen
    - Klassen und Schulen zusammenlegen oder schliessen. In diesen Fällen und zur Vermeidung der Eröffnung neuer Klassen, können im Rahmen der geltenden Bestimmungen Beiträge an Schülertransporte gewährt werden
    - vorzeitige Entlassung der Schüler aus der obligatorischen Schulpflicht, sofern sie ihre Ausbildung an einer Schule fortsetzen, deren Schuljahr am 1. April beginnt.

V. Inkraftsetzung

Dieses Dekret tritt mit der Ergänzung des Gesetzes über die Primarschule und des Gesetzes über die Mittelschule in Kraft.

Bern, 4. Dezember 1972

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Freiburghaus*
Der Staatsschreiber: *Josi*

6. Dezember 1972

Verordnung über die Ordnungsbussen

Der Regierungsrat des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes vom 12. September 1971 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen und Artikel 1 Absatz 2 des Dekretes vom 6. September 1972 über die Ordnungsbussen,

auf Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

Zuständige Polizeiorgane

Art. 1 [1] Jeder ausgebildete, vereidigte und uniformierte Kantons- oder Gemeindepolizist ist ermächtigt, auf Grund der kantonalen Gesetzgebung Ordnungsbussen zu erheben; vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen Kantonspolizei und Ortspolizeibehörden.

[2] Im Fall von Nichtmitführen des Fischerei- oder Jagdpatentes (Punkte 11 und 12 der Bussenliste gemäss Anhang zum Ordnungsbussendekret) sind auch die vereidigten und uniformierten Wildhüter und Fischereiaufseher ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben.

[3] Die Polizeiorgane sind verpflichtet, dem Täter mitzuteilen, dass er das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann. Wenn er dasselbe ablehnt, ist eine Anzeige an den zuständigen Richter einzureichen, und es findet das ordentliche Verfahren statt.

Registrierung

Art. 2 Alle im Kanton Bern ausgesprochenen Ordnungsbussen von 50 Franken und mehr sind der Strafkontrolle des Kantons Bern zu melden.

Bedenkfrist

Art. 3 Der Täter kann den Bussenbetrag sofort bezahlen oder eine Bedenkfrist von zehn Tagen verlangen. Verlangt er die Bedenkfrist, so ist ihm ein Bedenkfrist-Formular auszustellen. Das Nichtbezahlen des Bussenbetrages innerhalb der Bedenkfrist gilt als Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens.

Quittung

Art. 4 Bei sofortiger Bezahlung von Bussen unter 50 Franken erhält der Täter eine Quittung, die seinen Namen nicht nennt. Für sofort bezahlte Bussen zwischen 50 und 100 Franken erhält der Täter eine auf seinen Namen lautende Quittung.

Kosten

Art. 5 Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden.

Formulare

Art. 6 Im Ordnungsbussenverfahren werden die offiziellen Formulare verwendet.

Verfügungsrecht über die Ordnungsbussen

Art. 7 [1] Ordnungsbussen, die von ausschliesslich im Dienste einer Gemeinde stehenden Polizisten verhängt werden, fallen der Gemeinde zu, in welcher das Delikt begangen worden ist. Die Gemeinden besorgen alle im Zusammenhang mit der Erhebung und dem Inkasso von Ordnungsbussen stehenden administrativen Arbeiten und tragen die dabei entstehenden Kosten.

[2] Die auf Grund des ordentlichen Strafverfahrens ausgefällten Bussen und die durch Kantonspolizisten, Wildhüter oder Fischereiaufseher verhängten Ordnungsbussen fallen ausschliesslich dem Staate zu.

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 6. Dezember 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

6. Dezember 1972

Verordnung über die Anpassung der Verwaltungskostenbeiträge der mit der Ausgleichskasse des Kantons Bern Abrechnungspflichtigen an die neuen Bundesvorschriften

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 18 der Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 zum Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Die §§ 14 und 15 der Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 zum Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Abänderungsbeschluss des Regierungsrates vom 20. Dezember 1968 werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

§ 14 Von den Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 3 Prozent der an die Ausgleichskasse zu entrichtenden Beitragssumme erhoben.

§ 15 [1] Arbeitgeber, welche jährlich eine beitragspflichtige Lohnsumme von 180000 Franken und mehr auszahlen, entrichten – nach Bewilligung durch die kantonale Ausgleichskasse – einen Verwaltungskostenbeitrag von 1,8 Prozent der mit der Ausgleichskasse abzurechnenden Beitragssumme, mindestens aber 486 Franken im Jahr.

[2] Die Bewilligung zur Anwendung des Verwaltungskostenansatzes gemäss Absatz 1 wird nur auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn sich der Arbeitgeber darüber ausweist, dass er eine geordnete Buchhaltung und dazu für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto (wie Lohnkarte, Personalblatt) führt, in dem alle zum massgebenden Lohn gehörigen Leistungen eingetragen werden. Er muss zudem die zusätzliche Bedingung von Absatz 3 erfüllen.

[3] Der Arbeitgeber hat jeweils auf Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr der Ausgleichskasse auf amtlichem Formular eine

Aufstellung (Lohnbescheinigung) über die jedem Arbeitnehmer ausgerichteten und gutgeschriebenen Löhne einzureichen. Inhalt des Formulars und Einreichungsfrist bestimmt die kantonale Ausgleichskasse. Zudem ist der Arbeitgeber verpflichtet, monatlich in runden Summen Teilzahlungen in der ungefähren Höhe der vom Betrieb geschuldeten Monatsbeiträge zu leisten.

II. Diese Verordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern (Vollzugsverordnung des Bundesrates zum AHVG, Art. 108 Abs. 2), auf den 1. Januar 1973 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 6. Dezember 1972

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt
am 11. Januar 1973

6. Dezember 1972

Verordnung betreffend die Schulungskostenbeiträge für in Heimen und Krankenanstalten untergebrachte und für behinderte Kinder

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 5 des Dekrets vom 16. November 1971 über die Schulungskostenbeiträge für in Heimen und Krankenanstalten untergebrachte und für behinderte Kinder,

auf Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

beschliesst:

1. Der im Dekret vom 16. November 1971 vorgesehene Schulungskostenbeitrag beträgt für jedes beitragsberechtigte Kind und für jeden massgebenden Aufenthaltstag 4 Franken.

2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft und ersetzt den Beschluss des Regierungsrates vom 22. Dezember 1971 betreffend die Schulungskostenbeiträge für in Heimen und Krankenanstalten untergebrachte und für behinderte Kinder.

Bern, 6. Dezember 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

13. Dezember 1972

Verordnung über das Strafregister (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 68 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und in Ausführung von Artikel 31 Absatz 2 der bundesrätlichen Verordnung vom 14. November 1941 über das Strafregister,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 9. Januar 1942 über das Strafregister wird wie folgt geändert:

§ 2 Buchstabe a Verurteilungen wegen Übertretungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder anderer Bundesgesetze, für die eine geringere Busse als hundert Franken, aber mindestens eine solche von fünfzig Franken ausgesprochen wurde.

§ 2 Buchstabe b Verurteilungen aufgrund des kantonalen Strafrechts, sofern eine Haftstrafe oder eine Busse von fünfzig Franken und mehr ausgesprochen wird.

§ 6 Für die dem Schweizerischen Zentralstrafregister mitzuteilenden Meldungen und Auszüge finden die Bestimmungen des Artikels 20 der eidgenössischen Verordnung vom 14. November 1941 über das Strafregister Anwendung. Für alle andern Fälle genügt, bezüglich der Personalien, die Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnort des Täters.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

13. Dezember 1972

Verordnung über die Spesenvergütung der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1962 über die Spesenvergütung der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

§ 3 [1] Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Beamten, die aus dienstlichen Gründen mehr als fünf Stunden vom Dienstort abwesend sind oder eine Hauptmahlzeit (Mittagessen oder Nachtessen) auswärts einnehmen müssen, Anspruch auf das folgende Taggeld:

Beamte der Klassen 7 und tiefer	Fr. 17.—
Beamte der Klassen 6 und höher	Fr. 18.—

[2] Muss aus dienstlichen Gründen nach 18 Uhr noch eine zweite Hauptmahlzeit eingenommen werden, so erhöht sich das Taggeld für Beamte der Klassen 7 und tiefer um 8 Franken und für Beamte der Klassen 6 und höher um 9 Franken.

[3] Für einen halben Reisetag wird die Hälfte des Taggeldes nach Absatz 1 ausgerichtet, sofern die Dienstreise mindestens zweieinhalb Stunden beansprucht.

[4] Reist ein Beamter der Klassen 7 und tiefer mit einem höheren Beamten, so bezieht er die höhere Vergütung.

[5] Für das Übernachten inkl. Morgenessen werden allen Beamten die effektiven Auslagen bis höchstens zum Betrag von 27 Franken zurückvergütet. Diese Auslagen sind zu belegen.

§ 8 [1] An Fahrkosten werden die Taxen der öffentlichen Transportmittel, bei Eisenbahn und Schiff die zweite Klasse, vergütet. Die Fahrkosten der ersten Eisenbahnklasse und der ersten Schiffsklasse können von den Mitgliedern des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, den *in Besoldungsklasse 3 und höher eingereihten*

Beamten sowie von dem Personal verrechnet werden, das gemeinsam mit Funktionären reist, die berechtigt sind, diese Klassen zu benutzen. Die Entschädigung der Fahrkosten der ersten Klasse wird nur vergütet, wenn diese Klasse auch wirklich benützt worden ist.

[2] Können die Fahrkosten durch die Verwendung von Abonnementen herabgesetzt werden, so übernimmt die Verwaltung in allen Fällen nur die Kosten der Abonnemente.

[3] Die Fahrkostenentschädigung fällt dahin, wenn Freikarten zur Verfügung stehen.

[4] Müssen andere Verkehrsmittel als Bahn, Post oder Schiff benutzt werden, so sind die Auslagen zu belegen.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

13. Dezember 1972

Verordnung über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatspersonals (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I.

§ 2 der Verordnung vom 30. April 1954 über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatspersonals in der Fassung gemäss Änderung vom 22. Februar 1972 wird wie folgt geändert:

§ 2 [1] Die Feriendauer des ständigen Personals beträgt in jedem Kalenderjahr mit voller Arbeitsleistung:

3 Wochen, Mindestanspruch;

4 Wochen nach dem 40. Altersjahr oder nach 19 Dienstjahren sowie für Beamte der *Besoldungsklassen 3 und höher* vom 1. Dienstjahr an;

5 Wochen nach dem 55. Altersjahr bei mindestens 5 Dienstjahren.

[2] Der erhöhte Ferienanspruch entsteht jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die verlangte Zahl an Alters- oder Staatsdienstjahren voll zurückgelegt wurde.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

13. Dezember 1972

Verordnung über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I.

Art. 11 der Verordnung vom 15. Mai 1970 über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates wird wie folgt geändert:

Art. 11 Die Verordnung vom 23. Dezember 1955 über die Wahl, Wiederwahl, Anstellung und Beförderung von Personal der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

[1] Ziffer 1 Buchstabe *a* wird durch folgende Fassung ersetzt:

a der Regierungsrat:
- das Personal der *Überklassen und der Besoldungsklassen 1 bis 3;*
- das Personal der *Besoldungsklassen 4 und tiefer,* sofern es auch in *Klasse 3* oder höher eingereiht werden kann.

[2] Ziffer 1 Buchstabe *b* wird durch die folgende Fassung ersetzt:

b die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei mit Zustimmung der Finanzdirektion für
- das Personal der Besoldungsklassen 4 und tiefer, mit Ausnahme des unter *c* genannten Personals,
- die Wegmeister, Hilfslehrer, Assistenten und Hilfsassistenten.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Kohler*
Der Staatsschreiber: *Josi*

20. Dezember 1972

Verordnung für die Bergführer des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern

in Ausführung von Artikel 11 Buchstabe *e* des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) und gestützt auf Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

Patentpflicht

Art. 1 [1] Zur Ausübung des Bergführerberufes im Gebiet des Kantons Bern ist ein Patent erforderlich. Wer kein Bergführerpatent besitzt, darf in diesem keine Bergführerdienste leisten und sich auch nicht als Bergführer ausgeben.

[2] Bergführerpatente anderer Kantone und des Schweizer Alpenclubs können anerkannt werden, wenn diese Gegenrecht halten und für die Erteilung solcher Patente Anforderungen stellen, die denen des Kantons Bern entsprechen.

A. Die Bergführer

Bergführerpatent

Art. 2 [1] Das Bergführerpatent kann nur erteilt werden nach einem mit Erfolg bestandenen, von der Bergführer- und Skilehrerkommission durchgeführten Kurs mit anschliessender Prüfung. Über die Patentierung entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission.

[2] In begründeten Fällen kann die Direktion der Volkswirtschaft auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission Kandidaten zu einem dem bernischen gleichwertigen, von einem andern Kanton durchgeführten Kurs anmelden und nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung patentieren.

Kurs: *a* Dauer, Programm, Budget

Art. 3 [1] Bei genügender Beteiligung organisiert die Bergführer- und Skilehrerkommission in der Regel alle drei Jahre einen Bergführerkurs. Dieser dauert mindestens vier Wochen und wird in zwei Teilen, im Frühling und im Sommer desselben Jahres, durchgeführt.

[2] Programm und Budget des Kurses sind von der Direktion der Volkswirtschaft zu genehmigen.

b Zulassungsbedingungen

Art. 4 [1] Zum Kurs werden nur Schweizerbürger männlichen Geschlechts zugelassen, die

1. das 21. Altersjahr erreicht und das 30. Altersjahr nicht überschritten haben;
2. militärdiensttauglich sind;
3. einen guten Leumund geniessen;
4. durch einen örtlichen Bergführerverein empfohlen sind. Für Kandidaten aus Gebieten ohne örtlichen Bergführerverein kann die Empfehlung durch eine SAC-Sektion oder eine Vertrauensperson erfolgen;
5. körperlich und geistig für den Bergführerberuf in jeder Hinsicht geeignet sind;
6. wenigstens zehn Sommerhochtouren oder Klettertouren ausgeführt haben;
7. den Tourenskilauf in jedem Gelände beherrschen;
8. einen Samariterausweis besitzen;
9. in einer Fremdsprache gute Kenntnisse besitzen;
10. einen von der Bergführer- und Skilehrerkommission durchgeführten oder anerkannten Vorkurs mit Erfolg bestanden haben (Art. 17–20);
11. gegen Unfall hinreichend versichert sind.

[2] Über allfällige Ausnahmen von diesen Bedingungen entscheidet auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission die Direktion der Volkswirtschaft.

[3] Die Bergführer- und Skilehrerkommission ist befugt, die Bewerber vor Kursbeginn durch von ihr bezeichnete Ärzte untersuchen zu lassen.

c Ausschreibung, Anmeldung

Art. 5 [1] Der Kurs ist spätestens drei Monate vor Beginn in geeigneter Weise und unter Angabe des Anmeldungstermins bekanntzumachen. Die Anmeldungen sind schriftlich an den Präsidenten der Bergführer- und Skilehrerkommission oder an eine von diesem bezeichnete Stelle zu richten; ihnen sind beizulegen:

1. Leumundszeugnis;
2. schriftliche Empfehlung gemäss Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 4;
3. Arztzeugnis;
4. Bestätigung über bestandenen Vorkurs (Kandidatenausweis);
5. Bescheinigung über ausgeführte Sommerhoch- oder Klettertouren gemäss Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 6;
6. Samariterausweis;
7. Ausweis über eine hinreichende Unfallversicherung.

[2] Den Angemeldeten wird ein Vorbereitungsprogramm zugestellt.

d Unterrichtsstoff

Art. 6 [1] Im Kurs wird praktischer und theoretischer Unterricht in zweckentsprechender Verbindung erteilt.

[2] Die technische Ausbildung umfasst das Gehen auf Fels, Schnee, Firn, Eis und Gletscher, den Hochgebirgsskilauf, Verunfallten- und Materialtransporte im alpinen Gelände sowie Unterrichtsmethodik für Kurse.

[3] Der theoretische Unterricht erstreckt sich auf Orientierung mit Karte, Kompass und Höhenmesser, Geographie, Gesteins-, Schnee- und Gletscherkunde, alpine Gefahren, Notsignale, Hilfeleistung bei Unfällen, Hygiene, Verpflegung, Ausrüstung, Ausarbeitung von Touren- und Kursprogrammen, Benützung und Unterhalt der Klubhütten, Schutz von Pflanzen und Wild, Rechte und Pflichten des Bergführers.

e Kosten

Art.7 Jeder Teilnehmer hat an die Kurskosten einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Direktion der Volkswirtschaft bestimmt wird. Die weiteren Kosten werden nach Abzug allfällig anderer Beiträge durch den Staat bestritten.

f Schlussprüfung

Art.8 [1] Am Schluss des Kurses findet eine Prüfung statt, in die alle Unterrichtsfächer einbezogen werden können. Das Hauptgewicht der Prüfung ist auf die praktischen Fertigkeiten zu legen.

[2] Nach Beendigung von Kurs und Prüfung entscheidet die Bergführer- und Skilehrerkommission nach Anhören der Klassenlehrer und Prüfungsexperten endgültig über die Patentierungsvorschläge und übermittelt diese der Direktion der Volkswirtschaft mit einem Verzeichnis der Kursteilnehmer.

g Aufsicht über Kurs und Prüfung

Art.9 Kurs und Prüfung stehen unter der Oberaufsicht der Direktion der Volkswirtschaft.

Patentierung: *a* Ausweise

Art.10 Jeder Kursteilnehmer, der von der Direktion der Volkswirtschaft als Bergführer patentiert wird, erhält

1. von der Bergführer- und Skilehrerkommission das Bergführerabzeichen des SAC;
2. vom Regierungsstatthalter seines Wohnbezirkes auf Weisung der Direktion der Volkswirtschaft:
   a das Bergführerbuch gegen Bezahlung einer Gebühr von zehn Franken und Vorweisung der Prämienquittung über die abgeschlossene Versicherung gemäss Artikel 30;
   b Bergführerreglement und -tarif in deutscher und französischer Sprache.

Art.11 Das Bergführerbuch gilt als Patent und wird von der Direktion der Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt.
Es ist paginiert und enthält

1. eine fortlaufende Nummer nach Kontrolle des Regierungsstatthalters, von dem es ausgestellt ist;

2. Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Heimat- und Wohnort des Inhabers;
3. seine Photographie;
4. eine angemessene Anzahl leerer Blätter zum Eintragen der Zeugnisse.

b Handgelübde

Art.12 Beim Empfang des Bergführerbuches hat der Patentierte dem Regierungsstatthalter handgelübdlich zu versprechen, dass er die Vorschriften des Bergführerreglementes beobachten und alle seine Pflichten als Bergführer nach bestem Wissen und Gewissen in guten Treuen erfüllen werde.

Erneuerung des Patentes (Visum)

Art.13 [1] Der Bergführer hat sein Bergführerbuch jedes Jahr bis spätestens 15. Mai dem Regierungsstatthalter zur Erneuerung vorzulegen. Bei der Erneuerung hat er sich über die Bezahlung der Versicherungsprämie für das laufende Jahr auszuweisen (Art. 30) und eine Gebühr von zwei Franken zu entrichten.

[2] Ist das Bergführerbuch ausgefüllt, nicht mehr brauchbar oder geht es verloren, hat der Bergführer um Ausstellung eines neuen nachzusuchen. Für dieses ist eine Gebühr von zehn Franken zu entrichten. Ein neu ausgestelltes Bergführerbuch wird durch ein entsprechendes Verbal als solches bezeichnet.

Art.14 Ein Bergführerbuch, das während drei Jahren nicht erneuert wird, verliert seine Gültigkeit als Patent. Die Direktion der Volkswirtschaft kann es in begründeten Fällen auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission wieder gültig erklären.

Vorübergehende Einstellung im Beruf

Art.15 [1] Der Bergführer kann in der Ausübung seines Berufes für eine bestimmte Zeit, längstens für zwei Jahre, eingestellt werden

1. bei groben Verstössen gegen die gegenwärtige Verordnung, gegen den geltenden Bergführertarif oder gegen die allgemein anerkannten Bergführerpflichten;
2. bei einem Verhalten, das dem Ansehen des Bergführerstandes schadet.

[2] Die Einstellung erfolgt auf Antrag des Regierungsstatthalters oder der Bergführer- und Skilehrerkommission durch die Direktion der Volkswirtschaft.

[3] Gleichzeitig mit der Stellung des Antrages kann der Regierungsstatthalter die vorläufige Einstellung des betreffenden Bergführers bis zu einem Monat verfügen.

Entzug des Patentes

Art.16 [1] Auf Antrag des Regierungsstatthalters oder der Bergführer- und Skilehrerkommission kann einem Bergführer das

Patent durch die Direktion der Volkswirtschaft vorübergehend oder dauernd entzogen werden

1. wenn er die Fähigkeiten, die zur ordentlichen Ausübung des Berufes nötig sind, nicht mehr besitzt;
2. wenn er wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist;
3. wenn er wegen Widerhandlungen gegen Bergführerverordnung oder -tarif verurteilt worden ist.

[2] Gleichzeitig mit der Stellung des Antrages kann der Regierungsstatthalter die vorläufige Einstellung des betreffenden Bergführers verfügen.

[3] Gegen die Verfügung der Direktion der Volkswirtschaft ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

B. Die Bergführerkandidaten

Vorkurs: *a* Voraussetzungen

Art.17 [1] Bei genügender Beteiligung organisiert die Bergführer- und Skilehrerkommission in der Regel alle drei Jahre einen Vorkurs für Bergführerkandidaten in der Dauer von mindestens acht Tagen.

[2] In begründeten Fällen kann die Direktion der Volkswirtschaft auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission Kandidaten zu einem dem bernischen gleichwertigen, von einem andern Kanton durchgeführten Vorkurs anmelden.

[3] Der Bewerber hat sich für den Vorkurs darüber auszuweisen, dass er

1. das 18. Altersjahr zurückgelegt und das 29. Altersjahr nicht überschritten hat;
2. gut beleumdet ist (Leumundszeugnis);
3. körperlich und geistig zum Beruf eines Bergführers fähig ist;
4. durch einen örtlichen Bergführerverein empfohlen ist. Für Kandidaten aus Gebieten ohne örtlichen Bergführerverein kann die Empfehlung durch eine SAC-Sektion oder eine Vertrauensperson erfolgen;
5. gegen Unfall hinreichend versichert ist.

[3] Über allfällige Ausnahmen von diesen Bedingungen entscheidet auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission die Direktion der Volkswirtschaft.

b Prüfung

Art.18 [1] Zum Vorkurs werden nur Schweizerbürger männlichen Geschlechts zugelassen, welche gewillt sind, den Bergführerkurs zu besuchen.

[2] Der Vorkurs wird mit einer Prüfung in den praktischen Fertigkeiten in Fels und Eis und im Skilauf abgeschlossen.

c Ausweis

Art. 19 [1] Wer den Vorkurs mit Erfolg abgeschlossen hat, erhält einen von der Bergführer- und Skilehrerkommission ausgestellten Ausweis für Bergführerkandidaten.

[2] Der Ausweis gibt dem Bergführerkandidaten das Recht, sich innert zwei Jahren zur Teilnahme an einem Bergführerkurs anzumelden.

[3] Nach zwei Jahren verfällt der Anspruch auf Teilnahme an einem Bergführerkurs. Über allfällige Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission die Direktion der Volkswirtschaft.

d Tätigkeit

Art. 20 Der Ausweis berechtigt den Bergführerkandidaten nicht zur Ausübung des Bergführerberufes. Er kann sich als Begleiter durch einen patentierten Bergführer anstellen lassen.

C. Pflichten und Rechte der Bergführer

Allgemeine Pflichten

Art. 21 [1] Der Bergführer soll seine Pflichten im Tale und im Gebirge gewissenhaft erfüllen, sich gegen seine und andere Touristen höflich, anständig und ehrenhaft betragen und sie vor Gefahren warnen und schützen. Er ist für das ihm anvertraute Gepäck verantwortlich.

[2] Jede aufdringliche Dienstanbietung ist ihm untersagt.

Art. 22 [1] Der Bergführer ist für die richtige Durchführung einer Tour verantwortlich. Er ist verpflichtet, die zugesicherte Führung des Touristen persönlich zu übernehmen. Einzig bei Vorliegen wichtiger Gründe ist er berechtigt, die Führung einem andern Bergführer zu überlassen. Er hat jedoch den Touristen sofort darüber zu benachrichtigen und sein Einverständnis mit dem Ersatzführer einzuholen.

[2] Der Bergführer hat bei der Führung grösserer Gruppen für den Beizug einer angemessenen Anzahl weiterer Berufskollegen zu sorgen.

Rücktritt vom Vertrag

Art. 23 [1] Der Bergführer ist berechtigt, in folgenden Fällen mit Anspruch auf Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten:

1. bei unvorsichtigem Benehmen des Touristen;
2. bei ungebührlichen Zumutungen oder schlechter Behandlung;
3. bei Nichtbefolgen berechtigter Anordnungen.

[2] Die Trennung vom Touristen darf jedoch nur erfolgen, wenn dieser dadurch keinen Gefahren ausgesetzt wird.

Klubhütten

Art. 24 Die Bergführer haben den Klubhütten und ihrem Inventar gemäss den Hüttenreglementen alle Sorgfalt angedeihen zu lassen. Die Hütten sind namentlich vor dem Weggang zu reinigen und in ordentlichen Zustand zu stellen. Kleinere Beschädigungen sind, wenn immer möglich, sofort auszubessern, grössere Mängel dem Hüttenwart oder dem Eigentümer der Klubhütten ohne Verzug zu melden.

Rettungswesen

Art. 25 [1] Jeder Bergführer ist Mitglied der Rettungsstation seines Bezirkes. Bei Touren ausserhalb desselben ist er der Rettungsstation des Bezirkes unterstellt, in welchem er sich gerade befindet.

[2] Bei Unglücksfällen im Gebirge sind alle Bergführer des Platzes verpflichtet, sich in die für das Aufsuchen und Bergen der Verunglückten notwendigen Hilfsmannschaften einreihen zu lassen.

[3] Befinden sich Bergführer auf einer Tour und ereignet sich in ihrer Nähe ein Unglücksfall, so haben sie sich sofort zur Hilfeleistung dorthin zu begeben, nachdem sie die von ihnen geführten Touristen in Sicherheit gebracht haben. Die Touristen haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn diese Hilfeleistung eine Änderung ihres Reiseplanes nach sich zieht. Sie können den Bergführer entlassen, müssen ihn aber für den laufenden Tag angemessen entschädigen.

Beschwerden

Art. 26 Die Touristen haben das Recht, Bergführer, die sich ungebührlich betragen oder ihre Pflichten nicht richtig erfüllen, sofort zu entlassen. Beschwerden gegen Bergführer sind an den Regierungsstatthalter ihres Wohnsitzes zu richten, der nach gewalteter Untersuchung und eingeholter Vernehmlassung der Bergführer- und Skilehrerkommission entscheidet. Jeder Polizeibeamte des Staates oder der Gemeinde ist zur Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden verpflichtet.

Tarif

Art. 27 Die Entschädigungen der Bergführer werden durch die vom Regierungsrat erlassenen Tarife geregelt. Die Bergführer sind verpflichtet, sich an diese zu halten.

D. Organisation der Bergführer

Bergführervereine

Art. 28 Die Bergführer können sich in lokalen Bergführervereinen zusammenschliessen, wobei für die örtliche Abgrenzung folgende Gebiete festgelegt werden: Oberhasli, Tal von Grindelwald, Lauterbrunnental, Kiental, Kandersteg, Adelboden, Simmental und Saanenland. Der Bergführer ist nicht verpflichtet, sich einem solchen Bergführerverein anzuschliessen.

Art. 29 Den Bergführervereinen steht das Recht zu, der Bergführer- und Skilehrerkommission Vorschläge für die Ernennung des Bergführerobmannes ihres Gebietes und Anträge für Änderungen der Tarife und der Verordnung einzureichen.

E. Bergführerversicherung

Versicherungspflicht

Art. 30 Die Bergführer sind verpflichtet, sich für die Zeit der Berufsausübung mindestens wie folgt zu versichern:
Todesfall 30000 Franken;
Invalidität 60000 Franken;
Heilungskosten unbegrenzt während fünf Jahren;
Haftpflicht mit einer Deckungssumme von mindestens 500000 Franken.

F. Bergführerkasse

Zweck, Verwaltung

Art. 31 [1] Als Spezialfonds besteht bei der Direktion der Volkswirtschaft zugunsten der Bergführer die Bergführerkasse. Sie dient in erster Linie zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Bergführer und deren Familien.

[2] Die Bergführerkasse steht unter der Aufsicht der Direktion der Volkswirtschaft und wird verwaltet von der Bergführer- und Skilehrerkommission.

Art. 32 [1] Die Einnahmen der Bergführerkasse bestehen aus

1. den auf Grund dieser Verordnung von der Bergführern bezogenen Gebühren;
2. Kapitalzinsen;
3. freiwilligen Beiträgen.

[2] Die Regierungsstatthalter haben jährlich auf 31. Mai der Bergführer- und Skilehrerkommission über den Ertrag der Gebühren Rechnung abzulegen und diesen an die Bergführerkasse abzuliefern.

G. Bergsteigerschulen

Bergsteigerschulen

Art. 33 [1] Der Betrieb von Bergsteigerschulen bedarf einer Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft, welche zuvor die Vernehmlassung der Bergführer- und Skilehrerkommission einholt. Die Bewilligungsgebühr beträgt 20 Franken.

[2] Die Leiter der Bergsteigerschulen müssen patentierte Bergführer sein.

H. Aufsicht

Oberaufsicht

Art. 34 Das Bergführerwesen steht unter der Oberaufsicht der Direktion der Volkswirtschaft. Der Regierungsstatthalter übt die direkte Aufsicht über die Bergführer seines Amtsbezirkes aus.

Bergführer- und Skilehrerkommission

Art. 35 [1] Als begutachtende und antragstellende Behörde amtet die vom Regierungsrat gewählte Bergführer- und Skilehrerkommission.

[2] Sie zählt neun Mitglieder und ist in der Regel zu bilden aus zwei Mitgliedern des Schweizer Alpenclubs, einem Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes, drei bernischen Bergführern, zwei bernischen Skilehrern und einem Mitglied aus Skischulkreisen.

[3] Die Kommission konstituiert sich selbst. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 36 Der Bergführer- und Skilehrerkommission fallen insbesondere folgende, das Bergführerwesen betreffende Aufgaben zu:

1. Begutachtung und Anträge zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft über:
   Ausbildung und Patentierung der Bergführer;
   Tarife und Verordnung;
   weitere, die Bergführer betreffende Fragen;
2. Durchführung der Kurse und Prüfungen für Bergführer und Bergführerkandidaten;
3. Aufsicht über die Bergführerversicherung;
4. Verwaltung der Bergführerkasse.

Art. 37 [1] Die Bergführer- und Skilehrerkommission wird nach Bedürfnis durch den Vorsitzenden einberufen. Sie kann auf dem Zirkulationsweg verhandeln.

[2] Die Einberufung kann durch vier Mitglieder verlangt werden.

Art. 38 Die Mitglieder der Bergführer- und Skilehrerkommission erhalten für Sitzungen und dienstliche Reisen ein Taggeld und Vergütung der Fahrkosten im Rahmen der für Mitglieder staatlicher Kommissionen geltenden Ansätze.

Bergführerobmann

Art. 39 Für die einzelnen Amtsbezirke bzw. Talschaften Oberhasli, Tal von Grindelwald, Lauterbrunnental, Kiental, Kandersteg, Adelboden, Simmental und Saanenland wird aus der Mitte der dort ansässigen Bergführer durch den Regierungsstatthalter auf Antrag der lokalen Bergführervereine ein Bergführerobmann bestimmt. Die Amtsdauer des Obmannes beträgt vier Jahre. Er erhält vom Regierungsstatthalter einen bezüglichen Ausweis.

Art. 40 Der Bergführerobmann hat folgende Rechte und Obliegenheiten:

1. Wahrung der beruflichen Interessen der Bergführer seines Gebietes;
2. Anzeigen von Pflichtverletzungen oder Widerhandlungen an den Regierungsstatthalter;
3. Raterteilung an Touristen, auf Verlangen Zuweisung von Bergführern;
4. Vermittlung bei Anständen zwischen Touristen und Bergführern, wenn er hiefür angegangen wird;
5. Führung der Bergführerkontrolle seines Gebietes zuhanden des Regierungsstatthalteramtes und der Bergführer- und Skilehrerkommission, denen Änderungen regelmässig mitzuteilen sind;
6. Sorge für die Erfüllung der Versicherungs- und Visumspflicht (Art. 30 und 13);
7. Aufbieten von Bergführern für Rettungsaktionen bei Aufforderung durch SAC-Rettungsstationen.

Art. 41 Die Bergführer haben den Anordnungen des Bergführerobmannes Folge zu leisten. Das Beschwerderecht an den Regierungsstatthalter bleibt vorbehalten.

Art. 42 Der Bergführerobmann erhält von der Bergführer- und Skilehrerkommission zu Lasten der Bergführerkasse eine jährliche Grundentschädigung von 20 Franken nebst einer Entschädigung von 2 Franken für jeden in seinem Gebiet niedergelassenen Bergführer. Die Gesamtentschädigung darf jedoch 150 Franken nicht übersteigen.

J. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 43 [1] Wer ohne das in dieser Verordnung vorgeschriebene Bergführerpatent im Kanton Bern den Bergführerberuf ausübt oder sich als Bergführer ausgibt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

[2] Widerhandlungen gegen die übrigen Vorschriften dieser Verordnung und den geltenden Tarif werden, unabhängig von den in ihren Artikeln 15 und 16 vorgesehenen Massnahmen, mit Busse bis zu 200 Franken bestraft.

Anwendbarkeit auf Bergführer anderer Kantone

Art. 44 Bergführer, die in andern Kantonen wohnhaft und dort patentiert sind, unterstehen während der Zeit, da sie in Ausübung ihres Gewerbes den Kanton Bern betreten, den Bestimmungen dieser Verordnung und des geltenden bernischen Tarifes.

Inkrafttreten

Art. 45 Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1973 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Das Reglement vom 6. Juli 1948 für die Bergführer und Träger des Kantons Bern mit Abänderung vom 28. Dezember 1965 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bern, 20. Dezember 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

20. Dezember 1972

Reglement über die Fürsprecherprüfungen (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Justizdirektion und nach Anhörung des Obergerichtes,

beschliesst:

I.

§ **3** Absatz 1 des Reglementes über die Fürsprecherprüfungen vom 30. Juli 1954 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ **3** Absatz 1: Die Prüfungskommission wird vom Obergericht auf die Dauer von vier Jahren bestellt und besteht aus dem Präsidenten, zehn bis fünfzehn Mitgliedern und sechs bis acht Ersatzmännern; das Obergericht kann ausserdem ausserordentliche Ersatzmänner zu den Prüfungen beiziehen.

§ **14** Absatz 2 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

20. Dezember 1972

Regierungsratsbeschluss betreffend die Inkraftsetzung von Vorschriften des Steuergesetzes

---

I. Gestützt auf Artikel 41 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften (Beitragsgesetz) werden die Artikel 156, 158, 159 und 198 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in der Fassung von Artikel 19 des Beitragsgesetzes und von Artikel 22 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates auf den 1. Januar 1973 mit Wirkung für die Steuerjahre 1973 ff. in Kraft gesetzt.
Vorbehältlich ihrer Anwendung auf die Staatssteuern der Steuerjahre bis und mit 1972 werden damit die Artikel 156, 158 und 159 in ihrer bisherigen Fassung auf Ende Dezember 1972 ausser Kraft gesetzt.

II. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Bern, 20. Dezember 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Jaberg*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 359 OR in der Fassung des Bundesgesetzes über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titels^{bis} des Obligationenrechts (Der Arbeitsvertrag) und Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum ZGB,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Die Bestimmungen dieses Normalarbeitsvertrages finden Anwendung auf alle im Kanton bestehenden Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitnehmern beiderlei Geschlechts (nachstehend Arbeitnehmer genannt), die ausschliesslich oder überwiegend hauswirtschaftliche Arbeiten in einem privaten Haushalt oder in einem Kollektivhaushalt (z. B. Heim, Pension, Anstalt, Krankenhaus) verrichten, und ihren Arbeitgebern. Volontärverhältnisse sind grundsätzlich eingeschlossen.

[2] Der Normalarbeitsvertrag gilt nicht:

a für landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse, die einem besondern Normalarbeitsvertrag unterstellt sind,

b für amtlich anerkannte Haushaltlehrverhältnisse,

c für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer, die dem öffentlichen Recht des Bundes oder der Kantone oder einem besondern Normalarbeitsvertrag unterstellt sind.

[3] Für Arbeitsverhältnisse zwischen nicht voll beschäftigten hauswirtschaftlichen Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern gelten die Bestimmungen des Abschnittes B.

A. Vollbeschäftigte hauswirtschaftliche Arbeitnehmer

Wirkung

Art. 2 [1] Soweit zwischen den Parteien im Rahmen des Gesetzes nichts anderes verabredet wird, gelten die Bestimmungen dieses Normalarbeitsvertrages unmittelbar für die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse (Art. 360 Abs. 1 OR).

[2] Abweichungen zuungunsten des Arbeitnehmers bedürfen – soweit das Gesetz sie überhaupt zulässt – in folgenden Fällen, um gültig zu sein, der schriftlichen Vereinbarung (Art. 360 Abs. 2 OR):

- Artikel 4 Arbeits- und Ruhezeit,
- Artikel 5 Absatz 1 wöchentlicher Ruhetag und freier Halbtag,
- Artikel 8 Absatz 4 Beteiligung des Arbeitgebers an der Krankenversicherung.

Allgemeine gegenseitige Pflichten

Art. 3 [1] Der Arbeitgeber hat die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen. In besonderem Masse nimmt er sich der jugendlichen Arbeitnehmer an. Er hat die erforderlichen Schutzmassnahmen gegen Unfallgefahren vorzukehren (Art. 328 OR).

[2] Der Arbeitnehmer übt seine Tätigkeit sorgfältig aus. Er hat sich an die Hausordnung zu halten und ist nach Treu und Glauben zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 321 a OR).

[3] Haftung des Arbeitnehmers (Art. 321 e OR):

Der Arbeitnehmer ist für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder fahrlässig dem Arbeitgeber zufügt. Bei unbedeutenden Schäden besteht eine Ersatzpflicht nur im Wiederholungsfall. Das Mass der Sorgfalt, für die der Arbeitnehmer einzustehen hat, bestimmt sich auch sonst nach dem einzelnen Arbeitsverhältnis, unter Berücksichtigung des Berufsrisikos, des Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die zu der Arbeit verlangt werden, sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften des Arbeitnehmers, die der Arbeitgeber gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Arbeitszeit und Ruhepausen

Art. 4 [1] Die tägliche Arbeitszeit mit Einschluss der Essenszeit dauert höchstens zehn Stunden. Sie soll in der Regel um 19.30 Uhr beendet sein. Die wöchentliche Arbeitszeit darf normalerweise 54 Stunden nicht überschreiten.

[2] Überstunden sind im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer zu kompensieren oder mit einem Zuschuss zum Barlohn von 25 Prozent zu vergüten, wobei der Monat zu vier Wochen berechnet wird.

Freizeit

Art. 5 [1] Jede Woche ist dem Arbeitnehmer ein freier Tag, in der Regel der Sonntag, zu gewähren, ausserdem ein freier Halbtag an einem Werktag, in der Regel ein Nachmittag ohne Arbeitsbereitschaft am Abend.

[2] Wo die Verhältnisse die Freigabe des ganzen Sonntags nicht regelmässig erlauben, wird ein Werktag als entsprechender wöchentlicher Ruhetag eingeräumt.

[3] Wenn ein Arbeitnehmer an einem gesetzlich anerkannten Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt, beansprucht wird, ist ihm zusätzlich ein freier Halbtag zu gewähren.

4 Mit Zustimmung des Arbeitnehmers können ausnahmsweise mehrere freie Halbtage zusammengelegt, oder es kann ein ganzer freier Tag in Halbtage aufgeteilt werden.

5 Die Freigabe der üblichen Zeit zur Erfüllung der religiösen Pflichten, zur Erledigung von Familienangelegenheiten und dringenden persönlichen Anliegen, wie zum Aufsuchen einer neuen Stelle ist vorbehalten, wobei auch auf die Interessen des Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen ist.

6 Der Arbeitgeber fördert die Bestrebungen des Arbeitnehmers zum Besuch von Bildungsveranstaltungen.

7 Für ganze freie Tage und Halbtage hat der Arbeitnehmer bei Ausfall der Verpflegung Anspruch auf Verpflegungsentschädigung gemäss den Ansätzen der AHV.

Ferien

Art. 6 1 Hat das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für jedes Dienstjahr drei Wochen, einem jugendlichen Arbeitnehmer bis zum vollendeten 19. Altersjahr vier Wochen Ferien zu gewähren. Bei Erreichung des 50. Altersjahres oder nach zehn Dienstjahren beim gleichen Arbeitgeber sind vier Wochen Ferien zu gewähren.

2 Während der Ferien hat der Arbeitnehmer Anspruch auf den darauf entfallenden Lohn und eine angemessene Entschädigung für ausfallenden Naturallohn.

3 Der Zeitpunkt der Ferien wird frühzeitig im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. Die Ferien werden ganz oder in zwei Teilen, wovon mindestens zwei Wochen zusammenhängend sein müssen, im betreffenden Dienstjahr, spätestens aber im folgenden Dienstjahr gewährt.

4 Die Zeit, während welcher sich der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber auf Reisen oder in den Ferien befindet, gilt – ohne besondere Abmachung – nicht als Ferien.

5 Für weitere Einzelheiten wird auf das Gesetz hingewiesen (Art. 329a ff. OR).

Lohn

Art. 7 1 Als Barlohn gilt der vor dem Antritt der Stelle vereinbarte Betrag, sonst der orts- und berufsübliche Ansatz. Er ist auf Monatsende zu bezahlen.

2 Der Unterhalt im Haus mit Nahrung, Wohnung und Pflege der Wäsche gilt als zusätzliche Entlöhnung (Naturallohn).

3 Der Lohn des Arbeitnehmers besteht in der Regel aus Barlohn und Naturallohn. Wird der Naturallohn entgegen der Abmachung nicht vollständig gewährt, so tritt an seine Stelle eine entsprechende Barentschädigung.

4 Die Verpflegung muss gesund und ausreichend sein.

5 Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein eigenes, verschliessbares Zimmer, das den gesundheitlichen Anforderungen entspricht, sowie wohnlich eingerichtet, gut beleuchtet und gut heizbar ist. Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Wasch- und Badegelegenheit zur Verfügung zu stellen.

Krankheit, Lohn, Krankenversicherung

Art. 8 1 Pflege und ärztliche Behandlung (Art. 328a OR):
Wird der Arbeitnehmer durch Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft an der Arbeitsleistung verhindert, so sorgt der Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer für die Beiziehung eines Arztes und hat für Pflege und ärztliche Behandlung aufzukommen: im ersten Dienstjahr für drei Wochen, nachher für eine angemessene längere Zeit, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen.

2 Bei Spitalbehandlung und Operation beteiligt sich der Arbeitgeber an den bezüglichen Kosten, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der besondern Umstände des Falles.

3 Lohn (Art. 324a OR)
Nach einer Anfangszeit von drei Monaten, oder sofern das Arbeitsverhältnis zum vornherein für mehr als drei Monate eingegangen wurde, erhält der Arbeitnehmer ausserdem den Barlohn: im ersten Dienstjahr für vier Wochen, bei längerer Anstellungsdauer für eine angemessene längere Zeit.

4 Krankenversicherung, Entlastung des Arbeitgebers
Der Arbeitgeber sorgt, im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer, für eine ausreichende Krankenversicherung (Heilungskosten und Taggeld) zugunsten seines Arbeitnehmers. Er beteiligt sich an derselben durch die Übernahme von mindestens der Hälfte der Versicherungsprämien. In diesem Falle darf er die Leistungen der Krankenversicherung auf die ihm gemäss den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen anrechnen.

Vorstellung, Probezeit, Kündigung, Austritt

Art. 9 1 Veranlasst der Arbeitgeber vor Vertragsabschluss, dass der Arbeitnehmer sich persönlich vorstelle, so hat dieser Anrecht auf eine Vergütung der Fahrkosten, wenn diese Leistung nicht schriftlich wegbedungen worden ist.

2 Die ersten zwei Wochen nach Dienstantritt gelten als Probezeit, in der es jeder Partei freisteht, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Tagen aufzulösen.

3 Nach Ablauf der Probezeit kann im ersten Dienstjahr schriftlich oder mündlich vom 15. auf den letzten Tag eines Monats oder vom letzten Tag auf den 15. des nächsten Monats gekündigt wer-

den. Hat das Arbeitsverhältnis mehr als ein Jahr gedauert, so kann es auf Ende des nächsten Kalendermonats gekündigt werden.

4 Der Arbeitnehmer verlässt die Stelle am letzten Tag der Kündigungsfrist; fällt dieser auf einen Sonntag oder Feiertag, so ist der Austritt auf den vorangehenden Werktag vorzuverlegen.

5 Die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Artikel 337 und 337a OR bleibt vorbehalten. Die fristlose Entlassung eines minderjährigen oder bevormundeten Arbeitnehmers ist seinem gesetzlichen Vertreter vorgängig anzuzeigen.

Gesetzliche Kündigungsverbote (Art. 336e OR)

Art. 10 1 Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

a während obligatorischen schweizerischen Militärdienstes oder Zivilschutzdienstes des Arbeitnehmers und, sofern die Dienstleistung mehr als 12 Tage dauert, vier Wochen vorher und nachher,

b in den ersten vier Wochen einer durch unverschuldete Krankheit oder unverschuldeten Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, vom zweiten Dienstjahr an in den ersten acht Wochen,

c in den acht Wochen vor und nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin,

d in den ersten vier Wochen einer von der zuständigen Bundesbehörde angeordneten Dienstleistung des Arbeitnehmers für eine Hilfsaktion im Ausland.

2 Auch die weiteren gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten (Art. 336f und 336g OR).

Ungerechtfertigte Entlassung (Art. 337c OR)

Art. 11 1 Entlässt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder verweigert er den Stellenantritt, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf den Barlohn und Vergütung für die entfallenen Naturalien für die Zeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, sowie allenfalls auf Ersatz weiteren Schadens.

2 Der Arbeitnehmer muss sich auf den Lohn anrechnen lassen, was er wegen Verhinderung an der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Arbeit erworben oder zu erwerben absichtlich unterlassen hat.

Ungerechtfertigtes Verlassen der Arbeitsstelle, Nichtantritt (Art. 337d OR)

Art. 12 1 Verlässt der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Stelle oder tritt er ohne wichtigen Grund diese nicht an, so hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Barlohnes für einen Monat entspricht. Ist kein Schaden entstanden oder ein solcher

gering, so kann der Richter die Entschädigung nach seinem Ermessen herabsetzen; allenfalls kann er weiteren Schadenersatz zusprechen.

2 Wenn der Anspruch nicht durch Verrechnung getilgt wird, so ist er innert 30 Tagen seit dem Nichtantritt oder Verlassen der Arbeitsstelle durch Klage oder Betreibung geltend zu machen, andernfalls ist der Anspruch verwirkt.

Zeugnis (Art. 330a OR)

Art. 13 Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jederzeit auf Verlangen ein Zeugnis auszustellen, das sich über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses, auf Wunsch auch über Leistungen und Verhalten ausspricht.

Abgangsentschädigung

Art. 14 1 Endigt das Arbeitsverhältnis nach zwanzig oder mehr Dienstjahren und ist der Arbeitnehmer mindestens 50 Jahre alt, so hat er Anrecht auf eine Abgangsentschädigung entsprechend dem Barlohn von mindestens 6 Monaten.

2 Im übrigen gilt das Gesetz (Art. 339b und 339c OR).

Personalfürsorge

Art. 15 Sofern eine Personalfürsorgeeinrichtung besteht, ist der Arbeitgeber gehalten, den Arbeitnehmer darüber zu orientieren und ihm auf Verlangen über den Stand seines Kontos und die bestehenden Ansprüche Auskunft zu geben.

B. Nicht voll beschäftigte hauswirtschaftliche Arbeitnehmer

Hauswirtschaftliche Hilfskräfte (Art. 319 Abs. 2 OR)

Art. 16 1 Hilfskräfte im Sinne dieses Normalarbeitsvertrages sind alle regelmässig, aber nicht voll beschäftigten Arbeitnehmer wie Halbtags-Hausangestellte, Spetterinnen (Stundenfrauen), Glätterinnen, Flickerinnen, Kundennäherinnen. Diese Bezeichnungen gelten analog auch für männliche Hilfskräfte.

2 Für die hauswirtschaftlichen Hilfskräfte gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Normalarbeitsvertrages, insbesondere

Artikel 2 Absatz 1	– Wirkung
Artikel 3	– allgemeine gegenseitige Pflichten
Artikel 6	– Ferien
Artikel 8 Absatz 3	– Krankheit, Lohn
Artikel 9	– Vorstellung, Probezeit, Kündigung, Austritt
Artikel 10	– gesetzliche Kündigungsverbote
Artikel 11	– ungerechtfertigte Entlassung
Artikel 12	– ungerechtfertigtes Verlassen der Arbeitsstelle, Nichtantritt

Artikel 13 – Zeugnis
Artikel 14 – Abgangsentschädigung
Artikel 15 – Personalfürsorge
unter Berücksichtigung der nachfolgenden Besonderheiten:

Arbeitszeit, Lohn

Art. 17 [1] Die Arbeitszeit richtet sich nach Vereinbarung.

[2] Ein besonderer Lohnzuschlag für Überstunden entfällt.

[3] Als Barlohn gilt der vor Antritt der Stelle vereinbarte Stunden-, Wochen- oder Monatslohn, sonst der ortsübliche Ansatz. Der Umfang der Naturalleistungen ist der Vereinbarung überlassen. Dabei ist festzulegen, ob und welche Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber verabreicht werden. Für die Abgeltung oder Verzug in der Gewährung sind als Entschädigung die ortsüblichen Ansätze, allenfalls die Richtlinien der kantonalen Arbeitsgemeinschaften für hauswirtschaftliche Bildungs- und Berufsfragen oder die Ansätze der AHV anwendbar.

Kündigung (Art. 336b OR)

Art. 18 [1] Ist das Arbeitsverhältnis auf eine bestimmte Zeit eingegangen, so endigt es auf diesen Termin.

[2] Bei einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Arbeitsverhältnis ist dasselbe von Woche zu Woche, beim überjährigen Arbeitsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündbar.

C. Schlussbestimmungen

Aushändigung eines Exemplars

Art. 19 Der Arbeitgeber übergibt dem Arbeitnehmer ein Exemplar dieses Normalarbeitsvertrages.

Vorbehalt des Gesetzes (Art. 358, 359 OR)

Art. 20 Die zwingenden und ergänzenden Vorschriften des Obligationenrechts sowie die Vorschriften des öffentlichen Rechts bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 21 [1] Dieser Normalarbeitsvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in den kantonalen Amtsblättern sowie in den Amtsanzeigern wiederholt bekannt zu machen.

[2] Der Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte vom 19. Juni 1959 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bern, 27. Dezember 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i.V.: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

27. Dezember 1972

Verordnung über die Behandlung anomaler Gebisse im Rahmen der Schulzahnpflege

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 2 Buchstabe *d* des Dekretes vom 12. Februar 1962/ 15. Februar 1967 über die Schulzahnpflege,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 [1] Schulpflichtige Kinder haben im Rahmen der Schulzahnpflege unter folgenden Bedingungen, die gleichzeitig erfüllt sein müssen, Anspruch auf die Behandlung eines anomalen Gebisses, wenn

a eine schwerwiegende, die Gesundheit beeinträchtigende Anomalie gemäss Schwerebewertungsliste nach Leitsymptomen vorliegt,

b der Pflege- und Gesundheitszustand des Gebisses die Behandlung erlaubt,

c die Behandlung eine dauernde Verbesserung erwarten lässt,

d ohne Beitragsleistung der Gemeinde die Behandlung nicht durchgeführt werden könnte (§ 17 Abs. 3 des Dekretes),

e es sich nicht um ein Geburtsgebrechen oder um eine Eingliederungsmassnahme handelt, bei denen die Invalidenversicherung die Behandlungskosten übernimmt.

[2] Bloss ästhetische Korrekturen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Art. 2 Der Anspruch auf Behandlung des anomalen Gebisses ist durch Gesuch des gesetzlichen Vertreters bei der Gemeindebehörde geltend zu machen (§ 1, § 2 Buchst. *d*, § 3, § 17 des Dekretes). Mit dem Gesuch entbindet der Gesuchsteller den Schulzahnarzt vom Berufsgeheimnis gegenüber dem Vertrauenszahnarzt.

Art. 3 [1] Der Schulzahnarzt prüft, ob eine Behandlung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe *a*, *b*, *c* und *e* dieser Verordnung angezeigt ist.

[2] Ist dies der Fall, stellt er dem Vertrauenszahnarzt Antrag auf Bewilligung der Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege und überweist ihm hiezu die von der Erziehungsdirektion bestimmten Formulare und Unterlagen.

3 Ist der Schulzahnarzt nicht in der Lage, die Behandlung durchzuführen, so leitet er den Fall einem kieferorthopädisch ausgebildeten Zahnarzt weiter, der seinerseits gemäss Artikel 3 Absatz 2 Antrag stellt.

Art. 4 1 Die Erziehungsdirektion ernennt auf Vorschlag der kantonalen Schulzahnpflegekommission einen oder mehrere Vertrauenszahnärzte für den Kanton Bern.

2 Diesen obliegt

a die Überprüfung der Anträge und Behandlungspläne der Zahnärzte (Art. 6 Abs. 1),

b die Überwachung der Behandlungsfortschritte und die Verfügungskompetenz zur Einstellung der Beiträge der öffentlichen Hand, falls keine weitere Verbesserung erwartet werden kann (Art. 5 Abs. 2),

c die Sorge für einheitliche Anwendung dieser Verordnung hinsichtlich fachlicher Gesichtspunkte im ganzen Kantonsgebiet.

3 Die Vertrauenszahnärzte werden vom Staat entschädigt. Die Entschädigung wird von der Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

Art. 5 1 Der Vertrauenszahnarzt überprüft anhand der Unterlagen oder eigener Untersuchungen den Antrag gemäss Artikel 1 Buchstaben *a*, *b*, *c* und *e* der Verordnung. Er kann das im Rahmen der Schulzahnpflege anzustrebende Behandlungsziel bestimmen und eine Änderung des Behandlungsplanes veranlassen.

2 Er kann sich in angemessenen Abständen durch den behandelnden Zahnarzt über die Behandlungsfortschritte orientieren lassen, den Patienten zu eigenen Untersuchungen aufbieten und anordnen, ob und wie weit die Behandlung im Rahmen dieser Verordnung fortzusetzen ist.

3 Die Verantwortung für die Behandlung liegt beim behandelnden Zahnarzt.

Art. 6 1 Gestützt auf den Bericht des Vertrauenszahnarztes leistet die Gemeindebehörde Gutsprache (§ 17 Abs. 3 des Dekretes) und eröffnet diese dem gesetzlichen Vertreter.

2 Die nach dem Schulzahnpflegetarif zu berechnenden Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Eltern, soweit nicht § 17 Absatz 3 des Dekretes Anwendung findet.

Art. 7 Die Beiträge der Gemeinde an die Behandlung anomaler Gebisse unterliegen der Lastenverteilung gemäss § 19 des Dekretes, soweit sie zur Durchführung der vom Vertrauenszahnarzt angeordneten Behandlung notwendig sind.

Art. 8 Die Erziehungsdirektion erlässt zu dieser Verordnung die notwendigen Weisungen mit Schwerebewertungsliste.

Art. 9 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie ersetzt das Reglement vom 22. Juni 1962 über die Behandlung anomaler Gebisse im Rahmen der Schulzahnpflege.

Bern, 27. Dezember 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

27. Dezember 1972

Regierungsratsbeschluss betreffend besondere Subventionsbedingungen

---

Unter Hinweis auf die dringlichen Bundesbeschlüsse vom Dezember 1972 über Massnahmen zur Dämpfung der Überkonjunktur und gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich stellt der Regierungsrat folgende besondere Subventionsbedingungen auf:

1. Staatsbeiträge, die vor Erlass der Konjunkturbeschlüsse zugesichert worden sind:

   Die Beitragsempfänger melden der zuständigen Direktion des Regierungsrates unverzüglich, wenn ein Vorhaben, für das ein Staatsbeitrag zugesichert worden ist, unter die Ausführungssperre fällt oder infolge der Kreditrestriktionen nicht mehr wie vorgesehen finanziert werden kann. Der voraussichtliche Zeitraum, um den das Projekt hinausgeschoben werden muss, ist abzuschätzen. Die zuständige Subventionsbehörde entscheidet, ob die Beitragszusicherung unter diesen Umständen rückgängig gemacht wird, so dass in einem späteren Zeitpunkt ein neues Gesuch einzureichen ist, oder ob bloss die zeitliche Aufteilung des Verpflichtungskredites abgeändert wird.

2. Staatsbeiträge, die nach Erlass der Konjunkturbeschlüsse zugesichert werden:

   Wer um einen Staatsbeitrag nachsucht, hat schriftliche Bestätigungen vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, dass das Vorhaben nicht unter die Ausführungssperre fällt und trotz den Kreditrestriktionen finanziert werden kann. Fehlen diese Bestätigungen, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 27. Dezember 1972

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*